Freimüthigkeit. Wahrheit.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Hessisches Volksblatt.

(Dritte Auflage.)

Speyer Sonntag den 1. Januar 1832 Nro. 1.

Dieses Blatt erscheint in der Regel alle Woche einmal, und kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums Hessen geliefert vierteljährig 24 Kreuzer.

Alle Artikel, die sich auf Wahrheit gründen und bescheiden abgefaßt sind, wird man mit Dank aufnehmen; solche sind franco unter Couvert einzig und allein an Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt (mit der Bemerkung „an die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer") einzusenden; unfrankirte Zusendungen werden nicht angenommen und eben so wenig auf anonyme Angaben Rücksicht genommen, dagegen die strengste Verschwiegenheit bei wahrhaften Artikeln angelobt.

Da dieses Blatt nicht allein Gebrechen und Unbilden aufdecken, sondern auch die lobenswerthen Handlungen der Behörden bekannt machen und vertheidigen soll, so wird man Artikel im letzteren Sinne um so dankbarer annehmen.

Der wenige Raum dieses Blatts zwingt uns zu der Bitte, alle Aufsätze kurz und bündig abzufassen, damit die Redaction nicht gezwungen ist, solche umzuarbeiten.

Bei dem billigen Preis des Blattes kann man keine Aufsätze remuneriren, zumal man mit Recht auf die unentgeldliche Hülfe der Hessischen Patrioten rechnet. Die Pränumeration kann man bei denjenigen Herren der Bezirke, welche die Probeblätter ausgegeben haben, leisten.

Bei Inseraten wird für jede Zeile 4 kr. angerechnet, die ebenfalls im Voraus zu bezahlen sind.

Wohlthätigkeits-Sinn.

Darmstadt im Dec. 1831. Ihro Königliche Hoheit die Frau Großherzogin, die jede Gelegenheit ergreift, den Armen beizustehen, die ausser einzelnen großen Beiträgen zu öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, eine eigene Erziehungsanstalt für arme Waisen in Niederramstadt gestiftet, hat das Protektorat über den sich dahier neu gebildeten Wohlthätigkeitsverein zur Abwehrung der Cholera übernommen, und einen sehr bedeutenden Geldbeitrag dazu gegeben.

Mit Recht hat die hiesige Stadt dieses Allerhöchste Wohlwollen mit Dank anerkannt.

Mauthwesen im Großherzogthum Hessen.

Schon lange hatte im Publikum sich das Gerücht verbreitet, die Chaisen und Wagen der Allerhöchsten Herrschaften würden (natürlich ohne Wissen der den Dienern vorgesetzten Behörden) zum Schmuggel, also zum Betrug an Staatseinnahmen, für Andere mißbraucht, allein unbegreiflicher Weise derartige Geschirre nicht untersucht.

Anfangs November wurde endlich ein von Frankfurt rückkehrender, für leer angegebener Herrschaftlicher Packwagen angehalten, und obgleich mit Herrschaftlichem Siegel versehen, gegen alle Protestation der Begleiter eröffnet, und darin, was man längst vermuthete, Colonial- und andere Waaren gefunden.

Die Oberzolldirektion soll diese Sache sehr ernst nehmen, und ausser dem Obermarstallamt auch Höchstpreißliches Ministerium des Innern und der Justiz davon in Kenntniß gesetzt haben.

Man bedauert den Hausmeister des Großherzoglichen Hauses in Frankfurt und die allenfalls noch sonst dabei verwickelten Großherzoglichen Livrediener,

Digitized by Google

da diese allem Vermuthen nach, und zwar von Rechtswegen, fortgejagt und so brodlos werden.

Der Fluch dieser vielleicht blos überredeten Personen wird alsdann über die Schmuggler, die den Gewinn gezogen hätten, sich ergießen.

Obgleich in den früher dahier erschienenen Hessischen Blättern mit Recht gegen die Instruktion der Zolldirektion, wonach von 12 bis 2 Uhr und in manchen Monaten schon Abends 6 Uhr und morgens bis 8 Uhr die Eingangs- und Zollbüreaus geschlossen sind, zu Feld gezogen wurde und man einer Abänderung, wenigstens für das leichte Fuhrwerk, entgegen sieht, (zumal in Frankreich diese Bureau von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr ununterbrochen offen sein sollen, der Eingang nach Frankreich, weil es ein geschlossenes Land ist, an einer einzelnen Barriere nicht so oft benutzt wird, als die Passage durch unser kleines Land,) so hatte es erst neulich ein Durchreisender bei seiner gleich nach 6 Uhr Abends erfolgten Ankunft auf der Zollstätte zu Vilbel, da er das Bureaupersonal weggegangen fand, lediglich der Gefälligkeit (der eigene Ausdruck des Oberinspektors) des Herrn Oberinspektors, eines in der ganzen Gegend sonst sehr geachteten Mannes, zu verdanken, daß er von der Plombage befreit wurde und weiter reisen konnte. Wie leicht könnte wenigstens immer Einer für dergleichen kleinen Abfertigungen auf dem Bureau abwechselnd zu bleiben den Befehl erhalten, zumal diese Angestellten gegen andere enorme Besoldungen genießen.

Die Redaktion bittet um Mittheilung von Berichten wegen aller in dieser Branche vorfallenden Härten und Beschwerlichkeiten, die Einzelne allenfalls erfahren mußten, um solche von Zeit zu Zeit auf diesem Weg zur Kenntniß der Staatsregierung zu bringen.

Die Stellung der Herren Landräthe als Väter ihres Bezirks.

Wer seine Stellung als Landrath richtig auffaßt, kann ein wahrer Vater, Rathgeber und Beglücker seines Bezirkes werden, indem er die Einwohner desselben freundlich behandelt, deren Zutrauen entgegen kommt; (statt mit unnöthigen Strafen, sie so lange es möglich ist) mit vernünftigen Vorschlägen zum Guten bewegt, nach Möglichkeit ihren Anfragen Gehör und ihnen einen guten Rath schenkt.

Es gibt viele derartige Landräthe in unserm Land, doch möchte der Name: „Vater des Bezirks," nicht allen gebühren, wie man aus folgendem Beispiel sich leicht überzeugen kann.

Im October kommt auf ein Landrathbureau der Provinz Oberhessen ein Bursche und bittet blos um eine Beglaubigung seiner sonst fertigen Papiere, und Signalisirung. Ob er gleich 5 bis 6 Stunden bis an den Landrathssitz von seinem Wohnort aus hatte, und bereits den Weg nach Frankfurt, also durch den Landrathsbezirksort angetreten hatte, wurde ihm dieses mit dem Bemerken, er solle auf den nächsten Amtstag wieder kommen, verweigert. Alles Lamentiren, er verliere dadurch 2 Tage, habe kein Zehrgeld, zerreiße seine Schuhe, er könne nicht noch einmal seine Dienstverhältnisse verlassen :c. :c. waren fruchtlos und er mußte unverrichteter Sache nebst einem anderen Kameraden, der die Erfüllung der Bitte des Ersteren im Hofe abwartete, abziehen.

Wenn der Beamte in förmlichen Verwaltungssachen, Abhör von Rechnungen :c. :c. Amtstäge anberaumt, so finden wir dieses ganz in der Ordnung; Administrativ- und Polizeibeamte dürfen dagegen bei Gegenständen angeführter Art, den Unterhanen, nach des Referenten Ansicht, nie die Thüre schließen.

Referent hofft, daß dieser Vorfall vielleicht mehr dem Scribenten als dem Herrn Landrath zuzuschreiben war, und verschweigt deßwegen vor der Hand dessen Namen.

Noch einige Worte über die tumultuarischen Auftritte in der Provinz Oberhessen im Herbst 1830.

Fast in allen öffentlichen Blättern Teutschlands ist dieser höchst unangenehme Gegenstand zwar schon oft und weitläufig verhandelt worden; indessen hält es Einsender, als Freund der Wahrheit, für Pflicht,

Digitized by Google

zu guter Letzt auch einmal darin das Wort zu nehmen und Einiges zur richtigen Beurtheilung eines Mannes zu bemerken, dessen in öffentlichen Blättern dabei mehrfach gedacht worden ist, der aber bis jetzt noch nicht selbst darauf geantwortet hat, vielleicht durch besondere von ihm nicht zu übersehende Rücksichten hierzu bewogen.

Bekanntlich wurde, wenige Tage nach Beendigung der tumultuarischen Auftritte, der Landrath G. zu S., in dessen Bezirke die s. g. Meuterer, nachdem sie ihre Zerstörungen in andern Bezirken angefangen und durchgeführt hatten, auseinander gegangen waren, in den Ruhestand versetzt. — Das Hauptmotiv hierzu war aber nicht, wie in manchen öffentlichen Blättern behauptet wurde, daß der gedachte Landrath durch zu große Härte zum Ausbruche der Unruhen beigetragen, sondern vielmehr die Vermuthung der Regierung, daß er, unterstützt von den Untergebenen des Bezirks, den Meuterern einen kräftigern Widerstand hätte entgegen setzen können und seinen Posten während des Angriffs auf seine Registratur zu voreilig verlassen habe; denn der Ausbruch der Meuterei war ja in einem Bezirke erfolgt, der von dem seinigen durch einen zwischenliegenden andern Bezirk getrennt und mit jenem in gar keiner Berührung ist.

Unmittelbar auf die eingetretene Pensionirung, und selbst auf den eigenen Wunsch des gedachten Landraths, ließ das Ministerium, wie es seine Pflicht war, eine genaue Untersuchung der ganzen Amtsführung des Landraths überhaupt und seines Benehmens während der tumultuarischen Auftritte vornehmen. Das Resultat davon war, daß derselbe wieder in seinen bisherigen Dienst eingesetzt wurde, ohne der geringsten Bestrafung zu unterliegen.

Aus dem Ergebnisse dieser Untersuchung wird, soviel Einsender weiß, kein Geheimniß gemacht. Nach ihm waren die tumultuarischen Auftritte durch ein Benehmen dieses Landraths weder herbeigeführt noch befördert worden und sie konnten durch ihn ebensowenig verhindert werden, als durch die Landräthe anderer Bezirke und durch die Garnison zu Büdingen. In Beziehung auf die Dienstführung im Allgemeinen aber fiel die Untersuchung, nach glaubwürdigen Notizen, so aus, daß es der Regierung nicht zu verzeihen gewesen wäre, wenn sie einen so jungen kräftigen Beamten wie diesen Landrath ferner dem schon übermäßig belasteten Pensionsfond zur Last gelassen hätte.

Mag auch dieser Beamte, gleich andern, nicht fehlerlos sein und aus allzugroßem Eifer manchen Mißgriff gemacht und Eigenmacht ausgeübt haben — so weiß doch Einsender, aus eigener Erkundigung, daß es ihm gelungen ist, in dem ganzen, größtentheils zur ärmsten Gegend des Landes gehörigen, Bezirke den Zinsfuß aller Gemeindeschulden bis auf 4 vom Hundert herabzubringen, was, dem Vernehmen nach, selbst in manchen sehr wohlstehenden Gemeinden der Provinz Starkenburg den Landräthen noch nicht gelungen ist; fast an allen Orten soll der Ertrag der Gemeindealimenten durch Verbesserung und zweckmäßigere Benutzung derselben seit seiner Dienstführung sich bedeutend erhöht haben; seine Verdienste um Verbesserung der Vicinalwege sind schon in fremden Blättern belobt worden und beweisen sich durch den Augenschein; der Gemeindehaushalt befindet sich, nach glaubwürdigen Versicherungen, in dem geregeltsten Zustande, ebenso soll die öffentliche Sicherheit und Armenpflege sehr sorgfältig gehandhabt und auf das Schulwesen eine besondere Aufmerksamkeit verwendet werden. Einsender kann aus sicherer Quelle bestätigen, daß der gedachte Landrath mit wahrer Neigung auf die Verwandlung aller Zehnten des Bezirks hinarbeitet und daß dieser Bezirk der einzige in Oberhessen ist, in welchem die fiskalischen Schafweidebefugnisse auf gesetzlichem Wege zu entfernen gesucht worden sind. — Grade in Beziehung auf das Forstwesen, worüber in neuerer Zeit so viel hin und wieder geklagt wird, rühmt dieser Bezirk seinen Landrath als rücksichtsvoll, besonders soll dies allgemein nach jedem Forstgerichte statt finden, wenn der Bestrafte Vergleichungen mit den Strafansätzen anderer Forstgerichte anstellt. (Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Professor Jordan und die Adresse aus Giesen.

Der freisinnige Abgeordnete, Professor Jordan in Kassel, beantragte bei der Kurhessischen Ständeversammlung, die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

„1) Der Ständeversammlung die bisherigen Separatprotokolle des hohen deutschen Bundestages zur Einsicht mitzutheilen, damit sich dieselbe von der bisherigen Wirksamkeit des kurhessischen Bundesgesandten überzeugen könne, und sodann

„2) sich zugleich auf diplomatischem Wege mit den übrigen konstitutionellen Staaten Deutschlands zu einer dem konstitutionellen Wesen in jeder Hinsicht entsprechenden Wirksamkeit beim hohen deutschen Bundestage zu vereinigen, insbesondere auch darauf anzutragen und hinzuwirken, daß wieder sämmtliche Protokolle der hohen deutschen Bundes-Versammlung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden möchten."

Die kurhessische Ständeversammlung, nach vorausgegangener Berathung, ersuchte am 31. Oct. 1831 den Hrn. Landtagskommissär, diesen Antrag als ihren eigenen der hohen Staatsregierung zur baldigen Realisirung mitzutheilen, auch die Ständeversammlung von dem Erfolge in Kenntniß zu setzen.

Mittlerweile wurde dort die Sache in Erinnerung gebracht.

Wie überall, so fand namentlich auch in Giesen der Jordan'sche Antrag lebhaften Beifall. Nachstehende Adresse, mit 129 Unterschriften von Professoren, Aerzten, Geistlichen, Hofgerichtsräthen und andern Gerichtspersonen, Advokaten, Kauf- und Gewerbsleuten u. s. w. versehen, ging von da an den ehrenwerthen Abgeordneten ab:

„Hochverehrtester Mann!

„Sie haben sich durch den in Kurhessens hoher Ständeversammlung gestellten Antrag auf Verwirklichung der deutschen Bundesakte im konstitutionellen Sinne, ein Denkmal in den Herzen aller guter Deutschen begründet.

„Je mehr ein Bestreben in neuerer Zeit hervortritt, dem deutschen Volke die Erfüllung der Versprechungen noch ferner hin vorzuenthalten, auf welche hin dasselbe die erschütterten Throne durch die schwersten Opfer wieder befestigte, desto preiswürdiger erscheint die ernste Aufgabe deutscher Volksvertreter, auf gesetzlichem Wege dahin zu wirken, daß jene Verheißungen baldigst und vollständig erfüllt werden.

„Wir sind vom stolzen Selbstgefühl durchdrungen, daß der Antrag hierzu, in dessen Verwirklichung die sicherste Bürgschaft für die Erhaltung der Ruhe Deutschlands im Innern und seiner unabhängigen Stellung gegen das Ausland liegt, von einem Abgeordneten des hessischen Volksstammes ausging, welcher sich jetzt durch seine versammelten Vertreter der erhabenen Bestimmung würdig beweiset, zur Herstellung deutscher Nationalität und konstitutioneller Freiheit in die Schranken zu treten.

„Möchte Ihr Antrag mit dem Erfolge gekrönt werden, welchen das Gesammtvaterland mit Zuversicht erwartet; möchte er namentlich bewirken, daß nie fortan die gerechtesten Forderungen, welche die Völker Deutschlands an ihre Regierungen richten, durch das Berufen auf entgegenstehende Bundestagsbeschlüsse vereitelt werden können.

„Wir unterzeichnen verehrungsvoll" (folgen die Unterschriften).

Giesen, den 5. December 1831."

Herr Abgeordnete Jordan hat durch folgende Zuschrift geantwortet:

„Hochverehrte Männer! Empfangen Sie hiermit meinen innigsten Dank für Ihre Zuschrift vom 5., erhalten am 12. d. M., worin Sie sich über meinen, in hiesiger Ständeversammlung gestellten, die Verwirklichung der deutschen Bundesakte im constitutionellen Sinne bezweckenden Antrag anerkennend aussprechen. Diese Ihre Zuschrift, in welcher Sie das Hauptbedürfniß des deutschen Volkes in lakonischer Kürze so treffend geschildert haben, ist ein neuer Beleg dafür, daß das, was die Volksvertreter ihren Regierungen in Bezug auf das gesammte deutsche Vaterland so dringend ans Herz legen, nicht das ungestüme Verlangen einer revolutionären Partei, wie man so gern glauben machen möchte, sondern in Wahrheit der heiße Wunsch der Völker selbst sei. Wenn die öffentliche Stimme fortfährt, sich so kräftig auszusprechen, wie Sie hier gethan haben, so wird auch bei den hartnäckigsten Gegnern zeitgemäßer Reformen die Ueberzeugung allmählig Eingang finden, daß die Reaktion auch die politischen Bedürfnisse der Zeit, welche die unaufhaltbar fortschreitende Bildung herbeigeführt hat, ebenso wenig zu beschwichtigen vermöge, als sie dieses einst hinsichtlich der kirchlichen Bedürfnisse zu thun im Stande war, sollte sie auch, wie damals, zu dem schrecklichen Mittel der Waffengewalt ihre Zuflucht nehmen. Was die Zeit gereift hat, steht unter einem höherem Schutze, gegen welchen die menschliche Gewalt vergeblich ankämpft, und gereift hat sie sichtbar die politische Mündigkeit der deutschen Völker, welche diese vorzüglich dadurch beurkunden, daß sie, die kleinlichen Interessen der blinden Selbstsucht hintansetzend, das Wohl des Gesammtvaterlandes vor Allem ins Auge fassen, und zwar ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Bedürfnisse ohne Rückhalt und Umschweife offen aussprechen, aber die Befriedigung derselben nicht mit Ungestüm zu ertrotzen, sondern mit Bescheidenheit und Ruhe nur auf gesetzlichem Wege zu erlangen suchen. Wenn die deutschen Völker in dieser Weise fortfahren, mit ruhiger Besonnenheit, männlichem Ernste, festem Muthe und unverzagter Beharrlichkeit dem erhabenen gemeinschaftlichen Ziele nachzustreben, so werden sie dieses auch sicherlich erringen, und die gesetzlichen Schritte, welche die Volksvertreter zur Erreichung desselben bereits gethan haben, und so es nöthig sein sollte, noch thun werden, gewiß nicht ohne segensreichen Erfolg bleiben. Mit aufrichtiger Verehrung ꝛc. ꝛc. — Kassel, am 13. Dec. 1831. Unterz.: Dr. Jordan."

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

(Dritte Auflage.)

Speyer Sonntag den 8. Januar 1832 Nro. 2.

Dieses Blatt erscheint in der Regel alle Woche einmal, und kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums Hessen geliefert vierteljährig 24 Kreuzer.

Alle Artikel, die sich auf Wahrheit gründen und bescheiden abgefaßt sind, wird man mit Dank aufnehmen; solche sind franco unter Couvert einzig und allein an Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt (mit der Bemerkung „an die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer") einzusenden; unfrankirte Zusendungen werden nicht angenommen und eben so wenig auf anonyme Angaben Rücksicht genommen, dagegen die strengste Verschwiegenheit bei wahrhaften Artikeln angelobt.

Da dieses Blatt nicht allein Gebrechen und Unbilden aufdecken, sondern auch die lobenswerthen Handlungen der Behörden bekannt machen und vertheidigen soll, so wird man Artikel im letzteren Sinne um so dankbarer annehmen.

Der wenige Raum dieses Blatts zwingt uns zu der Bitte, alle Aufsätze kurz und bündig abzufassen, damit die Redaction nicht gezwungen ist, solche umzuarbeiten.

Bei dem billigen Preis des Blattes kann man keine Aufsätze remuneriren, zumal man mit Recht auf die unentgeldliche Hülfe der Hessischen Patrioten rechnet. Die Pränumeration kann man bei denjenigen Herren der Bezirke, welche die Probeblätter ausgegeben haben, leisten.

Bei Inseraten wird für jede Zeile 4 kr. angerechnet, die ebenfalls im Voraus zu bezahlen sind.

Noch einige Worte über die tumultuarischen Auftritte in der Provinz Oberhessen im Herbst 1830.

[Beschluß.]

Einsender dieses gehört nicht zu den Lobhudlern der Regierung und der Staatsbehörden, er hält eine strenge Dienstdisciplin für deren Pflicht und tadelt ohne Scheu jeden Fehler, woher er auch komme. Allein für eben so nothwendig hält er es, daß man das Gute da, wo man es findet, unbefangen auch öffentlich anerkennt und einen unermüdet thätigen, dennoch aber nicht diätensüchtigen, Beamten dadurch aufmuntert, anstatt denselben durch unbegründeten öffentlichen Tadel, der oft nur aus unrichtigen Notizen herrührt, muthlos und gleichgültig zu machen. — Für einen Verwaltungsbeamten ist gewöhnlich die schlichte Meinung des gemeinen Bürgers und Bauern des Bezirks der beste Prüfstein. Einsender hat selbst Gelegenheit gehabt, diese in dem Bezirke S. zu vernehmen und sie sprach sich im Allgemeinen so aus, daß es vielleicht jetzt den Bewohnern eines andern oberhessischen Bezirks, in welchen, dem Gerüchte nach, bald nach den tumultuarischen Auftritten der Landrath zu S. versetzt werden sollte, leid ist, in der damaligen Zeit der Aufregung einen gegen diese Versetzung und gegen einen ihnen ganz unbekannten Mann geschehenen Schritt gebilligt zu haben, den nicht sowohl die Theilnahme an dem Wohle der Bürger und Bauern, als vielmehr das Interesse eines gewissen Aristokratismus, der schon lange dem gedachten Landrathe abhold gewesen sein soll, veranlaßt hatte.

Das Recht der Bitte im Großherzogthum Hessen.

Nach Art. 79 und 80 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen haben die Landstände das Recht, dem Großherzoge alles Dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses (d. h. beider Kammern) für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an ihn gebracht zu werden. Insbesondere haben auch die ständischen Kammern

Digitized by Google

die Befugniß, auf die vorstehende bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Alsdann heißt es Art. 81 wörtlich:

„Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen (d. h. ihrer eigenthümlichen, blos sie betreffenden) Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

„Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staatsministerium, oder den Landtags-Commissarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

„Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht Statt, und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar."

In der historisch kritischen Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen im Jahre 1820 und 1821 von Hrn. Geheimerath Floret in Darmstadt findet sich Nichts, was die Existenz der gesperrt gedruckten Stelle erklärte und rechtfertigte, obgleich gerade bei ihr die Kritik besonders viel zu thun gehabt hätte. Wir finden dort nur im Wesentlichen, daß das Recht der Bitte und Beschwerde von Seiten der Stände in den Artikeln 79, 80, 81 und 82 der Verfassungsurkunde „auf eine vollkommen befriedigende Weise" normirt werde. Dieses Recht der Bitte, der Desiderien und Beschwerden erscheine „als ein sehr wichtiges und interessantes." Dieses Recht der Desiderien vollende die Wirksamkeit der Controlle der Stände über die gesammte Staatsadministration und gewähre, mit kluger Ueberlegung und ruhiger Würde angewendet, den Volksvertretern ein sehr wirksames Mittel, die Pflichten ihres schweren Berufs zu erfüllen u. s. w.

Wenn übrigens die Kritik damals schwieg, so schwieg sie nachher nicht, und jeden Falls ist es unsere Absicht, sie laut und offen hier zur Sprache zu bringen.

Nach dem Art. 81 der Verfassungsurkunde können nur dann Einzelne und Corporationen, unter gewissen Bedingungen, sich an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unbillige oder unrechtliche Art für verletzt oder gedrückt halten. Dagegen haben sie nach dem gesperrt gedruckten dritten Absatze des Artikels ein Petitionsrecht nicht „in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen."

Verfasser dieses gesteht, daß er früherhin den gesperrten dritten Absatz sich dahin auslegte: nur im Verhältnisse zu den Ständen hätten Einzelne und Corporationen dies Petitionsrecht nicht; nur an sie dürften sie Bitten nicht richten, welche allgemeine politische Interessen beträfen. Dagegen sei unverwehrt, in solchen Angelegenheiten direkt den Landesfürsten anzugehen. Aber er hat sich eines Andern belehren lassen müssen. Der Ausdruck: „Ein Petitionsrecht" lautet ganz allgemein und unbedingt, und das Eingeschobene: „welche zu wahren blos den Ständen gebührt," läßt sich allerdings so auslegen, daß blos den Ständen und Niemanden anders eine Wahrung der Art gebühre. Diese Auslegungsweise steht mit der Entstehungsgeschichte des gesperrten Absatzes in ziemlich wahrscheinlicher Verbindung. Im Art. 23 des Edikts über die landständische Verfassung des Großherzogthums Hessen vom 18 März 1820 findet sich nämlich Folgendes: „Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen erkennen Wir dagegen nicht an." Dieses „Wir" ging wohl vorzugsweise auf die Person dessen, welcher das Edikt erließ, d. h. S. K. H. den Großherzog.

Wie Dem aber auch sei, jene Fassung des Artikels hat bereits abgeschreckt, an den Landesfürsten „in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen" sich bittlich zu wenden. Mindestens war nach einer Nachricht in der „Allgemeinen Zeitung" 1831 (Nro. 213) die Einreichung unterthänigster Vorstellung an S. K. H. den Großherzog, wegen Preßfreiheit, von mehreren Bewohnern des Großherzogthums beabsichtigt gewesen.

Sie hätte geschlossen:

„Wir bitten allerunterthänigst, die gegenwärtig im „Großherzogthum Hessen bestehende Censur alsbald „geneigtest aufzuheben. Sollte jedoch Eure Königliche Hoheit der Absicht sein, daß, vor Berufung „des Landtags von 1832, dieser allerunterthänigsten „Bitte nicht entsprochen werden könnte, so bitten „wir weiter unterthänigst: ein Gesetz über vollkommene Freiheit der Presse mit den nothwendigsten „Garantien gegen deren Mißbrauch durch Allerhöchst „Ihre Behörden bearbeiten und auf dem nächsten „Landtage zur Vorlage bringen zu lassen; zugleich „aber allerhuldreichst Anordnungen zu treffen, wo„nach, bis dahin, die Censur mild, mit detaillirter „Instruktion für den Censor, und mit der Möglich-

Digitized by Google

„keit des Rekurses nebst raſcher Entſcheidung, geübt „wird."

Aber der geſperrte Abſatz ſperrte dieſem Unternehmen breit den Weg.

Es iſt ſehr zu wünſchen, daß der geſperrte Abſatz völlig aus der Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums Heſſen wegfalle. Die erſten Zeilen des erſten Abſatzes von Art. 81 wären aber alsdann auf folgende Weiſe zu redigiren: „Einzelne und Cor„porationen können ſich, wenn ſie in Hinſicht ihrer „individuellen Intereſſen ſich auf eine unrechtliche „oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, „nur dann an die ſtändiſchen Kammern wenden, „wenn ſie zugleich nachzuzeigen vermögen u. ſ. w."

Es iſt ſehr zu wünſchen, daß der geſperrte Abſatz völlig aus unſerer Verfaſſungsurkunde wegfalle:

1) Das wichtigſte Petitionsrecht des Staatsbürgers iſt dadurch vernichtet. Denn jeder Staatsbürger wird die allgemeinen politiſchen Intereſſen: Preßfreiheit, Handelsfreiheit, perſönliche Freiheit, Sicherung vor Mißbrauch der öffentlichen Gewalt, weiſe, zuſammenhängende, zeitgemäße Geſetzbücher u. dgl. für wichtiger halten, als ob ihm der Fiskus ein abgetretenes Läppchen Land nicht theuer genug bezahle u. dgl. Mindeſtens muß dies im Allgemeinen gelten, wenn allerdings auch ein gekränktes individuelles Recht dem Staatsbürger höchſt wichtig ſein, und ihm viel daran liegen kann, es möglichſt weit geſetzlich zu verfolgen.

2) Der heſſiſche Staatsbürger iſt dadurch ſeines natürlichen Rechts beraubt. Der heſſiſche Staatsbürger fragt mit Recht: Warum ſoll nur den Ständen ein Recht zuſteben, den Ständen, die ich wähle, oder bei deren Wahl ich doch concurrire, während es mir ſelbſt ſo ſtreng verſagt iſt. Auch dem Bettler auf der Straße gehört das Recht der Bitte. Ob ich ihm gewähre, iſt allerdings meine Sache. Aber Niemand denkt daran, daß er ihm den Mund verſchließt. Selbſt dem höchſten Weſen gegenüber ſteht mir das Recht der Bitte zu; es ſind meine ſchönſten, menſchenwürdigſten und ſelbſt göttlichſten Augenblicke, wenn ich es übe. Keine andere deutſche Repräſentativverfaſſung kennt jene Beſtimmung, mindeſtens keine der beſſeren. Und warum ſoll der großherzoglich heſſiſche Staatsbürger, der an Treue und politiſcher Bildung ſich jedem ſeiner deutſchen Brüder an die Seite ſtellen darf, ihrer entbehren? Kommen nicht jeden Tag an Badens zweite Kammer eine Maſſe Petitionen ein? Alle werden an die Petitionskommiſſion oder ſonſt geeignete Commiſſionen gewieſen und demnächſt darüber berichtet. Sehr viele dieſer Petitionen betreffen „allgemeine politiſche Intereſſen."

3) Der Staat ſelbſt iſt dadurch in ſeiner Exiſtenz gefährdet. Wo der Einzelne oder die Corporationen in Hinſicht allgemeiner politiſcher Intereſſen kein Petitionsrecht hat, in dieſer Beziehung alſo mundtodt iſt, da ſammelt ſich nothwendig Unzufriedenheit, Bitterkeit und eine Menge politiſcher Gährſtoffe, die allerdings unter Umſtänden der Exiſtenz des Staats gefährlich werden können. Anders bei beſtehendem Petitionsrechte! Die Unzufriedenheit, die Bitterkeit finden, als natürlichſten, mildeſten Ableiter: das bittende Wort. Durch die Erwiederung darauf kann auf Ueberzeugung, Gefühl, Verſtand, kurz auf alle geiſtige Beſtandtheile des Bittſtellers gewirkt werden; und das gälte dann als zweiter Beſänftiger.

4) Das Petitionsrecht gehört zum wahren politiſchen Leben der Staatsbürger. Wo ich nur horchen muß, was die Stände bitten; wo ich nicht ſelbſt bittend auf ihre Bitte einwirken darf; wo ohnedies nur die Stände alle 3 Jahre zuſammen kommen, und bis dahin ihr Bittrecht ſchläft, ach, da fühle ich mich wenig als conſtitutioneller Staatsbürger! Mein Muth erlahmt, mein Arm erſchlafft, mein Sinn verdummt mir, denn ich darf ja mit meinen Brüdern und Freunden nicht öffentlich bitten „in Hinſicht allgemeiner politiſcher Intereſſen"

5) Und nun namentlich, wie jenes Petitionsrecht in der obenbezeichneten Weiſe verboten iſt! Es findet nicht nur nicht Statt, ſondern auch eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen ſolchen Zweck, iſt geſetzwidrig und ſtrafbar!!

Gewiß höchſt traurig und bedenklich; um ſo mehr, wenn man den politiſch hyperſentimentalen (überempfindſamen) Art. 60 unſerer Verfaſſungsurkunde hiermit in Verbindung bringt. Er heißt:

„Wer als Mitglied der einen oder der andern „Kammer auf Landtagen erſcheinen will, darf nie „wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos „zur niedern Polizei gehören, vor Gericht geſtanden „haben, ohne gänzlich freigeſprochen worden zu ſein."

Ueber die Frage, ob dergleichen geſetzwidrige Vereinigungen vom Richter oder der Polizeibehörde zu ſtrafen ſind, kamen nämlich auf dem Landtag vom Jahr 18$\frac{3}{4}$ Verhandlungen vor. Nach dem Edikte über die landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums vom 18. März 1820 ſchien allerdings die Polizeibehörde gemeint zu ſein. Denn ſein Art. 23. ſagte auch: „ꝛc. und die Vereinigungen Einzelner oder ganzer Corporationen zu dieſem Zwecke ſollen daher von Unſern Regierungsbehörden als eine polizeiwidrige und ſtrafbare Handlung betrachtet und behandelt werden." Man ließ dieſen Ausdruck in der Verfaſſungsurkunde weg, weil die Regierung in Mainz keine Strafbefugniß hat, und ſo erſchien das wahrhaft wunderliche Ereigniß, daß je-

Digitized by Google

des Edikt, auf das eine große Anzahl der erschienenen Abgeordneten, als zu wenig entsprechend den Anforderungen der Zeit, gar nicht schwören wollte, in dieser Beziehung liberaler gewesen, als die auf seiner Basis späterhin redigirte, weit freisinnigere Verfassungsurkunde. So ist noch jetzt der Uebelstand vorhanden, daß ein solcher Bunneller, der vor Gericht gestanden hat, „ohne gänzlich frei gesprochen worden zu sein," für immer, d. h. so lange jene Bestimmung besteht, von der Möglichkeit ausgeschlossen ist, Landtagsabgeordneter zu werden. Der gute Mann! Hätte er nicht mit Andern um Preßfreiheit gebeten, so dürfte er in der Kammer für sie stimmen. Hätte er nicht mit Andern seinen gnädigen Fürsten auf den Werth einer Nationalgarde bittlich aufmerksam gemacht, wäre er nicht deßhalb in Untersuchung genommen und bestraft worden, so dürfte er nun, als Präsident der zweiten Kammer, die Diskussion darauf leiten. Hätte er nicht mit Andern zu den Ständen in bittlicher Vorstellung gesagt: „Geehrte Stände! Tragt auf Handelsvereinigung im Sinne der Bundesakte, auf Schutz gegen den Nachdruck im ganzen deutschen Vaterlande u. dgl. an!" hätte er Das nicht gesagt, wäre nicht Strafe dem Sagen gefolgt, so dürfte er jetzt im ständischen Saale offen dafür reden. — Aber wir hoffen aufrichtig, daß nicht so gesagt werde, und daß man an Aufhebung jenes gesperrten Absatzes in verfassungsmäßiger Weise denke. K.

Mädchenverein zu Mainz.

Man findet nachstehende Artikel in der Deutschen Allgemeinen Zeitung:

„Mainz, den 7. Dec 1831. Das Schicksal der geflüchteten Polen nimmt hier wie überall im deutschen Vaterlande das lebhafteste Interesse in Anspruch. Schon die ersten Durchzüglinge erhielten freies Logis bei einem polenfreundlichen Privatmanne, Unterstützung an Geld, freien Transport. Nachher organisirte sich die Hülfe mehr. Man sammelte Geld in größeren Kreisen, und, trotz mancher dargereichten Spende ist noch einiger Vorrath übrig. Aber leicht dürfte dieser, selbst für die nahe Folge, nicht reichen. Es hat sich also hier ein Mädchenverein gebildet, welcher weibliche Arbeiten zusammensteuert. Diese sollen demnächst, nebst noch vielen wirklich werthvollen Gegenständen, z. B. mehreren zu jenem Zwecke abgegebenen goldenen Uhren, goldenen Ringen u. s. w., verlooset und der Ertrag den armen Heimathlosen zugewendet werden Der Loose sind 1000; eins kostet 1 fl. Ich halte ein solches Loos in der Hand. „Mädchenverein zur Unterstützung polnischer Verbannten" steht in gefälligen, schwarzen und blauen Lettern darauf. Rothe, geschmackvoll ausgeschnittene Kreise ziehen sich herum. Aus den Ecken des länglichen Vierecks keimen — in Blau ausgedruckt — Rosenknospen.

Wohl scheiden blut'ge Kreise euch von dem Vaterland', —
Wie unsre Mädchen sagen, ihr Armen seid „verbannt;"
Die Rose selbst wird bläulich, die euer Loos umzieht,
Sowie die Menschentype, gestorben, bläulich blüht;
Doch wie! Floh auch das Rothe — die Lieb' ist ewig neu.
Einst knospt die Rose wieder. Ihr Blau spricht: „Bleibet treu!"

„Mainz, den 20. Dec. 1831. Wie ich, als ich Ihnen zum Letztenmale schrieb, ein Loos unsers Mädchenvereins zur Unterstützung polnischer Verbannter in der Hand hatte, so heute das Verzeichniß der Preise, welche bei ihm eingegangen sind. Es sind deren gegenwärtig 138, unfehlbar gibts noch mehrere und ebenso unterliegt keinem Zweifel, daß, wäre es nur auf lockender Nummern Prunk abgesehen gewesen, man leicht ihre Zahl hätte vermehren können, indem oft eine Nummer mehrere Gegenstände umfaßt. So ist Num. 9 ein Etuis mit Ohrringen und Kette, Num. 11 eine Granatenschnur mit Armbänder, Num. 39 eine silberne Zahnbürste, goldener Zahnstocher und Ohrlöffel u. s. w. Ausser manchen Kunstgegenständen (Gemälden, Kupferstichen) und vielen weiblichen Arbeiten fand ich noch im Verzeichnisse aufgeführet: 2 silberne Becher, 2 goldene Ketten, 6 Paar goldene Ohrringe, 12 goldene Ringe, 1 silberne Zuckerzange, 6 Perlenschnüre, 3 Lavaketten mit Goldschlössern, 1 goldene Damenuhr, 4 Kolliers, 2 Armbänder, 4 goldene Vorsteckuadeln u. dgl. Uebrigens will ich nicht darauf schwören daß ich mich nicht verzählt und insbesondere einige sogenannte werthvolle Gegenstände vergessen habe. Aber beim Ausziehen und Notiren schwirrten mir die möglichen Geschichten dieser Gaben vor Augen, die süßen oder schmerzlichen Erinnerungen, die sich daran hafteten, und die nun alle ihr Ziel finden in einem edelmüthigen Opfer. Mit Entzücken denke ich daran: Wenn einst das deutsche Vaterland für deutsche Freiheit der Seinen bedarf, wird nicht dann, was jetzt so schön, so sinnvoll opfert, noch Größeres darbringen? — Die 1000 Loose sind übrigens alle vergriffen. Man hat deren neue anfertigen lassen, und mit Recht. Das Bedürfniß ist noch vorhanden, man weiß nicht, wann es endigt, und man möchte es nicht auf eine Art endigen sehen, die — trostlos ist."

Nach neueren Privatnachrichten hat diese Unternehmung fortwährend den besten Erfolg, und noch immer gehen Gegenstände zum Preisverzeichnisse ein. Dank und Anerkennung den edeln Geberinnen!

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

(Dritte Auflage.)

Speyer Montag den 16. Januar 1832 Nro. 3.

Dieses Blatt erscheint in der Regel alle Woche einmal, und kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums Hessen geliefert vierteljährig 21 Kreuzer.

Alle Artikel, die sich auf Wahrheit gründen und bescheiden abgefaßt sind, wird man mit Dank aufnehmen; solche sind franco unter Couvert einzig und allein an Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt (mit der Bemerkung „an die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer") einzusenden; unfrankirte Zusendungen werden nicht angenommen und eben so wenig auf anonyme Angaben Rücksicht genommen, dagegen die strengste Verschwiegenheit bei wahrhaften Artikeln angelobt.

Da dieses Blatt nicht allein Gebrechen und Unbilden aufdecken, sondern auch die lobenswerthen Handlungen der Behörden bekannt machen und vertheidigen soll, so wird man Artikel im letzteren Sinne um so dankbarer annehmen.

Der wenige Raum dieses Blatts zwingt uns zu der Bitte, alle Aufsätze kurz und bündig abzufassen, damit die Redaction nicht gezwungen ist, solche umzuarbeiten.

Bei dem billigen Preis des Blattes kann man keine Aufsätze remuneriren, zumal man mit Recht auf die unentgeldliche Hülfe der Hessischen Patrioten rechnet. Die Pränumeration kann man bei denjenigen Herren der Bezirke, welche die Probeblätter ausgegeben haben leisten.

Bei Inseraten wird für jede Zeile 4 kr. angerechnet, die ebenfalls im Voraus zu bezahlen sind.

Deutschlands Einheit.

Eintracht macht stark.

Die Einheit Deutschlands mit ihren Folgen ist in der neuesten Zeit in so vielen öffentlichen Blättern ein Gegenstand von Betrachtungen und Wünschen gewesen, daß auch in diesem Blatte sich eine Stimme darüber erheben mag. Der Gegenstand betrifft ja ein Gemeingut aller deutschen Völkerstämme und das Hessische Volk sieht wohl keinem seiner Brüderstämme nach in warmer Theilnahme an dem Wohle des Gesammtvaterlandes.

In der neuern Zeit zeichnen sich leider nur zwei Perioden aus, in denen sich unter allen deutschen Stämmen ein gleiches Hochgefühl für ein gesammtes deutsches Vaterland warm und in Handlungen der reinsten Vaterlandsliebe aussprach: die erste umfaßt die Jahre 1813—1815, eine Zeit der herrlichsten gemeinsamen Kraftanstrengung zur Bekämpfung fremder Anmaßung und Unterdrückung, doch noch sehr verbittert durch den harten Druck unermeßlicher Kriegslasten aller Art und durch andere Nachwehen der frühern Spaltungen Deutschlands; die andere beginnt erst seit kurzem, wir leben und wirken in ihr; letztere äussert sich nicht, wie jene, in einem vorübergehenden Kampfe mit dem Schwerde, sie wird nicht, wie jene, verfliegen mit dem Pulverdampfe der Geschütze; sie äussert sich vorerst in einer regern allgemeinen Theilnahme an allen das Ganze berührenden Angelegenheiten einzelner Staaten, sie bezweckt auf dem Kampfplatze der friedlichen Selbstprüfung und unbefangenen Erörterung eine gründliche Wiederherstellung der lange verkannten deutschen Nationalität, insbesondere durch inneres Starkwerden im se-

Digitized by Google

sten Anschließen der lange nur zusehr getrennten Theile. Das Ende dieser Periode wird sich aber auch weder nach Pariser Frieden noch nach Wiener Congreßakten datiren lassen, es wird hoffentlich nie erscheinen.

Läßt sich aber mit Zuverläßigkeit erwarten, daß die laute Stimme des deutschen Volks aus allen Stämmen, welches eine innigere Vereinigung Deutschlands und endlich die Begründung einer achtunggebietenden selbstständigen Stellung Deutschlands als eines Reichs mit Recht verlangt, nie wieder verstummen wird, noch weniger aber je wieder unterdrückt werden kann; dann kann der wahre Freund des Vaterlandes und der biedern deutschen Fürsten nur wünschen, daß selbst Deutschlands Regierungen, vor Allem aber seine höchste Regierung — der Bundestag — recht bald dazu schreiten, gerechten Wünschen eine solche Gewährung zu verschaften, welche geeignet ist, einen Zustand der Zufriedenheit und der Beruhigung des deutschen Volks über seine wichtigste National-Interessen zu begründen. — Die Begründung eines solchen Zustandes, die Erhebung des deutschen Nationalgefühls ist der einzige und sicherste Damm gegen das Eindringen fremden Uebermuths in deutsche Angelegenheiten, das Fürsten und Völker schon so theuer zu stehen gekommen ist, das sich noch heute gern wiederholen möchte, dem daher nur Spaltungen unter Deutschlands Fürsten und Völkern erwünscht sind, welche man denn, wie jeden Anlaß zur Unzufriedenheit in Deutschland, recht gut zu benutzen weiß. — Die Sicherung des jetzigen äussern Zustandes von Deutschland selbst verlangt daher dringend Maßregeln, welche für immer jeder fremden Einmischung in innere deutsche Angelegenheiten die Hoffnung eines günstigen Erfolgs, einer Aussicht auf Theilnahme in Deutschland selbst, entziehen. —

Als solche Maßregeln, welche zur Erreichung dieses Zweckes vor Allem dringend nöthig und förderlich sind, möchten wohl vorzüglich folgende aufzuzählen sein: (Fortsetzung folgt.)

Jagdunwesen im Großherzogthum Hessen.

Bekanntlich wurden noch am Schluß des letzten Landtags vielseitige dringende Bitten in Betreff dieses Gegenstandes an die oberste Staatsregierung gerichtet, ja der Herr Präsident der 2. Kammer, Geheimerath Schenk, ersucht, auch nach dem Schluß des Landtags in seinem Kreise nach Möglichkeit gegen dieses Unwesen zu wirken, was aber leider bisher wenig Erfolg gehabt zu haben scheint.

Die Hauptklage erging aus den Jagdrevieren Sr. Hoheit des Prinzen Emil, und Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers du Thil.

Das Schwarzwild auf Ersteren Jagden umwühlte ganze Felder, das Hochwild, namentlich die Rehe, vernichteten mit ausserordentlichen Kosten gemachte Fiscalische und Gemeindheitliche Waldkulturen und Fruchtfelder, die Haasen zernagten Frucht-, Gemüß- und Wurzelfelder. Se. Hoheit der Prinz Emil befahl, als Ihm davon Kenntniß wurde, die Ausrottung des Schwarzwildes, und Zurückbringung des Wildstandes des Hochwilds; allein der Erfolg war leider, wie voraus zu fürchten war, nicht der erwünschte, indem auch dieses Jahr das Wild in grosser Menge Wälder und Felder ruinirte und die armen Landleute um ihre im Schweiß erzogenen Früchte brachte.

Man wird entgegnen, der Wildschaden werde ja vergütet.

Wer die nöthigen Proceduren und Förmlichkeiten, die von Jägern gemacht werdenden Einwendungen kennt, wer ferner hierdurch erfährt, daß

1) Se. Hoheit der Prinz Emil,
2) Se. Excellenz der Staatsminister du Thil,
3) der Finanzpräsident von Hofmann,
4) der Oberstallmeister von Fabrice

und mehrere Hohe Staatsbeamte gerade die sind, durch deren Jagden den Landleuten der größte Schaden geschieht, der kann sich vorstellen, wie leid es Beamten, namentlich beim Forstwesen, ankommt, diesen Herren die Zeche für Wildschaden mit zu machen; ja wie es möglich wurde, daß die Höchsten Behörden, an deren Spitze gerade die Jagdberechtigten und Jagdliebhaber stehen, das Gesetz so interprädirten, daß der vom Wild in den Wäldern angerichtete

Digitized by Google

Schaden als nicht zur Vergütung berechtigt angesehen werden müsse, und wie auf diese Art Ansaaten, die den Gemeinden Tausende gekostet, vernichtet und die Gemeinden ruinirt werden.

Referent erlaubt sich nur einige Beispiele dieses Unwesens anzuführen.

Dem Gärtner Schwaab im Bezirk Dornberg wurde für circa 2000 fl. Wildschaden von allen einschläglichen Behörden zugesprochen, statt daß ihm diese gleich ausbezahlt worden wären, wurde er von dem Jagdmeister Sr. Hoheit des Prinzen Emil, Forstmeister von Rabenau, Jahrelang, bis an den Staatsrath, herumgezogen, während ihm vom Fiscus gedroht wurde ihn wegen Pachtrückstand aus der Pachtung zu werfen, und nur dadurch, daß dies der Abgeordnete Ernst Emil Hoffmann bei den Ständen vorbrachte, blieb Schwaab in der Pachtung.

Nun aber sind diesem die 2000 fl. nicht vergütet worden, sondern man soll ihn unter dem Versprechen, der Fiscus würde ihm an seinem Pacht einen Nachlaß von 1200 fl. gewähren, zu einem Vergleich beredet haben, nach welchem Se. Hoheit der Prinz Emil nur 800 fl statt den von allen einschläglichen Behörden festgesetzten circa 2000 fl. bezahlt.

Also der Staat soll eine Last übernehmen, die ein Dritter verschuldet.

Referent ist überzeugt, daß Sr. Hoheit dem Prinzen Emil das Sachverhältniß nicht bekannt gemacht wurde, da nach dessen Hohem Sinn zu urtheilen, Er hiezu Seine Zustimmung nicht gegeben haben würde, und es vielleicht blos dieses Artikels bedarf, um Seinen Unwillen gegen Seinen Jagdgeschäftsführer auszusprechen und den auf Kosten des Landes abgeschlossenen Vergleich aufzuheben und die gesetzlich bestimmte Entschädigungssumme aus Seinen Mitteln auszahlen zu lassen.

Ein zweites Beispiel, welchen unerhörten Schaden das Wild verursacht, ist:

In der Gemeinde Egelsbach, Bezirk Langen, soll Hr. Oberstallmeister von Fabrice, der ohnedem die herrschaftlichen Pferde zu seinen Jagdparthien ... braucht, allein im Juli 1831 einhundert zwei, und im August zwei und achtzig einzelne Schaden durch gütliche Vereinbarung bezahlt haben. Wie viele Posten mögen von den Beschädigten der vielerlei Laufereien ꝛc. ꝛc. wegen gar nicht angebracht und gefordert worden sein.

Bei Besichtigung dergleichen Schaden erlaubte sich der Forstinspektor L. die Leute zu höhnen, indem er ihnen sagte, ihre Ziegen (obgleich derartiges Vieh in jener Gegend fast gar nicht gehalten wird) hätten vielleicht diesen Schaden angerichtet, sie möchten ihre Fluren mit Seilern umspannen, erst alsdann könne man sehen, ob die Haasen durchgeschlupft seien.

In Mörfelden mußten viele Leute Wochenlang, nachdem ihre Frucht geschnitten auf dem Feld lag, auf die Besichtigung vermuthlich deßwegen warten, weil man hoffte, sie würden, müde gemacht, endlich die Frucht nach Hause bringen und so auf die Entschädigung Verzicht leisten.

Während man auf diese Art die Unterthanen durch das Wild mißhandeln läßt, bestraft man Diejenigen, die in ihren eigenen zugemachten Gärten zur Abwehrung der Haasen Schlüpfe legen, mit der enormen Strafe von 20 fl. für jeden Schlupf; wahrlich als wenn das Vieh über den Menschen gestellt werden sollte.

Da wir diesem Unwesen mit allen möglichen Mitteln entgegen zu treten beabsichtigen, so fordert die Redaction alle durch Wildschaden heimgesuchte Gemeinden hierdurch auf, ihr, die in ihren Gemeinden stattgefundenen Wildschäden mitzutheilen, um alsdann eine allgemeine Zusammenstellung bekannt machen zu können.

Laubach im Januar 1832.

Denjenigen Personen, die auf hiesigem Landgericht Geschäfte haben, und wenn solche auch noch so unbedeutend sind, selbst wenn es nur eine Attestation betreffe, rathet man, vom 1. bis 11. Januar zu Hause zu bleiben, da man sonst den Weg vergebens machen würde, gleich wie es einem armen Bauern geschehen, der viele Stunden davon wohnend, und blos um Attestation eines Zeugnisses gebeten, abgewiesen und

Digitized by Google

mit der Bemerkung auf den 11. bestellt wur'e, das Landgericht werde nicht früher geöffnet.

Ob wohl in andern Bezirken die Justiz eben so suspendirt wird, und ob dies mit höchster Genehmigung geschiehet??

Darmstadt im Januar 1832.

Am 28. vorigen Monats fand die erste Ausschuß-Sitzung des landwirthschaftlichen Vereins der Provinz Starkenburg dahier statt.

Ob es gleich sehr kalt und das Wetter sehr unfreundlich war, so fanden sich doch fast alle Ausschuß-Mitglieder ein.

Der Herr Präsident Geheime Staatsrath Eigenbrodt soll erklärt haben, der Zweck dieser Zusammenkunft wäre hauptsächlich, die Art und Weise zu berathen, wie die vom Staat pro 1832 circa auf fl. 3100, und die von den einzelnen Mitgliedern zusammen kommende auf circa fl. 1100 sich belaufende Gelder zu verwenden seien.

Der Herr Präsident hatte schon früher, vermuthlich um die Berathung abzukürzen und die Sache kurz zu beendigen, einen der Herren Ausschuß Mitglieder Obrf. Reh. S. ersucht seine Ansicht über diesen Punkt aufzusetzen und vorzutragen.

Obgleich die versammelten Ausschußmitglieder die Mühe einer solchen Arbeit dankbar anerkannten, so glaubten doch mehrere, namentlich der Herr Ernst Emil Hoffmann, daß man ein oder die andere Position ändern könne, Letzterer bat nemlich den Herrn Präsidenten, dem Ausschuß die in dieser Beziehung erfolgten Rheinhessischen Beschlüsse mitzutheilen, um Vergleichungen anstellen und das Beste wählen zu können. Der Herr Referent S. erklärte er habe solche gelesen aber nicht benutzt; da Herr Ernst Emil Hoffmann ein gleiches Recht ansprechend, nun um so mehr auf der Mittheilung bestand, so erklärte der Herr Präsident, er halte sich nicht für befugt diese ihm blos zur Abgabe an das Ministerium zugekommenen Beschlüsse (die er doch Hrn. Obrf. R. S. mitgetheilt hatte) dem Ausschuß mitzutheilen, und da Hr. E. E. H. nicht unterstützt wurde, so soll dieser gebeten haben, seinen Antrag mit zu Protokoll zu nehmen.

Bei der Berathung soll Herr Obf. R. S. die unveränderte Beibehaltung seiner gemachten Vorschläge, zu deren Bearbeitung nicht einmal ein Correferent zugezogen gewesen, mit der größten Energie versucht und von dem Herrn Präsidenten der größten Beihülfe sich zu erfreuen gehabt haben.

Letzterer soll mehrmals erklärt haben, es sei ja nur eine Probe für ein Jahr, und es sei Beleidigung, die Arbeit des so geschickten Referenten zu verwerfen oder zu bekritteln.

Hr. E. E. H. soll hierauf eingewendet haben, er fände keine Beleidigung darin wenn man eine andere Ansicht habe, und wolle man bei einer Berathung einer solchen Auslegung huldigen, so wäre es von dem Herrn Präsidenten zweckmäßig gewesen, statt die 32 Ausschußmitglieder, nur Hrn. Obf. R. S. zur Berathung einzuladen und diesem auch alle Verantwortlichkeit der Ausführung zu überlassen.

Eben so trug Hr. E. E. H. darauf an, für die Folge jedesmal frühzeitig vor jeder Ausschußsitzung so wichtige Arbeiten und Vorschläge den Ausschußmitgliedern wo möglich durch das landwirthschaftliche Blatt mitzutheilen, um darüber mit ihren Kollegen sprechen und das Beste wählen und das Unzweckmäßige verwerfen zu können, indem man in 3 bis 4 Stunden entweder nicht mit gehöriger Umsicht über so bedeutende Summen zweckmäßig bestimmen und verfügen könne, oder die Ansicht und Arbeit eines Einzelnen, wie diesesmal, annehmen müßte. Indem man gerade um dies zu vermeiden, den Ausschuß mit Mitgliedern aus allen Bezirken versehen habe.

Herr Pfarrer Schüler und andere sollen diesen Vorschlag kräftig unterstützt haben; man muß die Berücksichtigung desselben um so mehr wünschen, als sonst leicht die ganze so theilnehmend aufgenommene Sache in sich zerfallen würde.

Referenten dieses scheint es, Hr. E. E. Hoffmann habe (weil er die gegen seine Protestation erhaltene Ausschußstelle nicht als Landwirth nützlich ausfüllen könne) wenigstens durch Herbeiführung einer freien, zweckmäßigen und constitutionellen Berathung das in ihn gesetzte Zutrauen verdienen wollen.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

(Dritte Auflage.)

Speyer Sonntag den 22. Januar 1832 Nro. 4.

Dieses Blatt erscheint in der Regel alle Woche einmal, und kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums Hessen geliefert vierteljährig 24 Kreuzer.

Alle Artikel, die sich auf Wahrheit gründen und bescheiden abgefaßt sind, wird man mit Dank aufnehmen; solche sind franco unter Couvert einzig und allein an Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt (mit der Bemerkung „an die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer") einzusenden; unfrankirte Zusendungen werden nicht angenommen und eben so wenig auf anonyme Angaben Rücksicht genommen, dagegen die strengste Verschwiegenheit bei wahrhaften Artikeln angelobt.

Da dieses Blatt nicht allein Gebrechen und Unbilden aufdecken, sondern auch die lobenswerthen Handlungen der Behörden bekannt machen und vertheidigen soll, so wird man Artikel im letzteren Sinne um so dankbarer annehmen.

Der wenige Raum dieses Blatts zwingt uns zu der Bitte, alle Aufsätze kurz und bündig abzufassen, damit die Redaction nicht gezwungen ist, solche umzuarbeiten.

Bei dem billigen Preis des Blattes kann man keine Aufsätze remuneriren, zumal man mit Recht auf die unentgeldliche Hülfe der Hessischen Patrioten rechnet. Die Pränumeration kann man bei denjenigen Herren der Bezirke, welche die Probeblätter ausgegeben haben, leisten.

Bei Inseraten wird für jede Zeile 4 kr. angerechnet, die ebenfalls im Voraus zu bezahlen sind.

Deutschlands Einheit.

Eintracht macht stark.

[Fortsetzung.]

1) Unbedingtes Aufgeben des aus Manchem hervorgehenden Grundsatzes: „daß man engern Verbin„dungen und Vereinigungen unter den verschiedenen „deutschen Staaten entgegen arbeiten und Alles ver„hindern zu müssen glaubt, was auf solche Vereini„gungen abzweckt, daß man sich daher auch so sehr „von jeder Berührung allgemeiner deutscher Na„tionalangelegenheiten hütet." — Die Bundestagsverhandlungen über die bekanntlich von den Hessischen Häusern dringendst gewünschte, ihnen aber beharrlich verweigerte Vereinigung ihrer Contingente in einem Armeecorps scheinen diesen Grundsatz, unter andern, zu bewähren. — Die allgemeinen Maßregeln gegen ein Paar arme Zeitungen und einige wilde Studenten wird man wohl nicht im Ernste für allgemeine deutsche Nationalangelegenheiten halten.

2) Der Bundestag spreche baldigst und ernstlich den Beschluß aus, daß in allen Bundesstaaten ohne Ausnahme, wo noch keine landständische Verfassungen im Geiste der Zeit eingeführt sind, unverzüglich zur Vollziehung des Art. 13 der Bundesakte geschritten werden muß, daß aber keine Verfassung der Absicht dieses Gesetzes entspreche und auf die Garantie des Bundes rechnen dürfe, welcher nur eine der folgenden als wesentlich bezeichneten Grundbestimmungen fehlt:

a) Gleichheit vor dem Gesetze und in Tragung aller Staatslasten;

b) Gleichheit aller christlichen Confessionen in politischen Rechten, so wie in der Ausübung ihrer Religion; vollkommene Gewissensfreiheit;

Digitized by Google

c) Ablösbarkeit der s. g. gutsherrlichen und Feudallasten;

d) Unabhängigkeit der Rechtspflege;

e) Sicherung der Selbstständigkeit der Civil- und Militärbeamten durch angemessene Staatsdienergesetze und Aufhebung aller Patrimonial-Jurisdiction;

f) Vertretung aller Stände der Staatsbürger durch frei gewählte Landstände;

g) Zustimmung der Landstände zu neuen Gesetzen, zu allen Auflagen und zu neuen Staatsschulden;

h) Mitverwendung des Ertrags der Domänen zu Staatsausgaben;

i) Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörden;

k) Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen.

3) die Erlassung eines zeitgemäßen Preßgesetzes für den ganzen Bund, wodurch die öffentliche Erörterung vaterländischer Angelegenheiten befördert, nicht aber unterdrückt oder gar in das Ausland verdrängt wird. Nur hierdurch kann dem Ruhigen, Gutgesinnten, der ihm gebührende Einfluß auf die öffentliche Stimme gesichert und einem Mißbrauch wie der durch das constitutionelle Deutschland getriebene vorgebeugt werden.

4) Gründung einer gleichförmigen einfachen und möglichst wohlfeilen Militärverfassung für den deutschen Bund, unter einer Bundesaufsichtsbehörde; einer Verfassung, ausgehend von dem Grundsatze, daß jeder Deutsche stets mit Vergnügen bereit ist, sein Vaterland zu vertheidigen, wenn sein Nationalgefühl und die Liebe zum Vaterlande nicht blos geweckt, sondern auch erhalten wird; mithin allmählige Gründung einer zweckmäßigen Volksbewaffnung, Erleichterung der damit verbundenen Opfer durch Verminderung der jetzt allzugroßen stehenden Truppen auf das allernothwendigste Bedürfniß, Reduktion derselben zum Kern der Volksbewaffnung. — Unter Gleichförmigkeit wird auch verstanden: Uebereinstimmung der ganzen Bundesmacht in Kleidung und Bewaffnung, Führung einer Nationalkokarde und Nationalfahne (allenfalls in Verbindung mit dem Landeszeichen).

5) Repräsentation des ganzen deutschen Bundes bei den auswärtigen Höfen durch Bundesgesandten, nicht durch die Gesandten der einzelnen Staaten, welche dann überflüssig werden;

6) Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen, in soweit sie nicht ihrer Natur nach, wie z. B. diplomatische Gegenstände, unvermeidlich die Geheimhaltung erfordern. — Eine solche Oeffentlichkeit ist das einzige Mittel, unbegründeten öffentlichen Aeusserungen über Verhandlungen oder Nichtverhandlungen der Bundesversammlung vorzubeugen.

7) Gründung eines allgemeinen Zollsystems für den ganzen Bund, Behandlung des Zollwesens als Nationalangelegenheit, als Bundessache;

8) Einführung eines allgemeinen Münzwesens in dem ganzen Bunde. Das Münzwesen in Deutschland hat schon oft, mit Recht, den Spott von Ausländern erregt, erfordert es ja für den Deutschen selbst ein eigenes Studium, weil er bei jedem Schritte in den Bereich eines andern Münzsystems gelangt. Unter den in Deutschland jetzt am meisten verbreiteten Münzfüßen, dem preußischen — dem 20 Gulden- und dem 24 Gulden-Münzfuß, kann leicht einer zum allgemeinen erhoben werden und es wird im Ganzen einerlei sein, welchen man hiezu erwählt. Als der leichteste empfiehlt sich vor Allem der 24 fl. Fuß, weil bekanntlich die leichtern Einheiten die Wohlfeilheit im gewöhnlichen Verkehre mehr fördern, als die schweren. — Daß die Prägung der neuen Münzen in allen Staaten nach gleichförmigen Formen und Abtheilungen geschehen muß, daß alle Finanzspekulationen durch Prägung schlechter Scheidemünzen aufhören müssen, versteht sich von selbst. (Beschl. f.)

Das Jagdregal und der Wildschaden.

Ein Artikel Ihres Blattes enthält sehr lesenswerthe Bemerkungen über unsere Gesetze in Betreff des Wildschadens. Er wird seine Wirkung nicht verfehlen. Doch scheint er mir das Uebel nicht an der Wurzel anzugreifen.

Ich bin mit dem Einsender jenes Artikels darüber einverstanden, daß die besten Gesetze, welche sich mit der Vergütung des Wildschadens befassen, in der Anwendung unzureichend befunden werden. Eben

Digitized by Google

deßhalb hoffe ich aber keine Abhülfe durch Verbesserung dieser Gesetze. Das Uebel hat einen ganz andern Grund, den nemlich, daß der Staat, der oberste Jagdherr, daß die Jagd ein Regal ist.

Gehen wir in die Geschichte der Jagd zurück, so finden wir Folgendes: Die Jagd wurde durch das Bedürfniß erzeugt; der Mensch mußte seine Existenz sichern, deßhalb tödtete er die reißenden, er mußte sich Mittel des Unterhalts verschaffen, deßhalb erlegte er die genießbaren Thiere. Als ihm der Ackerbau eine gesicherte Quelle der Existenz eröffnet hatte, suchte er diejenigen Thiere, welche die Erzeugnisse des Feldes verzehren, zu vertilgen. Bei zunehmender Bevölkerung wurde diese Vertilgung immer nöthiger. Man sollte deßhalb glauben, die Landesherren würden sie befördert haben. Es geschah aber großentheils das Gegentheil. Die Jagd wurde zu einem ritterlichen Vergnügen erhoben; um sich dasselbe zu bewahren, mußte das Wild erhalten werden, man erklärte also das Jagdwesen für ein — Regal, d. h. für ein Recht der Krone. Der Landmann durfte seine Felder nicht mehr selbst schützen, das Wild wurde Eigenthum des Fürsten, es wurde gehegt, seine Tödtung streng, selbst mit der Todesstrafe verpönt, ja der arme Landmann mußte in der Frohnde den fürstlichen Wildhetzen beiwohnen, er mußte die fürstlichen Jagdhunde füttern, er mußte der Schutz der Wälder und Gehege übernehmen. Ein solcher Zustand der Barbarei erhielt sich Jahrhunderte lang fast in ganz Europa. Die Hirsche und Rehe schienen bei den Fürsten in höherem Ansehen, als die Unterthanen zu stehen.

Unsere Zeiten stellen nun zwar — Dank sei es der Civilisation — ein anderes, freundlicheres Bild dar, die übertriebene Jagdliebhaberei der Fürsten ist verschwunden, der Wildstand bedeutend verringert, die Jagdfrohnden haben aufgehört — allein noch sind wir weit von dem Ziel entfernt, welches wir erreichen müssen, wenn den Anforderungen der Vernunft und des Naturrechts Genüge geleistet werden soll. Noch immer ist es dem Landmann verboten, sein Feld vor den Verheerungen des Wildes selbst zu schützen, noch immer wird das Wild gehegt, noch immer gibt man, um eine Vertilgung alles Wildes ausserhalb des Parks herbeizuführen, die Jagd nicht frei, wie es doch die Römer gethan haben und die Nordamerikaner noch thun.

Das Recht das Wild zu erlegen sollte ein Recht aller Unterthanen, zumal der Bauern, sein. So gewiß jeder Unterthan berechtigt ist, Wölfe und Bären, wann und wo sie sich zeigen, zu tödten, damit sie ihn nicht tödten, eben so gewiß sollte es jedem Bauer erlaubt sein, die Saue, Hirsche, Rehe und Hasen zu tödten, damit sie nicht seine Felder verwüsten, nicht seine Früchte, die er im Schweiße seines Angesichts pflanzt, verzehren.

Das Recht, das Wild, welches das Eigenthum Anderer zernichtet, zu tödten, ist aber, weil es ein natürliches, dem Zweck des Staatsverbandes entsprechendes Recht ist, zugleich ein unveräusserliches, welches wohl durch keinen noch so langen Besitzstand den Unterthanen entzogen werden kann. Die Landstände, die Vertreter des Volks und der Volksrechte, sollen es deßhalb vindiciren. Sie sollen die Staatsregierung auffordern, alles Wild vertilgen zu lassen, und damit dieses bald geschieht, die Jagd freizugeben. Mancher Jagdliebhaber wird dann auf das Vergnügen, Hirsche und Haasen zu tödten, verzichten müssen, die Bauern werden aber dafür das Vergnügen haben, den Segen, welchen Gott ihrem Fleiß beschert hat, nicht mit dem Wild theilen, nicht gegen die Jagdbeständer, oder gar gegen die Prinzen des Hauses wegen Wildschaden klagen und Zeit und Geld zugleich opfern zu müssen. Dies wird dem ganzen Land Gewinn bringen, und wenn überdies der Jagdliebhaber die Stunden, welche er sonst auf dem Anstand oder auf Treibjagden zugebracht hat, dem Studium und der Wissenschaft widmet, so würde der Gewinn doppelt sein.

Speyer im Januar 1832.

Nachfolgenden in Nro. 130 der Tribüne unterm 15. Nov. 1831 gestandenen Artikel hält der Herausgeber für zweckmäßig, auch in diesem Blatte abzudrucken.

Dringende Bitte an die Männer im Großherzogthum Hessen.

Bei Herannahung der neuen Wahlen zu den Landstän-

Digitized by Google

den ist es Pflicht für jeden Hessen, der es gut mit seinem Fürsten und seinem Vaterlande meint, dahin zu wirken, daß uneigennützige, unabhängige, sachkundige, muthvolle, rechtschaffene Abgeordnete auf den Landtag geschickt werden, deßwegen und damit eine solche Wahl gewiß ist, muß bei der Wahl der Wahlmänner schon mit der größten Umsicht verfahren werden.

Jeder gebe seine Stimme nur solchen Männern, die die obenangeführten Eigenschaften besitzen, achte nicht darauf, ob ein solcher Mann Freund oder Feind sei, wenn er nur Freund fürs Allgemeine ist.

Jeder denke, daß man durch diese Wahl das Glück des Landes in dessen Hände legt, und daß unter Umständen eine schlechte Wahl ein nie oder doch schwer gutzumachendes Glück hervorbringen kann. Nicht nach dem Reden, sondern nach ihren bisherigen Handlungen beurtheile man diejenigen, die man zu wählen beabsichtigt.

Man lasse sich nicht durch Umtriebe irre machen, sondern handle nach eigener Ueberzeugung.

Ebensowenig lasse man sich durch einen Einwand der Art abwendig machen, der zu wählen beabsichtigte Kandidat sei bereits anderswo gewählt, wie man es bei den Wahlen im Jahre 1820 in Betreff des Herrn Ernst Emil Hoffmann versuchte, und wo es ohne die Festigkeit der Wahlmänner mehrerer Bezirke geglückt wäre, diesen durchfallen zu lassen, und gegen dessen Wiedererwählung im früheren Wahlbezirk man bereits jetzt schon durch Vorschlagung eines allerdings sehr achtbaren Deputirten arbeitet.

Nein, bedenke Jeder, es ist besser es werden Männer, die das Zutrauen verdienen, in mehreren Bezirken gewählt, als gar nicht, indem man dann sicher ist, daß diese wenigstens einmal erscheinen.

Vor allem schenke man den Personen, die sich für Fürst und Vaterland auf dem letzten Landtage ausgesprochen haben, auch neuerdings das Zutrauen, da ein in Geschäften erfahrener redlicher Mann doppelt so nützlich sein kann. Das Wohl des Fürsten und des Volkes ist aber zu einem glücklichen Zustande unumgänglich nothwendig, und nur die verdienen die Verachtung, die sich dazwischen drängen und durch falsche Rathschläge den Fürsten gegen sein Volk mißtrauisch machen und die Liebe des Volkes zu seinem Fürsten schwächen.

Es ist kein Fürst in Europa, der an Edelmuth und Redlichkeit über den unsrigen gestellt werden könnte und doch ist unser Land nicht glücklich zu preisen.

Glückt es Ordnung und Sparsamkeit eingeführt zu sehen, kann wird sich auch ein Weg finden, die Privatverhältnisse unseres geliebten Fürsten ohne eine Consequenz und ohne dem Lande hierdurch eine Last zu schaffen, zu ordnen.

Ohne die erneurte Wahl folgender Männer würde die Kammer Vieles entbehren.

Vor Allem der sich auf dem letzten Landtag vorzüglich für Fürst und Volk auszeichnete, deßwegen von Manchem übel angesehene würdige Präsident

Geheimerath Schenk, von der Stadt Darmstadt gewählt;

Freiherr von Rodenstein;

Freiherr von Dörnberg, von Lorsch gewählt;

Freiherr von Schenk von Wälderkhausen;

Hofrath Andree, gewählt von Offenbach;

Bürgermeister Fritz, gewählt von Friedberg;

Hofgerichtsrath Müller, gewählt von Alsfeld;

Regierungsrath Elwert, gewählt von Großgerau;

Weinhändler Schenk aus Kelsterbach, gewählt für den Bezirk Langen;

Ernst Emil Hoffmann, gewählt von mehreren Bezirken;

Lederfabrikant Hellmann von Neckarsteinach, gewählt im Bezirk Erbach;

Landmann König von Annelsbach, für den Bezirk Höchst gewählt;

Hofgerichtsrath Schenk, für Umstadt gewählt;

Tabakfabrikant Gail in Giesen, für den Bezirk Heichelheim gewählt;

Goerich von Altenschlirf, für Lauterbach;

Kaufmann Ernst Koch von Alsfeld, für Romrod;

Oberfinanzrath Goldmann, für Grünberg;

Hauptmann Helmerich, für Echzel;

Bürgermeister Ewen, für Gaualgesheim;

Bürgermeister Brunk, für Wöllstein;

Bürgermeister Grode, für Wörrstadt;

Schaffner Mohr, für Oppenheim;

Bürgermeister Möllinger, für Pfedderesheim;

Ja, es wäre Undankbarkeit für deren redliches Bestreben zu nennen, wenn solche nicht neuerdings und möglichst einstimmig von den früheren Bezirken gewählt würden, ja die sieben Abgeordneten, die für die Uebernahme der 2 Millionen Schulden und die unseligsten Consequenzen stimmten, (Herr Oberappellationsrath Weller, Geheime Regierungsrath von Grolmann, Geheimerath Dietz, Regierungsrath Küchler, Landjägermeister von Bibra, Graf Lehrbach, Schenk von der Sorge) würden einen Beleg für die von Einzelnen unter ihnen geäusserte Meinung, das Land würde die zwei Millionen gerne bezahlen, erhalten.

Andere achtungswerthe Mitglieder der letzten Ständeversammlung hat man, entweder weil sie gestorben oder in der Besteuerung durch Vertheilung ihrer Güter unwählbar geworden oder durch Krankheit abgehalten wurden, hier nicht aufgeführt.

Neue Mitglieder schlägt man deßwegen vor der Hand nicht vor, da dies erst dann umsichtig geschehen kann, wenn die Verzeichnisse der Wählbaren erschienen sind.

Ihr biederen Hessen bedenket, der kommende Landtag muß dem Lande die von Deutschlands Fürsten feierlich versprochene Preßfreiheit, das heißt die unbeschränkte Möglichkeit, Unbilden, Bedrückungen, Veruntreuungen u. s. w. der Staatsdiener und anderer Männer öffentlich zu rügen, bringen, denn ohne Preßfreiheit sind die Constitutionen oft nicht der Kosten werth.

Dies ruft euch zu ein treuer Unterthan des edelsten der Fürsten, ein ruhiger Bürger.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

(Dritte Auflage.)

Speyer Sonntag den 29. Januar 1832 Nro. 5.

Dieses Blatt erscheint in der Regel alle Woche einmal, und kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums Hessen geliefert vierteljährig 24 Kreuzer.

Alle Artikel, die sich auf Wahrheit gründen und bescheiden abgefaßt sind, wird man mit Dank aufnehmen; solche sind franco unter Convert einzig und allein an Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt (mit der Bemerkung „an die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer") einzusenden; unfrankirte Zusendungen werden nicht angenommen und eben so wenig auf anonyme Angaben Rücksicht genommen, dagegen die strengste Verschwiegenheit bei wahrhaften Artikeln angelobt.

Da dieses Blatt nicht allein Gebrechen und Unbilden aufdecken, sondern auch die lobenswerthen Handlungen der Behörden bekannt machen und vertheidigen soll, so wird man Artikel im letzteren Sinne um so dankbarer annehmen.

Der wenige Raum dieses Blatts zwingt uns zu der Bitte, alle Aufsätze kurz und bündig abzufassen, damit die Redaction nicht gezwungen ist, solche umzuarbeiten.

Bei dem billigen Preis des Blattes kann man keine Aufsätze remuneriren, zumal man mit Recht auf die unentgeldliche Hülfe der Hessischen Patrioten rechnet. Die Pränumeration kann man bei denjenigen Herren der Bezirke, welche die Probeblätter ausgegeben haben, leisten.

Bei Inseraten wird für jede Zeile 4 kr. angerechnet, die ebenfalls im Voraus zu bezahlen sind.

Deutschlands Einheit.

Einigkeit macht stark.

[Beschluß.]

Werden vorläufig diese Vorschläge, die hier nur kurz angedeutet werden konnten, verwirklicht, wird in dem Sinne und Geiste derselben an der Bundesverfassung fortgebaut, wird dadurch in dem Deutschen das Bewußtsein eines auch äusserlich erkennbaren gemeinsamen Vaterlandes, die Liebe zu diesem, sein Nationalgefühl und Nationalstolz, geweckt und erhalten, dann erst wird die Unabhängigkeit und die Stabilität des deutschen Bundes felsenfest gegründet sein; dann wird nicht wieder ein fremder Herrscher, auf deutsche Schwäche rechnend, wagen, Reunionskammern zu errichten und ungestraft Deutschland seine besten Provinzen zu entreißen; dann werden fernerhin nicht einige Ueberspannte oder Aufgereizte in Brüssel, ohne Rücksicht auf den deutschen Bund, ihm ein neues Mitglied aufdringen, indem sie für einen Bundesstaat den Wechsel seines Herrschers decretiren; wir werdrn dann nicht mehr die das deutsche Gemüth tief schmerzende Aeusserung deutsch gewesener Provinzen hören, daß sie, bei allem jetzt auf ihnen lästenden Drucke, doch nicht wieder zu Deutschland gehören möchten; auch Deutschland wird dann, wie andere Staaten, auf Millionen treuergebener bewaffneter Bürger pochen können und nicht mehr in allen europäischen Angelegenheiten eine blos leidende Rolle spielen und stille sitzen müssen, wenn intervenirende Nichtinterventionen oder andere Ereignisse ihm seine Vormauern entreißen wollen, oder wenn man auswärts noch gar von Eroberung deutscher Länder träumt; dann wird in der Stunde

Digitized by Google

der Gefahr nicht, wie dem Gerücht nach unlängst geschehen sein soll, ein deutscher Freistaat, der seinen Bürgern die Last des Waffendienstes zuzumuthen Bedenken trägt, es wagen, um die Erlaubniß zu supplíciren, sein Contingent im Fall des Krieges zu Haus behalten zu dürfen; Deutschland wird dann den Rang unter den Weltmächten einnehmen, den ihm sein physische und moralische Kraft anweißt, der Deutsche wird wieder stolz darauf sein, ein Deutscher zu heißen.

Diesen Zweck zu erreichen strebe jeder nach seinen Kräften und in wahrer Eintracht! Mögen sich die Hohen überzeugen, daß nur in der Einheit Deutschlands ihre wahre Kraft und Selbstständigkeit beruht. Ihr Bürger erkaltet nicht in der Liebe zum gemeinschaftlichen deutschen Vaterlande, das, selbst bei manchem Gebrechen, doch immer noch seinem Bürger eine bessere Existenz gewährt, als jedes andere Reich Europa's, das aber heilige und dringende Ansprüche auf zeitgemäße Verbesserungen durch das Blut seiner Bürger und andere große Opfer schon vor 18 Jahren sich erworben hat, deren Befriedigung bei dem gerechten Sinne, der die deutschen Fürsten von jeher auszeichnete, gewiß nicht länger ausbleiben wird. — Glaubt nicht denen, die da meinen, der Fall Warschau's werde auf den Sinn unserer Fürsten Einfluß haben. Was deutsche Fürsten und Völker für Recht und Pflicht halten, hat noch nie von dem Einflusse äusserer Ereignisse abgehangen und wenn wirklich äussere wichtige Ereignisse in Deutschland eine Beachtung verdienen; so sei es nur die, daß Fürsten und Völker sich in Liebe und Vertrauen fester aneinander schließen und dadurch um so kräftiger jeder fremden Uebermacht Trotz bieten können, woher sie auch komme.

Großherzogthum Hessen.

Die sicherste Anzeige vom Erwachen des Gemeingeistes und darum ein sehr erfreuliches Zeichen unserer Zeit ist die Neigung zu Vereinen für Zwecke, die das öffentliche Leben mehr oder weniger berühren. Es zeugt deßwegen auch von klarer Auffassung des Zeitgeistes, wenn eine Regierung sich solchem Streben anschließt; sie kann dadurch nur gewinnen.

Unsere Regierung, die schon mit so manch Zeitgemäßem vorangegangen ist, (Trennung der Justiz von der Verwaltung, Befreiung des Gemeindehaushalts, Ablösung der Zehnten, Verwandlung der Grundrenten, Aufhebung der Leibeigenschaft, der Frohnden u. s. w.) scheint auch hierin nicht zurück bleiben zu wollen. Der landwirthschaftliche Verein gedeiht rasch, und wird weit früher als man es anfangs zu erwarten wagte, Früchte tragen. Noch interessanter aber durch seine Eigenthümlichkeit und die richtige Auffassung der Verhältnisse, auf die er einwirken soll, ist der Verein für die sittliche und bürgerliche Verbesserung der Israeliten. Er verdankt seine Entstehung einigen im Lande ansässigen aufgeklärten Männern dieses Volks; das Großherzogliche Ministerium aber, die Wichtigkeit des Zweckes, und die verständige Wahl der Mittel erkennend, versicherte ihn ihres Schutzes und soll die Landräthe aufgefordert haben, sein Gedeihen zu fördern. Mögen sie dafür bemüht, und ihre Mühe nicht fruchtlos sein!

Ueberall geht mit religiöser und politischer Aufklärung die Verbesserung des Zustandes des Israeliten gleichen Schritt. Auch in Teutschland haben sie hin und wieder völlige Gleichstellung mit den Christen verlangt. Man hat sie überall ihnen verweigert, weil sie nicht reif dafür seien.

Behaupten sie dies zu sein, — wohlan! so sollen sie es beweisen! Sind sie es nicht, so sollen sie sich bestreben, es zu werden. An uns ists, ihnen dabei nicht nur nicht hinderlich zu sein, sondern in christlicher Liebe ihnen die Hand zu reichen, eben weil wir Christen und — wie wir glauben — auf dem rechten Wege, also verpflichtet sind, dem irrenden Bruder zu helfen. Diese Pflicht geht sogar mit unserm Vortheil Hand in Hand; es kann uns nicht nützen, daß 22,000 Menschen im Großherzogthum und beinahe dritthalbhunderttausend in Teutschland nichts arbeiten und doch leben; es kann uns unmöglich nützen, daß eben so viele meist mit großer Gewand-

Digitized by Google

heit begabte Menschen an allem, was uns das liebste und theuerste ist, keinen Theil nehmen; man weiß, welche Rolle die Juden im neuesten polnischen Kriege gespielt haben, doch waren Spinoza und Mendelson auch Juden!

Fragt man, wo das Uebel seinen Sitz habe? so antworten Viele: in der Religion. Diese haben Unrecht. Denn wollte man den vollen Genuß staatsbürgerlicher Rechte abhängig machen von einem christlichen Glaubensbekenntniß, so würde gar Mancher sein Bürgerrecht verlieren, der es bis jetzt mit Ehre getragen hat. Wie verschieden sind nur die Meinungen über die Natur Christi!

(Beschluß folgt.)

Darmstadt, den 10. Januar 1832.

Wie wenig man oft auf die öffentliche Meinung, auf des Landes Beste und die dringenden Wünsche der Landstände Rücksicht nimmt, wird aus folgendem Beispiel erhellen.

Auf dem letzten Landtag hatte man bei Berathung des Militärbudget auf Aufhebung der sogenannten Garde du Corps zu Pferd als ein nicht zweckmäßiges theures Corps angetragen. Dem Herrn Hofgerichtsrath Schenk, der dieses vorzüglich wünschenswerth fand, erwiederte der Herr Regierungs-Commissär, daß in diesem Corps verdienstvolle Militärs eine ehrenvolle Unterkunft fänden und mancher sonst dem Pensionsfond heimfallen würde.

Hiermit begnügte man sich und stellte blos die Bitte, auch in Betreff der Offizieranstellungen, mehr wie bisher auf sich im Dienst des Vaterlandes ausgezeichnet habende Offiziere Rücksicht zu nehmen.

Wie sehr war man im ganzen Land erstaunt, betrübt und indignirt, als man vernahm, daß man einen bei Karl dem X. gestandenen, durch dessen Verjagung ausser Dienst gekommenen Militär, Herrn Adolph Armand de Senelens de Grancy aus Lausanne nicht allein zum Secondlieutenant bei diesem Corps einrangiren ließ, nein da keine Stelle im Corps offen war, als aggregirten Offizier einzuführen am 19 Sept. die Ordre gab, ja was an das Unglaubliche zu reichen scheint, schon am 16. Oct. die Ordre erließ, da dieser bei den Franzosen Premierlieutenant gewesen, so sei die frühere Ordre hiernach zu berichtigen.

Wahrlich schon aus der letzten Ordre ersieht man, daß diesem keine Verdienste zur Seite standen, denn man wußte ja nicht einmal bei seiner ersten Ernennung, was er gewesen, (indem er dem Vernehmen nach bis heute noch nicht einmal Staatsbürger geworden ist und den Verfassungseid geschworen hat, da er nach Art. 14 der Verfassung erst nach 3jährigem Aufenthalt im Land, das Staatsbürgerrecht erwirbt). Dieser war vielleicht nur Cadet oder Secondlieutenant und hat, wie es hundertmal geschieht, als Premierlieutenant den Abschied, zur Forthülfe, erhalten??

Durch diese Anstellung hat der, der bei Sr. Königlichen Hoheit hierauf den Antrag stellte, nach des Referenten Ansicht

1) die ihm obliegende Pflicht gegen Se. Königliche Hoheit den so geliebten Großherzog verletzt,

2) die Herrn Secondlieutenants, die jetzt hinter diesen (nicht einmal teutsch sprechen könnenden) Lieutenant kommen, um das Avancement gebracht,

3) vielleicht Hunderte von jungen Leuten, davon auch der Allergeringste mehr für das Land als von Grancy gethan, um die Möglichkeit, diese Stelle zu bekommen, gebracht,

4) den Wunsch der Stände, nicht ferner den Landeskindern Fremde, am allerwenigsten Leute vorzuziehen, die nicht einmal die Muttersprache ihrer Untergebenen verstehen, mit Füßen getreten,

5) den Grundsatz, daß keine Chargen und Anwartschaften auf noch besetzte Stellen gegeben werden sollen, verletzt und so mit Recht nicht allein, wie der Referent glaubt, das Militär, sondern jeden Unterthan in seinen Rechten gekränkt.

Was aber unser constitutionelles Land von diesem Herrn Premierlieutenant von Grancy zu erwarten hat, kann man aus folgender am 2. Januar beim

Digitized by Google

Mittagessen an der öffentlichen Tafel in der Post von ihm geführten Rede schließen.

„Einem Tischgenossen, der Karl den X. wegen „Erlassung der verfassungswidrigen Ordonnanzen „bedauerte, erwiederte Lieutenant von Grancy auf „französisch: nein die Ordonnanzen waren „gut, nur sei es bedauerungswürdig, daß „solche nicht durchgeführt worden seien."

Wenn Referent diese Ansicht in von Grancy's Seele ganz consequent findet, so hält er doch für mehr wie hart, daß sich Krieger eines teutschen constitutionellen Staats von solchen Emigrés müssen commandiren lassen.

Referent hofft, daß auf dem nächsten Landtag ein oder der andere Landstand diesen Gegenstand zur Sprache bringen, und dann die Schuld nicht auf den wegen seines Ordnungssinnes und Rechtlichkeit auf früheren Landtagen deßwegen oftmals belobten Kriegsminister, Herrn General von Falk, dessen Energie man es größtentheils verdanken soll, daß endlich gegen die Mörder der unschuldigen Södler und Wölfersheimer die Untersuchung eingeleitet wurde, fallen wird.

Nachfolgendes ist wirklich geschehen.

Vielleicht trägt diese Bekanntmachung dazu bei, daß es nicht wieder geschieht!

Ein armer Bauer (S. A. zu 22) war an das Rentamt 8 fl. 42 kr. schuldig geworden. Dieses klagte gegen ihn beim Landgericht und trug sogleich darauf an, ihm zwei Aecker zu versteigern, deren jeder einige Tage zuvor auf 30 fl. geschätzt worden war, das Landgericht befahl dem Bürgermeister zu versteigern, es geschah — aber, allgemeiner Vorschrift zufolge, unter der Bedingung, daß die ganze Zahlung des Letztgebotes binnen 4 Wochen erfolgen müsse.

Das Rentamt schickte einen Diener zur Versteigerung um für es selbst mitzubieten, es erhielt den Zuschlag um 18 fl. für jeden der beiden Aecker.

Vergeblich berichtete der Bürgermeister daß blos die bedungene Baarzahlung diesen schlimmen Erfolg herbeigeführt habe, daß bei Gestattung dreier Jahresziele ein höheres Gebot würde erzielt worden sein, vergeblich legte ein Hypothekargläubiger Widerspruch ein — das Landgericht genehmigte die Versteigerung des einen der beiden Aecker, und das Rentamt liquidirte dagegen die eingeklagten 8 fl. 42 kr., sodann 6 fl. 55 kr. neue Grundzinsen, 2 fl. 23 kr. Versteigerungskosten, so daß die 7 fl. 6 kr. betragenden Landgerichtskosten nicht ganz bezahlt werden konnten. Als das Landgericht deßwegen Auspfändung erkannte, fand sich beim Schuldner nichts als „ein schlechtes Bette," ein alter Tisch und eine zerbrochene Bank.

Inzwischen verkaufte das Rentamt den um 18 fl. versteigerten Acker um 24 fl., der Staat gewann also 6 fl.; weit mehr als das ganze bewegliche Vermögen seines ehemaligen Schuldners werth war. Kann das der Staat, kann das die höhere Behörde gewollt haben?

Darmstadt im Januar 1832.

H. C. Hofmann.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeige.

Nach der heute erschienen Allerhöchsten Verordnung die Complettirung der Truppen pro 1832 betr., stellt sich das Verhältniß der allgemeinen Militär-Vertretungs Anstalt so günstig, daß nicht einmal ein Drittel der Mitglieder zum Dienst bestimmt sind. Wenn nicht, wie es vergangenes Jahr sich ereignete, am 1. April beim Diensteintzug viele Rekruten als untauglich entlassen und alsdann höhere Nummeros gegriffen werden müssen, so wird sich die Rechnung für die verehrlichen Mitglieder ausserordentlich günstig stellen, was ich schon jetzt anzuzeigen für Pflicht halte.

Darmstadt, den 12. Januar 1832

Ernst Emil Hoffmann.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

(Dritte Auflage.)

Speyer Samstag den 4. Februar 1832 Nro. 6.

Dieses Blatt erscheint in der Regel alle Woche einmal, und kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums Hessen geliefert vierteljährig 21 Kreuzer.

Alle Artikel, die sich auf Wahrheit gründen und bescheiden abgefaßt sind, wird man mit Dank aufnehmen; solche sind franco unter Couvert einzig und allein an Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt (mit der Bemerkung „an die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer") einzusenden; unfrankirte Zusendungen werden nicht angenommen und eben so wenig auf anonyme Angaben Rücksicht genommen, dagegen die strengste Verschwiegenheit bei wahrhaften Artikeln angelobt.

Da dieses Blatt nicht allein Gebrechen und Unbilden aufdecken, sondern auch die lobenswerthen Handlungen der Behörden bekannt machen und vertheidigen soll, so wird man Artikel im letzteren Sinne um so dankbarer annehmen.

Der wenige Raum dieses Blatts zwingt uns zu der Bitte, alle Aufsätze kurz und bündig abzufassen, damit die Redaction nicht gezwungen ist, solche umzuarbeiten.

Bei dem billigen Preis des Blattes können wir keine Aufsätze remuneriren, zumal man mit Recht auf die unentgeldliche Hülfe der Hessischen Patrioten rechnet. Die Pränumeration kann man bei denjenigen Herren der Bezirke, welche die Probeblätter ausgegeben haben, leisten.

Bei Inseraten wird für jede Zeile 4 kr. angerechnet, die ebenfalls im Voraus zu bezahlen sind.

Für die Zukunft.

Zu den Gegenständen, welche den wahren Freund seines Vaterlandes vorzugsweise interessiren, gehörte von jeher und in allen Staaten die Betrachtung der Wünsche und Erwartungen, welche das Volk in Beziehung auf den präsumtiven Regierungsnachfolger seines Regenten hegt; ein so ächt vaterländischer Gegenstand verdient daher auch eine Stelle in dem Volksblatt, besonders weil, nach der Ansicht des Einsenders, Manches, was in fremden Blättern in Beziehung auf das Großherzogthum Hessen hierüber geäussert worden, nicht von ganz richtiger Kenntniß aller nähern Verhältnisse zeugt.

Zu den angebornen, natürlichen Eigenschaften des Prinzen, welchen die Vorsehung zu dem nächsten Regenten des Großherzogthums Hessen bestimmt hat, kann sich unser Volk nur Glück wünschen. Die Energie, die Festigkeit des Charakters, durch welche sich Sein unvergeßlicher Großvater in allen Lagen so sehr ausgezeichnet hat, sind, wie Einsender bestimmt versichern kann, in vollstem Maaße auf seinen erstgebornen Enkel übergegangen und bilden, verbunden mit einem klaren Verstande und guten Herzen, die Grundzüge Seines Charakters; mit wissenschaftlicher Bildung ist Derselbe ausserdem vollständig ausgestattet.

Nach einigen äusserlichen vielleicht hiergegen auffallenden Erscheinungen kann ein Mann wie dieser nicht beurtheilt werden; der bei der bekannten Reise durch die Provinz Oberhessen bemerkte auffallende Ernst (ja ich möchte es Verstimmung nennen) kann sehr leicht gerade seinen Grund darin gehabt haben, daß eine Reise dieser Art, Seinen Ansichten ebensowenig zusagte, als denen des Einsenders, so sehr wohl beide die vielen Beweise von Anhänglichkeit gerührt haben, die sich hierbei überall kund thaten; zeigte doch der verehrte Prinz, nach der Versicherung aller Augenzeugen, bei einem kurz darauf in Darmstadt gefeierten allgemeinen Kinderfeste, dem Er ohne alles Gefolge einfach, als Privatmann, beiwohnte, eine ächt fürstliche Herablassung, eine wahre innige Theilnahme an der allgemeinen Freude, die sich

Digitized by Google

nicht in schönen Floskeln, sondern durch ungezwungenen Mitgenuß der allgemeinen Lust, durch wahre Herzlichkeit, aussprach und alle Anwesenden entzückte.

Freilich kommen solche einzelne Momente, wo sich der wahre Mensch, der Volksfreund, zeigen kann, leider bei uns sehr selten vor. — Wenn aller Zutritt zu dem Hofe durch eine mit der möglichsten Publicität verbreitete Rangordnung, wie mit Pallisaden, jedem Nichtadeligen des Civilstandes, der nicht wenigstens das Prädikat Geheimerath führt, selbst wenn er auch ein Mitglied des Ministeriums wäre, versperrt ist und nur dem Adel und dem Militär bis zu den untern Stufen des Staatsdienstes herab offen steht, dann soll man sich eigentlich noch wundern, wenn ein Mann, der durch solche Verhältnisse in der Auswahl seines Umgangs so beschränkt — in diesem Sinne sogar erzogen, fast ganz von ausländischen in dem Lande fremden Lehrern gebildet ist, überhaupt noch für eine andere Art des Umgangs Sinn und Geschmack behält. Man urtheile daher auch billig, wenn ein solcher Mann bei den besten Eigenschaften und Talenten, des Umgangs mit gebildeten Civilpersonen und Civilbeamten fast ganz beraubt, entweder von Langweile und Unmuth geplagt wird, oder seine Liebhaberei ausschließlich dem Einzigen zuwendet, was ihm übrig bleibt, nämlich dem Militärstande. Und wenn nun eine solche Liebhaberei, in Ermangelung eines weitern Wirkungskreises in einem so kleinen Militärstaate, wie dem unsrigen, sich am Ende mit Kleinigkeiten beschäftigen und in Kamaschenknöpferei ausarten sollte, würde dies dann noch ein Wunder sein?

Weder die Sitzungen des Staatsraths, noch die der ersten Kammer, zu welchen die Prinzen des Hauses Zutritt haben, sind hinreichend, um ein Interesse für die innern Landesangelegenheiten zu wecken und eine völlige Kenntniß aller Landeseinrichtungen und der Gesetzgebung in allen ihren Zweigen zu erwerben. — Die Geschäfte einer ersten Kammer, bei welcher das Interesse und die Ansichten der Aristokratie einseitig vorwalten, können überhaupt nie zu der einem künftigen Regenten unentbehrlichen Vielseitigkeit und Unbefangenheit führen. Ausserdem kehren die Sitzungen des Staatsraths und der ersten Kammer zu selten zurück und beide setzen, um ein Interesse erwecken zu können, eine schon vorher erworbene, gründliche vielseitige Kenntniß und Erfahrung in allen Theilen der Gesetzgebung und der Staatsmaschine überhaupt voraus.

Diese läßt sich nur erwerben durch fortwährende Beschäftigung mit Gegenständen der Art, durch nähern Umgang mit erfahrnen wohlwollenden Männern des Civilstandes, durch eigene Anschauung der Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner, aber nicht bei deshalb veranstalteten Festlichkeiten, sondern durch öftere unerwartete Reisen ohne Gepränge, ohne lästige Umgebungen, nur von einem erfahrnen landeskundigen allgemein geachteten Gesellschafter begleitet. —

Referent rechnet gewiß auf die Beistimmung aller Vaterlandsfreunde, wenn er den Wunsch ausspricht, daß auch auf diese Weise ein Mann zu seiner Vervollkommnung hingeführt werden möge, dessen ausgezeichnete Eigenschaften das Land, das Er dereinst zu regieren bestimmt ist, mit den freudigsten Hoffnungen schon jetzt erfüllen, der durch Berücksichtigung dieser Wünsche schon jetzt viel Gutes wirken, sich schon jetzt die Liebe Seiner dereinstigen Unterthanen, die der größte Schatz unserer Regenten ist, in einem so hohen Grade erwerben kann, wie es seinen nächsten Vorbildern (Vater und Großvater) gelungen ist. — Daß wir diese Wünsche hier in einem öffentlichen Blatte niederlegen und der öffentlichen Beurtheilung unterwerfen, wird uns weder Der, den sie berühren, verargen, denn Er liebt Freimuth und Wahrheit, und wir wissen keinen zuverlässigern Botschafter für unsere Wünsche an Ihn, noch wird man es in einem constitutionellen Staate auffallend finden, daß ein Gegenstand der Art öffentlich angeregt wird; wird ja doch in andern Staaten, z. B. England, sogar von den Volksvertretern eine wahre Controle und Mitaufsicht über die Ausbildung des Thronerben geübt und bis in das kleinste Detail öffentlich verhandelt.

In Nro. 15 der Hanauer Zeitung vom 15. Jan. 1832 findet sich folgende wahrhaft empörende Geschichtserzählung.

Aus dem großherzoglichen Oberhessen.

Man weiß, daß im Mittelalter in mehreren Gegenden Deutschlands, namentlich in Hessen, der Auswurf des Adels sich in Gesellschaften zusammenrottete, um Raub und Gewalt jeder Art gegen den sich erhebenden Bürgerstand nach Lust zu verüben. „Daruff entstund — schreibt eine hessische Chronik vom Jahr 1391 — ein new Streifrott und Gesellschaft, so man die Bengler, wegen daß sie Bengel zum Streit führten, genannt, und Hessen und Westphalen sehr schädlich gewesen.“ Bei der angelegentlichen Sorge, die man sich hier und da gibt, mancherlei Glorie des Mittelalters wieder zu erwecken, darf es kaum verwundern, wenn auch „die Bengler“ wieder aufleben und ihre alten Bünde wieder erneuern, wie folgender Vorfall beweist.

Am 4. Januar war zu Homberg an der Ohm eine ziemlich zahlreiche Gesellschaft von Bewohnern dieses Städtchens und der Umgegend bei einem Mahle versammelt. Zu ihr gehörten unter andern Pfarrer Welker von Oberofleiden, Bruder des badischen De-

Digitized by Google

putirten, ein allgemein geehrter Geistlicher, und drei hessische Junker, Revierförster v. B, a. Romrod,*) Stalljunker v. S. zur S. **) und dessen Bruder; dann im Gefolge der letzteren, Forstinspektor W. ***) von Burggemünden. Pfarrer Welker, der überhaupt in keiner Berührung mit diesen Leuten steht, kam ihnen auch bei dieser Gelegenheit lange Zeit nicht näher als zu den gewöhnlichen Begrüßungsformeln. Die Gesellschaft war geraume Zeit hindurch in anständigem Frohsinn und ohne die mindeste Störung zusammen; so sehr waren die Meisten bemüht, diesen Friedenszustand zu erhalten, daß selbst, als der Revierförster v. B. die Freiheit hatte, seinem Toast auf die kurhessische Verfassung, den ein Anwesender ausbrachte, ein Pereat! nachzuschicken, das keine weitere Folge hatte, als daß Pfarrer Welker ruhig sagte: „Aber Herr v. B., uns hat doch die kurhessische Verfassung nichts zu Leid gethan!" — Einige Zeit darauf aber wurde Pfarrer Welker von den Junkern verschiedene Male aufgefordert, Gesundheiten, die sie ausbrachten, mitzutrinken, was er Anfangs that, um nicht die geringste Veranlassung zu Mißhelligkeiten zu geben. Als jedoch die Zudringlichkeit nicht aufhörte und sogar weidmännische Trinksprüche ausgebracht wurden, die sich in dem Munde eines Geistlichen schlecht ausgenommen haben würden, lehnte Welker das Mittrinken ab und erklärte dem Stalljunker v. S., der ihm besonders zusetzte, er werde ihn doch wohl nicht zum Trinken zwingen wollen? Alsbald ergreift der Stalljunker Welkers Glas und gießt es mit einem Strom der pöbelhaftesten Schimpfreden gegen Welker, z. B. das Luder, Canaille u. s. w. aus auf den Boden. Welkern verließ die Fassung nicht, zieht sich, indem er dem Stalljunker nur zu Gemüthe führt, wie unedel es sei, sich solcher Waffen gegen ihn zu bedienen, von denen er als Geistlicher keinen Gebrauch machen könne, von den Junkern zurück und will sich, nachdem er mit dem in der Gesellschaft anwesenden Landrath von Kirtorf einige Worte über die Sache gesprochen, nach Haus entfernen. Da kommt Rev. v. B. aufs Neue zu ihm und will ihm zutrinken, und als Welker — wahrlich mit fast übermenschlicher Geduld! — auch jetzt noch mit ihm anstößt und nur dabei sagt, er lasse sich keine Gesundheiten aufzwingen, ergießt sich der im Hintergrund stehende Stalljunker abermals in eine Flut von Schimpfreden gegen Welker, v. B. aber wirft diesem das Glas in die Augen, daß es in Stücke springt und Welkers Gesicht mit Blut bedeckt wird. Nur die Bestialität dieses Benehmens, das über alles Maaß Niedrige und Gemeine konnte dem Pfarrer Welker die Kraft geben, auch jetzt noch seine Ruhe zu bewahren. Er fordert die Umstehenden zu Zeugen dessen auf, was vorgegangen, und tritt mit dem Landrath in ein Nebenzimmer; aber v. B, der Stalljunker und dessen Bruder stürzen auf ihn, schlagen mit Fäusten auf ihn los und, als er sich ihrer zu erwehren sucht, ruft der in der Nähe stehende Forstinspektor W. — augenscheinlich der vierte Mann im Spiel: — „was? die Canaille wehrt sich noch? Auf ihn!" — Die übrigen Anwesenden schützten endlich den Pf. Welker vor gröseren Mißhandlungen und bringen ihn in Sicherheit.

Fragt man nach der Ursache eines solchen Benehmens der Junker und ihres Waidgenossen von Burggemünden gegen einen würdigen Mann, den sie gar nicht näher kannten, der sie nie, namentlich aber an jenem Tage nicht entfernt, beleidigt hatte, und erwägt man dabei, daß sie nicht betrunken waren, so ist die Erklärung naheliegend. Es ist der Haß der Aristokraten und knechtischen Diener gegen die liberalen Ideen und diejenigen, welche sie für deren Vertheidiger halten, der Haß gegen den Namen Welker, der sich bei den rohen Junkern und ihrem Samiel auf diese Weise an den Tag gelegt hat und hier die Veranlassung, sich Luft zu machen, mit aller Gewalt herbeiführen wollte: die Sache war vorher abgekartet! Dies ist schon mehrfach im Publikum ausgesprochen worden und ergibt sich aus mehreren Nebenumständen klar. Die Junker glaubten — wodurch veranlaßt, weiß Einsender nicht — Welker wolle bei der Gesellschaft eine Dankadresse an Professor Jordan zur Unterzeichnung vorlegen, und einer von ihnen äusserte schon vorher, wenn Welker das thue, so würden sie ihn zum Fenster hinauswerfen. — Dann als es den Anwesenden schon klar werden mochte, daß man an Welkern zu kommen suche, und Einer dem v. B. einredete, erwiederte dieser: nun gut, jetzt wollen wir ihn gehen lassen, aber binnen 14 Tagen bekommt er seine Schläge. — Das Pereat! welches v B. der kurhessischen Verfassung ausbrachte, mit dem Zusatz: „ich habe schon an unserer (der hessen-darmst.) Constitution genug!" — zeugt ebenfalls von dem Geiste, aus welchem diese Brutalitäten gegen Welker hervorgingen. Bei diesem blieb es jedoch nicht einmal. Selbst der anwesende Landrathsvikar Fritz von Kirtorf hatte von der unbändigen Junkerwuth

*) Revierförster von Biebra in Romrod ist der Sohn des würdigen Landjägermeisters Landstand von Biebra, der selbst, und vermuthlich in Betracht seines Vaters zur größten Betrübniß Vieler, den würdigsten Forstpraktikanten in mehrfacher Hinsicht vorgezogen worden.

**) Stalljunker von Schenk zur Sorge ist der Sohn des Landstands Hauptmann von Schenk.

***) Forstinspektor Windheim stand vorher in Mörfelden, wo er Gelegenheit fand, sich bei dem Jagdwesen Sr. Hoheit des Prinzen Emil noch mehr auszubilden.

Digitized by Google

zu leiden. Du (!) — rief ihm der Stalljunker zu — bist der Fritz von Kirtorf, ich bin der Herr v. S.: es kostet mich nur einen Gang, so bist Du abgesetzt! — Ja er soll den Landrath mit seinem Knickfänger bedroht haben! —

So wie Einsender hier erzählt, hat er den Vorfall von glaubwürdigen Personen vernommen. Es bedarf bei keinem ehrbaren Mann eines weitern Urtheils über diese Scheußlichkeit, über die die Stimme des Publikums schon nach Gebühr zu richten beginnt. Auch die Gerichte werden ihre Pflicht thun, und beweisen, daß der Staat unbescholtene Männer gegen solche Barbareien zu schirmen wisse. Den „neuen Benglern" aber möchte Einsender den Rath geben, mit diesem Akt ihre Thaten zu beschließen. Noch sind die Kosaken nicht da; wenn die Junker zu solchen Waffen greifen, werden die Bürgerarme nicht müßig bleiben, und es sind nicht immer Geistliche, die ihnen wehrlos entgegen treten.

Unpartheilichkeit bei Jagdverpachtungen im Revier Burggemünden.

Der frühere Jagdpächter Sehrt, der geachtete Sohn des Schultheißen und Müllermeisters Sehrt von Auernborn, pachtete, nachdem er ein Attestat seiner unabhängigen Vermögensumstände und daß die Begebung zur Jagd seinen Verhältnissen nicht nachtheilig sei, beigebracht hatte, eine Jagd um 26 fl. Hr. Revierförster Winnheim soll, weil im Attestat nicht das Wort „befähigt" gestanden, ob er gleich durch bisherige Pachtung seine Befähigung gezeigt hatte, ihn abgewiesen, und die Jagd einem Beamten um 18 fl. zugeschlagen haben; Sehrt soll geklagt haben, und es steht zu erwarten, ob der Bauer oder der Beamte siegt.

Großherzogthum Hessen.

[Beschluß.]

„Aber die Religionsgebräuche, z. B. der Sabbat!" Auch dies ist unbedeutend! Eine Menge christlicher Handwerker arbeiten am Sonntag und ruhen den Montag — was hat dieser vor dem Samstag voraus? Auch gibt es in unserer Gegend Juden, die als Hauptgewerbe Ackerbau treiben und weder am Sabbat noch am Sonntag im Felde getroffen werden; dennoch aber treffliche Landwirthe sind.

„So liegts an der jüdischen Sittenlehre!" Was heißt das? oben schon wurde Mendelson genannt, und er steht nicht allein: was Schlechtes und Widerliches vorkommt, beruht nicht auf Grundsätzen, wenigstens nicht ausschließlich, es beruht eben so sehr auf der Beschäftigung. Daß die Juden nicht arbeiten wollen, sondern blos handeln und mackeln, das ists, was sie im Durchschnitt so unedel macht; christliche Schacherer sind nicht besser.

Wenn nun ihre Religion und Sittenlehre sie zum geschäftigen Müssiggang führt, so muß freilich ihre Religion und Sittenlehre — nicht vertilgt — sondern geläutert werden, durch aufgeklärte rechtschaffene Seelsorger und Lehrer.

Wenn ihr Geschäft ihre Sitten verdirbt, so müssen sie zu anderer Beschäftigung — nicht gezwungen — sondern veranlaßt und aufgemuntert werden.

Beides will der Verein. Noch ein Drittes ist zu wünschen, was er nicht kann, und was wir Christen — in der Mehrzahl wenigstens — noch nicht wollen: Die Ehe zwischen Christ und Juden muß erlaubt sein. Erst dadurch werden diese ein Volk mit uns, und erst dadurch kann dem ganzen Uebel von Grund aus abgeholfen werden.

Ihre bürgerliche Gleichstellung, vorher unmöglich — weil der Fremdling nicht Vollbürger sein kann — wird dann auch sicher erfolgen — weil niemand seinen Bruder und sein Kind halb rechtlos wird sehen wollen.

Aber die Juden müssen sich dessen würdig zeigen; der Verein bietet ihnen dazu die Möglichkeit dar. Wir Christen müssen zeigen, daß wir Christen und Kinder des 19. Jahrhunderts sind, die in dem anders Glaubenden und Fremdling, den Menschen ehren und ihm gern unser Herz und unser Haus öffnen, wenn er nur als Mensch dessen würdig ist und aufrichtig um Einlaß bittet. Die Großherzoglich Hessische Staatsregierung ist darin vorangegangen, sie wird gewiß nicht still stehen, bis die Erreichung des Ziels gesichert ist; aber auch dem Privaten bietet der Verein die Möglichkeit dar, ihr würdig nachzufolgen.

Der Verein ist zunächst für das Großherzogthum bestimmt, wo er entstanden ist; er soll sich allmählich über ganz Teutschland verbreiten. An uns Hessen ists, ihn zu pflegen und heranzubilden; aufgefordert ist dazu Jeder als Mensch, als Christ, als guter Bürger und Freund der Freiheit und Aufklärung — am meisten aber der Jude, der sich würdig fühlt, Bürger eines freien Staates zu sein.

Der Verein wird dem Vernehmen nach nächstens in Darmstadt zusammen treten, um eine Revision seiner Statuten vorzunehmen. Möge er bis dahin recht viele Mitglieder zählen!

Darmstadt, am 9. Januar 1832.

H. K. Hofmann.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 11. Februar 1832 Nro. 7.

Dieses Blatt erscheint in der Regel alle Woche einmal, und kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums Hessen geliefert vierteljährig 24 Kreuzer.

Alle Artikel, die sich auf Wahrheit gründen und bescheiden abgefaßt sind, wird man mit Dank aufnehmen; solche sind franco unter Couvert einzig und allein an Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt (mit der Bemerkung „an die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer") einzusenden; unfrankirte Zusendungen werden nicht angenommen und eben so wenig auf anonyme Angaben Rücksicht genommen, dagegen die strengste Verschwiegenheit bei wahrhaften Artikeln angelobt.

Da dieses Blatt nicht allein Gebrechen und Unbilden aufdecken, sondern auch die lobenswerthen Handlungen der Behörden bekannt machen und vertheidigen soll, so wird man Artikel im letzteren Sinne um so dankbarer annehmen.

Der wenige Raum dieses Blatts zwingt uns zu der Bitte, alle Aufsätze kurz und bündig abzufassen, damit die Redaction nicht gezwungen ist, solche umzuarbeiten.

Bei dem billigen Preis des Blattes kann man keine Aufsätze remuneriren, zumal man mit Recht auf die unentgeldliche Hülfe der Hessischen Patrioten rechnet. Die Pränumeration kann man bei denjenigen Herren der Bezirke, welche die Probeblätter ausgegeben haben, leisten.

Bei Inseraten wird für jede Zeile 4 kr. angerechnet, die ebenfalls im Voraus zu bezahlen sind.

Darmstadt, den 24. Januar 1832.

Am letzten Sonntag passirte wieder eine starke Abtheilung polnischer Krieger durch das 3 Stunden von hier entfernte Großgerau. Die warme Theilnahme, welche diese Unglücklichen so allgemein unter den Bewohnern Darmstadts finden, veranlaßte auch an diesem Tage viele derselben sich dorthin zu begeben, um zur Verherrlichung des Empfangs dieser Tapferen beizutragen. — Leider aber wurde diese schöne Absicht von dem dahiesigen L. G. Aktuar Lochmann, und dem Großherzoglichen L. R. Heim von Dbg. übel gelohnt, indem mehrere Bürger Darmstadts von diesen Herren ohne alle Ursache schwer beleidigt wurden. — So traf dieses unglückliche Loos unter andern auch den Kaufmann C. W. D.....ch von hier, welcher einige der polnischen Ankömmlinge in den zur Mittagstafel bestimmten Salon des Gasthauses zur Krone geleitend, daselbst verblieb. — Es war natürlich nicht leer von — die polnischen Militäre umgebenden Personen, aber auch keineswegs so voll, daß Erstere hierdurch nur die geringste Belästigung erlitten hätten. — Das Servieren des Essens ging vorüber, so daß auch in dieser Hinsicht Niemand mehr genirt war, als urplötzlich vorerwähnter Hr. L. G. Aktuar Lochmann — mehreren nicht im geringsten Störung verursachten Personen von hier zurief: „hinaus oder Ihr werdet durch den Gendarmen hinausgeworfen." — Wie vom Blitze getroffen, über diese unerwartete Aeusserung — sah Einer den Andern an — Hr. C. W. D.....ch von Darmstadt ebenfalls zugegen — erwiederte: daß von solchen Gewaltstreichen wohl hier keine Rede sein könne, diese Drohung sei in jeder Beziehung höchst unpassend, worauf sich Ersterer beruhigte, und die Sache beendigt schien. Indem trat Hr. L. R. H..m in den Saal. — Auf die Aeusserung des Hrn. L. G. Aktuars Lochmann, hier sind Ruhestörer, eilte Ersterer auf gedachte Männer, die durch die vorhergegange-

Digitized by Google

nen Mißhandlungen verstimmt, an nichts weniger, als Störung der Ruhe dachten — zu, und, ohne ihr Betheuern des Gegentheils anzuhören, riß er die Thür auf, ergriff mit eigener amtswürdiger Hand einen ihm nahe stehenden braven Bürger, den Metzgermeister L..ck von Darmstadt und warf ihn heftig zur Thür hinaus, ausrufend: „meint ihr, ihr seiet in Darmstadt (so quasi zu verstehen, müßt wissen daß ihr im Paschalik des Landraths Heim seid). — Losgerissen von seinem Kinde, das dieser Mann an der Hand hatte, kam er nach kurzer Zeit zurück, um es zu suchen. — Aber sogleich gewahrt ihn Hr. L. R. H..m, riß abermals die Thür auf und kommandirte in wildem Tone den Gendarmen, mit Ersterem auch den schon genannten Hrn. C. W. D. von hier zur Thür hinaus zu werfen, einen Mann, der im Kreise seiner Freunde eine sehr nahmhafte Summe zur Unterstützung der durch Groß-Gerau kommenden Polen gesammelt, und sich ausserdm der Mitsorge für nöthige Kleidungsstücke thätig angenommen hat. — Mehreren andern hiesigen Bürgern ist an demselben Tage Aehnliches in Groß-Gerau widerfahren, währenddem Staatsbeamte und Freunde des Hrn. Landraths im Zimmer bleiben durften, so daß andere anwesende Bürger mit Unwillen und Abscheu einen Ort verließen, wo edleren Gefühlen — rohe Gewalt und Leidenschaft entgegen traten. Ein großes Glück für den Herrn Landrath, daß die Polen gleiches Verfahren bei russischen Beamten gewiß gesehen, und sich nicht so sehr darüber verwunderten, nur vielleicht schmerzliche Gefühle für ihre noch unter der russischen Botmäßigkeit stehenden Brüder empfinden.

Aus Oberhessen, den 24. Januar 1832.

Ungleiche Gleichheit vor dem Gesetze. Die Großherzoglich Hessische Staatsverfassung proklamirt für alle Staatsangehörigen „Gleichheit vor dem Gesetze." Einsender dieses wünscht daher darüber gründliche, überzeugende Belehrung: wie es kommt, daß bei diesem constitutionellen Grundsatze, dennoch criminelle Vergehen, mit Rücksicht auf die Person des Straffälligen, insbesondere in Berücksichtigung des Standes, dem er angehört, in der Praxis ganz verschieden bestraft werden. Warum man z. B. den Duellanten aus den höheren Ständen, der seinem — vielleicht ohnehin unschuldigen — Gegner mittelbar den Tod zufügt, mit leichtem Festungsarrest bestraft, während der Staatsbürger aus dem Gewerbstande, der im Streite seinen Gegner am Kopfe verwundet, ins Correctionshaus verwiesen wird; — — warum die höheren Stände bei gleichen Vergehen, nicht von gleichen Strafen getroffen, d. h. nicht in dieselben Strafanstalten verwiesen werden, in welche man in gleichen Fällen die Staatsangehörigen aus den niedern Ständen verweißt; — — — und wie überhaupt diese Verschiedenheiten bei Erkennung und Vollziehung crimineller Strafen, mit Rücksicht auf den Stand des Bestraften, mit jenem constitutionellen Grundsatze in Harmonie gebracht werden wollen?!!

Des Eigenthümlichen der Sprache wegen, theilen wir nachstehend den im diesjährigen Neujahrwunsch des Stadtkirchendieners gestandenen Brief mit.

Der weisse Sperling,
oder Sendschreiben des hochgedachten Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen an Landgrafen Philipps II. seinen Herrn Bruder, Liebden.

Landgraf Philipps der Andere, so zu Rheinfels residiret, schreibt im Jahr 1581 an seinen ältesten Herren Bruder, vorhochgedachten Landgrafen Wilhelmen, und beklaget sich, er könne nicht zurecht kommen; es mangle ihm in Küchen und Keller, im Marstall, in der Renth-Cammer und sonsten allenthalben. — Darauf antwortet Herr Landgraf Wilhelm, und vermahnet seinen Herren Bruder ganz brüderlich: Seine Liebden wollen Ihro und den Ihrigen selbsten zum Besten, auch in Betrachtung der sehr theueren Zeiten, ihre Hof- und Haußhaltung dermassen anstellen, daß Sie davon keinen Schaden, sondern vielmehr Nutzen haben, und etwas vor sich bringen möchten: sonderlich aber neben Ihro Gemahlin darauf mit allem Fleiß sehen, daß Ihro der weisse Sperling oder Spatz nicht zuviel entrage, mit dieser weiteren Erklärung: Es seye vorzeiten ein Edelmann gewesen, welcher, ob er sich schon vor seine Person

Digitized by Google

nach Möglichkeit eingezogen und sparsam gehalten, so hätte er doch zu keinem Vorrath, oder wie man saget, auf keinen grünen Zweig kommen mögen. Nun seye er auf eine Zeit zu seiner alten Freunde Einem kommen, habe ihm alles sein Anliegen geklaget, und denselbigen um einen guten Rath gebeten. Da hätte derselbe gute Freund geantwortet: Er, der von Adel, hätte einen weißen Sperling in seiner Küchen, Keller, Fruchthäusern und andern mehr Arten, aus und einfliegen, welcher ihm so viel entführte, daß er eher zu keinem Aufnehmen kommen würde, er hätte dann denselben Sperling gefangen. Derohalben sollte er des Morgens früh und des Abends spät mit allem Fleiß darnach trachten, daß er gedachten Sperling erlauern und fahen möchte. — Dieser gute Mann aber vermeinete, es wäre ein rechter Sperling; suchte Morgens und Abends in Küchen, Scheuern, Ställen, Keller, Backhaus und sonst allenthalben mit allem Fleiß, ob er etwa den Sperling fangen möchte. Indem er aber also suchet, findet er je bisweilen an vorbemeldeten Orten etwas Unrath und Unfleiß der Seinigen, welchen er vorhin nicht gewußt hatte; deßwegen er von Tag zu Tag die Sachen füglicher ordnete und den Haushalt besserte. Als nun nach ziemlich verlaufener Zeit ihn sein voriger guter Freund und treuer Rathgeber besuchet und gefragt, wie es jetzo um seine Sachen stünde, hat er berichtet: es stünde ziemlich wohl, aber bewußten Spatz hätte er immer noch nicht gefahen. Darauf ihm dieser sein Freund nochmals gerathen, er sollte ihn noch ein Jahr suchen, vielleicht würde er ihn fangen. Welches also von ihm geschehen, dadurch er, vermittelst fleißiger Aufsicht in Küchen, Keller und anderwärtigen Anstellungen seiner Haushaltung, die er zuvor auf sein Gesinde gestellet gehabt, endlich den weißen Sperling gefangen und auf grünen Zweig kommen. — Er vor seine Person, berichtet Herr Landgraf Wilhelm ferner, hätte auch ein Jahr oder anderthalbes den weißen Sperling nicht fleißig gesuchet; als er aber denselben fleißig zu suchen angefangen, hätte Er befunden, daß er anitzt eine Woche mit 40 Vierthel Korn zukommen könne, da zeithero die Woche über 60 bis 80 Vierthel aufgegangen, welches Uebermaaß alles der weisse Spatz, nemlich: viel unnützes Gesinde, welches sich mit der Zeit in seinen Hof eingeschlichen, auch daß ein jeder Küchen- und Hausjung ein Weib hätte und mit Austragen ernähren wolle, weggetragen. Seye deßwegen bedacht, dasselbige abzuschaffen und seine Hofstatt zu ringern. Demselben Exempel rathe Er Ihro Liebden auch nachzufolgen.

Als diesem guten, brüderlichen Rath Herr Landgraf Philipps nachgethan, so verspürte er merklich, daß es mit seinem Haushalt allerdings besser werde; darum zu vermerken ist, was fleißige Haushaltung und emsiges Trachten vermag, wenn sonst auch jeglicher Hausherr oder Hausfrauen nicht alles mit fremden, sondern mit eigenen Augen siehet und verwaltet. Davon hat man ansonst auch noch viele sonderbare und merkliche Exempel.

Mannigfaltigkeiten.

In einem Land von Europa, das seit 40 Jahren das Unglück hat, fast immer fremde Glücksritter an den höchst bestbezahlten Stellen zu sehen, während die Landeskinder, ja selbst der alte Landesadel zurückgesetzt wird, befand sich auch ein solcher Glücksritter, dessen gute Aufnahme man wahrlich nicht den Kenntnissen, Biederkeit oder sonstigen ehrenden Eigenschaften zuschreiben konnte, und der demohnerachtet der höchsten Auszeichnung am Hof genoß, darauf desto mehr aber im Land verachtet wurde.

Diesem Mann — der Name thut vor der Hand nichts zur Sache, ich will ihn deßwegen von Y heißen — war auch die obere Leitung eines Gutes übertragen. Das Rechnungswesen ließ er sich von dem Schulzen des Orts besorgen, der deßwegen fast täglich auf das Bergschloß gehen mußte.

Der vornehme Herr hatte aber des Schulzen schöne Magd (unter dieser Benennung in der ganzen Gegend bekannt) gesehen, und sagte eines Tags dem Schulzen, der sonst keine dienstbare Geister im Hause hatte, er möchte sich nicht täglich persönlich zu ihm bemühen, sondern nur die Rechnung durch sonst jemand hinauf senden.

Der Schulze, der den Satan nicht merkte, sandte nun durch seine einzige Bedienung (die Magd) fort und fort die Rechnung zu Hrn. von Y, bis ihm diese endlich in der größten Verzweiflung gestand, daß sie von dem Herrn zu Fall gebracht, sich Mutter fühle, und nicht länger entehrt im Kreise ihrer Bekannten bleiben könnte, und daher in fremdes Land, nach Amerika, wandern wollte, wenn sie nur das nöthige Reisegeld hätte.

Sie ging zu dem benannten Hrn. Y, bat ihn fußfällig um das nöthige Geld, allein dieser Gleisner berief sich auf das hierauf sich beziehende, ihn freisprechende neue Landesgesetz, wieß ihr die Thür, und überließ Mutter und Kind ihrem Schicksal auf der Reise nach Amerika, ob er gleich seiner guten Besol-

Digitized by Google

dung nach ohne genirt zu werden, leicht zu einigermaßen Gutmachung seines Vergehens einige hundert Gulden hätte geben können.

Solche Handlungen sollte man glauben, würden Hrn. Y allen Einfluß rauben, allein bis jetzt soll man nichts derartiges verspüren, wenn nicht dieses Blatt vielleicht durch Zufall in seine Hand geschleudert, ihn weckt, und ihn gleich Herrn Major von Hennehofer in Carlsruhe (durch den Hochwächter wegen einer ähnlichen Handlung gerüttelt), auf Reisen bringt; eine solche Abreise würde jenes Land mit Freude erfüllen, und es nicht so unbarmherzig wie er gegen die Maid, gerne die Reisekosten nach Amerika, selbst nach Ostindien, für ihn bezahlen. ●

Obgleich es Grundsatz beim Volksblatt ist, alles beim Namen zu nennen, so will es doch hierbei eine Ausnahme machen und abwarten, ob es vielleicht später für nützlich findet, Hrn. v. Y öffentlich beim Namen zu nennen.

Bettelei-Industrie.

Bekanntlich haben die Stände auf dem letzten Landtage die Aufhebung der Klassenlotterie beantragt, um dadurch die Nachtheile zu entfernen, welche durch die Zudringlichkeit und die Habsucht der Loseverkäufer entstehen. — Nicht minder, ja noch viel größer, ist aber die Zudringlichkeit, mit welcher die Loose vieler sonstigen Ausspielungen, besonders in Darmstadt, dem Publikum aufgedrungen werden. Vorzüglich ist dies seit Kurzem wieder der Fall mit der beabsichtigten Ausspielung eines Hauses, zu welcher die Loose von Haus zu Haus getragen und mit unbeschreiblicher Zudringlichkeit dienstbarer Geister, deren mehrere fast jedes Haus besuchen, den Leuten aufgezwungen werden sollen. Wenn man erfährt, daß ein solcher Collecteur vom Entrepreneur oft ½ des Loospreises erhält, so wird die Zudringlichkeit erklärlich, aber auch die wahre Prellerei in Bezug auf den Werth der Gewinne. Die Gründe für die Aufhebung der Lotterie sprechen noch weit mehr gegen die Verstattung solcher Ausspielungen, bei welchen das Publikum nicht einmal durch irgend eine Garantie gesichert ist; es wäre daher sehr zu wünschen, daß einem solchen eigentl. in die Klasse unverschämter Betteleien gehörenden Unfuge gesteuert würde, nicht aber, daß man ihn noch, wie gewöhnlich, durch den Erlaß der herkömmlichen Abgabe von 10 Proc. des Werths der auszuspielenden Gegenstände erleichterte.

Fortsetzung des Capitels: „Bettelei-Industrie" folgt vielleicht nächstens. Es läßt sich darüber, namentlich für Darmstadt noch Manches sagen, weil auch gerade hier die Beseitigung alles dessen besonders zu wünschen ist, was der Unterstützung wahrer einheimischer Armen indirekt großen Abbruch thut.

Nachschrift. Nro. 1438 hat zwar das Haus gewonnen, würde jedoch schwerlich mehr wie höchstens fl. 4000. beim Verkauf erlösen. Nehme man hierzu die andern 400 Gewinne im Gesammtbetrag von „ 2980.

so würde gewonnen . . . . . fl. 6980.

Die hierzu gemachten 14000 Loose betragen à 1 fl. 30 kr. 21,000, wird also das Publikum um 14,000 fl. g.....t.

Antwort auf einige Vorwürfe.

Man sagt, dies Blatt sei mager und nicht pikant genug, man ärgert sich, daß die Redaktion manche Stichwörter aus Aufsätzen gestrichen habe, und wünscht, daß ein Mann gleich Zschokke die Redaktion übernehme (ohne daß man bedenke, daß die Zschokkes rar, sehr rar sind). Dies veranlaßt uns, auf den Hauptzweck dieses Blattes aufmerksam zu machen.

1) Es soll jeden Staatsbürger an seine Pflicht gegen den Staat mahnen, allen Tumulten, Gewalthandlungen, Gesetzwidrigkeiten entgegen treten, da ohne strenge Pflichterfüllung von Unten bis Oben keine Ordnung und Glück herrschen kann.

2) Soll es die Staatsbehörden, Staatsdiener und andere einflußreiche Personen in einer freien, jedoch bescheidenen, nicht beleidigenden, Sprache auf Fehlgriffe aufmerksam machen.

3) Unbilde und Gesetzwidrigkeiten vor den Richterstuhl der Oeffentlichkeit ziehen, und

Nicht aber Personen wegen ihrem Privatlebenswandel, wenn dieser keinen Einfluß auf öffentliche Stellung äussert, zur Schau stellen, da wir wohl gleich Christus wissen, daß man sonst leicht den ersten Stein gegen uns selbst werfen müßten.

Eben so wenig wollen wir fremde Staaten und Reiche bekehren oder belehren, wir wollen froh sein, wenn wir in dem Lande, wofür dieses Blatt bestimmt ist, etwas nützen.

Erst alsdann wenn dieser Zweck erreicht und alles so gut geordnet ist, daß aller Stoff ausgeht, werden wir, wenn das Blatt noch geneigte Leser findet, unsere Flügel weiter tragen, fürchten jedoch bis dahin noch manches Blatt mit hessischen Artikeln füllen zu müssen.

Trotz allen Nachreden hat das Blatt solche Nachfrage erlebt, daß statt der projectirten Auflage von 500 Exemplaren, solche bei ihrer 5ten Nummer schon auf 2000, ohne daß man sich besonders um Abonnenten bemühte, gestiegen ist, ein Beweis, wie groß das Bedürfniß eines solchen Blattes für das Großherzogthum war.

Benachrichtigung.

Die beiden ersten Nummern dieses Blattes sind vergriffen, und können daher den neu eintretenden Abonnenten im Augenblicke nicht geliefert werden. So bald man jedoch genau weiß, wie viel Exemplare von jenen beiden Nummern noch nöthig sind, wird, wie es bereits bei den Nummern 5 und 6 geschehen ist, eine neue Auflage veranstaltet werden.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 20. Februar 1832 Nro. 8.

Diejenigen, die auf dieses Blatt (das bereits in 7000 Exemplaren aufgelegt wird) von dem 1. März bis zum 1. Juli 1832 mit 24, respective 48 kr. für zwei Vierteljahr, ihren Betrag leisten, erhalten alle frühere Nummero's um so mehr nachgeliefert, als man vielseitig den Wunsch ausgesprochen hat, diese Blätter Ende jedes Jahrs in Maroquin p. p. einbinden zu lassen.

Um unnöthige Schreibereien zu vermeiden, bittet man, die Bestellungen bei denjenigen Herren in den Bezirken, die sich gütigst der Austheilung der Blätter unterziehen, zu machen, und Diese bittet man, nach dem 1. März die Vorschüsse (nicht aber die Gelder) einzusenden, da später über letztere disponirt wird.

Alle zur Aufnahme bestimmte Artikel bittet man nach wie vor hieher einzusenden, und wenn solche der Tendenz des Blattes, Freimuth und Wahrheit, entsprechen und bescheiden abgefaßt sind, der möglichst baldigen Aufnahme versichert zu sein; da meistentheils 2—3 Nummern vorher gedruckt sind, so ist eine schnelle Aufnahme nicht möglich.

Zur Ersparung unnöthiger Arbeiten wird man über eingesendete Artikel, deren Aufnahme man früh oder spät beabsichtigt, keine Empfangsanzeige machen, nicht zur Aufnahme bestimmte aber sobald zurücksenden als uns die Ansicht der Redaktion zu Theil geworden.

Darmstadt, den 2. Februar 1832.

Namens der Redaktion:

C. W. Lange, Materialist.

Ueber den Beitrit der freien Stadt Frankfurt zum Preußisch-Hessisch-Baierisch-Württembergischen Zollvereine.

Die Frage über den Beitrit der freien Stadt Frankfurt zu dem vorgedachten Vereine ist bisher schon fast zum Ueberflusse verhandelt worden, allein meistens nicht von dem Gesichtspunkte aus: daß der Beitrit der freien Stadt Frankfurt als ein weiterer Schritt zur Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Zollverbandes, zur Sprengung innerer Fesseln, erscheinen würde, sondern nur mit Rücksicht auf das partikulare Interesse der freien Stadt Frankfurt; und es scheint wirklich, als ob die Partbie, welche im partikularen Interesse Frankfurts auf der bisherigen Isolirung besteht, vor der Hand das Uebergewicht in Frankfurt behauptet.

Betrachtet man von der einen Seite die Sache lediglich aus dem Gesichtspunkte des augenblicklichen Interesses, so wird ja wohl dasselbe auch einmal von der andern Seite geschehen können und der Einsender erlaubt sich daher auf einige Gründe aufmerksam zu machen, aus welchen es in dem Interesse der Vereinsstaaten liegt, der freien Stadt Frankfurt nicht allein keine Anträge zum Beitrite zu machen, sondern vielmehr etwaige Anträge Frankfurts um Aufnahme in den Verein vor der Hand ganz abzuweisen.

Die Gründe hiefür sind folgende:

1) Mir — einem Bewohner des Zollvereinsgebiets — der ich nun doch einmal hochbesteuerte Waare consumiren muß, kann es ganz gleich sein, ob diese in Vilbel, Mainkur, Offenbach, Neuisenburg und Cassel (bei Mainz) versteuert werden, oder ob dies an der Gränze der preußischen Rheinprovinzen oder an der nördlichen Gränze von Kurhessen schon geschehen ist. Der Zoll ist hier wie dort gleich und fließt in die Kasse des Vereins. Der Beitrit Frankfurts, das bekanntlich kein producirender Staat ist, würde also dem einzelnen Consumenten in Preußen, Hessen, Baiern und Württemberg nichts nützen, er würde für diesen blos die Wirkung haben, daß die Waaren, die er in Frankfurt kauft, schon anderwärts an der Vereinsgränze oder in Frankfurt selbst dem Vereine versteuert sind, er würde also blos einige Zeit sparen, weil diese Zeit schon durch die Zollbehandlung an einem andern Orte hingebracht worden ist;

Digitized by Google

2) Der Zeitverlust, welcher jetzt durch die Behandlung an der Zollgränze gegen Frankfurt entsteht, wird aber immer mehr abnehmen, jemehr durch den Ausschluß Frankfurts aus dem Zollvereine der Speditions- und Detailhandel in Mainz, Offenbach, Hanau, Aschaffenburg u. s. w. zunehmen muß, namentlich wenn auch unter andern eine direkte Brief- und Fahrpostverbindung von Offenbach nach Hanau, Wilbel, und über Langen nach Mainz eingerichtet ist; der Verkehr wird sich durch viele Verhältnisse dann immer mehr von Frankfurt ab — an andere Orte ziehen;

3) Dieses Wegziehen hat natürlich, wie das Beispiel von Offenbach zeigt, ein schnelles Zunehmen anderer Orte in dem Zollvereine in jeder Beziehung, insbesondere aber hinsichtlich des Handelsverkehrs, zur Folge. Die Etablissements müssen sich mit schnellen Schritten auf Kosten der Frankfurter vermehren. Trit nun aber Frankfurt bald dem Zollvereine bei; so wird, in Folge des bisherigen Uebergewichts von Frankfurt, dieses schnelle Fortschreiten von Nachbarstädten nicht blos wieder gehemmt, sondern zu Gunsten Frankfurts in ein Rückschreiten verwandelt. Bleibt aber Frankfurt solange von dem Zollvereine ausgeschlossen, bis erst die zahllosen Concurrenten der Umgegend die gehörige Kraft erlangt haben und die Kräfte Frankfurts geschwächt sind; dann schadet ein späterer Beitrit Frankfurts den neuen Concurrenten nicht mehr; je länger daher der Beitrit Frankfurts unterbleibt, desto besser für Andere.

Will man daher von Seiten der höchsten Zollverbündeten in dem Geiste des Partikular-Interesses handeln, der ihnen jetzt von Frankfurt aus, aber auch blos aus eigenem Interesse, so oft vorgeworfen wird; dann darf Frankfurt nicht zum Beitrit eingeladen werden. Im Gegentheil müssen dann die höchsten Verbündeten, um den benachbarten Handelsorten im Zollvereine Vertrauen in den Bestand der Dinge einzuflößen und ihnen Muth zu machen, darüber unter sich übereinkommen und dies öffentlich aussprechen, daß Frankfurt in den ersten zwölf Jahren nicht in den Verein aufgenommen werden darf. Während dieser Zeit werden sich die Verhältnisse anderer Orte so fest begründen, daß ihnen alsdann der Beitrit Frankfurts nicht mehr schaden kann. —

Es schmerzt den Einsender, einen warmen deutschen Patrioten, hier im Provinzialgeist und Provinzial-Interesse schreiben zu müssen; allein was haben denn die bisher schon gehörten vielen und schönen Erörterungen von Hervorbringung wahrer Handelsfreiheit durch Erweiterung der Zollvereine bis an Deutschlands Gränzen gewirkt? Nichts, als daß sich manche Leute einbilden, der Preußisch-Hessisch-Bairisch-Württembergische Zollverein müsse bei der freien Stadt Frankfurt um ihre Theilnahme daran supplicíren und könne ohne deren Einwilligung nicht bestehen. Die Zeit wird lehren, daß sich diese Leute verrechnen und daß alle Manipulationen, welche in dem Sinne dieser Opposition gemacht werden, nur zum Schaden ihrer Urheber ausfallen und vergeblich sein werden.

Von einem Hessen aus der Umgegend von Frankfurt.

Darmstadt, den 27. Januar 1832.

Herr Kammerjunker von Schenck, der achtbare Sohn des ehrenwerthen Hrn. Rittmeisters von Schenck zu Wäldersbausen (in Nro. 4 des Landtagsblattes als achtbarer Deputirte angeführt), verlangte von Hrn. C. W. Lange, er solle ohne Verzug eine von Herrn Stalljunker von Schenck geschriebene Erklärung respective Angriff auf den Einsender des Hanauer Zeitungsartikels aufnehmen und als Extrablatt mit dem Volksblatt verbreiten.

Derselbe entgegnete ihm daß er blos Speditär und nicht Redakteur des Blattes sei und diesn Wunsch dem Redakteur Kolb in Speyer mittheilen und dessen Beschluß erwarten wolle.

Da Hr. von Schenck um so mehr als ein Recht darauf (da die Vorstellung des Pfarrers Welker extra gedruckt worden) bestand, erklärte Lange, zwischen einer bei einem Gericht eingegebenen Vorstellung und einem beleidigenden Artikel bestehe ein großer Unterschied, er verspreche im Sinne des Redakteurs Kolb im Voraus, daß wenn von Schenck seine Vertheidigungsschrift einreiche, solche auch in das Blatt und ebenso das erfolgende Urtheil aufgenommen würde.

Darauf erhielt Herr Lange nachfolgenden Brief worauf er die untenstehende Antwort gab.

Da nun in Nro. 6, das bereits am 21. gedruckt war, der Artikel aus Nro. 15. der Hanauer Zeitung gegen Herrn von Schenck aufgenommen ist, so folgt nun auch hier die in Nro. 27 der Hanauer Zeitung stehende Rechtfertigung, indem wir das Verfahren des Hrn. Lange als Sachgemäß erklären, hoffen wir einen Beweis der Unparteilichkeit gegeben zu haben.

„In Nro. 15 der Hanauer Zeitung ist angeblich von einem achtbaren Justizbeamten der Provinz Oberhessen die Erzählung eines Vorfalls in Homberg an der Ohm enthalten, welche in Veranlassung und Sachverlauf, sowohl in Bezug auf mich als meinen Bruder und zwei meiner Freunde, so lügenhaft verläumderisch und parteiisch dargestellt ist, daß auch der Befangenste nicht verkennen kann, daß dieselbe nicht aus der Feder eines wahrheitsgetreuen, unparteiischen Berichterstatters, sondern aus der eines mit dem angeblich so unschuldig Mißhandelten durch irgend ein Band eng Verbundenen geflossen ist. Es ist wahrscheinlich der Wunsch des Verfassers seinen An-

Digitized by Google

theil an der Tagespolitik durch eine Reihe von Zeitungsartikeln zu begründen, welche, je mehr sie sich in gemeinen Schimpfwörtern ergießen, desto größere Zuversicht bei einem gewissen Theile des Publikums erregen, und hierdurch die öffentliche Meinung irre leiten. Ich bin nicht gesonnen, ihm auf dieser Bahn zu folgen, sondern schlage den Weg ein, welcher allein geeignet ist, die Wahrheit an das Tageslicht zu fördern, und dem Publikum die richtigen Materialien zur Beurtheilung zu liefern. Ich fordere namentlich die Redaktion der Hanauer Zeitung hierdurch auf, mir den Namen des Einsenders des fraglichen Artikels anzuzeigen, um denselben bei seinem kompetenten Gerichte als Pasquillanten belangen zu können. Sollte diesem meinem gerechten und billigen Verlangen binnen 14 Tagen nicht entsprochen werden, so werde ich die erforderlichen Maßregeln gegen die Redaktion selbst ergreifen.

„Da dieselbe den Angriff gegen mich aufgenommen hat, so darf ich mit Recht erwarten, daß sie, nach den ersten Grundsätzen der Billigkeit, diese meine vorläufige Vertheidigung wörtlich aufnehme, und werde, wenn dies gegen Erwarten in den vier nächsten Nummern nicht geschehen sollte, die Unparteilichkeit anderer öffentlichen Blätter zu Hülfe nehmen.

Darmstadt, den 23. Januar 1832.

Friedr. Freih. v. Schenk zu Schweinsberg,
großh. hessischer Stalljunker."

Herrn Kaufmann Lange, Wohlgeboren dahier.

Da Euer Wohlgeboren mir, in Betreff meines Verlangens, eine Erklärung auf den in einer Extrabeilage zum Hessischen Volksblatt enthaltenen Aufsatz, die angebliche Mißhandlung des Großherzogl. Pfarrers Welter zu Oberofleiden betreffend, ebenfalls als Extrabeilage aufzunehmen, keine entscheidende Antwort gegeben haben, so frage ich zu allem Ueberflusse nochmals bei Ihnen an, ob Sie die Erklärung unverzüglich aufnehmen wollen oder nicht. Wenn ich nicht binnen 24 Stunden eine unumwundene schriftliche Zusage habe, daß Sie, bei der Eile, mit welcher der frühere Aufsatz verbreitet worden, die Erklärung mit der nächsten Nummer vertheilen, so hat es sich die Redaktion lediglich selbst zuzuschreiben, wenn ich weitere Maßregeln ergreife. —

Zur Entrichtung der durch die Aufnahme entstehenden Kosten bin ich, um allen Mißverständnissen zu begegnen, bereit.

Hochachtungsvoll zeichnet sich
Ew. Wohlgeboren
gehorsamster
F. von Scheuck,
Gr. Kammerjunker.

Darmstadt, den 26. Januar 1832.

Hochwohlgeborener Herr!

Wenn Sie es verlangen, werde ich Ihren Brief nebst dem Ihres Herrn Vetters nach Speyer zur Anfrage senden, was Herr Kolb dann antwortet, Ihnen mittheilen, übrigens Euer Hochwohlgebohren andernfalls überlassen, sonstige Maßregeln zu ergreifen, da mir lediglich die Spedition des Blattes und der an Herrn Kolb bei mir abgegeben werdenden Papiere zusteht; alle sonstige Beurtheilung ist mir fremd.

Nro. 5 und 6 ist mir bereits als gedruckt angezeigt worden.

Hochachtungsvoll verharret
Euer Hochwohlgebohren ganz ergebenster Diener
C. W. Lange.

Darmstadt, den 26. Januar 1832.

Hiemit sind die Akten in dieser Sache, bis zu erfolgter gerichtlicher Entscheidung, in unserm Blatte geschlossen.

Die Redaktion.

Ehre dem Ehre gebührt.

Dem sicheren Vernehmen nach hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister Freiherr von Du Thyl alle seine gepachtete Jagden aufgegeben und den Gemeinden zugesandt solche zu steigern und verordnungsgemäß begeben zu lassen, es also den Gemeinden in die Hand gegeben ihre Felder von diesem Unkraut rein zu halten; der auf dessen Jagdrevieren bisher stattgefundene Wildschaden soll vorzüglich durch durchgebrochenes Wild aus dem Baierischen verursacht worden sein.

Hoffentlich werden die übrigen höchste und hohe Herren diesem zu ehrenden Beispiel folgen und den Landmann von dieser Plage befreien, wo alsdann das Volksblatt einen Freudentag nahmhaft zu machen sich erlauben wird.

Laubach und Darmstadt.
Schnelle Justiz.

Der Herr Untersuchungskommissär Geheime Regierungsrath von Grollmann soll bereits bei dem Herrn Landrichter Habicht in Laubach angefragt haben, wie es mit den Ferien vom 1. bis 11. stünde.

Allein auch im Sommer soll das Laubacher Landgericht noch länger als im Januar schlafen, wie neulich ein Jude auf die Frage ob er den Herrn Landrichter gesprochen, antwortete, nun so das Landgericht schläft, die Besoldung des Herrn Landrichters aber net. — Referent ist der Meinung, das Landgericht sei nun geweckt.

Hessen.
Sind die Beamten der Unterthanen oder Letztere den Ersteren wegen da.

Längst ist man in gebildeten Staaten damit ein-

Digitized by Google

verstanden, daß die Beamten der Staatsbürger wegen da sind, daß aber jeder Staatsbürger die bestehenden Gesetze achten, beschützen und mitvertheidigen muß, versteht sich ebenso von selbst.

Wie oft man aber in unserm Land von Seiten der Staatsbehörden die Dienste für die Angestellten geschaffen zu halten scheint, mögen hier vor der Hand nur einige Beispiele beweisen.

Der dem Vernehmen wegen seinem höflichen, volksthümlichen Benehmen!! von Alzei nach Oberingelheim versetzte Steuerkommissär Klein soll sich, statt in seinem Bezirke, wie es mit Recht das Gesetz vorschreibt, in Mainz aufhalten.

Ebenso wohnt Steuerkommissär Bingmann in Oberrosbach, Bezirk Friedberg, während er für den Bezirk Vilbel angestellt ist; er soll bisher seinen Dienst durch einen Schreiber im Bezirk Vilbel haben besorgen lassen. Dem Vernehmen nach sind die Herren Bürgermeister, indignirt, bei Nachfragen ꝛc. oft ausserhalb den Bezirk laufen zu müssen, bei höchstpreißlichem Ministerium um Abhülfe dieses zeitraubenden und gesetzwidrigen Uebelstandes eingekommen.

Aber noch viel unglaublicher scheint es zu sein, und doch ist es wahr:

Herr Oberinspektor von Fleischbein in Neuysenburg wohnt mit seiner Familie in Frankfurt, und hält sich blos ein Absteigquartier in Neuysenburg.

Wie leicht kann der Fall eintreten daß auf dem Bureau augenblickliche Maßregeln, namentlich in jetziger Zeit, ergriffen werden müssen, und wo durch die Abwesenheit des Chefs die größte Unordnung entstehen kann.

Allein was am ärgsten ist, dieser zur Aufsicht gegen die Schmuggler (namentlich die Frankfurter Schmuggler) beorderte Beamte gibt gleichsam diesen Schmugglern, Betrügern und Aufwieglern seine Familie als Pfand in die Hand, denn was könnten bei einem Auflauf die braven Frankfurter Bürger und Einwohner auch nur gegen ein Dutzend solches Lumpengesindel, das momentan einen Exceß begehen wollte, machen? Bis sich solche sammeln könnten, wäre, wie in Hanau, der Exceß begangen.

Will Herr v.. Fleischbein seine Kinder in Frankfurt statt Isenburg oder Offenbach erziehen lassen, gut, dann sollte man ihn gerade auf den entferntesten Posten von Frankfurt versetzen, denn das Staatsinteresse gebt dem Privatinteresse vor, und die frühern Verdienste in Beziehung seiner Person!! wahrlich diese verdienen keine Berücksichtigung.

Darmstadt, den 30. Januar 1832.

Michael Caspari und Philipp Kraft, zwei arme Leute von Habn, wurden dem Vernehmen nach von Hasenheger Christoph Grimm von Pfungstadt angeklagt, im Monat September in der Pfungstädter Gemarkung 5 Haasen erschlagen und auf dem Felde liegen gelassen zu haben, obgleich beide es standhaft widersprochen, jeden Gegenbeweis ihrer Anwesenheit zu Hause zu beweisen vorbrachten, so sollen dennoch beide in eine Strafe von 80 fl. verurtheilt worden sein, da Hasenheger Grimm, dem hiervon der 3te Theil als Anbringer zugehört, es auf seine Pflichten nahm (bei uns ein vollgültiger Beweis).

Beide haben beim höchstpreißlichen Ministerium um Erlaß gebeten, und ihre Unschuld neuerdings behauptet; den Erfolg bringt das Volksblatt.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Berichtigungen.

In Nro. 5, 2. Seite, 2. Spalte, Zeile 20 v. o., lies Verbesserung statt Verfassung.

4. Seite, 1. Spalte, Zeile 18 v. u., lies 22 statt 12.

Der Unterzeichnete ersucht die Herren Prediger, Bürgermeister und Leser des Volksblatts die allgemeine Militär-Vertretungsanstalt Ihren Freunden, die dieses Jahr in Zug kommen, gütigst zu empfehlen.

Der Beitrag zur Gesellschaft vom Jahr 18$\frac{3}{4}$ wird, wenn keine Nachgriffe stattfinden, abermals geringer wie bei allen übrigen Anstalten sein. — Für alle zum Dienst Kommende sind die Einsteher besorgt, und bei allenfallsiger dennochiger Aufforderung wolle Jeder ganz ruhig sein und mir nicht schreiben.

Diejenigen, die beitreten, wollen darauf sehen, daß ihnen der Original-Beitrittsschein jederzeit ausgeliefert wird, da dieses allein den Beitritt beurkundet, und von hieraus die Versendung immer mit umgehender Post stattfindet.

Die von mir geleistet 102,000 fl. starke Caution bürgt für jede mögliche Gefahr. Jedes Mitglied kann ohne extra Vergütung schon vor dem Zug heirathen, wandern und ebenso in fremde Dienste treten, falls ihm blos die Militärverbindlichkeit im Wege steht.

Diejenigen verehrlichen Mitglieder, die mit ihren Nachzahlungsgeldern zurückstehen, ersuche ich um unzesäumte Bezahlung, damit ich nicht gezwungen werde, denselben durch Klagerhebung Kosten zu verursachen.

Ernst Emil Hoffmann.

Ich empfehle den Herren Beamten und Ortsvorständen meine seit 25 Jahren gegründete Waldsaamen-Handlung, und ganz vorzüglich in Kiefern- und Lerchensaamen reinster und keimfähigster Qualität.

Darmstadt, den 31. Januar 1832.

Ernst Emil Hoffmann.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 25. Februar 1832 Nro. 9.

Speyer.

Herr Lieutenant von Grancy schrieb an Herrn C. W. Lange, Spediteur des Volksblatts, den sub A abgedruckten Brief; Hr. Lange antwortete ihm wie B besagt. Die Erwiederung des Herrn von Grancy findet man sub C abgedruckt.

Obgleich dessen Erwiderung nirgends eine Widerlegung der in Beziehung Seiner in Nro. 5 des Volksblatts angeführten positiven Thatsachen enthält, so hielten wir es dennoch für Pflicht, solchen möglichst schnell aufzunehmen, ihn jedoch dem Referenten des ersten Artikels um so mehr vor der Aufnahme mitzutheilen, als hierzu, bis zur Erscheinung des Blatts Nro. 9, indem die Nro. 7 und 8 bereits gedruckt waren, Zeit war und wir nun durch dessen Schlußerklärung diesen Gegenstand vor der Hand geschlossen ansehen konnten.

Sub D folgt die Rechtfertigung des Referenten des ersten, gegen die Anstellung des Herrn von Grancy gerichteten, Artikels.

A.

P. P.

Ueberzeugt, daß das Hess. Volksblatt nicht blos Anklagen und Beschuldigungen, sondern auch einige Worte zur Vertheidigung der angegriffenen Personen aufnehmen werde, überschicke ich Ihnen die Einlage, mit der Bitte, für deren Einrückung in genanntes Blatt gefälligst Sorge zu tragen. Sollte man wider Erwartung die Aufnahme verweigern, so werden Sie die Güte haben, mich dieses sogleich, oder doch wenigstens vor 4 Uhr heute Nachmittags, wissen zu lassen, damit ich meine weitere Maßregeln darnach nehmen kann.

Darmstadt, den 4. Febr. 1832.

Adolph v. Grancy, Lieut.

B.

Darmstadt, den 5. Febr. 1832.

P. P.

Ich benachrichtige Sie auf das mir durch einen Garde du Corps gesandte Schreiben, daß ich Ihre Erklärung eingesandt habe.

Bei dieser Gelegenheit bemerke ich jedoch nach der mir heute zugekommenen Anzeige, daß Nro 7 und 8 bereits gedruckt ist und allem Vermuthen nach bis Ihr Schreiben nach Speyer kommt Nro. 9 gleichfalls gedruckt sein wird, es also schwerlich vor Nro. 10 erscheinen wird.

Welche und was für Maasregeln Sie ergreifen wollen muß ich Ihnen überlassen da mir blos die Spedition des Blattes P. P. übertragen ist.

C. W. Lange, Materialist.

C.

Darmstadt, den 3. Febr. 1832.

Ein Ungenannter hat für gut gefunden, meine Ernennung als Premierlieutenant in Großh. Garde du Corps zum Gegenstande eines besondern Aufsatzes zu machen — (s. Hess. Volksblatt Nro. 5 unter Darmstadt den 10. Jan. 1832) — und unter Anderem die Behauptung aufgestellt, daß durch diese meine Ernennung nicht blos das Militär, sondern auch (hört! hört!) jeder Unterthan in seinen Rechten gekränkt sei. Ich fühle mich nicht berufen, solche wahrhaft monströse Behauptung hier näher in Erwägung zu ziehen, sondern frage nur, ob denn in einem constitutionellen Staate der Fürst von einem verfassungsmäßig ihm zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen könne, ohne daß man — (wie der Ref. im Hess. Volksblatt meint) im ganzen Lande darüber erstaunt, betrübt und indignirt wäre? Und wenn ich in Großherzogl. Garde du Corps als aggregirter Offizier (also ohne Besoldung) die letzte Stelle einnehme, die Offiziere dieses Corps aber bekanntlich nur unter sich avanciren, wie sollten denn Hunderte von jungen Leuten sich deßwegen über Zurücksetzung beklagen können? Doch alle Uebertreibungen schlagen sich selbst, und bedürfen daher keiner Widerlegung; allein auf die Aeusserungen jenes Aufsatzes, die mich persönlich betreffen, glaube ich Folgendes erwiedern zu müssen:

Ich war nie Cadet, sondern trat sogleich als Secondlieutenant in die Franz. Schweizergarde, diente darin über 9 Jahre, und zwar in den letzten Jahren als Premierlieutenant, welcher in allen Franz. Gar-

Digitized by Google

beregimentern den Rang eines Kapitäns hatte. Da übrigens bei allen Schweizerregimentern in Frankreich das Commando durchaus in deutscher Sprache geführt ward, so muß ich schon darum die zu meinem jetzigen Dienste nöthige Kenntniß dieser Sprache besitzen, welche mir überhaupt nicht so fremd ist, als der Ref. des Volksblatts seine Leser gern glauben machen möchte. Wenn aber derselbe einige Worte, die ich beim Mittagessen in der Post geäussert habe, dazu benutzt, um meine Gesinnung im gehässigsten Lichte darzustellen, und mich mit meinen neuen Herren Kameraden und Mitbürgern in ein gespanntes, wo nicht feindseliges Verhältniß zu bringen, wenn er sogar die, nach willkürlicher Deutung jener Worte gebildete Ansicht „in von Gancy's Seele" ganz consequent findet: so glaube ich, das Urtheil über ein solches Verfahren getrost allen rechtlich denkenden Männern anheim stellen zu können. Lassen denn jene Worte nicht auch noch eine andere Auslegung zu? Kann man nicht eine Maßregel zweckdienlich finden, ohne sie darum auch für rechtmäßig zu erklären? Und kann jener Tischgenosse, der gewiß nicht aus Wohlwollen gegen mich das Gespräch auf Karl X. lenkte, sich gar keinen Grund denken, warum ich ihm absichtlich jene Antwort gegeben haben könnte? Doch wohin soll es mit dem geselligen Leben im constitutionellen Deutschland kommen, wenn ein Wort, bei Tische gesprochen, Jeden der Gefahr aussetzt, in einem öffentlichen Blatte darüber zur Rede gestellt, und durch hämische Consequenzmachereien verläumdet zu werden?

Uebrigens war ich, gleich allen meinen Kameraden, im Dienste Karls X., als Schweizer und Soldat, treu meinem Eide, und gewiß werden die Großh. Hess. Krieger besser wie der Ref. des Hess. Volksblatts, eine Treue zu würdigen wissen, die sie selbst bei Leipzig mit ihrem Blute bewährt haben. Auch war es ohne Zweifel gerade die von den Schweizern in Frankreich bewiesene Treue, welche ihnen eine allgemeine Theilnahme, und Vielen unter ihnen im Auslande eine ehrenvolle Anstellung erwarb.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich mit meiner Namensunterschrift zugleich auch meine gegenwärtige Wohnung angegeben habe, um dem Verfasser erwähnten Aufsatzes Gelegenheit zu geben, persönlich bei mir noch weitere Erörterungen einzuholen, in welchem Falle derselbe einer genügenden Antwort sich versichert halten kann. Sollte er jedoch aus bewegenden Gründen es nicht angemessen finden, mich in Person zu besuchen, so nenne er wenigstens öffentlich seinen Namen, wie ein Ehrenmann es dem Publikum schuldig ist, welchem er seine Berichte unter dem Motto „Freimüthigkeit und Wahrheit" darbietet.

Adolph von Grancy, Lieut.
Litt. F. Nro. 11 Louisenplatz.

D.

Herr Lieutenant von Grancy hat nach meiner, des Referenten (des in Nro. 5 des Volksblatts gegen dessen Ernennung erschienenen Artikels) Ansicht, übel daran gethan daß er sich nicht ganz ruhig verhielt, und mich zwang diesen Gegenstand abermals zur Sprache zu bringen.

Er stellt in Abrede, daß das Militär und jeder Unterthan durch seine Ernennung sich in seinen Rechten gekränkt fühle, darüber erstaunt, betrübt und indignirt sei.

Herr von Grancy will unsern geliebten Großherzog mit in die Diskussion ziehen; ferne sei es von mir diesen Weg zu betreten. Dieser erhabene Fürst steht nach der Constitution und meiner Empfindung heilig und unverletzlich da, ich trat blos gegen Denjenigen auf, der von Grancy vorschlug.

Ich frage, hat von Grancy bereits das Indigenat erhalten? hat er bis heute den Verfassungseid abgelegt?? sind die Wünsche der Stände eines von Fremden überfüllten Landes nicht berücksichtigungswerth? handelt ein Diener, der demohngeachtet solche Emigrés zu Stellen vorschlägt, die Etatsmäßig gar nicht existiren (zumal der Art. 48 der Verfassung ausdrücklich besagt „Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht statt") nicht gegen die Verfassung, ist er nicht strafbar???

Ist es ein Unterschied, ob gleich Besoldung gegeben wird oder später; wir haben solche Ausländer leider dutzendweise, die Anfangs per Honneur zu dienen sich erboten, später aber um so mehr sich zu entschädigen suchten; ich nenne einstweilen nur einen, den Herrn Oberhofmarschall von Perglas; man frage wie dieser, erst umsonst dienend, es nach und nach zu einer so enormen Besoldung brachte.

Ferner haben wir leider zu oft erlebt, wie ein und der andere bald von einer zur andern Waffengattung versetzt und andern vorgeschoben wurde (vielleicht in einem späteren Artikel erlaube ich mir, namentliche Beweise aufzuführen).

Sind nicht hunderte von Landeskindern da, die diese Stelle, wenn solche besetzt werden mußte, eher wie Herr von Grancy anzusprechen und sie verdient hätten??

Ferner glaubt Herr von Grancy, man sei nicht im ganzen Land über seine Anstellung erstaunt, betrübt und indignirt. Wahrlich man sieht, daß er nicht die geringsten Kenntnisse von der Stimmung im Lande hat, denn sonst müßte er wissen, daß schon sein Name Grancy hierzu hinreicht; wenn Referent nie mehr übertrieben hat, wie mit dieser Behauptung, wahrlich dann kann er sich für Schuldfrei halten. Gehe von Grancy in das Land, nenne diesen Namen, und er wird für meine Behauptung in eines Jeden Mienen den Beleg finden. Ja biederes

Digitized by Google

Hessen-Volk, hört! hört, hört, wie dieser Emigré Euch noch höhnt; ich fordere Jeden auf, der die Ansicht des Unwillens nicht hegt, öffentlich sich zu nennen.

Ich habe nicht gesagt, daß von Grancy blos Cadet gewesen sei, nein ich stellte die Vermuthung nur auf, daß er vielleicht blos Cadet oder Secondlieutenant gewesen sei, welcher Irrthum dem Referenten um so weniger übel genommen werden kann, als man ja sogar bei seiner Anstellung (wie die 2te Ordre es ausdrücklich besagt) es höchsten Orts nicht einmal wußte, und Referent doch auf keinem besseren Wege zur Kenntnißnahme kommen konnte.

Immer hätte nach des Referenten Ansicht ein von unten an im Dienst avancirter Secondlieutenant mehr Ansprüche, als ein Premierlieutenant, der von vornen hinein als Secondlieutenant, und hier als Premierlieutenant eingeschoben wurde; hier zu Land, und auch in andern Ländern beschwerte man sich, daß man junge Leute gleich zu Cadetten ernannte und den gedienten und verdienstvollen Militärs das Avancement raubte; daß es unter dem vertriebenen Karl X. noch ärger herging, ersehe ich durch Hrn. von Grancy Belehrung. Karl der X. hats theuer genug gebüßt, daß er die beschwornen Rechte seines Volks mit Füßen trat.

Da Hr. von Grancy fast beständig in einem teutschen Land französisch sprechen, ja dem Vernehmen nach teutschen Sprachunterricht genommen haben soll, so schien es Referenten, daß er solche gar nicht oder doch schwer verstünde; da er nun darin Meister zu sein behauptet, so muß er es noch mehr bedauern, daß man einen Emigre im Teutschen Staat anstellte, dem die teutsche Sprache verächtlich zu sein scheint.

Referent ist weit entfernt, irgend Zwang in Denkungs- oder Redensarten zuzumuthen, und bei Tausenden von Hessen würde er eine solche Aeusserung, wie sie von Grancy in der Post gethan, übersehen haben; daß aber gerade Hr. von Grancy, Emigre des fortgejagten Karl X. in einem constitutionellen Staat über Hunderte von Landeskindern vorgeschoben, seiner inneren Gefühle so wenig selbst an einem öffentlichen Ort Meister werden konnte, dies fiel ihm auf und wird jedem Unpartheiischen auffallen, und da ich meine Meinung auch wohl äussern darf, so fand ich keinen Anstand zu äussern, daß ich nach meiner Ansicht in von Grancy's Seele dieses ganz consequent fände. Eben so wenig nehme ich es einem Dritten übel, wenn er diese Consequenz nicht findet. Weßwegen legt Herr von Grancy in seiner Widerlegung den Sinn seiner Worte nicht aus?

Die Hessischen Truppen haben im Namen ihres Fürsten bei Leipzig, Straßburg und andern Orten gekämpft, während die Schweizer für blosses Gold, für Sold dienten, und zu beklagen ist der Fürst (das Land) der zu fremden Söldnern, zu Lohnknechten seine Zuflucht nehmen, seine Vertheidigung suchen muß, und wie gering eine solche Stütze ist hat man an Karl dem X gesehen.

Wenn wir auch zur Verbesserung der Viehrace aus der Schweiz Bullen kommen lassen, wahrlich zur Vertheidigung der Rechte unsers edlen Fürsten ist keine Brust besser, als die der Hessen, denn für das wahre Interesse des geliebten Fürsten ist jeder biedere Hesse zu sterben bereit; wer Söldner mit diesen vergleicht, höhnt das Hessische Volk.

Referent ist nichts weniger wie neugierig zu wissen, wo Herr von Grancy wohnt, sein Wohnort ist zu weit davon entfernt, als daß ihn die Bekanntschaft desselben für eine solche Reise entschädigen könnte, sein Name thut nichts zur Sache, da er blos die öffentliche Stimmung bekannt machte und die reine Wahrheit sagte, wie selbst aus der von Grancy's Widerlegung Jedermänniglich ersehen wird; sucht Derselbe jedoch neue Bekanntschaft, so schlägt er ihm den in Nro. 4, 6 und 8 angeführten Stalljunker Baron von Schenk vor, dessen Wohnung nicht weit von der seinigen entfernt sein soll.

Der Referent.

Der unterzeichnete verantwortliche Herausgeber dieses Blatts versichert die Leser, daß Referent dieses Artikels ihm in jeder Beziehung als achtungswerth, frei von Eigennutz und Haß bekannt ist, und er ihn deßwegen um so lieber vertritt. Fr. Kolb.

Jagdunwesen in dem Großherzogthum Hessen.

Nach dem Inhalte des in Nro. 3 dieser Blätter enthaltenen Aufsatzes sollte man glauben, daß blos allein von dem Herrn Oberstallmeister von Fabrice zu Darmstadt die Pferde in dem dortigen Marstalle zu Jagd-Frohnden benutzt würden, solches scheint aber nicht der Fall zu sein.

Einsender dieses, welcher kürzlich mit einem herrschaftlichen Kutscher in einem Wirthshause zu ..... zusammentraf, woselbst von dem in der Wirthsstube aufgelegten Volksblatte gesprochen wurde, erfuhr nemlich von diesem Kutscher Folgendes:

Wöchentlich mehrmalen gingen 3 bis 4 Kutschen aus dem Marstalle ab, in welchen der Herr Stallmeister Huth, der Herr Bereuter Hofmann, der Hr. Stallmeister von Schmalkalder und auch der in der Beilage der Nr. 4 dieses Blattes so schön geschilderte Hr. Stalljunker von Schenk mit ihren guten Freunden auf die von ihnen gepachteten Jagden gefahren würden. Dergleichen Jagdparthien geschähen öfters bei dem kältesten und schlimmsten Wetter, welches nicht allein die Gesundheit der Kutscher und Pferde ruinire, weil sie gemeiniglich vor Kälte oder Nässe ganz erstarrt nach Hause kämen, sondern auch

Digitized by Google

nebenbei noch die Kabinetskasse des Großherzogs Königl. Hoheit nichts Geringes koste, da sie ihr Trink- oder Zehrgeld mit einem Gulden täglich, so wie die Auslage fürs Futter ihrer Pferde und Trinkgeld der Wirthsknechte aus dieser Kasse bekämen und mithin diese Herren hinsichtlich der Transportkosten immer frei aneginge.

Mehrmalen ist auch schon dem Einsender, welcher in Geschäften beinahe wöchentlich nach Darmstadt kommt, gegen Abend auf dem Rückwege von da, zwischen Darmstadt und Griesheim, der Herr Bereuter Hofmann auf einem, dem Anscheine nach herrschaftlichen Reitpferde begegnet und es scheint also, daß derselbe zu seinem Fortkommen auf die, dem Vernehmen nach auf mehre Jahre gepachtete Griesheimer Jagd, auch der herrschaftlichen Pferde sich bedienet.

Ob dieses Alles wohl Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog bekannt ist, mögte man sehr bezweifeln.

Darmstadt.

Nach Art. 18 der Verfassung sind Alle Hessen vor dem Gesetz gleich.

Der Art. 30 besagt

Alle Hessen sind zu gleichen Staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, in so ferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Wie sehr mußte dem Publikum die Verordnung vom 13. December 1831 in Nro. 85 des Regierungsblatts, über den Tarif die Rheinüberfahrt bei Oppenheim betreffend, auffallen, da solche

1) Nicht allein fremde Souveräne mit Ihrem Gefolge,

2) Die Equipagen des Großherzoglichen Hauses, ohne Rücksicht von wem sie gebraucht werden,

3) Den hier akkreditirten Gesandten und Geschäftsträger,

4) Den Gesandten beim Bundestag,

von allen Ueberfahrtsabgaben freispricht.

Wenn man auch gegen die freie Ueberfahrt der fremden Souveräne für Ihre Person und der Glieder der Großherzoglichen Familie nichts einwenden will, obgleich streng genommen gesetzlich Niemand eine Befreiung bei einer Sache haben kann, die auf Kosten theils sehr armer Landesbewohner angeschafft und erhalten wird, zumal der edle Großherzog von Baden sogar auf Seine Postporto-Freiheit Verzicht leisten zu wollen erklärte; so ist es dagegen von dem Finanzpräsidenten eine wahrhafte Gesetzesverletzung, daß Er fremde Gesandte, ebenso die beim Bundestag akkreditirte Personen, die ohnedem enorme Besoldungen genießen und wahrlich eher wie Millionen andere Personen das Ueberfahrtgeld bezahlen können, auf Kosten der Unterthanen freigibt.

Es übersteigt aber vollends alle Gesetzlichkeit, daß man sogar Diejenigen, die mit Herrschaftlichen Equipagen fahren und oft aus Stallmeistern, Kammerdienern, Kammerjungfern, Livredienern, Schauspielern, Geschäftsleutrn und dergleichen bestehen, freilassen will.

Referent ist der festen Hoffnung, daß auf dem nächsten Landtag Se. Excellenz der Herr Präsident von Hofmann hierüber zur Rechenschaft gezogen und in Anklagestand versetzt werden wird.

Mautbwesen.

Die Einwohner des Großherzoglich Hessischen Orts Rödelheim, die wegen ihrer isolirten Lage im Churhessischen erst mit Churhessen in den Mautverband traten, haben sich durch Ordnungssinn und redliche richtige Angabe der vorhandenen Vorräthe so aufrichtig benommen, daß, dem Vernehmen nach, deren Angaben ohne die geringste Nachkontrolirung als richtig angenommen werden sein soll. Welcher Unterschied gegen die durch Schmuggler und Betrüger aufgehetzte, Churhessische Bauern, die gegen ihr eigenes Interesse das der Schmuggler und auch der reicheren Klassen vertheidigen.

Dem Bürgermeister Kreischmar in Rödelheim soll man vorzüglich das eingehaltene gute Betragen zurechnen, weßwegen man ihn hier ehrend nennt.

Oberhessen.

Wie man hört, so will sich eine Gesellschaft Biedermänner und Frauen verpflichten, so wie ein Mitglied der Bengler Gesellschaft sich erfrecht in ihre Mitte zu treten, augenblicklich das Zimmer zu verlassen. Die Erweiterung dieses Vereins könnte von unberechenbarem Nutzen sein; um aber die Bengler gleich zu kennen, wäre es wünschenswerth, daß solche auf der Brust eine Medaille, auf der einen Seite einen Flegel, auf der Rückseite das Bildniß der Haupt-Bengler vorstellend, trügen. die Andern würden nach der Meinung des Referenten gerne die Prägkosten tragen. Die Andern sollten zum augenblicklichen Erkennungszeichen dieses Volksblatt halten und bei sich führen, der Verleger wenigstens würde sich gegen diese Einrichtung nicht beschweren.

Miscelle.

Ein Bauer fragte bei einem Landgericht, ob seine Klage entschieden sei, darauf ward ihm erwiedert, daß er die Klage nach dem juristischen Rechte verloren habe. Daranf sagte derselbe: wenn es so ist, dann habe ich sicher mit Unrecht verloren; denn ich habe neulich gehört, daß dasjenige, was juristisch recht hier sei, sei, vernünftig betrachtet, meistens unrichtig.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Sonntag den 4. März 1832 Nro. 10.

Darmstadt, den 15. Februar 1832.

Viele Zeitungen, namentlich die von Handelsstädten, suchen seit Jahr und Tag die Vereinigung der Staaten zu einem allgemeinen Handelsvereine auf alle mögliche Weise, selbst durch offenen Aufruhr predigende Artikel zu hintertreiben, erlauben sich dabei die größten Unwahrheiten, Uebertreibungen und Prophezeihungen.

Wenn dergleichen Lügenartikel 10mal widerlegt werden, so kommen sie immer wieder mit denselben Lügen.

Wenn nun aber gar Frankfurt gegen die Transitgebühren der durch den Preußischen Verband nach Frankfurt gehenden Güter schimpft, es eine Prellerei ꝛc. ꝛc. nennt, wahrlich, dann weiß man nicht, wie man die seit Jahrhunderten von Frankfurt den Fremden aufgelegt werdene Abgaben nennen soll.

Wer das Unglück hat, durch Frankfurt etwas senden zu müssen, ja der nur etwas dorten zu besorgen hat, wird auf vielerlei Arten mißhandelt; ich will nur einige derartige Abgaben nennen.

Niemand kann direkt an einen Fuhrmann, oder den Wirth, wo jener einstellt, etwas einsenden, er muß es einem Spediteur geben, dessen Gebühren oft mehr betragen, als die ganze Fracht.

Wer kennt nicht das ungeheure Sperrgeld, wenn man durch Frankfurt in der Nacht fährt; wenn eine Abgabe in der Welt mit einer Prellerei verglichen werden kann, wahrlich, dann ist es hier der Fall.

Wie werden die Fremden durch die doppelte Meßabgaben heimgesucht.

Wie enorm ist das Chausseegeld von Neuisenburg nach Frankfurt, eine Stunde für 2 Chaisenpferde 20 kr., während es von hier bis Neuisenburg, 5 Stunden, nur 26 kr. kostet; dies heiße ich mehr wie Prellerei.

Auf welche feine Weise brandschatzt die Stadt durch den Wechselstempel alle Leute, die das Unglück haben, mit Frankfurt handeln zu müssen.

Wenn ein Staat, wie Preußen und beide Hessen in ihren 13'000,000 umfassende Einwohner, gegen eine solche Stadt, die man mit Recht das teutsche Algier, gegen die mit Mautheinrichtungen versehenen Länder nennt, Repressalien gebraucht, den aus dieser Stadt ziehenden Schmugglern und Betrügern das Garn immer mehr zusammen zu ziehen sucht, wahrlich, dann übt man nicht allein ein Recht aus, nein, es ist Nothwehr, und glücklich wird sich Teutschland befinden, wenn diesen sogenannten freien Städten, (in deren theilweisen Verein die Einwohner so frei sind, daß sie nicht einmal frei geschriebene Blätter lesen dürfen) die Möglichkeit genommen wird, Teutschland zu brandschatzen.

Die Nachbarländer um Frankfurt müssen den Tag segnen, wo Frankfurts Straßen von Handelsfuhren und Reisenden leer sind, und Gras auf den Straßen wächst, da deren Getreibe nach Vieler Ansicht die bisherige Nichtvereinigung der teutschen Länder größtentheils zugeschrieben wird.

Allein zu verwundern ist es, daß sich Bürger und Bauern anderer Staaten durch von Schmugglern und Betrügern ausgestreute Lügen bethören lassen und in Anlegung der Mauth einen Verlust in sich erblicken.

Ich frage, wer trägt feine Tücher?
Wer Seide?
wer genießt feine Gewürze?
wer fremde Weine?
wer kauft ausländische Luxusartikel?
der Bürger oder Bauer? nein! der Reiche, der Vermögende; also wer zahlt die Abgabe? Diese; wem kommen solche zu gut? dem Landmann, dem Bürger, die sonst diesen Ausfall durch direkte Besteuerung decken und bezahlen müssen.

Selbst Zucker genießt der Bürger- und Bauernstand vielleicht nicht den 10ten Theil wie die bemittelte Klasse.

Der wenige Kaffee, den der Landmann und Bürger gegen den Bemittelten genießt, ist höchst unbedeutend und selbst mit der Mauthabgabe 6mal billiger als zur Zeit der Continentalsperre.

Die vereinigten Staaten haben nun Gelegenheit, ihre Früchte, Oehl, Wein, Tabak ꝛc. ꝛc. nach Preussen rheinabwärts zu verkaufen, was früher nicht statt

Digitized by Google

fand und wodurch der Landmann namentlich am Rhein, Main und Neckar seine Lage sehr verbessert sieht.

Durch den immer größer werdenden Verein fallen die Zollgrenzen weg, der Transit der Güter zieht sich nach den Vereinsländern, was Hannover, Braunschweig, Sachsen, und vor allem Frankfurt merken, und darüber einen Welt-Spektakel erheben; gerade aus diesem Geschrei, kann man den Effekt bemessen, und Niemand wird so dumm sein, und Frankfurts Theilnahme für Churhessen als baare Münze anzunehmen, da Frankfurt niemals etwas anderes als seinen Beutel berücksichtigte, wie schon Luther sagte: „Frankfurt ist ein Goldloch, wo aller Schweiß „Teutschlands hinfließt," und nachstehender Aufruf vom 9. dieses klar beweist.

Nein, Churhessen, Baiern, Württemberg, Großherzogthum Hessen können bei einer Vereinigung nur gewinnen.

Deßwegen Ihr Bürger! Ihr Landsleute! laßt Euch nicht länger bethören, waffnet Euch gegen die Schmuggler, die Euch an Euren Abgaben bedrücken, unterstützt die Regierung in ihren deßfallsigen Maßregeln, und traut nicht den Frankfurter und anderen Wölfen und Schmugglern in ihren Schafspelzen! Ihr nützt Euch dadurch, und führt ebenso die Verbesserung für den wahren achtbaren Bürgerstand Frankfurts herbei, die, dem Vernehmen nach, gegenwärtig einiger Englischen und Französischen Großhändler wegen, durch das Isolirungssystem erdrückt werden sollen.

Ein freier Bürger, der, falls es nützen kann, sich zu nennen bereit ist.

Beilage.

Aufforderung an Frankfurts Bewohner!

Frankfurter! So wie das Wohl der Bürger überhaupt, und die Beförderung des Gemeinwesens der Zweck eines Staates, so sollte auch jeder Einzelne, jedes Glied der Staatskette, seiner nächsten Umgebung besondere Sorgfalt widmen, und nur, wo die Stimme der Menschheit es gebietet, wo etwas allgemein Beglückendes damit erreicht werden kann, endlich das wahre Verdienst, im Ausland berücksichtigen. Frankfurt hat der schönen Umgebungen so viele, die mit ihm verbunden sind; warum suchen die Frankfurter Bürger, die sich von jeher durch regen Eifer für das Gute, warum suchen die Frankfurter Damen, ausgezeichnet durch Sitte und Zartgefühl, ihre Sonntagsvergnügungen an fremden Orten? welche die Brust eines jeden, der seine Vaterstadt liebt, mit traurigen Empfindungen bestürmen müssen.

Frankfurter! Ihr vereinigt Euch an schönen Tagen oder bei festlichen Veranlassungen auf dem Lande, um in geselliger Eintracht, fern von dem Gewühle der Stadt, das Dasein zu genießen. Ist es aber durchaus nothwendig, fremde Orte zu besuchen? Fühlt man sich nicht heiterer, zwangloser auf dem heimischen Boden?

Frankfurter! Wendet Euer Auge auf das benachbarte Bornheim. Seine Bewohner sind Euch näher verwandt als die fremder Orte. Sie leben mit Euch auf einem Gebiete, sie verehren mit Euch eine weise, freisinnige Regierung; jedes Loos, das Euch bevorsteht, trifft sie mit, und schon deßhalb sind sie, besonders aber unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen gegen das Ausland, Eurer Theilnahme werth. Sie kommen Euch vertrauensvoll entgegen, und werden Eure Erwartungen nicht täuschen.

Frankfurter! Als die unglücklichen Polen durch Eure Vaterstadt zogen, da habt Ihr sie liebreich an Euerm Heerde aufgenommen. Ihr habt sie gekleidet, gepflegt. Ihr habt mehr gethan, denn Ihr habt sie beweint. Wer so viel Gefühl für fremde Leiden hat, dem kann das Schicksal seiner Brüder, die auf einem Boden mit ihm wohnen, nicht gleichgültig sein: Darum, verehrte Bürger und Bürgerinnen! versöhnt Euch mit dem so lange vergessenen Bornheim; dort seid Ihr in den Grenzen Eurer Freiheit, und Ihr erwerbt Euch zugleich die Erkenntlichkeit dankbarer Menschen und das Bewußtsein, gerecht gegen Eure Nachbarn zu sein.

Großherzogthum Hessen.

Werther Herr Redakteur. In Nro. 5 des Volksblatts haben Sie sich über die Anstellung des Herrn von Grancy beschwert. Ich theile in jeder Beziehung Ihre Ansicht, nur wundert es mich, daß Sie sich nicht vorerst über das Unwesen im Garde Chevaurlegers-Regiment ausließen.

Schon die Ständeversammlung beschwerte sich über den in diesem Regiment durch den Commandeur (charakterisirten General, Prinz Wittgenstein) ausgehenden Geist.

Es wurde hierbei angeführt wie ein in jeder Beziehung achtungswerther Offizier dieses Regiments, weil er eine zwar sehr achtbare (aber Bürgerstochter) ehelichen wollte, veranlaßt wurde, seinen Dienst zu quittiren.

Ferner, wie es in neuerer Zeit fast unmöglich sei, bei den ausgezeichnetsten Kenntnissen, als Bürgerlicher zum Offizier zu avanciren.

Der Herr Regierungs-Commissär suchte bei den ständischen Debatten die ihm vorgehaltenen speciellen Fälle als Zufall, nicht als Grundsatz hinzustellen, und Jedermann lebte der festen Zuversicht, daß von nun an der Art. 19:

„die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche „Berechtigung zu irgend einem Staatsamte."

eine Wahrheit werden würde.

Digitized by Google

Herr Landrath Seitz, dieser Hoffnung vertrauend, ließ nun seinen Sohn, der im Examen gut bestand, in dieses Regiment treten. Allein diesem kam die Probe bis jetzt theuer zu stehen. Durch Se. Königliche Hoheit dem Regiment zugetheilt, erlaubte sich der Herr General von Wittgenstein, diesen, wegen eines ganz unbewiesenen früheren Studentenstreichs (von dem er später freigesprochen wurde,) den Dienst und das Reiten zu verbieten, und so die Allerhöchste Verfügung auf eigene Faust zu suspendiren und auf solche Art diesen jungen Mann zur Verzweiflung gebracht, war es leicht, ihn, hie und da, auf einem kleinen Dienstfehler zu finden.

Hinter diesem trat ein Ausländer, Herr von Dörnberg, (nicht der Sohn des sehr achtbaren vom Volk gewählten Landtagsdeputirten, Oberforstmeister von Dörnberg in Lorsch) als Cadet in das Regiment, ob dieser nun gleich im ersten Cadetten-Examen das ohnedem sehr leicht ist, durchfiel, ob er sich gleich in seiner Trunkenheit auf dem öffentlichen Markt herumgewälzt, und nicht den moralischsten Lebenswandel führen soll, ja nicht einmal als Unteradjutant nach dem bestehenden Gesetze, die Militärschule besuchte, so wurde dieser dennoch zur Betrübniß der Landeskinder zum Lieutenant ernannt, und da keine Stelle offen war, auch die beim Garde-Chevaurlegers-Regiment gegen die Bitte der Landstände bestehende aggregirte Stelle besetzt war, zum 2ten aggregirten Lieutenant ernannt und so die Stände persiflirt, welche die eine Stelle nicht dulden wollten, indem nun die eine allerdings allein nicht mehr besteht, sondern zwei.

Gegen den Lebenswandel dieses Herrn von Dörnberg, Schwagers des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, scheint der Herr Commandeur General Prinz von Wittgenstein eben so wenig Anstand zu nehmen, als früher gegen den des Grafen von Schulenburg und anderer Adeligen, gleich als hätten diese in dergleichen einen Vorzug.

Referent begreift nicht wie dergleichen unter dem sonst so achtbaren Kriegsminister General von Falck vorfallen kann, und es scheint ihm, daß eine unsichtbare Hand, zum Unglück des Landes, hierbei im Spiel ist.

Gott gebe daß die nächste Ständeversammlung diese entdeckt, und zur Rechenschaft zieht.

Sonst blieben nach Verlauf der Capitulationszeit die meisten Unteroffiziere ferner beim Regiment, jetzt, wo jeder in seinem Grade als Einsteher extra 237 fl. verdienen kann, bleiben wenige, und so wird das Regiment dereinst aus lauter jungen Leuten bestehen, und durch fast lauter Adelige, meist Ausländer, commandirt werden.

Niemand wird sich dann wundern, wenn Auftritte, gleich wie in Södel, sich repetiren, denn welche Anhänglichkeit kann man von Fremden gegen unsere Landeskinder erwarten.

Auf dem nächsten Landtag hofft man dieses Regiment auf die von dem 1ten Ausschuß gewünschte Mannschaft zurückgebracht und die enormen Kosten verringern zu sehen.

In Bezug auf die Annahme von Ausländern im hiesigen Dienste, will ich vor der Hand die aus dem Militär nennen und vielleicht später auch die im Civilfache.

1) Herr General von Weyers;
2) „ „ von Schäfer;
3) „ „ von Oyen;
4) „ „ von Moraville;
5) „ „ von Dallwigk;
6) „ „ von Falck;

6mal so viel, als man ökonomisch genommen für unsere Truppen nöthig hätte, ausser diesen finden sich noch 7 Generale vor.

7) Herr Obrist Duhall;
8) „ „ von Carlsen;
9) „ Major von Ammerongen;
10) „ „ von Boyneburg;
11) „ „ von Jenison;
12) „ Rittmeister von Bubna;
13) „ „ von Geyso;
14) „ Capitän von Kreutz;
15) „ „ von Mechow;
16) „ Oberstabsarzt von Hessert;
17) „ Professor Nörnberg;
18) „ Doktor Heidenreich;
19) „ „ Fießler;
20) „ Kriegskommissär Räckmann;
21) „ Lieutenant von Boyneburg;
22) „ „ von Brints;
23) „ „ von Capellen I.;
24) „ „ von Capellen II.;
25) „ „ von Diemer;
26) „ „ von Runkel;
27) „ „ Alewyn;
28) „ „ von Dörnberg

und noch mehrere.

Maskenbälle in Darmstadt.

Es ist Jedermänniglich bekannt, daß nach dem Tod des Höchstseligen Großherzogs Königliche Hoheit das Theaterwesen auf einmal neu gestaltet und verbessert werden sollte; das Land, selbst nicht arm an Projektenmachern, schien doch kein Genie zu diesem Zweck zu besitzen, man ließ daher für eine Besoldung, mit der in vielen andern Ländern Geheime Räthe mehr wie zufrieden sind, einen Mann aus Leipzig (Küstner) kommen, machte ihn zum Geheimen Hofrath, und übertrug ihm das ganze Unternehmen. Der Erfolg zeigte wie sehr man sich in dessen Einrichtungen

Digitized by Google

gekrrt hatte, indem die ganze Anstalt nicht länger auf seine Weise zu halten war und zusammenfiel, und ausser dessen enormer Besoldung eine Last Pensionen von circa 30,000 fl. zu bezahlen blieben, während Sachkenner behaupteten, ein verständiger Schauspieler würde gegen eine Zubuße von 40,000 fl. gerne die Verbindlichkeiten gegen die alten Mitglieder übernommen und das Theater fortgeführt haben.

Man wird freilich sagen, da diese Ausgaben aus der Civilliste fließen, so geht es Niemand etwas an und kein Minister hat hiebei eine Verantwortlichkeit zu fürchten.

Bedenket man aber, daß die Stände gerade zur fernern Erhaltung des Theatres und der Hofkapelle namentlich die Civilliste um 50,000 fl. erhöhten, so kann doch wenigstens der Wunsch, man möge dieses Geld auch hiezu verwenden, also dem Land wieder zufließen lassen, Niemand verargt werden, und eben so wenig, daß die Pensionäre gehalten werden möchten, statt im Ausland, ihr Geld im Inland zu verzehren.

Dieser Herr Küstner suchte nun durch Concerte das gebildete Publikum zu entschädigen; allein bis jetzt fanden solche wenigen Zugang, und nun scheint er durch 2 Maskenbälle, einen auf den 21. Febr., den andern auf den 6. März (von ihm Domainen-Maskenbälle genannt) seinem Genie die Krone aufsetzen zu wollen.

Vornehmeln hat er die hiesigen, als sehr geschickte Arbeiter bekannten Spengler sehr betrübt, daß er einen circa 700 fl. kosten sollenden Leuchter, nebst zwei Kränzen, die dem Vernehmen nach zusammen über 1000 fl. kosten, statt hier, in Wiesbaden fertigen und den ohnedem brodlosen Landesbürgern das Geld vorm Maul vorbei ins Ausland schleppen lassen. Freilich findet Referent dieses von einem Fremden, dem natürlich keine Anhänglichkeit an das Land zugemuthet werden kann, ganz in der Ordnung, allein um so mehr macht derselbe Demjenigen Vorwürfe, der einen Solchen unserm so geliebten Großherzog für diese Stelle vorschlug.

Darmstadt, den 11. Februar.

Großherzogliche Forstdirektion hat an Sehrt in Quickborn (siehe Nro. 6 des Volksblatts) die Jagd in Pacht gegeben.

Darmstadt im Januar 1832.

Herr Stadtgerichtsassessor Zaubitz der in den auf dem letzten Landtag vorgelegten Uebersichten (bei seiner ansehnlichen Besoldung) mit sehr bedeutenden, mehrmaligen Remunerationen in Ausgabe erscheint, wurde am 17. Dec. 1831 im Regierungsblatt Nro. 3 zur großen Armee, (nicht zur himmlischen, nein zu der der Pensionäre) befördert.

Unterm 1. Januar macht benannter Hr. Assessor im Wochenblatt bekannt, wie ihm seine Dienstverhältnisse nun erlaubten, Versteigerungen, Curatel und sonstige Rechnungstellungen (gerade die Branche die ihm frühee bei seinem Dienst zugetheilt waren) ꝛc. ꝛc. gegen Bezahlung ungesäumt erledigen könne.

In Nro. 6 des Regierungsblatts steht, daß Herr Stadtgerichtsassessor Trygophorus (Sohn des Hrn. Geheimen Sekretärs und intimen Freunds des verstorbenen Ministers von Grolman) über dessen erste Anstellung sich damals mehrere Rechtspraktikanten als gekränkt angesehen haben sollen, das richterliche Votum erhalten habe.

So wechselt es in der Welt;
Erst wird man über die Maßen gut belohnt;
Dann vermuthlich wegen Kränklichkeit gut pensionirt;
und kaum auf diese Art zur Ruhe gebracht, von Gott mit neuen Kräften gestärkt und zu den difficilsten Privatgeschäften wieder beauchbar.

Alles gut, wenn nur das arme Land nicht die große Armee (Pensionäre) zu erhalten hätte.

Dresden, den 4. Febr. Folgende hier aus Lithauen eingegangene Nachricht hat Alle, welche sie vernahmen, hier in Trauer versetzt. Der Marschall des Distrikts Rosienna in Samogitien, Hr. Przecis-zewski, Besitzer der Herrschaft Meerzyski im Distrikt Poniewicz im Gouvernement Wilna, nahm an der lithauischen Insurrektion Antheil, kam mit dem Dembinski'schen Corps nach Warschau, ward Obristlieutenant und Landbote, trat mit dem Rybinski'schen Corps nach Preußen und befindet sich jetzt in Paris. Gemäß der kaiserl. Ukase ward er während seiner Abwesenheit in contumaciam verurtheilt zur Degradirung seines Adels, zur Confiskation seines Vermögens und zur Transportation nach Siberien. — Als er sich nicht stellte, befahl man, an seinen Kindern das Urtheil zu vollstrecken, und dieselben als gemeine Soldaten in die Militärkolonien zu transportiren. Anfang Januars kamen 6 Gendarmen mit Kosaken in die Wohnung, wo die Mutter mit den beiden unglücklichen Knaben sich aufhielt, um die Kinder mit Gewalt fortzureißen. Die Mutter in Verzweiflung ergreift zwei Messer und stürzt sich auf die Schergen; sie verwundet wie eine Rasende vier Soldaten. Doch die Gewalt überwältigt sie. Man zieht die weinenden Knaben fort. Die Mutter stürzt nach, erreicht den Hof, stürzt hier aber vor Entsetzen todt zur Erde nieder. Die Kinder, die der Vater nie wieder sieht, verschwinden mit den Soldaten! — Eben versucht der Verwandte, der die beiden schönen Knaben über die Taufe gehalten, in einem Briefe von hier den unglücklichen Vater in Paris auf das Entsetzliche vorzubereiten! Männer, die seit Jahrzehnten keine Thräne mehr geweint, schluchzen laut um ihn her! (H. Z.)

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Fo[illegible].

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 12. März 1832 Nro. 11.

Großherzogthum Hessen.

Die unterm 3. Februar dieses Jahres vom Höchstpreißlichen Ministerium der Finanzen, im Regierungsblatt Nro. 14, in Betreff der Abgabe von Nothholz, erlassene Bekanntmachung gibt die freudige Hoffnung, daß für die Folge Verfügungen, die zum Besten der Unterthanen gegeben werden, auch zu deren Kenntniß kommen, und dann fernerhin nicht der Fall sich ereignen wird, daß solche Verfügungen von Unterbeamten entweder verschwiegen, oder anders gedeutet und ausgeführt werden, wie folgende Beispiele bezeugen.

Der Herr Forstinspektor Herpel in Burggemünden soll im Jahr 1829 die Bitte der Landstände, den Gemeindsgliedern (zur Vermeidung von Frevel) das absolut nöthige Holz um den Tarifpreis nächstgelegen abzugeben, so ausgelegt haben, daß er Herrn Bergrath Buderus, einem der reichsten Leute im Land, circa 600 Stecken Holz, dicht an seinem Hammer, um einen sehr billigen Preis von 2 fl. 40 kr. aus der Hand zukommen, den armen Bauern dagegen ihr Holz in den entferntesten unwegsamsten Distrikten anweisen ließ, obgleich Herr Buderus das Holz zu Kohlen verbrennt und diese leichter nach Hause schaffen konnte, ausserdem das zu seinem gewinnreichen Geschäft nöthige Material in öffentlicher Versteigerung kaufen müßte, was damals auf jeden Stecken circa 1 fl. 20 kr. (nach dem Versteigerungspreis in den nahe gelegenen Distrikten) mehr betragen haben würde; so verlor die Staatskasse an 800 fl. (Herr Bergrath Buderus gewann an Fuhrlohn wohl noch extra 200 fl. da es dicht bei seinem Hammer bei Schelnhausen gefällt war), die wieder der arme Bürger und Bauer decken mußte.

Den im Jahr 1830 erlassenen höchsten Befehl, den Landleuten wegen der damaligen schlechten Erndte so viel möglich Laub abzugeben, soll er sich erlaubt haben, mit der Bemerkung bei seinen Untergebenen cirkuliren zu lassen: „blos wenn gar keine Nadelabfälle mehr zu finden seien, sollten sie Laub abgeben.“

Da das Regierungsblatt nicht, wie das Volksblatt, in alle Hände kommt, so hält man das Abdrucken vornen angeführter zweckmäßiger zu belobenden Verfügung darin für sachgemäß.

Bekanntmachung, die Abgabe von Geschirr- und geringem Bau-, Werk- und Nutzholz aus den Domanialwaldungen in Nothfällen betr.

Wir haben Kenntniß erhalten, daß in einigen Gegenden der Provinzen Oberhessen und Starkenburg darüber geklagt werde, daß in Nothfällen die Bewohner die Abgabe von Geschirrholz aus Domanialwaldungen nur schwer erlangen könnten.

Bereits unter dem 26. März 1825 ist, in Folge der darin wörtlich angeführten diesseitigen Verfügung, folgendes Ausschreiben wegen dieser Holzabgaben durch die Großherzogliche Oberforstdirektion erlassen worden:

Die Großherzogliche Oberforstdirektion an die Großherzoglichen Forstinspektoren und Rentbeamten in den Domanialanden der Provinzen Oberhessen und Starkenburg.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat unterm 11. d. M. zur Nr. F. M. 2272 u. 2273 folgendes Rescript an uns erlassen:

„Da aus denjenigen Gegenden der Provinz Oberhessen, wo die Einwohner Loosholz aus den Domanialwaldungen erhalten, sich also in einer Lage befinden, daß sie ihren Holzbedarf ganz oder doch größtentheils nur aus diesen Waldungen befriedigen können, Klagen darüber eingekommen sind, daß dem Landmann, wenn ihm eine Deichsel oder dergleichen anderes, zu seinem Fuhrwerk oder Ackergeräthschaften gehöriges Holz zerbricht, die Abgabe solchen Nothholzes aus den Domanialwaldungen von den Großherzoglichen Förstdienern sehr erschwert werde, so tragen wir Ihnen auf, hierüber solche Einrichtungen zu treffen, wodurch, ohne die nöthige Ordnung in der Waldwirthschaft zu stören, diesen Klagen abgeholfen wird. Einem Forstpersonal, was mit Liebe zu einer geregelten Waldbehandlung zugleich diejenige humane Rücksicht verbindet, welche insbesondere gegenwärtig der durch so ungünstige Handelsverhältnisse vorzüglich leidende Landwirth vorzugsweise von jedem

Digitized by Google

Staatsdiener erwarten darf, wird es nicht schwer werden, den Bedürfnissen des Landmanns in dieser Hinsicht, ohne Nachtheil der Ordnung im Walde, zu entsprechen, und der Forstdiener wird sich hiervon durch Liebe zur Bequemlichkeit nicht abhalten lassen."

Die Befugnisse, welche den Großherzoglichen Revierförstern durch Nr. 1 §. 7 der Instruktion vom 5. October 1824 zur Befriedigung unvorhergesehener Nachfragen aus dem Ergebnisse der angeordneten oder zufälligen Holzerndte ertheilt worden sind, ingleichen die in demselben Paragraphen Nr. 2 den Großherzoglichen Forstinspektoren ertheilte Befugniß, zur Befriedigung unvorhergesehener Nachfragen, wie solche unter Lit. b, c u. d bezeichnet sind, sogar ausserhalb des Hauungsplanes besondere Fällungen zu verfügen, setzen die Großherzoglichen Forstinspektoren und Revierförster in den Stand, im Sinne des vorstehenden höchsten Rescripts zu handeln. Insbesondere ist die unter Lit. c von Nr. 1 des §. 7 der Instruktion vom 5. October 1824 ertheilte Befugniß geeignet, diejenigen unvorhergesehenen Nachfragen nach geringem Bau-, Werk- und Nutzholz, auf welche sich das vorstehende höchste Rescript vorzüglich und ausdrücklich bezieht, zu befriedigen, ohne vorherige Berichtserstattung an uns, da bei Zulänglichkeit der Holzerndte der Revierförster für sich verfügen kann, bei Unzulänglichkeit der Holzerndte aber nur die Verfügung des Forstinspektors erfordert wird, und da, wenn die Zahlungsfähigkeit der Holzbedürftigen ausser Zweifel oder durch den Bürgermeister bescheinigt ist, die Verabfolgung ohne vorherige Zahlung beim Rentamte geschehen kann. Auch kann dadurch, daß beim Entwurfe des Hauungsplanes und bei dessen Genehmigung diejenigen Orte, woraus dergleichen unvorhergesehene Nachfragen im Falle der Unzulänglichkeit der Holzerndte zu befriedigen sind, bestimmt werden, selbst denjenigen Fällen meistens vorgebeugt werden, in welchen die Verfügung des Forstinspektors noch erfordert wird. Die Großherzoglichen Forstinspektoren haben, insoweit es noch nicht geschehen, den Revierförstern nachträglich zu den Hauungsplanen die Reservorte anzugeben, aus welchen die fraglichen unvorhergesehenen Nachfragen an geringem Bau-, Werk- und Nutzholz im eintretenden Falle zu befriedigen sind. In der Regel hat also der Holzbedürftige, um bis zur Befriedigung eines solchen unvorhergesehenen Bau-, Werk- und Nutzholzbedarfs zu gelangen, keinen anderen Gang, als den zum Revierförster und zur Empfangnahme des Holzes.

Wir erwarten, daß Sie und die Revierförster nach diesen Erläuterungen verfahren und hierdurch diejenigen Einrichtungen realisiren helfen, welche das Großherzogliche Finanzministerium beabsichtigt. Auch werden Sie auf alle mögliche Weise zu befördern und zu erleichtern suchen, daß die Gemeinden, wie schon von mehreren mit gutem Erfolge geschehen, kleine Magazine von geringen Bau-, Werk- und Nutzhölzern anlegen, oder sich in den Ortschaften Leute mit deren Anlegung und dem Verkaufe im Einzelnen befassen. Sie werden sich zu dem Ende mit den Bürgermeistern und Landräthen benehmen. Die Großherzoglichen Rentbeamten haben zu Bezahlung des Holzes für dergleichen Magazine auf Bescheinigung der Bürgermeister halbjährige Frist zur Zahlung zu gestatten.

Schließlich empfehlen wir Ihnen, in Erwägung zu ziehen, ob und welche weitere Maßregeln zur Erleichterung der Unterthanen bei Anschaffung des Holzbedarfs, insbesondere des geringen Bau-, Werk- und Nutzholzes, dienlich sein möchten, und uns hierüber Bericht zu erstatten.

Den Großherzoglichen Forstinspektoren und Revierförstern in der Provinz Starkenburg übersenden wir dies Ausschreiben zum Bemessen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. —

Hiernach sind solche Holzabgaben längst schon nach Möglichkeit erleichtert, und da wir keinen Grund haben, die dienstpflichtgemäße Thätigkeit der Großherzoglichen Forstdiener in Beziehung der bestehenden Vorschriften zu bezweifeln, so können wir nur annehmen, daß Klagen jener Art die Folgen davon sind, daß diese Vorschriften und der darnach von den Holzbedürftigen einzuschlagende Weg nicht genug bekannt sind, und wir machen darum dieselben hierdurch allgemein bekannt, zugleich mit dem Anfügen, daß der Tarifpreis zur Abgabe von Geschirrholz aus der Hand in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg neu bestimmt und so, wie es die Lokalumstände gestatten und nach Maßgabe der Brennholzpreise, herabgesetzt worden ist.

Darmstadt am 3. Februar 1832.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

von Schenck.

Der Westbote.

In Nro. 46 erklärt derselbe:

„Der Westbote glaubt erkannt zu haben, daß das „sogenannte Hessische Volksblatt, kein Volks„blatt, sondern ein Regierungsblatt sei, und „nicht die Sache des Volks, sondern die des „Hofs, der Minister, und mit einem Worte „der Vereinigung der bestehenden großen Miß„bräuche und Lasten bezwecke."

Da die Auswanderungen nach Amerika gleich einem Fieber sich verbreiten, so halte ich es für Pflicht, nachstehenden Brief, der mit mehreren mir zugekom-

Digitized by Google

menen ganz gleich lautet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, und die Redaktion um Aufnahme zu bitten.

Ernst Emil Hoffmann.

Philadelphia, den 22. October 1831.

Theuerster Freund!

Rein, wie es mein Herz mit Dir meint, so rein ist mein Schreiben, Wahrheit ohne Latein (welches aber unnöthig ist). Die Briefe gehen von hier so sicher, als von Darmstadt nach Mainz. Eigentlich kann ich dieses Schreiben nicht einen Brief nennen, sondern ein *Blatt* von vermischten Nachrichten, in welchem ich *mich* kurz fassen werde, um Platz für das Ganze zu gewinnen, doch alles, so viel wie möglich deutlich zu machen; und Euch, meine Freunde! einen Schleier aufheben, welcher für Euch Amerika bedeckt, denn die Nachrichten, welche Ihr bis jetzt habt, sind mehr Trug als Wahrheit, gar oft nur Großthuner und Prahler.

Erstens etwas von meiner Reise, so viel als nöthig ist und sein muß. Den 28. April kamen wir in Bremen an, da wurden wir aufgehalten bis zum 9. Mai, wo es mit kleinen Schiffen den großen zuging, auf dem waren wir 8 Tage still gelegen, bis der Wind uns günstig geworden um weiter zu kommen. Den 18. Mai, Morgens drei Uhr, gings vorwärts auf die See mit gutem Wind; den 20. kamen wir bei der kleinen Fischerinsel Verjeo vorbei, den Nachmittag bei der Küste von Schottland und so auf das atlandische Meer ohne Sturm. Sonntag den 5. Juni, ein unvergeßlicher Tag für mein ganzes Leben, furchtbarer Sturm, ein Sterbfall, nichts zu Essen, unser Schiff war den ganzen Tag mit Wasser bedeckt, den Tag darauf Windstille, mühsam und langweilig, doch mit Geduld gehts vorwärts Gott zum Führer, so wechselte es ab, bis wir den 27. Juni in Baltimor ans Land kamen, alles fand sich neu belebt, doch Mancher getäuscht in seiner Hoffnung. Die Reise war beschwerlich, doch eine der glücklichsten, die dieses Jahr gemacht wurden. Wir waren im Ganzen 48 Tage zu Wasser, 8 Tage lagen wir still in der Weser, also abgerechnet, bleiben 40 Tage, wo wir zur Ueberfahrt brauchten. Die mehrsten Schiffe wo hier angekommen sind brauchten 70, 80 bis 90 Tage, ja sogar kam eins an mit dem 111. Tage, welche aber über die Hälfte verhungert sind, auch zwei gingen ganz zu Grunde, wovon das eine mit 230 Menschen beladen und nur 28 wurden gerettet. — Baltimor ist eine nicht ganz große, aber doch eine bedeutende Handelsstadt, wo viele unserer Reisegefährten blieben, mir konnte es aber nicht gefallen, und versuchte es, mit Stüllinger aus Reinheim eine Reise ins Land zu machen und alles einzusehen, und gewisse Nachricht von allem geben zu können. Das Land, so weit wir kamen, ungefähr 100 Stunden, ist ziemlich fruchtbar, doch sah ich die Früchte nicht schöner, wie am Rhein, und vorzüglich im Rieth. Der Landmann lebt glücklich, warum? er ist nicht gedrückt, die Abgaben sind nicht zu rechnen. Ein Bauer, der vier Pferde hat, bezahlt höchstens zwölf bis funfzehn Gulden das Jahr, und diese zahlt er, wenn das Jahr zu Ende ist, ohne ausgepfändet zu werden. Es ist so eingetheilt wie bei Euch auf den Höfen. Ein jeder Bauer hat seinen Wald, Wiesen und Ackerland beisammen und in der Mitte steht sein Haus, so gehts durchs ganze Land, sie haben so weit schöne Viehzucht, Getreide und Obst, alles wie bei Euch, keinen Wein oder vielmehr sehr wenig, kurz, alle Getränke sind schlecht.

Nun aber sollen die Leute nicht denken, die hier ankommen, daß sie es auch so haben können, nein, das sollen sie ja nicht, ich habe hier manchen getroffen, der draußen mehr war, als er jetzt ist, doch der Taglöhner wird gut belohnt, aber dafür muß er arbeiten. Einer, der sich schon draußen stumpf gearbeitet hat, soll nicht hieher kommen, ich rathe ihm nicht, denn der Bauer arbeitet hier in einem Tag mehr, als bei Euch in zwei: Sichel und Sensen sind noch einmal so groß und alles geht im Galopp, auch soll der Deutsche nicht glauben, daß er den Amerikaner etwas lehren will, nein, sondern umgekehrt, er muß von ihm lernen, ich war bei Bauern, diese machten ihr Tuch und Leinwand selbst, ihre Seife, sie Färben, machen Wagner- und Schmiedearbeit, es ist wahrhaftig bewunderungswerth und fast nicht glaubhaft, aber ich habe mich selbst überzeugt, und so hat es noch viele Punkte. Der Auswanderer, der sich ein Gut in dieser Gegend kaufen will, muß viel Geld, sehr viel Geld haben und solche kommen wenige, denn der Reiche hat es in der ganzen Welt gut, derjenige aber, der 500 bis 600 Stunde zurück kann, bekommt wohlfeile aber unangebaute Güter. Nun ist zu bedenken, wer die Reise machen kann!? Wenige.

Jeder Familienvater soll wohl berechnen, was das verlangt dahin zu kommen. Mancher glaubt sich wohl, denn wenn er mit den Seinigen das Land verläßt und 3000 bis 4000 Gulden hat, glaubt er, das halbe Land sei sein Eigen, ob bis er an den Ort seiner Bestimmung kommt, so wird ihm wenig bleiben oder gar nichts, denn ein Gulden ist hier wenig, es geht alles nach Thaler à 2 fl. 30 kr. und mit diesen sind die Gulden gleich zusammen geschmolzen. Es ist keine Kleinigkeit.

Auf unserer Reise kamen wir auf einige schön angebaute Städtchen, das Leben kann man überall gut verdienen, aber deßhalb hat es kein Mangel an Arbeiten. Es ist nicht an dem, so wie ich draußen einen Brief gelesen: wenn ein Schreiner nur Fensterrahmen machen könnte, sei er reich genug; ich aber rathe keinem zu kommen, der sein Geschäft nicht gut

Digitized by Google

versteht, man sieht ohnedies die Deutschen für gewaltig dumm an wenn sie anlanden, das machen die viele Schwaben, welche hier (die alles verderben) sind, aber ohnedies gestehe ich selbst, daß man hier weiter ist in Kunst und Gewerbfleiß als in Deutschland. — So langten wir mit vielen Unkosten verknüpft durchreisend in Philadelphia an, wo ich alsbald meine Briefe besorgte, und vom Freund des alten Hennings gut aufgenommen wurde und auch jetzt bei ihm arbeite, also von allen die mit mir über See sind, ist keiner als mein Pariser Stüllinger, wir beide sind auch am besten zusammen, und werden uns auch sobald nicht trennen. Kaseberger und seine Frau sind 3 Stunden von Baltimor in einem Garten, wo sie arbeiten; wo die andern sind, das weiß Gott. Auch habe ich Hrn. Betz gesprochen aus Darmstadt, er machte ein bedenkliches Gesicht, und wollte wieder nach Europa, wo er jetzt ist weiß ich nicht. Es schien, als hätte er auf gebratene Tauben gewartet, aber sind sehr rar. — — Philadelphia ist eine große, schön ins Quadrat gebaute Stadt, welche sich noch immer sehr vergrößert. Dieses Jahr baute man 2500 Häuser. Ihr werdet denken, da gibts viel Arbeit; das ist wahr, aber man baut hier so geschwind zehn als bei Euch ein Haus und mit der Hälfte Handwerksleute. Zu einem Haus zu bauen, braucht man die Maurer, Bauschreiner und Schlosser, und damit ists abgemacht; diese stellen ein Haus in vier Wochen zum Einziehen. Diese Häuser sind nicht groß und ganz mit Backstein aufgeführt und nicht beworfen. Der Schreiner macht auch zugleich die Zimmerarbeit: also Zimmerleute, Weisbinder und andere mehr sind entbehrlich ein Haus zu bauen.

(Beschluß folgt.)

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Berichtigung

In Nro. 8, Art. „schnelle Justiz" muß es heißen: „Visitationscommissär" statt „Untersuchungsrichter."

Anzeigen.

Subscriptions-Anzeige.

Deutsche Volksbibliothek.

Sie erscheint in unserm Verlage mit Anfang des nächsten Jahres in wöchentlichen Lieferungen (deren 6 einen starken Octavband ausmachen), zu zwei und zwei drittel Groschen Sächsisch, = zwölf Kreuzer rheinl. oder drei und einen halben Silbergroschen Preuß. Courant, — ein Preis der die allgemeinste Theilnahme zuläßt. —

Der erste und der zweite Band enthalten:

Geschichte des Badischen Landtags von 1831,

als Lese- und Lehrbuch für's deutsche Volk.

Von

Carl v. Rotteck.

Mit schönen Stahlstichen, den Portraits von Rotteck, Welker, v. Fürstenberg, von Weissenberg und vom gefeierten Volksfreunde Leopold, Großherzog von Baden.

*** Alle soliden Buchhandlungen Deutschlands (in Berlin: Mittler, Logier, Hold, Trautwein, Recht, Nicolai, Lüderitz, Cosmar und Krause, Krafft und Klage, Oehmigke) empfangen und besorgen auf dies wichtige Unternehmen Subscription. — Wem nach Empfang der ersten Zwölf Lieferungen Tendenz und Darstellung nicht zusagen, dem steht frei, seine Subscription wieder aufzukündigen. —

***** Sammler bekommen von jeder Buchhandlung das siebente Exemplar unentgeldlich.

Hildburghausen und New-York, im December 1831.

Das Bibliographische Institut.

Nachschrift.

Wir ergreifen die Gelegenheit, das angekündigte Werk, welches, jedem unreinen, gesetzwidrigen Zweck fremd, tüchtige deutsche Volksbildung verbreiten will, und von den edelsten Patrioten des Vaterlandes geleitet wird, dem deutschen Publikum zur kraftvollsten Unterstützung zu empfehlen.

Die erste Lieferung, mit Rotteck's ganz ähnlichem, von Barth in Stahl gestochenen Bild geschmückt, wird am 15. Februar in 20,000 Exemplaren versendet.

In Darmstadt nimmt Hofbuchhändler Ludw. Pabst Bestellungen auf dieses Werk an.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, denjenigen Einstehern der allgemeinen Militär-Vertretungs-Anstalt die bis zum nächsten 15. März von mir keine Marschordre erhalten, zu sagen, daß sie als zu spät sich gemeldet den nächsten 1. April nur dann in Dienst verwendet würden, wenn sich noch Untaugliche vorfänden, um so sicherer würden sie aber für den nächsten 1. April 1833 als Erste verwendet, und hätten sie nicht nöthig noch einmal an mich zu schreiben.

In 1832/33 Gesellschaft haben bereits gegen 500 Personen ihren Beitritt angezeigt.

Darmstadt, den 12. Februar 1832.

Ernst Emil Hoffmann.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Sonntag den 18. März 1832 Nro. 12.

Schreiben aus Amerika.

Philadelphia, den 22. October 1831.

[Beschluß.]

Reinlichkeit ist eine der schönsten Tugenden des Amerikaners, welches mir gut gefällt, denn diese hatte immer ein Vorrecht bei mir. Die Seitenwege der Straßen sind schön mit Backsteinen gepflastert, die man pflegt jeden Tag zu waschen, so auch werden die Häuser von Innen und Außen sehr reinlich gehalten. Links und rechts steht Paris gleich, aber doch hat es nur ein Paris. — — Die Hauptsprache ist die englische, und ohne diese zu können ist nichts anzufangen also finde ich mich noch einmal gezwungen den Kopf Studirend zu machen oder nach Neu-Orleans zu gehen, wo französisch gesprochen wird, aber es macht hier schon warm genug und dort wird es niemals kalt, und ist auch sehr ungesund. Auch war ich schon hier 3 Wochen am Fieber krank, bin aber jetzt wieder gesund, Gott sei Dank.

Lieber Freund! Es soll nicht heißen, ich hätte einem zu- oder abgerathen nach Amerika zu gehen, nein, jeder hat seinen freien Willen, mir gefällt es und bin zufrieden, viele andere sind es nicht, und wünschen sich wieder zurück, mein Verdienst beläuft sich die Woche auf 7 fl. 30 kr., freie Wäsche, Kost und Logis, ein Anderer verdient es nicht, ein Dritter noch mehr. Ich bin hier immer besser Gesell, als in Darmstadt Meister, für ledige Leute, die ihr Geschäft verstehen, ist es in Amerika besser wie in Deutschland, für viele ist es besser, wenn sie draußen bleiben z. B. Metzger, Bäcker hats mehr wie draußen, Zimmerleuten, Weisbinder, Weber, Kiefer, Bierbrauer rathe ich nicht zu, Hutmacher nimmt man gar nicht in Arbeit; noch andere mehr, die oft gar ein anderes Handwerk lernen müssen oder auf dem Straßenbau arbeiten, Färber sollen auch draußen bleiben. Ich werde kein Ende finden. — Familienväter warne ich einen jeden, denn das, was er auf einer solchen Reise unterworfen ist, wird ihm nicht belohnt, denn was setzt der Vater sich nicht mit den Seinen für unermeßlichen Gefahren aus; es sind schon einige Schiffe angekommen, wo viele gestorben auf der See, der Vater sieht seine Kinder ins Wasser werfen, es ist gut, aber stirbt der Vater, wo bleiben Frau — schon manche Familie kam, die sich draußen noch anständig ernähren konnte hat nicht einmal zu betteln gedacht; wenn sie hier den Fuß ans Land setzen ist das Geld all, und das erste ist Betteln, denn Arbeit ist nicht immer zu haben, es ist traurig; auch ich sah Kinder und Mütter weinen die den Vater verfluchten, daß er sie aus ihrem Vaterlande geführt und wünschten sich wieder zurück, doch manchem will das Glück, und er kommt zu etwas, indem viele andere nicht dazu gelangen; für die Kinder mags besser werden, aber die Alten müssen sich quälen, so lang sie leben. Auch für gesunde Mädcher ist es besser hier, sie können sich die Woche 2 fl. 30 kr. bis 3 fl. verdienen, aber die, welche denken, die Mädcher wären rar, irren sich, denn so viel hat es nirgends wie hier; also die da glauben, gleich einen Mann zu bekommen, thun besser, wenn sie draußen bleiben, man liebt die Teutschen zum Dienen, weil die Mädcher sich nicht gerne befehlen lassen, und zu stolz sind. So schließe ich für diesmal, Freund! sei gegrüßt, mit dem Kuß der Liebe. Wenn Du den Brief erhalten, gehe zu meinem Schwager, grüße alle, er wird einen, 4 Wochen später erhalten, ich thue das mit guter gewisser Absicht. So grüße mir alle meine Freunde, ich nenne keinen mit Namen. Die gut von mir denken, werden nach mir fragen, ich verbleibe auch in der weitesten Entfernung

Dein

Dich ewig liebender Freund.

J. Krumb.

LI-Henning No. 389. Nord front Street Philadelphia. pase par Hawre-de-grace, abzugeben M.-J. Krumb.

Nur wer mir meine Fehler zeigt,
Auch selbst den kleinsten nicht verschweigt,
Der ist mein Freund!

x.

Eine gewaltsame Staatsumwälzung ist jedem biederen Staatsbürger im tiefsten der Seele zuwider;

Digitized by Google

er wird deshalb alles aufbieten um die Gräuel einer solchen Epoche — welche unsere jüngste Zeit so viele aufzuweisen hat — abzuwenden. —

Forschen wir nach den Ursachen dieser Ereignisse, dieses Unwillens, so hört man immer die Klage über erlittene Ungerechtigkeiten; denn nicht immer wird sogleich Schein von Wahrheit unterschieden.

Eine weise Staatsregierung wird sich eine ungerechte Handlung nicht zu Schulden kommen lassen und wird es gerne sehen, wenn sich nicht allein der Staatsbürger welcher sich von Staatsbeamten ungerecht behandelt oder in seinen Bürgerrechten gekränkt glaubt, vertrauungsvoll an den Landesvater wendet und dessen Gerechtigkeitsliebe in Anspruch nimmt; sondern wenn auch ein Anderer, der solche ungerechte Handlungsweise wahr nimmt, sie zur Cognition der höchsten Staatsbehörde bringt, um deren Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu leiten der den Keim großen Unheils in sich trägt, damit dieser ausgerottet und selbst der Schein ungerechter Handlung verdrängt werde.

Wenn es nun Pflicht eines jeden treuen Hessen ist, für das Gesammtwohl zu wachen, um wie viel mehr muß ein Staatsbeamter hierzu verpflichtet sein! Wie doppelt ungerecht ist es daher von diesen wenn sie — nur das Interesse ihrer Person und Angehörigen im Auge habend — den Landesvater durch Vorenthaltung des wahren Standes der Sache zu einer gnädigen Handlung für sich und ihre Angehörigen bewegen, wodurch gegen andere Staatsbürger eine Ungerechtigkeit begangen und die Unruhe und der Unwille des Volkes herbeigeführt wird?! Das Herz muß jedem treuen Hessen bluten, wenn er sieht wie solche Menschen des Volkes guten Glauben an die strenge Gerechtigkeitsliebe des Landesvaters aufopfern, nur um ihr Privatinteresse zu befördern! Der einsichtsvollere Bürger weiß allerdings daß der Wille unseres über alles Lob erhabenen Großherzogs nur immer die Beförderung der Ruhe und Wohlfahrt aller Hessen ist, und daß, wenn eine Handlung begangen wurde wodurch andere Landeskinder eine Zurücksetzung erlitten, diese nicht Ihm sondern seinen Räthen zur Last gelegt werden kann, welche die Sache nicht nach Gesetz und Gerechtigkeit vortrugen. Der größere Theil des Volkes sieht dies aber nicht ein und glaubt der Regent könne alle Gegenstände erst selbst prüfen!

Ein treuer Hesse, dessen höchste Wünsche sich in dem Wohl des Landes und dem unseres geliebten und edlen Landesvaters vereinigen, erlaubt sich hier einstweilen auf die Mißstimmung vieler Unterthanen über die bisherigen Anstellungen und Beförderungen im Forstfache aufmerksam zu machen. Worauf sich dieser Unwille gründet, soll hier möglichst kurz angegeben werden.

Schon seit geraumer Zeit wurden die Forstkandidaten periodisch zum allgemeinen Staats-Examen eingeladen und in der Zwischenzeit Einzelne nicht angenommen, wodurch es geschah, daß Kandidaten, welche verschiedener Verhinderung wegen in der 1821r Prüfung nicht erscheinen konnten, bis zur allgemeinen Prüfung in 1824 warten mußten. In dieser 1824r Prüfung nun haben die beiden Kandidaten von Bibra und von Stockhausen die erforderlichen Kenntnissen nicht bewiesen und hätten dann, wollte man nicht gegen andere ebenfalls nicht bestandene Kandidaten, die sie eben so bald zu einem weiteren Examen meldeten, wie z. B. der Forstkandidat Lipp aus Bessungen, ungerecht sein, ebenfalls bis zur weiteren allgemeinen Prüfung warten müssen. Dies geschah aber nicht, die beiden Hrn. Barone wurden nachgeprüft oder, wie man sich zur Entschuldigung auszudrücken beliebte „sie hätten nur noch Aufschluß über Einiges in ihren Prüfungsprotokollen gegeben" und den bürgerlichen Kandidaten nichts davon gesagt!

Muß diese Handlung nicht jeden gerechtigkeitsliebenden Hessen beleidigen; jeden Vater über diese schonungslose Zurücksetzung seines Sohnes empören; jeden zurückgesetzten Kandidaten tief kränken???

Damit war aber noch nicht genug geschehen, nein, dieser von Bibra, dessen Vater landständischer Deputirter ist und als Gr. Oberforstbehörde bedeutende Besoldung bezieht, wurde anderen Kandidaten aus älteren und der 1821r Prüfung vorgezogen und in 1830 zum Revierförster ernannt! Es mußten ihm Kandidaten nachstehen welche sich schon Verdienste im Staat erworben hatten und viele Jahre geprüft waren; auf Ancienität die, wenn anders die Art. 18 und 19 unserer Verfassungsurkunde nicht leere Formeln sind, strenge beachtet werden mußte, wurde also gar keine Rücksicht genommen!

Nur ein Beispiel soll hier aufgeführt werden.

Der Gr. Revierverwalter Marchand im Revier Rockenberg wurde im Jahr 1817 als Forstkandidat geprüft und erhielt das Zeugniß, daß er dem Gesetz entsprochen habe. Er wurde im Jahr 1819 provisorisch als Revierverwalter des Reviers Rockenberg bestellt und verwaltete dasselbe bis 11. August 1822 unentgeldlich und von da an erhielt derselbe jährlich 593 fl. 30 kr. ohne weitere Vergütung für Unterhaltung eines Dienstpferdes und der Bureaukosten. Nebenbei nun mußte derselbe noch von 1825 bis incl. 1827 für eine geringe Vergütung das Revier Hungen mit verwalten und Geld und Gesundheit dabei einbüßen. Bereits 14 sage Vierzehn Vorstellungen hat Marchand, theils an seine Königliche Hoheit unseren vielverehrten Landesvater, theils an das Großh. Ministerium und Gr. Oberforstdirektion, wegen definitiver Anstellung eingereicht, und doch muß er sehen daß ihm, trotz der vielfachen Versicherung „daß

Digitized by Google

er der Erste sei welcher angestellt würde" andere jüngere Kandidaten vorgezogen wurden; ja selbst der Gr. Oberforstdirektor Klipstein scheuete sich nicht seinen Sohn, der erst im Jahr 1821 geprüft wurde, anstellen zu lassen! Bringt solche Zurücksetzung nicht zur Verzweiflung?! Es genügt durchaus nicht, wenn man zur Rechtfertigung dieses Verfahrens sagen wollte, daß Marchand schon so viel Belohnung jährlich hätte um sein und seiner Familie Leben notdürftig fristen zu können; nein, es läßt sich, da sich unsere Lebensdauer nicht bestimmen läßt, gar nicht berechnen welchen Verlust er durch diese Zurücksetzung erleidet, da ihm diese jüngere Kandidaten demnächst im Dienstalter alle vorstehen und also auch früher in höhere Besoldungsklassen einrücken!

Von den vorgezogenen Kandidaten soll nur die Stimme des Volkes über die Anstellung des Forstkandidaten v. Bibra hier angedeutet werden. Dieses stellt sich die Fragen auf:

1) ob es Recht und der Constitution gemäß war, daß beide Barone v. Bibra und v. Stockhausen, nachdem sie in der 1821r allgemeinen Prüfung durchgefallen waren, nochmals sogleich mit Abweisung der bürgerlichen Kandidaten privatim nachgeprüft wurden?
2) ob es den Pflichten der Räthe gemäß war, die durch die Constitution garantirte Rechte der Gleichheit, älterer Kandidaten mit Füßen zu treten und diesen jüngeren Kandidaten v. Bibra zur Anstellung vorzuschlagen?

Mit fester Stimme beantwortet sich das Volk diese Fragen mit einem runden „Nein!" Es setzt als bestimmt voraus daß unser gerechter Regent zu Anstellung des Kandidaten von Bibra zum Nachtheil der älteren Kandidaten, nur durch Vorenthaltung der billigen Ansprüche früher examinirt und bestandener Kandidaten, an das Brod wozu alle Hessen beitragen, gnädigst bewogen worden sein kann. (Denn zu dem Glauben daß unser Landesvater auch nur dem geringsten seiner Landeskinder, durch Zurücksetzung weh thun will, findet sich Niemand) daß also nach dieser Voraussetzung unser erhabener Monarch hintergangen worden ist! —

Dies sei einstweilen genug aus dem Forstfach. das Publikum in Darmstadt spricht sich auch sehr mißbilligend darüber aus, daß dem Sohn des Oberforstmeisters von Gall der, durch das Gesetz bestimmte, Vorbereitungskursus vor dem Beginn der Forststudien erlassen wurde, während andere junge Forstleute die bei ihrem Vater oder Freund mehr als bloses Jagdgeben erlernten, sich mit Kostenaufwand in das Gesetz gerne fügten und fügen mußten.

Sollten diese Zeilen einem wahren Freund unseres vielgeliebten Monarchen in die Hände kommen und dessen Stellung es möglich machen Alles hier Gesagte nicht allein einer genauen Prüfung zu unterwerfen, sondern auch den Befund höchsten Orts zur Cognition zu bringen, o, so versäume er dies ja nicht! Hierdurch kann er zeigen daß er ein braver Hesse, ein wahrer Freund unseres theueren Regenten ist; denn der hilft auch dem kleinsten Uebel ab, um die Ruhe und Wohlfahrt des Landes immer mehr zu begründen. —

Da nicht verlangt wird, ohne vorherige genaue Selbstprüfung und Beobachtung von dem hier Gesagten Gebrauch zu machen, da ferner wegen dieser wohlgemeinten Worte keine Strafe gefürchtet aber auch keine Belohnung verlangt wird, so unterschreibt sich nur

der treue Hesse.

Anfrage.

Als auf dem Landtage von 1826 der Gesetzesentwurf wegen Unterstützung der vom Amt und Gehalt suspendirten Staatsdiener während der Untersuchung in der zweiten Kammer zur Berathung kam, äusserte der Berichterstatter des 2. Ausschusses, der Abg. Knorr unter andern:

„Sowohl das höhere allgemeine Interesse, als auch das „pecuniäre Interesse der Staatskasse, erfordere die schleunige Beendigung aller gegen Staatsbeamten angestellten „Untersuchungen. — Die bisherige Erfahrung habe aber „gelehrt, daß dergleichen Untersuchungen nicht so schleunig „beendigt würden, als dieses Interesse erfordere, und die „Beispiele seien nicht selten, daß die definitive Entscheidung erst nach mehreren Jahren erfolge."

Die zweite Kammer faßte, hiedurch veranlaßt, am 6. Nov. 1826 den einstimmigen Beschluß:

„die Staatsregierung zu ersuchen, mit allen ihr verfassungsmäßig zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, „daß die Untersuchungen gegen Staatsdiener schleunig und „ohne Unterbrechung vor sich gehen und die Entscheidungen ohne Verzug, unter Zurücksetzung anderer minder „dringender Sachen ertheilt werden."

In der am 22. Nov. 1826 erfolgten Berathung über diesen Wunsch in der 1. Kammer äusserte der Herr Canzler und Hofgerichtspräsident Frhr. v. Arens, daß er dem Amendement der zweiten Kammer nur in sofern beistimme, als darin die Absicht liege, auf eine Entfernung der Verzögerung hinzuwirken, welche Folge der Gesetzgebung, des Geschäftsgangs, der prozessualischen Formen seien. Für den Fall aber, daß dem Antrage der zweiten Kammer die Absicht einer Beschwerde gegen die Gerichte zu Grunde liegen solle, wie dies schon manchem geschienen, müsse er sich nachdrücklich dagegen erklären, weil der Ausschuß der 2. Kammer für seine Behauptungen keine Belege angeführt habe und weil die Gerichte, namentlich das Hofgericht zu Gießen, dem er vorzustehen die Ehre habe, einen Vor-

Digitized by Google

wurf durchaus nicht verdienten, wie die Quartal- und Hauptberichte über die Thätigkeit dieser Gerichte, welche sich die Stände vorlegen lassen möchten, ergeben müßten. Er suchte weiter nachzuweisen, aus welchen Gründen oft Untersuchungen gegen Staatsbeamten mehrere Jahre dauern könnten, ohne daß eine Saumseligkeit des Gerichts vorliege, besonders dann, denn vielleicht ein veraltetes Rechnungswesen und ein bedeutender Rezeß eine Sache erschwere. —

Die zweite Kammer modifizirte hierauf ihr Amendement noch ein wenig und die Sache blieb hiermit abgethan.

Im Herbst 1825 wurde von der Aemtervisitation die Administrativuntersuchung gegen einen gewissen Landrichter in der Provinz Oberhessen vorgenommen und mit angestrengter Thätigkeit fortgeführt, die gerichtliche Untersuchung ist hierauf gefolgt, allein noch heute ist kein Urtheil über den in Untersuchung befindlichen Beamten in dem Regierungsblatte bekannt gemacht worden, auch noch keine Freisprechung desselben erfolgt, weil diese mit einer Pensionirung verbunden gewesen wäre, welche auch öffentlich bekanntge worden wäre. — Dieser Beamte war erst einige Jahre im Dienst, hatte weder veraltete Rechnungssachen, noch Rezesse zu verantworten, und wenn man die Zeit hinzurechnet, die mit vorläufigen Untersuchungen der vorgesetzten Behörde u. dergl. hingebracht worden sein mag, ehe erst die Aemtervisitationskommission einschritt; so können jetzt schon volle zehn Jahre verflossen sein, ohne daß man vom Ende dieser Sache etwas weiß. —

Woran mag wohl dies liegen? Ist der Angeschuldigte vielleicht zu lebenslänglicher Untersuchung verurtheilt worden? Liegt der Aufenthalt an den Gesetzen, oder den Gerichtsformen, oder hatte wohl doch die zweite Kammer, wenn in ihrem Amendement wirklich eine Art von Tadel gelegen haben sollte, dabei nicht so ganz unrecht?

Landrathsbezirk Reinheim.

Man ist mit dem neuen Herrn Landrath Steppes darum schon sehr zufrieden, weil er jedem Bezirksbewohner gerne sein Ohr leihet, und ausser den Amtstagen, jeden Tag von 11 bis 12 Uhr für Jeden auf dem Bureau anzutreffen und zu sprechen ist; solche Beamte nennt das Volk mit Recht Bezirksväter.

Zweck des Blatts.

Abermals muß die Redaktion um mehreren Vorwürfen zu begegnen, hierauf zurückkommen.

Es soll besonders gegen Unbilden, Härten und Gesetzwidrigkeiten auftreten, und ohne Rücksicht der Person die Sache beim Namen nennen.

Bevor die Redaktion eine Anklage aufnimmt, zieht solche die möglichst genauesten Erkundigungen ein, und erst wenn dadurch die Angabe sich bestätigt, wird solche aufgenommen; so geschahe es daß bis heute nicht eine einzige für gewiß angeführte Thatsache widerlegt werden konnte.

Den Angegriffenen selbst steht die Widerlegung (die aber jedesmal dem Ankläger vor der Aufnahme zur Rechtfertigung mitgetheilt wird,) zu. Ein Dritter, der die Thatangabe weder widerlegen will noch kann, sondern blos zu Gunsten des Angeschuldigten Artikel liefert, hat keinen Anspruch auf die Aufnahme, da durch dergleichen Aufsätze der Zweck des Blatts, vor dergleichen Unbilden zu warnen, wegfallen würde.

Wenn man auch bei in die Augen fallenden Unbilden, gegen Entschädigung der Kosten, eine Extra-Beilage zugesteht, so wird dadurch den Schuldigen kein Recht auf eine gleiche Vergünstigung zugesprochen.

Da die Blätter 14 Tage früher, als solche ausgegeben werden, dahier gedruckt werden müssen, wenn solche an dem im Blatt angegebenen Tag in den äussersten Bezirken des Landes vertheilt werden sollen, so wird Jedermann selbst berechnen können, daß die allerschnellste Widerlegung erst in dem darauf folgenden 3.—4. Blatt erscheinen kann.

Die Quasi-Widerlegung des Herrn von Schenk auf einen Artikel der Hanauer Zeitung konnte nicht früher in dem Volksblatt erscheinen, bis auch der Artikel, auf den die Rechtfertigung geschrieben, im nemlichen Blatt erschienen war; nach diesem erschien dessen Vertheidigung möglichst schnell.

Ebenso wurde um die Antwort des Herrn von Grancy möglichst schnell aufzunehmen, von dem bereits gesetzten Blatte Nro. 9 so viel andere Gegenstände, als dessen Raum erforderte, herausgenommen.

Was die Aufnahme von allgemein interessanten, Deutschland betreffenden Artikeln anlangt, so müssen diese noch so lange zurückstehen, als spezielle, das Land, namentlich das Wohl des inneren Theils der Einwohner betreffende dringende Artikel, vorhanden sind, denn nicht die höchsten Interessen, sondern die zunächst berührenden, drucken diese Klasse Staatsbürger vorzüglich, wie man von Allen, die auswandern, vernehmen kann.

Sobald die Landständischen Angelegenheiten ihren Anfang nehmen, erscheint wöchentlich ein halber bis ganzer Bogen, ja nöthigenfalls 2 Bogen, je nachdem Materialien sich ergeben, für sich und als Beilage zum Volksblatt. Den Lesern des Volksblatts wird solches für die ganze Dauer des Landtags um 48 kr., davon 24 bei Eröffnung des Landtags und 24 beim Schluß desselben bezahlt werden, abgegeben. Nichtabonnenten zahlen das Doppelte.

In Betreff der Redaktion sind bereits solche Einleitungen getroffen, daß die Leser gewiß auf die schnellste und wahrhafteste Geschichtserzählung rechnen können, und da dem Erscheinen und Druck in Darmstadt von Seiten der Höchstverehrlichen Großherzoglich Hessischen Behörde nichts in Weg gelegt werden wird, so kann es alle Nachrichten um so schneller bringen.

Speyer, am 28. Februar 1832.

Der verantwortliche Herausgeber,
G. Fr. Kolb.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 24. März 1832 Nro. 13.

Gerechte Anerkennung.

Der wiederholt ausgesprochenen Tendenz des Volksblatts zufolge glaubt Einsender, einige Vorzüge in der Gesetzgebung und der neuern Verwaltung des Großherzogthums Hessen aufzählen zu müssen, wegen welcher noch mancher Staat unser Vaterland beneiden kann, ausgehend von dem Grundsatze, daß, neben gerechtem Tadel, auch gerechtes Lob öffentlich ausgesprochen werden muß, und daß der Bewohner des Großherzogthums Hessen zwar manche schwere Lasten zu tragen hat, dennoch aber sich seines Vaterlandes und dessen Einrichtungen keineswegs zu schämen braucht.

Beglückt durch eine Verfassung, die im Allgemeinen den Bedürfnissen des Landes entspricht und die in Berücksichtigung der Zeitumstände, unter welchen sie erschien, an Freisinnigkeit keiner andern in Teutschland nachsteht, vertreten durch Stände, welche auf den bisherigen 4 Landtagen dem Vertrauen des Volks gewiß vollständig entsprochen haben, kann sich der Bürger des Großherzogthums Hessen, ausser den durch die Verfassungsurkunde gesicherten allgemeinen politischen Rechten, als: Gleichheit vor dem Gesetze und in Tragung der öffentlichen Lasten, vollkommene Gewissensfreiheit, Sicherung der Person und des Privateigenthums, Unabhängigkeit der Rechtspflege u. s. w., schon lange noch mancher sonstigen Vorzüge seines Vaterlandes erfreuen, an denen es vielen andern, selbst constitutionellen, Staaten mehr oder weniger noch fehlt, oder doch vor Kurzem noch gefehlt hat. Einsender dieses rechnet hieher:

1) eine bis jetzt noch in keinem Staate übertroffene, ächtconstitutionelle Gemeindeordnung, als Folge derselben ein ohne Ausnahme allgemeines Bestreben in Verbesserung der Gemeindeverhältnisse, Erhöhung des Gemeindevermögens und Verminderung der Gemeindeschulden;

2) ein mit der größten Sorgfalt bearbeitetes und berathenes Rekrutirungsgesetz, das die Last der Kriegsdienstpflicht völlig gleich und gerecht vertheilt und möglichst erleichtert;

3) eine musterhafte Ordnung in dem Staatsfinanzwesen und in der Verwaltung der Staatsschuld, besonders gegründet durch eine sorgfältig bearbeitete Steuerexekutionsordnung, fortwährende genaue Aufsicht auf Kasse- und Rechnungswesen und eine vortreffliche Staatsschuldentilgungsanstalt, alles dies in jeder Beziehung sehr abstechend gegen den Zustand der Dinge vor dem Jahr 1821;

4) eine sehr sorgfältige und doch humane, unter ständischer Controle stehende Verwaltung der sehr bedeutenden in die Staatskasse fliesenden Domanial-Revenüen;

5) eine wohlgeordnete Militärverwaltung (nicht Organisation), welche bei zweckmäßigen ökonomischen Einrichtungen eine weit bessere Verpflegung des Militärs als früher erreicht; ein allgemein erkennbares Fortschreiten unseres Militärs auch in Hinsicht auf wissenschaftliche Ausbildung;

6) Gänzliche Trennung der Justiz von der Verwaltung, unverkennbare große Fortschritte beider Zweige als Folge dieser Trennung;

7) Fast gänzliche Abschaffung des Selbstbezugs von Sporteln und Accidenzien durch Staatsbeamten, Vereinfachung in der Erhebung derselben durch den Stempel;

8) Zeichnet sich das Großherzogthum Hessen schon jetzt — es wird sich aber noch mehr in einigen Jahren als Muster auszeichnen durch die Menge und Vortrefflichkeit seiner Staats- und Provinzialstraßen und seiner Vicinalwege; so wie es

9) auch für alle höhere und niedere Bildungsanstalten im Verhältniß seiner Kräfte ausserordentlich Viel geleistet hat.

10) Die öffentliche Sicherheit, die Pflege für Waisen, Irren, für Sträflinge ist durch musterhafte Anstalten, welche noch immer fortschreiten, begründet;

11) Mit verhältnißmäßig höchst geringen Opfern der Pflichtigen ist in den beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen eine völlige Frohnd- und Leibeigenschaftsfreiheit — und die Aufhebung einer Menge alter Abgaben herbeigeführt worden, welche mit dem allgemeinen Grundsatze der gleichen direkten und indirekten Besteuerung nicht harmonirten;

Digitized by Google

12) Auch für die Aufhebung der auf dem Grund und Boden haftenden Beschränkungen und Lasten, als Geschlossenheit, Gemeinheiten, Zehnten, Weideberechtigungen, Grundrenten, Lehnsverband u. s. w. ist schon seit vielen Jahren nach und nach in dem Großherzogthum Hessen im Ganzen mehr als in jedem andern teutschen Staate geschehen, wie sich aus einer kürzlich deßhalb erschienenen Zusammenstellung unter dem Titel: „Die Gesetzgebung des Großh. Hessen über Befreiung des Grundeigenthums und der Person ꝛc. ꝛc. von Hrn. Oberfinanzrath Goldmann," übersichtlich ergibt, und es ist nach dem Inhalte dieser Schrift nicht zu bezweifeln, daß in dieser Beziehung noch weit mehr geschehen und vielleicht jetzt gar nichts mehr zu wünschen übrig sein würde, wenn die desfallsigen Bestrebungen der Staatsregierung und der zweiten landständischen Kammer nicht auf einer andern Seite auf manche Hindernisse gestoßen wären, deren Beseitigung nicht auf der Stelle möglich war;

13) Für allgemeine Freiheit des Handels und der Gewerbe in Teutschland hat sich die Großherz. Hessische Regierung zuerst und stets unter allen teutschen Regierungen am Angelegentlichsten bemüht, wie die vormaligen Bevollmächtigten des teutschen Handels- und Fabrikstandes, welche deßhalb lange in Darmstadt waren, pflichtmäßig bezeugen müssen. Erst dann, als alle Bestrebungen unserer Regierungen fruchtlos waren, als namentlich ihre mehrjährigen anhaltenden Bemühungen für einen Zollverband unter den südteutschen constitutionellen Staaten hauptsächlich durch die Opposition Badens gescheitert waren, als endlich alle Staaten um uns herum hohe Zölle hatten, war unsere Regierung gezwungen, die Verbrauchsteuer einzuführen und auch den spätern Vereinen mit Preußen und andern Staaten lagen nur allein dringende Wünsche der Stände selbst und die Absicht zum Grunde, endlich auf diesem Wege dem Ziele der gewünschten Verkehrs- und Handelsfreiheit in Teutschland immer näher zu rükken. Unsere Regieeung kann daher bei allen vielfachen Klagen über das Mauthwesen in Teutschland unter allen Regierungen zuletzt ein Vorwurf treffen.

Mitbürger! Laßt uns fernerhin jeden Mangel in unserer Staatsverwaltung frei und offen aussprechen, damit dessen Prüfung und Abhülfe im gesetzlichen Wege erfolgen kann, laßt uns aber darum nicht auch die Vorzüge unserer Staatseinrichtungen und Gesetzgebung übersehen, sondern mit Dank gegen den Regenten und diejenigen Staatsbeamten und Landstände erkennen, deren Bemühungen und ächt vaterländische Gesinnungen sie bewirkt haben.

Die Provinzial-Regieeung in Giesen hat sich veranlaßt gefunden, unterm 28. December 1831 mit höchster Genehmigung eine unterm 25. September 1778 erlassene Verordnung über die unanständige Schreibart der Advokaten wieder aufzufrischen.

Wir geben hier das Circular-Rescript, wie es den Anwälten vor einiger Zeit im Drucke mitgetheilt worden ist, und glauben, daß dessen Bekanntwerden von dem größten Interesse ist für das ganze Land, insbesondere für die Bewohner der Provinz Oberhessen, die am meisten in die traurige Nothwendigkeit kommen, sich der Hülfe der Glieder eines unter den Stock gestellten Standes zu bedienen.

Num. R. G. 15867. Giessen am 28. Dec. 1831.

Die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen an sämmtliche Großherzogliche Hofgeeichtsadvokaten dahiee.

Suppl. Peter Dönges zu Steinfurt um Aufnahme seiner Braut Elisabetha Schmidtin von Hochweisel betr.

Wir haben seit einiger Zeit mißfällig wahrnehmen müssen, daß ein und der andere aus Ihrer Mitte sich in Ihren an Großherzogl. Regierung oder selbsten an die höchste Staatsbehörde gerichtete Vorstellungen Ausdrücke in Bezug auf die Behörden erlaubt haben, welche in dee Maaße unangemessen und die schuldige Achtung gegen dieselben aus den Augen setzend waren, daß wir uns dadurch überzeugen mußten, daß die in dieser Hinsicht schon vorlängst ergangene Verfügungen nicht mehr allenthalben im Gedächtniß gewesen seyen. Um diesem ordnungswidrigen Benehmen für die Folge ein Ende zu machen, sehen wie uns mit höchster Genehmigung veranlaßt, Ihnen durch den nachstehenden Abdruck der unterm 25. Sept. 1778 in Bezug auf die unanständige Schreibart der Anwälte ergangene Verordnung neuerdings mit dem Bemerken bekannt zu machen, wie wir jeden von nun an in Ihren exhibitis sich ergebenden Fall respectswidriger Aeusserungen gegen öffentliche Behörden mit aller Strenge der uns in Kraft jener Veeordnung zustehenden Befugniß bestrafen werden.

Für die Ausfertigung
H. Gebhardt.

Von GOttes Gnaden, LUDWIG, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Wir müssen seit einiger Zeit mißfällig wahrnehmen, wasmasen von denen bey Unsern Landes-Regierungen angestellten Advocaten und Prokuratoren, ihren geleisteten Eydes-Pflichten zuwider, sich der Ihnen obliegenden geziemenden und bescheidenen Schreibart in ihren Schriften nicht durchaus mehr bedienet, sondern dagegen von ein- und dem andern sich eines irrespectuosen, aufrühreriſchen und unartigen Vortrags angemaset werde, wodurch der Uns und Unseen nachgesetzten Collegiis schuldige Respect

Digitized by Google

auf das schnödeste hindangesezt, Liebe, Vertrauen und Gehorsam Unserer getreuen Unterthanen heillosermeise geschwächt, und die so gearteten Anwälden sich anvertrauende Partheyen selbst in unnöthige, kostspielige und schädliche Weiterungen verwickelt werden.

Nachdem wir nun dergleichen frevelmüthigen Ausschweifungen und Eigenmächtigkeiten der Advokaten längerhin nachzusehen nicht gemeynet sind, sondern vielmehr ernstlich wollen, daß denselben hierin der nöthige Einhalt gethan, und diejenige, welche sich einer solchen indecenten und beleidigenden Schreibart in ihren Schriften fernerhin anmasen würden, nach der Gröse ihres Vergehens mit der Strafe der Suspension, Cassation, auch nach Befinden, mit empfindlichen Leibes-Strafen und fiskalischer Behandung, ohne weitere Nachsicht angesehen und beleget werden sollen; So ist Unser ernstgemessener Befehl hiermit, daß von Unsern Collegiis über dieser Verordnung genau gehalten, und solche sämmtlichen Advocaten und Procuratoren zu ihrer Wissenschaft und schuldigen Nachlebung behörig publicirt werde. Darmstadt den 25. Sept. 1778.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe daselbst.

F. C. Freyh. v. Moser. A. P. Heße. Miltenberg.

Abgesehen von der Inhumanität, die darin liegt, daß man eine gänzlich veraltete, dem Geiste und dem constitutionellen Streben unserer Zeit zuwiderlaufende Verordnung, wieder auffrischt und zur Anwendung bringen will, und abgesehen davon, daß man dadurch einem Stande, der zur Vertheidigung der Rechte der Staatsbürger berufen ist, das theuerste Gut des Mannes, die Ehre raubt, so ist es verfassungswidrig, daß das Regierungscolleg erklärt, diese Verordnung von nun an mit aller Strenge anwenden zu wollen.

Nach Art. 18 der Verfassungsurkunde sind alle Hessen vor dem Gesetze gleich, — und Art. 31 verspricht, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll.

Als gesetzliche Richte. der Anwälte in eigentlichen Strafsachen erscheinen die Hofgerichte. Suspension, Cassation, und empfindliche Leibesstrafen — unter welchen nichts anders als körperliche Züchtigungen verstanden werden können, sind Strafen, die nur nach vorausgegangener Untersuchung in Gemäßheit eines richterlichen Spruches verfügt werden können, ja leztere sind durch den Gerichtsgebrauch längst in unserm Civil-Strafrechte abgeschafft, und können bei dem Militär nur dann stattfinden, wenn ein Individuum zuvor durch Richterspruch unter den Stock gestellt ist.

Und dennoch maßt sich ein Verwaltungscolleg, mit höchster Genehmigung sogar, an, zu versichern, daß es abgeschaffte peinliche Strafen streng zur Anwendung bringen, und somit die verfassungsmäßig zugesicherte Gleichheit vor dem Gesetz eben so wenig achten wolle, als den Artikel der Constitution, welcher verspricht, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden solle!!!

Es ist zu erwarten, daß die Anwälte in Giesen gegen diese Beeinträchtigung ihrer Staatsbürgerrechte, gegen diese Inhumanität kräftig sich aussprechen werden.

Die öffentliche Stimme wird übrigens entscheiden, ob die Verachtung, welcher die Anwälte preisgegeben werden könnten, diese wirklich trifft, oder ob nicht der Stein den verwundet, der ihn schleuderte.

Giesen am 7. Februar 1832.

Darmstadt, den 29. Februar 1832.

Herr Oberhofmarschall von Perglas hat sich bewogen gefunden, in einer Extra-Beilage zur heutigen Landeszeitung dagegen aufzutreten, daß man ihn als einen Emigree in Gesellschaft des Herrn von Grancy beispielsweise angeführt habe.

1) Scheint Er in der Hize die Ihn betreffende Stelle nicht genau gelesen zu haben, sonst würde er gefunden haben daß man Ihn blos Ausländer nannte. Für einen französischen Emigree wird ihn Niemand halten, der je mit ihm gesprochen, denn seine Aussprache ist so deutsch derb, daß solche in der Kindheit erlernt sein muß.

2) Hat man blos von Seinem wieder neuen Dienstantritt als Oberschenk (da er ja als Offizier ausgetreten und nach Bayern gegangen war) gesprochen, und fragt ihn, ob er diese Stelle nicht Anfangs gratis zu besorgen sich erbot. Durch Bekanntmachung des ersten Dekrets wäre dieser Umstand augenblicklich ins Klare gebracht.

Ebenso wäre es interessant zu wissen wie und auf welche Art die Besoldung nach und nach so hoch gestiegen.

Ob seine bisherige blose Besoldung von 8000 fl. (per fas) im Verhältniß zu den Arbeiten und der Stelle steht, überläßt man der Beurtheilung jedes Sachverständigen, glaubt jedoch, daß diese Stelle von Mitgliedern des Landesadels vielleicht als Ehrencharge, gewiß aber viel billiger und eben so gut versehen werden könnte.

3) Wenn die Etats für die Hofchargen so hoch stipulirt sind, so kann der Referent blos seine Ansicht dahin äußern, daß er solche für ein so kleines Land, enorm findet. Zumal nach glaubhaften Nachrichten ein Oberhofmarschall in Baiern nicht ganz 4000 fl. erhält, und in Baden der Herr Oberhofmarschall von Baumbach nur mit 2520 fl. im Hofetat aufgeführt sein soll.

Referent könnte noch andere Länder als Beispiel anführen und dadurch dem Herrn Oberhofmarschall beweisen daß er hier nicht Königlich, sondern mehr wie Kaiserlich bezahlt wird.

Wenn Hr. Oberhofmarschall dasjenige Vermögen zugesezt zu haben versichert, was er mit hierher gebracht, so war hierzu kein Aufwand nöthig, wie Referent dies und manches andere Interessante, wenn es der Hr. Oberhofmarschall verlangt, durch specielle Angaben beweisen zu können hofft. Wie und auf welche Art er seine Gesundheit aufgeopfert hat, könnte man am besten von seinen Aerzten namentlich von dem durch ihn hierhergebrachten theuren Geheime Rath von Hessert am besten erfahren!!

Digitized by Google

Wenn also von Opfern die Rede ist, so glaubt man, solche waren nirgends auf Seite des Herrn Oberhofmarschalls, und er sollte wenigstens die grenzenlose Gnade, die Ihm der Fürst bewiesen, dankbar erkennen, und nicht noch Dank verdienend aussprechen.

Daß Er 40 Jahr im Dienst ist, beweist nur daß man schon vor 40 Jahren Ausländer vorzog, Ihm, der in dieser Zeit mit Gnaden überhäuft worden, kann es keinen Vorzug geben.

Daß übrigens der Herr Oberhofmarschall mit strenger Ruthe in der Hofhaltung befahl, ist wahr und Referent ist weit entfernt dies nicht anzuerkennen.

Mainz, den 14. Januar 1832.

Ist es dem hiesigen Distriktseinnehmer Herrn Geerz gesetzlich erlaubt, die Abgabepflichtigen mit ihren Geldern abzuweisen, wenn solche nicht an dem von ihm anberaumten Zahlungstage erscheinen?

Kann er Leute, die ihre Steuerzettel verlegt aber das bestimmte Geld zu rechter Zeit brachten, deßwegen abweisen und dann Mahnzettel senden?

Man wünscht hierüber Auskunft da, unsers Erachtens, ein blos für einen Ort angestellter Einnehmer jeden Werktag einige Stunden zur Geldabnahme bestimmen sollte.

Wodurch wird das Wohl eines Staates befördert?

Wie die Eintracht und Liebe, überhaupt die glücklichen Verhältnisse in einer Familie, nur durch eine edle und weise Leitung gedeihen können: so können Wohl und Frieden in einem Staate nur durch weise Regierungen, einen kräftigen Regenten und edle Gesetze erhalten und befördert werden.

Gute Gesetze gehören zu den Fundamenten des Staates, wenn sie mit Liebe und weiser Umsicht vollzogen werden, auf sie gründet sich das bürgerliche Wohl und der Frieden, die Liebe zum Fürsten und Vaterland mit unzerstörbarem Zusammenhang. Durch unweise Verwaltungen wird der Staat in seinen Grundpfeilern erschüttert, die Einheit gestört, und jedes gute, gemeinsame, bürgerliche Aufkommen in der Geburt erstickt.

Geistvolle Männer, die jederzeit das Ruder des Staates mit weiser Umsicht lenken, richten daher ihr Augenmerk stets auf das, was das Wohl und die Eintracht befördern können. Sie geben eine der Zeit angemessene Verfassung, heben die Uebel, die dem Guten im Wege stehen, und gehen in Allem, was zum Bessern führt, mit Liebe und nachahmungswürdigem Beispiele voran. —

Gute Beispiele ermuntern zum Guten, und gute Regenten sind die Schöpfer des Wohlstands und des Friedens. — Den kräftigsten Beweis hierüber, liefert uns Heinrich der Vierte, König von Frankreich. Dieser suchte jede Quelle auf, wodurch er den Wohlstand seiner Unterthanen erhöhen könnte. Freundschaft, Liebe und Eintracht unter dem Volke zu verbreiten, war sein steres Streben, denn er fühlte wohl, daß ohne diese kein Bündniß, was er wünschte, zwischen Einheit und Frieden in dem Menschengeschlecht geknüpft werden kann, und daß ohne dieses Bündniß kein steres Wohl und ununterbrochene Ruhe befestiget und erhöhet werden können. —

O! möchte sein Gedächtniß in Nachfolgern, die seiner würdig sind, ewig blühen!

Sind die Beamten des Volks wegen oder das Volk der Beamten wegen da.

Auch der Herr Steuereinnehmer Michel, dessen Station Wonsheim, Canton Wöllstein ist, wohnt nicht in diesem Ort sondern sogar im Ausland (dem Königreich Preussen). Ausser diesem Unfug ist dadurch ein Theil der Staatskasse in fremdem Land, und Michel verzehrt seine Besoldung im Ausland. Ob ihm wohl dasjenige abgezogen wird, was gesetzlich diejenige trifft, die ihre Pension im Auslande verzehren?

Schnelle Justiz.

Im Herzogthume Oldenburg müssen alle Prozesse innerhalb Jahresfrist beendigt sein. wer wünschte nicht in dieser Hinsicht Oldenburgische Rechtspflege.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeige.

Höchst wichtige literarische Anzeige für Jedermann!

Im Laufe dieses Jahres erscheint auf Subscription:

Conversations-Lexicon der neuesten Zeit und Literatur.

Leipzig bei Brockhaus.

Dieses Werk, welches nicht nur als eine Fortsetzung des Conversations-Lexikons, sondern auch als ein für sich bestehendes Ganze zu betrachten ist, enthält alles dasjenige, was in den letzten Jahren Werth und Bedeutung erhalten hat, in den besten Originalaufsätzen, und wird dadurch für Jeden, der sich über die letzten Jahre im Zusammenhange unterrichten will, vom höchsten Interesse sein. Das Ganze, welches 150—200 Bogen stark werden wird, erscheint in einzelnen Heften von 8 Bogen, deren jedes auf Druckpapier 27 kr. und auf Schreibpapier 36 kr. kostet. Das erste Heft erscheint im Monat März, und die andern werden so schnell aufeinander folgen, daß das ganze Werk jedenfalls noch in diesem Jahre beendigt wird.

Bestellungen auf obiges Werk bittet man der Gr. Hofbuchhandlung von L. Pabst zu übertragen.

Digitized by Google

In Bezug auf das in Nr. 13 des Volksblatts angeführte von Großherzoglich Hessischer Regierung der Provinz Oberhessen an sämmtliche Hofgerichts-Advokaten zu Giesen erlassene Rundschreiben, macht man hier die, von vielen Advokaten zu Giesen bei Höchstpreißlichem Ministerium eingegebene Vorstellung und die darauf erfolgte Verfügung um so lieber bekannt, als einerseits der Haltung der Vorstellung, und anderseits der erfolgten höchsten Verfügung mit Recht allgemeine Achtung gezollt werden wird.

An

Großherzoglich Hessisches Höchstpreißliches Staats-Ministerium des Innern und der Justiz.

Unterthänigste Vorstellung

von Seiten

der unterzeichneten Hofgerichts-Advokaten zu Gießen;

Die von der Großh. Regierung dahier neuerdings eingeschärfte Verordnung vom 25. Sept. 1778 betr.

Die rubricirte Verordnung vom 25. Sept. 1778 enthält ein strenges Verbot gegen die Anwälte bei den damaligen Fürstlichen Regierungen, in welchem denselben eine jede unangemessene Schreibart in ihren schriftlichen Eingaben mit großem Nachdruck untersagt, und zugleich auf den Uebertretungsfall mit Suspension, Cassation, ja selbst mit empfindlichen Leibesstrafen gedroht wird. Eine ausdrückliche Zurücknahme dieser Verordnung liegt nun zwar nicht vor, indessen ist doch ihre Anwendbarkeit durch unsere neuere Gesetzgebung längst aufgehoben worden, und wir giengen in unseren rechtlichen Erwartungen nicht zu weit, wenn wir bisher mit Zuversicht hofften, daß man eine Verordnung der Vergessenheit nicht wieder entziehen werde, die nicht blos einem anderen Jahrhundert, sondern auch einem anderen Zeitalter angehört. Nichts destoweniger hat kürzlich die Großherzogliche Regierung dahier, auf Veranlassung eines einzelnen Falles, ein Umlaufschreiben an die hiesigen Hofgerichts-Advokaten erlassen, und darin nicht blos die fragliche Verordnung mittelst eines wörtlichen Abdrucks derselben eingeschärft, sondern auch ihre Absicht dahin ausdrücklich ausgesprochen, „daß sie von nun an einen jeden sich ergebenden Fall respectswidriger Aeußerungen gegen öffentliche Behörden, mit aller Strenge der ihr in Kraft jener Verordnung zustehenden Befugniß, bestrafen werde."

In wie weit dieses Verfahren der Großherzoglichen Regierung dahier überhaupt hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, welche wir den Anforderungen eines civilisirten Zeitalters entlehnten, darüber mag die Entscheidung der Meinung eines Jeden vorbehalten bleiben. Hier in Giesen hat sich diese Meinung bereits unumwunden ausgesprochen, und wenn wir gleich dabei dem Spott, der uns zu Theil wurde, nicht entgehen konnten, und durch mancherlei Aeußerungen nicht selten auf das empfindlichste verletzt wurden, so gewährte uns doch die allgemeine Mißbilligung der erwähnten Verfügung einige Entschädigung, und das Aufsehen, das sie machte, lieferte den beßten Beweis dafür, daß man nichts weniger, als einen Schritt dieser Art erwartet hatte. Jedenfalls liegt aber in jenem Verfahren ein offenbarer Eingriff in die Rechte unseres Standes, und wir vermögen namentlich nicht, die von der Großherzoglichen Regierung in Anspruch genommene Befugniß, mit denjenigen Garantien in Einklang zu bringen, welche uns sogar in der Verfassungsurkunde gewährt worden sind.

Zur Zeit, in welcher die mehrerwähnte Verordnung erlassen wurde, unterlag freilich ihre Anwendbarkeit von Seiten der Regierungs-Collegien keinem Zweifel; denn damals befand sich in den Händen der Regierungen auch noch die Justizpflege, und die Anwälte, welche dabei angestellt waren, erkannten in ihnen zugleich ihre competenten richter-

Digitized by Google

lichen Behörden. Allein seitdem die Justiz von der Administration getrennt und die Ausübung der Rechtspflege den Hofgerichten überwiesen worden ist, können die Regierungen sehr begreiflich keine Strafen erkennen, welche dem Gebiet der Disciplinargewalt entrückt sind. Cassation, empfindliche Leibesstrafen, und in der hier eintretenden Beziehung selbst Suspension, sind Strafen, welche nur nach vorausgegangener ordnungsmäßiger Untersuchung, durch ein Urtheil des competenten Gerichtshofes verhängt werden können.

Während also auf diese Weise den Großherzoglichen Regierungen die Competenz zur Erkennung der angedrohten Strafen nicht zustehen kann, haben wir in unserer Verfassungsurkunde die ausdrückliche Zusicherung erhalten, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle. Auch liegen zu allem Ueberflusse noch bestimmte gesetzliche Bestimmungen vor, wornach die Strafe der Dienstentsetzung nur von den Gerichten erkannt werden kann; ja das Organisationsedict vom 12. October 1803 hält dieselbe für so bedeutend, daß es sie dem Grade nach, auf eine gleiche Linie mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe stellt. Eben so können, nach diesem Edict, Leibesstrafen nur durch Urtheil und Recht verhängt werden, und die desfallsigen Erkenntnisse der Untergerichte gehören sogar zu denjenigen, gegen welche durch weitere Vertheidigung besseres Recht gesucht werden darf, wenn sie zu körperlicher Züchtigung oder mehr als Stägiger Arbeit oder Gefängnißstrafe condemniren. In allen diesen Fällen ist demnach der Großherzoglichen Regierung dahier die angesprochene Befugniß, die in der Verordnung vom 25. Septbr. 1778 angedrohten Strafen mit aller Strenge in Vollzug zu setzen, durch neuere Gesetze entzogen, und die desfalls von ihr eingeleiteten Schritte enthalten nichts geringeres, als eine augenfällige Verletzung der, durch die Verfassungsurkunde uns feierlich garantirten Rechte.

Ueberhaupt sind wir nicht vermögend, hinreichende Gründe aufzufinden, welche die Nothwendigkeit des Fortbestehens der erwähnten Verordnung erheischen. Erlaubt sich ein Anwalt in seine Vorträge Aeußerungen aufzunehmen, welche die erforderliche Achtung gegen die Behörde verleugnen, so steht diesen schon nach allgemeinen Grundsätzen die Befugniß zu, mit Disciplinarstrafen gegen den Anwalt vorzuschreiten. Geht dieser noch weiter und nimmt wahrhafte Beleidigungen in seine Schriften gegen die Behörden auf, so fällt er den Gesetzen anheim, welche öffentliche Injurien im Weg einer gerichtlichen Untersuchung bestraft wissen wollen. Im Uebrigen wird eine Regierung, welche ihr Ansehen in der öffentlichen Meinung zu behaupten sucht, eine freie und offene Sprache der Anwälte nicht zu fürchten haben, während gerade die Rücksicht auf die Erhaltung dieses Ansehens davon abrathen muß, eine Verordnung einzuschärfen, von der gleich Anfangs vorauszusehen ist, daß die darin angedrohten Strafen niemals in Vollzug gebracht werden können. Denn so wenig es einem von den Landgerichten, bei denen wir ebenfalls handeln, jemals einfallen kann, wegen indecenter Schreibart die Strafe der Cassation, oder empfindliche Leibesstrafen über einen Anwalt auszusprechen, eben so wenig dürfte die Großherzogliche Regierung dahier im eintretenden Fall und nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse ernstlich darauf bestehen können, diese oder jene der genannten Strafen an einem von uns zu vollziehen.

Kein Verhältniß übt einen größeren Einfluß auf die Gesetzgebung aus und veranlaßt dringendere Forderungen zur Verbesserung und Abänderung derselben, als die Zeit und die darin fortschreitende Cultur und Civilisation der Völker. Zur Zeit, als die hier berührte Verordnung erlassen wurde, gab es noch eine sehr achtbare Classe von Staatsbürgern, welche, obwohl zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen, nichts desto weniger durch den Stock regiert wurde. Die Rechtspflege selbst genoß noch nicht die Rücksicht, welche sie in so hohem Grade verdient, und wenn damals die Regierungen, Statt in der öffentlichen Meinung ihr Ansehen zu gründen, das Vertrauen und den Gehorsam der Unterthanen durch Strafgesetze zu erhalten suchten, so darf es uns nicht wundern, wenn so bedeutende Strafen den Vertretern der Parthien angedroht wurden, von denen man glaubte, daß sie durch unangemessene Aeußerungen in ihren Vorträgen die Liebe und das Vertrauen der Unterthanen zu ihrem Fürsten schwächen würden. Gegenwärtig ist dieß alles anders geworden, und während alle Regierungen darauf denken, den Stand der Advokaten zu heben, so gewährt es eine der erfreulichsten Erscheinungen, wenn die Mitglieder dieses Standes selbst zusammentreten und sich gegenseitig zur gewissenhaften Beobachtung ihrer Pflichten verbinden, um dadurch eine, der Wichtigkeit ihres Berufs entsprechende Achtung in der öffentlichen Meinung zu erringen. Nichts tritt aber mehr diesem allseitigen Streben hindernd in den Weg, als wenn solche Verordnungen wieder in das Leben gerufen werden, welche ihrer Fassung und ihrem Inhalte nach, uns in das verflossene Jahrhundert zurücksetzen. Denn da, wo man die öffentlichen

Digitized by Google

Anwälte noch mit empfindlichen Leibesstrafen, worunter wir zunächst Stockschläge und Peitschenhiebe verstehen müssen, von oben herunter bedroht, kann eine civilisirte Nation wohl ihre Gesetzgebung beklagen, allein schwerlich wird sie eine besondere Achtung den Mitgliedern eines Standes zollen, welche übler als die Geringsten in dem Staate behandelt werden.

Wir sind von dem Vertrauen gegen die höchste Staatsbehörde erfüllt, daß wir von Höchstderselben den nöthigen Schutz gegen die Eingriffe in die uns verfassungsmäßig zugesicherten Rechte erhalten; wir rechnen ferner auf eine huldvolle Berücksichtigung unseres eifrigsten Wunsches, unsere Verhältnisse auf eine der Wichtigkeit unseres Berufs entsprechende Weise verbessert zu sehen. Indem wir uns daher ehrfurchtsvoll an Höchstpreißliches Staatsministerium wenden, können wir mit Zuversicht der Gewährung der unterthänigsten Bitte entgegensehen:

Die Unanwendbarkeit der Verordnung vom 25. September 1778 von Seiten der Großherzoglichen Regierung dahier auszusprechen und demzufolge letztere anzuweisen, das Umlaufschreiben vom 28. December v. J. als ungeeignet wieder einzuziehen.

Gießen den 2. Februar 1832.

(Folgen die Unterschriften).

Z. N. D. 1694. Darmstadt am 22. Febr. 1832.

Betr.
Das Gesuch vieler Hofgerichtsadvocaten zu Giesen, wegen der von Gr. Regierung daselbst neuerdings eingeschärften Verordnung vom 25. Septbr. 1778.

Das Großherzoglich Hessische

Ministerium des Innern und der Justiz

sendet den supplicantischen Hofgerichtsadvocaten die nachstehende Abschrift zur Entschließung auf ihre Vorstellung vom 2. d. M. zu.

ꝛc. an die Gr. Hessische Regierung zu Giesen.

Als wir die Anträge Ihres Berichts vom 5. December v. J. zu N. N. 14872.

betr. das Gesuch des Peter Dönges zu Steinfurt, um Reception seiner Braut Elisabethe Schmidt von Hochweisel,

durch unsern Erlaß vom 15. Decbr. v. J. genehmigten, konnte es unsere Absicht nicht seyn, durch Genehmigung des incidenter gestellten Schlußantrags, hinsichtlich der unangemessenen Schreibart der Anwälte, Sie zur wörtlichen Erneuerung einer Verordnung zu ermächtigen, welche aus einer Zeit stammt, in welcher die Regierungen noch zugleich die Mittelgerichte waren, und welche zum Theil Strafen androht, die, nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung, ein Administrativ-Colleg nicht vollziehen kann.

Der Sinn unserer Entschließung konnte also nur der seyn, Sie zu ermächtigen, die Anwälte, etwa unter Androhung einer solchen Disciplinarstrafe, welche ein Administrativ-Colleg wider einen Anwalt, welcher sich gegen jenes vergeht, nach den dermalen bestehenden Vorschriften zu verhängen befugt ist, vor einer unangemessenen Schreibart zu verwarnen.

Es hat uns daher unangenehm berührt, aus der beifolgenden rubricirten Vorstellung, die von Ihnen ausgegangene wörtliche Erneuerung jener obsoleten Verordnung vom 25. September 1778 entnehmen zu müssen.

Nach Obigem haben wir die supplicantischen Anwalte bedeutet, und werden Sie sich künftighin hiernach benehmen.

Unterzeichnet: du Thil.

F. d. A.
v. Dalwigk.

Digitized by Google

In welcher freundlichen festen deutschen Sprache Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen in Bezug auf den Beitritt zu dem bekannten Vereine, die Erlangung der Preßfreiheit betreffend, sich gegen die Herrn Bürgermeister und Bewohner der ihr anvertrauten Provinz aussprach, zeigt nachfolgendes Generale.

Z. d. R. 1769. Mainz, den 12. März 1832.

Betreff:
Die gegenwärtig stattfindenden Versuche zu politischer Aufregung; insbesondere das Sammeln von Unterschriften für den „Verein" angeblich „zur Unterstützung der freien Presse".

Die Großherzogliche Regierung
an
sämmtliche Großherzl. Bürgermeister der Provinz.

Bereits im verwichenen Monat hat der unterzeichnete Präsident Mehreren unter Ihnen in obigem Betreffe vertraulich zugeschrieben.

Er glaubte, auf diesem Wege Sie für's erste nur leise darauf aufmerksam machen zu müssen, wie wohl hier und da excentrische Köpfe und Intrikanten gewisse neuere Vorgänge zu benutzen trachten würden, um, auch in dieser Provinz, die Bürger wo möglich irre zu leiten und sie in das Interesse von Unternehmungen zu ziehen, die, unter dem täuschenden Emblème von „Gesetzlichkeit und Freiheit", gerade gegen diese beiden Grundfesten des gesammten öffentlichen Wohlergehens durch die That selbst sich in entschiedenen Widerstand versetzen.

Nicht minder aber glaubte der unterzeichnete Präsident zugleich auch die Hoffnung und das feste Vertrauen aussprechen zu dürfen, daß alle Bestrebungen solcher Art an der besseren Einsicht und dem geübteren Blick der achtbaren Bürger von Rheinhessen ohne weiteres Zuthun scheitern würden, und daß die Provinz die Ehre, welche sie während so mancher Zeitbewegungen stets verständig zu behaupten wußte, auch hier in ihrem vollen Glanz bewahren werde! —

Beide Voraussetzungen haben sich seither vollständigst bestätiget.

Es hat weder an Versuchen gefehlt auf die jetzige — an sich so natürliche und nichts weniger als zu tadelnde, lebendigere Aufregung der Gemüther in aller Art zu spekuliren, noch an dem Bestreben, gerade die verständigeren und einflußreicheren Männer als Werkzeuge von Projekten zu mißbrauchen, an deren letzten Zweck und nächsten Folgen der wahre Freund des Vaterlandes und seines Wohlergehens nur mit tiefer Wehmuth denken kann.

Aber eben diese Männer, und oben an Diejenigen, welchen das öffentliche Vertrauen die nächste Sorge für die Wohlfahrt ihrer Gemeinden anvertraut hat, haben, wenn auch die anscheinend arglose und freisinnige Tendenz der ihnen zugekommenen Aufforderungen sie zum Theile anfangs täuschen konnte, zu unserer innigen Freude, doch bald je mehr und mehr erkannt, daß der Weg, auf den man sie verleiten wollte, ein Irrweg, und daß eine Verbindung zum Widerstand gegen die bestehenden Gesetze eine „gesetzmäßige" doch wahrlich nicht zu nennen sey!

Auch wir wünschen, wir dürfen es wohl nicht erst versichern, und so lebhaft als irgend einer unserer Verwaltungs-Angehörigen, dieser uns Allen so theuern Provinz das mannigfache Gute, dessen sie, unter dem Schirme der ihr werth gewordenen Institutionen, bei sichtbar vorschreitendem öffentlichem Wohlstand jetzt genießt, gedeihlich zu erhalten, so wie ihr alles das auf verfassungsmäßigem Wege erworben zu sehen, was sie in ihren höhern geistigen Interessen noch irgend rühmlich zu erwerben wünschen kann. — Und hierzu rechnen wir namentlich die Wohlthaten eines weisen und freisinnigen Preß-Gesetzes.

Aber nie werden wir, und nie wird der, der es mit seinem Lande, so wie mit Deutschlands Wohlfahrt redlich meint, einer solchen Preßfreiheit zu huldigen vermögen, die frevelhaft dies edle Wort verhöhnend, sich nicht entblödet, zum Umsturz der allerseits beschworenen Verfassung, so wie zum Bruch der dem Fürsten eidlich angelobten Treue, unumwunden aufzufordern!

Wohin aber solch offener Frevel auf direktem Wege führen müsse, und wie sehr er die verderblichen Projekte einer — wenn auch nur beschränkten — Faktion nähre und befördere, die, hienge es von ihrem Willen ab, vom benachbarten Frankreich aus unser theures Vaterland von der Höhe seines jetzigen Wohlstandes in alle Gräuel der Anarchie und des Krieges stürzen möchte, haben wir dem bewährten Scharfblick unserer Verwaltungs-Angehörigen hier wohl nicht erst ausführlich zu erörtern!

Ueberzeugt, daß alle Ehrenmänner der Provinz diese unsere Gesinnung mit uns treulich theilen werden, fordern wir Sie auf, Sich auch hier um so inniger an die Regierung anzuschließen, und unser reges Streben für Erhaltung und Befestigung der allgemeinen Wohlfahrt in aller Weise thätigst zu befördern. Ihr Beispiel wird zugleich die wirksamste Aufforderung für Ihre Verwaltungs-Angehörigen seyn, Sie in diesem Ihrem Bestreben überall zu unterstützen, und so mit gemeinsamer rühmlicher Anstrengung und unter den beifälligen Auspicien der uns vorgesetzten höchsten Staatsregierung, nach einem Ziele kräftig hinzustreben, von dem wir auf entgegengesetztem Wege uns voraussichtlich nur immer mehr entfernen würden.

Den Empfang des Gegenwärtigen wollen Sie uns bescheinigen, und diesem Ihrem Berichte alle diejenigen Bemerkungen und Wahrnehmungen pflichtmäßig beifügen, die Sie in fraglicher Beziehung uns irgend vorzutragen haben, damit wir von allem, was sich in der unserer Verwaltung anvertrauten Provinz hierbei Erhebliches ergiebt, stets ordnungsmäßig unterrichtet, jederzeit im Stande seyen, alle und jede Vorgänge der hier berührten Art, nach den uns auferlegten Pflichten, und so viel wir irgend vermögen, durch Rath und That zu einem gedeihlichen Ziele zu lenken.

(Die Ausfertigungen an die Großherzoglichen Bürgermeister unterzeichnet: Freiherr von Lichtenberg.)

Digitized by Google

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 2. April 1832 Nro. 14.

Auch etwas zur Würdigung der Volkstribune und ihres Gleichen.

Um Wahrheit zu finden, darf man weder idealische Unmöglichkeit des Gegentheils, noch Auflösung aller Zweifel fordern. Denn sonst würde es ausserhalb des Gebietes der Mathematik, gar keine Wahrheit geben, einmal, weil ausserhalb desselben nichts in der Welt ist, von dessen Gegentheil man die idealische Unmöglichkeit erweisen kann; indem alle menschliche Erkenntniß blos analogisch ist, folglich nur auf Zusammenstimmung der uns bekannten Erscheinungen sich gründet; und zweitens, weil auch bei den ausgemachtesten Wahrheiten Zweifel z. B. aus widersprechenden Erfahrungen stattfinden. Diese verhalten sich indessen gegen die bestätigten Erfahrungen, wie Eins gegen Tausend. Z. B. das harte Schicksal eines einzelnen Menschen gegen die Millionen Belege zu dem Satze: Gott will seiner Geschöpfe Bestes. Wer möchte daher das letztere nicht dem ersteren vorziehen und hierin vorzugsweise die Wahrheit finden? Nach einer so erkannten Wahrheit mit Festigkeit zu handeln — sie als Antrieb zum Guten und Trost in Bekümmernissen zu genießen, mit Wärme sie mitzutheilen und auch seinen Mitmenschen werth und annehmbar zu machen, so wie sie selbst vor der Obrigkeit frei zu bekennen, ist Pflicht jedes guten Staatsbürgers, ist jedem Christen heiliges Gebot. Heuchelei schändet die Menschheit und muß in ihren Folgen für alle Theile sich nachtheilig äussern. Allein auch unter der Maske der Wahrheit versteckt sich nicht selten der Vandale unserer falschen Aufklärung. Wer unter dem Scheine der Wahrheit des Guten zur thätlichen Widersetzkeit gegen die Obrigkeit auffordert und Aufruhr predigt, ist ein Verräther des Volkes, ein Entwürdiger der Menschheit, der verdient, aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen und unschädlich gemacht zu werden. Wollen wir vielleicht dem Jesuitismus fröhnen, der den sogenannten Tyrannenmord ꝛc. ꝛc. statutenmäßig gebietet, dem unter allen Uebeln selbst das größte noch zu klein ist, wenn es nur zum Zwecke führt!? das sei ferne. Religion — nein, wir wollen diese Henker nicht damit beläftigen, denn diese ist ihnen ja ohnehin fremd — aber ihren Götzen, die Vernunft, wollen wir ihnen vorrücken, die Geschichte ihnen aufschlagen, wo mit blutigem Griffel alle die Gräuel bereits niedergeschrieben sind, die sie in ihrem Wahnsinn zu erneuern, im Begriffe stehen, und sie fragen, was dadurch besser geworden sei. — Sind ihnen aus der neueren Geschichte die Robespierre's, die Saint-Just's, die Marat's, die Danton's und dergleichen Freiheits- und Gleichheits-Apostel nicht mehr im Andenken? die den Catechismus Voltaire's und Rousseau's so trefflich herzusagen wußten, und statt der Wassertaufe die gräßliche Bluttaufe auf eine so mörderische Weise einzuführen verstanden? Ist ihnen unbekannt, wie so unzählige, schuldlose Opfer unter ihrem Henkerbeile fielen? Ist ihnen nicht mehr erinnerlich, wie eines dieser Ungeheuer das andere wechselsweise zum Richtplatze schleppte und da erwürgte? damit alle ihren gerechten Lohn empfingen! Glaubt ihr vielleicht unter den blutenden Leichen eurer Mitbürger und den rauchenden Trümmern ihrer Habe euch bereichern zu können? o, auch darin wird euch die Geschichte einen ganz andern Weg vorzeichnen. Der Verräther empfängt immer zuerst seinen gebührenden Lohn, er entgeht der Wuth des, durch ihn unglücklich gewordenen, gereizten Volkes nie. Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin, und ist sie ihrer großen Pflicht, die ihr obliegt, nicht eingedenk, so wird sie ein schreckliches Gericht durch den treffen, der sich das Gericht allein vorbehalten hat. Einen Judas in unserm teutschen Vaterlande wollen wir gerne entbehren, denn einem solchen wäre besser, es hinge ein Mühlstein an seinem Halse und er läge in der Tiefe des Meeres, als daß er sein Vaterland verriethe. Luther, der unerschrockene Wahrheitszeuge, predigt mit gewaltiger Stimme, und mit steter Hinweisung auf die Stellen der Schrift den Gehorsam, selbst gegen eine ungerechte Obrigkeit, und sagt unter andern bildlich, aber sehr treffend: Wer über sich hauet, dem fallen die Späne ins Gesicht.

Digitized by Google

Wird in Teutschland die Preßfreiheit oder der Preßzwang den Sieg davon tragen?

Nach Art. 18 der teutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 hatte die Bundesversammlung die Pflicht, sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit zu beschäftigen. Dem Vernehmen nach wird sie dieser Vorschrift in dem Jahre 1832 Genüge leisten und Mancher fragt schon, in welchem Sinne?

Die Frage kann durchaus nicht mehr zweifelhaft sein, denn soweit dem Einsender dieses in diesem Augenblicke bekannt ist, sichern schon jetzt die Verfassungen und die landständischen Beschlüsse nachfolgender teutschen Staaten, ausser der Bundesakte, ihren Angehörigen noch besonders die Preßfreiheit ausdrücklich zu oder sie besteht darin schon wirklich, und das Stimmenverhältniß dieser Staaten auf dem Bundestage verhält sich wie folgt:

	Stimmenberechtigung in der engeren Versammlung	Stimmenberechtigung in dem Plenum.
Königreich Baiern . .	1	4
„ Sachsen . .	1	4
„ Hannover .	1	4
„ Württemberg	1	4
Großherzogthum Baden	1	3
Kurhessen	1	3
Großherzogth. Hessen .	1	3
Großherz. Luxemburg .	1	3
Herzogth. Nassau . . .	1	2
„ Braunschweig		2
Großherz. Sachsen-Weimar		1
Herzogth. Sachsen-Coburg-Gotha	1	2
Herzog. Sachsen-Hildburghausen		1
Freie Stadt Frankfurt .		1
Zusammen .	19	37
Die Gesammtzahl aller Stimmen ist aber nur .	17	69

folglich schon jetzt, namentlich in der engern Versammlung, von welcher das Meiste abhängt, die überwiegende Majorität für die Preßfreiheit vorhanden. Die schon bestehenden oder bevorstehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Preßfreiheit in Holstein-Dänemark, Holstein-Oldenburg, Sachsen-Meiningen, in Mecklenburg und den nicht genannten freien Städten sind dem Einsender noch nicht bekannt.

Es ist vorauszusehen, daß die Gesandten der obengedachten und der nicht genannten Staaten, worin die Preßfreiheit verfassungsmäßig besteht oder bestehen muß, ihre Gesandten dahin instruiren werden, für unbedingte, durch ein freisinniges Preßgesetz, ähnlich dem Badischen, gesicherte Preßfreiheit zu stimmen, indem aus dem Gegentheil ja folgen würde, daß die Regenten dieser Staaten nicht blos ebenfalls vorsätzlich die im Jahr 1815 gegebene feierliche Zusicherung unerfüllt und die Wünsche ihrer Unterthanen unerhört zu lassen, sondern auch ihre besondere verfassungsmäßige Pflichten gegen ihre eigene Unterthanen zu vergessen beabsichten, was für ihre verantwortliche Minister der auswärtigen Angelegenheiten von den nachtheiligsten Folgen sein könnte; denn aus obigem ergibt sich, daß die leere Entschuldigung, nur der Bundestag allein hindere die Gewährung der vollen Preßfreiheit, keinen Minister der gedachten Staaten wegen einer Abstimmung gegen dieselbe rechtfertigen kann. — Ebensowenig aber kann ein Minister nun auch noch unter einem solchen Vorwande, dem Lande, dem er angehört, die vorläufige Bewilligung der Preßfreiheit, ohne weiteres Abwarten von Bundestagsbeschlüssen, vorenthalten und es ist daher vorauszusehen, daß man auch von Seiten der sonst so freisinnigen Gr. Hess. Regierung dem nächsten Landtage mit der Vorlage eines wenigstens eben so liberalen Preßgesetzes, wie das Gr. Badische, von freien Stücken entgegen kommen wird. Das Großherzogthum Hessen, dessen 2. landständische Kammer, unsers Wissens, unter allen teutschen Bundesstaaten zuerst auf allgemeine Preßfreiheit angetragen hat, ist einer solchen Berücksichtigung seiner Wünsche wohl eben so würdig, und zu einer vernünftigen Preßfreiheit wohl eben so reif, als das Großherzogthum Baden.

Aus dem Großherzogthum Hessen.

Gleich wie das Erscheinen unseres Gewerbsteuergesetzes vom Jahr 1827 jeden wahren Freund unseres Vaterlandes mit hoher Freude erfüllte, mit eben so tiefer Betrübniß muß es ihn erfüllen, wenn er zur Ueberzeugung gelangt, daß durch solches, einem eben so dringend als längst gefühlten Bedürfniß, nur den Worten nach allgemein abgeholfen ist.

„Jeder gewerbtreibende Bürger unseres Großherzogthums — proklamirt unser Gesetz — soll, ausser der, dieses Gewerbe gleichförmig treffenden allgemeinen Besteuerung, keine weitere Abgabe zu entrichten, Standes- und Patrimonialgerichtsherrn aber, denen zur Betreibung des einen oder des andern Gewerbs das Recht der Concessionsertheilung zusteht, sollen solche unentgeldlich zu ertheilen haben.“ —

So das Gesetz; anders aber die Wirklichkeit —! Denn will ein Bürger unseres Staats in dem Patrimonialgerichtssprengel des Hrn. Grafen zu Isenburg-Meerholz das Gewerbe eines Branntweinfabrikanten dem geringen Umfange nach betreiben, daß der Rauhkessel 3 Ohm, der Läuterkessel aber 1½ Ohm hält, so muß er an bemeldeten Standesherrn ein jährliches Concessionsgeld von dreißig Gulden entrichten. Nicht nur dasselbe, — nein noch ein

Digitized by Google

härteres Loos trifft ihn, wenn er ein Gleiches in dem Patrimonialgerichtssprengel des Hrn. Grafen zu Isenburg-Büdingen beabsichtigt; denn hier würde er an diesen Standesherrn, ausser den Kammersporteln und Eichgebühren, ein jährliches Concessionsgeld von Sechs und Vierzig Gulden zu entrichten haben.

Dieses die Fesseln, unter welchen sämmtliche Brandweinfabrikanten gedachter Bezirke, dem angegebenen Maasstabe nach, noch gegenwärtig schmachten, und die für sie um so drückender sein müssen, als diese enormen Concessionsgelder der Willkühr der Anforderer anheim gegeben sind, — noch neben der, für das fragliche Gewerbe gleichförmig angeordneten, allgemeinen Gewerbsteuer, für das ganze Jahr, *praenumerando* entrichtet werden müssen, — und als sie, unsere Branntweinfabrikanten, im ganzen Großherzogthume, die einzigen sind, welche ihren Nacken unter dieses harte Joch biegen und zwar so gewiß biegen müssen, als sie vor den Patrimonialbehörden erwähnter Standesherrn zu büßen haben.

Ueber die hohe Ungerechtigkeit dieser enormen, gegen die ersten Grundsätze der Nationalökonomie und unseres Gesetzes klare Worte erpreßt werdende Concessionsgelder, können wohl keine Unbefangene, am wenigsten aber wahre Vaterlandsfreunde, im Zweifel sein, um so auffallender muß es sein, wenn unsere unglücklichen Opfer bei einer Großherzoglichen Regierung und einem Höchstpreißlichen Ministerium bereits um Remedur gebeten, aber abschläglich bedeutet worden sind.

Gründliche und überzeugende Belehrungen über das: Ubi anguis latet in herba, vermag Referent nicht zu ertheilen, glaubt jedoch fest darauf vertrauen zu dürfen, ein wackerer Deputirter werde sich, am nahe bevorstehenden Landtag, über unsere Stiefkinder erbarmen. —

Ueber das gegenseitige Verhältniß des Absolutisten, (Ultra-) Liberalen und *juste milieu*, namentlich über den Charakter des letztern in seiner doppelten Gestalt.

Es ist in neuerer Zeit sehr vieles über den Charakter und die Wirksamkeit dieser verschiedenen Personen, und mitunter sehr viel Falsches gesprochen, namentlich sind über die Natur des juste milieu die verschiedensten und widersprechendsten Urtheile gefällt worden, indem derselbe von Manchen bis in den Himmel erhoben, von andern hingegen auf alle mögliche Weise herunter gesetzt, lächerlich gemacht und bespöttelt worden ist, so daß es sich wohl der Mühe verlohnt, die Sache mit wenigen Worten in das gehörige Licht zu setzen. Der Grund, warum gerade über den juste milieu die Ansichten so sehr abweichen, liegt vornehmlich darin, daß man aus einer gewissen Parteilichkeit und Einseitigkeit den juste milieu, der mit klarer Besonnenheit handelt, von dem, der aus Schwäche handelt, nicht gehörig unterschieden hat, und doch ist die Kluft zwischen keinen Parteien größer, als zwischen diesen, welche, wenn auch in gewissen äusseren Merkmalen ähnlich, doch in Hinsicht der Quelle ihrer Handlungen als auch des Resultates derselben wohl am meisten verschieden sind. Es erheischt hier besonders das Interesse des Wahrheitsfreundes, das Falsche vom Wahren genau zu unterscheiden, damit nicht das letzte, durch Vermischung mit dem ersten, der Welt selbst verdächtig gemacht werde.

Alles politische Treiben ist ein ewiger Kampf des Bestehenden mit dem Werdenden. Währenddem nun der Absolutist mit Feuer und Schwert gegen das Bestehende, es mag sein wie es will, kämpft, und gegen jede Verbesserung, sie mag Namen haben wie sie will, sich auflehnt, will der Ultraliberalist einen plötzlichen Umschwung der Dinge, und es ist ihm jedes Mittel recht, wenn nur der beabsichtigte Zustand recht schnell herbeigeführt wird. Hier tritt nun der juste milieu in die Mitte, will auf dem Wege der Ordnung, Mäßigung, und allmähligen Annäherung einen besseren Zustand bewirken, und wendet alle Kräfte an, den vorgezeichneten Weg zu verfolgen. Er kämpft aus Liebe für die Wahrheit und das gemeinsame Beste, gegen zwei Parteien, während der juste milieu aus Schwäche gar nicht kämpft, um von keiner Seite verwundet zu werden. Der wahre juste milieu geht freilich nur allmählig vorwärts, aber jeder Tritt, den er thut, ist fest und er kann durch nichts erschüttert werden. Der andere bewegt sich gar nicht, spricht nur darein was er thun werde, oder wenn er sich denn einmal entschließt, aus seinem Schlendrian zu weichen, verfährt er mit einer allzugroßen Aengstlichkeit und sieht sich überall um, ob kein Feind in der Nähe ist. Ihm wäre es am liebsten, wenn Alles so von selbst käme, und man ruhig die Hände in den Schooß legen könnte. Der wahre juste milieu thut sich nie in halben Maßregeln kund, nur soll allmählig ein besserer Zustand erstrebt werden, er selbst verzichtet darauf, die Früchte seines Thuns selbst einzuerndten, und begnügt sich mit dem Bewußtsein, das Seinige gethan zu haben, und ist zufrieden, wenn nur nicht, was er ausgesäet hat, auf unfruchtbaren Boden gefallen ist, während dem der Ultraliberalist sich hingegen in der Anschauung seines herbeigeführten Zustandes selbst verherrlicht sehen will. Es ist leicht einzusehen, daß gerade der wahre juste milieu der größte Feind der Absolutisten ist, da diese nichts mehr als die Intelligenz zu fürchten haben, indem die Leidenschaft meist eine Selbstmörderin ist, die sich ihr eigenes Grab gräbt.

Digitized by Google

Anfrage aus Biedenkopf.

Wie steht es mit der Theuthornischen Stiftung zur Besoldung eines Arztes für die Stadt Biedenkopf?

Ist der Theuthornische Nachlaß geordnet? was blieb zu dem angegebenen Zwecke übrig und wo sind die Fonds?

Pflichten der Beamten, insbesondere der Landrichter als Vorsteher und Väter der Waisen

Kein Glied der großen Staatsfamilie spricht von Rechtswegen mehr als die unmündigen Waisen die pflichtmäßige Vorsorge der Justizbeamten an und der §. 10 der höchsten Instruktion für die Landrichter schärft ihnen solche auch mit genauer Aufzählung aller ihrer Obliegenheiten sehr nachdrücklich ein.

Wie oft aber ist schon demohngeachtet das Vermögen von Waisen durch schlechte Verwalter verloren gegangen, wie oft ihr Weniges durch lange, unnöthige Prozeduren verschwunden.

Deßwegen soll jeder Beamte solche Verwaltungen nur den Personen übertragen, welche redlich, erfahren und sicher sind, nicht aber in die Hände von bevorzugten Personen, die blos des Verdiensts wegen sich solchen Geschäften unterziehen, wie dieses namentlich in einem gewissen Bezirke mit einem Rechtspraktikanten der Fall sein soll.

Da der dortige Landrichter im Uebrigen ein achtbarer Mann ist, und vielleicht ohne üble Absicht bisher einen solchen unrichtigen Weg einschlug, so nennt man jenen Bezirk vor der Hand noch nicht.

Anfrage und Bitte.

Noch immer hat man vergebens bis heute der öffentlichen Abrechnung über die in den Jahren 1829 und 1830 für die Wetterbeschädigten in Oberhessen nach Lauterbach u. s. w. gesandten milden Beiträge an Geld und Früchten entgegengesehen.

Schon in einem ausländischen Blatte ist dieser Gegenstand zur Sprache gebracht, aber demohngeachtet noch nicht aufgeklärt worden. Eine ungesäumte vollständige Aufklärung von Seiten der Empfänger und Vertheiler der Unterstützungen liegt aber so sehr in ihrem eigenen Interesse, daß es hoffentlich nur dieser nochmaligen einfachen Erinerung und nicht einer weiteren Erörterung bedarf, um die Erledigung dieses Gegenstandes zu erwirken.

Nro. 69 der Großherzoglich Hessischen Zeitung vom 9. März 1832 enthält folgenden, nach seiner Stellung als officiell anzusehenden Artikel:

„Darmstadt, den 7. März.

„In Nro. 5 des Hessischen Volksblatts vom 29. Januar d. J. befand sich ein Aufsatz, welcher das bei der Einbringung eines Rückstandes von einem Einwohner zu Nordheim eingehaltene Verfahren der Domanial-Verwaltungsbehörde zum Gegenstande hatte.

„Dem Vernehmen nach soll die Gr. Oberfinanzkammer, nachdem von derselben die Sache untersucht und das Verfahren des Rentbeamten völlig gerechtfertigt und ohne Tadel befunden worden, bei dem Gr. Finanzministerium darauf angetragen haben, hinsichtlich jenes Aufsatzes eine öffentliche Berichtigung erscheinen lassen zu dürfen.

„Die gedachte oberste Behörde soll jedoch auf diesen Antrag nicht eingegangen sein, und den Abdruck der vorgelegten Berichtigung und Wiederlegung untersagt haben, indem sie zugleich als Motiv ihrer Entschließung angegeben haben soll, daß die Staatsregierung den Grundsatz befolge, ihr und ihrer Behörden Verfahren nur im verfassungsmäßigen Wege, und nicht in Zeitungen zu vertheidigen."

Wir erkennen es für sehr klug, daß das Ministerium der Finanzen der Oberfinanzkammer diese Resolution ertheilte; denn wenn man sich in diesem Falle, in welchem sich die Finanzbehörde sehr leicht rechtfertigen konnte, auf eine amtliche Widerlegung eingelassen hätte; so wäre freilich die Folge gewesen, daß man dies auch in allen andern Fällen hätte thun müssen, indem dann das Stillschweigen als Eingeständniß wäre angesehen worden, und man bezweifelt, daß alle sonstige bisherige Rügen des Volksblatts gegen Mißbräuche hätten widerlegt werden können.

Uebrigens ist die Erzählung des gedachten Vorfalls in Nro. 5 des Volksblatts zwar wörtlich wahr, allein dennoch hat die Finanzverwaltungsbehörde streng pflichtgemäß gehandelt, da ihr nicht zukam auf Kosten der Steuerpflichtigen den zufällig errungenen Mehrerlös zurück zu geben, zumal sie vor dem Weiterverkaufe dem Schuldner und dem Hypothekargläubiger Monate lang die Rückgabe des erkauften Grundstücks gegen Bezahlung der eingeklagten Rückstände angeboten haben soll und in Hundert andern Fällen bei solchen gezwungenen Erwerbungen auch verlieren wird.

Glaubte hingegen das Landgericht den Verkauf unter dem Werthe und war dieses im Stande, die Berichtigung der fiskalischen Forderung auf andere Weise zu bewirken, so war es dessen Pflicht, den Verkauf nicht zu genehmigen.

Adreßbuch für das Großherzogthum Hessen.

Das dringende Bedürfniß eines jährlichen öffentlichen Adreßbuchs für das ganze Großherzogthum wurde im Jahr 1822 zum letztenmale befriedigt. Seit dieser Zeit, also seit 10 Jahren, wird an einem neuen gearbeitet, das eigentlich jedes Jahr erscheinen muß. Nachdem zwei arbeitsfähige Pensio-

(Der Beschluß in der Beilage.)

Digitized by Google

wäre, unter andern der sehr geschickte und anständig besoldete Geheime Sekretär Dörr, viele Jahre lang mit dieser Arbeit beauftragt waren, und alle Behörden oft und vielfach die nöthigen Materialien dazu haben liefern müssen, ist sie jetzt gerade so weit gediehen, als die Arbeiten der seligen Gesetzgebungs-Commission, welche bis zu ihrem sanften Ende darin bestanden, die neuen Gesetzbücher nicht fertig zu machen. Seit einigen Jahren ist nun die Aufstellung des neuen Adreßbuchs in der dritten Hand und die Behörden müssen noch jetzt monatlich die Ab- und Zugänge des ihnen untergebenen Personals für das Adreßbuch anzeigen.

Fehlt es denn an einem brauchbaren Manne, der im Stande ist, die längst vollständig vorliegenden Materialien zweckmäßig zusammenzustellen, oder sind die bisherigen Beauftragten für die Dauer des ihnen ertheilten Auftrags besoldet worden und also dabei interessirt gewesen, daß der Auftrag nie erledigt würde? Ein Adreßbuch, ähnlich dem musterhaften Nassauischen, ist ein wahres Bedürfniß für unser Land und wenn das Ministerium öffentlich aufforderte, wer zur Uebernahme einer solchen Arbeit geneigt wäre? so würde sich doch wohl ein dazu brauchbarer Mann anmelden.

Justiz gegen Bettelei.

Ein gewisser Landrath soll einen Burschen aus einem benachbarten Bezirke wegen angeblicher Bettelei, ohne Untersuchung, ohne Beweis und ohne Urtheil, Wochenlang bei Wasser und Brod haben einsperren und prügeln lassen.

Dieser Bursche soll dies bei seiner Nachhausekunft seinem Landrath (Ss. zu R.) geklagt und ihn um seine Verwendung zur Bewirkung der nöthigen Satisfaction gebeten haben, bis jetzt hat man aber noch nicht vernommen; ob es Letzterer der Regierung einberichtet und was diese hierauf verfügt hat?

Den Namen des Burschen und des prügelnden Landraths nennt man vorerst nicht, behält es sich jedoch für die Folge nöthigenfalls vor.

Anfrage.

Ist es wahr, daß das Offizierkorps des Garde-Chevaurlegers-Regiments nach Kenntnißnahme des gemeinen Betragens des aggregirten Lieutenants von Dörnberg erklärt hat, mit diesem fernerhin nicht mehr dienen zu wollen?

Glaublich scheint es wenigstens nach der früheren Aeusserung des Herrn Commandeurs Prinz Wittgenstein, in Betreff des Cadetten Seitz:

„Ein Vorgesetzter müsse Fleckenlos sein."

Nur fragt es sich, welche Flecken der Herr General meint.

Jagd-Unfug.

Aus mehreren Gegenden kommen uns neuerdings wieder Klagen über den enormen Schaden, den das Wild an den Saaten anrichtet, zu, namentlich aus den Orten Ulfa und Stornfels in Oberhessen.

Von der achtungswerthen Denkungsart des hierbei betheiligten Herrn Grafen zu S. Laubach, der sich als Präsident der 1. Kammer des letzten Landtags durch sein rechtliches und liebreiches Benehmen, selbst bei Reibungen einzelner Mitglieder der beiden Kammern gegeneinander allgemeine Verehrung erworben hat, ist zu erwarten, daß ihm die geführten Klagen nur bekannt zu werden brauchen, um die alsbaldige Abstellung des übertriebenen Wildstandes zu veranlassen. Bei der besten Absicht gegen die Wohlfahrt seiner Mitbürger können dergleichen Klagen doch dem Herrn Grafen verborgen bleiben, da die Landleute der Gegend sie nicht selbst laut lassen zu werden wagen, aus Furcht: die Beamten mögten sie in anderer Weise drücken, und ihnen namentlich in den bedeutenden Gräflichen Waldungen ihren bisherigen Verdienst durch Holzmacherei, Kohlenbrennerei ꝛc. ꝛc. entziehen.

In welchem Wildstand manche andere Jagden sich befinden, mögen vor der Hand nur folgende 2 Beispiele beweisen;

Auf den Jagden Sr. Hoheit des Prinzen Emil wurden innerhalb 12 Monaten wenigstens geschossen

2000 St. Haasen,

200 St. Rehe, Hirsche, Saue und Schmaltbiere, diese haben, den Haasen nur zu 47 kr. gerechnet . . . . . fl. 1566. 40 kr.

Rehe ꝛc. ꝛc. 6 fl. . . . „ 1200. — „

zusammen fl. 2766. 40 kr.

Ertrag abgeworfen, dem Wald und den Landleuten aber vielleicht das Zehnfache geschadet.

Dem Präsidenten von Hofmann ertrug die Jagd innerhalb 12 Monaten wenigstens 1000 St. Haasen auf der Rüsselsheimer Jagd. Welchen ungeheuren Schaden erlitten durch deren Ernährung Früchte und Gewächse, um hierdurch eine Revenue von circa 800 fl. zu verschaffen?

Ein solcher Mann, dem das Land so ausserordentlich viel zu verdanken hat, sollte auch in dieser Beziehung Andern mit einem rühmlichen Beispiele vorangehen und den übertriebenen Wildstand einschränken.

Diejenigen Gemeinden, die durch das Wild Scha-

Digitized by Google

den erleiden, ersucht die Redaktion, dem Herrn Materialisten Lange in Darmstadt ihre Beschwerde mitzutheilen, um solche auf diese Art der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Hr. Landrichter Moßler in Ortenburg, der im Herbst 1830 bei der Annäherung der Insurgenten seinen Posten verließ, scheint neuerdings seine Untergebenen gegen sich aufbringen zu wollen, indem er auf der Jagd statt Wölfen und Füchsen bisher dem Schäfer Rupp seinen Hund und den Einwohnern von Selters ihre Katzen geschossen hat, was bei der jetzigen starken Zunahme der Feldmäuse und ihren ausserordentlichen Verheerungen der Felder in den letzten Jahren dem armen Landmann nicht angenehm sein kann.

Ein Landrichter sollte sich doch wohl vor allen Dingen in den Akten, mehr als auf der Jagd herumtreiben.

Die Polizeibehörden wie sie an vielen Orten sind.

Es ist hart genug für den, der bei der Polizei zu thun hat. Deßwegen soll jeder Polizeibeamte höflich sein und die Anmeldenden möglichst schnell befördern.

Jedes Polizeibureau, besonders in Städten, müßte von morgens 8 bis 12 und von Mittags 1 bis 6 Uhr offen sein, damit Jedermann sogleich stets Pässe visirt erhalten kann und andere dringende Geschäfte sogleich erledigt werden. Wie oft sieht man aber Schwärme von Handwerksburschen Stunden, ja halbe Tage lang, auf das Visiren ihrer Papiere warten? Solche arme Teufel müssen während dem nicht blos ihr Reisegeld verzehren und dann betteln, sondern im Winter sich auch noch erfrieren.

Ob es wohl auch ebenso in Darmstadt hergeht?

Darmstadt.

Dem Herrn Polizeirath Frei und dem Herrn Archivrath Strecker ist von dem hiesigen Stadtvorstand zur dankbaren Anerkennung ihrer langjährigen uneigeltlichen Bemühungen und wahren Verdienste um die Städtischen Armenanstalten und Armenschulen unter den schmeichelhaftesten Aeusserungen, das Ehrenbürgerrecht Tarfrei ertheilt worden.

Möchten Beide noch lange im Stande sein, ihre Kräfte dem Wohle ihrer Mitbürger zu weihen.

Schulunterricht.

Der Schullehrer M. in Offenbach scheint sich einen früheren dasigen Schullehrer A., der vor seiner Anstellung als Schullehrer österreichischer Corporal war, und dem Prügelsystem auch als Schullehrer treu blieb, zum Vorbild genommen zu haben, weil er dessen Prügelmethode noch jetzt fortsetzt. — Er wendete sie kürzlich an einem 7jährigen Knaben, namens Schneider, so an, daß dieser blos durch die Hülfe von Wundärzten wieder hergestellt werden konnte.

Man wünscht daher in Offenbach dem provisorischen Schulvorstand in der Art ein Ende, daß endlich ein definitiver Schuldirektor ernannt und der Herr M. diejenige Stelle in der Oestreichischen Armee erhält, die früher Herr A. in derselben bekleidete. Seine Brauchbarkeit dazu kann er durch vorstehenden Artikel documentiren.

Lotterie-Unwesen und Lotterie-Verderben.

Aus vielen Orten des Landes gehen uns Klagen über das Unglück, das durch die Lotterie-Spielwuth entstanden, ein. Wir finden es daher für zweckmässig, eine sich hierauf beziehende Stelle aus den Stunden der Andacht (4oter Sonntag im 7. Jahrgang, Seite 732 und 33) hier aufzunehmen.

„Derjenige ist schon halb verloren, der, um sich noch mehr Geld zu machen, auf Nebensachen den Blick wirft, die mit seinem Beruf in keiner Verbindung stehen. Er vernachlässigt diesen ganz gewiß, weil er ihm einen wichtigen Theil der Aufmerksamkeit und Zeit entzieht, die er erfordert. Sei lieber mit mäßigem Gewinn zufrieden, als ihn durch zersplitternde Nebengewerbe, oder durch gefährliche Wagstücke, oder wohl gar durch unanständige verbotene Hülfsmittel zu vermehren. Ein solcher geht früher oder später endlich doch zu Grunde.

Was dir deine redliche Hand erwirbt, ist besser, als was man dir schenkt; und was du im Schweiß deines Angesichts errungen hast, dauert länger, als ein Schatz, den du von ohngefähr gefunden. Auf anderer Kosten leben und Schmarotzereien treiben, ist ein unedles Gewerbe, ist vornehmthuende Bettelei, und zieht Verfall des eigenen Hauses nach sich. Denn wer da schmarotzt, muß andern mehr gehören, als sich selber. Darum schalt auch der Jesusjünger Paulus die Trägen welche sich gerne bei andern wohl sein ließen. Wir gebieten ihnen und ermahnen sie, sprach er, durch unsern Herrn Jesum Christum, daß sie mit stillen Wesen arbeiten und ihr eignes Brod essen. 2. Thess. 3, 12.

Die verderbliche Sucht ist ziemlich allgemein worden, durch Glücksspiele und Lotterien seinen Wohlstand zu vergrößern. Man möchte ohne Mühe im Schlaf reich werden und denkt: ich kann so gut gewinnen, als ein anderer.

Darüber wird das Ersparte und Erübrigte an fruchtlose Hoffnungen verschwendet; mit fruchtlosen Hoffnungen das Häusliche versäumt, der Beruf nachlässiger betrieben; je mehr verloren wird, je ungestümer und drängender wird das Bedürfniß zu gewinnen. Es ist das durch die Lotterie erzeugte mannichfaltige Elend in zahllosen Familien, die Ausfau-

Digitized by Google

gung und Verarmung von Land und Leuten, die damit zu Grunde gerichtete Sittlichkeit in vielen Haushaltungen ein gerechter und schwerer Vorwurf, der Staatsverwaltungen zu machen ist. Vielleicht mag ihnen der Druck der Zeiten zur Entschuldigung dienen, daß man Mittel anwenden müsse, vom Volke Geld zu ziehen. Allein unter allen Mitteln ist doch dieses wohl das unweiseste, weil es die Sitten vergiftet, den Wohlstand untergräbt und die Menge der Verbrecher wie der Armen selbst in den höheren Volksklassen mehrt. Lotterien sind gefährliche Staatsauflagen auf die Thorheiten und Laster der Landesbewohner; und man nährt Laster und Thorheit, um desto mehr Geld davon zu lösen."

Sicherem Vernehmen nach wird übrigens die Großherzoglich Hessische Classenlotterie gegen Ende dieses Jahres aufhören. Ein früheres Ende derselben liegt nicht in der Gewalt der Staatsregierung allein, weil erst gegen Ende dieses Jahrs der Pachtvertrag über die Lotterie zu Ende geht; es sei denn, daß die Pächter der Lotterie freiwillig in eine frühere Aufhebung der Lotterie einwilligen.

Der Waldteufel.

Nicht zu belobendes Betragen des Hrn. Fst. D. K., dagegen zu verehrende Verfügung des Hrn. Finanzpräsidenten von Hofmann.

Gerechtigkeit dem Hohen und dem Niedrigen!

Im Laufe des verflossenen Sommers wollte sich die Ehefrau des Johannes D..... von R..... im Odenwalde über die Höhe nach A..... an der Bergstraße begeben, um einen Topf von ihrem Sohne gebrochener Erdbeeren daselbst zu verkaufen. Im Walde begegnete ihr der Gr. Revierförster v.. d.. H... von gedachtem A....., wurde von ihr gegrüßt und grüßte wieder. Einige Schritte weiter gegangen kehrte er sich um und richtete an das Weib die Frage, woher sie denn die Erdbeeren habe. Er erhielt ungenügende, aber ihm, dem unberufenen Frager, allerdings gebührende Antworten, als: sie habe dieselben aus ihrem Hause, von ihrem Tische (wohin nemlich ihr Sohn den Abend zuvor sie gestellt hatte), gerieth darüber in Harnisch, fragte sie in heftigem Tone: „Weiß Sie denn, daß Sie keine Erdbeeren herumtragen darf? Weiß Sie, was ich Ihr thue? Ich zerschlage Ihr den Topf," und — zerschlug ihn wirklich.

Das Weib klagte, was ihr widerfahren war, nachdem sie in Darmstadt manchen vergeblichen Schritt gethan hatte, ja von Herrn K..... daselbst als eine Person der man gegen den Gr. Revierförster v. d. H. keinen Glauben schenken könne, abgewiesen worden war, endlich Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister v. Hofmann, dessen Leutseligkeit sie nicht genug rühmen kann. Dies geschah den 5. Nov. v. J. Der Erfolg war, daß auf administrativem Wege bei dem Regierungsamte zu B..... alsbald eine Untersuchung angeordnet wurde, nach deren Verlauf der Beschwerdeführerin folgender Bescheid vom 20. Febr. d. J. mitgetheilt wurde:

„Das Gr. Hess. Ministerium der Finanzen eröffnet dem Gr. Revierförster v. d. H. zu A., daß er auf die, im Recurswege hierher gelangte Beschwerde der Ehefrau des Johannes D. zu R. und nach geschehener Untersuchung durch den Gr. Landrath zu B., weil er der Beschwerdeführerin zur Erdbeerenzeit im vorigen Jahre, auf dem Wege von R., einen Topf mit Erdbeeren, den sie in der Hand trug, in seiner Eigenschaft als Gr. Revierförster, zerschlagen hat, ohne daß er durch seine Dienstvorschriften zu diesem Verfahren befugt war, in eine Disciplinarstrafe von Zehn Gulden, in die entstandenen Untersuchungskosten von Sechs Gulden zehn Kreuzer und zum Ersatze des, von der Gr. Oberforstdirection zu bestimmenden Werthes des zerschlagenen Topfes mit Erdbeeren an die Beschwerdeführerin verurtheilt worden ist.

„Das Gr. Ministerium der Finanzen erwartet, daß der Gr. Revierförster v. d. H. sich eine solche strafwürdige Willkühr nie wieder zu Schulden kommen lassen werde."

Nach Angabe der Frau soll sich der Gr. Revierförster v. d. H. so weit vergessen haben, daß er unter Ausstoßung gemeiner Schimpfwörter sie sogar mißhandelte. Dies wird jedoch von demselben in Abrede gestellt und ging aus der stattgefundenen Untersuchung nicht als erwiesen hervor. Der Klägerin ist es daher von dem Höchstpreißlichen Ministerium der Finanzen, welches sich in dieser Angelegenheit gewiß „höchstpreißlich" benommen hat, anheimgestellt worden, „wegen der angeblichen Mißhandlung gegen den Gr. Revierförster v. d. H. eine gerichtliche Klage anzustellen, wenn sie damit auszulangen gedenkt," was sie denn auch zu thun gesonnen ist.

Woher kommt in den meisten Ständen die Unzufriedenheit mit ihrem Schicksal?

Ueber diesen Gegenstand findet man im 7. Jahrgang 46. Betrachtung der Stunden der Andacht Seite 728 bis 735 nachstehendes als Grund angeführt.

Beharre in deinem Beruf. Es ist ein grosses Uebel zu unserer Zeit, daß so viele Menschen mit ihrem Stand und Berufe unzufrieden sind. Stolz und Eitelkeit, oder Selbstsucht treibt sie, immer höher hinaus zu wollen. Ohne ihr Vermögen, ohne ihre Kräfte zu berathen, nur gereizt von ihrem Eigendünkel, wählen sie einen andern Stand und ver-

Digitized by Google

derben darin. Daher kommt es, daß in allerlei Berufsarten und Geschäften so vielerlei Stümper und Pfuscher gefunden werden.

Da sieht man Landleute; haben sie einiges Vermögen, so muß ihr Sohn zum Handelsstand erzogen werden, oder studiren. Ob der Sohn erforderliche oder ausgezeichnete Neigung und Fähigkeit zu Geistesarbeiten besitze, das wissen sie nicht, können sie nicht beurtheilen; darnach fragen sie auch nicht; sondern ihnen ist schon genug, zu glauben, der Sohn könne in anderem Beruf bequemere Tage leben. So wird manches mühsam erworbene Vermögen nachher versplittert, oder der Jüngling ohne hinreichendes Gut, eine Handlung zu gründen, oder ohne glänzende Anlagen und wichtige Verbindungen in höhere Stellen einzurücken, wird einer der gemeinen oder letzten in seiner Art, während er einer der ersten unter den Landleuten geworden wäre.

Da sieht man Handwerker. Manche derselben, welche nicht einmal Geschicklichkeit genug haben, wahre Meister in ihrem Berufe zu sein, folglich verachtet sind, und wenig verdienen, wählen entweder ein anderes Gewerbe, welches ihnen ergiebiger scheint, und verderben auch endlich darin, oder sie widmen doch ihre Kinder einem höheren Stand. Andere, denen es nicht an Verstand fehlt, aber auch nicht an Hochmuth, schämen sich ihres Berufs, in welchem sie etwas vorzügliches leisten könnten und werfen sich in Fächer, worin sie wegen mangelnden Kenntnissen immer hintenan stehen; oder buhlen um allerlei Aemter und obrigkeitliche Plätze, treiben vielerlei, versehen allerlei, zersplittern ihre Zeit und Kräfte; leisten daher in Keinem etwas vorzügliches und kommen in ihren Vermögensumständen immer weiter zurück, als vorwärts. — Woher rührt heutiges Tages an so vielen Orten die Versunkenheit des vor Zeiten hochgeachteten goldenen Handwerksstandes? Weil ihn thörichterweise der Handwerksmann, der gern mehr sein möchte, zuerst gering schätzt. Woher an so vielen Orten der Verfall des Handwerks und der Kunst, die sonst blühend war? Gewiß nicht allein durch die Schlechtheit der Zeiten, oder durch das Entstehen zahlreicher Fabriken: sondern gewiß auch daher, daß stolze Eltern ihre Söhne, wenn dieselbe gute Fähigkeiten zeigen oder wenn sie ihnen ansehnliches Vermögen hinterlassen können, dem Beruf des Handwerkers entziehen. Wenn nun den Handwerkern die besseren Köpfe und wohlhabendern Lehrlinge entrissen werden: wie soll es aufblühen? Es muß sich nothwendig verschlechtern und in Verfall gerathen, durch die Armseligkeit und Hülflosigkeit derer, die es treiben, so wie durch die Mittelmäßigkeit oder den Mangel der erforderlichen Geistesanlagen.

Solche Thorheiten des Stolzes werden in allen Ständen begangen, und ziehen in allen dasselbe nach sich. Und so wie man mit den Söhnen und ihrer künftigen Bestimmung Unfug treibt, eben so mit der Erziehung der Töchter. Sie sollen mehr werden, als die Mütter; in einen höheren Stand hinüber heirathen. Sind sie nicht mißgestaltet, haben sie die gewöhnliche Anmuth, welche die Jugend gibt: so werden sie mit unmäßigem Aufwand ausgeschmückt, um die Augen der Höhern auf sich zu locken. Man unterrichtet sie in den Künsten des Gefallens und Vergnügens so eifrig, oft eifriger als in den Wissenschaften und Tugenden einer bescheidenen, frommen, thätigen, Ordnung liebenden Hausfrau. Wahrlich, wahrlich, eine große Zahl unserer Jungfrauen, die den Vorwurf der Putzsucht, der Schönthuerei, Gefallsucht, Unsittsamkeit und Zeitverschwendung mit Recht verdienen, sind zu allen diesen Untugenden erst mit großer Mühe von ihren eignen Eltern angeleitet worden. Weit entfernt, daß man die Tochter einem fleißigen, redlichen Jünglinge zur Ehe gibt, der fähig ist, ein Weib, zwar mit Aufwand, doch ehrlich und anständig zu ernähren, und dessen und des Mädchens Herz vielleicht schon Liebe verband, wird die Unglückliche aufgespart, in Erwartung, daß ein Vornehmerer oder Reicherer um sie werbe. Sie eine Stufe unter ihrem Stande hinzugeben, scheint dem Stolze eine Todsünde zu sein, nicht aber, daß die beklagenswürdige vielleicht in ehelofer Verlassenheit bleibt, oder einem Manne aufgeopfert wird, mit welchem sie in unglücklicher Ehe untergeht, weil er zwar alles andere, nur nicht die Tugenden besitzt, ein gutes Weib glücklich zu machen. Wie mancher Fluch ruht schwer auf der Asche stolzer Eltern! **Beharre in deinem Beruf!** Ehre ihn, und er wird dich wieder ehren. Ist es nicht rühmlicher, Meister und vortrefflicher in deinem Gewerb und Stand zu sein, als einer der letzten in jedem sogenannten höhern? Du kennst die Vortheile und Nachtheile des deinigen; bei weitem aber nicht das Schwierige in jedem andern. Glaubst du, ein anderes Gewerbe oder ein anderer Stand werde dir reicheres Vermögen bringen? Nein, gröfserer Fleiß, größere Geschicklichkeit, größere Sparsamkeit und größeres Glück bringen größeres Gut. Aber Bequemlichkeit, Trägheit, Ungeschicklichkeit, Aufwand über Vermögen sind überall von Unsegen begleitet.

Laß dich nicht irren, wie die Gottlosen nach Gut trachten. Wer recht arbeitet in seinem Fach und geschickt, dabei in seinen Bedürfnissen und Ausgaben die nöthigen Einschränkungen zu machen weiß: der hat zu leben, und von Menschen Ehre, von Gott Segen zu erwarten. Aber Ungenügsamkeit mit den Früchten des Berufs führt in höheren und niederen Ständen immerdar zu Armuth und Verderben.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 7. April 1832 Nro. 15.

Betrachtungen bei Gelegenheit des Festes der Hessischen Volkseintracht, gefeiert durch freisinnige Bewohner der Städte Gießen und Marburg.

Gießen, den 19. Februar 1832. *)

An alle Männer verfassungsmäßiger Gesinnung Deutschlands.

Man hat oft behaupten wollen, der Deutsche, von jeher nur an die engen Gränzen seines Haus- und Familienlebens gefesselt, sei keines wahren, keines dauernden Aufschwungs für höhere, allgemeinere staats- und volksthümliche Ideen fähig. Man hatte Unrecht, dies zu behaupten; denn man hielt für eine Folge des deutschen Volkscharakters, was doch durchaus nur eine Folge der geschichtlichen Verhältnisse war, die — kein Kenner der Geschichte wird es läugnen — besonders in den drei letzten Jahrhunderten die allerungünstigsten für eine allgemeine Nationalentwicklung waren. Wahrlich, diesen traurigen Zeiten haben wir einzig und allein es zuzuschreiben, daß, wenn uns nicht noch die treue Geschichte in den altgermanischen Völkereinigungen und in dem großen christlich-germanischen Nationalverein des Mittelalters, freilich oft nur mit halblauter, zaghafter Stimme, geredet hätte, mit der historischen Erinnerung zuletzt auch der Glaube an die Möglichkeit einer deutschen Nationaleinheit, einer deutschen Volksherrlichkeit, einer deutschen Volksehre völlig aus dem Gedächtniß entschwunden wäre. Indeß jene historische Erinnerung, — dies den Deutschen Nationalgewissen, — (wenn ich mich so ausdrücken darf), verließ uns glücklicherweise nie, auch unter dem größten einheimischen und ausländischen Drucke nicht. Die leiseste Anregung schon war hinreichend, um das lange unterdrückte, doch nie erstickte Nationalbewußtsein der Deutschen zu immer hellerem Erwachen, zu immer tüchtigerer Erstarkung zu bringen. Wahrlich, wir dürfen stolz sein auf unsere deutschen Völkerstämme, die, wenn sie auch, gleich zerrissenen und zerstreuten Gliedern eines früherhin gemeinsamen Körpers, durch tausend hemmende Bande und Fesseln gewaltsam von einander losgerissen waren, dennoch immer wieder gleichsam unwillkürlich zur Einigkeit und Einheit des Ganzen zurückstrebten. Es liegt, — ich sage dies mit gerechtem Stolze, — eine Tüchtigkeit und Gediegenheit der Gesinnung in unseren echtdeutschen Stämmen, wie sich deren kein anderes europäisches Volk rühmen kann. Es liegen Kräfte und Tugenden in ihnen, die, wenn sie recht klar von uns allen aufgefaßt, und auf dem rechten Wege zum wahren Ziele hingeleitet werden, unserer Nation heut zu tage, bei der in Deutschland, wie in keinem andern Lande der Welt, durch alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft verbreiteten intellectuellen und moralischen Bildung, mit noch weit größerem Recht jenen erhabenen Rang in dem christlich-europäischen Staatenbunde anweisen und zusichern, den sie vor Zeiten wirklich darin eingenommen hat.

Allein ihr Männer des Volks, beherzigt es wohl, diese deutsche Volkskraft kann nur dann diese segensreiche Wirkung hervorbringen, wenn sie auf dem rechten Wege zum wahren Ziele hingeleitet wird.

Der rechte Weg aber ist kein anderer, als der der Evolution d. h. der gründlichen, wenn auch langsamen innern Entwicklung und Entfaltung von unten herauf, so daß in der politischen Erziehung und Mündigung des Volkes, eben so wenig als in der intellectuellen und moralischen Erziehung des Individuums, die nöthigen Vorbereitungen und Uebergänge übersehen werden, daß, mit andern Worten, keine Sprünge d. i. plötzliche und gewaltsame Revolutionen geschehen. Alle Einrichtungen des öffentlichen wie privaten Lebens, die gut werden sollen, müssen erst allmählig Wurzel fassen, müssen erst zum klaren Bewußtsein des Willens gelangt sein. Sucht also, ihr Männer des Volks, vor allen Dingen erst eine durchaus gediegene, das Gute und Rechte klar erkennende, und nur das Gute und Rechte wollende, zugleich starke, ja un-

*) Alle freisinnigen Journale Deutschlands werden gebeten, diese Betrachtungen aufzunehmen, wenn sie dieselben anders der weiteren Verbreitung durch Deutschland für würdig halten.

Digitized by Google

überwindliche öffentliche Meinung zu gründen, und es werden und müssen daraus, wie von selbst, zeitgemäße Reformen hervorgehen, wie uns die neuesten Zeitbegebenheiten genugsam gelehrt haben.

Das wahre Ziel aber, meine deutschen Mitbrüder im Kampfe der wahren Freiheit, kann kein anderes sein, als was uns unser von Urzeit angestammter Volkscharakter, unsere ganze geschichtliche Entwicklung und unsere Stellung in dem europäischen Staatensystem zu erreichen möglich machen. Es wäre gewiß der traurigste und verderblichste Beweis von der so oft an uns gerügten blinden Nachahmungssucht fremder Einrichtungen und Gebräuche, wenn wir unsere tief in unserem Wesen begründete Volkseigenthümlichkeit und die daraus mit innerer Nothwendigkeit hervorgegangenen Staatseinrichtungen gering schätzen, und etwa eine Staats- oder Reichseinheit für wünschenswerth hielten, wie sie in Frankreich, als ein nothwendiges Produkt der Ereignisse vieler Jahrhunderte, sich gestaltet hat. Wie, ihr sonst so besonnenen deutschen Männer, dasselbe dünkt manchen von euch in einem Reichseinheitsschwindel in wenigen Augenblicken — denn was sind Jahre gegen Jahrhunderte anders — in Deutschland zu erreichen möglich, und, wenn etwa erreicht, auch nützlich und förderlich für das wahre Wohl unsers Vaterlandes? Daran erkenne ich kein redliches, kein besonnenes, kein gründliches, mit einem Worte, kein deutsches Streben. Fern sei von den Deutschen der Gräuel gewaltsamer Revolutionen; — denn, sagt selbst, gibt es in der That ein anderes Mittel zur Erreichung eures Zweckes? — Nein, überlaßt solch verderbliches Verfahren allen denen Nationen, die sich nicht scheuen, die Mittel durch den Zweck heiligen zu wollen. Ich kenne ein viel höheres, viel edleres Ziel, ein Ziel, zu dem zugleich auch nur erlaubte d. h. verfassungsmäßige Mittel führen. Dies Ziel sind vor allem zeitgemäßige, auf dem Wege der öffentlichen Meinung vorzunehmende Reformen der Specialregierungen Deutschlands, Vereinfachung der Administration, verbesserter Staatshaushalt ꝛc. ꝛc., genug, ein stetes, gründliches Fortschreiten auf dem Wege, den unsere Volksvertreter in den letzten Zeiten mit so viel heiligem Eifer und solch glücklichem Erfolg eingeschlagen haben. Nur auf diese Weise verweisen wir zunächst eine das selbstständige Leben in den einzelnen Theilen des constitutionellen Deutschlands mehr oder minder lähmende Centralisirung der Staats- und Volkskräfte, wie sie z. B. in Frankreich, wahrlich nicht zum wahren Heile der Nation, Statt findet. — Eben so sehr aber, als dieses ruhige, stete Fortbauen auf dem schon gewonnenen guten Grunde unserer Verfassung zur Erreichung des wahren Wohles der einzelnen Staaten Deutschlands noth thut, — eben so sehr ist es nöthig, — nur der Anhänger des Obscurantismus und Servilismus kann es läugnen wollen, — auf verfassungsmäßigem Wege d. h. durch energisches Kundgeben der öffentlichen Meinung, besonders von Seiten der Volksvertreter die Gründung eines constitutionellen deutschen Bundes herbeizuführen d. h. einer Verbindung der constitutionellen Staaten Deutschlands zu einer Centralregierung, wo alle Angelegenheiten, die alle einzelnen Staaten — so unabhängig diese übrigens, ihren besonderen Verfassungen und Einrichtungen gemäß, ihr Inneres selbst ordnen und verwalten, — auf gleiche Weise angehen, und den einzelnen Staaten ohne Nachtheil für das Ganze nicht überlassen werden können, der das Ganze vertretenden Centralregierung allein vorbehalten sind, als: (gleichförmige) Handelsgesetze, Münze, Maß, Gewicht, die Entscheidungen über Krieg und Frieden, Unterhandlungen, Bündnisse mit andern Völkern, die Bewaffnung der Staaten, Anleihen, Posten, Einrichtungen von Gerichtshöfen, Versammlung der Milizen und die Abgaben welche das allgemeine Bedürfniß erfordert. Dabei ist es natürlich einer der wesentlichsten Punkte, daß, etwa in zwei verschiedenen Kammern, die Interessen der Fürsten und Völker vertreten werden, daß diese constitutionelle Centralregierung überhaupt für die allgemeinen Nationalinteressen dasselbe ist, was die constitutionellen Specialregierungen für die einzelnen Landesinteressen sind. Ob nun weiter die Mitglieder dieser Centralregierung bei Abfassung ihrer Beschlüsse unumschränkt oder an eine Instructionseinholung gebunden sein, wie sie gewählt, honorirt werden sollen, diese und andere Specialbestimmungen der Art müssen natürlich erfahrenen Staatsmännern überlassen bleiben, da es mir hier allein darauf ankam, die Idee auszusprechen, nicht aber zugleich auch die allerdings eben so wichtigen Formen, unter denen sie ins Leben treten muß, wenn sie eine Wahrheit sein soll, bestimmen zu wollen. Indeß gewiß ist, nur eine solche volks- und zeitgemäße Reform kann ein deutscher Mann, der seine Nation nicht blos von heute und gestern her kennt, sondern von ihrem Ursprunge an durch alle ihre späteren Entwickelungen hindurch hat kennen lernen, für das constitutionelle Deutschland angemessen halten. Wir erreichen so auf eine durchaus eigenthümliche, durchaus dem Charakter, der Stellung, den intellectuellen und moralischen Bedürfnissen unserer Nation angemessene Weise, ein ähnliches Ziel, wie die Vereinigten Staaten Nordamerika's, — die überhaupt allein, wenn irgend ein fremder Staat, Muster und Vorbild für uns sein dürfen —; nur mit dem wichtigen Unterschiede, daß jene Einzelstaaten Noramerika's, ihren geschichtlichen Verhältnissen gemäß, Republiken, die unsrigen dagegen erblich monarchische Staaten sind. Und verstehen wir uns und unsere Interessen hier

Digitized by Google

wiederum recht, so müssen wir auch diese tief in unsere Staats- und Volksverhältnisse eingewurzelte Eigenthümlichkeit der „Vereinigten Staaten Deutschlands" keineswegs aufopfern wollen, sondern vielmehr nur wünschen und diesen Wunsch durch die öffentliche Meinung und namentlich durch das Organ der Landstände laut und unverholen ausdrücken, daß unsere erblichen Volksführer den hochherzigen Geist ihrer Völker nicht verkennen, sich demselben nicht eigensinnig entgegensetzen, sondern suchen mögen, im Geiste der Zeit, ja an die Spitze desselben vorzuschreiten in der gerechten Ueberzeugung, daß sie dadurch das so leicht verscherzte Vertrauen ihrer Völker auf die Dauer gewinnen werden und daß sie wiederum nur dadurch allein ihre Throne für ewige Zeiten sichern können. Ich wiederhole es nochmals, nur in diesen und ähnlichen, auf das Bestehende gegründeten Reformen kann und darf das nächste Ziel bestehen, nach dem wir mit redlicher Kraft alle ürecken müssen, wenn es endlich besser werden soll; nicht aber in jenen Ausgeburten erhitzter Einbildungskraft, oder — was leider! nur zu oft der Fall ist, — eigennütziger Absichten, die unsere brave deutsche Nation beide auf gleiche Weise zu gränzenlosem Verderben anstatt zu wahrem Wohlsein führen würden. Erfüllen wir mit deutscher Redlichkeit und Frömmigkeit jene Aufgabe der Gegenwart, wie ich sie anzudeuten mich bemüht habe, und überlassen wir weitere und umfassendere Fortschritte der im Stillen allmählig reifenden Zeit. Denn werden beständige Fortschritte in allen Zweigen des menschlichen Lebens und Wissens gemacht, warum sollten sie nicht auch in den politischen Einrichtungen mit der Zeit eintreten? Nur ein Idiot könnte dies läugnen wollen.

Nun noch zum Schlusse einen Aufruf an alle Männer echt constitutioneller Gesinnung in Deutschland, sich nach uralt deutscher Sitte, wie jene Männer von Marburg und Gießen, bei festlichen Mahlen zu versammeln, und darauf hinzuwirken, daß auf streng verfassungsmäßigem Wege solch tüchtige Gesinnungen, wie sie dort ausgesprochen, geweckt und befestiget wurden, ihre Wurzeln über das ganze constitutionellgesinnte Deutschland verbreiten und unsere Verfassungen nicht länge mehr den etwa drohenden Angriffen feindlich gesinnter Nachbarn durchaus ohne Schutz und Wehr ausgesetzt bleiben. Reicht euch, o Freunde dieser Verfassungen, die Hand durch alle constitutionellen deutschen Länder, verbrüdert euch auf Leben und Tod, wenn es der heilig beschworenen Verfassung gelten sollte, allein haltet auch fest an der Erhaltung des Bestehenden, so weit es in unsererem Wesen, in unserer eigenthümlichen Nationalentwicklung unaustilgbar begründet ist.

Scribenten-Unfug.

Während jetzt so viel über Beamten-Willkühr geklagt wird, darf man die Scribentenverwaltung als eine neue Geisel des Volks darstellen. — So soll z. B. der Herr Wahl in L., Gehülfe des Herrn Landraths O. in der Provinz Oberhessen, den Bezirk seines Principalen mit unumschränkter Gewalt beherrschen, ohne daß es jemand wagt, ihn in die Schranken seines ursprünglichen Rechts zurückzuweisen. Derselbe soll fast alle auswärtigen Geschäfte, (weil sein Principal mit Nebengeschäften zu viel zu thun hat,) leiten, hält die Versteigerungen im Bezirk, und soll dafür die vollen Landrathsdiäten berechnen, nicht achtend, daß neulich ein dummer Bauer meinte, dafür gebührten ihm auch nur die Taggelder eines Scribenten, und wenn er mit seinen Freunden die Dorfkirchweihen besucht, erhielt er, wie z B im verflossenen Herbst in F..sch...n gegen gleich baare Zahlung Tanzconcessionen, ohne daß sie gleich auf Stempelpapier geschrieben wurden. Ob dies später geschehen, weiß man nicht, bezweifelt aber, daß solche Prozeduren in der Landraths-Instruction stehen. Ob dies in der Gehülfen-Instruction etwa der Fall sei, ist noch unbekannt, da sie wohl erst am nächsten Landtag vorgelegt werden dürfte.

Daß dieser Herr Gehülfe, wenn ihm der Gemeinderechner Herr H. in L. Communalgelder-Restanten zur exekutorischen Beitreibung überreicht, daraus seine Verwandten, jedoch nur aus reiner Menschenliebe, ausstreicht, und es hierdurch dem Rechner unmöglich macht, die Ausstände von diesen je beizutreiben, ist ohnehin eine bekannte Sache.

Uebrigens bedarf es keiner besonderen Erwähnung, daß nur er allein das Recht hat, im Namen seines Herrn und Meisters durch die Straßen mit dessen Pferden zu jagen, um theils eigne Machtvollkommenheit zu zeigen, theils das Volk an Ordnung zu gewöhnen.

Vielleicht findet sich ein wackerer Volksvertreter am nächsten Landtag veranlaßt, über diesen nicht unwichtigen Gegenstand ein Mehreres zu reden. Für jetzt wollen wir mit dem Wunsche schließen, daß wir diese Paar Worte nicht vergeblich gesprochen haben.

Bemerkung zu dem Aufsatz: Jagdregal-Wildschaden in Nro. 4.

Daß unser Wildschadengesetz nicht genüge, um einen stark gehegten Wildstand und die daraus folgenden Calamitäten, worunter ich die allgemeine Unzufriedenheit als die größte zähle — zu verhüten, darüber bin ich mit dem Verfasser jenes Aufsatzes ganz einverstanden.

Daß aber das Recht, Wild zu erlegen, Jedem zustehen, die Jagd ganz frei gegeben werden sollte, möchte dem allgemeinen Besten nicht entsprechend sein.

Digitized by Google

Eine Menge Müssiggänger würde sich auf die Jagd verlegen, — und was aus solchen Jagdlustigen Müssiggängern endlich wird, darüber haben wir schon jetzt genug Beispiele, wo die Verhältnisse nur Einzelnen gestatten, als Jagdgäste mitzulaufen.

Es werden sich wohl noch andere Mittel finden, um dem glücklicher Weise nur an einzelnen Orten eingerissenen Uebel abhelfen. Solche dünken mir zu sein: die jeder Gemeinde zu ertheilende Befugniß, bei sich mehrendem Wildstande durch beeidigte Schüzzen das Wild niederschießen zu lassen (das dem Pächter oder Eigenthümer der Jagd zugestellt wird) — oder ein Gesetz, daß jede Gemeinde die Jagd in ihrer Gemarkung um mäßige Summe an sich bringen kann, um sie dann unter Bedingungen zu verpachten, welche gegen einigermaßen bedeutenden Wildstand sichern, — oder auch nur die Befugniß, die Jagd ihrer Gemarkung selbst pachten und wieder verafterpachten zu dürfen.

Vielleicht hat jener Verfasser Aehnliches im Auge gehabt und sich nur zu allgemein ausgedrückt.

H. W.

Die Redaktion ist ganz der hier ausgesprochenen Ansicht, daß man das Jagdgehen und unbeschränkten Gebrauch des Feuergewehrs nicht Jedem zugestehen soll, sie glaubt aber auch, daß dies in der Ansicht des Referenten lag; nach ihrer Meinung wollte derselbe nur die Vernichtung des Wilds und dessen Benutzung in die Hand desjenigen legen, dem es Schaden bringt und der es ernährt.

Man erlaube daher den Gemeinden die Benutzung nach der vorgeschlagenen Art, jedem Feldeigenthümer gestehe man aber auch zu, auf seinem Feld durch Schlüpfe, Prügel oder jedes andere Mittel als durch Waffen es habhaft zu werden oder zu vertilgen.

Jedenfalls hebe man sobald immer möglich die in Beziehung der Bestrafung wegen Frevel an Wild bestehenden, widersinnigen enormen Strafgesetze auf, die in unsere Zeit nicht mehr passen.

Aufrage.

Herr Doctor med. Trapp war auf Kosten der Großh. Hess. Regierung in Gallizien. Sollten wir jetzt, wo die Cholera unserer Grenze nahet, nicht erfahren dürfen, welche Erfahrungen derselbe hinsichtlich der wirksamsten Heilart dieser Krankheit gesammelt habe? Leider bleiben wir in den Zeitungen über die angewendeten Heilarten und deren Wirkungen völlig im Dunkeln und sollen daher nicht unsere Aerzte probiren was die übrigen schon lange vergeblich probirt haben, so wäre es wünschenswerth, daß unsere Regierung etwa auf diplomatischem Weg über die Erfolge der verschiedenen Heilarten sich Auskunft zu verschaffen suchen und dieselbe baldigst zur öffentlichen Kenntniß bringen möge. Ad.

Nachtrag zu dem Aufsatz in Nro. 10 über Ausländer im Großherzogl. Staatsdienste.

Schreiber dieses kann nicht glauben, daß der Einsender jenes Artikels die Meinung hat aufstellen wollen, als ob es ein Mißgriff sei, Leute von ausgezeichneten Kenntnissen, in anderen teutschen Staaten geboren, in unserem Lande zu Stellen zu befördern, für welche sich aus dem Inlande keine eben so taugliche Subjecte im Augenblick des Bedürfnisses finden.

Obwohl nur wenige von den dort genannten hierher zu rechnen sein mögen, so dürfte dies doch bei einigen der Fall sein, wie namentlich bei Professor Nörenberg H. W.

Der Einsender des ersteren Artikels theilt ganz die hier ausgesprochene Ansichten und wird gerne ausgezeichnete Männer bei Mangel an Landeskindern in unsern Staat aufgenommen sehen, und hierüber Niemand einen Vorwurf machen.

Ob man aber im allgemeinen und in den meisten Fällen blos ausgezeichnete Männer in das Land zog, überläßt man der Beurtheilung jedes Sachverständigen.

Bemerkung.

Einzelne haben der Redaktion Vorwürfe gemacht, daß man bereits mehrmals Inserate aufgenommen und dadurch den Raum für andere Artikel beengt habe. Als Antwort weisen wir auf das Ankündigungsblatt, woraus Jeder ersehen wird, daß Niemand eine solche Aufnahme verweigert werden kann. Uebrigens wurden Ankündigungen schon Monate lang zurück gesetzt.

Der verantwortliche Herausgeber,
G. Fr. Kolb.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeige.

Zur allgemeinen Militär-Vertretungs-Anstalt, die einzig und allein für sich besteht, zu deren Sicherheit ich 102,000 fl. deponirt habe, deren Mitglieder ohne weitere Vergütungen zum Behuf der Verheirathung und des Auswanderns vertreten werden, haben gegen 800 Personen ihren Beitritt erklärt.

Pro 183½ werden die Mitglieder, wenn keine Nachgriffe geschehen, weniger wie ich zuerst vermuthet, zu bezahlen haben.

Ernst Emil Hoffmann.

Berichtigungen.

In Nro. 12, letzte Zeile des 4. à linea muß es heißen: „das Wohl des ärmern Theils," statt „innern Theils."

Daselbst, 7. Zeile des Briefs aus Philadelphia, ist zu lesen: „in Luxus und Pracht steht Paris gleich."

Digitized by Google

Zu Nro. 15.

Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 12. März 1832, betreffend: den in der deutschen Tribüne enthaltenen Aufruf zur Bildung eines Vereins zur Unterstützung der freien Presse.

hat seit ihrem Erscheinen die Federn und Pressen in einigen Zeitschriften so sehr in Bewegung gesetzt, daß es sich auch wohl der Mühe lohnt, hier einige Worte darüber zu sagen.

Einsender dieses, der nicht scheut, sich zur Einleitung seiner Bemerkungen zum ächten und kräftigen juste milieu zu bekennen, damit man gleich weis, wie man mit ihm steht, glaubt, daß die Beurtheilung der erwähnten Verordnung sich in die zwei Fragen auflößen läßt:

1) War sie überhaupt nöthig? und

2) War der Großherzog, nach der Verfassungsurkunde, solche ohne ständische Mitwirkung zu erlassen, verpflichtet und befugt?

Die erste Frage ist die, welche eigentlich vorjetzt noch keine juristische Beurtheilung verlangt, sondern rein factisch ist. Ihre Beantwortung kann und konnte wohl nicht in der Verordnung selbst gegeben werden. Sie wird aber höchst wahrscheinlich auf dem nächsten Landtage verlangt werden, der Minister wird alsdann sich hierüber zu rechtfertigen haben und seine Beweise für die Nothwendigkeit der Verordnung vorlegen müssen. Wir setzen voraus, daß er nicht eher die Verordnung veranlaßt haben wird, als bis er erst genügende Beweise für deren Nothwendigkeit in der Hand hatte. Wie diese beschaffen sind, kann sich natürlich erst später ausweisen; diejenigen, die aus reinem Gefühl und im guten Glauben die Sache mit Wärme ergriffen, sprechen sich wohl unbedingt gegen die Nothwendigkeit aus, diejenigen dagegen, welche nicht blos als blinde und schwache Nachbeter den Zweibrücker Verein zu unterstützen und zu befördern suchen, sondern völlig in dessen von der Tribüne ausgesprochene endliche Tendenz eingeweiht sind, werden wohl in ihrem Innern selbst schon die Beantwortung finden, in wie weit es jetzt schon Zeit war, Bemühungen entgegen zu wirken, deren endlicher Zweck wenigstens vielen hellsehenden Männern nicht mehr zweifelhaft schien, welche sich nicht blos an Worte, sondern auch an das Wesen einer Sache zu halten gewohnt sind und welche sich nicht durch die nach Zeit und Umständen wechselnden Aufklärungen blenden lassen wollten, worin man bald die innige Verbindung und den gleichen Zweck gewisser Blätter mit dem Verein zu Zweibrücken, bald die Verschiedenheit dieser beiden angeblich einander ganz fremden Institute, bald auf eine originelle Weise Beides in sonderbaren Farbenschattirungen durcheinander zu werfen sucht, um für beide Institute bald die Ungefährlichkeit zu deduciren, bald aber sie als die höchste Macht der liberalen Welt, als ihre Quintessenz darzustellen.

Was die zweite Frage betrifft, so bestimmen die Art. 72 und 73 der Großh. Hess. Verfassungs-Urkunde wörtlich folgendes:

Art. 72. „Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein."

Art. 73. „Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren."

Nach des Einsenders Ansicht sind hierin drei verschiedene Gegenstände bestimmt:

a) Nothwendigkeit der ständischen Einwilligung zu allen neuen Gesetzen;

b) Berechtigung des Großherzogs zur Handhabung und Vollstreckung der bestehenden Gesetze, zur Aufsicht und Verwaltung;

c) das Recht (und wohl auch die Pflicht) des Großherzogs, in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

Nur von dem zuletztgedachten Rechte konnte der Großherzog in dem vorliegenden Falle Gebrauch machen; der Art. 72 stellt die allgemeine Regel (die Grundbestimmung unter a.) auf, der Art. 73 aber zweierlei, nämlich die Anwendung und Ausführung der Regel (die Bestimmung unter b.) und den einzigen Fall, worin eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 72 stattfinden darf (Bestimmung c.) Der Art. 72 beschränkt nicht oder entzieht nicht, wie schon behauptet worden ist, dieses letztere Recht des Großherzogs, sondern dieses Recht beschränkt umgekehrt den Art. 72 der Verfassungs-Urkunde. Damit soll aber keineswegs gesagt seyn, daß nicht der Minister für die Ausführung des Art. 73 verantwortlich bliebe. Nein! er bleibt dafür stets verantwortlich, daß er nicht ohne Noth von einer Befugniß Gebrauch macht, welche gewöhnlich Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit zur Folge hat, er bleibt

Digitized by Google

aber auch dafür verantwortlich, daß im Falle der Noth nichts unterbleibt, wozu die Verfassungs-Urkunde ausnahmsweise die Ermächtigung ertheilt.

Auch der gesunde Menschenverstand verlangt die eben gegebene Auslegung des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde. Wenn ein wahrer Fall der Noth und der Eile (welchen, wie gesagt, der Minister auf Verlangen der Stände nachher stets nachzuweisen haben wird) vorhanden ist, dann wird es in der Regel gar nicht möglich seyn, überhaupt oder mit der nöthigen Eile eine vorherige Zustimmung der Stände zu einer dringenden Maasregel zu erlangen. Man denke sich z. B. den Fall eines plötzlichen feindlichen Angriffs, der Insurrection oder feindlichen Besetzung eines so großen Theiles des Landes, daß nicht die verfassungsmäßig zu gültigen Beschlüssen erforderliche Stärke der Ständeversammlung beigebracht werden kann. Welches verfassungsmäßige Mittel bleibt dann — in Ermangelung eines uns als das erste und dringendste verfassungsmäßige Bedürfniß fehlenden ständischen Ausschusses — dem Regenten übrig, um seiner alsdann sehr schweren Regentenpflicht zu genügen, wenn der Schluß des Art. 73 nicht eine Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung des Art. 72 begründete?

Diese Auslegung ist auch schon bei uns anerkannt worden; und hat denn etwa der König von Frankreich noch neuerdings hinsichtlich der bei dem Aufstande in Lyon ergriffenen Maasregeln etwas Mehreres gethan, als eine blose Anzeige an die zufällig versammelten Stände?

Doch Alles dieses beweißt für den vorliegenden Fall nichts, wird man hier wieder einwenden, der Fall der Noth war noch nicht vorhanden? Ich wiederhole: daß dieser nach dem unter 1. Bemerkten, zu seiner Zeit nachzuweisen seyn wird, inwiefern man nicht diese Nachweisung schon in den gründlichen Commentaren findet, in welchen die K. Bairische Regierung und die Neckarzeitung die Tendenz des fraglichen Vereins entschleiert haben, und inwiefern man zu dem Aufsatze der deutschen Tribüne „Deutschlands Pflichten" und ähnlichen Aufforderungen noch eines Commentars wirklich bedarf. Scherzhaft ist es freilich, daß man nun die Verbindung des Vereins mit diesem Blatte in Abrede stellt, währenddem man doch die Aufsätze dieses Blatts allein als die Aufforderung zu Beiträgen für den Verein ausgiebt und auch in diesem Blatte quittirt.

Daß aber gerade diese Aufsätze offen Plane an den Tag legen, welche der Jurist: „das Verbrechen des Hochverraths und der Rebellion" nennt, daß bei diesen beiden Verbrechen aus bekannten Gründen größere Wichtigkeit auf die Bestrafung des Conats (Versuchs), als des consumirten Delicts (der vollbrachten gelungenen That) gelegt werden muß, das sind Sachen, über welche kein Jurist zweifelhaft ist.

Wenn man freilich die ironischen Aufsätze in manchen öffentlichen Blättern über die gedachte Verordnung liest, namentlich daß man eine in Darmstadt bestehende, sehr unschuldige Lesegesellschaft, von deren Existenz die Regierung bisher keine Notiz nahm und nicht zu nehmen brauchte, als durch diese Verordnung nun verbotenen politischen Verein bezeichnen will, (politisch, weil politische Blätter darin gelesen werden??), so sollte man wohl nach solchen Paralelen den Zweibrücker Verein nicht für so gefährlich halten. Einsender hält aber dergleichen Zusammenstellungen blos für das Produkt eines witzigen Kopfes, der gern mit der Geisel der Satyre den Zweibrücker Verein bekämpfen möchte, und kann mit dieser Geringschätzung desselben nicht einverstanden seyn.

Anmerkung der Redaction.

Die Redaction, welche die Erörterung eines jeden wichtigen vaterländischen Gegenstandes nicht nach einseitigen, sondern nach mehrseitigen Gesichtspunkten für vortheilhaft hält, glaubte gerade darum den vorstehenden Aufsatz aufnehmen zu müssen, weil die vielen in andern Blättern bisher darüber erschienenen Aufsätze die Sache nur von einer und derselben Seite beleuchten, von denen die Ansicht des vorstehenden Aufsatzes in mancher wesentlichen Beziehung abweicht.

Zur Auslegung und Realisirung des Art. 18 der Verfassungsurkunde.

Soll der Artikel 18 der Verfassungsurkunde:

„Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich"

nicht als eine leere, liberale Redefloskel paradiren, sondern eine constitutionelle, praktische Realität gewinnen, so ist es durchaus nöthig, vorerst den Begriff der durch jenen Artikel hergestellten Gleichheit auszumitteln und dann die einzelnen Ungleichheiten aufzusuchen, welche nunmehr als aufgehoben angesehen werden müssen. Jene Feststellung ist nöthig, weil der Artikel selbst keine Definition oder Erklärung enthält, und weil nicht jede Ungleichheit der einzelnen Staatsbürger in ihren Rechtsverhältnissen auch eine Ungleichheit vor dem Gesetz ist. — Die Zusammenstellung der bestehenden Ungleichheiten vor dem Gesetz aber ist das Mittel, endlich einmal den fraglichen Art. der Verfassung wahr zu machen, indem, wenn ein solches Wahrmachen wirklich beabsichtigt wurde, auch nothwendig alle, zur Zeit der Emanirung der Verfassung, bestandene Ungleichheiten alsbald aufhören mußten, dieß aber bis jetzt nicht der Fall war. —

Unter einer constitutionellen Gleichheit vor dem Gesetz kann nur verstanden werden, daß die Verschiedenheit der Stände im bürgerlichen und

Digitized by Google

geselligen Leben, keinen Einfluß äußern dürfe auf die durch das Gesetz begründeten Rechte und Verbindlichkeiten in den gegenseitigen Verhältnissen der einzelnen Staatsbürger und in deren Beziehungen zu dem Staat und seinen Behörden, so daß der Schutz des Gesetzes in ganz gleichem Maaß dem Adeligen und Nichtadeligen, dem Bürger und Landmann, den sogenannten Honoratioren und Nichthonoratioren, dem Staatsdiener und nicht Staatsdiener, dem Juden und Christen, zu Theil werden müsse, der eine wie der andere dem Gesetz zu gehorchen habe, und Verletzungen des Gesetzes an dem einen wie dem andern bestraft werden. Nicht aber auch liegt eine constitutionswidrige Ungleichheit darin, wenn z. B. einzelne Klassen des Volks neben den allgemeinen Gesetzen für sämmtliche Staatsbürger, noch besonderen Gesetzen sich fügen müssen, welche für andere Klassen nicht bindend sind, aber auch nicht im Verhältniß zu Staatsbürgern, welche der gebundenen Klasse nicht angehören, Wirksamkeit äußern können. So z. B. dürfen die Katholiken, nach erfolgter Scheidung ihrer Ehe, so lange beide geschiedene Gatten leben, nicht sich wieder verehelichen, die Protestanten dagegen dürfen dieß thun, dennoch ist hierin eine Ungleichheit vor dem Gesetz nicht zu finden, weil alle Staatsbürger, ohne Unterschied des Standes und der Person, welche Katholiken sind oder resp. Protestanten, gleichen Rechten und Verpflichtungen unterliegen, der mit einem Katholiken verehelicht gewesene Protestant aber nicht gebunden wird durch das besondere Gesetz für Katholiken, sondern sich wieder verehelichen darf. Ebensowenig ist es eine Ungleichheit vor dem Gesetz, daß nicht jeder Staatsbürger ein beliebiges Gewerbe treiben oder Aufnahme in den Staatsdienst verlangen kann, sofern nur, ohne Unterschied des Standes und der Person, ein jeder Staatsbürger zugelassen wird, wenn er die nöthige Qualification nachweiset, welche erforderlich ist, um das Gewerbe treiben, den Dienst bekleiden zu können. Dasselbe gilt von den Beschränkungen des Geschlechtes, des Alters und so manchen andern, welchen viele Einzelne im Volk unterworfen sind, die aber alle Hessen, ohne Unterschied des Standes, treffen, sobald sie in die Verhältnisse treten, welche jene Beschränkungen gesetzlich bedingen. Nur durch ein Mißverständniß und Mangel an klarer Einsicht können aber solche, gewissermaßen natürliche, Ungleichheiten für constitutionswidrige Ungleichheiten vor dem Gesetz erklärt werden. Zu den wirklichen Ungleichheiten gehört nun aber ganz besonders

der sogenannte privilegirte Gerichtsstand oder die Schriftsäßigkeit,

d. h. das, gewissen Ständen und Individuen ertheilte Recht, nicht vor den Untergerichten, den Großherzogl. Stadt- und Landgerichten, sondern nur vor den höheren Gerichten, den Großherzl. Hofgerichten und dem Oberappellationsgerichte, in erster Instanz verklagt werden, und von den oberen Gerichten die Besorgung ihrer Angelegenheiten in der sogenannten nicht streitigen Gerichtsbarkeit verlangen zu können. —

Ein solches Recht gründet sich theils auf ältere, ausdrückliche Verordnungen, theils auf bloßes Herkommen, vor Kurzem erst ist dasselbe der gesammten Großherzogl. Hofdienerschaft verliehen worden. In den einzelnen Landestheilen herrscht mitunter große Verschiedenheit, so daß nicht selten erst dem eigentlichen Prozeß ein weitläufiges Verfahren über die Frage vorangeht, ob der Verklagte schriftsäßig sey oder nicht. Hauptsächlich steht das Recht zu allen Civil- und Militär-Staatsdienern, mit Ausnahme fast nur der niedersten Grade, den Geistlichen, in den altbessischen Landen allen Schulmeistern, bezüglich welcher aber die Hofgerichte ihre Gerichtsbarkeit, in den vorkommenden Fällen, den Untergerichten übertragen dürfen, so daß Letztere auch den Prozeß entscheiden, die Klage muß aber bei dem Hofgericht eingereicht werden; — ferner den Adeligen, dem Fiskus, den milden Stiftungen und vielen, doch nicht allen ähnlichen Anstalten, — manchen nur titulirten, aber kein Amt bekleidenden Personen, z. B. den Doctoren, sodann der gesammten Dienerschaft des Großherzogl. Hofes und der Prinzen, den ehemaligen Hof- und Kammer-Sängern und Sängerinnen, nicht aber auch dem übrigen Theaterpersonale, den Mitgliedern der Hofcapelle u. s. w.

Daß aber nun durch ein solches Vorrecht die Gleichheit vor dem Gesetz verletzt werde, ergiebt sich aus folgenden Betrachtungen:

1) Gegen die Schriftsäßigen ist die Rechtshülfe erschwert, und Jene sind hierdurch in gleichem Grad begünstigt, wie die Nichtschriftsäßigen benachtheiligt. Denn vor den höheren Gerichten darf nicht in Selbstperson gehandelt werden, sondern nur durch Anwälte, auch gelten dort höhere Stempeltaxen, und der Prozeß geht, wegen der collegialischen Einrichtungen, weit langsamer, wie bei den Untergerichten. Wer daher in bedrängten Vermögensverhältnissen ist und eine nicht bedeutende Forderung an einen Schriftsäßigen hat, wie z. B. bei Handwerks- und Kaufleuten u. s. w. oft der Fall ist, und Chicanen befürchtet oder weiß, daß sein Gegner mißlich steht, — verzichtet lieber auf sein Recht, oder sieht sich außer Stand, dasselbe geltend zu machen, weil er die bedeutenden Prozeßkosten zu verlieren nicht wagen will, oder zu ihrer Vorlage außer Stand ist.

2) Der Schriftsäßige genießt schon in erster Instanz die Vortheile der collegialischen Justiz, während der Nichtschriftsäßige dem Ermessen der Einzelnrichter unterworfen ist, d. h. nicht selten den Experimentalübungen unerfahrener Anfänger.

Digitized by Google

3) Gegen den Schriftsäßigen findet das Mahnverfahren nicht statt, weil dieses nur bei den Untergerichten gelten soll. —

4) Der Schriftsäßige hat nur zwei Instanzen, der Nichtschriftsäßige in der Regel drei. —

5) Der Schriftsäßige muß die Justiz, namentlich auch bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, viel theurer bezahlen, wie der Nichtschriftsäßige. Er muß, denn es hängt nicht von ihm ab, auf den privilegirten Gerichtsstand zu verzichten, wenn dieß Privilegium nicht als ein höchst persönliches ihm speciell verliehen worden ist. — Vormundschaften, Erbvertheilungen u. s. w. sind hohen Stempeltaren unterworfen, welche nicht selten äußerst drückend sind für die hinterlassenen Wittwen und Waisen eines in Dürftigkeit verstorbenen Staatsdieners. Denn sogar die Wittwe und Kinder eines Schriftsäßigen behalten den privilegirten Gerichtsstand bei, die Kinder so lang wenigstens, bis sie sich selbstständig etabliren und ein bürgerliches Gewerbe treiben. — Besonders lästig ist in Beziehung auf diese Kostspieligkeit die privilegirte Justiz für die Großherzogl. Hofdienerschaft und die Diener der Prinzen. Denn die Schriftsäßigkeit erstreckt sich bis auf die Mägde und Knechte, z. B. Garten- und Marstallsknechte, ist auch den Hofhandwerkern theilweise verliehen, und da viele der zum Hof gehörigen Individuen ansäßig sind, und sonst in bürgerlichen Verhältnissen stehen, so ist es natürlich, daß sie auch oft Angelegenheiten vor Gericht zu betreiben haben. Nun aber berücksichtige man nur die oben bereits erwähnten großen Kosten, welche schon durch eine einfache Klage entstehen, indem z. B. wenn ein Diener wegen einer Schusters- oder Schneidersrechnung von wenigen Gulden verklagt wird, die Kosten, auch wenn der Verklagte keinen Advokaten annimmt, sondern gar keinen Einwand vorbringt und in contumaciam gegen sich vom Hofgericht erkennen läßt, in der Regel an Stempeltaren und Deserviten des klägerischen Anwaltes gegen 20 fl. betragen, welche nun noch außer der eingeklagten Hauptforderung von dem Verklagten bezahlt werden müssen und einen nicht unbedeutenden Theil seines ganzen Jahrgehaltes aufzehren, während es nicht den zehenten Theil so viel gekostet hätte, wenn die Hofdienerschaft unter dem Stadtgerichte stünde. In gleichem Verhältniß kosten auch die übrigen Rechtssachen mehr, und mithin ist das jener Dienerschaft, welche früher unter Deputationen standen, die aber in der That Einzelnrichter waren, verliehene Privileg der Schriftsäßigkeit nicht nur keine Begünstigung, sondern eine wahre Benachtheiligung, ein s. g. flebile beneficium und wahrhaft wohlthätig für die Betheiligten wäre es, wenn sie in erster Instanz an das Stadtgericht gewiesen würden, welches ihre Angelegenheiten viel wohlfeiler und schneller besorgen würde, als das Hofgericht thun kann.

6) Eine potenzirte Schriftsäßigkeit genießen die Staatsminister und sämmtliche Angehörigen des Oberappellationsgerichtes, welche nicht, gleich andern hohen Staatsdienern, ihren Gerichtsstand vor dem Hofgericht, sondern nur vor dem obersten Gericht haben, wodurch die Justiz gegen diese Privilegirten noch weit mehr erschwert wird, da bei dem Oberappellationsgerichte wieder höhere Stempeltaren gelten. Auch begreift die öffentliche Meinung um so weniger, warum ein Angestellter bei dem Oberappellationsgerichte nur vor diesem Gericht selbst soll verklagt werden können, da doch nicht zu besorgen ist, daß die Hofgerichte ungerecht gegen die Oberappellationsgerichts-Räthe verfahren werden, und schon eine alte Verordnung vom 3. März 1769 dem Oberappellationsgerichts-Personale seinen Gerichtsstand vor den damaligen Regierungen und Consistorien angewiesen hatte.

Ausser diesen offenbaren Ungleichheiten hat nun aber auch der privilegirte Gerichtsstand

7) den Nachtheil, daß die öffentliche Meinung nothwendig Mißtrauen setzen muß in die Kenntnisse, Fähigkeiten und Unabhängigkeit der Landgerichte, wenn sie wahrnimmt, daß deren Competenz die Angelegenheiten sogenannter vornehmer Personen entzogen werden; und welch ein großer Unterschied ist doch zwischen den jetzigen Landgerichten, resp. Landrichtern, und den Justizämtern, resp. Justizbeamten, wie noch die Proceßordnung de 1724 sie sich denkt, zu einer Zeit, in welcher die Gerichtsherrn (Junker) selbst Recht oder Unrecht sprachen, und nur die Oberämter. Darmstadt und Giesen mit rechtsverständigen Subjectis besetzt waren.

8) Ebenso würden die Hofgerichte weniger zahlreich besetzt zu werden brauchen, wenn sie keine Gerichtsbarkeit erster Instanz hätten, und sonach ist die Schriftsäßigkeit auch nachtheilig für die Staatskasse und die Steuerpflichtigen.

9) Die Schriftsäßigkeit ist schon um deßwillen ganz unnöthig, ein wahrer Unsinn, weil auch jetzt der Schriftsäßige, wenn er einen Nichtschriftsäßigen verklagen will, vor den Untergerichten Recht nehmen muß, und sogar mit einer Widerklage dort selbst verklagt werden kann; aber gar nicht einzusehen ist, warum die Landgerichte in diesem Fall nicht, wohl aber dann partheiisch seyn sollten, wenn dasselbe Individuum direct vor ihnen verklagt würde. —

Mögten diese Bemerkungen dazu beitragen, recht bald eine Einrichtung zu verdrängen, welche die Verfassung verletzt, weder dem Staat, noch Einzelnen, Vortheil gewährt, Beiden dagegen bedeutende Nachtheile zufügt, und eine Ruine aus alter Zeit aufrecht erhält, welche wahrlich der Conservation nicht werth ist.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Donnerstag den 12. April 1832 Nro. 16.

Nachstehende Erzählung aus dem Bayerischen Volksblatt vom 15. December 1831 sub Nro. 65, übergeben wir der Oeffentlichkeit und bemerken dabei, daß dem Vernehmen nach der würdige Herr Landrath Stepves in Reinheim für den nun in seinem Bezirk zu Roßdorf wohnenden Emmich, die Satisfaktions- und Entschädigungsklage gegen den Bayerischen Tyrannen eingeleitet hat.

Den Erfolg bringt das Volksblatt.

Beamten-Despotismus.

Im Volksblatt wurde schon mehrmals der Beweis versucht, welchen Mißbrauch die Beamten im äussern Dienst mitunter von ihrer Amtsgewalt machen, und wie selten der Landmann auf eine menschenfreundliche Theilnahme und Hülfe von Seite seiner Behörden rechnen darf. Wir wollen hier noch ein schreiendes Beispiel der ersten Art liefern, nicht um einen Beamten einer Handlung anzuklagen, die längst der Aktenstaub bedeckt, und, ausser bei dem Mißhandelten, auch der Vergessenheit verfallen sein dürfte, sondern um zu zeigen, was in Bayern, in dem constitutionellen Bayern nicht alles geschehen kann, zum Theil auch, um dem armen Mißhandelten eine etwaige Entschädigung für seine ausgestandenen Leiden zu verschaffen.

Es war im Frühjahr 1826 an einem Sonntag Morgens, als der arme aber redliche und arbeitsame Holzbauer Emmich aus dem benachbarten, zum großherzoglich hessischen Landrathsbezirke Brenberg gehörigen, Orte Breitenbrunn, der eben seinen sauer verdienten Wochenlohn bei dem Meisterknechte eingenommen hatte, sich einen Laib Weißbrod bei Bäcker Eck in Amorbach einkaufen wollte. Sein werktägiger Anzug contrastirte mit der Festlichkeit des Sonntags, und veranlaßte einen etwas zu dienstfertigen Gensdarmen, ihn während dieses Brodkaufs anzuhalten, und da er keinen Paß aufzeigen konnte, vor den Herrschaftsrichter Streng zu führen.

Der Arrestat gab hier bei dem mit ihm gehaltenen strengen Verhör mit der Unbefangenheit der Unschuld seinen Namen und Wohnort an, erklärte weiter, daß er als Gardist 6 Jahre in Darmstadt gestanden, nach seiner Capitulationszeit mit ehrenvollem Abschied ausser Dienst getreten sei, und nun seinen Unterhalt als Taglöhner, besonders als Holzhauer im Amorbacher Stadtwalde, finde, und wirklich heute gekommen sei, um seinen Wochenlohn zu erheben, den er auch erhalten habe, und nun nach Haus zurückkehren wolle. Zur Begründung seiner Angabe berief sich Emmich auf den als Meisterknecht aufgestellten Amorbacher Bürger Christian Lazarus, der ihn schon seit mehreren Jahren kenne, und ihm heute seinen Lohn ausgezahlt habe.

Der Verhaftete wurde ins Gefängniß zurückgeführt, und der Meisterknecht Lazarus gerufen. Derselbe erschien nach beendigtem Gottesdienst, und erklärte, als ihm Emmich vorgeführt war, derselbe arbeite schon mehrere Jahre im Amorbacher Stadtwalde als Holzhauer, habe sich immer rechtschaffen betragen, und heute seinen Wochenlohn erhalten, und sei seines (des Lazarus) Wissens, wie noch mehrere andere Holzhauer, die im Amorbacher Stadtwalde Beschäftigung gefunden hätten, in dem hessischen Orte Breitenbrunn zu Hause. Auf eine weitere Frage erklärte Lazarus, daß er weder den Emmich noch die andern Holzhauer von Breitenbrunn in diesem Orte selbst gesehen habe, weil er (Lazarus) noch nie dahin gekommen sei. Wer sollte es glauben, diese Antwort entschied das weitere Schicksal des unglücklichen Emmich. Es wurde eine Personalbeschreibung von ihm zu den Akten gelegt, er selbst in das Gefängniß zurückgeführt, und ein Erkundigungsschreiben an den großherzoglich hessischen Landrath in Breuberg expedirt, und dem Gerichtsdiener zur Besorgung übergeben. Die Rückantwort, die das Loos des Verhafteten entscheiden sollte, blieb aus, es wurde daher nach 14 Tagen ein Monitorium nach Breitenbrunn geschickt, und da in weiteren 14 Tagen noch keine Antwort erfolgte, die Erinnerung wiederholt.

Während dieser ganzen Zeit schmachtete der unschuldige Verhaftete im Gefängniß, und konnte auch dann seine Freiheit nicht erhalten, als sein Bruder den Militärabschied des als Vaganten Arretirten bei dem Herrschaftsgerichte vorzeigte, denn der Herr-

Digitized by Google

schaftsrichter erklärte, daß der Abschied seine Heimathsverhältnisse nicht nachweisen könne, da er ein Signalement des Beabschiedeten nicht enthalte. *)

Da inzwischen der Landrath von Breuberg noch nicht geantwortet hatte, und der Satz „quidquid delirant reges, plectuntur Achivi“ auch im kleinen seine Bestätigung findet, so wurde der arme Emmich alles Bittens und aller Betheuerungen ungeachtet als heimathlose Vagant durch die Gensdarmerie geschlossen nach Plassenburg gebracht.

Bald nach seiner Abführung traf die Antwort des Landraths von Breuberg ein, die deßwegen so lange verzögert worden war, weil die Post von Amorbach nach Breuberg nur über Frankfurt geht, und der Herrschaftsrichter solchen Umweg vermeidend, und, in Ermanglung einer andern Botengelegenheit, das Anfrageschreiben dem Gerichtsdiener zur Besorgung nach Breuberg übergeben, dieser aber, wie es auf dem Lande so häufig geschieht, wieder einen Ohrenbacher Bauern damit beauftragt, der Bauer aber beim Nachhausekommen darauf vergessen, und es in seinem Sonntagsrocke hatte stecken lassen. Diese Rückantwort bestätigte alle Angaben des nach Plassenburg abgelieferten Emmich, und obgleich nun sogleich eine Requisition an das Polizeikommissariat in Plassenburg um Wiederentlassung des Eingelieferten abging, so kam dieselbe dennoch zu spät, um den armen Unschuldigen von der körperlichen Mißhandlung zu retten, die Jedem zu Theil wird, der als ausländischer Vagant dahingeliefert wird.

Emmich mußte nun, nachdem er so eben den 10stündigen Weg zu Fuß, und zwar in Ketten, zurückgelegt hatte, und noch überdies bei seiner Ankunft empfindlich mißhandelt worden war, sogleich wieder den Rückweg zu Fuß antreten, und langte von der Gensdarmerie eskortirt und immer noch geschlossen über Amorbach bei dem Landrathe in Breuberg an, der ihn freilich sogleich frei und in seine Heimath entließ.

Schon bei seiner Ankunft in Amorbach von Plassenburg war Emmich kränklich, hatte wunde Füße, und konnte beinahe nicht weiter gehen; bei seiner Ankunft in Breitenbrunn aber warfen ihn die schrecklichen moralischen und physischen Mißhandlungen, verbunden mit den Strapatzen eines 80stündigen beinah unausgesetzten Marsches in Ketten, aufs Krankenbett. Auf ein vom behandelnden Arzt ausgestelltes Parere stellte allerdings der Landrath Lauterer in Breuberg an den Herrschaftsrichter Streng in Amorbach die schriftliche Anfrage, ob die beiliegende Vernehmlassung des laut gleichfalls anliegenden Zeugnisses des Gerichts-Chirurgen kranken Emmich hinsichtlich seiner in Bayern erfahrenen Behandlung der Wahrheit gemäß sei, und ob solche Behandlung eines unschuldigen Menschen, der noch nie etwas verbrochen, als daß er ohne schriftliche Legitimation das bayerische Nachbarland betreten habe, in dem Sinne der überall so loyal gepriesenen bayerischen Regierung liege; und droht mit einer weiteren Beschwerde an die höhere Stelle.

Diese Beschwerde unterblieb aber, und wie wissen nicht, ob diese zwei Beamten ihren Untergebenen ohngefähr auf eine ähnliche Art Genugthung zu verschaffen gedenken, wie jene zwei Kutscher, deren jeder einen Wagen mit Israeliten führte, ihren Reisenden, jeder haute nämlich mit seiner Peitsche auf die Israeliten im Wagen des andern Kutschers und zwar mit den Worten: „schlägst du meine Juden, so schlag ich deine Juden;“ oder ob dem Herrn Landrathe Lauterer in Breuberg das freundschaftliche Verhältniß zum Herrschaftsrichter Streng höher steht, als das Wohl seiner Untergebenen und sein eigenes Pflichtgefühl.

Wir schließen diese einfache und leidenschaftslose Darstellung mit der Wiederholung, daß wir keine Anklage bezwecken, daß es uns aber sehr freuen würde, wenn diese Veröffentlichung die Veranlassung gäbe, daß dem mißhandelten Emmich Genugthuung werde.

Euch aber Ihr Landstände aus der Klasse der Gutsbesitzer und Euch Bauern überhaupt, die Ihr den Werth der Preßfreiheit noch nicht zu schätzen wißt, Euch muß es bei solchen Mittheilungen endlich einmal klar werden, welche Mißhandlungen und Bedrückungen der armen Leute stattfinden, und wie viele Beamten nur durch die freie Presse, welche sie fürchten, zu einer humaneren Behandlung der Landleute gezwungen werden. Ihr werdet nun begreifen, warum mancher Landrichter und sonstiger Beamte gegen die freimüthigen Zeitschriften so sehr losziehet.

Wir können es Euch nicht oft genug wiederholen, jene Regierungen und jene Staatsdiener, welche die freie Presse verfolgen, zeigen eben dadurch, daß ihr böses Gewissen den Spiegel nicht vertragen kann, welchen ihnen die unabhängigen Journale vorhalten.

*) Wenn wir uns nicht täuschen, so enthalten alle großherzoglich hessischen Militär-abschiede ein solches Signalement, wenigstens enthielten sie es damals.

Vorschlag gegen Judenwucher.

Alle Beamten des Landes kennen aus ihrer juridischen und finanzwirthschaftlichen Praxis die großen Nachtheile des Zinswuchers, der größtentheils von Juden getrieben wird, für die Vermögensverhältnisse einzelner Landleute. Den Polizei- und Verwaltungsbeamten (Landräthen) muß der Einfluß dieses Wuchers mehr aus dem Gesichte entschwinden, weil sie durch die Trennung der Administration von der Justiz die Vermögensverhältnisse ihres Distrikts nur im Ganzen betrachten. Um so nöthiger ist wohl, die Aufmerk-

Digitized by Google

samkeit dieser Beamten auf diesen Wucher zu leiten, und einen Vorschlag dafür zu machen.

Vor einigen Tagen erzählte mir ein Landmann aus dem Odenwalde, daß er einem Juden 15 fl. schulde, der ihn mit Klagen bedrohe, wenn er nicht diese Summe ihm zurückzahle, der Jude wisse, daß er jetzt nicht zahlen könne, daher er ihm keine weitere Frist geben wolle, ausser, wenn er ihm die Zinsen mit einem Malter Korn (7 fl. Werth) abtrage.

Man siehet, daß diese Zinsen 50 % betragen.

Wer hindert nun den Juden vor der Erndte, also in einem halben Jahre wieder so viel zu erpressen?

Doch wohl nicht das Gesetz? Die ehrenwerthe Bestrebung die Juden zu Handwerken zu erziehen, und sie den übrigen Staatsbürgern gleich zu setzen, wird wohl nach 20 Jahren ihre Früchte tragen, wer schützt aber jetzt, wo noch die Folgen der Judensklaverei und Unwissenheit den Bauern fühlbar sind, letztere vor ihrem Wucher?

Ja! werden die Juden ihrem Gelderwerbsystem entsagen, selbst wenn sie Handwerke und Ackerbau treiben, gleiche Rechte mit uns haben, wenn es nicht uneinträglich gemacht wird?

Diesem Wucher auf dem Lande könnte auf folgende Art abgeholfen, er wenigstens gemindert werden:

1) Jede Gemeinde schießt ein Capital von 50—200 fl.

2) Dies Capital wird durch freiwillige Beiträge von Beamten, Pfarrern, Bürgermeistern und patriotisch gesinnten Männern vergrößert.

3) Wollen Knechte, Taglöhner und Kinder ihre kleinen Ersparnisse statt in die Sparkasse hierein erlegen, so erhalten sie zwar nur 3 % (und dies zu Gunsten der Sparkasse), aber die Gemeinde versichert ihr Anlehen mit dem Betrage ihrer ursprünglichen Summe, daher nicht mehr Einlagen von diesen Leuten angenommen werden, als jenes Stammkapital beträgt.

4) Bis zum Schlusse des nächsten Landtags erhält die Gemeinde und die übrigen patriotischen Darleiher blos 2 % Zinsen.

5) Aus dieser Kasse werden Darleihen an Männer aus der Gemeinde verzinslich zu 5 % gereicht und zwar im höchsten Betrage zu 30 fl.

6) Sie zahlen diese Summe in Jahresfrist wieder zurück und zwar in geeigneten Zielen, die sich nach dem Landbau (Weinbau, Tabaksbau, ꝛc. und ihren verschiedenen Erndtzeiten) der Gemeinde richtet.

7) Die Kasse beginnt damit, die kleinen Schulden der Gemeindeglieder zu zahlen.

8) Sie richtet ihre Wirksamkeit so ein, sowohl das falsche Ehrgefühl der Einzelnen lieber von Juden als von Christen zu leihen, zu schonen, als auch verhältnißmäßig ihre Zahlfristen zu erstrecken.

Haben sich diese Kassen bis zum nächsten Landtage bewährt, so können sie vielleicht mit den überall zu bildenden Sparkassen, in soweit vereint werden, daß der Verwalter der Sparkasse der Revisor der einzelnen Landnothdurftskassen wäre, und daß späterhin die Ersparniß der Sparkasse eine Leihkasse des Bezirks werden könnte.

Auf dem künftigen Landtage könnte die rechtliche Seite dieser Kassen festgestellt werden. Hierzu wäre blos folgendes nöthig:

1) Erlaubniß für diese Kassen 5—6 fl. vom 100 jährlich Zinsen zu nehmen, ein höchst geringer Zins gegen die 60—80 % der Juden.

2) Vorgehen der Darleihen aus diesen Kassen im Conkurse, vor allen Handschriften und spätern Nachhypotheken, so wie aussergerichtlichen spätern Pfandrechten.

3) Oeffentlichkeit der Bücher dieser Kassen zum Behuf der Gläubiger und Darleiher.

4) Vorgehen vor den vierjährigen Zinsen der Hypothekschulden. Jeder Hypothekargläubiger, der sein Interesse versteht, wird diesem beipflichten, denn die Kassen befreien seinen Schuldner vor den Einflüssen der Juden.

Wenn jeder Beamte auch nur 5 fl. unverzinslich oder zu 2 % zu diesen Kassen herschießt, so wird hinlänglich Geld vorhanden sein, die dringendsten kleinen Schulden damit zu decken, es wird freilich mancher Gulden verloren gehen, aber, wenn nur anfangs vorsichtig ausgeliehen wird, wird sich die Kasse so verwehren, daß sie zureichen wird, die einzelnen Verluste zu verschmerzen.

Diesen Embrio eines Vorschlags mögen erfahrenere Männer näher prüfen und wo möglich zur Ausführung vorlegen. w. n.

Aristokratenunfug in der Vergangenheit zur Belehrung der Gegenwart.

„Ehre dem wahren Edelmanne!"

In den, für das Vaterland so traurigen Zeiten des Faustrechts, oder, wie es mancher verkürzte Domherr und mediatisirte Reichsritter lieber höet: in den goldnen Zeiten des Mittelalters war es das Bürgerthum allein, welches verhinderte, daß nicht durch völlige Anarchie Deutschland sich in sich selbst auflöste, und insgesammt (viele der schönsten Provinzen haben die Ausländer schon dem Vaterlande entrissen) eine leichte Beute listiger Nachbarn wurde. Das Bürgerthum, durch den Städte-Bund (den alten Rheinbund, schwäbischen Bund und die Hansa) zu innerer Einheit gelangt, und nach aussen eine Achtung gebietende Kraft entwickelnd, beruhte immer noch auf den Grundpfeilern einer gesetzlichen Ordnung, bildete dadurch aber zugleich den bestimmtesten Gegensatz gegen die Treibereien des Ritterthums, welches fast ausschließlich seinen Angehörigen keinen an-

Digitized by Google

dern Wirkungskreis anzuweisen wußte, als: den Verkehr und Gewerbsfleiß zu stören, hinter dem Busche zu lagern, die Heerstraßen unsicher zu machen, und den Landesfürsten, welche in Verbindung mit den Städten diesem Unfuge steuern wollten, durch Raub- und Mord-Bündnereien (z. B. den Bund der Sterner, Sichler, grimmigen Leuen, Pengler, Falkner, Hörner, alten Myne ꝛc. ꝛc.) zu trotzen. Diese Ungebundenheit, welche das teutsche Vaterland in beständiger innerer Anarchie erhielt, nannte man, und nennt man zum Theil jetzt noch — teutsche Freiheit. — Aber dies sind Verunglimpfungen, welche den Adel der Vorzeit in einem zweideutigen Lichte darstellen wollen, und welchen der Beweis mangelt! — Wohlan; so soll die Geschichte für uns reden.

Ludwig, der Eiserne, Landgraf von Hessen, lieferte seinem aufrührerischen Adel, welcher der Buschklepperei nicht entsagen wollte, bei Naumburg um d. J. 1150 eine mörderische Schlacht, erschlug einen Theil der Empörer, nahm die übrigen gefangen, und ließ sie, je vier und vier zusammengejocht, den hiernach benannten Edelacker bei Naumburg umpflügen. — Kaiser Friedrich, der Rothbart, verurtheilte die eingefangenen Raubritter am Rheine, welche die Schifffahrt und den Handel auf diesem Strome beinahe gänzlich vernichtet hatten, zur Strafe des Hundetragens. — Hermann, der Gelahrte, Landgraf von Hessen, suchte durch Nachsicht und Milde dem Unfuge zu steuern; die Raubritter aber nahmen dieses für Ohnmacht und Charakterschwäche, und trieben jetzt ihr Handwerk nur um so verwegener. Hessen und Westphalen wurden jetzt größtentheils der Schauplatz der unerhörtesten Gräuel. Das flache Land glich einer Einöde. Da wandte sich der Landgraf in dieser bedrängten Lage an seine Bürger, und diese rüsteten sich alsbald mit freudigem Muthe für ihren Fürsten, und gelobten feierlich, für ihn Leib, Leben, Gut und Blut daranzusetzen. Ihre treue Anhänglichkeit an den Landgrafen mußten aber einige Städte hart entgelten. Frankenberg (die Neustadt) wurde von den Siernern überfallen, geplündert und in Brand gesteckt; das flache Land aber bis Fritzlar hin verwüstet. Einen ähnlichen Anschlag auf Hersfeld, dem in Folge die Einwohner erwürgt und die Stadt niedergebrannt werden sollte, vereitelte Simon von Haun, ein Edelmann dem Namen und der That nach. Inmittelst gelang es dem Landgrafen mit Hülfe der Städte, die Empörer zu Paaren zu treiben (in einem Gefechte wurden über hundert derselben erschlagen), und einen allgemeinen Landfrieden aufzurichten. — Heinrich der Jüngere, Herzog von Brabant und Landgraf zu Hessen, zerstörte unter Mitwirkung seiner getreuen Städte und des rühmlich bekannten Königs Rudolph von Habsburg, allein in Thüringen 66 Raubschlösser, und ließ die auf denselben gefangen genommenen Räuber, als eine Gemeinplage, größtentheils hinrichten. — Noch andere kräftige, vorurtheilsfreie Fürsten sprachen zwar durch die That aus, was das Vaterland von dem Adel der damaligen Zeit zu erwarten hatte; aber die Strafgerichte derselben, sowie die goldne Bulle, der sogenannte ewige Landfrieden und die nachherigen Reichstribunale konnten bei der innern politischen Zersplitterung Deutschlands nur Palliativmittel sein; sie steuerten wohl einigermaßen dem Uebel, vermochten aber nicht, dasselbe völlig auszurotten. Erst als eine bedeutungsvolle Zeit das Vaterland in größeren Massen vereinigte, hörten wenigstens die Treibereien dieser Räuber völlig auf.

Vorurtheilsfreie Blicke in die Vergangenheit können nur Belehrung für die Gegenwart bezwecken, und wollen nie den Partheihaß und die Leidenschaften aufregen. Die Mißgestalt gewinnt darum nichts, wenn sie den vorgehaltenen Spiegel zertrümmert und von sich wirft. Jeder Stand zählt und zählte seine wahrhaft edeln und großen Männer, ohngeachtet Ausnahmen und Einzelheiten das allgemeine Urtheil über geschichtliche Ereignisse nicht bestimmen können. Ist es jedoch überhaupt verstattet, auf die Großthaten der Väter stolz zu sein, so dürfen auch die deutschen Bürger mit edelm Selbstgefühl in die Vorzeit zurückblicken. Aber nur blödsinnige Schwärmer und lüsterne Abenteurer, welche das Vaterland nicht zu seinen Söhnen und der Genius des Jahrhunderts nicht zu seinen Jüngern berufen hat, können jene Zeit der Ritter, Knappen und Mannen zurückwünschen. In thörichter Verblendung und befangener Kurzsicht verstehen sie nicht die Zeichen, welche das Aufblühen des allein wahren und ächtteutschen Ritterthums beurkunden, und Würde, Einheit, Kraft, Wohlstand und Ruhe des Vaterlands sind für sie Klänge ohne Sinn und Bedeutung.

Darmstadt, den 22. März.

Höchstpreißliches Ministerium hat den in Nro. 8 dieses Blatts benannten zwei Hahner Einwohnern, Michael Caspari und Philipp Kraft, die beiden angesetzte Strafe für 5 erschlagene Haasen, allergnädigst erlassen, was Jedermann ehren wird, zumal hierdurch Beide vom Ruin errettet wurden.

Uebler Gebrauch.

Bei Visitationskommissionen, bei Verfertigung des Meisterstücks ꝛc. ꝛc., ist das Beschmausen derjenigen, denen die Visitation oder Aufsicht gilt, auf das Strengste mit Recht verboten.

Wie kommt es, daß beim Examiniren der Doctores die Examinatores sich von den Examinanten dieses Traktiren, und die Examinationsgebühren extra bezahlen lassen?

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 16. April 1832 Nro. 17.

Bedürfnisse der Hessen.

Das Großherzogthum Hessen hat eine Verfassung, welche es der des Königreichs Baiern vorziehen kann. Die Hessische Verwaltung ist aber bei weitem noch vorzüglicher und geht offenbar der Badens und Baierns voran. Hessen hat die Trennung der Administration von der Justiz völlig bewerkstelligt, es hat keine gutsherrlichen Gerichte, es hat eine völlig geregelte und nach dem Vermögen eines jeden normirte Steuerverfassung, so daß alle Hessen gleichmäßig besteuert sind, so weit nicht frühere Verpflichtungen (eine jedoch unbedeutende) Ausnahme hiebei machen. Ueber Verzögerungen der Justiz, Eingriffe der Staatsgewalt ꝛc. kann niemand klagen, die Gemeindeverfassung geht der aller andern teutschen Staaten vor und man kann nicht läugnen, daß das Land, vorzüglich seit Einführung des preußischen Zollsystems im Landbau, in Anlegung von Straßen, und im Verkehr vorwärts schreitet. Dies sind Wahrheiten, die man gestehen muß, auch wenn man noch viel wünschen kann. Diese Wünsche will ich vorbringen:

I. Justizwesen.

1) Hessen braucht ein Civilgesetzbuch? Warum weit suchen? Wenn man das rheinhessische nicht nehmen will, so leihe man das vom nachbarlichen Baden, es sind denn doch 2 nachbarliche Länder in Teutschland welche gleiche Gesetze haben; wie vortheilhaft ist das dem Bürger? Soll die Mündlichkeit nicht eingeführt werden, so schadet doch die Oeffentlichkeit für die Partheien nicht, z. B. bei Zeugenverhören.

2) Die Landrichter und Assessoren dürfen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit dem Hofgerichte gleichgestellt, die provisorische Anstellung der Assessoren beseitigt werden können. Obwohl beides mehr Form ist, dient es doch dazu, Hessen im Ausland zu verschreien.

3) Hessen braucht ein Hypothekengesetz. Es wird den Prinzipien nach kein besseres aufstellen können, als das baierische ist; am besten also wenn es das baierische annimmt, alsdenn aber wird es das beste was man geben kann, einführen können, weil seine Flurbücher das ganze Areal umfassen. Ein leichterer Schematismus und kontrollirende Verzeichnisse könnten die größtmöglichste Sicherheit in diesen Büchern geben.

4) Den bürgerlichen Prozeß angehend habe ich einige Vorschläge.

a) Es wäre ein großer Gewinn für Richter und Partheien, wenn Forderungsklagen unter 5 fl., wie sie so gewöhnlich mit Haß und Chikane die Gerichte belästigen ex arbitrio boni viri — des Landrichters entschieden werden könnten. Welche Zeit und Kosten ersparten die Landleute. Mündliche stempelfreie Behandlung dabei.

b) Größere Forderungssachen etwa bis zu 25 fl. sollten im kurzen prozessualischen Verfahren aber schiedsrichterlich entschieden werden können, ebenfalls stempelfrei, oder mit geringem Stempel. Begnügten sich die Partheien jedoch dabei nicht, so gingen sie den ordentlichen Klaggang.

Größere Sachen, wenn die Partheien es wünschen und der Richter vorbereitet ist, könnten ebenfalls auf diese Art entschieden werden.

c) Der Gerichtsstempel ist zu hoch bei kleineren Sachen, wäre es nicht billig einen dreifachen Stempel anzunehmen, 20 kr. von 25—50 fl., 45 kr. von 50—100 fl., 1 fl. 15 kr. von 100 bis Klagsumme?

d) Der äusserst hohe Stempel bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit könnte ermäßigt werden.

Aber die Stempelerträgnisse? Uebt man Justiz des Stempels wegen? Ist die Justiz nicht das höchste im Staate?

5) Die privilegirten Pfandrechte des Fiskus könnten und sollen billig aufgehoben werden. Nicht allein, daß ein mit dem Fiskus kontrahirender gefehmt und gebannt, ein wahrer Tabu aus Neuseeland ist; so ist auch jeder mit solchem Tabu kontrahirende nicht sicher, und wirklich sind die Pächter des Fiskus wahre Pestkranke. Sollte nicht auch der Fiskus die solidarische Haftung bei Verpachtungen abschaffen? Weiß und kennt der Bauer das Gewicht dieser Verpflichtung? und handelt hier nicht der Fiskus wie

Digitized by Google

die Indianer mit dem Fruchtbaum, den sie abhauen, wenn sie die Früchte pflücken wollen?

6) Hessen braucht ein Criminalgesetzbuch. Man ist in Hessen nur deswegen sicher für seinen Kopf, weil die Richter Teutsche sind. Setzt einmal in eure Gerichtsstellen Russen oder Spanier und laßt sie nach dem Buchstaben entscheiden! — Das baierische ist das mildeste (Staatsverbrechen ausgenommen). Warum lange Zeit verlieren statt es zu adoptiren?! Sein Prozeß kann und muß modifizirt werden.

Ueberhaupt wird nie ein Criminalprozeß ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gedeihen können.

Geschworne sind allerdings bei politischen und Preßvergehen gut, ich sehe aber nicht ein warum sie weniger tauglich bei Zuchtpolizeigesetzen, und kleineren Verbrechen z. B. Diebstählen, Versuch zu Nothzucht sein sollen. Dagegen würde ich sie bei höheren Verbrechen nicht zulassen, weil man weniger die unschuldig Verurtheilten entschädigen kann, wozu der Staat bei Fehlgriffen seiner Justiz stets verbunden ist, diese Fehlgriffe aber, der Partheigeist noch nicht angeschlagen bei Geschworenen leichter möglich sind.

7) Ein Gesetz über Gründe und Form der Verhaftung kann auch vor einem Criminalgesetz erlassen werden.

II. Polizei und Administration.

1) Sicherheit. Ein Polizeigesetzbuch vor allem, könnte das der Rheinprovinzen, nicht mit den nöthigen Modifikationen diesem Mangel abhelfen?

2) Eine große Vernachlässigung findet bei den Todten statt, Leichenbeschau und wo möglich Leichenhäuser sind dringende Bedürfnisse. Erstere findet nirgends auf dem Lande statt.

3) Ohne streng gerechte Erziehung sind keine gute Bürger zu erwarten. Erweiterung der väterlichen und der Meistergewalt sind hiezu nöthig.

Sobald der Junge aus der Schule ist, ist er der Aufsicht jetzt enthoben, grade die Jungen von 15 bis zum 25ten Jahre sind aber am leichtesten geneigt Robbeiten, Felddiebstähle, Unsittlichkeiten zu begehen. Man deklamire nicht von persönlicher Freiheit, die höchste Freiheit im Staate kann und darf nur der Bürger genießen, die Candidaten des Bürgerthums haben streng zu gehorchen, dann werden sie gute Bürger werden. Eine verbesserte Zunftverwesung, vielleicht eine Militärvorbereitung, und strenge Aufsicht könnte das meiste hiebei thun.

4) Schulwesen. Gründung von Realschulen, Sonntagsschulen, Verwendung der Jungen zur Aufrechthaltung der Sicherheit unter militärischem Gehorsam. Verbesserter Unterricht in den Volksschulen, Aufsicht und Visitation der Schulbehörden, Unterricht und Erklärung der Polizei- und Staatsgesetze, der Criminalstrafen und vielleicht mancher Civilgesetze (Markseine, Grenzen, Forderungen).

5) Wege. Kein Staat thut mehr für Wege als Hessen, könnten nicht manche Wege durch Aktiengesellschaften, denen man civilrechtlich spezielle Chausseegelder verpfändete, gebaut werden? Z. B. der Weg von Worms nach Miltenberg, von Höchst nach Oberusburg, von Darmstadt zur Würzburger Straße? Es würde sich rentiren.

6) Kirchenwesen. Könnte nicht die Aufhebung des Cölibats eine wenigstens geneigtere Prüfung oder Vorbereitung finden? Wie lange werden die Katholiken auf dem Lande noch des Gesangs entbehren? und fort musiciren?

7) Censur. Was ändert ihre Aufgebung wenigstens in polizeilichen, civilrechtlichen und criminellen Dingen. Das Staatsrechtliche könnte in Gottes Namen den Ständen und dem Gedanken überlassen bleiben?

8) Gemeindewesen. Vor allem Bekanntmachung des spezialisirten Budgets der Gemeinde in Wochenblättern, das nimmt manche ungerechte Aeusserung weg und fördert das Interesse und den Gemeinsinn.

Beschränkung der Communalabgaben auf das Nöthigste. Ist das besorgt, auf das Nützliche und Schöne.

III. Militärwesen.

Beschränkung des Dienstes auf 3 Jahre. Dagegen Vorbereitung der Jugend unter streng militärischer Zucht zum Waffendienst. Solche Vorbereitung mit den zu beschränkenden Lustbarkeiten verbunden würde diese sowohl ehrbarer (auch des Trinkens selber) machen, als das Ehrgefühl der genußsüchtigen Jugend anregen.

IV. Finanzwesen.

Die Steuern drücken, obwohl sie höher sein mögen, wie in manchen andern Ländern, die Bewohner des Großherzogthums bei weitem weniger, als in andern Ländern, weil sie verhältnißmäßiger vertheilt sind. Unsere Personalsteuer, unsere Communalsteuer tragen die Consumenten mit. Eben so die Kriegssteuer. In Baiern, Hannover, Sachsen ꝛc. aber zahlt eigentlich der Bauer und Gewerbtreibende alles, während gerade jene, die am meisten vom Staat Nutzen haben, **nichts** zahlen.

Doch könnte noch recht gut manches verbessert werden, und ich verwahre mich im Voraus, daß man mich nicht ansähe, als wolle ich die Steuern **erhöhen**, wenn ich ihre **Vermehrung** vorschlage.

1) Gibt es bei uns Beamte, welche zu hohe Besoldungen haben, so könnte eine Besoldungssteuer nicht schaden. Damit könnten manche Unterbeamten (Landgerichtsassessoren ꝛc.) besser bezahlt werden.

Eine Besoldung scheint mir zu hoch, wenn sie in den 3 Instanzen den Betrag von 1600, 2200, 3000 übersteigt. 10 % Steuer wäre nicht zu hoch. Sie könnte auch zu Erhöhung von Gehalten nach Decennien für nicht avancirende Staatsdiener dienen.

Digitized by Google

2) Wohlfeilere Erhebungsart der Steuern, durch Vergrößerung der Erhebbezirke der Steuereinnehmer.

3) Verminderung der sehr drückenden Pfandgebühr bei Steuern. Diese Pfandgebühr sollte sich abstufen nach dem Betrag des Rückstands: wenn dieser 30 kr. betrüge, so sollte die Pfandgebühr nie die Hälfte dieser Summe, unter einem Gulden sollte sie nie die Summe selbst überschreiten.

4) Förderlich wäre eine mit Berücksichtigung der Personal- und Comunalsteuer zu erhebende Vermögenssteuer. 30 kr. bis 5 fl. für 1000 fl. Capital wäre zu tragen.

5) Wenn einmal Hessen eine gute Verordnung hinsichtlich der B. Fabrikation erläßt, so dürfte ein niedriger Bieraccis an seinem Platze sein. Erleichterung davon müßte der Salzpreis, die directe Steuer, der Weinaccis bei Fehljahren und bei schlechten Weinen erfahren; aber Erschwerung die gewöhnliche (Fusel) Brandweinbrennerei, sie schadet mehr der Gesunddeit, als sie der Landwirthschaft nützt. Essigsiederei ist aufzumuntern.

6) Inländische Frachtfuhren sollten im Straßengeld erleichtert werden.

V.

Eine der größten Lasten auf dem Landmann sind die hohen Klagstempel, die vielen (freilich nothwendigen) Gänge an das Gericht und die Versäumniß und Kosten deshalb, so wie die Verklagungen auf Zinsen aus Hypothekenschulden sind. Gewiß wird jeder praktische Jurist einstimmen, daß die Hälfte aller Forderungsklagen auf dem Lande zum Vortheil der Partheien viel besser entschieden würden, wenn man sogleich halbire, als wenn man sie, durch das Gesetz gebunden, durchschleifte. — Sollte man aber die vorgeschlagenen Friedens- und Schiedsgerichte nicht annehmen können, so wäre es besser, jedem Gericht zwei Anwälte zuzutheilen, welche in niederer Taxe alle Forderungsklagen unter 50 fl. durchführten, denn hiebei sparten wenigstens die Partheien die Zeit.

Ueber die Ausführbarkeit einer Vermögenssteuer, wie sie vorgeschlagen ist, ist keine Frage; die Controle wäre in den Hypothekenbüchern selbst (bei Staatspapier-Liebhabern und den von Baarem der Tod, der Eid ꝛc.) Statt daß die Kapitalien auswanderten, kämen sie in das Land, das solche Gesetze, und so wohlfeile Prozeßführung hätte.

VI. Verfassung.

Die Hessen brauchen zur Vollendung ihrer Verfassung mehr Charakter als Gesetz. Das Petitionsrecht ist jedoch nöthig, und ein ständischer Ausschuß zur Controlirung.

VII. Verhältniß zum deutschen Bund.

Man ist gewöhnt für Heuchelei es auszulegen, wenn man die materielle Einheit Teutschlands verwirft, und blos eine festere Vereinigung der Bundesstaaten will. Dagegen kann man sich blos im Bewußtsein trösten.

Es ist gewiß kein Mensch in Teutschland, welcher gefühlt und gedacht hat, der sich nicht die Einheit Teutschlands gewünscht, gedacht, erträumt hat. Wer es nicht that, an dem ist wirklich wenig zu suchen. Aber eben so gewiß ist auch, daß jeder, wenn er den Gedanken geschichtlich, statistisch und nationell verfolgt hat, dahin gekommen sein muß, daß er mit wenigen Abrundungen sein Vaterland, wenn es ihm ohne Hinderniß in die Hand gegeben wäre, ebenso wieder eingetheilt, und ideell vereinigt, materiell geschieden hätte. Man mag sagen was man will, betrachtet man die Geschichte einzelner kleiner Staaten in Teutschland, welche zum Theil 1806 untergegangen; oder noch bestehen, so muß man anerkennen, daß so manche nationelle Stiftung, Sammlung, Schule und Sitte ohne diese kleinen Höfe nicht entstanden wäre. Wir haben zwar schwer diese Trennung entgolten: die Schweiz, Elsaß, Lothringen, Niederlande sind uns entfremdet worden; aber kann alles dies nicht unschädlich sein, wenn wir einig sind, wie wir es nicht waren? Haben die Fürsten, der Adel, die Geistlichkeit und wir alle uns nicht alle den 30jährigen Krieg und alle elenden Frieden vorzuwerfen? Waren wir nicht eben so gut gespalten 1806 und 1830 als die Fürsten? Sind wir es nicht noch jetzt? Wenn ein großes Volk vereint, charakterfest, billig und gerecht etwas verlangt, so wird es gewährt ohne Gewalt, ohne Sturz. Dieser Wunsch muß die ideelle Vereinigung unsers Vaterlandes sein, deren materielle Pole Einheit der Mauth und kräftige Bundsverfassung sind. Je mehr die teutschen Staaten in Verfassung, Gesetzen, Maaßen, Besteuerungen sich gleich werden, desto weniger wird der Wunsch nach materieller Vereinigung aufkommen, denn alsdann fühlt jeder Stamm zu sehr sein Ich im großen Ganzen, und das Ganze in seinem kleinen Land. Die Mauthsperren haben mehr seit 15 Jahren den Wunsch nach Freiheit aufgeregt als die Juliusrevolution. Diese war blos die Gelegenheit es zu sagen. Möchte die Gleichwerdung der einzelnen Staaten (man tröste sich, es ist noch lange dahin!) nie so groß werden, daß sie die Nacheiferung der Einzelnen Staaten aufhöbe, dies ist mehr als ein Lothringen werth! — Die konstitutionellen Staaten in Teutschland werden um so fester stehen, je weiter das konstitutionelle Prinzip in Teutschland reicht, denn dasselbe gibt Bewußtsein und Individualität. Ihr Streben muß dahin gehen, die nichtkonstitutionellen Staaten sich gleich zu machen, thun sie das Gegentheil, so machen sie sich dem größern unterthan. Daß daher eine festere und konstitutionellere Bundsverfassung mehr im Interesse der kleineren, als größeren Staaten liegen muß, ist so

Digitized by Google

wahr, als es wahr ist, daß Teutschland bei der bisherigen niemand befriedigt als jene, welche wie das ganze Ausland ein Interesse davon haben, Teutschland für keine europäische Macht gelten zu lassen, und die kleineren Staaten als Beiläufer größerer zu betrachten. w. u.

Armsheim, Canton Oppenheim,
den 11. März 1832.

Wie man oft in der Angst des Herzens den rechten Namen unwillkührlich findet.

Heute wollte ein Fremder dem Gottesdienst in der katholischen Kirche dahier beiwohnen.

In dem Augenblick wo er die Thüre öffnet, tritt der Prediger heraus und gibt im eine Ohrfeige, dieser, höchst überrascht, ruft: Herr - autsch und zufällig war es der Pfarrer Autsch, der, durch von andern ausser der Kirche gemachten Lärmen, den ruhig Eintretenden für einen Mitschuldigen haltend, so in Zorn gerieth, daß er nicht das Amt eines Predigers sondern das eines Büttels an einem Unschuldigen vollzog. Der Herr Pfarrer ruft vielleicht, wegen dieser Veröffentlichung auch autsch.

Von mehreren Seiten sind uns Klagen über Prediger zugekommen, die das Prügelsystem so durchführen, daß, geht es fort, man an solchen Schulen immer zugleich einen Wundarzt anstellen müßte.

Vorerst nennt man die Namen dieser Herren nicht indem man diesen Wink für hinlänglich hält.

Stimmen aus dem Volke der Hessen.

In der Wahrheit findet man das Schöne.
Schiller.

„Ich würde," sagte ein Hesse, als von dergleichen die Rede war, „an unsers Fürsten Stelle meinen Sohn auf Reisen schicken, nicht nach Paris noch nach Italien, sondern durch unser Hessenland von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, in des Wohlhabenden Haus wie in die Hütte der Armuth und Noth. Da möchte er sich seinen Fürstensinn groß ziehen für seine Zukunft. Das macht den Fürsten tüchtig und theilnehmend, nicht der Hof, der höchstens — das Gegentheil könnte." —

Fürst und Volk.

Mißtrauen zwischen Fürst und Volk, ist, wie Mißtrauen zwischen Gatten, es ist unheilbar, wenn nicht eine vollständige Ausleerung der Wünsche und Klagen, der Hoffnungen und Befürchtungen statt finden kann. Je weniger das geschieht je länger in Trotz und Aerger in Zorn und Mißtrauen verharrt wird, desto größer wird die Spaltung bis sie, wie in Polen, Frankreich, Braunschweig, Kassel in Wuth ausbricht die Ehescheidung von Fürsten und Völkern.

Dieses Mißtrauen hat der Großherzog von Baden auf eine ebenso edle und hochherzige als kräftige und offene teutsche Art beseitigt. Ich kann gewiß nicht der Uebertreibung beschuldigt werden, wenn ich behaupte, daß er mit seinem Volke inniger verbunden ist als jedes andere Oberhaupt von Monarchien und Republiken, Nordamerika durchaus nicht ausgenommen. Dies hat die wechselseitige Besprechung auf dem Landtag bewirkt, welche einen Bund zwischen Fürst und Volk besiegelte.

Man sehe dagegen auf Baiern. Man lese seine Blätter, man sehe die Mühe der ministeriellen Blätter, die Angriffe zurückzuweisen. Welche Lehre?! Nur Biederkeit, Offenheit und hochherzige Kraft kann die Dissonanzen auflösen, welche seit 15 Jahren in das Concert der Völker gekommen sind.

Wir Hessen haben nur wenige Dissonanzen aufzulösen, vielleicht weniger als irgend ein anderes sogar größeres Volk Europa's. Soute unser Landtag nicht dasselbe Resultat bringen, wie der Badische, wenn die Freiheit bei dem Wählen schon vorher die Biederkeit und Offenheit der Regierung beweisen?

Die gepreßte Presse.

Nichts bringt größeren Nachtheil dem monarchischen Prinzip, als daß, so lang die Censur besteht, kein Vertheidiger desselben wirksam für dasselbe auftreten kann. Es wird ihm nicht geglaubt, die wenige, welche seine Gründe prüfen, sind schon Rojalisten aus Grundsatz, denn wer keiner ist, liest die Vertheidigung gar nicht aus Partheigeist. Frankreich wäre wahrscheinlich eine Republik, wenn Villele die Censur nicht aufgehoben hätte, denn dadurch zeigten sich erst die Rojalisten in ihrer Stärke, und flößten den Republikanern Furcht ein. Gar mancher in Teutschland als Demagog verschriener Mann, würde gegen teutsche Oppositionsblätter auftreten, wenn er überzeugt sein könnte, daß seine Stimme jetzt nicht für bezahlt gelten würde. Jarke wirkt jetzt nur für die Opposition, Pfeilschifter, als Herausforderer, saat Görres (dem selbst seine Feinde Hinterlist absprechen) sei ein Narr. Und wie viele Männer dulden und unterstützen die jetzigen Oppositionsblätter, blos deßwegen, damit die Presse nicht noch mehr gepreßt wird?! Erst wenn die Presse frei sein wird, würden sich beide Partheien messen können. Darf ich wahrsagen? Jarke und Consorten, welche Don Miguel vertheidigen, die Polen schmähen, werden gar nicht mehr gelesen. Jeder Schriftsteller aber, er mag Görres oder Krug, Pfeilschifter oder Siebenpfeiffer heißen, wenn er nur seiner Ueberzeugung folgt, wird Einfluß haben, aber im ersten halben Jahre wird die gemäßigte monarchisch-constitutionelle Parthie die Demokratie im glänzendsten Siege überwinden.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 21. April 1832 Nro. 18.

Darmstadt im Februar 1832.

In Nro. 18 und 19 des Jahrgangs 1831 der Hessischen Blätter wird der Geist der Humanität der Bewohner Darmstadts besonders belobt, da sogar auf den arrangirten Bürgerbällen der Adel, die Staatsdiener ꝛc. ꝛc. erscheinen, um Theil daran zu nehmen. Es soll darin der Beweis liegen, daß aller Kastengeist geschwunden ist, und Alle sich beeifern, den größtmöglichsten Grad von Bildung zu erreichen: denn nur der Grad der moralischen und wissenschaftlichen Bildung bedingt den Rang, welchen Jeder in der menschlichen Gesellschaft einnehmen sollte! Aber ein Stand ist von diesen Bällen ausgeschlossen — und vorzüglich von denen gesetzlich ausgeschlossen, welche die hier befindlichen Gesellschaften arrangiren, als Clubb-, Retource- ꝛc. ꝛc. Gesellschaft — ein Stand, welcher für die Interessen seiner Mitbürger, wenn Fürst und Vaterland ruft, Entbehrungen, Mühseligkeiten und Strapatzen zu erdulden, Gefahren zu bestehen, ja das Höchste daran zu setzen hat, das Leben. Es ist dies der Stand der Unteroffiziere und Soldaten.

Im Großherzogthum Hessen, wo schon über ein Jahrzehend die wahre gesetzlich bürgerliche Freiheit, der Baum der Erkenntniß, wie ihn ein hochgestellter und achtbarer Staatsdiener so schön genannt hat, blüht und Früchte trägt, hat Jeder gleiche Rechte und gleiche Pflichten; daher rekrutirt sich das Armeecorps desselben nur aus den Söhnen eines und desselben Vaterlandes. Können aber bei der Basis der bürgerlichen Freiheit die Söhne dieses Vaterlandes von ihren Mitbürgern gesetzlich aus deren Zirkeln verbannt werden? Es ereignet sich daher auch der Fall, daß der Bruder den Bruder, ja der Vater das eigene Kind an seiner Freude nicht Theil nehmen lassen darf! Und warum nicht? Weil es in den Statuten gedruckt steht! Dieselben sagen in dieser Beziehung, daß nur Unteradjutanten (im Range der Unteroffiziere aber Offiziercandidaten) und Cadetten, gleichviel, ob Cadet-Corporale oder gemeine Cadetten d. h. Cadetten, im Range der gemeinen Soldaten, zulässig sind. Referent kann blos glauben, daß bei Abfassung dieses Paragraphen, in Bezug auf Zulässigkeit derselben, der Bildungsgrad, welchen dieselben besitzen sollen, ins Auge gefaßt wurde. Die Großherzogl. Hessische Militärschule — eine Anstalt, die sich mit jeder Europa's messen kann — bildet aber nicht blos diese Unteradjutanten und Cadetten, nein, der größte Theil der Zuhörer besteht aus Nichtcadetten! Einsender dieses, ebenfalls Unteroffizier, aber zu den letztern gehörig, schmeichelt sich in jeder Hinsicht (in Bezug auf Bildung) einem Cadetten gleichgestellt werden zu können, ohne etwas dabei zu verlieren. Und soll sich zu dem Schmerze des schwierigen vielleicht unmöglichen Avancements auch noch der der Ausschließung aus den geselligen Kreisen meiner Mitbürger gesellen!...

Wir haben in den Reihen dieser Gesellschaften intime Freunde, selbst mehrere vom Offizierstande. Einer dieser Offiziere, Ausschußmitglied einer derselben, gab sich alle Mühe, unsern Wunsch zu realisiren; doch es war nicht möglich. Dieser Erlaubniß, hieß es insbesondere, stehe das Subordinationsverhältniß entgegen. Als wenn die Cadetten ausser diesem Verhältniß stünden, und sie sind doch auch Unteroffiziere und Soldaten. — Im Theater, in Concerten, in den so belebten Restaurationen sieht man, unbeschadet des Subordinationsverhältnisses die Militärs aller Grade gemischt nebeneinander und unseres Bedünkens steigert dieses Gemisch die Zuneigung und Liebe des Untergebenen zum Vorgesetzten.

Wir hatten Gelegenheit benachbarte Truppencorps kennen zu lernen, sind aber stolz darauf, Hessen zu sein. Der Geist der Humanität, der wahrhaft freundlich-väterliche Ton des Vorgesetzten in den Reihen unseres Armeecorps ist in jeder Hinsicht ausgezeichnet zu nennen: also wollen und können wir nicht glauben, daß der unweise — ungesetzliche — Paragraph in jenen Statuten von dem Offiziercorps ausgegangen sein soll. —

Als nach einer bekannten Katastrophe die Trümmer einer tapferen aber unglücklichen Armee ihrem Vaterlande Valet sagen mußten, da beeilten sich alle

Digitized by Google

Städte Teutschlands den Individuen aller Grade dieser Armee durch die lebhafteste Theilnahme in einigermaßen den Schmerz zu lindern, der gewiß die Brust eines Jeden durchwühlt, welcher seinem Vaterlande den Rücken kehren muß. Und Darmstadt blieb in Nichts zurück. Ja der Eifer ging so weit, daß einer benachbarten Stadt von einem hiesigen Bürger durch ein öffentliches Blatt die bittersten Vorwürfe gemacht wurden, weil diesen Unglücklichen nicht eben so zuvorkommend und bereitwillig von derselben begegnet worden wäre, wie von den übrigen Städten Teutschlands und von Darmstadt selbst. Und ihre eigenen Vaterlandsvertheidiger, ihre eigenen Kinder mißhandeln sie, stoßen sie aus, behandeln sie wie Paria's!...

Was die Bürgerbälle betrifft, welche zum Theil von den Gastwirthen arrangirt werden, so ist es hier noch möglich, daß Unteroffiziere und Soldaten, auch Nichtcadetten, zugelassen werden können, aber in Civilkleidung. Wir waren aber immer zu stolz, diese Bedingung einzugehen, d. h. unsere Uniform zu verläugnen, sintemal schon im Jahr 1140 Kaiser Konrad und seine Krieger auf dem Balle zu Weinsberg in Uniformen getanzt haben, und zwar

Wie mit der Bürgermeisterin,
So mit der Besenbinderin.

Daß die Militärs, ich wollte sagen die Uniformen davon verbannt sind, mag sich wohl aus jenen Zeiten datiren, wo durch Werbungen alle Armeen aus Süd und Ost „zusammen geschneit und geblasen" worden waren, wo der Kriegerstand einen Staat im Staate ausmachte. Aber jetzt sollte, müßte dieses wegfallen. Von Rohheit kann die Rede nicht mehr sein, denn es sind nicht allein die eigenen Söhne, sondern wir glauben, daß eine eben so hohe Intelligenz in den Reihen der Soldaten anzutreffen ist, wie bei dem Bürgerstande. Ich frage jeden Nichtmilitär, welche Gefühle ihn bewegen würden, hätte ihn das Loos getroffen, dem Kriegerstande anzugehören, und wäre er durch Statuten und Bedingungen, die einzugehen seine Ehre nicht zuläßt, von der Theilnahme an diesem geselligen Vergnügen ausgeschlossen worden. Welches Verhältniß würde Statt finden, wollten wir Militärs, Repressalien brauchend, dieses Blokadesystem à la Miniatur, durch Dekrete zum Continentalsystem erheben! Doch das sei ferne von uns. Wir wollen edelmüthiger sein und wollen auch hierin zeigen, daß wir auch dann noch das Vaterland in unseren Mitbürgern lieben, wenn dieselben — irregeleitet — undankbar gegen uns sein sollten.

Darmstadt.

Unanständige Eingänge.

In der hiesigen Stadt beschwert man sich mit Recht über den unanständigen Eingang zum Stadtgericht, indem man gleich eine schmale dunkle Bodentreppe hinaufsteigen und auf einen dunklen Gang bis zum Aufruf warten muß, während eine schöne Treppe und großer Gang blos der Besucher des Amtes wegen, vermauert ist.

Will der Eigenthümer keinen schicklichen Zugang eröffnen, gut, dann verlege man das Amt in ein anderes Haus damit man sich nicht schon beim Eingang fürchte.

Vielleicht tröstet man sich mit dem Eingang zum auswärtigen Departement, wo der General von Oven (ein Ausländer, der bei seiner ungeheuren Besoldung, dem Lande blos Schaden zufügte) in demselben Haus ein freies Logis besitzt, die Frechheit so weit trieb, eines Tags den Eingang, der mit seinem Logis gleichfalls verbunden war, zu schließen, und dadurch den Minister des Auswärtigen zwang, über Misthaufen, durch ein Hinterthürchen, auf die Canzlei zu gehen, und später, vermuthlich dessen damaligen Einfluß fürchtend, diesen Eingang möglichst ganabar zu machen und den Haupteingang zu vermeiden. Wahrlich! Erzähler hätte es für zweckmäßiger gehalten, der Minister hätte auf das Hinauswerfen dieses Fremdlings bestanden.

Oberhessen.

Warum wurde die wunderschöne weit und breit bekannte Buche, genannt Junfern-Buche, bei Staufenberg, die so manchem Reisenden den Weg und das Ziel zur Ruhestätte zeigte, abgehauen?

Oberhessen.

Als unser Großherzog durch die Provinz reisend, nach Salzhausen kam, und hier ein lautes Vivat durch die Luft scholl, sagte mein Nachbar, ein Vornehmer, mit beißendem Spott: „Däucht mir doch, sie schrieen nur darum so laut, damit der arme getäuschte Fürst die dazwischen tönenden Seufzer nicht höre." — Auch der Einsender bei des Regenten Empfang in Friedberg, Salzhausen und Nidda zugegen machte im Stillen seine Betrachtungen, wie sie da standen, mitten in dem Jubellärm mit kummerdurchfurchten Gesichtern; man sah ihnen die Frage in dem trüben Aug' an: „Fürst, wird es besser werden?"

Bei einer solchen Art zu reisen, lernt man das Elend in den Hütten nicht kennen.

Oberhessen.

Luther, ein ächter Deutscher, sagt: ein jeder lern seine Lection, dann wird es wohl im Hause stohn. — In unsern jetzigen, Zukunft bedenklichen Zeiten, verdient diese Lehre einer ganz vorzüglichen Beach-

Digitized by Google

tung, insbesondere von Journalisten, Ministern und landständischen Deputirten.

Die Journalisten müssen sich weislich hüten nicht weiter zu geben, als mit gemäßigtem Tone und Bescheidenheit vereinbar ist, insbesondere sich aller Aeusserungen enthalten welche Aufreitzung der Gemüther veranlassen, solches kann nur Widersetzlichkeit gegen die angeordneten Behörden und gleichsam Anarchie herbei führen; manches Uebel welches im Augenblick besteht, ist das Mittel künftige Verbesserung herbeizuführen, denn jede Frucht muß ihre Zeit zur Reife haben. Das Hessische Volksblatt zeigt bis jetzt einen Geist den beide Extreme, Freiheitssinn und Absolutismus, sich gleichsam zu ehren genöthigt sehen; fährt diese Zeitschrift in solchem Geiste fort, dann wird jedes der beiden Extreme die Preßfreiheit von der Preßfrechheit unterscheiden lernen.

Wer seine Lection nicht als ächter Vaterlandsfreund einhalten mag, der werde ferner öffentlich an Pranger gestellt, nur achte man die von Menschenliebe beseelten Deutschen Fürsten, die nur vom Eigennutz und der Schmeichelei überlistet werden. Deutschlands Wohl kann nur dadurch festgestellt werden, daß sich die angebornen Fürsten das Vertrauen des Volks zu erhalten suchen, und sich vereinigt an dessen Spitze stellen; die ältere Geschichte führt den Beweis was die Deutschen Völkerstämme, unter richtiger Führung ihrer angebornen Fürsten vermögen.

Die Minister müssen stets das Wohl der Völker im Auge haben wenn sie nicht den Untergang der Regenten herbeiführen wollen, sie müssen deßhalb angemessene Kraft und Umsicht besitzen, um jeder Einmischung unberufener Selbstsucht vorzubeugen; da indessen ein seltenes Glück dazu gehört, einen Minister zu finden, welcher alle erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigt, so ist es Pflicht der Ständischen Deputirten, auf Ueberwachung der Gesetze möglichst hinzuwirken, damit jeder seine Lection nicht nur gehörig gelernt hat, sondern auch stets im Sinne fürs gemeine Wohl vollführt.

Referent erlaubt sich hier eine Erfahrung aus seinem eignen Leben anzuführen:

In N. stand der Oberstallmeister mit dem Regenten in einem Verhältniß seltener Weise; der Oberstallmeister erlaubte sich einmal in einer Sache sich zu äussern welche ausser dem Bereich des Marstalls lag; der Minister ein Portier zum Ohr des Regenten seltener Art, ließ den Oberstallmeister auf eine bestimmte Stunde zu sich einladen, und gab nun seinen Sekretären und seinem Leibjäger für dessen Erscheinen die angemessenen Befehle; als demnach der Oberstallmeister im Audienzzimmer erschienen, wo zu beiden Nebenzimmern die Thüren geöffnet waren, erschienen auf der einen Seite die beiden Sekretäre und auf der andern der Leibjäger bewaffnet. Es geschah folgende Anrede: wer sind Sie? die Antwort war natürlich: Oberstallmeister! hiergegen erklärte der Minister: und ich dirigirender Minister, welcher den ganzen Staatshaushalt zu verantworten hat! deßhalb ertheile ich Ihnen den wohlmeinenden Rath, sich in nichts zu mischen was ausser dem Bereich des Marstalls liegt, denn jeder Verwaltungszweig muß für seine Untergeordneten verantwortlich sein, und ich als dirigirender Minister habe jeden Zweig zu verantworten, kann deßhalb auch kein gegenseitiges Einmengen gestatten, woraus nur Verwirrung entsteht.

Jeder Regent sollte einen solchen treuen Ueberwacher seiner Verhältnisse haben, und wenn Er ihn hat — ehren.

Constitutionen, Gesetze und Institutionen zu überschreiten, und nach eigennützigen Zwecken zu modeln, liegt in heutiger Zeit eben so sehr im menschlichen Charakter als von jeher; um alles gehörig zu überwachen, und in seinem richtigen Gang zu erhalten, deßhalb muß Freimüthigkeit und Wahrheit durch Eintracht zusammengehalten werden; sind Journalisten, Minister und Ständische Deputirte in Eintracht, dann wird der gute Wille des Regenten nicht mangeln; somit kann in allen Zweigen der Verwaltung guter Wille nicht nur hergestellt sondern auch erhalten werden, denn nun werden nicht mehr die Stellen durch Nebenthüren erschlichen, sondern das Verdienst wird sich erheben, und nicht mehr genöthigt werden, den demagogischen Verzweigungen noch mehr Nahrung zuzuführen. Vor allem ist den Ständen Eintracht zu empfehlen, um das volle Vertrauen der Regierung sich anzueignen.

Einigen sich nur die Deutschen, Schwaben, Hessen, Baiern und Sachsen in constitutioneller Verfassung, unter ihren angebornen Regenten, dann besteht ein Deutscher Bund welcher ohnfehlbar Achtung erweckt; Referent ist in Betracht vorangeführter Ansicht überzeugt, daß am politischen Horizont drohende trübe Wolken sich ohne starke Blitze und Hagel vertheilen, und in gesegneten Regen verwandelt werden, nach welchem geistige Freiheit noch mehr gedeihen werde. Ob aber die den deutschen Stämmen angeborne Fürsten sich nicht bereits zu sehr haben fesseln lassen, um sich mit voller Treue und Charakterfestigkeit den Völkern anzuschließen?

An meinen Bruder, den treuen Hessen in —

Längst schon hätte ich Dir gerne geschrieben, wenn ich nur Deine Addresse — die mir verloren ging — gleich hätte wieder finden können. — Heute finde ich solche, und augenblicklich benutze ich diese freie Stunde, ein wenig mit Dir zu plaudern.

Ehe und bevor ich nun etwas anderes mit Dir spreche, muß ich Dich gleich wegen Deines Aufsatzes in Nro. 12 dieser Blätter loben und — tadeln! — Loben deßwegen, weil Du die edle Absicht hast, zum Wohl des Staates, Gebrechen und Mängel im Beamtenfach auf-

Digitized by Google

zubecken; tadeln aber darum, weil Du Dein Thema im Forstfach nicht vollständig ausgekramt hast. Doch Deine lange Abwesenheit von hier entschuldigt Dich einigermaßen, und damit Du demnächst das Fehlende nachholen kannst, will ich Dich einstweilen mit einigen neueren Begebenheiten näher bekannt machen. Marchand ist endlich den 7. Juni 1831 Revierförster geworden! —

Du warst schon erstaunt darüber, daß man den Kandidaten von Bibra früher als ihm gebührte zum Revierförster machte; Du wußtest wohl, daß das Revier welches er bekam (Wahlen) nicht weit von Romrod, dem Wohnsitz seines Vaters ist; nun aber höre, kaum war er ein Jahr in Wahlen so setzt man ihn nach Romrod selbst! Die bösen Leute sagen: schon bei der ersten Anstellung des v. Bibra hätte dessen Vater ihn gerne ganz in die Nähe zu sich bringen wollen, er habe aber mit den besten Lotsen nicht näher als bis nach Wahlen einlaufen können, weil nur der dortige Revierförster Hofmann sich dazu hergab sein Revier abzutreten, — nach Giesen als Revierförster zu ziehen um, nach Ablauf von kaum einem Jahr, auch wieder als Revierförster nach Altenstadt ziehen zu können! — Ich sehe Du staunst ob dieser often Versetzungen, denn Deine Ansicht darüber ist mir bekannt. — Ein Steuererheber und Zollbedienter, der Boden, Lage, Clima ꝛc. ꝛc. nicht zu studiren braucht — denn deren Lage bleibt sich gleich — meinst Du könne alle Monate, ohne Nachtheil für das Wohl der Staatsbürger, versetzt werden, nicht so aber ein Revierförster der erst nach genauer Kenntniß der vielen verschiedenartigen Verhältnisse seines Reviers, wozu wohl mehr als ein Jahr erforderlich ist, vortheilhaft wirken könne! Ich lieber Bruder glaube das auch aber — unsere Großherzogliche Oberforstdirektion muß doch anderer Meinung sein, sonst fänden nicht so oft Versetzungen statt; sie glaubt gewiß nicht daß die Waldbesitzer darunter leiden, es wäre ja sonst unverantwortlich daß man die Gemeinden — von dem Fiskus will ich gar nicht sprechen — deren Vormund man sein will, so vernachlässigte; oder sollten solche Versetzungen wohl gar gegen die Anträge der sachverständigen Behörden höhren Orts verfügt werden? Unsere Ansicht muß falsch sein, denn zum Spaß will ich Dir nur die Versetzungen und Verwechselungen von 1824 an hier erzählen, die gewiß nicht Statt gefunden haben würden, hätte es nicht im Interessen des Staats gelegen, also:

Forstmitaufseher Hofmann wurde 1824 an der Stelle seines Vaters, worüber man auch mitunter die Nase rümpfte, Revierförster in Wahlen; am 31. Juli 1830 Revierförster in Giesen, und am 23. September 1831 Revierförster in Altenstadt.

Forstkandidat von Bibra wurde am 31. Juli 1830 Revierförster in Wahlen und am 23. September 1831 Revierförster in Romrod.

Forstkandidat Klippstein wurde am 16. November 1830 Revierförster in Neckarsteinach und am 23. September 1831 nach Ablauf von ganzen 10 Monaten Revierförster in Giesen.

Dies waren Versetzungen bei definitiv angestellten Forstbeamten; bei den provisorischen Verwaltungen wird man es, da darüber in dem Regierungsblatt keine Notiz erscheint, nicht so gewahr. Das Revier Eschbach übrigens, das schon im vorigen Sommer durch das Ableben des Gr. Revierförsters Neidhard erledigt wurde, ist noch nicht besetzt, hat aber in einem Zeitraum von circa einem Jahr 4—5 oder wohl noch mehr verschiedene Verwaltungen gehabt! Wenn übrigens unsere Ansicht falsch, und eine öftere Verwechselung der Forstbeamten nützlich ist, dann muß das Revier Eschbach bald das blühendste im Land sein, und es wäre Schade — da es nun doch einmal so weit gebracht wurde und es ein Muster-Revier geben könnte — wenn der Forstgeometer Weibl endlich in diesem Revier als Revierförster angestellt werden würde; was ihm zwar schon lange versprochen und die Veranlassung zur Pensionirung seines Vaters des Gr. Forstinspektors zu Rodheim gewesen sein soll! —

Du fragst mich: ob der Staat die Umzugskosten bei Versetzung der Revierförster bezahle? dies lieber Bruder kann ich Dir nicht sagen; frage den Vetter der weiß es wohl und kann Dir vielleicht da ich jetzt schließen muß, noch mehr sagen.

Einstweilen lebe wohl! Im März 1831. Dein treuer Bruder Hess.

Ja lieber Vetter der Staat bezahlt bei Versetzungen die Umzugskosten und je weiter solche Reise geht, je mehr profitirt der Reisende und diesen Profit hat Manchem, der nicht viel Hausrath besaß, schon hunderte von blanken Gulden eingetragen. Dein treuer Vetter N.

Die Redaction hält es für Pflicht, da schon oft durch den Sohn auch der Vater Landjägermeister von Bibra genannt wurde, und gegen diesen leicht Mißdeutungen entstehen könnten, zu erklären, daß Letzterer nach glaubwürdigen Versicherungen ein biederer, seinen Verwaltenden als Vater vorstehender, redlicher, fleißiger Staatsdiener jederzeit war und seine Forsten in vorzüglichen Bestand brachte, und daß er in Wirklichkeit ein bedeutendes eigenes Vermögen bei der Repräsentation die Er mehr wie andere hohe Beamte anwendete, zusetzte, ja beim Staat durch einen fiscalischen Gutskauf um ein bedeutendes Vermögen kam, Ihm also nicht wie von Perglas nachgesagt werden kann, er sei als armer Teufel ins Land gekommen und habe sich und Andere an dem Tische des Herrn über satt gegessen, und nun wolle er noch extra Dank heraus verlangen. Daß er seinen Sohn gerne in seine Nähe wünschte ist ihm nicht zu verargen und er trägt keine Verantwortung, sondern Diejenigen, die seinen Sohn andern verdienstvollen älteren Candidaten vorzogen, und so ihre Dienstpflichten verletzten.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Zu Nro. 18.

Vergleichung

der Großherzoglich Hessischen und der Kurfürstlich Hessischen Verfassungs-Urkunden und einiger gegenseitigen eigenthümlichen Vorzüge.

Die nachstehende kurze Vergleichung der beiden vorgedachten Verfassungsurkunden und einiger eigenthümlichen Vorzüge einer jeden wird manchem Leser nicht unangenehm seyn.

Man glaubt, sich auf einzelne, hauptsächlich abweichende Bestimmungen oder Verschiedenheiten derselben beschränken zu müssen, ohne hier im Allgemeinen nochmals die bekannten Gründe und Zeitverhältnisse zu entwickeln, welche Veranlassung waren, daß die Kurfürstlich Hessische Verfassungsurkunde, als Ergebniß mancher bisherigen Erfahrungen, Vieles enthält, was in der Großherzogl. Hessischen noch vermißt wird, während dem das Großherzogthum Hessen das Glück hatte, seiner Verfassungsurkunde und der mit ihr in Verbindung stehenden bedeutenden Fortschritte in jeder Beziehung sich 10 Jahre früher zu erfreuen, als das Kurfürstenthum.

1) Ein die näheren Verhältnisse des Regentenhauses bestimmendes Hausgesetz ist in der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde Art. 5 zugesichert, aber noch nicht erschienen. Die Kurhessische Verfassungsurkunde enthält in den beiden ersten Abschnitten schon Einiges, was eigentlich in das Hausgesetz gehört, dessen besondere Erlassung aber die Verfassungsurkunde nicht vorbehält. Für den Fall einer nothwendig werdenden Regentschaft haben namentlich die §§. 8 und 9 der Kurhessischen Verfassungsurkunde mit vieler Sorgfalt die geeignete landständische Mitwirkung gesichert.

2) In Beziehung auf die Kriegsdienstpflicht bestimmt der §. 40 der Kurhessischen Verfassungsurkunde die Dauer der Dienstpflicht im activen Heere auf 5 Jahre, mit Gestattung der Stellvertretung und einer mit Rücksicht auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften gesetzlich zu bestimmenden Verbindlichkeit. Die Art. 29 und 77 der Großherzogl. Hessischen Verfassungsurkunde verfügen: daß unter den Gleichverpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung, entscheiden soll und daß der Regent die Truppenzahl ohne ständische Zustimmung über die Bundespflicht hinaus nicht vermehren darf. Das gleich nach der Verfassungsurkunde erschienene Recrutirungsgesetz setzt die Dauer der Dienstpflicht auf 6 Jahre.

Erstere Verfassungsurkunde hat hier den Vorzug der um 1 Jahr kürzeren Dienstpflicht; die letztere aber den Vorzug der unbedingten Beschränkung der Stärke des Militärstandes und des, jede Willkühr ausschließenden, Gebotes des Loosens. Eine genaue vollkommen gerechte allgemeine Ausführung der in der Kurhessischen Verfassungsurkunde angedeuteten Grundzüge des neuen Recrutirungsgesetzes hält Einsender dieses für eine reine Unmöglichkeit und wer sich hiervon unwiderleglich überzeugen will, der lese die durch Gründlichkeit ausgezeichneten bisherigen Berathungen der Großherzoglich Hessischen Ständeversammlungen über das ältere und das jetzige Recrutirungsgesetz. Die ständische Befugniß zur Bewilligung des Militärbudgets allein sichert nicht unbedingt gegen eine Vermehrung des Militärs über die Bundespflicht hinaus.

3) Die Ständeversammlung von Kurhessen besteht aus einer Kammer, die des Großherzogthums aber aus zwei Kammern. Eine ausführliche Abhandlung über die Frage, ob das Einkammernsystem oder das Zweikammernsystem vorzuziehen seye, kann hier nicht geliefert werden, indem hierüber die Staatsrechtsgelehrten selbst noch nicht im Reinen sind. Einsender dieses gehört zu den Freunden des ersteren, obgleich er keineswegs die sehr triftigen Gründe verkennt, welche für letzteres sprechen und selbst in Republicken das Zweikammernsystem begründeten. Er will daher in dieser Beziehung nicht unbedingt der Kurhessischen Bestimmung den Vorzug geben. Ganz inconsequent und noch nachtheiliger, als das Zweikammernsystem, scheint ihm aber die in dem §. 76 der Kurhessischen Verfassungsurkunde enthaltene Bestimmung: daß die Abgeordneten eines Standes oder eines Bezirks sich über eine Separatstimme vereinigen können und daß diese Stimme alsdann nicht blos neben dem Beschlusse der Mehrheit in die von dem Landtage ergehende Erklärung aufgenommen werden muß, sondern daß die Staatsregierung das Recht hat, eine solche Stimme in Beziehung auf den betreffenden Bezirk oder Stand zu berücksichtigen. — Einsender hält diese Bestimmung entweder nicht für sehr ernstlich gemeint (für eine Art von Beileidsbezeugung oder Trost für den überstimmten Bezirk) oder, wenn sie wirklich ernstlich gemeint ist und ein reelles Recht begründen soll, was wohl zu vermuthen ist, für sehr bedenklich, indem oft Gesetze das Interesse eines Standes oder Bezirks gefährden können, also gewöhnlich eine solche Bezirks- oder Standesstimme gegen sich haben werden, der Regierung aber nie die Wahl gelassen werden darf, ob sie ein verfassungsmäßig verabschiedetes Gesetz im ganzen Lande einführen will, oder nicht; denn worin soll denn in einem solchen Falle das der Re-

Digitized by Google

gierung eingeräumte Recht der Berücksichtigung bestehen, wenn eine Berücksichtigung gar nicht anders denkbar ist, als durch eine theilweise Nichtausführung des Gesetzes, welche den ersten Grundsätzen jeder Verfassung doch widerspricht?

4) Nach §. 63 der Kurhessischen Verfassungsurkunde dürfen sich die Prinzen des Regentenhauses und die Standesherrn in der Ständeversammlung willkührlich durch Bevollmächtigte vertreten lassen; Art. 61 der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde verbietet unbedingt für beide Kammern die Zulassung eines Stellvertreters. Nur für Standesherrn kann unter gewissen ganz besonderen Umständen ein Agnat auf dem Landtage erscheinen. Einsender dieses giebt unbedingt Letzterem den Vorzug. Auch der im Jahr 1816 vorgelegte Entwurf einer ständischen Verfassung für Kurhessen hatte eine Stellvertretung der Art untersagt.

5) Nach §. 86 der Kurhessischen Verfassungsurkunde wird der Landtagsabschied gewissermaßen als ein Vertrag zwischen Regierung und Ständen abgefaßt; nach Art. 101 der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde wird der Landtagsabschied den Ständen von dem Großherzoge mitgetheilt und durch Ihn verkündet. Der Kurhessischen Bestimmung gebührt hier der Vorzug.

6) Nach §. 93 und 144 der Verfassungsurkunde sind die Kurhessischen landständischen Ausschüsse bei Einholung von Erläuterungen ꝛc. nicht blos auf die Landtagscommissarien oder das Ministerium beschränkt, wie dies der Art. 96 der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde bestimmt. Auch hier sind die Befugnisse der Kurhessischen Ständeversammlung ausgedehnter, als der Großherzogl. Hessischen.

7) Ein bedeutender Wirkungskreis in dem ganzen Kurhessischen Verfassungswesen ist dem in dem §. 102 angeordneten beständigen landständischen Ausschusse zugewiesen. Er ist der Wächter über die unausgesetzte Festhaltung der Verfassung und vertritt in vieler Hinsicht die Stelle einer permanenten Ständeversammlung. Die Anordnung dieses Ausschusses ist ohne Zweifel das Vorzüglichste (die Perle) in der Kurhessischen Verfassungsurkunde. In der des Großherzogthums Hessen fehlt diese Anordnung ganz und wenn in irgend einer Beziehung an dieser Verfassungsurkunde etwas geändert werden sollte; so würde wohl vor Allem andern die Anordnung eines solchen Ausschusses zur Sprache kommen müssen, welche selbst in mancher Beziehung, besonders in Nothfällen, für die Minister sehr wünschenswerth seyn dürfte, besonders wenn die Befugnisse eines solchen Ausschusses in jeder Beziehung möglichst ausgedehnt wären, wie sie in Kurhessen wirklich sind.

8) Die Art. 148 bis 151 der Kurhessischen Verfassungsurkunde garantiren den Fortbestand bisheriger Steuerfreiheiten und sichern für den Fall des Verlustes durch Einführung einer gleichmäßigen Besteuerung Entschädigung zu. Der Art. 30 der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde bestätigt die schon im Jahr 1806 erfolgte unbedingte Aufhebung aller Steuerfreiheiten ohne Entschädigung, blos mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ausnahmen, deren aber keine andere bei uns besteht, als nur die durch die Verfassung garantirte Befreiung der Standesherrn von ¼ der gewöhnlichen Steuer. Der Großherzoglich Hessischen Verfassung gebührt hier unbedingt der Vorzug.

9) Der Art. 68 der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde enthält: „Beide Kammern sind befugt, eine genügende Auskunft über die Verwendung früher bewilligter Summen zu begehren" und der Landtagsabschied vom 1. November 1830 bestimmt in Beziehung hierauf im §. 64: daß zu diesem Behufe nunmehr auch dem Referenten und Correferenten des betreffenden Ausschusses die bisher von den Ständen mehrmahls angesprochene, von der Staatsregierung aber, als in dem Art. 68 der Verfassungsurkunde nicht begründet, verweigerte Einsicht der Originalstaatscasserechnungen und Belege gestattet werden soll:

Der §. 152 der Kurhessischen Verfassungsurkunde enthält in dieser Beziehung blos Folgendes: „muß zugleich die Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken für die seit Anfang des Jahres 1831 verflossenen einzelnen Rechnungsjahre, soweit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewiesen werden."

Dem Einsender dieses scheint letztere Bestimmung schwächer, als die des Art. 68 der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde und es ist ihm auffallend gewesen, daß man, bei dem bekannten langjährigen Streite der Großherzoglich Hessischen Stände mit der Regierung über die Vorlegung der Originalstaatscasserechnungen, bei Entwerfung der Kurhessischen Verfassungsurkunde nicht bestimmter die Vorlegung der Originalrechnungen den Ständen vorbehalten hat, welche doch schon in dem im Jahr 1816 von dem verstorbenen Kurfürsten vorgelegten Verfassungs-Entwurfe den Ständen ausdrücklich zugestanden worden war.

10) Der §. 35 der Kurhessischen Verfassungsurkunde gestattet Einzelnen, Gemeinden und Corporationen ein unbedingtes Petitionsrecht, welches der Art. 81 der Großherzogl. Hessischen Verfassungsurkunde in Beziehung auf allgemeine politische Interessen ganz und zwar sehr strenge untersagt, was sich besonders aus der Entstehungsgeschichte unserer Verfassungsurkunde leicht erklären läßt. Einsender hält hierin die Kurhessische Bestimmung für die vorzüglichere.

11) Der Art. 104 der Großherzogl. Hessischen Verfassungsurkunde verbietet unbedingt das Bestehen

Digitized by Google

ausschließlicher Handels- und Gewerbe-Privilegien, ohne für die Aufhebung der bei Ertheilung der Verfassungsurkunde schon vorhanden gewesenen Berechtigungen der Art eine Entschädigung zuzusichern. Der §. 36 der Kurhess. Verfassungsurkunde stimmt, was die Zukunft betrifft, hiermit überein, allein er behält die Aufhebung der schon bestehenden Monopole und Zwangsrechte einem besonderen Gesetze vor, das noch erlassen werden soll, und das daher wahrscheinlich die Aufhebung solcher Berechtigungen nur gegen Entschädigung bestimmen wird.

Hier giebt Einsender der Großherzogl Hessischen Bestimmung den Vorzug.

12) Der Art. 154 der Kurhessischen Verfassungsurkunde enthält die Anordnung eines Schiedsgerichts für den Fall, daß sich über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde zwischen der Regierung und den Ständen Zweifel erheben sollten. — Der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde fehlt diese in mancher Beziehung sehr interessante Bestimmung.

Im Allgemeinen ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, daß die Großherzogl. Hessische Verfassungsurkunde die Vergleichung eben nicht zu scheuen braucht, besonders dann nicht, wenn man das im Eingang dieses Aufsatzes Bemerkte gehörig würdigt und wenn es den Ständen des Großherzogthums noch gelänge, die Constituirung eines ständigen Ausschusses zu erwirken, was bei den bekannten väterlichen Gesinnungen des Großherzogs und den erleuchteten Einsichten des Großherzoglichen Ministeriums wohl nicht so schwierig seyn wird und vielleicht von freien Stücken anerboten werden dürfte. Gegenstände und Vorzüge, welche beide Verfassungsurkunden gemeinschaftlich, oft nur mit abweichenden Worten oder in minder wichtiger Verschiedenheit, enthalten, hat man übergangen, um die Grenzen dieses Aufsatzes nicht zu weit auszudehnen.

Die bevorstehenden Landtagswahlen in dem Großherzogthum Hessen

haben schon vielen, besonders ausländischen, Blättern Stoff zu Betrachtungen, auch bereits zu Empfehlungen oder zu Warnungen hinsichtlich der Wahl einzelner, namentlich genannter Personen zu Abgeordneten Veranlassung gegeben, je nachdem die Verfasser der Aufsätze im Interesse ihrer Ansicht, oder ihrer Parthei, oder ihrer selbst, oft auch aus Vorurtheil, Unkenntniß, persönlicher Ab- oder Zuneigung für oder gegen einen oder den andern wirken zu müssen glaubten. Auch politische Glaubensbekenntnisse und Selbstanpreißungen solcher, die gern gewählt seyn möchten, haben wir schon mehrfach gelesen. Einsender dieses achtet die Wahlmänner des Großherzogthums Hessen, ihre Einsichten, ihre Erfahrungen, ihre Vaterlandsliebe, ihre Unparteilichkeit, ihre Rücksichten auf die anzugelobenden Pflichten viel zu hoch, als daß er sich anmaßen will, ihnen einen oder den andern Mann namentlich zu Abgeordneten in Vorschlag zu bringen, oder vor dem oder jenem zu warnen. Man erwarte davon in dem gegenwärtigen Aufsatze Nichts; allein eben so gut, wie bereits Einzelne ihre Eigenschaften oder ihre bisherige Leistungen öffentlich lobend verkündet haben, eben so gut glaubt Einsender einige Worte im Allgemeinen über die Rücksichten und Erfordernisse sagen zu dürfen, auf welche, nach seiner wohlmeinenden Ansicht, bei der Wahl von Landtagsabgeordneten im Allgemeinen vorzüglich wird gesehen werden müssen.

Das erste Erforderniß eines Landtagsabgeordneten ist ein im höchsten Grade unbescholtener Ruf in jeder Hinsicht. Der, dem die wichtigsten Interessen des Staats mit anvertraut werden sollen, muß sowohl in seinem Privatleben und in seinen Sitten, als in seiner öffentlichen Stellung tadellos seyn; der, welcher seinem eigenen Hause selbst nicht vorstehen kann, der Eigennützige und überhaupt der, dem man als Privatmann nicht das höchste Zutrauen schenken darf, der Staatsbeamte insbesondere, der in seiner Dienstführung oder in seinem sonstigen Benehmen sich die allgemeine Liebe und Achtung nicht erworben hat, in dessen Menschenfreundlichkeit, Uneigennützigkeit, Thätigkeit, strenge Rechtlichkeit und Partheilosigkeit nur der geringste Zweifel obwaltet, eignet sich nicht auf einen Standpunkt, welcher alle diese Eigenschaften im höchsten Grade verlangt.

Das zweite Erforderniß sind Kenntnisse und eine richtige gesunde Beurtheilungskraft. Unter Kenntnissen verstehe ich aber nicht den äußeren glänzenden Schein, dem es blos darum gilt, ein Rednertalent glänzen zu lassen, eine Eitelkeit zu befriedigen, sondern solche Kenntnisse, welche das Wesen einer jeden Sache durchdringen, welche den Kern (die Hauptsache) von der Schale (der Nebensache) zu unterscheiden wissen und nur gründliche und nützliche Arbeiten, wenn auch ohne Redeprunk, zu Tage fördern, bei dem Abstimmen aber, ohne einer Leitung zu bedürfen, selbstprüfend, nach eigner reiflicher Ueberlegung und Ueberzeugung, ihre richtige Stimme abgeben.

Das dritte Erforderniß eines Landtagsabgeordneten soll seyn: Gerechtigkeit, Redlichkeit, Unbefangenheit. Das Gute, woher es auch komme, muß mit Gerechtigkeit gewürdigt und anerkannt — eben so das Nachtheilige standhaft verworfen werden. Der pflichtgetreue Abgeordnete wird daher Alles mit Ruhe und Unpartheilichkeit prüfen, nie aber im Voraus seine Ansicht auf immer einer Parthei unterordnen, welche den Grundsatz hat, unbedingt Alles zu widersprechen, oder einer andern Seite, welche Alles gutzuheißen immer im Voraus blindlings entschlossen ist.

Das vierte Erforderniß, wenigstens für einen

Digitized by Google

großen Theil der landständischen Versammlung, welche nicht eine neue Verfassung zu gründen, sondern das Bestehende auszubilden und fortzubauen hat, ist Geschäftserfahrung. Ohne diese können die Arbeiten eines Landtags die empfindlichsten Störungen erleiden und selbst bleibende Nachtheile entstehen. Gar Manches kommt auf einem Landtage vor, wobei es von der allerhöchsten Wichtigkeit ist, in frühere Verhandlungen eingeweiht zu seyn und hieraus Erfahrungen und Erinnerungen zu besitzen, die man nicht aus den mangelhaften Registern der gedruckten dickleibigen vorderen Landtagsverhandlungen sich erst auf einmal erwerben kann, sondern die ein maasgesetztes aufmerksames Studium derselben von der Zeit ihres Entstehens an verlangen. Auch Erfahrung in der Behandlung der Geschäfte ist von dem höchsten Nutzen für's Ganze.

Das fünfte Erforderniß ist: Kenntniß der wahren und allgemeinen Bedürfnisse des Volks, nicht nach gelehrten Abhandlungen in Schriften und Zeitungen, oder nach der einseitigen Stempelung dieses oder jenes Wunsches zum allgemeinen Bedürfnisse, sondern nach eigener Anschauung und eigener Erfahrung.

Das sechste Erforderniß ist endlich: Verläugnung des eigenen Vortheils dem Vortheile der Gesammtheit gegenüber; ein Erforderniß, das auf den bisherigen vier Landtagen unsere Abgeordnete, mit sehr wenigen Ausnahmen, wirklich auf das glänzendste bewährt haben. — Belege hierfür liefern namentlich z. B. die Verhandlungen über die Herabsetzung der Grundsteuer durch Einführung von indirecten Abgaben und der Personalsteuer, wodurch hauptsächlich diejenigen Classen, aus denen die Landtagsabgeordneten selbst bestanden, zu Gunsten der geringeren Classen hart besteuert wurden; ferner die Verhandlungen über die Zuziehung der Personalsteuercapitalien zu den Gemeindeumlagen; über die Unterstützungen, welche für Frohnd- und Leibeigenschaftspflichtige bewilligt wurden, u. s. w.

Wie sehr mußte sich namentlich der ärmere und der Mittelstand erfreuen über den fast einstimmigen Widerspruch (namentlich aller Staatsdiener), welchen auf dem Landtage von 182- in der zweiten Kammer die von wenigen geäußerte Idee fand, daß man die Personalsteuer für alle Familien (arme wie reiche) ganz gleich setzen möge, wie früher in Rheinhessen der Fall war! — Ueberhaupt würde die Durchgehung solcher Verhandlungen manchen Wahlmann in seinen Einsichten und Beurtheilungen sicherer führen, als zudringliche Rathschläge solcher, die blos mit Zeitungsartikeln, mit gelehrten Abhandlungen über die Vorzüge der allgemeinen politischen und der intellectuellen Interessen vor den materiellen Interessen, die Welt regieren und beglücken wollen und am Ende ihre materielle Interessen (seyen es auch nur die Diäten als Abgeordnete) doch auch nicht vergessen.

(Eine Erläuterung der Ausdrücke: politische, intellectuelle und materielle Interessen behält sich Einsender vor.)

Daß es übrigens keineswegs schwierig seyn wird, Leute genug aufzufinden, welche den obigen Erfordernissen entsprechen, dies wird die Zeit lehren. — Der Wahlmann wird natürlich und vernünftigerweise zuerst in seine Nähe, in den Kreis der ihm persönlich und aus langjähriger eigner Beobachtung Bekannten blicken, und wenn er hier den mit den obgedachten Erfordernissen ausgerüsteten, Vertrauen erweckenden, Mann findet, diesem wohl am liebsten seine Stimme geben. Muß er indessen weiter greifen; so prüfe und erkundige er sich vorerst sehr sorgfältig, wo er das Gesuchte finden kann; aber er hüte sich, zudringlichen Rathschlägen voreilig Gehör zu geben, oder gar jetzt schon übereilte bindende Versprechungen zu machen, die mit seinen erst später anzugelobenden Pflichten in Widerstreit kommen und ihn vielleicht später reuen könnten. Er sey mißtrauisch gegen den, der ihn auf diese Art unauflößlich an sich zu ketten sucht!

Von einem Vaterlandsfreunde.

Oberhessen den 1. März.

In den meisten standesherrschaftlichen Bezirken beziehen bekanntlich die fürstlichen und gräflichen Rentcien alle Arten von Strafen. Die Beitreibung geht in einigen Bezirken verdient Tadel und die Bewohner derselben haben gegründete Ursache zu einer Beschwerdeführung; scheuen sich aber mit einer solchen aufzutreten, aus Furcht, den Kürzeren zu ziehen. Einsender dieses von Unwillen erfüllt, die Bewohner der neuen Landestheile auch in diesem Stück tiefmüthig behandelt zu sehen, hält es für seine Pflicht, diesen Gegenstand zur Oeffentlichkeit zu bringen, in dem Glauben, daß dieses vielleicht das einzige Mittel zur Abhülfe seyn möchte.

Wenn die standesherrlichen Rechnungsführer die Heblisten von den einschlägigen Aemtern erhalten, so werden die Schuldner weder von dem Eintreffen der Listen, noch daß der Zahlungstermin eingetreten, in Kenntniß gesetzt; sondern ein Executor begiebt sich ohne weiteres in die Ortschaften, und erinnert die Leute an die Zahlung. Wenn diese Erinnerung convenzionsmäßig geschehen würde, so könnte Niemand etwas dagegen einwenden; allein jeder Schuldner muß für eine solche Erinnerung ein sogenanntes Mahngeld zahlen.

Die Bewohner der Standesherrschaften können mit vollem Recht verlangen:

1) daß entweder jedem einzelnen Schuldner unentgeldlich ein gedruckter Aufforderungszettel, wie es bei den Großherzogl. Kassen der Fall ist, eingehändigt werde, oder
2) daß doch wenigstens durch eine öffentliche Bekanntmachung in den Orten alle Schuldner überhaupt unter Anberaumung eines Termins zur Zahlung aufgefordert würden.

Einsender dieses hegt die Ueberzeugung, daß die standesherrschaftlichen Rentkammern von diesen Usancen keine Kenntniß haben, und, durch Gegenwärtiges hierauf aufmerksam gemacht, zur schleunigen Abhülfe die Hand bieten werden.

E.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Freitag den 27. April 1832 Nro. 19.

Stimme aus Hessen.

Nur kein frivol Raisonnement!
Das ist die Art des Charlatans.

Wahrlich, mit Raisonniren — besonders unter der Decke der Ungenanntheit — wird es nicht besser. Freilich, dem Selbstsüchtler ist es ein behagliches Gefühl, den Splitter in des Nächsten Auge für einen Balken auszuschreien, den Balken aber in eigenem Auge gar nicht zu bemerken! Wie will der Wucherer vom „armen Volke" reden, der Parteiwüthige von Freisinnigkeit, der Verschwender von Staatshaushalt, der Befangene von Humanität, der Bedrücker der anvertrauten Parthien von Weltbeglückung?

Was Volkserziehung und Erziehungslosigkeit, gesteigerter Kulturstand mit seinen neuen Ansprüchen, seinem Luxus, was alle Fehler in Schule und Haus, in Staat und Kirche verdorben, Alles soll der Regent, die Regierung gut machen? Täuschender Wahn! Wenn Alle wie Zschokke dächten und ihre Ehre darein setzten, daß sie „mit der Unschuld und Lebensreinheit der Naturkinder die mannichfaltige Kenntniß und Geistesbildung der Neueren zu vereinen" suchten: so säßen sie ein: wie der Erzieher „der Grundkraft des Kindes nur Entfaltung und Lebenssaft geben" soll, nicht aber immer „an den einzelnen Aesten impfen und beugen": so solle auch die Regierung nur die Grundkraft des Volkes entfalten und beleben, ohne an den einzelnen Aesten stets nachzuhelfen; Sie soll (wie die Schweizer zu Joseph II. sagten: nous laisser faire) uns frei und froh gewähren lassen, ohne ins Einzelne hinein zu sehen oder doch hinein zu sorgen.

Man beherzige Goethe's Wort:

„Fröhlichkeit ist die Mutter aller Tugenden."

Das Volksblatt.

Der Westbote erklärt das Volksblatt, nach seiner Weise, für einen Höfling, einen Täuscher der Volkshoffnungen. Das Frankfurter Journal verkündet ein neues Blatt, einen hessischen Volksfreund, der für die Volksangelegenheiten „in einem auch die gebildeteren Klassen mehr ansprechenden Geiste" das Wort führen wolle.

Charakterlosigkeit und Rohheit sind große Uebel.

Hier ist nicht der Ort, jene Beschuldigungen zu bestätigen oder zu widerlegen. Volksblatt! Frei und wahr hast du versprochen reden zu wollen; du hast viel zugesagt. Wohlan! halt' es. Alle filisiröse Klatscherei gehört nach Krähwinkel. Mein Blatt, grüne freundlich fort; nur enthalte keinen Giftsaft, sondern jugendlich kräftige Frische (von der Spannung des Excentrischen himmelweit verschieden!) so wirst du so bald noch nicht welken. Frei und wahr! Frei von Einseitigkeit und Leidenschaft, voll Klarheit und Ruhe, schildre die Mißbräuche und Leiden des Volkes; wahr wie ein Freund, halt' es unter deiner Würde, der Grundlosigkeit und Uebertreibung Beifall zu lächeln. Wie es ist, so sprich; wie du's fandest, so erzähle. Getrost! „Die Wahrheit wird euch frei machen." Freiheit unter dem Gesetze! Wahrheit ohne Rücksicht und Menschenfurcht!

Und hat uns die echte Freisinnigkeit und das gute Gewissen unseres Fürsten die Freisinnigkeit der Presse gewährt, auch dann sei dein Ton wahr und würdig, friedlich und frei. Laßt die Unduldsamkeit den Unwissenden: wie Johannes Müller sagt: „Die Unwissenheit ist absprechend." Laß eifern und Schaaren sammeln unter ihr Panier, wer es für gut hält! Du bleibe parteilos: das Recht und die Freiheit seien deine Partei. Denn „Parteieifer ist der sichere Verräther der inneren Unzuverlässigkeit." Nehme zu Herzen, wer es liest:

„Den schlechten Mann muß man verachten,
„Der nie bedacht, was er vollbringt."

Aus Oberhessen.

Eine Staatsverfassung mag absolut monarchisch, oder durch Constitution beschränkt sein, so bleibt für jeden, der für deren Handhabung bestellt ist, die Pflicht, das Wohl des Volkes zu befördern, sich stets gleich. Wer seine Pflicht nicht stets nach seiner besseren Ueberzeugung erfüllt, wird früher oder später

Digitized by Google

von der Nemesis verfolgt. Ein an die Spitze des Staatshaushaltes gestellter Regent, trägt unter Allen die schwerste Pflicht, und Verantwortung wenn er für sein Volk nicht so viel Gutes wirkt als er kann. Seine Minister und Räthe sollen ihm dabei an die Hand geben; aber diese sind, wie alle Menschen, Schwachheiten unterworfen, sie bedürfen deßhalb nach heutiger Ueberzeugung einer Controlle, daher entstanden Constitutionen und periodische Ständeversammlungen.

Die ständischen Deputirten sollen freisinnig und von allen persönlichen Interessen unabhängig, ihre Ansichten an den Tag geben. Daß sie solches können ist begreiflich, denn sie werden aus den verschiedenen Theilen des Landes und verschiedenen Ständen gewählt, sie sind deßhalb die besten Rathgeber eines Regenten, welche demselben stets willkommen sein müssen; im Gegenfall gibt der Regent an den Tag, daß er nicht geneigt sei, seiner Bestimmung vollkommen zu entsprechen. Derjenige Regent, welcher eine Scheidewand zwischen sich und das Volk stellt, geht der größten Gefahr entgegen.

Wenn der Adel die Stütze des Thrones sein soll, so ist das Volk die Stütze des Staates. Das Wohl der Völker bleibt stets der Zweck bei jeder Staatsverfassung; es kann deßhalb ein weiser Regent, der seiner Pflicht eingedenk ist, nie in den Mitteln verlegen sein, seinen Thron sicher zu erhalten.

Alles muß sich auf Naturgesetze gründen, was diesen zuwider läuft, sind Aftergewächse, daßhalb können auch Männer von nicht zu hoher, gelehrter Ausbildung, dagegen mit redlichem, offenem, festem Charakter begabt und einiger Welt- und Menschenkenntniß versehen, sich sehr zu gründlicher Berathung eignen.

Es ist leider eine traurige Erfahrung, aus der Geschichte und der neueren Zeit, daß die, welche die Regenten umgeben und solche berathen sollen, damit sie nicht Verfügungen erlassen, welche denselben das Vertrauen und die Anhänglichkeit des Volkes entziehen, selbige durch allerlei Winkelzüge und schmeichelhafte Vorstellungen oft sehr nachtheilig stimmen und mehr ihrer Selbstsucht, als dem Wohl des Volkes zu genügen trachten; ebenso kommt der Verfall der Staaten, wie die Geschichte beweist, stets aus der Sittenverderbniß und der Neigung zur Verschwendung von denen her, welche die Regierung in Händen hatten, gleichviel, absolute Monarchie, Demokratie oder Republik.

Jeder freisinnige Staatsdiener unterwirft sich gerne und freiwillig der Verfassung und den Gesetzen, so lange solche mit Gerechtigkeit, in der Absicht fürs allgemeine Wohl gehandhabt werden, sobald solche aber kriechenden, alle Schleichwege benutzenden Schwachköpfen, zur Gefälligkeit umgangen und dagegen Männer von Verdienst zurückgeschoben werden, dann kann nichts anders, als Unzufriedenheit im Staate und Mangel an Zutrauen zum Regenten, der oft überlistet wird, entstehen. Es kann somit gleich der Ständeversammlung, auch die Preßfreiheit den Regenten nicht unangenehm sein, während solche Allen in der Finsterniß ihr Unwesen Treibenden ein wahrer Schrecken sein muß.

Die teutsche Nation, welche schon vor mehr als tausend Jahren dem stolzen Rom kräftig die Spitze bot, würde vereinigt, auch jetzt Europa von der mit dem heutigen Zeitgeist nicht mehr zu vereinbarenden Politik befreien; um aber dessen Vereinigung zu bezwecken entsteht die Frage wie?

Viel Köpfe, viel Sinne, ist ein sehr richtiges Sprichwort; die Journalisten rufen aber jeden Kopf, reif oder unreif, in die Schranken, was wird das werden?

Einige teutsche Länder haben bereits Constitutionen. Die Deputirten zu wählen, besteht in jedem Lande eine Anzahl Wahlmänner, welche sich bei vielen Raths erholen können, so daß mit jedem Landtage umsichtiger gewählt wird und somit geeignete Deputirte auftreten. Stellen sich diese Deputirten in gehöriger Eintracht, freisinnig ein, und verständigen sich die Deputirten aller Länder gegenseitig, so sind mehr Geisteskräfte in Bewegung, als erforderlich; Soll und will jeder Unberufene immerwährend an der Sturmglocke des Liberalismus läuten, dann kann nur eine noch größere Verwirrung herbeigeführt werden, als beim Thurmbau zu Babel.

Die Preßfreiheit ist ein unentbehrliches Bedürfniß, um offenbare Gebrechen ans Licht zu bringen, die bisherigen im Finsteren durchgeführten Intriguen aufzudecken, sie bleibe aber in gebührenden Schranken und überlasse das übrige den vom Volke gewählten Repräsentanten.

Ein Hesse äusserte kürzlich: das Beste wäre, wir hielten, vom Großherzog bis zum ärmsten Holzhauer, uns Alle an des trefflichen Zschokke's Wort:

„Wenig bedürfen und Viel leisten können, Das macht euch frei und mächtig." Thäten alle Hessen danach, wo hörtest du klagen über übertriebene Remunerationen und Auspfändungen, verschwenderische Besoldungen und bittere Armuth, Pensionirungen und zwecklos hingeworfene, von Seufzern und Kummerblicken begleitete Summen, und ähnliche Dinge, die, nur in der gehörigen Ferne betrachtet, dem Unbefangenen als historisch wohl, aber nun und nimmer vor der Vernunft gültige Ausartungen und Mißbräuche nothwendig erscheinen müssen. Gott weis es, so reden Viele in unserm Vaterlande, und unser edler Fürst wird solcher Ueberzeugung nicht gram, so wahr ihm ein gutes redliches Herz im Busen schlägt. Nichtswürdige Egoisten geben dem freien guten Sinn gern einen entehrenden Namen. Nur zu! nur

Digitized by Google

zu! Es ist kein Fädchen so fein gesponnen, es kommt doch endlich an die Sonnen. Der grabsinnige Kato sagte einst vor versammeltem Rathe: Vera vocabula amisimus (die wahren Namen haben wir verloren); und Kato könnte heut wieder so sprechen. Armes Vaterland!

Oberhessen.

Von einem gewissen Revierförster v. B. in Oberhessen empfing vor Kurzem ein benachbarter Forstschütz einen Hatzhund in der Absicht, mittelst dieses Thieres auf Holzfrevler Jagd zu machen. Diese Bestie hat sich denn auch bald so sehr bewährt, daß bereits zwei Personen, welche völlig wehrlos waren, während der Forstschütz noch mit einer Flinte bewaffnet war, niedergerissen und wahrhaft zerfleischt worden sind. Ja, einer dieser Unglücklichen, durch schwere Verwundung der Kraft zum Fortgehen beraubt, würde, da er den Forstschützen vergeblich um Hülfe anflehte, ohne einen glücklichen Zufall, der ihn noch rettete, wahrscheinlich das Leben eingebüßt haben. — Die Sache ist aktenmäßig, und darum nimmt Einsender keinen Anstand, sie zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Da nun Herr v. B. selbst am Besten weiß, wie viel sein eigener Vater freies Holz vom Staat empfängt; so will man ihn hierdurch dringend gebeten haben, daß er die Last Holz, die ein Armer dem Walde entwendet, um seine Kartoffeln doch wenigstens gekocht essen zu können, nicht so hoch anschlagen möge, um auch nur behülflich dazu zu sein, daß freie (wenn gleich arme) Bürger durch Hunde gehetzt und nieder gerissen werden. — Die Aufführung spanisch-amerikanischer Scenen will sich in unserm constitutionellen Deutschland schlecht geziemen. C.

Wäre uns diese Nachricht nicht aus der glaubwürdigsten Hand zugekommen, so würden wir die Möglichkeit einer solchen Barbarei nicht glauben. Während in Baden durch ein neuerliches Gesetz bei großen Geld- und Gefängnißstrafen das Hundeabrichten auf Menschen mit Recht verboten wurde, erlauben sich angestellte Forstbeamte solche schändliche Handlungen; wer kann es unter solchen Umständen den Landesbewohnern verargen, wenn sie ein solches Land ohne Thränen verlassen.

Hoffentlich wird die Behörde durch Kenntnißnahme dieses Vorfalls den Revierförster und Förster vor Gericht stellen, und nach Befund cassiren.

Die Redaction.

Ortenberg.

Herr Landrichter Moßler hat, in Bezug auf die ihn betreffende in Nro. 14 dieses Blatts stehende Rüge eine zwei Bogen starke Entgegnung gesandt.

Da er aber alle Angaben zugibt, nur als Jagdberechtigter das Recht, so handeln zu dürfen, anspricht und diese Erklärung bereits in der Hanauer Zeitung vom 11. dieses steht, so halten wir diese kurze Anzeige für hinlänglich, müssen jedoch unsere frühere Meinung wiederholen, daß wir es höchst unpassend finden, daß Vorgesetzte Jagden in den Bezirken pachten, wo sie Funktionen haben, und auf diese Art mit denen in Streit kommen, welchen sie wie der Richter sein sollen.

Entweder getraut dann ein Untergebener seinen Wildschaden, aus Furcht vor Druck, nicht anzugeben, oder der Beamte erscheint dann bei jedem Urtheilspruch gegen einen solchen (sei er auch noch so gerecht) in den Augen des Publikums partheiisch.

Die Staatsregierung sollte deßwegen jedem Beamten, vor allen den beim Forstwesen, aufs Strengste verbieten, da Jagden zu pachten, wo ihre Dienstbefugniß hinreicht.

Wie widersinnig ist es, daß ein Forstbeamter, der nicht einmal das Lesen der Tannenzapfen, damit die junge Ansaat nicht vertreten werde, erlaubt, sein eignes Wild die Waldkulturen zernichten läßt.

Solche Unbilden empören mehr, als die härtesten Abgaben zu nothwendigen Zwecken.

Laßt die todten Haasen liegen.

Christian Müller aus Büttelborn findet einige Tage nach einem Treibjagen einige todte Haasen im Feld, nimmt solche als Gewinn und geht mit zur Stadt. Am Thor wird sein Geschirr, visitirt von einem Octroiaufseher Namens Klein, unbefugtermaßen wegen den Haasen, die mit Octroi nicht belegt sind, in der Hoffnung, von den Herren Jagdberechtigten eine Belohnung zu erhaschen, arretirt; später findet er wieder einige, und will solche dem Hrn. Landrath den andern Tag bringen. Unglücklicher Weise wird denselben Tag wegen Holz Hausvisitation gehalten, und die Haasen werden gefunden. Nun soll der arme kranke Mann um 30 fl. gestraft werden, und um dieses sicher zu sein, nahm man ihm die letzte Paar Malter Frucht ab. Ob dies Se. Hoheit der Prinz Emil weiß? Einsender glaubt es nicht, denn der die Armen so unterstützt, will nicht arm machen. —

Anfrage.

Am 27. Juli 1823 wurde wegen der 2. Verehelichung des Bürgers W..... zu Benkheim die Auseinandersetzung des Vermögens seiner Kinder 1. Ehe von Herrn Assessor H..... in Zwingenberg begonnen, ist aber bis heute, also nach 8¾ Jahren, noch nicht vollendet.

Wie ist dies unter einem so anerkannt braven, geschickten und fleißigen Landrichter möglich?

Oberhessen.

Kürzlich sprach der Einsender einen freundlichen und mit seiner Armuth zufriedenen Vogelsberger, der Körbe zu verkaufen bot: „Ja," sagte der Aufrichtige, „bei uns sind arme Leute genug. Sie gingen gern übers Wasser hinüber, aber sie können nicht: es ist Alles gar zu arm und verschuldet." — Am Können also fehlt es nur? Ja wer dies Können erleichtern und eure Zukunft auch drüben sichern wollte! Schmerz für den Freund des Vaterlandes.

Digitized by Google

Die Heimath hat keine Bande mehr, die die Armen fesseln können: Alles hat die Noth erstickt!

Ein schlüzer Bürger, ein nüchterner, arbeitsamer, sinniger Mann, ein Musterbürger, sagte mir da die Rede war von reichen hessischen Nordamerikanern, die uns dies Frühjahr verlaßen: „Im Ganzen haben sie vollkommen Recht. Wohl dem, der sein Bischen Hab' und Gut aus dem Schiffbruch (er meinte den in Hessen, nicht auf dem atlantischen Meer) gerettet hat. Dort kann er wuchern mit dem, was seine Enkel und Kinder, wenns nicht anders wird, bei uns allmählig zusetzen könnten. Glück in die neue Heimath! Wir Alten bleiben beim alten Herrn; hoffend daß es nach und nach besser werde.

Jagdunfug.

Die Redaktion erhielt einen vom 7. April aus Laubach datirten Brief, den Artikel in Nro. 14 den Jagdunfug betreffend. Da solchem die Unterschrift fehlt so kann er nicht aufgenommen werden.

Aber mit Vergnügen ersieht man daraus, daß Seine Erlaucht den Befehl gegeben, alles noch übrige Rothwild in seinen Waldungen niederzuschießen, und daß viele Ackerbesitzer die um Entschädigung wegen Wildschaden gebeten, solche erhalten und eben so nach wie vor Arbeit in den Gräflichen Waldungen finden.

Dies möge diejenigen Gräflichen Gemeinden (welche man in Nro. 14 absichtlich nicht, sondern blos die in der Nähe liegenden Großherz. Orte nanme) die der Redaktion ihre Klagen und Besorgniße mittheilten, ermuthigen, offen und frei dem so achtbaren Herrn Grafen ihre Noth vorzustellen.

Zugleich ruft man dem Fiskus zu, dem edlen Beispiel des Herrn Grafen zu folgen, und da wo Er solche das Wild vernichtende Maßregeln noch nicht ergreifen kann, wenigstens streng die bestehenden Gesetze zu handhaben und den armen Beschädigtrn zu ihrer Bezahlung zu helfen, damit es solchen nicht wie vielen Mörfeldern (durch das Wild Sr. Hoheit des Prinzen Emil in Schaden gekommenen) Ortsburgern ergeht, die Jahre lang der Entschädigung nachlaufen und jezt erfahren müssen, ihre Akten seien verloren.

Für den Schuldner freilich die beste Abrechnungsart.

Der Hr. Dr. Strecker aus Darmstadt, welcher als Accessist der Großherzoglichen Oberfinanzkammer das vorschriftsmäßige Collegialexamen noch nicht bestanden hat und sich mit Urlaub seiner vorgesetzten Behörde in Mainz aufhält, um sich auf dem Bureau des Fiskaladvokaten zu üben und Geschäftskenntnisse zu erwerben, hat vom hohen Pferde herab in einer der letzten Mainzer Zeitungen eine rührende Predigt an die gebildeten Bürger Rheinhessens und in Mainz gehalten, worin er sie zur Eintracht ermahnt und nebenbei dem Volksblatt einen Hieb versezt. Die Redaction des Volksblatts hält es unter ihrer Würde, auf einen solchen Ausfall zu antworten. Sie betrachtet den fraglichen Aufsatz blos als eine Vorübung für die von Hrn. Strecker noch zu fertigenden Proberelationen. Oder haben vielleicht die Mainzer diese Accessistenpredigt für etwas mehr gehalten?

Stimmen aus dem Volke der Hessen.

„Wenn ihrs nicht fühlt, ihr werdets nicht erjagen."
Goethe.

Es dürfte wohl nicht zu tadeln sein, wenn Hessen, die es mit Wahrheit und Recht und mit uns ihren Landsleuten gut meinen, Aeusserungen des Einen und Andern in ihrer Mitte und Nähe aufgezeichneten und in diesen Blättern niederlegten. Nur daß es wahr und besonnen erfunden werde! Es könnte nur nüzlich sein, wenn so mancher anwendbare Gedanke — aus Wessen Mund er kommt, ist gleichviel, sobald er nur aus eigener fester Ueberzeugung floß — auf diese Weise dem Strudel des Gleichgültigen entrissen bliebe. Sollte ein Landsmann einen geraderen und besseren Weg wissen: wohlan! der Verfosser ist, wenn man mit Gründen entgegnet, zur Aenderung seiner Ansicht bereit. Hier einen Anfang!

In des Verfassers Gegenwart äusserte ein Bürger, übrigens kein Muster eines seinem Stande nach tüchtigen Hessen, in Beisein mehrer Reisegefährten: was die Griechen gekocht und die Römer gegessen hätten, das wüßten bei uns die Männer, die für Hessens Wohlfahrt sorgen sollten, Dies aber ohne genauere Kenntniß der Lage unseres Volkes nicht könnten, besser als was noth thue dem niedergedrückten hessischen Mitbürger. Ja oft würde es, wenn sie es auch wüßten, an Unbefangenheit und Gefühl patriotischer Theilnahme fehlen, um durchgreifend zu handeln zur Erhebung der Niedergedrückten. — Die Reisegefährten stimmten bei; ich schwieg und dachte: Sollten sie Recht haben?

Als einzige Antwort auf die vielseitigen grossen Angriffe in öffentlichen Blättern gegen das kleine Volksblatt bemerkt man, daß die Abonnentenzahl für das 2te Quartal bedeutend größer als auf das 1te ist.

Der verantwortliche Herausgeber,
G. Fr. Kolb.

Verbesserung.

In Nro. 14, letzte Seite, 1. Spaltr, Zeile 20, lese man Bearbeitungen, statt Verwaltungen.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 28. April 1832 Nro. 20.

Halte was du versprichst.

Bekanntlich mußte für das Judenvolk in alter Zeit die Befreiung aus der ägyptischen Knechtschaft von Pharao erst durch arge Landplagen, und zwar durch zehn, erzwungen werden, weil nämlich das königliche Herz, so oft auch die Zusage der Befreiung erfolgte, doch allemal, wenn die Noth vorüber war, aufs Neue sich verstockte. Als endlich der würgende Engel sogar die Erstgeburt dahin raffte, durfte das Volk zwar frei davon ziehen; aber auch diesmal wurde der wankelmüthige Selbstherrscher von Reue befallen, so daß er eiligst den Fliehenden nachsetzte. — Die Zeiten scheinen sich seitdem nur wenig geändert zu haben. Welche Zusagen sind den Völkern in der Zeit der Gefahr gemacht worden! und wie viel davon ist in Erfüllung gegangen? Haben wir vergessen was 1813 geschah? Selbst die Bundesakte enthält einen Theil jener Zusagen, deren Erfüllung die Völker nun schon 17 Jahre lang Vertrauungsvoll entgegen sahen. Sieht man nicht auch nach den Vorfällen der neueren Zeit schon jetzt gar deutlich die Reue der Partei, die unsere edlen Fürsten umlagern? Welche Früchte, ihr Völker, haben eure Kraftanstrengungen euch getragen? Welche Lehren dieser Zeit sind von den Aristokraten wirklich beherzigt worden? Ein weiser König sagte: „Es ist besser, du gelobest Nichts, denn daß du nicht hältst, was du gelobest.“ C.

Stimme aus Hessen.

Neulich hörte der Einsender die 2. Kammer der Landstände die Waffe der Nothwehr nennen, um Volksrecht und Freiheit zu beschützen gegen die Söhne des Unrechts und der Furcht vor einem freien Bürger (hiermit meinte er die Absoluten).

Landstände! An euch ergeht die dringende Bitte: Beschimpfet, komme es wie es wolle, euren Fürsten nicht. Sprecht frei und wahr, mit Bedacht und gemäßigtem Sinne. Vergebet dem niedergedrückten Volke, das — geliebter Fürst, es ist die Wahrheit — großen Theils seines Daseins nur kümmerlich froh werden mag, auch nicht einen Strich von seinem Rechte; doch stellt euch nicht an, als ob der Gute, den uns Gott zum Regenten gegeben, euer Widersacher wäre. Bedenkt, Dieser edle Fürst hat ein menschliches fühlendes Herz. Neun Volk, trete ihm mit Vertrauen entgegen und laß nicht von ihm in Freud und Leid, bleibe anhänglich und treu deinem Vater. Gott mit Hessen!

Von einem gewissen geistlichen Inspector in Oberhessen waren schon seit längerer Zeit gar ehrenrührige Dinge im Munde des Volks, als z. B. er habe die Wittwen- und Waisenpensionen, so wie die Unterstützungsgelder für dürftige Schullehrer, früher immer nur in churhessischer Münze (den Thaler zu 1 fl. 48 kr.) ausgezahlt, während er doch nur Conventionsmünze zu diesem Zweck einnahm, und zwar erst, nachdem auch diese Gelder ihm noch Zinsen und Zinseszinsen getragen; — er spüre den Sünden pto sexi noch immer aus dem Grunde eifrigst nach, um die gesetzlich abgeschafften Bußgelder auch fernerhin zu beziehen; — er habe unlängst einen Schulkandidaten, ganz kurz nach einander, einer benachbarten Gemeinde zuerst als Vikar und dann als Schullehrer vorgestellt, und dafür einmal von der Gemeinde, und dann von dem armen Vorgestellten selbst die vollen Taggelder sich zahlen lassen, da doch die besondere Vorstellung eines Schulvikars nirgends im Großherzogthum gewöhnlich sein soll, die Vorstellung des decretirten Schullehrers aber durch die Ortsgeistlichen unentgeldlich zu geschehen pflegt u. s. w. u. s. w. —

Da indessen unser Inspector sich in der Regel als einen Mann von der aller legalsten Gattung zu benehmen weiß, so war Einsender geneigt zu glauben, daß des Mannes legaler Charakter über solchen Verdächtigungen stehe. Indessen ist ihm kürzlich eine neuere authentische Thatsache bekannt geworden, die wenigstens gegen die Redlichkeit des Inspectors (mag es mit der Legalität stehen, wie es will) gerechte Zweifel erweckt. Ein Mädchen aus K—m, einer Filialgemeinde des Inspectorats, verheirathete sich an einen Burschen in einer benach-

Digitized by Google

harten Pfarrei. Der Inspector hatte also ordnungsmäßig die weinkäufliche Copulation und Proklamation vorzunehmen, sodann zweimalige Bescheinigung für jenen andern Geistlichen auszustellen. Zu diesem Ende läßt er sich drei Bogen des gesetzlichen Stempelpapiers vorlegen, verwendet von diesen nur zwei und läßt sich ausserdem weitere 3 fl. 12 kr. zahlen. In jener Pfarrei sollen indessen zuverlässigen Angaben nach für gedachte Copulation 40 kr. und für die Proklamation 45 kr. zu entrichten sein, sodann werden für die zwei Bescheinigungen von andern Geistlichen zusammen 20 kr. gerechnet. Ließen wir aber für die Letzteren auch sogar das Doppelte gelten, so hat unser Ehrenmann doch in diesem einen Gulden mehrgenommen; wie allgemein versichert wird, ist derselbe schon seit langer Zeit es in dieser Art zu treiben gewohnt, alle directen und indirecten Warnungen, woran es nicht gefehlt hat, nicht achtend. — Wünschen etwa die Oberbehörden genauere Angaben über diese Sache, namentlich über die Person, so kann ihnen Derjenige genannt werden, von welchem genügender Aufschluß zu erwarten steht.

C.

Klagen aus dem Großherzogthum Hessen.

Lieber Freund

Du fragst mich, wie es bei uns stünde, wie der Fürst und seine Minister wären, und falls diese wie du vernommen, achtungswerthe Männer seien, woher die Unbehaglichkeit, ja die Sucht auszuwandern, im Lande entstanden.

Ich will dir frei, offen und ohne Schminke meine Ansicht mittheilen.

Unser Großherzog genoß und genießt von jeher die allgemeine ungetheilte Liebe. Bei seiner Thronbesteigung war das ganze Land voller Hoffnung, und alle Herzen schlugen Ihm entgegen.

Die beabsichtigte Reise in das Land erhob die Gemüther, denn Jedermann hoffte, daß Er allein, mit der Frau Großherzogin und dem Großprinz ohne die geringste Etiquette Seine Landeskinder besuchen und kennen lernen würde.

Ja Freund, dies soll auch anfangs des edlen Fürsten Wille und Wunsch gewesen sein.

Allein die Parthie, die den unglückseligen Einfall mit der neuen Hofrangordnung durchsetzte, nach der so zu sagen, mit geringen Ausnahmen, nur der Adeliche, sei er sonst der unbedeutendste Mensch, Zugang bei Hof hat, soll die Nothwendigkeit einer glänzenden Präsentation vorgestellt und so eine Ausfahrt mit 66 Pferden durchgesetzt haben.

Wer die Lebensweise und Anspruchslosigkeit unseres geliebten Regenten kennt, weiß, daß Niemand mehr als Er dabei genirt war.

Dieser Glanz, statt nach der Meinung der Parthie zu imponiren, verursachte das Gegentheil; die gerade damals durch ein schlechtes Erndejahr in Noth versetzten Landleute fanden diese Pracht mit ihrer Armuth in zu grellem Widerspruch, und während sie bisher solches Elend geduldig getragen, wurden sie nun mißmuthig und betrübt.

Dazu kam, daß hin und wieder Beamten befohlen hatten, sich blos in schönen Sonntagskleidern zu nähern; wer nun keine hatte mußte sich entfernt halten, damit nirgends das Elend zu Tag kam.

Ein weiterer Grund zur Betrübniß war, daß unser verehrter Großherzog in einer verschlossenen Chaise die Reise machte, und Tausende von Menschen, die theilweise Tage weit in die Orte, die Er passiren mußte, gegangen waren, wieder nach Hause gehen mußten, ohne ihren angebeteten Regenten und Vater nur gesehen zu haben, ja zu Hause angekommen, wurden sie von denen, die zu Haus geblieben, ausgelacht und gehänselt.

In Büdingen angekommen, wurde sogar den fremden Bürgermeistern und andern Personen der Eintritt ins Schloß so zu sagen verwehrt, gewiß ohne daß unser geliebter Fürst auch nur die geringste Ahnung davon hatte.

Auf solche Art erwürkte und erweckte diese Reise gerade das Gegentheil von dem, was von einer einfachen Reise zu erwarten gewesen wäre.

Ja unser verehrter Fürst kam gleichfalls mißstimmt zurück.

Den Ministern gibt man im Allgemeinen keine Schuld dieses Fehlgriffs, ja man glaubt daß

1) der Minister du Thil (ein gewandter gescheidter Mann, dem man jedoch vorwirft, den Adel vorzugsweise, selbst bei Unkenntnissen, anzustellen) den besten Willen für das Beste des Landes zu wirken habe, daß ihm aber von Seiten der Hofpartbie oft Hindernisse in den Weg gelegt würden, die ihm leicht seine Stelle verleiden könnten.

Diese Partbie, die auch nicht eine einzige edle oder große Handlung oder Aufopferung für ihren Fürsten aufweisen kann, und die meistens aus hergelaufenen Ausländern besteht, soll bei dem Fürsten die redlichsten Männer anzuschwärzen und so das Zutrauen zu allen Menschen zu schwächen suchen.

2) Der Präsident von Hofmann, dem das Land darum viel zu verdanken hat, weil er das Chaos unseres Finanzwesens in Ordnung brachte, und durch Besteuerungsvorschläge auf den vermögenderen Theil den Mittel- und armen Mann erleichterte, wird oft eben so in seinen Vorschlägen gehemmt, und dadurch vermuthlich in neuester Zeit veranlaßt, das allgemeine Beste weniger kräftig wie früher zu vertheidigen, und seine Freunde und Verwandte vorzugsweise unterzuschaffen.

3) Der 3te und letzte Minister General von Falk,

Digitized by Google

zwar ein Ausländer, doch einer von den Wenigen, die bisher dem Land nützten, hat ohnstreitig den schwersten Stand, denn gerade beim Militär möchte die Hofpartie ihr Spiel treiben, wie aus vielen Beispielen nachgewiesen werden könnte und wie man neuerdings durch die Anstellung der Lieutenants von Grancy und von Dörnberg gesehen hat

Dieser Mann besitzt das Talent, sich würdige Leute um sich zu wählen und zu ehren, hat den besten Willen und auch Energie, das Gute durchzusetzen, vermeidet, selbst in den unbedeutendsten Fällen, gegen die Gesetze, noch weniger aber gegen die Verfassung zu handeln.

Unter ihm bekam die Militärverwaltung eine früher nicht gekannte Ordnung, ja der Einsender ist der festen Meinung daß nicht er die Schuld trägt, daß die bisherige Organisation unseres Truppenkorps so wenig zweckgemäß und dabei kostspielig war, und hofft daß auf dem nächsten Landtag eine hierauf Bezug habende bessere Einrichtung vorgelegt wird.

Aus dieser wahren Darstellung siehst du, lieber Freund, wie ein Land bei dem edelsten, religiösesten Fürsten und redlichen Ministern doch unglücklich sein kann.

Möchte unserm so geliebten Fürsten gleich Ludwig dem Eisernen, Landgrafen von Thüringen, zugerufen werden: Ludwig, Ludwig werde hart (namentlich gegen die Schmarotzer und Faullenzer), denn so lange diese Hofpartie Einfluß behält, der Zugang zu unserm zu verehrenden Fürsten blos den Adeligen, in deren Interesse es größtentheils liegt, den Fürsten von Seinem Volke zu trennen, geöffnet bleibt, wird es in unserm Land nach meiner Ansicht nie besser werden.

Führt aber unser geliebter Großherzog Seinen frühern Plan aus, alle Woche für diejenigen Seiner Unterthanen, die alle Behörden, nach ihrer Ansicht, vergebens um Schutz gebeten haben, einen öffentlichen Audienztag, in Beisein Seines Sohns und Seiner Minister zu geben, dann wird Manches anders werden; jeder Beamte, ebenso die Minister, werden schon aus Furcht, ihre Fehler und Mißgriffe kämen an Tag, alles anwenden, ihre Pflichten zu erfüllen.

Der Fürst wird Gelegenheit finden, seine Minister und Beamte zu controlliren und seine Unterthanen und deren Bedürfnisse kennen zu lernen, und doch durch die Anwesenheit der Minister diejenigen entfernt halten, deren Angabe die Wahrheit mangelt.

So lange diese Audienztage noch entbehrt werden, wird das Volksblatt unserm vielgeliebten Fürsten frei und ohne Scheu die Lage Seiner Landeskinder vorstellen und nie von der strengsten Wahrheit abweichen, auch nie aus persönlicher Abneigung einen oder den andern Beamten angreifen, hiefür bürgt die Redaktion.

Siehe, lieber Freund, hier hast du einstweilen den Grund, weßwegen es oft von oben fehlt und durch welche Ursache manches Gute unterbleibt, in meinem nächsten Brief will ich dir dann die Ursachen, warum es auch in den niedrigeren Kreisen so viel zu klagen gibt, bemerken, und dadurch wirst du auch alsdann erfahren, wie es möglich ist, daß bei unserm, im Allgemeinen sehr achtbaren Staatsdienerstand solche Unzufriedenheit entstanden ist, entstehen konnte, ja entstehen mußte.

Oberhessen.

Vergangenes Jahr begegnete ein Landmann seinem, für einen leidenschaftlichen Jäger bekannten, Landrichter, jagend auf seiner Jagd; im vorbeigehen sagte er guten Tag Herr Förster, der Landrichter äusserte, bei seiner Nachhausekunft, er sei einem Bezirksbewohner begegnet den er glücklich preise, weil er ihn nicht gekannt, der also noch nicht gezwungen gewesen sei, richterliche Hülfe anzusprechen, — dem Herrn Landrichter gibt man die Versicherung, daß der Schalk ihn sehr gut gekannt habe!

Anfrage.

Bekanntlich ist es ein bedeutender Unterschied bei Bezahlung von Chaussegeld ob man geladenes oder leeres Fuhrwerk hat.

Wie wird es gehalten wenn ein Fuhrmann Frucht verführt und mit leeren Säcken zurückkehrt, oder Brandwein geladen und dann mit leeren Fässern zurückkommt, werden die leeren Säcke oder leeren Fässer als Ladung betrachtet?

Da in unserem Lande dieser Gegenstand nicht auf allen Erhebungsstellen gleich behandelt wird (wie man auf Verlangen erweisen kann), so bittet man durch eine allgemeine Instruktion diesen Gegenstand zu regeln.

Wie sieht es in Deutschland, in Hessen aus?

Ueber den Sklavenhandel ist bereits vieles geschrieben, und solcher als die Menschheit entehrend erklärt worden; wenn europäische Machthaber sich über die Völker nach der Seelenzahl vergleichen, und solche gleichsam mit Gewalt ihrer angebornen Regierung entreißen, was ist das?

Der Bauern- und Bürgerstand muß den Staat ernähren, verwalten, beschützen, er ist deßhalb sein

Digitized by Google

wahrer Adel; der Hof sucht daher seine Kammer-, Jagd- und Stalljunker bei Besetzung der Staatsstellen durch Schleichwege den Söhnen des Bürgerstands vorzuschieben, — warum? Die Antwort gibt der gesunde Menschenverstand.

Wie kann ich einen Begriff vom Vorzug eines Deutschen bekommen, wenn ich in Deutschland selbst bei der mindesten Bewegung mich als Ausländer behandelt sehe?

Laßt doch das immer und ewige unberufene Pampeln an der Sturmglocke des Liberalismus, nur redliche, charakterfeste, freihandelnde ständische Deputirte können zum Ziel führen.

Darmstadt, den 11. October 1831.

Nachstehende in der Großherzoglich Hessischen Zeitung stehenden Erklärung des verehrlichen Offizierkorps des Garde-Chevaurlegers-Regiments macht man als Antwort auf die Anfrage in Nro. 14 bekannt.

Erklärung. Die Offiziere des Großherzoglich Hessischen Garderegiments Chevaurlegers finden sich durch mehrere Artikel in dem Hessischen Volksblatt und besonders durch die in Nro. 14 dieses Blattes geschehene Anfrage, veranlaßt, hiermit öffentlich zu erklären, daß sie dergleichen anonyme Angriffe, jetzt und in der Folge, mit Verachtung von sich weisen und keiner Antwort würdigen; daß sie aber eifrig bemüht sein werden, die Verfasser zu ermitteln, und namentlich ihrem ehrenwerthen Kameraden, dem Hrn. Lieutenant von Dörnberg, Genugthuung zu verschaffen.

Darmstadt und Bußbach.

Das Officierkorps.

Wenn die in diesen Blättern in Betreff des vom Offizierkorps „ehrenwerth" genannten Hrn. Lieutenants von Dörnberg angeführte Thatsachen als unwahr erwiesen und widerlegt werden können, so wird der verantwortliche Herausgeber mit Vergnügen die gesetzliche Genugthuung leisten.

Doch bemerkt er, daß ausser den angeführten Thatsachen er von diesem ehrenwerthen Hrn. Lieutenant noch mancherlei nicht Ehrenwerthes erfahren hat, und auf Verlangen bekannt zu machen bereit ist.

Gegen das Offizierkorps im Allgemeinen hat man sich keinen Angriff erlaubt, da dies gegen bessere Ueberzeugung hätte geschehen müssen, indem dasselbe die achtbarsten Männer mit enthält.

Der verantwortliche Herausgeber,
G. Fr. Kolb.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeige.

Hildburghausen und New-York.

So eben beginnt zu erscheinen:

Stich, Druck und Verlag der Kunstanstalt des Bibliographischen Instituts:

GALLERIE DER ZEITGENOSSEN

oder

die authentischen Portraits der berühmtesten und interessantesten

MAENNER UND FRAUEN DER TAGESGESCHICHTE.

VIERTER JAHRGANG.

Der Beifall, den diese Sammlung trefflicher Stahlstiche in allen Ländern Europa's gewonnen, hat sich erhalten, und man darf wohl voraussetzen, dass diess allbekannte und allgewürdigte Unternehmen jeder weitern Empfehlung entbehren kann.

Der neu begonnene Jahrgang wird, wie die frühern, aus 26 Portraits bestehen, von denen alle 14 Tage *eins* erscheint. Jedes Portrait in Royal Quartformat kostet wie bisher nur 2 Groschen Sächs. oder 9 Kreuzer. Die interessanten Portraits von den Grälinen SCHAUMBURG und REICHENBACH, der Kurfürstin von HESSEN-CASSEL, des Grafen MÜNSTER und des Dr. KÖNIG, Staatsgefangener in Celle, des Grossherzogs von NASSAU und seines Ministers MARSCHALL; das des Dr. WIRTH, dem des kaiserl. konigl. Präsidialgesandten am Bundestage MÜNCH-BELLINGHAUSEN gegenüber, die der deutschen Patrioten WELCKER, JORDAN, DUTTLINGER und SCHÜLER, neben denen der heldenmuthigen Polen und Polinen: Reichsmarschall OSTROWSKI, — Gräfin PLATER — UMINSKI; — das des volksfreundlichen Grossherzogs LEOPOLD v. BADEN vis à vis dem des PRINZ-REGENTEN von HESSEN-CASSEL. etc. etc. werden dem neuen Jahrgang, der mit einem schönen Bilde der Konigin von England begann, vorzügliches Interesse geben.

*** *Aufträge* besorgen alle *soliden* Buch- und Kunsthandlungen Deutschlands.

Hildburghausen und *New-York*, April 1832.

DAS BIBLIOGRAPHISCHE INSTITUT.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 7. Mai 1832 Nro. 21.

Klagen aus dem Großherzogthum Hessen.

Werther Freund

Diesesmal will ich dir die weiteren Gründe mittheilen, weßwegen so viele Unzufriedenheit in unserm Lande herrscht, und wodurch die Anhänglichkeit und die Vaterlandsliebe täglich lockerer wird, der Erste und Hauptgrund ist das Forstwesen, oder oft besser Forstunwesen genannt;

Der zweite Grund liegt in den vielen alten und neuen Polizeiverordnungen, Verfügungen und Bestrafungen;

Der dritte in dem Jagunwesen;

Der vierte die unerhörten Kosten bei Auspfändungen auf Communalgelder.

Ich erlaube mir, dir über jeden dieser einzelnen Gründe meine Ansicht mitzutheilen.

Früher wo man weniger den Werth des Holzes im Auge hatte, und die Forstbeamten mehr auf den Wachsthum als den hohen Gelderirag sahen, wurde einerseits das Holz billiger dem Landmann abgegeben, und die Schriter dicker gemacht.

Eben so dem Einsammeln des dürren Holzes und Ausgraben des Stockholzes fast nichts in den Weg gelegt; durch die neue Forsteinrichtung wird beim Hauungsplan möglichst darauf Rücksicht genommen, daß nicht mehr gefällt wird als das geringste Bedürfniß verlangt.

Statt daß nun der Hausvater früher den größten Theil seines Holzbedarfs entweder durch Sammeln von dürrem oder herausgegrabenem Stockholz sich ohne Auslage verschaffte, muß er nun in Versteigerungen oft um kaum zu erschwingenden Preis sein nöthigstes Bedürfniß und zwar in großen Quantitäten steigern, wogegen man früher in kleinen Parthien das Holz zu jeder Zeit abgab.

Wer nun zur Versteigerungszeit kein Geld hat oder für den der Ortsvorstand nicht gutsagt, erhält kein Holz und es bleibt einem solchen weiter nichts übrig als in den Wald zu gehen und findet er kein dürres Holz, zu freveln.

Ich frage den strengsten Forstmann, den ernstesten Richter und den billigst denkenden Landrath, was er in einem solchen Fall thun würde, ob er eher seine Frau und Kinder erfrieren oder den ersten besten Baum abhauen würde?

Gerade wenn man strenge Gesetze gibt muß man auch das möglichste thun, das solche gehalten werden können.

Das erste, einzige und beste Mittel wäre, daß man jedem Landmann da, wo der Fiskus Wälder besitzt, und diese keinen Gemeindswald haben, das dringend nothwendige Holz (etwa 3, 4 Stecken auf die Feuerstelle) entweder um den Macherlohn, oder um einen ganz niedrigen Tarif erließe und diese Theilung in 12 Theile vertheilte und mit den monatlichen Steuern erhübe, wer dann mehr gebrauchte, müßte es bei öffentlicher Versteigerung sich anschaffen.

Die hierdurch in dem Ertrag der Walddomainen entstehende geringere Einnahme würde durch den Dank der Landleute tausendmal bezahlt und dem Holzfrevel ein Ende gemacht werden.

Namentlich aber müßte man den Bewohnern von kälteren Landestheilen, als das Hinterland, Vogelsberg und Odenwald mehr Holz als den andern geben.

Das Beurtheilen von strafbarem dürrem Holz müßte nicht solchen Menschen anheimgegeben werden, die oft gar nichts davon verstehen.

Denn nicht genug daß die im Jahr 1776 im Oberforst Darmstadt gegebene Forst- und Jagdstrafverordnung 56 Jahr alt, für eine frühere Generation gehört, nein daß solche auch von der Oberforstdirection nach des Erzählers Ansicht noch in mancher Beziehung gegen alle Vernunft geschärft wird.

So erlaubt zwar diese Verordnung an den Holztägen dürres Holz zu sammeln, allein das Abreißen von dürren Aesten mit Haken ist laut Art. 101 mit 1 fl. Strafe verboten.

Digitized by Google

Jeder vernünftige Mann glaubt, diese Strafe könne nur dann angesetzt werden, wenn man den Frevler bei der That ertappt, nein, mein Freund, dies ist nach der Instruction der erleuchteten Forstdirektion ganz und gar nicht nöthig.

Wenn der Forstschütz, der vielleicht einen Tag früher noch Unteroffizier war, dürres Holz für gerissenes erklärt, das weder er noch selbst der Herr Forstinspector für sicher verstehen kann, so wird das Holz weggenommen und der Träger noch extra mit 1 fl. Strafe belegt, er mag es gelesen haben oder nicht; niemand fragt darnach, hat es nicht der Wind herunter gerissen, oder ist es vielleicht durch einen Dritten Tag-, Wochen lang vorher abgebrochen worden?

Mit Recht wird derjenige, der sich schuldlos weiß und doch unbarmherzig mißhandelt wird, gegen eine solche unpraktische, ungewisse, willkührliche Instruktion empört, ist er dann nicht ein vorzüglich moralischer Mensch, so wird er alle Scheu für andere Frevel verlieren und denken, es ist ja doch einerlei.

Das allerärgste aber ist, daß wenn der Angeklagte die That leugnet und kein Beweis gegen ihn vorliegt, so kann der anklagende Forstdiener es auf seine Pflichten nehmen, und der Angeklagte muß dann die doppelte Strafe zahlen, was dann dem Ankläger einen doppelten Antheil einträgt; wahrlich, eine solche Bestimmung glaube ich, findet man weder in der Türkei, noch in Spanien, allenfalls in dem Kirchenstaat.

Wie die unpraktische Gesetze in Betreff der Holzabgabe sind, eben so ist es mit dem Laub.

Wenn ich auch zugebe, daß das undedingte Wegraffen des Laubs den Wäldern Schaden bringt, so wird doch jeder nur einigermaßen verständige Forstmann einsehen, daß es an vielen Stellen des Waldes, namentlich bei älteren Schlägen dem Wald theils keinen, jedenfalls weniger Schaden, als es der Feldkultur Nutzen bringt.

Ja wir haben Gegenden im Land, die wegen dem rauhen Boden nur weniges Stroh ziehen, und dieses noch zu andern Zwecken als zu Streu verwenden müssen, und die ohne Laub ihr Vieh oft im Dreck stehen und ihre Felder ungedüngt verderben sehen müssen.

In früheren Zeiten wurde diesen Leuten hinlänglich Laub abgegeben, seit der Zeit aber, wo der Director der Forstdirection eine Besoldung genießt, wofür man leicht 3 bekommen könnte, scheint man durch hohe Preise des Laubs ꝛc. ꝛc. den Ertrag der Forstdomainen auf Kosten der armen Landleute vermehren zu wollen, und aller Anträge der Stände ohnerachtet hat man bisher die Taxe für das Laub nicht nach den angegebenen Normen gemindert, ja bisher verboten die Forstdiener, auf Wagen und Karren hohe Leitern zu stellen, und gab dadurch ein wahres Verbot des Laubabholens, denn wer wollte für einen Wagen mit Mistleitern den festgesetzten Preis ausgeben, indem solches nicht das nach Hausefahren werth gewesen wäre.

Erst kürzlich hat man erlaubt, noch ein Brett auf die Leitern zu stellen, statt daß die vernünftigste Auslegung die sein müßte:

1 Karn oder Wagen mit einem Pferd (dies sollte heißen, was ein Pferd wegfahren kann) und eben so bei 2 Pferden.

Es müßte denn einerlei sein, wie hoch oder niedrig der Mann laden wolle.

Endlich müßte das Laub nicht als eine Einnahmsquelle betrachtet, sondern da wo die Abgabe möglich ist, nur ein ganz geringer, wenigstens blos die Hälfte des jetzigen Preises verlangt werden.

Die Forstbeamten aber müßten gerade die der bisherigen Handlungsweise entgegengesetzte anwenden.

Nemlich den Leuten nicht das Laub zu entziehen, nein wo es immer möglich zu verschaffen trachten.

Eben so streng darauf sehen, daß die Forstschützen in ihren Denunziationen redlich sind, sie nicht zu solchen aufmuntern, noch weniger sich einer der höchsten Forstbeamten zum Geschäft machen, solche Forstschützen herunter zu machen wenn sie nicht recht viele Strafsälle angezeigt haben, wie ich, wenn man es verlangen sollte, dir durch Beispiele anführen könnte.

Ja Freund höre und erstaune, die Angestellten beim Landgericht, das Landraths-, Rentamts- und Forstpersonal erhalten ihr Holz in der vortrefflichsten Qualität zum Tarifpreis per fas und natürlich per nefas wie der Herr Bergrath Buderus an den zunächst gelegenen best abfahren könnenden Plätzen, während der arme Landesbewohner bei manchen Sorten, namentlich beim Stock- und Wellenholz in öffentlicher Versteigerung das Doppelte bezahlen muß, ja oft gar nicht erhalten kann.

Eine solche Bevorzugung geht aus dem Beutel der Steuerpflichtigen und setzt mit Recht Mißmuth und Aerger und schwächt die Achtung zu den Behörden.

Ja die Forstdirektion soll an manchen Orten, wo den Bewohnern ein gewisses Quantum Holz gegen Vergütung des Macherlohns abgegeben werden muß, für den Stecken 45 kr. angesetzt, den Macherlohn aber nur mit 22 kr. zu bezahlen gehabt und mit diesem Gewinn Waldausgaben gedeckt haben, obgleich die Waldfrohnden längst abgekauft sind.

Wie man so die Bewohner der Domanialländer nach und nach zu längst abgeschafften Abgaben bringt,

Digitized by Google

so soll man es in den Standesherrlichen Besitzungen des Fürsten von Isenburg versuchen.

Den Gemeinden Sprendlingen, Götzenhain und Offenbach, denen seit undenklichen Zeiten das Recht zusteht, in den ihnen nahe liegenden Isenburgischen Wäldern Stockleseholz und Laub zu holen, wird diese Benutzung durch Hegeanlegung nicht allein fast ganz entzogen

Ja, dieses Jahr machte die Forstbehörde der Gemeinde Götzenhain die Bedingung eine gewisse Strecke Graben zu machen, wenn sie Stockholz holen zu dürfen verlange.

Also erst werden den Standesherrn die Frohnden theuer bezahlt und nun wollen sie neue einführen.

Hoffentlich wird die fürstliche Kammer, hierdurch in Kenntniß gesetzt, diesen Unfug verbieten.

Ich könnte dir noch mehreres über das Forstunwesen schreiben, allein ich verweise dich auf die früheren Ständischen Verhandlungen, und deren immer erneuerte Anträge, die Forstdirection aufzuheben, vielleicht wird diese Bitte bei der zu erwartenden Hauptorganisation, zum Vergnügen des größten Theils der Landesbewohner, erfüllt.

In Beziehung auf den zweiten Grund der Unzufriedenheit in Betreff der überhäuften, theils widersinnigen Polizeiverbote führe ich nur einige an.

Bei Einführung des neuen, fast vom ganzen Land erwünschten neuen Maaßes und Gewichts, das durch einen Projektenmacher ausgedacht wurde und dem Staat hunderttausende gekostet und täglich den Wunsch hervorbringt: wenn es nur wieder abgeändert würde, namentlich in Bezug des Malter-Maaßes, das für den Verkäufer nicht allein schädlich, neu gefährlich ist, wurde sogar das Behalten des alten Maasses und Gewichts verboten, statt daß man blos zu verbieten brauchte, damit für Inländer zu messen oder zu wiegen.

Dieses Malter, das in mancher Fruchtgattung kaum getragen werde kann, hat schon Hunderten, vielleicht Tausenden Leibesschäden veranlaßt, und den Wunsch ausgepreßt: müßte doch der Herr Projektenmacher, der statt die Erfahrung, den Erddurchmesser zur Richtschnur nahm, darunter keuchen.

Die Besitzer des alten Gewichts mußten bei Strafe das alte Gewicht abliefern, und statt daß man ihnen eben so viel neues dafür gab, verkaufte man dieses als altes Eisen an einen dem Herrn Director bekannten Handelsmann und bot den Kaufleuten (die es wenigstens in Frankfurt um einen doppelt hohen Preis als ein dort und in vielen Ländern gangbares Gewicht hätten verkaufen können) den Preis vom alten Eisen.

So befiehlt der eine Beamte bei so und so viel Strafe die Pflüge ꝛc. ꝛc. nicht auf der Straße selbst während des Fütters des Viehes stehen zu lassen; der andere, keine Hühner auf die Straße laufen zu lassen und so hunderterlei eigentlich lächerliche, demohnerachtet aber die freie bürgerliche Bewegung sehr genirende ärgerliche Befehle, die um so mehr empören als gerade hierauf dem Strafantheil wegen die Amts- und sonstige Diener, Landschützen p. p darauf achten, und ihren Stand im Land verhaßt machen. Deren Hauptzweck, die Sicherheit der Orte und der Straßen wird oft zum Neben- und das Straffangen zum Hauptzweck gemacht.

Noch neulich sagte ein sehr achtbarer Landrath, wie ich von einem Freunde vernommen, er habe seinen Landrathsdienern alle Denunciationen untersagt, damit sie nicht als Häscher im Bezirk angesehen, und ihre sonstigen Funktionen dadurch Nachtheil litten.

Ja Freund, während man hoffte, endlich würde die Staatsregierung einsehen, die beste Polizei sei die von der man am wenigsten bemerke, erließ die Regierung unter dem 30. Juni 1831 eine Verordnung wegen Halten der Hunde.

Diese zwei gedruckte Seiten große Verordnung hat, wie ich mich persönlich überzeugte, im ganzen Land eine wahrhafte Indignation und Unzufriedenheit darum doppelt erregt, weil solche einerseits nicht praktisch anderseits theilweise lächerlich und Veranlassung zum Strafen ist.

So soll jeder Hund, der auch blos andellt, mit mit einem Maulkorb versehen sein, (rechnet nach dem Voranschlag der Hundesteuer 20,666 Hunde und nur jeden Maulkorb zu 12 kr., so gibt dies extra eine Auflage von 4133 fl. auf die Besitzer) nun aber frage ich, wo gibt es einen Hund der nicht bellt, noch weniger als einen Hahn der nicht krähet; ja durch einen Maulkorb wird der frommste Hund krank oder böse.

Während Jedermann diese Verordnung gegen beissende Hunde als Sach gemäß gelobt hätte, verursachte diese schiefe Verordnung, die sogar den Nachbar gegen den Nachbar zum Spion macht, Unzufriedenheit und vielleicht Tausende von Angebereien und Bestrafungen.

Was will ein Beamter thun, dem beim Bestehen eines solchen unpraktischen Gesetzes eine Denunciation hinterbracht wird? er muß wider Willen strafen, will er nicht ein gleiches Loos wie bei dem Großh. Landrath Dosch fürchten, der mehrere solcher Strafen, als gegen sein besseres Gefühl streitend, nicht ansetzte, deßwegen zur Verantwortung gezogen und von Großh. Regierung zu einer Strafe von 50 fl. oder Thaler verurtheilt wurde.

Will man dergleichen Verordnungen erlassen, so befrage man praktische Leute, als: Landräthe, Landrichter, Bürgermeister; denn sonst riechen solche nach Einseitigkeit der Stubengelehrten.

Diese Hundeverordnung hat sogar Leute speciel

Digitized by Google

zum Auswandern veranlaßt, da sie nicht stark genug waren, Herr ihrer Indignation zu werden.

Man frage die Landräthe und meine Angaben werden keine Widerlegung finden.

Während die Strafgelderbäscher die Leute auf dem Lande zur Strafe ziehen, findet man solche in der Residenz gar nicht angewendet, gleich als wären die Residenzbunde besser gezogen; oder fürchtet man sich vor dem Gebell ihrer Herren?

Ich könnte noch dutzendweise solche Polizeiverordnungen anführen, würde es nicht zu lange.

Was den 3. Punkt, das

Jagdunwesen betrifft, so hast du im Volksblatt eins und das andere gehört und ich kann mich hierbei kürzer fassen.

Die Verzögerung der Abschätzung bei Wildschaden, das Herumziehen des Schadenersatzes, das unpassende, daß Vorgesetzte des eigenen Bezirks die Jagden pachten dürfen, ist so allgemein anerkannt, daß man längst strengern Verfügungen zur Verhütung solcher gerechten Beschwerden entgegen sehe; statt dessen rühmen sich Jagdberichtigte, wenn sie einer alten Verordnung Art. 231 gemäß Hunde erschießen, die mit ihren Herren spazieren laufen. Ja Landrichter Mößler, der es bedauern sollte, daß er dem Schäfer Rupp seinen unentbehrlichen Hund todt geschossen, rühmt sich noch in seiner Vertheidigung und versichert jederzeit das nemliche thun zu wollen; er hat hierbei zwar das juristische Recht auf seiner Seite, gewiß aber auch die Verachtung Vieler gegen sich.

So hat diese Bestimmung schon die unangenehmsten Vorfälle herbeigeführt, wie vor einigen Jahren dem Großh. Oberforstmeister von Stockhausen, dessen Hund eine Häsin, o Wunder! mit etlichen Jungen im Leib zerrissen (dem jedoch die Strafe erlassen wurde!!) und neulich Großh. Oberfinanzrath Moter und einem Dritten, der dabei ausrief: verflucht sei ein Land, wo man gesetzlich so mißhandelt wird.

Was den 4. Punkt betrifft

Die unerhörten Auspfändungskosten bei Communalrückständen, so ist dieser Gegenstand bereits auf dem letzten Landtag in Betreff eines Orts im Bezirk Offenbach, wo ein Landrathsexecutant in einem Tag 31 fl. Gebühren zog, vorgekommen.

Es wurde hierzu bemerkt, ein Maximum höchstens von 2—3 fl. per Tag zu setzen, die ein Solcher, seien es auch 100 item, nehmen dürfe, daß man demnach diese 3 fl. in solchen Fällen auf alle Restanten repartiren müsse.

Diesen gerechten und sachgemäßen Vorschlag scheint man noch nicht anzuwenden, da mir erst ganz kürzlich ein Ort angeführt wurde, wo in einigen Stunden, blos die Aufzeichnung von Pfandobjekten 21 fl. als Gebühren eingezogen wurden.

Ja lieber Freund, dergleichen Unbilden die theilweise die Beamten nicht einmal, so lange solche gesetzlich sind, vermeiden können, veranlassen Unzufriedenheit und untergraben die Anhänglichkeit an die Regierung und an das Vaterland; würden die Strafen statt an den Staat und den Denuncianten an die betreffende Gemeinde, wie in vielen andern Ländern, zur Armenkasse abgegeben, so würde man darüber weniger aufgebracht sein.

In meinem nächsten Brief theile ich dir noch eins und das andere mit.

Dein Freund

R.

Dieburg.

Weßwegen wird in der jetzigen Zeit, wo man der Herannahung der Cholera ängstlich entgegen sieht, die hiesige Physikats-Chirurgenstelle zum Nachtheil der Bezirksbewohner nicht besetzt?

Gerechte Anerkennung.

Der nun zum Rentamtmann nach Homberg ernannte, frühere Oberinspector Prätorius in Vilbel hat durch sein humanes gerechtes Benehmen bei dieser seiner so difficilen Stelle, namentlich zur Zeit der rebellischen Bewegungen im Nachbarstaat, sich so sehr die Achtung erworben, daß, als man seine Ernennung erfuhr, eine große Anzahl Bürger von Vilbel, Friedberg und andern Orten eine Bittschrift cirkuliren ließen und unterschrieben, um dadurch Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu veranlassen, ihn auf seiner Stelle zu Vilbel zu belassen.

Dies mag zugleich als Antwort auf so viele leidenschaftliche, unwahre und übertriebene Artikel in Bezug auf die Stimmung der Einwohner gegen die Mauth und ihrer Beamten dienen.

Ja der Referent in diesem Fach, Oberfinanzrath Biersack hat von Begründung der Mauth an bis heute, bei allen, die mit der Mauth zu thun haben, sich die allgemeine Achtung erworben und bis auf den jetzigen Augenblick auch erhalten.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Donnerstag den 10. Mai 1832 Nro. 22.

Gott behüte die Landleute vor Krankheiten, die Hülfe wirkt oft zerstörender als die Krankheit selbst.

In der Medicinal-Tarordnung von 1822 P. 450 des Regierungsblatts sind die Gebühren für Aerzte, wenn diese von Kranken besucht werden, oder wenn sie, die Aerzte, die Kranken in ihren eigenen Wohnungen an dem Wohnsitz des Arztes besuchen, äusserst mäßig angesetzt, und niemand wird mit Recht gegen diese Ansätze, welche übrigens bei ansteckenden Krankheiten und bei Nacht auf das Doppelte erhöht sind, etwas vorbringen können.

Dabingegen sind, sobald sich der Arzt nur aus seinem Wohnort entfernt und Kranke auswärts besucht, diese Gebühren oder Taxen äusserst hoch, und betragen für einen Besuch unter 2 Stunden also auch für einen Weg von 5 Minuten 1 fl. für den wenig Bemittelten und 2 fl. für den Vermögenden, und in einem, wie dem andern Fall noch Vergütung für den Transport, den die Aerzte in der Regel zu 1 fl. 30 kr taxiren. Bei Entfernung über 2 Stunden für den wenig Bemittelten 1 fl. 30 kr., für den Vermögenden 4 fl. und abermals höheren Transport. Zur Nachtzeit das Doppelte und bei ansteckenden Krankheiten abermals das Doppelte, wenn auch hier die Bestimmung des Regierungsblattes P. 450 nr. 8 lit. b ihre Anwendung findet, so daß der nur einigermaßen vermögende Bauer, wenn er über 2 Stunden von dem Wohnort des Artes entfernt ist

am Tag mit Transport . . . . . 6 fl. — 8 fl.
bei Nacht ꝛc. ꝛc. . . . . 10 fl. — 12 fl.
und in ansteckenden Krankheiten bei Nacht 10 fl. — 20 fl.

(Pag. 451 des Reg. Blattes von 1822) und einschließlich des Boten zum Arzt, sodann in die Apotheke 20 bis 21 fl. für einen einzigen ärztlichen Besuch zu zahlen haben muß.

Für den Fall, daß das Großherzogthum durch die Cholera heimgesucht werden sollte, sind die Aerzte durch Regierungsausschreiben vom 23. vorigen Monats auf jene erhöhten Taxen bereits hingewiesen und die Folge davon ist, daß während der Städter, für den ohnehin besser gesorgt wird, im Fall er wenig bemittelt ist, für einen ärztlichen Besuch höchstens 48 kr., jener wenig Bemittelte auf dem Land circa 8 fl., der Vermögende in der Stadt 2 fl., der Vermögende auf dem Lande 10—20 incl. Transportes, und mehr zu bezahlen hat.

Nimmt Einsender aber auch an, daß der oben erwähnte Zusatz nro. 8 lit. b sich nicht auf die Entfernungen aus dem Wohnort des Arzies beziehen soll, so bleiben immer mit Transport 10—12 fl. für einen Besuch zu zahlen übrig, und nun frage ich, welcher wenig Bemittelte oder vermögende Bauer kann, ohne sich oder seine Kinder zu ruiniren, dergleichen Taxen bezahlen? und was wird die Folge davon sein? keine andere, als daß der bemittelte und vermögende Bauer hülflos bleiben, sich immer mehr und mehr vom Gebrauch des Arzies entfernen, zu Hausmitteln seine Zuflucht nehmen, oder wohl gar sich an Quacksalber hängen werde, was leider öfters der Fall schon ist.

Ich erlaube mir die weitere Frage: ob die Aerzte sich durch diese höhere Taxen für wirkliche Lebensgefahr belohnt finden können und warum den Apothekern, den Geistlichen, den Civilbeamten für Testamentsaufnahmen, Inventarisiren, Versteigern in dergleichen Fällen nicht ein ähnliches bewilligt wird?

Dem Einsender scheint darum jene Tarordnung von 1822 in Beziehung auf das platte Land dem Zweck nicht nur nicht zu entsprechen, sondern er hält sie demselben in allen Fällen ganz zuwider, und wünscht, daß die Staatsregierung sich davon überzeugen und für die Landleute, wie für die Städter, sorgen möchte.

Gerechte Anerkennung.

Die erste in unserm Land gebildete eigentliche Sparkasse war die für den Bezirk Großgerau errichtete; solche erfreut sich einer ausserordentlichen Ausdehnung und des größten Zutrauens.

Diese vor einigen Jahren durch den thätigen Landrath Heim, den verstorbenen Rentamtmann Metzler und Inspector Welker ins Leben gerufene, und seit dieser Zeit durch den Landgerichtsassessor Eigenbrodt,

Digitized by Google

Pfarrer Tertor und Bürgermeister Pfeiffer von Großgerau kräftig unterstützte Anstalt ist ein wahrer Segen für den Bezirk; nicht allein daß die Anleiher ohne Makel und sonstige Kosten leicht Geld erhalten können, nein ganz vorüglich für den ärmeren dienenden Theil der Einwohner, da diese jeden Kreuzer anlegen können und ohne daß sie es vermissen, ein Capitälchen zusammen bringen, statt daß diese Sparpfennige sonst meistentheils durch die Gurgel, wenigstens durch die Hand gefallen wären, und leicht hundertmal Veranlassung zu Lastern gegeben hätten.

Das in diese Casse eingeschlossene Capital beträgt gegenwärtig über 90,000 fl.

Möchten in allen Bezirken gleich hochgesinnte Männer solche Anstalten errichten und unterstützen, dies ist der sicherste Weg, dem Laster und dem Judenwucher entgegen zu arbeiten.

Herr Landrath Heim wird, wie wir ihn kennen, gewiß jede verlangt werdende Auskunft gerne geben.

Darmstadt.

Nachahmungswürdiges oder lächerliches Verbot.

Der hiesige Obereinnehmer Seippel hat Nachstehendes an seiner Stubenthür angeheftet:

„In der Geschäfts- oder Cassestube laut zu sprechen, ohne vorher dazu aufgefordert zu sein, wird hierdurch auf das Nachdrücklichste verboten.“

Erzähler ist weit und breit herum gekommen, hat aber noch nirgends, selbst nicht an der Thüre des Geheimen Ministeriums, solche Verbote angetroffen; entweder halten solche Verbote ohne hierzu autorisirt zu sein, andere Beamte für unpassend, oder setzen solche mehr Zutrauen in den Takt und die Bildung der Besuchenden?

Jedenfalls mag Obereinnehmer Seippel, der selbst eine durchdringende Stimme führt, und der noch zuweilen unangenehme Erinnerungsbesuche aus dem früher vorgestandenen Oberhessischen Bezirk, namentaus ..... Mahnbesuche erhält, lieber seine als der Besuchenden Stimme seinem Personal zum besten geben.

Jedenfalls übergibt man dieses Verbot der Oeffentlichkeit, vielleicht wird es von Andern gut gefunden und nachgeahmt, oder von S. an der Thür abgenommen.

Mainz im April.

Kann ein für die Armen angenommener und hiefür bezahlt werdender Arzt ohne Erlaubniß der Armenkommission seine Patienten durch einen andern Arzt behandeln lassen?

Zollwesen.

Wie sehr das Großherzogliche Finanzministerium gegen alle Plackereien bei dem Zollwesen ist, erhellt aus nachfolgendem Befehl, der vor einiger Zeit an die Zolldirektion ging:

Es sind schon mehrmals und neuerdings wiederum Fälle angezeigt worden, in welchen Reisende, die an den Zollamtsstätten angehalten und erklärt hatten, daß sie keine zollpflichtige Gegenstände bei sich führten, ohne Revision weiter fahren gelassen, dann aber durch einen Grenzaufseher verfolgt, angehalten, und entweder zur Rückkehr an das Zollamt genöthigt, oder auf der Straße an dem Orte des Anhaltens visitirt wurden.

Dieses Verfahren kann nur unter besonderen Umständen nothwendig werden, ist aber im Allgemeinen nicht gesetzlich vorgeschrieben, in Beziehung auf die Zollinteressen überflüssig, und der Zollverwaltung unwürdig.

Wenn Reisende am Zollamte erklärt haben, daß sie keine steuerpflichtige Gegenstände bei sich führen, so hängt es von dem Ermessen des Zollamts ab, ob es von seinem gesetzlichen Revisionsrecht Gebrauch machen will, und die Reisenden werden straffällig, wenn sich bei der Revision steuerpflichtige Gegenstände vorfinden, obgleich sie noch nicht an dem Zollamt vorbeigefahren sind!

Macht aber das Zollamt von seinem Revisionsrecht unmittelbar nach erfolgter Declaration und während das Fuhrwerk der Reisenden noch an der Stelle ist, wo die Declaration abgegeben wurde, keinen Gebrauch, und hat sich das Fuhrwerk bereits entfernt, bevor es zum längeren Anhalten Behufs der Revision aufgefordert worden war, so hat der Reisende seine Pflicht gegen die Zollverwaltung vollständig erfüllt, und es ist — den Fall dringenden Verdachts ausgenommen, in welchem jedesmal eine eigene Entscheidung des Zollamts vorangehen muß — eben so unzulässig, als mit der amtlichen Stellung der Zollverwaltung unverträglich, daß diesem Fuhrwerk nachgelaufen, und selbst auf offener Straße der Revision unterworfen oder zum Umkehren an das Zollamt genöthigt werde.

Selbst die Nachfrage nach den Legitimationsscheinen im Grenzbezirk, insbesondere aber die zu deren Verifikation nöthige Untersuchung, kann zwischen der Zollstätte und der Binnenlinie, gegen Reisende mit Fuhrwerk nur im Fall eines dringenden Verdachts, und nur dann stattfinden, wenn die Reisenden nicht durch Quittung über bezahltes Chausseegeld oder sonstige Bezettelung die Nachweisung beibringen können, daß sie an dem Zollamt angehalten haben.

Wir tragen Ihnen auf, hiernach an sämmtliche Zollämter die geeigneten Instruktionen zu erlassen.

Eine hessische Staatszeitung.

Eine auffallende Erscheinung im Großherzogthum Hessen ist, daß die Regierung gar kein Organ hat, ihr Wirken dem Volke in faßlicher klarer Sprache darzulegen. Die Masse liest weder die Gesetzessammlungen, noch die bänderreichen Verhandlungen der Landstände. Die Hessische Zeitung ist kein raisonnirendes Blatt, wo das Volk irgend eine Belebung seines Blicks finden kann.

Digitized by Google

Diese Belebung des Volks für die Maßregeln der Regierung ist aber sehr wichtig, weil sie die Kraft des trägen Widerstands bricht, die Unbekümmertheit und Sorglosigkeit verdrängt und Gemeinsinn schafft. Es muß um so mehr Wunder nehmen, daß die Regierung ihr Wirken seit 1819 noch nicht dem Volke vor Augen gestellt hat, als sie es kühn gegen das anderer Staaten vergleichen lassen kann, und es die Opposition zwar, wenn es sich trifft, der Wahrheit gemäß anerkennen, aber nicht als Entschuldigung gelten lassen wird, daß nicht noch mehr, und nöthigeres und besseres geschehen ist. Eine Regierung, welche stets hört und nie spricht, sondern blos handelt, muß oft verkannt werden; weil man die Tendenz, den Zweck oder das Prinzip mancher Gesetze nicht begreift, ja nicht begreifen will. Es gibt zwar Menschen, welche unbekümmert um den Ruf und das Geklatsche der Andern ihren Weg gehen, und es wird manchen dieser Leute, wenn sie ein reines Gewissen haben, und rücksichtslos recht handeln, gelingen, ihren Ruf zu behaupten; bei den meisten wird aber ihr tüchtiges Wesen erst mit ihrem Tod bekannt werden, und sie ein zwar unrechtes aber nicht unverdientes Mißtrauen oder ein schlimmer und sonderbarer Leumund im Leben verfolgen. Die jetzige Zeit ist von der Art, daß man keinen Angriff, keine Beleidigung, keine zweideutige Rede gegen sich unbeantwortet lassen darf, ohne wenigstens in den Verdacht zu fallen, daß man nicht antworten könne. Je mehr aber die Vertheidigung und Wahrhaftigkeit, praktische Nachweisung, Würde und Streben, die Sache und nicht die Person zu retten, gegründet ist; desto mehr wird sie im Stande sein, falsche oder irrige Angriffe zu zernichten. Es ist zwar anzunehmen, daß die deutsche Opposition nicht das schlechte Mittel ergreifen wird, wie die französische, nämlich, alles zu tadeln, weil der Minister das System des Oppositionsblatts nicht vollführt, und alles zu loben, was die Freunde thun; weil diese Taktik zu sehr dem graden Charakter der Deutschen entgegenstrebt, und kein Mensch einem solchen Blatte lange glauben würde; aber jede offene und wahrhaftige Opposition ist doch gezwungen, das, was sie für fehlerhaft hält, auszusprechen. Antwortet nun die Regierung gar nicht, so bleibt sie im Ruf, daß jenes wahr sei, oder daß man ihm nicht abhelfen wolle, oder könne; und wenn sie nach einem halben Jahr auch dem Mißstande abhilft, so verwischt sich doch nicht so leicht mehr der Eindruck als durch eine einfache Erklärung. „Man hat längst diesen Uebelstand gefühlt und wird ihn binnen Jahresfrist ändern u. s. w.“ Jemehr Offenheit eine (Gemeinde-, Provinzial-, Staats-) Verwaltung hat, desto kräftiger ist sie, weil sie sich dadurch mit dem Willen Aller verstärkt, welche das Gute der Verordnung einsehen und das den Widerspruch aufregende Gefühl des blinden Gehorsams nicht aufkommen läßt.

Mit Recht haben Württenberg und Baiern Staatszeitungen gegründet, sie werden um so mehr Einfluß erhalten, je wahrhaftiger sie sind, je mehr sie rücksichtslos das bestehende Recht vertheidigen, und sich fern halten vom Durchführung ganzer Theorien (weil alle Theorie in der Praxis einigermaßen fiebartig wird) und je mehr sie die Vertheidigung individueller Ansichten (Dogmen jeder Art) nicht als Glaubensbekenntniß aufdringen, sondern als Idee dieses oder jenen Schriftstellers aufgeben, sich an das Praktische haltend. Eine solche Staatszeitung wünschen wir Hessen, sie wird dirden, nicht auflösen, aufklären, nicht prahlen, Anerkennung schaffen, nicht Hochmuth zeigen, und dadurch den Glauben befestigen, daß Regierung und Opposition zwar verschiedene Ansichten in der Wahl der Mittel, aber denselben Zweck, Schutz der Rechte und Ausbildung der Kräfte eines Jeden haben und verfolgen.

Die Redaction des Volksblatts, deren einzige Tendenz dahin geht, zu nützen, das heißt: Unbilden und Mängel zu Tage zu fördern, ebenso das Gute und Nützliche der Oeffentlichkeit zu übergeben, offerirt mit Vergnügen ohne alle und jede Vergütung der Staatsregierung das Volksblatt für wahrhafte nutzliche Beleuchtungen, und sollte hierdurch auch die Bogenzahl und also auch die Kosten verdoppelt werden müssen.

Dergleichen Artikel würden besseren Eindruck machen, als jener des Finanzministeriums in Bezug auf die Auspfändungsgeschichte im Amt Lampertheim in Nro. 14 des Volksblatts angeführt.

Ueber Gemeinderechner.

Als auf dem letzten Landtage die Revision der Gemeindeordnung in der zweiten Kammer zur Berathung gebracht wurde, namentlich als man über die Art. 55 und 56 derselben verhandelte (Seite 603 und folgende des Protokollbandes) wurde allgemein die Wichtigkeit des Amtes der Gemeinderechner für die richtige Vollziehung der Gemeindeordnung, für das Wohl der Gemeinde und aller Beitragspflichtigen anerkannt. — Unter andern aber wurde auch die Bemerkung gemacht und von dem Regierungskommissär bestätigt, daß oft das Loos der tauglichsten Gemeinderechner nach mehrjähriger mühseliger Pflichterfüllung in Undank bestehe und daß gerade an den Orten, wo ein fähiger Gemeinderechner gegen jeden Beitragspflichtigen in Beitreibung von Rückständen gleich streng sei, mit vieler Mühe frühere Unordnungen beseitigt, Erhebungs-Rechnungs- und Schuldenwesen in Ordnung gebracht und durch seine eigne Thätigkeit und Ordnungsliebe sich selbst in seinem Dienste für die Zukunft einige Erleichterung verschafft habe, er öfters nun von Einzelnen verfolgt — oder um sein kleines Diensteinkommen beneidet und nach dem nun leichteren Dienste oft von Männern gestrebt werde, die die Früchte der Thätigkeit ihres Vorgängers gern genießen möchten und deßhalb auch den Dienst um eine etwas geringere Belohnung zu verrichten bereit seien. Ja es wurde bemerkt, daß, dem Vernehmen nach, schon hin und wieder Versuche stattgefunden hätten, Gemeinderechnersdienste an den Wenigstnehmenden zu verstehern. — Der Regierungskommissär bestätigte die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit dieser Bemerkungen, erklärte aber, daß es die Staatsregierung nie zugeben werde, daß durch solche Maßregeln tüchtige Gemeinderechner entfernt und durch Ersparung einiger Gulden Besoldung wieder frühere Unordnungen herbeigeführt und Gemeinden dadurch in weit größere Nachtheile

Digitized by Google

geführt würden. Ueberzeugt von der großen Wichtigkeit des Gemeinderechnungsamts für das Interesse aller Gemeindebeitragspflichtigen, hält man sich für verpflichtet, die vorgedachte Verhandlung unsern Mitbürgern in das Gedächtniß zurückzurufen und die Frage aufzuwerfen: Ob seitdem keine Fälle vorgekommen sind, wo man tüchtige Gemeinderechner aus Neid über ihre kleine Einnahme, oder weil sie gegen jeden in der Gemeinde gleich rechtlich und streng waren, entfernt — und wohl gar solche Stellen doch an Wenigstnehmende versteigert hat, ohne daß er zur Kenntniß der höchsten Staatsbehörde gekommen ist?

Eine von einem Landrathe in der Provinz Oberhessen gegen den Willen der betreffenden Gemeinden bei der Großherzogl. Regierung zu Gießen erwirkte Verfügung:

daß die Ortsvorstände bei Durchgebung der Gemeinderechnung auf Kosten der Gemeinden einen Rechnungsverständigen zuziehen müssen,

wird nicht den Einfluß haben, bessere, sondern vielmehr unfähigere Gemeinderechner zu schaffen, indem die Gemeinden die Kosten für Zuziehung des Rechnungsverständigen durch immer schlechtere Besoldung der Rechner wieder zu ersparen suchen werden, da sie dann keiner brauchbaren Rechner mehr bedürfen und die Rechner und die Gemeinden es zuletzt bequemer finden werden, den gedachten Rechnungsverständigen auch die Stellung der Rechnungen selbst zu übertragen, wodurch es dann kommen wird daß Stellung und Revision der Rechnungen in eine Hand gelangt und wenn der Rechnungsverständige etwa zugleich der Gehülfe des Landraths ist, wohl gar noch die Oberrevision in dessen Hände fällt und dem Landrathe gar keine Mühe mehr macht, obgleich dieses Geschäft zu seiner Dienstobliegenheit gehört.

In einem uns bekannten Landrathsbezirk hat der bei Durchgehung der Gemeinderechnungen zugezogene Rechnungsverständige für dieses Geschäft in wenigen Tagen unter andern an Gebühren ohngefähr bezogen, aus der Gemeindekasse zu L. 36 fl., von H. 42 fl., von M. 41 fl., von W. 53 fl. u. s. w.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeige.

Ankündigung eines neuen Zeitblattes.

Der Beobachter in Hessen bei Rhein.

Mit der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten wächst und verbreitet sich das Bedürfniß, sich darüber zu belehren und auszusprechen.

Je reger und tüchtiger der Gemeingeist, desto stärker ist der Staat. Keine Anregung ist mächtiger und nichts macht so stark, als gründliche Erkenntniß, klare Anschauung.

Diese Betrachtungen lassen als wünschenswerth, ja als dringendes, unabweisliches Bedürfniß erscheinen ein Mittel, solch gründliche Erkenntniß, solch klare, vorurtheilsfreie, leidenschaftlose Anschauung unserer Landesangelegenheiten allgemeiner zu machen. Das sicherste Mittel für diesen Zweck ist, eine ihm gewidmete Zeitschrift, geleitet von unbefangenen, durchaus freien und für Freiheit und Vaterland begeisterten Männern.

Diese Aufgabe werden wir in diesen Blättern zu lösen suchen; sie sollen vorerst sich vorzugsweise mit den Angelegenheiten unsers Landes beschäftigen und regelmäßig enthalten:

1) Beiträge zur Volks- und Landeskunde. Statistik der Bevölkerung, der Gewerbe ꝛc., Beleuchtung des öffentlichen, sittlichen und Kunstlebens.

2) Verfassung und Gesetzgebung. Erläuterung und Zusammenstellung der schon geltenden und noch erscheinenden Gesetze, Verordnungen, öffentlichen Anstalten, in ihrem Verhältniß zur bestehenden Gesetzgebung und Staatseinrichtung.

3) Verwaltung und Rechtspflege. Vergleichung des Ganges der Staatsbehörden, mit dem Geiste der Gesetzgebung. Lob und Tadel, Ermunterung und Rüge, soweit das gemeine Beste das eine oder das andere fordert.

4) Inländische Tagesneuigkeiten.

5) Beiträge zur Geschichte des Großherzogthums.

6) Anzeige und Beurtheilung im Inlande erscheinender, oder das Inland betreffender Druckschriften. Vorzugsweise wird in jedem dieser Fächer beurtheilt werden, was in auswärtigen Blättern über Angelegenheiten unsers Landes vorkommt.

Ferner wird den Vorzug vor andern Gegenständen alles dasjenige erhalten, was geeignet ist, die drei Provinzen durch genaueres gegenseitiges Bekanntwerden sich einander näher zu bringen und inniger zu verbinden.

Das Ganze erscheint in der Woche vorerst einmal, wenigstens einen ganzen Bogen stark; der voraus zu bezahlende Preis ist für drei Monate hier in Darmstadt 21 kr., für auswärtige Abonnenten innerhalb des Großherzogthums Hessen 30 kr., wofür alle inländischen löbl. Postämter dasselbe liefern, bei welchen die Bestellungen zu machen sind.

Plangemäße Beiträge sind an die Verlagshandlung einzusenden und werden nach vorheriger Verabredung anständig honorirt. Den Einsendern ist völlige Verschwiegenheit zugesichert, vorausgesetzt, daß sie für die Wahrheit faktischer Behauptungen nöthigenfalls den Beweis liefern. Mittheilungen ohne glaubhafte und leserliche Namensunterschrift können nicht berücksichtigt werden. — Alle Einsendungen die unverlangt geschehen, müssen portofrei gemacht werden. Für Bekanntmachungen jeder Art steht dieses Blatt offen; die Einrückungsgebühren betragen 3 kr. pr. Zeile oder deren Raum.

Darmstadt, den 3. April 1830.

Karl Wilhelm Leske.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Dienstag den 22. Mai 1832 Nro. 25.

Anfrage.

Während theilweise bei uns, namentlich ohne Patent, das Hausiren verboten ist, erlaubt das Finanzministerium Müllern aus Nachbarländern, in welche unsere Mühlfabrikate nur hochbeneuert Einlaß finden, das freie Einfahren zur Mahlfrucht-Aufsuchung ins Land, entzieht hierdurch den Landesmüllern (die ohnedem durch ihre Wasserabgabe, die ganz gegen jede vernünftige gleiche Besteuerungsart streitet und solche fast erdrückt,) ihre Nahrung, und öffnet dem Schmuggel Thor und Thür.

Ist dies recht und aus welchem Grund geschieht dies?

Wunsch und Rüge.

So wie die neuere Zeit überhaupt in der Ausbildung der deutschen Sprache und Schreibart große Fortschritte veranlaßt hat, so hat sie auch besonders in Beziehung auf Kanzelvorträge und sonstige öffentliche Reden Geistlicher dahin gewirkt, daß die frühere schwülstige, mit Gleichnissen überladene Art des Vortrags immer mehr schwindet und einer faßlichen einfachen, von Herzen zu Herzen gehenden Darstellung Platz macht. Selbst die Kanzleisprache sucht sich nach und nach der Flitter zu entledigen, mit denen früher fast alle schriftliche Ausarbeitungen in Gleichnissen und in Brocken aus allen fremden Sprachen der Welt geziert sein mußten, wenn sie für gelehrt und gründlich gelten wollten.

Sehr zu wünschen wäre es aber auch, wenn der so kenntnißreiche Bischof des Bisthums Mainz in seinen Hirtenbriefen, welche er von Zeit zu Zeit an die Geistlichkeit und die Gläubigen seines Sprengels erläßt und welche, wenigstens in Beziehung auf letztere, doch wohl als Stellvertreter einer mündlichen Rede oder Predigt erscheinen, einen einfachern, eindringlichern, herzlichern Ton einzuführen und die Ueberladung an Bildern und Gleichnissen möglichst daraus entfernt zu halten suchen wollte. Die Ueberladung mit Bildern erschwert die Andacht bei dem Abendländer, der nicht so sehr an die Bildersprache gewöhnt ist, als der Morgenländer, für den und bei welchem zunächst die allerdings an Bildern sehr reichen heiligen Schriften erschienen sind, deren Sprache der Herr Bischof in seinen Hirtenbriefen wiederholt. Auch zur Verbesserung des Vortrags der unteren Geistlichkeit würde es wesentlich beitragen, wenn von oben herab in einem einfacheren klaren Tone gesprochen würde, als dies z. B. in den vor mir liegenden Hirtenbriefen des gedachten Herrn Bischofs bei Anfang der Fastenzeit 1831, bei der Gefahr der Cholerakrankheit 1831 und bei Anfang der Fastenzeit 1832 geschehen ist. –

Noch unzweckmäßiger aber und der apostolischen Demuth, mit welcher selbst der Papst als höchsten Titel den eines Knechtes der Knechte Gottes (servus servorum dei) führt, ganz widersprechend scheinen uns folgende zwei Stellen in dem zuletzt genannten Hirtenbriefe:

„Ihr habt uns (d. h. mich den Bischof bei dem „letzten Besuche der Gemeinden) unter euch wie ei„nen Engel Gottes, ja wie Christum selbst, aufge„nommen; nach der Anordnung, die er in seiner „Kirche zur Sicherheit ihrer Fortdauer getroffen hat, „indem er sagte: Wahrlich, wahrlich ich sage euch, „wer den aufnimmt, den ich senden werde, der „nimmt mich auf, wer mich aufnimmt, nimmt den „auf der mich gesandt hat. Wie prieset ihr euch bei „unserer kurzen Anwesenheit unter euch so selig; und „wie gerne hättet ihr auch das Theuerste hingegeben, „eure Liebe für denjenigen zu beweisen, den ihr in „unserer Person erkanntet, Jesum Christum, den Ge„sandten Gottes des Vaters; ꝛc. ꝛc.“

In diesen Stellen herrscht nicht die Sprache eines der Knechte Gottes, sondern eines wirklichen Stellvertreters des himmlischen Herrschers auf Erden, eines wahren Statthalters des Herrn, sie kann nicht zur Beförderung der geistlichen Demuth bei den Untergebenen des Herrn Bischofs dienen, sondern eher zur Stärkung des weltlichen Hochmuths, der sich für keinen Geistlichen, welches Glaubensbekenntniß er auch hat, schickt.

Digitized by Google

Ueble und gerechtigkeitswidrige Sparsamkeit.

Der Staat darf denjenigen die für seine Vertheidigung streiten, nicht zumuthen, auch ausserdem ungerechte ungleiche Lasten zu tragen.

Nun aber werden die Soldaten in vielen Fällen beordert, wegen unbedeutender Geschäfte in die Garnison zu kommen; während diese nun ihre Zeit verlieren, oft 36 Stunde hin und her laufen müssen, erhalten solche nur bei einzelnen Ausnahmen eine kleine Wegvergütung, in allen übrigen Fällen müssen sie von ihren oft aus nichts bestehenden Mitteln die Reise machen und das verzehren, was sie noch nicht einmal verdient, vielleicht blos geliehen haben.

Das Kriegsministerium sollte eine solche Art Sparsamkeit nicht befolgen und dem Militärsystem von Baden folgen, wo jedem einbeordert werdenden Soldaten je nach der Tagesferne eine mäßige Reise-Zehrvergütung gegeben wird.

Das Torfgraben.

Der Art. 23 der Verfassung besagt:

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthum Hessen keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Der Art. 72 besagt:

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Nun aber hat die Regierung der Provinz Starkenburg im Mai 1831 eine, das Torfgraben beschränkende Verordnung, unter Androhung von Strafbestimmungen, erlassen, worüber man mit Recht indignirt ist.

Diese Behörde, die früher ihre gesetzwidrige Fleischbeschau-Verordnung zurücknehmen mußte, hätte nicht neuerdings den Weg des Gesetzes verlassen und sich neuen Anklagen blosgeben sollen.

Am allerwenigsten aber durch eine so unpraktische, den Referenten verrathende Verordnung.

Dem Vernehmen nach beabsichtigen mehrere Gemeinden und Privaten dieser gesetzentehrenden Verordnung nicht zu gehorchen.

Denn bei diesem geringen Gegenstand kann man den Art. 73 nicht anwenden, indem allenfalls der Referent aber nicht das Land in einen Torfgraben fallen kann.

Ein Beispiel, wie Patrimonialgerichtsbeamten, eben so vortreffliche, als dem Interesse ihrer Patrimonialgerichtsherrn zuwiderlaufende Anordnungen und Verfügungen bethätigen und in Wirksamkeit setzen können.

Eine Dienstbarkeit oder Reallast aufzufinden, welche den Ortsbürgern der Gemeinde Langenbergheim, Großherzoglich Hessischen Gräflich Isenburgischen Landratsbezirks Büdingen, unbekannt wäre, dürfte wohl seine besonderen Schwierigkeiten haben. Die hierdurch herbeigeführte Beschränkungen der Freiheit, sind aber nicht die alleinigen Hindernisse besserer Cultur; — weit beträchtiger und bedenksamer waren vielmehr in dieser Beziehung die Schäfereiexcessen, welche sich der Herr Graf zu Isenburg, resp dessen Pächter, unter dem Präterte der Schäfereigerechtigkeit, bis October vorigen Jahrs, in der Gemarkung erwähnter Gemeinde herausnahmen.

Mit circa 350—400 Stück Schafen des Gräflich Isenburgischen Pachters auf dem Hofgute Marienborn, wurde nämlich, im Brachfeld dieser Gemarkung, der Klee, bis Petritag, totaliter, von diesem Tage an bis Michaelis, einem Sechstheile nach, behütet, — dann aber der Schafheerde wieder alles Preis gegeben. — Ueber Erbsen und Wicken wurde ebenwohl hingeweidet; nicht minder unbarmherzig verfuhr man mit den Kartoffeln, die von Michaelis an, gleichfalls behütet worden, und gerne würde mancher Arme, nach geschehener Erndte, sein Aeckerchen umgeackert und die bei Aberndtung desselben zurückgelassenen Kartoffeln eingesammelt haben, wäre diese Hoffnung, durch Aufscharren und Auffressen der Schafen, nicht dahin gewesen.

Im Sommerfeld ging es nicht minder verderblich her. Hier wurde der jung angepflanzte Klee, von Michaelis an, bis Petritag darauf folgenden Jahres, totaliter abgehütet. Ebenso erging es dem, nach der Gerstenerndte, angepflanzten Wintersämchen (Winterrübsaamen); die im Sommerfelde angepflanzten Kartoffeln aber theilten mit den, im Brachfelde angepflanzten, gleiches Schicksal.

Im Winterfelde ging es nicht besser zu. Nicht allein daß man während des Winters Korn und Waizen behütete; — nein auch die Stoppelrüben, die Erbsen, Wicken und andere zum Umeackern bestimmten Dungkräuter, welche man nach geschehener Erndte der Winterfrüchten, anpflanzte, traf ein gleiches Schicksal.

Nicht minder verderblich wurden endlich die Wiesen behandelt; denn diese wurden von Michaelis bis zum 15. April des darauf folgenden Jahres von bemeldeter Schafheerde zertreten und abgefressen.

Brachte man diese Excessen bei den Gräflich Isenburgischen Patrimonialbeamten zur Anzeige, so erfolgten im glücklichsten Falle Geldstrafen, die aber um deßwillen nicht zum Ziele führten, weil sie der Herr Graf zu Isenburg, mithin gerade die Person erhielt, welche, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar, ein nicht unbedeutendes Interesse dabei hatte, das Unterdrücken dieser Excessen fern zu halten.

Der Ortsvorstand der Gemeinde Langenbergheim

Digitized by Google

kam demzufolge zur Ueberzeugung, daß auf diesem Wege keine Remedur zu erlangen war; eingedenk seiner heiligsten Pflichten trug er daher unter dem 18. Sept. 1830 einer Großherz. Regierung zu Gießen die oben berührten Schäfereiexcessen möglichst schonend, aber mit Freimuth und Wahrheit, unterthänig vor, wieß aber so kurz, als überzeugend nach, daß dem Hrn. Grafen zu Isenburg zufließende Geldstrafen keine zuverlässige Remedur herbeiführen könnten, und stellte ein geeignetes, unterthäniges Petitum.

Diese Vorstellung kam dem Großh. Hess. Gräflich Isenburgischen Hrn. Landrath Hoffmann zu Büdingen, etwa Anfangs October 1830, also kurz nach den tumultuarischen Bewegungen dieser Gegend, zu Bericht. Ob Hr. Landrath Hoffmann den damals zu Büdingen inhaftirten Bürgermeister von Lagenbergheim, während dieser Inhaftirung über diese Vorstellung vernommen, und ob derselbe in seiner damaligen Laze, den einen oder anderen Bestandtheil dieser Vorstellung zurückgenommen, darüber dürften wohl die Akten ein zuverlässigers und — wir wollen es wünschen — günstigeres Resultat liefern, als das Gerücht; daß aber die übrigen Glieder des Gemeinderaths zu Langenbergheim im December 1830 von bemeldetem Hrn. Landrath vorgefordert und befragt wurden, ob sie nicht das Eine oder das Andere ihrer Vorstellung widerrufen wollten; dürfte eben so wenig einem Zweifel unterliegen, als der Umstand, daß die vorgeforderten Gemeinderathsglieder allenthalben bei dem Vorgetragenen beharrten.

Das Ergebniß war folgendes in extenso mittheilenswerthes Reskript:

„An Großh. Bürgermeister zu Langenbergheim
betreffend die Beschwerdevorstellung des Ortsvorstands zu Langenbergheim wegen Schäfereiexcessen.

Wegen des rubricirten Gegenstandes ist nachstehende Verfügung von hochverordneter Regierung der Provinz Oberhessen erlassen worden. Sie haben deren Inhalt bekannt zu machen, strenge auf die Befolgung zu sehen, und jede Contravention dahier zur Anzeige zu bringen."

Großh. Regierungsamt
Hoffmann.

Gießen den 11. October 1831.

Abschrift.

Z. H. R. G. 12201
betreffend
die Beschwerdevorstellung des Ortsvorstands zu Langenbergheim wegen Schäfereiexcessen.

Die
Großh. Hessische Regierung der Provinz Oberhessen
an
Großh. Landrath Hoffmann zu Büdingen.

Aus Veranlassung der obigen Beschwerdevorstellung machen wir Ihnen zur Verständigung und Bedeutung derjenigen, die es betrifft, Folgendes bemerklich:

1) Wenn der Ortsvorstand zu Langenbergheim der Meinung ist, daß der Schäfereiberechtigte mehr Schafe austreiben lasse, als er zur Weide zu bringen berechtigt sei, so ist dies ein Gegenstand, welcher sich zur gerichtlichen Entscheidung eignet u. s. w.

2) Die Behütung des Klee's, es sei Herbst, Frühling oder Sommer, ist es durchaus gesetzwidrig, bei der schärfsten Ahndung, unbedingt zu untersagen.

3) Ein gleich strenges Verbot ist rücksichtlich der Erbsen, der Wicken ꝛc. ꝛc. anzulegen.

4) Dasselbe gilt von der Behütung der Kartoffeln, ehe und bevor dieselben abgeerndtet sind.

5) Den Ackerbesitzern steht es vollkommen frei, ihre, mit Kartoffeln bepflanzten Grundstücke, unmittelbar nach vollzogener Erndte, umzuackern.

6) Die Behütung des Wintersaamens, so wie aller Nachsaaten im Stoppelfeld, ist schärfstens zu pönalisiren.

7) Was die Behütung der Wiesen betrifft, so ist der Frühlingsanfang als der weiteste Termin der Frühlingshut zu bestimmen. Sollten sich aber die Wiesen in einzelnen Jahren früher begrünen, so ist die Frühlingshut auch früher einzustellen.

Sie werden hiernach die geeignete Verfügung erlassen und solche strengstens handhaben.

Die Schäfer werden Sie übrigens nicht sowohl mit Geld- als Arreststrafe bedrohen."

F. d. A.
Fuhr.

Der Tag der Publikation dieses Reskripts war für die Ortsbürger von Langenbergheim ein Tag der Freude, den sie einer Großh. Provinzialregierung nur durch treue Ergebenheit vergelten können —, vergelten werden.

Mit so hoher Freude dieses hochpreißliche Reskript die Bewohner Langenbergheims erfüllen mußte, eine eben so tiefe Betrübniß empfanden sie, als sie den 27. März d. J. die Schafe des Gräflich Isenburgischen Pachters auf ihren Wiesen gewahrten —!

Sogleich erging von Seiten des Bürgermeisters von Langenbergheim unterm 28. März d. J. eine deßfallsige Anzeige an Hrn. Landrath Hoffmann zu Büdingen. — Eine gleiche Anzeige machte, allein nicht blos wegen Behütung der Wiesen, sondern auch des Klee's und Wintersämchens, der Beigeordnete von Langenbergheim, unterm 30. März d. J. —

Unter dem 3. April d. J. und als diese beiden Anzeigen immer noch kein ersprießliches Resultat geliefert hatten, begab sich der Bürgermeister von Langenbergheim, Betreffs dieser Angelegenheit, selbsten zu bemeldetem Großh. Hessischen Gräflich Isenburgischem Hrn. Landrath Hoffmann, erhielt aber von demselben:

1) die mündliche Eröffnung: er könne sich keines Reskripts Großh. Regierung entsinnen, er, Bürgermeister, solle jedoch dem Gräflich Isenburgischen Pachter,

Digitized by Google

unter Androhung einer Strafe von 5 fl., das fernere Behüten der Wiesen zu untersagen; —

2) ein Rescript folgenden Inhalts:

„An Großh. Gräflich Isenburgischen Bürgermeister zu Bergheim

betreffend das Behüten der Wiesen und des jungen Klee's

„Nach Ihrem Berichte vom 28. d. M. beziehen Sie sich auf ein Regierungs-Rescript vom 11. October v. J. nach welchem das Behüten der Wiesen mit Frühlings Anfang, als den 20. März, verboten sein soll. Da ich aber ein Rescript der Art nicht besitze, so werden Sie aufgefordert, Abschrift davon anzulegen und anzugeben, bei welcher Gelegenheit solches erlassen worden sei."

„Der Beigeordnete hat, in einem Berichte vom Gestrigen, den 30. d. M. die Anzeige gemacht, daß der Schäfer des Pächters Koch zu Marienborn, ausser den Wiesen, auch den jungen Klee und das Sämchen behüte. Wenn das ist, dann wird Ihnen aufgegeben, dem Schäfer das Behüten des Klee's und Sämchens bei einer Strafe von 5 fl. zu verbieten und darauf zu sehen, daß dieser Verfügung auch nachgelebt werde."

Büdingen den 31. März 1832.

Der Landrath
Hoffmann.

Unter dem 9. und 13. April d. J. wurden dem Hrn. Landrath Hoffmann abermals 2 Berichte zugefertigt; in diesen zur Anzeige gebracht, daß der Großh. Isenburgische Pachter immer noch fortfahre die fraglichen Wiesen mit seinen Schafen zu beweiden; — da aber diese Anzeigen am 13. April d. J. immer noch keine „geeignete Verfügungen" veranlaßt hatten: so konnte der Ortsvorstand in Rede stehender Gemeinde nicht umhin, unter dem 16. April d. J. einer Großh. Regierung zu Gresen geeignete Anzeige zu machen und zu bitten:

„Hohes Collegium wolle den durch verehrliches Rescript vom 11. October 1831 schärfstens verbotenen Excessen auf angemessene Weise schleunigst und auf immer gnädigst ein Ende zu machen, Hrn. Landrath des Bezirks Büdingen aber in die Kosten dieser unterthänigen Anzeige nehmen."

Auf die Resultate dieser Anzeige, die von einer Behörde zu erwarten stehen, welche unter dem 12. October 1831 das mitgetheilte, gewiß hochpreißliche Rescript erließ, und die daher nur mittheilungswerth sein können, wird man seiner Zeit zurückkommen; vorläufig erlaubt man sich nur, einen jeden geneigten Leser dieses Blatts zu bitten, das voranstehend mitgetheilte von der Gemeinde Langenbergheim errungene Rescript einer Großherzoglichen Regierung zu Gresen, allen, etwa unter gleichem Drucke seufzenden Gemeinden, nicht vorzuenthalten, vielmehr mitzutheilen. Da der Großh. Landrath ein eigenes Gut in Meckstadt besitzt und noch ein Gräfliches Gut mit der Schäfereigerechtigkeit von dem Grafen von Isenburg-Büdingen für sich oder auf den Namen seines Sohnes gepachtet hat, so hofft man daß er vor allem seinem Schäfer das gesetzwidrige Behüten aufs strengste verbieten wird, damit er nicht gleich dem Herrn Grafen 1tens als Uebertreter, 2tens Bestrafer (und je nach dem der Accord vielleicht ist) 3tens als Wiederempfanger der Strafgelder erscheint.

Ein Geldstrafansatz erscheint in solchem Verhältniß eine Verhöhnung der Verordnung.

Das übermäßige Tanzen.

Bekanntlich haben die Stände zu wiederholtenmal gegen das übermäßige Tanzen Anträge gestellt, bis heute aber sieht man diesem Unfug von Oben herab wenig gesteuert.

Ja statt daß man die Kirchweihe jeder Inspectur auf einen Tag verlegt und sonst alles Tanzhalten im Laufe des Jahres verboten hat, besagt die Instruktion an die Landräthe, um das Tanzhalten einzuschranken, solle man blos auf Fest- und hohe Feier- und Markttage Tanzconcession ertheilen.

Man rechne nun zusammen, wie viel Tanztage im Jahr gehalten werden können. Wenn die Staatsregierung bedächte, wie viel Spektakel, Liederlichkeit und sonstige Laster genährt, wie vieles Gesind hierdurch verdorben wird, so würde sie der Stempeleinnahme gerne entsagen.

Das schönste in dieser Instruktion aber ist, daß den Honoratioren die Erlaubniß gegeben ist, länger als das andere nicht sogenannte Publikum zu tanzen und während die Polizei in dem einen Wirthshaus das Tanzen schließt, es im andern fort und fort geht, und bei diesen oft blos sogenannten Honoratioren mehr Spektakel als bei den andern entsteht.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Diejenige verehrliche Abonnenten des Volksblatts, denen noch einige Numeros fehlen sollten, belieben sich deßwegen an die Herren Austheiler zu wenden die ihnen die zur Complettirung nothwendige fehlende einzelne Numeros unentgeldlich geben werden. Ebenso kann man die Blätter des 1. Quartals complett gegen 24 kr. erhalten.

Berichtigungen

In Nro. 21, 2. Spalte 17. Zeile, ist zu lesen „die Zahlung" statt „diese Theilung;" 5. Spalte 6. Zeile: „Stock- und Lesebolz" statt „Stocklesebolz;" nemliche Spalte Zeile 28: „verwünschten neuen Maßes," statt erwünschtens;" 6. Spalte Zeile 28: „rechnet man nach dem,"

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 26. Mai 1832 Nro. 24.

Die Cholera.

Während man sich mit allen möglichen Arzneimitteln gegen die Cholera versehen hat und versieht, gibt man oft gerade dieser Krankheit durch Unvorsichtigkeit der Wirthe entgegen.

Viele Dieser haben nämlich die üble Gewohnheit kurz vor Haltung einer Gesellschaft, eines Balls oder sonstiger Zusammenkunft, den Saal und die Zimmer frisch aufwaschen zu lassen.

Hierdurch wird es unmöglich, daß der Fußboden zu rechter Zeit trocken und die Ausdünstung unschädlich wird.

So geschahe es, daß im abgelaufenen Winter ganze Familien, die in solchen nassen kalten Stuben sich aufhielten, krank wurden und Monate lang die Unvorsichtigkeit der Wirthe büßen mußten.

Möchten diese Zeilen die Wirthe aufmerksam machen und solche den Gästen lieber mit grauen, als nassen Stuben und Möbels aufwarten.

Remunerationen.

Auf dem letzten Landtag hat man gegen die oft unnöthigen Remunerationen gesprochen, und den Grundsatz aufgestellt, daß keinem Beamten für Nebengeschäfte eine Extra-Belohnung zu geben sei.

Wie viel weniger sollte man glauben, daß man demohnerachtet und namentlich mit Wittwen- und Waisengeldern es nach wie vor treibe.

So hat man z. B. Herrn Sekretär Winter bei der Staatsschuldentilgungskasse, für die Schreiberei in dem Prozesse gegen Nassau bei seiner guten Besoldung eine Remuneration von 200 fl., ferner für die Controlgeschäfte bei der Civilwittwenkasse, von der er ausser seiner ordentlichen Besoldung jährlich 250 fl. bezieht, eine Remuneration von 400 fl. gegeben, also die für Waisen und Wittwen bestimmten Gelder in solcher Masse verschrenkt. Erzähler nimmt es dem Herrn Sekretär Winter (einem braven fleißigen Mann) nicht übel, daß er solches annahm, aber denjenigen Beamten, die dies vorschlugen und genehmigten.

Die öffentliche Stimme über das Großherzogthum Hessen.

Wenn man die häufigen Aufsätze liest, welche in fremden Blättern jetzt über das Großherzogthum Hessen erscheinen und größtentheils von Darmstadt aus datirt sind; so sollte man fast glauben, das Großherzogthum Hessen sei das unglücklichste Land in Deutschland, seine Unterthanen seien in dem beunruhigendsten Grade einer allgemeinen Aufregung und Unzufriedenheit und seine Landstände hätten sämmtlich die wahren Bedürfnisse des Volks noch gar nicht erkannt, welchen erst die nächste Ständeversammlung abhelfen müsse.

Einsender dieses ist weit entfernt, das Großherzogthum Hessen als ein Land zu preißen, das über alle Vorstellung glücklich sei und gar keine Bedürfnisse mehr habe. Er gibt vielmehr zu, daß dasselbe in Folge eines Zusammenflusses vieler ungünstigen Zeitumstände und anderer Verhältnisse, die von der Macht der Regierung unabhängig waren, nebendem aber auch in Folge früherer und neuerer Mißgriffe der Regierung, schwere Lasten zu tragen hat und daß manche einzelne Vorfälle allgemeine Mißbilligung finden, oder Unzufriedenheit erregen, wovon das Volksblatt selbst schon mehrere Beweise gibt, weil in dieses vorzüglich die allgemeinen Wünsche und Klagen niedergelegt werden.

Dagegen hat Einsender dieses die Ueberzeugung, daß es in ganz Deutschland keinen Staat gibt, in welchem nicht ähnliche Klagen in gleichem Grade geführt werden können und auch geführt werden, ja daß mancher Staat genannt werden könnte, in welchem in vieler Beziehung Bedürfnisse herrschen, denen in dem Großherzogthum Hessen schon längst und — wir können es mit Stolz sagen — durch übereinstimmenden guten Willen der Regierung und der Stände abgeholfen ist.

Der Bürger unseres Staates kennt und schätzt das Gute, das wir besitzen, er ist im Stande, Vergleichungen mit dem Zustande in andern Staaten anzustellen; allein er sammelt hierdurch keineswegs Stoff zu einer bedenklichen allgemeinen Aufregung oder

Digitized by Google

Unzufriedenheit, die man ihm gerne andichten oder wohl gar beibringen möchte. Klagen über einzelne Mißbräuche deren Kenntniß selbst der Regierung nur erwünscht sein kann, beurkunden noch keineswegs das Dasein einer solchen allgemeinen Unruhe oder Unzufriedenheit, die man gern den Unkundigen glauben machen will, die aber blos in der Einbildung mancher Leute vorhanden ist, welche sich selbst anmaßen, für Wortführer einer allgemeinen Stimme zu gelten, welche, um ihren Aeusserungen bei dem Unkundigen mehr Ansehen zu geben, von mehreren Seiten ohne den Schein einer Verabredung einander wechselseits in ihren Aufsätzen unterstützen, mitunter sich auch einander wechselseitig loben, und für ihre Ansichten allein die Freiheit der Presse ansprechen zu können glauben. Wenn dann unglücklicherweise eine gemäßigte Stimme laut wird, welche in den allgemeinen Ton nicht einstimmen will, oder welche einen Widerspruch wagt, oder welche wohl gar eine übertriebene Aeusserung unwiderleglich abzufertigen vermag; dann wird deren Urheber, gleichwie mit einem Kreuzfeuer aus einer Reihe von Batterien, von allen Seiten durch die Verbündeten beschossen, ein bestochener Fürsten- oder Minister-Diener genannt; man sucht ihn dem Volke verdächtig zu machen und wendet, um diesen Zweck zu erreichen, nicht selten Mittel an, welche sich für einen angeblich unpartheiischen Beurtheiler schlecht schicken. Ja die Beispiele sind gar nicht selten, daß gewisse Blätter, Aufsätze, welche nicht in die Stimme gewisser Schreiber und Blätter, die man die Volksstimme zu nennen beliebt, einstimmen, nicht aufnehmen, selbst nicht einmal gegen Bezahlung, und so einen Zeitungsterrorismus ausüben, währenddem sie die Preßfreiheit als das Palladium der bürgerlichen Freiheit und Recht loben. Das Beste ist nur, daß der ruhigere und vernünftigere Theil unserer Mitbürger dergleichen Mittel und Wege nun bereits durchschaut hat und zu beurtheilen vermag. Darum hat man auch bis jetzt durch alle Umtriebe, Schmähungen u s w noch nicht vermocht, dem Volksblatte die allgemeine Theilnahme zu entziehen, welche es seinem bisherigen Grundsatze verdankt, nur da zu tadeln, wo ein wahrer Tadel gegründet ist und nachgewiesen werden kann, eben so gern aber auch, ja noch viel lieber, fernerhin alles dasjenige mit Lob anzuerkennen, was von der Staatsverwaltung und den bisherigen Ständen im Allgemeinen und im Besondern, Zweckmäßiges und Gutes geschehen ist, noch geschieht und geschehen wird. Möge daher die Redaktion in diesem Sinne ihr Blatt zu handhaben fortfahren und die Beruhigung haben, daß alle Verfolgungen gegen es oder gegen Männer, welche von gleichen Gesinnungen beseelt sind, nur immer mehr dazu beitragen werden das erworbene allgemeine Vertrauen rechtlich und ruhig gesinnter Staatsbürger zu erhöhen.

Von einem Leser des Volksblatts.

Darmstadt, den 25. April.

Schnelles Fahren.

In hiesiger Residenz ist das schnelle Fahren polizeilich verboten, diesem Verbot ohnerachtet erlauben sich die Kutscher, namentlich die Herrschaftlichen, im schnellsten Trott, selbst bei Wendungen um Ecken, zu fahren; so geschahe es daß voriges Jahr der Kutscher Sr. Hoheit des Prinzen Georg in Arheilgen ein Kind todt fuhr, und dieser Tage in der Schulstraße ebenfalls durch einen Prinzlichen Kutscher beim Drehen 3 Kinder überfahren worden sind.

Solche Kutscher sollte man wenigstens aus dem Dienst jagen, damit das Publikum nicht auf den Wahn verfalle, diese handelten Befehl gemäß, was doch gewiß nicht der Fall ist.

Erläuterung.

Unter der Aufschrift: „aus dem Großherzogthum Hessen" wird in Nro. 14 des Volksblatts über die besondere Conceissions-Abgaben Beschwerde geführt, welche in den Standesbezirken Isenburg-Büdingen und Isenburg-Meerholz von den Brandweinbrennern neben der allgemeinen Gewerbsteuer an die Standesherrschaften entrichtet werden müssen.

Der Gegenstand ist sehr wichtig und daher fühlt sich Einsender dieses veranlaßt, als Erläuterung zu dessen Beurtheilung Folgendes beizufügen. Vor allem fragt sich: welche Natur oder welchen Ursprung haben diese Abgaben? Es ist vor Allem nöthig, vorerst hierüber ins Klare zu kommen. Es sind hier folgende 3 Fälle möglich: 1) Die fraglichen Abgaben sind von den früheren Landesherrn als eine wahre directe oder indirecte Steuer auferlegt worden (Gewerbsteuer, Trankteuer, Accise); oder

2) sie sind von derselben vermöge der obersten Polizeigewalt, oder des Gewerbconcessionsrechts eingeführt worden; oder

3) sie sind Ausfluß einer ausschließlichen Gewerbsberechtigung der Standesherrschaften, eines sogenannten Monopols, vermöge dessen Niemand in dem ganzen Bezirk das Gewerb treiben kann, als die Standesherrschaft, oder der, der ihr dieses Recht um ein freiwillig übernommenes Pachtgeld abpachtet.

Im ersten Falle bestimmen die §§. 59 und 60 des Edicts vom 17. Febr. 1820 über die Rechtsverhältnisse der Standesherren den Weg, den die Einwohner der betheiligten Bezirke einzuschlagen haben. Sie können, und zwar unter Beistand des Fiscals, den Weg Rechtens gegen den Beziehee der Abgabe betreten und, wenn der Richter die Abgabe für eine wahre Steuer (directe oder indirecte) erklärt; so muß sie ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben werden;

Im zweiten Fall kann die fragliche Abgabe nach den

Digitized by Google

Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1810, den Betrieb der nicht zünftigen Gewerbe betreffend, und des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827 nicht fortbestehen und sie muß ebenfalls unentgeldlich aufgehoben werden.

Was endlich den dritten Fall betrifft, welcher aber nach einer bekannten höchsten Verfügung nicht vermuthet werden kann, sondern von dem, der das Monopol behauptet, stets unter Darlegung seines Rechtstitels genügend nachgewiesen werden muß; so bestimmt der Art. 101 der Verfassungsurkunde: „Ausschließliche „Handels- und Gewerbsprivilegien sollen nicht statt finden, „auser zu Folge eines besonderen Gesetzes" ꝛc. ꝛc.

Indessen hat man bisher von Seiten der Staatsregierung diese Gesetzesstelle nicht auf alle bereits bestandene Monopole bezogen;

Sollte in dem vorliegenden Falle eine solche Ausnahme gemacht werden können, was wir jedoch noch sehr bezweifeln; so folgt alsdann freilich, daß dem Berechtigten eine Entschädigung dafür werde, welche dann, nach der jetzigen Lage der Dinge, nicht vom Staate, sondern von den Bewohnern des Bannbezirks zu leisten wäre, ähnlich wie bei dem Mühlbann.

Es sprechen aber viele Rechts- und Billigkeitsgründe dagegen, daß gerade die Bewohner der Bannbezirke diese Entschädigung zu leisten haben, doch würde deren Entwickelung hier zu weit führen. Nur der Staat kann, wenn Entschädigungen der Art geleistet werden sollen, diese übernehmen. Ist aber eine solche Auslegung des Art. 101 der Verfassungsurkunde unrichtig und kann derselbe, wie seine ganz allgemeine Fassung andeutet, als unbedingt die Aufhebung aller Monopole aussprechend betrachtet werden, worüber im Zweifelsfalle wohl der Richter zu entscheiden haben wird; so müssen sie ebenfalls und zwar ohne Entschädigung aufhören.

Auf dem Landtage von 1825 kam schon dieser Gegenstand in der 2. landständischen Kammer zur Sprache; dies hatte aber, wegen des von der 1. Kammer versagten Beitritts zu dem Beschlusse der zweiten, nicht den gewünschten günstigen Erfolg; doch hat die zweite Kammer in einer von ihr allein erlassenen Adresse die Sache der Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empfohlen. Inwiefern diese bisher eingetreten, ist dem Einsender unbekannt und was auf dem nächsten Landtage darüber vorkommen kann, wird die Zeit lehren. —

Zweck der gegenwärtigen Erwiederung war hauptsächlich der, vor allen Dingen auf allenfallsige Nachforschungen hinsichtlich der oben erwähnten beiden ersten Entstehungsgründe der fraglichen Abgaben aufmerksam zu machen, denn wenn auch nach unserer Ansicht die Standesherrn vor allem ihr Erhebungsrecht nachweisen müssen, so würde doch eine frühere Nachweisung, daß es der Natur der 1. und 2. Frage sei, der Landtag nicht abgewartet zu werden brauchen, denn es kann und muß alsdann den gedachten Bezirken ohne Zuthun der Stände und ohne daß eine Entschädigungsleistung irgend einer Art nothwendig wird, geholfen werden.

Uebrigens bedarf es wohl kaum einer Bemerkung, daß alles das, was hier über die fraglichen jährlichen Abgaben gesagt worden ist, auch in gleicher Weise von Leihesporteln, Leihgeldern ꝛc. ꝛc. gilt, welche bei Ertheilung der standesherrlichen Concessionen bisher an standesherrliche Behörden oder Cassen etwa bezahlt zu werden pflegten.

Unfug der Polizeistrafen oder der Kugel- oder Bubenfang.

In Nro. 21 ist als Grund so vieler Unzufriedenheit das willkührliche Bestrafen von Seiten der Polizeibehörde angeführt, man will hierzu einen neuen Beleg liefern.

Auf dem hiesigen Exercierplatz hat man zum Behuf der Schießübungen zur Verhütung von Unglück einen hohen Sandwall aufgeworfen, worin sich die Kugeln fangen.

Vor kurzer Zeit wurde das Beklettern dieses Walls durch Anschlagung eines Plakats bei 3 fl. Strafe verboten.

Kinder die früher ungenirt auf diesem Wall gespielt, wurden arretirt, festgesetzt und erst gegen Erlegung dieser von dem Stadtkommandant willkührlich gesetzten Strafe losgegeben.

Erst nachher machte man dieses Verbot in den Schulen bekannt.

Man fragt weßwegen setzt man die enorme Strafe von 3 fl. um die Kinder, nein um die Eltern zu strafen, möglicherweise zu ruiniren, hätte man 12 kr. gesetzt, so konnte diese Strafe den Kindern aus ihren Sparbüchsen genommen werden.

Bei dieser Aufsichtsgelegenheit üben sich die Soldaten sogleich im Tiralleurdienst, denn um allenfallsige mit diesem Verbot nicht bekannte Buben zu fangen, verstecken sich solche in das Gebusch und brechen dann heraus, um ihr wie vom Blitz getroffenes Opfer um so sicherer zu erhaschen, während sie nur solche unwissende Kinder vor der verbotenen Besteigung wegweisen konnten; nun aber sagt die böse Welt, es geschähe des Fanggelds, das die Soldaten erhielten, wegen.

Laßt die todten Haasen liegen, oder Tortur, ein beliebiges Geständniß zu erzwingen.

Der in Nro. 19 angeführte Christian Müller hatte bei seiner Protokollvernehmung fest behauptet, die 3 Haasen gefunden und nicht erschlagen zu haben.

Einige Wochen nachher wurde er wieder vor den Herrn Landrath beschieden und ihm befohlen, nur zu gestehen, daß er die Haasen erschlagen habe; er blieb auf seiner ersten von ihm für wahr wiederholten Angabe: was thut der Landrath, er läßt ihn, hört, hört!!! 4 Tage in das Ortsgefängniß in Großgerau einsperren, befiehlt der Gemeinde Berkach ihn als Schäfer und Hirt abzusetzen.

Nachdem er 4 Tage gesessen, bittet der Mißhandelte vorgelassen zu werden. Vor dem Landrath angekommen, bittet er um Freilassung, zumal die Gemeinde Birkach seine Frau ausgewiesen habe und solche nicht wisse wohin.

Der Landrath befiehlt ihm zu gestehen er habe die Haa-

Digitized by Google

sen erschlagen und nicht gefunden; auf dessen Antwort, würde er dieses sagen so müßte er lügen, erklärte der Landrath, gut, dann wolle er ihn Jahr und Tage einstecken bis er es gestünde; was blieb dem Mann nun übrig, nicht wissend daß der Landrath weder zur Aussprechung der ersten noch zweiten Gefängnißstrafe befugt gewesen, sagt er, nun gut ich will solche lieber erschlagen haben als Jahr und Tag in das Gefängniß zu wandern; nun wird er auch noch gezwungen ein Geschichten zu erzählen, wie er solche erschlagen,

Wie hier erzählt, gab der arme Teufel seine Erklärung beim Oberforstgericht ab.

Wenn man die Einhaltung und Befolgung der Gesetze jedem Staatsbürger als die höchste und erste Pflicht anempfiehlt, so muß man um so mehr gegen alle Unbilden, Gewaltstreiche, Mißhandlungen entgegen treten und träfen solche Vorwürfe, auch (wie hier der Fall) einen Beamten der in so vieler Beziehung namentlich wegen seinem Fleiß, Ordnungssinn und andern guten Eigenschaften geehrt wird, den aber in fast allen seinen Wirkungskreisen die Hitze oft über seine Befugnisse führte.

Ehre dem Ehre gebührt.

Den 10. April l. J., um 10 Uhr Vormittags, bestattete man zu Pfeddersheim die irdischen Ueberreste des Herrn Carl von Horthal, Bürgermeister dieser Gemeinde, Provinzialrath und Regierungsdelegirten des Kantons, einen der würdigsten Verwaltungsbeamten dieses Kantons, zu Grabe. — Sein Leben war rastlose Thätigkeit, unverdrossenes Streben für das allgemeine Wohl wirksam, allen nützlich zu sein, verbunden mit seltener Uneigennützigkeit und einer alles umfassenden Menschenfreundlichkeit, die sich nicht allein auf seine Gemeinde beschränkte, sondern auf alle Gemeinden des Kantons erstreckte; alle hatten Theil daran. In seinen verschiedenen Ehrenämtern, die Er während 34 vollen Jahren und in den verschiedenen Regierungsperioden, ununterbrochen mit vielen Aufopferungen, bekleidete, sah Er nur eine Aufforderung an Sich, für das allgemeine Wohl, für das Beste des Kantons und für seine Gemeinde zu arbeiten und zu wirken. — Er hat mit Eifer dieser Aufforderung in den verschiedenen, mit Schwierigkeiten und Kämpfen aller Art verbundenen Verhältnissen genüget, mit Ruhm die Ihm gewordene Aufgabe gelöset, und mit Ehre vollendet. — Er war nicht nur Vorstand seiner Gemeinde; Er war ihr Freund, leutselig, wohlthätig, menschenfreundlich zuvorkommend, theilnehmend an Freuden und Leiden; und in gleichem Maße war Er es für alle Gemeinden seines Kantons; Er war ihr Freund, ihr Rathgeber, Alle waren Gegenstand seiner freundlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt; aber auch von Allen kam man Ihm mit Herzlichkeit und Zutrauen entgegen. — Wo Gutes und Nützliches zu schaffen war, stand Er an der Spitze seines Kantons, wo Ermunterung gebrach, war Er es, der sie gab, und wo Neid, Mißgunst, Haß und Stolz rücksichtslos drückend und feindselig sich zeigten, war Er es, der versöhnend in die Mitte trat, und Frieden, Freundschaft, Liebe und Duldung predigte und Achtung der Menschheit, in welchem Kleide, in welchem Stande, Amt und Würde, reich oder arm, sie sich darstellt, mit Feuereifer gebot; Er war nicht anmaßend und stolz auf seine Kenntnisse, sondern tauschte gern und vertraulich seine Ansichten und Meinungen mit jenen seiner Freunde und naher Umgebung aus, um nicht voreilig zu sein, nicht kränken oder beleidigen zu wollen; darum ward Ihm in den verschiedenen Regierungsperioden die Ehre und das Zutrauen der obersten Behörden bis herab auf die letzte Stufe der Beamten; darum betrauert sein Hinscheiden nicht nur seine Gemeinde, sondern auch der ganze Kanton und selbst — die Provinzialregierung zu Mainz, und noch mehr seine freundschaftliche nahe und vertrauliche Umgebung; alle und alle erkannten in Ihm den Mann ohne Stolz, ohne Hochmuth, den Mann ohne Falsch und Trug, ohne Selbstsucht und Eigennützigkeit, darum die überaus zahlreiche letzte Ehrenbegleitung zu seinem Grabe, aus allen Ständen aus der Nähe und Ferne, darum die allgemeine herzliche Theilnahme bei seiner Todesfeier; darum die prunklosen und gemüthlichen Gedächtnißreden des Herrn Regierungspräsidenten, Freiherrn von Lichtenberg und des Herrn Pfarrers Orth, worin beide sich eben so herzlich als ehrenvoll über das Verdienst und achtungswürdige Andenken, das der Verstorbene sich erwerben zu wissen verstand, aussprachen, und sein im amtlichen Leben gegebenes Beispiel seiner Amtsgenossen als Muster und zur Nachahmung empfohlen haben. — Möchten ihre Worten bei so manchen, denen es Noth thut, gesegneten Eindruck gemacht und nicht an ihnen, wie an einer Eisfläche hinabgeglichen sein, damit sie einst, nach Ablage ihres Amtes, wie Herr Carl von Horthal, sich sagen können: „Ich habe mir in meinem amtlichen Leben den süßen Trost des Menschen — wahre Freunde erworben, ich habe mir das Bewußtsein verschafft, daß mein Andenken redlichen Menschen werth bleiben wird, und kein Fluch und keine Lästerung mein Grab deckt." —!!—

Im Kanton Pfeddersheim, den 21. April 1832.

— * —

Benachrichtigung.

Dem verbreiteten Gerücht, als habe das Hessische Gouvernement hauptsächlich um Unterdrückung des Volksblatts beim Baierischen Ministerium aus dem Grund gebeten, weil durch Erscheinung dieses, Hunderte vielleicht Tausende von Landesbewohner das Eingeben von Supplikten, also das hierzu nöthige Stempelpapier sparten, glaubt die Redaction widersprechen zu können, wie sie überhaupt überzeugt ist daß wohl blos die Hofparthie die Triebfeder hierzu sein möchte, indem der Fürst und die Minister keinen besseren Landesspiegel als dieses Blatt erhalten können.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Donnerstag den 31. Mai 1832 Nro. 25.

Organisation und Desorganisation im Großherzogthum Hessen.

Dem sicheren Vernehmen nach wird gegenwärtig an einer neuen Organisation des Staats, namentlich der Administrativbehörden gearbeitet.

Hoffentlich wird man diesmal nicht wie früher theilweise die ruhigsten erfahrensten Diener pensioniren, und neue vielleicht ganz unerprobte Personen anstellen, und so den Pensionsfonds ohne Nutzen neu belasten, und vielleicht nach Monatsfristen von den neu Angestellten wieder zu pensioniren gezwungen sein wie es mit dem Gr. Obfz. R. v. K. und andern bei der letzten Organisation der Fall war.

Der Minister zeige, daß er den Verdienstvollen, nicht den Schwager, Vetter, Neffen oder Mann der Cousine vorziehe und mit unmäßigen Besoldungen beschenke.

Damit Ihn kein neuer Vorwurf wie in Nummero 20 dieses Blattes trifft.

Wie man im Jahr 1788 in Betreff der Preßfreiheit verfuhr, geht aus nachstehender Verordnung hervor; schade daß nicht noch jetzo die Strafgelder zum Drittel in die Säcke der Richter fallen.

Gnädigstes Rescript, wegen verbothener Verbreitung der ausländischen spottischen und ehrenrührischen Zeitungen und Journalen

Dat. München den 3ten März 1788.

Serenissimus Elector.

Nachdem die Preßfreiheit von vielen auswärtigen Zeitungsschreibern, und Journalisten je länger je mehr mißbraucht, und soweit getrieben wird, daß sie gar niemand mehr schonen, sondern sowohl Hoch- als Niederes auf das vermessenste angreifen, und die infamste Lügen, und Ehrabschneidungen verbreiten, und in die weite Welt hinausschreiben, um sich nur bey schlecht denkenden Leuten den Beyfall und großen Debit ihrer stinkenden Waare zu verschaffen; so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht für nöthig befunden, all dergleichen spöttisch- oder ehrenrührische Zeitungsblätter, und Journalen überhaupt, in sonderheit aber die sogenannte Bauernzeitung von Grätz, Schubarts Kronik, und Grossings Staaten-Journal, welche sich mit ihrer frech- unverschämt- und zügellosester Feder vor andern auszeichnen, in Höchstdero sämmtlichen Staaten bey 24 Reichsthaler verbiethen lassen.

Man hat also dieses landesherrliche Verboth durch die hiesige Zeitungs- und Intelligenzblätter zu Jedermanns Warnung kund zu machen, sofort von den Uebertretern obige Geldstraf, wovon ein Drittel dem Aufbringer, eins der Obrigkeit und eins dem fisco zukömmt, allemal gleich executive einzubringen, jene aber, so nicht in aere (Geld) bezahlen können, in cute (Prügel) *) zu bestrafen. München den 3ten März 1788.

Carl Theodor Churfürst.

Ad Mandatum Serenissimi Dni. Dni. Electoris proprium.

vid. Bar. v. Kreitmayer.

Schneider.

Wünsche und Hoffnungen.

Auf dem letzten und den früheren Landtägen wurden nachbenannte wichtige Gegenstände verhandelt, leider aber bisher von der Staatsregierung noch nichts darin öffentlich verfügt, weßwegen man es hier in Erinnerung bringt, wodurch, wenn man hiervon Notiz nimmt, man den nächsten Landtag um Wochen, vielleicht Monate verkürzen kann.

1) Vorlegung der von den Abgeordneten Brunk und Ernst Emil Hoffmann beantragten und durch Beschluß der 2. Kammer erbetenen Preßgesetzes.

Hier zeige der Minister daß er das vor 17 Jahren gegeben wordene Versprechen Seinerseits zu halten mit Vergnügen bereit ist, er knausere und handle nicht mit der Kammer, mit dem Land, nein Er lege bei Eröffnung des Landtags freiwillig ein Preßgesetz vor, das wenigstens so freisinnig wie das Badische ist, lasse den §. wo eine doppelte Bestrafung stattfinden soll, weg.

*) Der Redakteur fragt, ob in letzterem Fall die Richter ihr Drittel gleichfalls in natura erhielten.

Digitized by Google

Dagegen bestimme Er daß bei einer definitiven Verurtheilung der verantwortliche Redacteur den Einsender oder Verfasser zu nennen habe, bei Vermeidung der Consens-Entziehung.

Hierdurch wird es einerseits möglich ohne seinen Namen zu nennen frei und offen zu sprechen, während Verläumder und Lügner Veröffentlichung ihres Namens fürchten müssen.

2) Man lege ein zeitgemäßes Forststrafgesetz vor, indem ebenso dem Forstpersonal wie den Landesbewohnern die Hände zu Frevels und Unbilden gebunden werden.

3) Die Vorlegung der im §. 28 des Landtagsabschieds von 1827 und im §. 35 vom Jahr 1830 zugesicherten Hausgesetzes.

Auch hier berücksichtige man die traurigen Verhältnisse der Landesbewohner, richte sich nach denjenigen Staaten wo die Apanagen am wedrigsten gegriffen sind, damit solches nicht zu verwerfen nöthig wird.

Jedenfalls denke man nicht daran, höhere Normen als bisher zu verlangen.

4) Die Vorlegung des in §. 40 d. L. T. A. von 1827 zugesicherten Feldfrevel-Strafgesetzbuchs.

Bei Bearbeitung ziehe man Güterbesitzer, Bürgermeister, Landrichter und Landräthe und keine Stubengelehrten zu Rath.

5) Man mache die Aufhebung der Lotterie bekannt, damit wenn dieser Blutigel des Landmanns auch Vertragsgemäß bis zum 2. Nov. 1832 noch fortdauert, das Land dem Ende entgegen sieht.

6) Die Vorlegung der im L. T. A. §. 42 vom Jahr 1830 zugesicherten Landständischen Geschäftsordnung.

Hierbei habe man die größtmöglichste freie Bewegung der Ständemitglieder im Auge, und beabsichtige nur keine Beschränkung von Motionen ꝛc. ꝛc. denn die Zeit ist vorbei, wo man sich den Mund gerne verschließen läßt, ohnedem steht unsere Verfassung in Bezug auf allgemeines Petitionsrecht zum wahren Betrübniß aller Vernünftigen, fast allen übrigen Verfassungen nach.

7) Erlassung der in dem §. 53 der L. T. O. von 1830 erwähnten gesetzlichen Bestimmung wegen Adhibirung des Stempelpapiers in Prozessen, worin die eine Parthie das Armenrecht genießt.

8) Abhülfe der Beschwerden über Wildschaden auf allen bisherigen Landtägen durch Ausrottung des Hochwilds ausserhalb der Thiergärten, nach Maßgabe der Verhandlungen auf dem ersten Landtage.

Dieser Gegenstand verdient die größte Berücksichtigung wenn nicht mit Recht der Landmann gegen die Staatsbehörde aufgebracht werden soll.

An jedem Bissen solches Fleisches hängt leicht ein Tropfen Schweiß des gedrückten Unterthans, wie kann man daran einen Appetit finden.

9) Abhülfe der Beschwerden über das Militär-Avancement und die Besetzung der Cadettenstelle erwähnt in §. 72 des L. T. A. von 1830.

Hier zeige der Kriegsminister daß er der öffentlichen Meinung aller biedern Hessen gerne Gehör schenke, suche uns vor dem Uebermaß oft Verachtungswürdiger Fremden zu wahren, da selten einer so ausfällt wie Er Selbst ist und rechnet man alle Verluste durch so viele untüchtige Fremden ein solcher Fund schon zu theuer erkauft ist.

10) Nachweisung der Maßregeln welche ergriffen worden sind um zu einer gleichförmigen Gesetzgebung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Criminalsachen und das gerichtliche Verfahren zu gelangen, in Folge der Petitionen aller bisherigen Landtage.

Man nehme gleich Baden das bereits in Rheinhessen geltende französische Gesetzbuch, und damit solches nicht den noch in alten Provinzen bestehenden Zehn- und sonstigen Gerechtsamen Einzelner zu nahe tritt, so nehme man wo möglich das Badische Gesetzbuch als Grundlage hierbei an.

Auf diese Art wird man Rheinhessen damit befreunden, ohne Oberhessen und Starkenburg dagegen einzunehmen, und den hundertmal ausgesprochenen Wunsch endlich erfüllen.

11) Unverzügliche Vorlegung des schon in dem L. T. A. von 1821 zugesicherten auf allen folgenden Landtagen sollicitirten Hypothekengesetzes, das immer wieder in die allgemeine Gesetzgebung eingepaßt werden kann.

Hieran soll bereits einer unserer achtbarsten geschicktesten Staatsbeamten, Staatsrath Eigenbrod, mit seinem jeder Zeit ausgezeichneten Fleiß arbeiten.

12) Vereinfachung der Verwaltung mit festen Besoldungsetats in Folge der Beschlüsse aller bisherigen Landtage.

13) Die Aufhebung des gegen alle menschliche Rechte bestehenden Priester-Cölibats.

Wenn der Minister diesen 13 Bitten durch Vorlegung zeitgemäßer genügender Gesetze entgegen kommt, dann kann Er sicher sein, daß ihm die Stände und das ganze Land mit Zutrauen und Verehrung entgegen kommt, und daß allen Schreiern, Spektakelmachern und Aufreizern die Waffen aus den Händen genommen sind, und dann der Minister über den Ersten aller Ständemitglieder steht.

Wird er aber mauken, zwacken und zurückhalten, so wird er Sich mit Recht unzählbaren Angriffen, Vorwürfen und Verantwortlichkeiten aussetzen, und nirgends Dank erringen.

Wie hilft man sich die Mittelmäßigkeit entfernen.

Einem gewissen Kolleg sollte ein zwar braves, aber dummes Mitglied aufgedrungen werden.

Digitized by Google

Mit dergleichen Kollegen bereits mehr, als das Durchschleifungssystem gestattet, versehen, erklärte das Kollez im Einverständniß des Präsidiums (das früher den Kandidaten privatim dem Mutiller ꝛc. ꝛc. als tüchtig anempfohlen haben soll): Es wolle und könne die Arbeiten allein versehen, einer erneuerten Anmuthung soll die nemliche Antwort geworden sein!!!

Armsheim Canton Wörrstadt.

In Bezug auf die in Nro. 17 dieses Blatts berührte Ohrfeigengeschichte ist der Redaktion von zwei sehr achtbaren Seiten eine lange Beleuchtung zugekommen, in beiden zwar das Faktum anerkannt, die Entschuldigung jedoch in dem ohnedem damals aufgeregten Gemüthszustand des gegen die Kranken und Armen sich als wohlthätig zeigen sollenden Pfarrers Autsch gesucht worden.

Von der einen Seite wird widersprochen daß der Geschlagene beim Empfang der Ohrfeige autsch gerufen habe.

Dem lesenden Publikum theilt man zur eigenen Beurtheilung dies hier kurz mit, macht jedoch die 41 unterschriebenen Gemeindeglieder auf die in ihrer Beleuchtung vorkommende nicht ruhigen Ausdrücke aufmerksam, indem eine wahre Thatsache keine Erfindung und noch weniger eine Paßquill ist.

Wenn durch Veröffentlichung dieser Ohrfeigengeschichte Anders sich vor dergleichen Uebereilungen in Acht nehmen so ist der Zweck erreicht.

Bequemlichkeit.

In Nro. 8 dieses Blatts haben wir angeführt wie unrecht es sei wenn man Beamten ihrer eignen Bequemlichkeit wegen erlaubte, zur Unbequemlichkeit ja zum Schaden aller Bezirksbewohner, ausserhalb diesem zu wohnen.

Als einen solchen Beamten nannten wir auch den Steuerkommissär Bingmann in Oberroßbach.

Was sagt aber das Publikum dazu, dieser Beamte hielt sich in seinem eignen Bureauort einen Schreiber, der seine Person fungirte, und damit die oberen Behörden ꝛc. ꝛc. wenigstens seine Unterschrift zu haben glaubten, ließ er seinen Namen stechen und solche unter die Aktenstücke sogar Flurbuchsauszüge, Attestate ꝛc. ꝛc. drucken.

Ich frage, welcher Unterschleif, Betrug und unzählige Unordnungen kann durch ein solches Gesetzwidriges entstehen, wenn noch wie es gerade hier einmal der Fall war, ein pflichtvergessener nicht verpflichteter Scribent (der auch in peinliche Untersuchung kam) dieses Geschäft besorgt.

Während der Landesbewohner oft um das geringste Versehen bestraft wird, sieht die Staatsregierung solchem Unfug ruhig zu.

Schließlich bemerkt man noch, daß Steuerkommissär Weber von Niederolm und Steuereinnehmer Wirth gleichfalls statt an den bestimmten Orten in Mainz wohnen und die Veröffentlichung dieses Unfugs noch wenig geachtet geworden zu sein scheint.

Diener-Holz.

Auf einer Reise fand Erzähler in vielen Gegenden des Landes ausserordentlich dick gespa'tenes Holz; bei Nachfrage über den Grund der groben Scheiter sagten die Leute, dies ist Diener- oder auch Besoldungsholz; da mir nicht bekannt ist ob eine eigne Instruction in Bezug auf diese Holzgattung besteht, so bitte ich diejenigen die eine solche allenfalls kennen, sie in dieses Blatt einrücken zu lassen.

Landgestüt.

Von allen Seiten hört man Klagen über die schlechte Beschaffenheit der Gestütshengste, und obgleich der Gr. Oberstallmeister von Fabrice bei einem freundlichen Gastmahl diesen Gegenstand mit dem Medicinalassessor Pferdearzt Wüst vor Ausstellung dessen Gutachtens, besprochen haben soll, so fiel solches dennoch sehr ungünstig aus, und als hierauf der Gr. Oberstallmeister auf eine andere Commission antrug, soll diese einen noch viel ungünstigeren Bericht abgestattet haben.

Es wäre doch wohl besser, wenn man die für diese Anstalt jährlich bewilligten 21 000 fl. auf Prämien für gute Hengste und Stuten ausgesetzt und auf solche Art der Pferdezucht aufgeholfen hätte.

Denn das Mißbrauchen der Hengste im Winter schadet den Stuten im Sommer.

Gesandtschaften.

Fast auf allen Landtagen teutscher Bundesländer hat man gegen diese unnöthige, fast lächerliche Ausgabe protestirt.

Was kann uns ein Gesandter in Berlin, Wien, Paris, München ꝛc. ꝛc. nützen;

Beim Bundestag sind die Gesandten aller Staaten und wir brauchen blos dorten Einen.

Man scheint dieses in der Ausführung selbst bei Höchster Stelle einzusehen, indem eigentlich an fast allen genannten Orten keine Gesandte anwesend, sondern blos gleichsam als Sinecuren zu betrachten sind.

So ist unser Gesandter von Senden, ein an die 80 Jahren reichender Greis, in Berlin fast beständig auf seinem Gut in Schlesien, bezieht die enorme Besoldung als Oberappellationsgerichts-Präsident und die noch ungeheuere eines Gesandten zu Berlin.

Hat aber die Regierung irgend eine Verhandlung mit dem Preußischen Gouvernement zu pflegen, so muß ein anderer Beamte hingesendet und dem Land neue enorme Reise- und Diätenkosten verursacht werden, wie zum Beispiel die Sendung des Präsidenten von Hofmann und die des Präsidenten on Kopp beweißt.

Ja man könnte ohnedem bei von Senden leicht in den Verdacht gerathen er würde Preußens Vortheil dem Unsrigen vorziehen da er dorten begütert ist und seine Söhne in Preußen angestellt sind.

Unsere Geschäfte in Wien die freilich noch weniger als in Berlin bedeuten, werden meistens ebenfalls von einem Ausländer besorgt.

Digitized by Google

Die in Paris durch einen Franzosen, denn Teutschen kann man einen Mann nicht nennen, dessen Aufenthaltsort fast immer Paris war.

Freilich wird mir Mancher entgegnen, das Ansehen des Königlichen Landes verlangt eine solche Repräsentation; ich erwiedere, zufriedene, nicht verarmte Landeseinwohner ist die beste Repräsentation und gebe zu bedenken, wie viel Menschen werden um Gulden, nein Kreuzer ausgepfändet, um dasjenige herbeizuschaffen, was eigentlich auf diese Art weggeworfen wird.

Oder denkt man wie der Spanier, an dessen Hemd der Leib, die Aermel fehlen, dagegen Kragen und Manschetten von Battist ist.

Hofgericht zu Giesen.

Der in Verfolgung der Demagogen Weltberühmte und nach den bösen Zungen deßwegen mit Orden gezierte Canzler von Arens scheint durch Verfolgung der Studentenstreiche seine Hauptfunction, die Direction des Hofgerichts, vergessen zu haben. Denn während er sich Kenntniß von fast jedem von Studenten gesprochenen verdächtigen Wort verschaffen soll, wurde er am Ende vergangenen Jahres durch circa 800 geschlossene Prozeßrückstände überrascht.

Diese Rechtsfälle scheinen nicht allein ge- sondern verschlossen gewesen zu sein.

Würde man die Appellationssumme bei den Mittelgerichten (die von 1724 herrührt) von 20 auf 60 fl. erhöhen, so würde einerseits dies nach dem jetzigen Geldwerth nicht zu hoch, nein niedriger wie damals sein, anderseits die Hälfte der Appellationen wegfallen.

Durch Ersparung der jedesmal gewissen Kosten in hundert Fällen, würde die vielleicht einmal dadurch entstehende Härte hinlänglich überwogen werden, zumal den gegenwärtigen Untergerichten eine ganz andere Stellung als den Beamten von 1724 gegeben, und bei diesen eine Bestechung etwas fast unerhörtes ist.

Hofgericht in Giesen.

Dem Vernehmen nach wurde das an einen Landrichter unterm 29. März sub Nro. 6803 vom Hofgericht erlassene Rescript statt befolgt, zerrissen auf dem Bureau gefunden, bei dem Landrichter könnte man den Grund davon erfahren.

Unabhängigkeit des Richteramts.

Allgemein steht der Grundsatz fest, ein Richter muß eine unabhängige Stellung haben, will man auf einen freien Spruch zutrauungsvoll rechnen. Deßwegen war man auf dem Landtag indignirt daß mehreren Justizräthen Zulage auf Widerruf gegeben und es wurde einstimmig beantragt, dies nicht wieder zu verfügen.

Nun aber geht das Gerücht Der mit Sitz und Stimme zum Hofgerichtsassessor ernannte Landgerichtsassessor sei auf widerrufliche Remuneration angenommen; dies gegen alle bestehenden Verordnungen und gegen die ausführliche Verwahrung der Stände streitende Verfahren kann man nicht für möglich halten, und bittet Diejenigen die hierüber Auskunft geben können um solche.

Gut daß dieser ein fester und kein serviler Richter sein soll.

Büdingen.

Sind Bediente zu Schullehrerstellen zu empfehlen?

Die Redaktion glaubt für die jetzigen Zeitverhältnisse, wo die Kinder durch Erfahrung und nicht durch den Stock unterrichtet werden sollen, nein.

Dahier scheint die Polizei ausserhalb des Bureaus so thätig zu sein, daß während der Zeit das eigne Bureau bestohlen wurde; die böse Welt behauptet zwar, ein Schalk habe es blos deßwegen gethan um die Polizei auf ihren Dienst aufmerksam zu machen.

Auch in unserer Gegend schadet das Wild den Waldpflanzen bedeutend.

Oberhessen.

Je reichlicher sich die Menschen in Europa vermehren, desto nothwendiger wird es für die gebildete Volksklasse, namentlich diejenigen welche an der Staatsregierung Antheil haben, daß sie ihre Handlungen nicht der Oeffentlichkeit entziehen und sich nicht den Leidenschaften ergeben, insbesondere aber die Verschwendung meiden, denn die arbeitende Volksklasse sieht dieses stets als einen Mißbrauch ihres sauren Schweißes. Ein Volk ist nur stark in Behauptung seiner Moralität, und Ausbildung seiner Geistesfähigkeit, beachten die Regierungen diesen Grundsatz, und wird nicht von listigen geheimen Agenten, wie die Geschichte beweißt, der Saamen der Zwietracht unter dasselbe gestreut, sondern auf Eintracht hingewirkt, dann kann in Europa der Friede wieder hergestellt werden; wenn gleich jetzt keine Heere im Felde stehen, so kann doch nicht geläugnet werden, daß ein allgemeiner Krieg besteht.

Grünberg.

Ist es wahr, daß Steuererheber Kroß zu Grünberg blos an den von ihm bestimmten Zahlungstagen, ganz gegen den jedem Steuererheber zugekommenen Befehl, die Steuergelder annimmt.

Man bittet alle Steuerpflichtige, wo solche Gesetzwidrigkeiten noch jetzt nach mehrmaliger Warnung stattfinden, es der Redaction dieses Blatts mitzutheilen, um es auf diesem Weg der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb

Berichtigungen.

In Nro. 24, 1. Seite, 2. Spalte, 20. Zeile ist statt „abhängig" zu lesen: „unabhängig." Zweite Seite, 2. Spalte, Artikel: „Schnelles Fahren," muß es heißen: „beim Drehen beinahe 3 Kinder" ꝛc.

Digitized by Google

Zu Nro. 25.

Berichtigung des in Nro. 22 des Volksblattes enthaltenen Aufsatzes über die Medicinal-Taxordnung.

Der Einsender des oben bezeichneten Aufsatzes behauptet, daß die Medicinaltaxe für Kranke außer dem Wohnorte des Arztes äußerst hoch sey und spricht — auf die von ihm aufgestellten Thatsachen gestützt — den Wunsch aus, daß die Staatsregierung sich von seiner Ansicht überzeugen und für die Landleute wie für die Städter sorgen möge.

Ich halte es mit jenem Einsender für recht und billig, daß die außer dem Wohnsitze des Arztes befindlichen Kranken den ärztlichen Beistand eigentlich nicht theurer bezahlen sollten, als die an demselben Orte mit ihm wohnenden und es wird am Schlusse auch von Vorschlägen, wie diese Einrichtung etwa zu bewerkstelligen seyn möchte, ohne irgend eine wesentliche Rücksicht zu vernachlässigen oder gegründete Ansprüche zu verletzen, die Rede seyn — aber ich muß es darum dennoch auf's Nachdrücklichste rügen, daß der Verfasser jenes Aufsatzes in Nro. 22 zum Beweise seiner Behauptung zum Theil ganz falsche Angaben vorbringt, zum Theil irrige Folgerungen sich zu Schulden kommen läßt und dadurch nicht blos fehlerhafte Ansichten über die Medicinaltaxe, sondern am Ende gar eine Mißstimmung der Landleute gegen die unter ihnen wohnenden Aerzte verbreitet.

1.) Die nach der Medicinaltaxe von 1822 allen Aerzten ohne Ausnahme gestatteten Transportkosten sind für die im Bezuge einer Pferdsration stehenden Physikatsärzte, sodann für die besoldeten Physikatschirurgen und Kreisthierärzte, durch die Verordnung vom 31. März 1829, welche sehr viele und bedeutende Herabsetzungen in der Taxe enthält, gänzlich aufgehoben. Es hat darum der Landmann sowohl ärztlichen als chirurgischen und thierärztlichen Beistand, ohne dafür nur einen Heller an Transportgebühren bezahlen zu müssen, und die vorgebrachten Klagen über hohe Transportkosten beruhen sonach lediglich auf einem Irrthume.

2) Es ist eben so falsch, daß die Taxe bei ansteckenden Krankheiten den doppelten Ansatz der gesetzlichen Reisegebühren gestatte. Weder die Physikatsärzte noch die praktischen Aerzte erhalten in diesem Falle nach der Taxe größere Diäten. Blos am Wohnorte des Arztes und in dem unter D. 30. unterstellten Falle sind die doppelten Ansätze bei Besuchen ansteckender Kranken erlaubt.

Ueber diesen Fall enthält die Taxe Folgendes: «Berufen mehrere Kranken an einem auswärtigen Orte den Arzt, so haben sie gemeinschaftlich die Reise-Gebühren zu tragen, jeder aber hat für sich noch die Gebühren des Besuches, wie im Wohnorte des Arztes, zu entrichten.»

3.) Es ist ferner nicht wahr, daß nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 23. v. M. der wenig Bemittelte auf dem Lande circa 8 fl. und der Vermögende 16 — 20 fl. und mehr für einen ärztlichen Besuch zu bezahlen hat.

Die Gebühren bei wenig Bemittelten können, da weder Transport vergütet wird, noch ansteckende Krankheiten die Reisegelder vermehren, auch im äußersten Falle, zur Nachtzeit und in der weitesten Entfernung des Bezirks nie höher steigen als auf drei Gulden, bei Vermögenden nie höher als in Summa auf acht Gulden.

Wenn man nun ferner erwägt, daß bei weitem die meisten Dörfer nicht volle zwei Stunden vom Wohnsitze des Arztes entfernt sind und daß die Krankenbesuche bei Nacht nur selten vorkommen, so ist es einleuchtend, daß in den offenbar häufigsten Fällen der wenig bemittelte Landbewohner für 1 fl. und der reiche für 2 fl. den Arzt an seinem Krankenbette haben kann. Wählt sich der Kranke einen Arzt, der keine Pferdsration bezieht oder in einem andern Bezirke wohnt, so hat er sich selbst es beizumessen, wenn er mehr bezahlen muß, und kann deßhalb weder über die Regierung noch über die Medicinaltaxe Klage führen.

Was nun endlich die besonderen Verfügungen in Bezug auf die Cholera anbelangt, so bekommen diejenigen Aerzte, welche von Amtswegen oder in Auftrag der Regierung die Behandlung der Kranken an einem Orte oder in einer ganzen Gegend übernehmen, nach Nro. 20 und 21 — selbst wenn die gewöhnlichen Taggelder, wie recht und billig, auf das Doppelte erhöht werden, nie mehr als 3 fl. für den halben und 6 fl. für den ganzen Tag. Alsdann aber fallen die Gebühren von einzelnen Kranken ganz weg und der Arzt bleibt auf diese Taggelder beschränkt, er mag so viele Kranke behandeln und so viele Dörfer besuchen, als er in einem Tage nur irgend im Stande ist.

Nach diesen Erläuterungen dürfte sich dann wohl der Einsender des fraglichen Aufsatzes in Nr 22, dessen an und für sich wohlgemeinte Absicht ich ganz und gar nicht verkenne, von der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit seines Tadels überzeugen.

Digitized by Google

Eine weitere Herabsetzung der Medicinaltaxe als die im Jahre 1829 bereits vorgenommene wäre für die auswärtigen Kranken zwar immer noch zu wünschen, auch hat die Staatsregierung sich bereits auf zwei Landtagen dazu bereitwillig erklärt, sie kann aber begreiflich nur nach vorgängiger Ermächtigung von Seiten der Landstände zu den weiter geeigneten Vorkehrungen in Ausführung gebracht werden. Dem Einsender des gedachten Aufsatzes in Nr. 22 scheint es unbekannt zu seyn, daß diese Ausführung blos durch die Verweigerung der nöthigen Mittel von Seiten der Stände unmöglich gemacht wurde.

Es gibt zwei Wege, auf welchen das ersehnte Ziel vielleicht zu erreichen seyn dürfte:

Entweder 1.) setze man die Gebühren bei auswärtigen Kranken in jeder Beziehung denen der am Wohnorte des Arztes befindlichen Kranken gleich und erhöhe verhältnißmäßig nach dem Ausfalle den Gehalt der Physicatsärzte.

Oder 2.) lasse man zwar Besoldung und Taxe bestehen, wie dieselben gegenwärtig sind, rechne aber dem einzelnen auswärtigen Kranken nur so viel Gebühren an, als derselbe im Wohnorte des Arztes bezahlen müßte und weise den Rest auf die Staatskasse an.

Der erste Vorschlag hat aus sehr wesentlichen Rücksichten seine großen Schwierigkeiten, der zweite verstößt gegen keine wesentliche Rücksicht, findet aber allerdings bedeutende Hindernisse in Bezug auf den Mechanismus der Ausführung.

Zu einer andern Zeit vielleicht etwas Näheres darüber. — Ein Freund der Wahrheit.

Replik.

Der Einsender des Aufsatzes in Nr. 22 dieses Blatts hatte in jenem zur Kenntniß gebracht:

daß, wenn die Bestimmung des Reg. Blatts von 1822 P. 450 Nr. 8 Lit. b auch bei ärztlichen Besuchen außerhalb des Wohnorts des Arztes Anwendung fände, der vermögende Bauer für einen einzigen ärztlichen Besuch in ansteckenden Krankheiten zur Nachtzeit sogar 16 — 20 fl. mit Transport zu zahlen haben könne — im entgegengesetzten Falle aber immer noch für einen einzigen Besuch 10 — 12 fl. mit Transport zu zahlen übrig bleiben könnten.

Die vorstehende Berichtigung sagt ad 2, es sey falsch, daß bei ansteckenden Krankheiten die Taxe doppelte Reise-Gebühren gestatte.

In dem Aufsatz war von doppelten Reisegebühren nicht mit einer Silbe die Rede und konnte es auch nicht seyn, da das Gesetz nur von Vergütung der Auslagen für Transport, nicht aber von doppelter Vergütung oder von Reisegebühren spricht.

Die Berichtigung hat demnach auch hier die Sache nicht aus dem richtigen Gesichtspunkte angesehen, und dabei noch unrichtig calculirt. Zum Beweis will ich das kleine Rechnungsexempel selbst einrücken.

Ein Vermögender, über 2 Stunden von dem Wohnsitze des Arztes entfernt, soll letzterem zahlen 4 fl., zur Nachtzeit das Doppelte, also 8 fl. und fände die oben erwähnte Bestimmung statt, abermals das Doppelte, also 16 fl. und nun die Auslagen für den Transport dazu von 2 — 4 fl. nur, facit 18 — 20 fl.

Den Zweifel, ob zweimal gedoppelt werden dürfe? hatte die Großherzogl. Sanitätscommission selbst und zwar dadurch hervorgerufen, daß in ihrem an die Großherzogl. Regierung, in Beziehung auf die practischen Aerzte erlassenen und von dieser am 23. Februar d. J. publicirten Schreiben wörtlich enthalten ist:

> daß für die Zeit des wirklichen Eindringens der Krankheit, die bei ansteckenden Krankheiten stipulirte doppelte Taxe eintrete

ohne daß von derselben diese Verdoppelung auf den Wohnort des practischen Arztes bedingt worden war, folglich allgemein genommen werden mußte. Der Berichtiger versichert, daß sich ein solches nur auf den Wohnort des Arztes beschränke.

Ist desselben Stellung von der Art, daß er den, von Großherzogl. Sanitätscommission hervorgerufenen Zweifel zu heben vermag, worüber löbliche Redaction um Auskunft gebeten wird, so wäre dieser Zweifel gehoben und nun noch die zweite Behauptung, daß alsdann doch noch für einen einzigen Besuch 10 — 12 fl. zu zahlen übrig bleiben könnten, zu beweisen, was nur mit 8 fl. jenseits nachgegeben wird. Ohnerachtet der reiche Städter die Bezahlung eines einzigen Besuchs mit 8 fl. übertheuer und für den Landmann, zumal wenn man weiß, was bei diesem vermögend heißt, unerschwinglich finden wird, so will Einsender doch durch Einführung der Gesetzes-Stellen beweisen, wer hier richtig gerechnet und wahr gesprochen hat.

In dem Reg. Blatt von 1822 pag. 45 steht:

Nr. 24. Für einen Besuch über 2 Stunden Entfernung für den Vermögenden . . . . . 4 fl.

Nr. 25. Ist die Berufung des Arztes so geschehen, daß er, weil Gefahr auf dem Verzug haftet, zur Nachtzeit reisen muß, das Doppelte, also . 8 fl.

Nr. 26. Unter diesem Ansatz sind alle ärztliche Verordnungen mitbegriffen und darf dafür nichts weiter in Anrechnung gebracht werden.

Nr. 27. Dagegen aber hat der Arzt Vergütung seiner Auslagen für Transport anzusprechen.

Geschieht nun die Reise bei schlimmem Wetter, bei schlimmen Wegen und zumal bei finsterem Himmel, so kann der Arzt sehr häufig mit einem Pferde und ohne Boten mit Leuchten, nicht fortkommen und

Digitized by Google

er muß häufig 3 — 4 und mehr Gulden für das Fuhrwerk ausgeben.

Beläuft sich aber auch die Auslage noch höher, so hat er sie, als Auslage, dennoch nach dem Gesetz zu fordern, der Kranke muß sie zahlen und Letzterer hat nebst dem noch Kosten für Boten zum Rufen des Arztes ꝛc.

Referent überläßt das Weitere der Beurtheilung des verehrlichen Publicums, so wie auch die Entscheidung der Frage: ob, wenn schnelle Hülfe erforlich ist, erst in dem Dorf umgefragt werden kann, wer den Arzt mit berufen lassen will? auch ob, was weiter unten näher berührt werden wird, die bekümmerte Familie wissen und deliberiren kann, welcher von den Physicatsärzten eine Pferde-Fourage von 130 fl. oder von 150 fl. Werth zu beziehen hat? und ob nicht diese bekümmerte Familie denjenigen Arzt, zu welchem sie das meiste Zutrauen hat, Pflichten halber rufen lassen muß?

Was das Anführen betrifft, daß die Taren durch das Gesetz vom 31. März 1829 bedeutend herabgesetzt worden seyen und daß alle Aerzte, welche Fourage bezögen, gar keinen Transport vergütet verlangen könnten, so sind durch dieses neuere Gesetz, wie es in seinem ersten § ausdrücklich sagt, nur die Gebühren für die Physicats-Chirurgen, prakticirende Chirurgen, Geburtshelfer, Heilgehülfen (unter welch letzteren Schröpfer, Klistiergeber ꝛc. verstanden sind), sodann für die Kreisthierärzte neu regulirt; in Betreff einer neuen Normirung oder gar Ermäßigung der Taren für Physikats- und prakticirende Aerzte aber vermag Referent, obschon auch solche nach § 48 des Landtagabschiedes von 1827 einer Revision unterworfen werden sollten, so wenig jetzo, wie vorhin etwas darin, vielmehr hinsichtlich der ersteren, in dem § 2 nur das aufzufinden, daß bloß die Physikatsärzte (abgesehen von den Chirurgen, Thierärzten, von welchen in dem Aufsatz Nro. 22 keine Rede war), welche in dem Bezug einer Pferde-Fourage von 150 fl. sind, keine Vergütung für Transport anzusprechen haben sollen.

So viel dem Referenten noch erinnerlich ist, so hatten vor 10 Jahren alle Physikatsärzte nur die kleinere Pferde-Fourage von circa 115 — 130 fl. Werth, nicht die mittlere, regulirt erhalten und da diese kleinere Fourage noch die Regel seyn muß, weil es sonst nicht in dem Gesetz von 1829 heißen könne;

„die, welche in dem Bezug einer Pferde-Fourage von 150 fl. sind,"

so widerlegt demnach dieses Gesetz nicht nur schon selbst die in Nro. 1 vorstehender Opposition im allgemeinen aufgestellte Behauptung, daß alle mit Fourage versehene Physikatsärzte keine Transportvergütung zu fordern hätten, sondern es geht auch daraus hervor, daß, ich mag nun einen Physikats- oder einen prakticirenden Arzt gerufen haben, in der Regel in obigem Fall 12 und noch mehr Gulden und nur dann 8 fl. zu zahlen übrig bleiben, wenn ich so glücklich bin herauszubringen, daß des einen Physikatsarztes Pferd jährlich für 20 — 30 fl. mehr, als des andern Pferd salarirt ist.

Daß man von der geringen Differenz von 20 fl. 30 fl. Fourage mehr oder minder keinen so großen Unterschied abhängig machen sollte, liegt doch wohl um so mehr in der Sache selbst, als das Publikum einmal nicht weiß, ob das Pferd mit 130 fl. oder mit 150 fl. dotirt ist, und als anderseits die 20 fl. Rations-Erhöhung doch eigentlich nichts anders, als wie eine Strafverbesserung des Beamten erscheinen muß, indem jeder der blos diese Kleinigkeit erhält, dagegen den Anspruch auf Transportvergütung verliert, sich diese Pferde-Fourage-Verbesserung verbitten müßte. Ist aber mit der Pferde-Fourage-Verbesserung noch eine Besoldungserhöhung für den Beamten selbst verbunden, so sollte man besser letzteren zur Bedingung machen, noch besser aber es mit dem einen wie dem andern halten, damit man nicht eine Muster-Charte von Einrichtungen und Bestimmungen hat.

Dem Referenten ist ferner bekannt, daß schon in manchen Fällen, wo in einzelnen Orten oder Bezirken Epidemien ausgebrochen waren, von Großh. Regierung practicirende Aerzte mit erhöhten Targeldern dahin gesendet worden sind, und daß dadurch den Kranken eine große Wohlthat erwiesen worden ist.

Sollte die Cholera ausbrechen, so kann ein gleiches, aus Mangel an Aerzten, nicht überall hin geschehen, und daß für einen solchen Unglücksfall die Regierung oder vielmehr die Sanitäts-Commission nicht ein gleiches Hülfsmittel im Augenmerk gehabt haben kann, liegt ganz klar in jenem Ausschreiben vom 23ten Februar selbst vor, indem sonst die Hinweisung auf erhöhete, oder selbst gedoppelte Diäten hätte geschehen müssen und nicht auf die stipulirte doppelte Taxe hätte geschehen können.

Es freut den Referenten, daß er durch seine Rüge die Aufmerksamkeit auf ein so wichtiges Gebrechen gelenkt hat, und daß man selbst Jenseits seine gute Absicht anerkennt, aber eben darum hätte er auch gewünscht, daß die harten Ausdrücke in der Opposition: „nicht wahr, falsch," um so mehr hinweggeblieben wären, als dadurch die Wahrheit nicht gefördert, übles nicht besser gemacht wird und als ohnehin sich Jedermann aus dem hier weiter vorgetragenen überzeugen wird, daß des Referenten Berechnung doch richtig steht. Ja die Nothwendigkeit einer anderweiten Bestimmung hierunter, selbst im Interesse

Digitized by Google

und Zufriedenheit der Aerzte, kann nicht klarer als dadurch dargethan werden, daß, ohnerachtet nicht leicht ein Arzt vollen Gebrauch von den hohen Taren mit Transportvergütung macht, denselben doch öfters, wenn sie gelegenheitlich bei ihren Patienten nachsehen wollen, von den Gliedern der Familie schon von weitem abgewunken und der Eintritt ins Haus, aus Furcht vor der Taxe, gewissermaßen versagt wird.

Da übrigens einmal hier über ein Medicinal-Gebrechen verhandelt wird, so will Referent noch ein höheres zur Sprache durch Vergleichung bringen.

Der Candidat der Jurisprudenz muß, zumal wenn er promoviren will, ganz die nemlichen Prüfungen, wie der Candidat der Medicin bestehen. Er gelangt sofort zum Acceß, mit ihm wird später eine weitere schrift- und mündliche Prüfung vorgenommen; besteht er auch diese und will dereinst advociren, so wird er vor der Hand Adjutant von einem in der geschlossenen Zahl sich befindenden Advokaten, und endlich selbst Advokat, im Fall er sich bewährt.

Will er sich dem Richteramt widmen, so muß er sich auf ähnliche Weise bei den Kollegien oder Landgerichten practisch fortüben und bewährt er sich, so wird er, gewöhnlich erst nach Jahren, Assessor ohne Votum, später mit Votum, bleibt während dem immer unter Controle und wenn er dann endlich in reiferen Jahren zu einem selbstständigen Wirkungskreis gelangt, so bleibt er dennoch und ohnerachtet sich sein ganzer Wirkungskreis fast ausschließend auf bloße Eigenthumsrechte beschränkt, entweder durch Kollegien oder höhere Instanzen resp. kontrolirt und überwacht.

Wie wird es dahingegen mit den Candidaten der Medizin gehalten?

Haben sie einmal die Facultäts-Examina zu Giessen bestanden, so hat nach der Verordnung vom 1ten Juli 1813 der Kandidat das Recht, im ganzen Staat selbstständig und ohne Kontrole über Leben und Gesundheit zu gebieten und wenn auch neuerdings in der Pr. Starkenburg, etwa auch in der Pr. Rheinhessen, noch ein 2tes Examen mit ihm durch das Medicinalcolleg. vorgenommen wird, so ist doch dieses Examen, so viel Referenten bekannt, weniger als Controle, als vielmehr nur zum Zweck eines Maasstabes für dessen künftige Anstellung eingeführt.

Ueber die Frage: wie es hierunter anders einzurichten sein möchte? geben des Referenten unvorgreifliche Ansichten dahin, daß wenn man die Juristen, welche in der Regel nur über Mein und Dein zu urtheilen haben, so vieljährigen practischen Vorübungen und Controlen unterwirft, ein solches bei den Aerzten noch nothwendiger seie und auf gleiche Weise eingerichtet werden könnte.

Die Zahl des Physicats-Personals ist gering und dessen Besoldung in der Regel noch geringer. Um dem ersteren Mangel abzuhelfen, möchten anerkannt tüchtige practische Aerzte auf dem Lande mit Anfangs-Besoldungen und Theilnahme an der Wittwenkasse, jedoch mit geringeren Taren außerhalb ihres Wohnorts (denn in ihrem Wohnort sind die Taren sehr gering) und zwar eben so, wie bei den practicirenden Hofgerichts-Advokaten, mit einer geschlossenen Anzahl anzustellen sein und damit den Physicatsärzten ihre Subsistenz dadurch nicht geschmälert wird, so verbessere man sie, gebe ihnen, und nicht dem Roß, die bessere Ration und kommen Candidaten der Medicin, die practiciren wollen, so mache man sie vorerst zu Adjudanten bei den älteren geschicktesten Aerzten und erlaube ihnen erst hiernächst die Praxis, wenn sie Proben ihrer Tüchtigkeit abgelegt haben und eine Stelle eröffnet ist. Zwischen Lernen, Denken und Anwenden sind weite Klusten.

Jene besoldete practicirende Aerzte nehme man ja und zwar am meisten aus Interesse für das Publicum in den Wittwen-Casse-Verband auf, und meiner Ansicht nach, haben sie, als besoldete Hülfsbeamten, gleichen Anspruch darauf, wie die besoldeten Accessisten. Man wird mir einwenden, zu allem diesem gehört Geld, das die Stände des Landes versagen. Referent weiß selbst, daß der Druck des Landmanns zu groß ist, als daß die Stände weitere Verwilligungen machen könnten, inzwischen glaubt er auch eine Quelle vorschlagen zu können, worauf die Stände ohne Zweifel eingehen dürften und woraus sich alle weitere Kosten ohne Zweifel bestreiten lassen.

Da die Berichtigung allerdings von einem Manne berrührt, dessen Erklärung, vermöge seiner amtlichen Stellung, Glauben verdient, so kann man nun insoweit beruhigt seyn, daß bei einem Besoldeten mit einer 150 fl. betragenden Pferde-Ration begabten Physikats-Arzt die höchste Taxe eines Nachtbesuches nicht mehr wie 8 fl bei Bemittelten betragen darf, und daß von einer nochmaligen Verdoppelung bei der Cholera auf 16 fl. nicht die Rede sein kann, indem diese Verdoppelungs-Art sich einzig und allein bei Besuchtaxen des Arztes in seinem Wohnort bezieht, wo solche ohnedem niedrig sind.

Die Redaction hält es jedenfalls für besser, wenn den Wittwen oder Kindern der durch ansteckende Kranken beiten hingerafft werdenden praktischen Aerzte Pensi n aus der Staats-Wittwenkasse gegeben würde, als ohnnöthige Remunerationen.

Die Redaction.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 9. Juni 1832 Nro. 26.

Nidda.

Hier gibt man der Tinte Schuld, daß Landgerichtsaktuar Müller so plötzlich gestorben, doch schreibt man es nicht dem Uebermaß, sondern dem Mangel zu.

Ist der Staat oder der Landrichter der Geizige?

Wie es kürzlich zwei Bauern dahier bei dem Herrn Landrichter erging, theile ich nächstens mit, vielleicht kann ich bis dahin eine Hofgerichtsverfügung in Betreff dessen humanen Benehmens zugleich bekannt machen.

Dieser so liberale Mann scheint höchst unhuman auf seinem Bureau und gegen die Landleute zu sein; das Volksblatt hatte gehofft derartige Vorfälle nicht mehr zu hören, allein es gibt Personen bei denen jeder Fingerzeig vergebens ist; deßwegen ihr Landleute, gehorcht streng dem Gesetz, mißhandelt Euch ein Beamter so vergeßt nicht daß Ihr nur dann Recht erhaltet, wenn Ihr Euch nicht selbst vergeßt; schickt Eure Klag[illegible] dem Volksblatt, Ihr spart dann Vorstellung und Stempelpapier und die Sache kommt dann doch zu Tag, nur berichtet strenge Wahrheit, damit Ihr nicht auch als Lügner in das Volksblatt kommt.

Schotten.

Wie kommt es, daß bei dem hiesigen neuen Schulhaus die Schulstube eine Stiege hoch und des Lehrers Wohnung zu gleicher Erde eingerichtet wird? sollen die Kinder dem Lehrer auf dem Kopf tanzen?

Ueberhaupt scheint eine schlechte Bauseinrichtung in Oberhessen bei diesen Art Bauten statt zu finden; so hat man in Homberg ein schönes massives Schulhaus neu erbaut, aber durch wahrhaft unvernünftig dicke Mauern die Schulstuben und die ganze Einrichtung nach des Erzählers Ansicht verpfuscht.

Es scheint der Herr Baumeister hat nach dem Riß die Größe der Stuben berechnet, aber die (wenn ich nicht sehr irre, 3—4 Schuh dicke) Ringmauer abzuziehen vergessen; diesem Baumeister rathet man nach Rheinhessen zu gehen und sich Muster von Schulgebäuden zu holen.

Amerika.

Bestimmte Nachrichten aus Bremen versichern, daß gegen 8000 Köpfe Auswanderer sich in der Stadt befänden, wovon der größte Theil auf Geradewohl hingereist, nun keine Schiffe zur Ueberfahrt fänden und auf solche harrend ihr Geld aufzehrten.

Man warnt daher jeden Auswanderer, bevor er der sichern Abfahrt gewiß ist, sich nach Bremen oder einen andern Hafen zu wenden.

Jeder thut am besten, mit ordentlichen anerkannt soliden Geschäftsführern die Ueberfahrt zu bereden, da dies der sicherste, ja auch der billigste Weg ist.

Für die Solidität des Hauptagenten, Gemeinderath Baumeister Wenk in Darmstadt, bürgt die Redaction dieses Blatts, für Oberhessen soll Advokat Trapp der 1te in Gießen sich diesen Geschäften unterziehen, an den man sich also auch wenden kann.

An die Redaction des Hessischen Volksblatts in Speyer.

Im Nro. 19 Ihres Volksblatts sind Sie Ihrem ausgesprochenen Grundsatze: „strenge Wahrheitsliebe" untreu geworden.

Daß ich schon im Sommer 1825 das vorschriftsmäßige zweite oder Collegial-Examen bestanden und meine Proberelationen gefertigt habe, können Sie von den damaligen Mitgliedern der Examinations-Commission und auf der Großh. Hofgerichtsregistratur in Darmstadt erfahren.

Ueberzeugt, auf meinem jetzigen Standpunkte in einem selbst gewählten Wirkungskreise meinem Vaterlande eben so gut meine Kräfte widmen zu können, als im Staatsdienste, gab ich längst meinen früheren Plan, mich diesem zu widmen auf und lebe seitdem als Bürger und Geschäftsmann hier in Mainz.

Ihrem oben angeführten Grundsatze getreu werden Sie Ihren Irrthum durch Aufnahme dieser Zeilen in Ihrem nächsten Blatte berichtigen.

Mainz, den 1. Mai 1832.

Dr. Strecker.

Die Redaction hat zwar vorstehenden Aufsatz des Herrn Dr. Strecker ohne Bedenken aufnehmen zu

Digitized by Google

können geglaubt, sieht sich jedoch veranlaßt, Folgendes dazu zu bemerken:

Aller angewandten Mühe ohngeachtet, ist es der Redaction nicht gelungen, zu erfahren: daß Hr. Dr. Strecker als Accessist der Oberfinanzkammer das vorschriftsmäßige Collegialexamen wirklich bestanden hat. Ebensowenig will Jemand davon wissen, daß Hr. Dr. Strecker seine bisherige Anstellung aufgegeben hat und es wird die Oberfinanzkammer sehr wundern, nun erst aus dem Volksblatte zu erfahren, daß sie den Hrn. Dr. Strecker aus der Zahl ihrer Untergebenen verloren hat. — Die Redaction kann daher auch bis jetzt den ganz wahrheitsgemäßen Artikel in Nro. 19 des V. B., den Hrn. Dr. Strecker in seinem Eifer vielleicht nicht genau gelesen hat, noch nicht durch seine Erklärung für widerlegt halten. —

Sie wünscht übrigens dem Hessischen Vaterlande Glück dazu, daß Herr Dr. Strecker es einerseits von seiner Anstellung befreit, anderseits seine Kräfte dem öffentlichen Wohle widmet, wenn letzteres wirklich dadurch befördert wird. Der Redaction des V. B. sind die Dienste, welche Hr. Dr. Strecker dem Vaterlande leistet, noch unbekannt und eben so wenig weiß die Redaction des V. B., ob Hr. Strecker zu seinen Verdiensten um das Vaterland vielleicht die Ausfälle rechnet, welche er sich gegen das Volksblatt öffentlich erlaubt hat, oder die Abhandlungen, in welchen er die Rheinhessen über ihre wichtigste öffentliche Angelegenheiten zu belehren für nöthig hält, oder auch wohl nur die Toaste, in denen sich seine erhabene Gesinnungen schon ausgesprochen haben mögen, oder das Zudrängen zur Theilnahme bei öffentlichen vaterländischen Verhandlungen, welche ohne ihn abgethan werden konnten.

Das Examen.

Ist es passend, daß bei Staatsexamen ein Bruder den andern examinirt?

Lotterieunwesen.

Neuerdings sind uns Prellereien angezeigt worden, die sich Unterkollecteure vorzüglich in Oberhessen gegen Landleute erlaubten; möchten Diese doch bedenken, daß das beste Spiel schon nach dem Plan ein schlechtes Spiel für die Spielenden sei, und noch ehe dieser Krebsschaden von der Staatsregierung aufgehoben ist, durch Nichteinsetzen aufheben.

Oberhessen.

Geistliche Prellerei.

So gerne der Einsender dieses über das schmutzige Treiben des in Nro. 20 angeführten geistlichen Inspectors geschwiegen und abgewartet hätte, ob er in sich gehen und sich bekehren würde, so ist doch gerade jetzt ein Zeitpunkt, wo er eine neue Sporteliirung eingeführt hat, indem er sich von jedem Confirmanten für seine Extra-Prüfung 20 kr. bezahlen läßt.

Ebenso für Verichtsgebühren den um Alter-Dispensation Einkommenden eine wahre Steuer abnimmt.

Ebenso Militärs für die blose Bescheinigung, wann solche geboren, (was er auf das lithographirte Attestat blos mit einigen Worten zu bemerken braucht) ohne Stempelpapier 45 kr. abnimmt.

Diese von den Burschen selbst zu bezahlende Attestation kostet bei andern Predigern theils nichts, theils 10 bis 12 kr. Für einen förmlichen Taufprotokollauszug, wobei oft ein halber Bogen voll geschrieben werden muß, ist bekanntlich die höchste Taxe (mit 6 kr. Stempelpapier) 36 kr.

Dem Gr. Kirchen- und Schulrath zu Giesen sollen diese und andere Unbilden längst von biederen Geistlichen angezeigt, jedoch nicht beachtet worden sein; hoffen wir daher auf die neue Organisation und von den Ständen beantragte Aufhebung dieses Kollegs, damit endlich der Wunsch so vieler achtbaren Geistlichen Oberhessens erfüllt und die Räudigen aus der Heerde geschieden werden.

Nierstein.

Die Weinhandlung Oberfinanzrath Schulz und Compagnie dahier soll gute Geschäfte machen und allein im vorigen November 15 Stück Wein in den Großherzoglichen Hofkeller dahier verkauft haben.

Wir wünschten jedem Kaufmann so festen Grund, nemlich 2000 fl. fixe Besoldung, allein nicht, daß das Land dieses zu bezahlen hätte.

Ob es schicklich ist daß Staatsbeamte Handel treiben, namentlich Referenten der Wein-Accisabgaben mit Wein, ist längst mit nein ausgesprochen.

Ja man hatte bei Abschließung des Vertrags laut raisonnirt, daß von diesem und seinem Compagnon circa 6 Wochen vorher große Weinaufkäufe gemacht worden, und wohl die falsche Ansicht ausgesprengt, diese hätten durch ihre Dienstverhältnisse die Anschließung mit Preußen vor andern Spekulanten erfahren, und so benutzt.

Willkührliche Strafansätze.

In Nro. 26 des Volksblatts hat man angeführt, wie hauptsächlich die Polizeistrafen die Landbewohner drückten und indiquirten, und wie billigdenkende Landräthe nur mit Unwillen solche in Vollzug setzten.

Hier ein Beispiel von entgegengesetzter Art.

Landrath Welcker in Hirschhorn, der einen der kleinsten Landrathsbezirke zu verwalten hat, erlaubte sich im Jahr 1828 mehr Strafen anzusetzen, als in den großen Landrathsbezirken Heppenheim, Bensheim und Lindenfels zusammen angesetzt waren.

Digitized by Google

Der Untersuchungsrichter Geh. Reg. Rath von Grolmann, erklärte im Jahr 1831 in seinem Bericht über das Verfahren vorgenannten Landraths, es sei die höchste Pflicht Großherzoglicher Regierung, gegen solchen Unfug einzuschreiten, und einen großen Theil der Strafen als höchst willkührlich den Bestraften aus der Staatskasse zurückzubezahlen.

Dieser Beamte erlaubte sich neuerdings, während er um einen 6 wöchentlichen Aufschub, seine Rückstände zu bearbeiten bittet, den Bewohnern Hirschhorns zu befehlen, so und so oft ihre Miststätten zu misten, mengt sich also in Dreck, der ihn gar nichts angeht, während er besser handelte, wenn er seinen alten Mist in seinem Bureau aufarbeitete.

Die Regierung, hofft man, wird das von Welker beliebte Ausmist- und Strafsystem gegen ihn anwenden und so den Bezirk von einer Plage befreien, die ferner zu ertragen kaum möglich wird.

Anstellungswuth.

Diese ist auch in niedere Diener gefahren; so wollte Revierförster Becker von Dieburg, ein nirgends beliebt gewesener Forsttyran, die Gemeinde Großzimmern zwingen, einen eigenen Holzaufsetzer anzunehmen, wozu er einen seiner Kreaturen vorschlug; alle Remonstrationen und Versicherungen, daß die Gemeinde-Forstschützen dies bisher jederzeit besorgt hätten, blieb fruchtlos. Die Gemeinde suchte bei ihrem Landrath, einem biedern Beamten, um Schutz nach, und diesem gelang es bei den höhern Behörden die Anmaßung zu entkräftigen und die Gemeinde von einer neuen Last zu befreien.

Möchten sich alle Landräthe der Unterthanen vorzüglich gegen Anmaßungen vieler Forstdiener annehmen, sie würden dadurch nicht allein ihren Verwalteten, nein auch denjenigen Forstbeamten die geachtet und geliebt sind den größten Dienst erweisen, damit nicht der brave biedere Forstmann durch schlechte Mitglieder seines Standes selbst in Mißkredit kommt weil er auch einen grünen Rock trägt.

Lauterbach.

Revisor Roth ist zur endlichen Rechnungsrevision der für die Wetterbeschädigten eingekommenen Gaben und deren Verwendung von Gr. Regierung hier angekommen. Für Landrath Ortwein muß es beruhigend sein hierdurch allen ferneren Nachreden baldigst entzogen zu werden.

Schulwesen.

Der mehrfach ausgesprochene Zweck des Volksblatts ist: freimüthige Hinweisung auf die äußeren und inneren Gebrechen, an denen unser Volk leidet. Es dürfte diesem Zwecke angemessen erscheinen, auch einmal ein Wort über den Zustand unserer Volks- und höheren Schulen zu sagen, da erstere das Mittel sein sollen, das Glück unseres Volkes von innen heraus zu schaffen, indem sie Aufklärung und Sittlichkeit verbreiten, — letztere aber noch den besonderen Zweck haben, dem Staate Diener zu bilden, welche nicht etwa blos die Kunst verstehen, große Besoldungen zu ziehen, sondern welche mit Liebe und Sachkenntniß für das Wohl des Vaterlandes nach allen Richtungen hin arbeiten. — Einsender dieses beabsichtigt vor der Hand nur, die Sache in Anregung zu bringen, in der Erwartung, daß dieselbe bald mehrfach werde beleuchtet werden. Nur in Bezug auf das Gießer Gymnasium, das ihn, als einen Oberhessen, näher angeht, erlaubt er sich einige Andeutungen.

Von dieser Anstalt muß man in neuerer Zeit sonderbare Dinge vernehmen. Fast sollte man auf die Idee kommen, daß an derselben der Maßstab, nach welchem Fähigkeiten und Kenntnisse des Schülers bei der Aufnahme beurtheilt und Versetzungen vorgenommen werden, nach Schuhen und Zollen eingetheilt sei; sagte doch noch jüngst einer der jüngeren Gymnasiasten, gegen den man sich verwundert aussprach, daß ein sehr unwissender junger Mensch so weit hinauf gesetzt worden sei, recht naiv: „ja, der war aber auch sehr groß.“ Schüler die auf anderen Gymnasien nicht recht fortkommen können, thun wohl, sich in Gießen aufnehmen zu lassen; in der Regel wird ihnen ein ungleich höherer Platz angewiesen und ihre Schulzeit dadurch bedeutend abgekürzt. Auch handelt ein Gymnasiast, der etwa einmal wegen allzu grober Faulheit bei der gewöhnlichen Versetzung sitzen geblieben sein sollte, politisch, wenn er austritt und sich nach Verlauf von einiger Zeit wieder zur Aufnahme meldet; er wird dann vielleicht um eine ganze Ordnung höher gesetzt, als diejenigen, welche ihn hinter sich zurückgelassen hatten.

An der Spitze der Anstalt steht ein Director, der unseres Wissens niemals Schulmann war und auch jetzt keinen Unterricht ertheilt, wenige deutsche Stunden ausgenommen; eigentlich ist er Professor an der Universität und dirigirt nebenbei das Gymnasium. An andern Orten pflegen die Gymnasialdirectoren ihre ganze Zeit und Thätigkeit ausschließlich ihrer Anstalt zu widmen und haben dabei selten über Mangel an Beschäftigung zu klagen, wenn die Sache leidlich gehen soll. Die Lehrer bilden eine Art von Republik unter sich, stimmen Jeremiaden an über den Mangel an wissenschaftlichem Sinn unter ihren Schülern, lassen diese oft nur halb reif zum Maturitätsexamen zu und wundern sich, daß die Klassen sich leeren. Als ob die Abnahme der Frequenz ein Wunder wäre, wo das öffentliche Vertrauen so zu wanken angefangen hat, daß viele Eltern es vorziehen, ihre Söhne mit größerem Kostenaufwande auf andern Gymnasien zu unterhalten, oder sie in Pensionsanstalten, wo der Unterricht freilich oft dürftig genug bestellt ist, für die Universität vorbereiten zu lassen. Wirklich soll das ganze Gymnasium jetzt nicht so viele Schüler zählen, als vor 6 Jahren die erste Klasse desselben; und nichts desto weniger existiren Verordnungen, welche den Privatunterricht beschränken. Feine Bildung und wissenschaftlicher Sinn wird nur wenig unter den Schülern angetroffen, wiewohl wir nicht in Abrede stellen

Digitized by Google

wollen, daß auch recht tüchtige Jünglinge aus dieser Anstalt hervorgehen. Die Mehrzahl trägt leider nur zu frühe schon den Studenten im Kopfe.

Von ganz besonders verderblichem Einflusse scheint uns das so häufig vorkommende Maturitätsexamen zu sein. Man erzählt sich Wunderdinge davon, wie bittere Ignoranten vermöge der unglaublichen Leichtigkeit dieses Examens und einiger von ihnen angewendeten Kunstgriffe in den Probearbeiten zu voller Zufriedenheit bestanden sein sollen. In einer Zeit, wo man einen so großen Ueberfluß an Candidaten in allen Fächern hat, daß man füglich noch ein Großherzogthum damit versehen könnte, sollte man doch das Studiren nicht so gar zu leicht machen. Doch statt dessen läßt man Leute, welche kaum aus Secunda herausgekommen sind, denen aber, vom Studentenkitzel gestochen, die Zeit in Prima zu lange wird, gegen die Gebühr von einigen Kronenthalern (dergleichen Prüfungen sollten doch wohl unentgeltlich geschehen) ein sogenanntes Maturitätsexamen machen und in neueren Zeiten — jedesmal bestehen. — Doch sapienti sat! Wir schließen mit der Frage: liegt die Ursache von dem Verfalle des Gießer Pädagogs in den Lehrern, oder in den vorgesetzten Behörden, oder in den mangelhaften Einrichtungen desselben? L.

Kurze Bemerkungen über Patrimonialgerichtsbarkeit.

In der Beilage zu Nro. 15 dieses Blatts werden auf eine eben so gründliche, als treffliche Weise, die Nachtheile erörtert, welche die bestehende privilegirte Gerichtsstände erzeugen, daran aber mit Freimüthigkeit und Wahrheit die Behauptung geknüpft: solche müßten schwinden, solle nicht der Art. 18 unserer Verfassungsurkunde: „alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich" —, als eine leere, liberale Redeflosfel paradiren, sondern eine constitutionelle praktische Realität gewinnen.

Von der Wahrheit dieser Behauptung tief durchdrungen, glauben wir solche, in Ansehung der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht nur wiederholen, sondern auch behaupten zu dürfen, es müsse solche, wenn nicht aus weit wichtigeren, doch gleichen Gründen, ein Ende gemacht werden. — Es ist unsere Aufgabe, diese Behauptung zu begründen.

Der Staat muß die Justiz durch Menschen verwalten lassen, auf diese aber wirken die verschiedensten Eindrücke. Es vermag daher die Gerechtigkeitspflege nur dann ihren hohen Zweck zu erreichen, wenn bei den Subjecten, von deren Ausspruch die Entscheidung eines Rechtsstreits abhängt, nichts vorhanden ist, was das Vertrauen der Parteien in der Geradheit aller richterlichen Handlungen schwächen kann. Seinen Justizverwaltern, den Richtern stets eine unabhängige, Vertrauen einflößende Stellung zu geben, ist daher Pflicht des Staats, diese aber um so heiliger, als sich, entgegengesetzten Falls, die Erreichung des hohen Zwecks der Gerechtigkeitspflege, nur mit Unsicherheit erwarten läßt.

An diese, aus reinen Principien folgende Wahrheiten, reihen wir die Frage an: ist den Patrimonialgerichtsbeamten unserer Zeit, unsers Landes eine Stellung gegeben, daß ihnen die Amtspflichtigen die Entscheidungen ihrer Rechtsangelegenheiten mit vollem Vertrauen anheim geben können; oder stehen solche in Verbindungen, in Verhältnissen, welche für den gerechten Justizlauf gegründete Besorgnisse erzeugen?

Bei Beantwortung dieser Frage sind Rechtsstreitigkeiten zwischen Amtspflichtigen unter einander, von denen, welche zwischen den Patrimonialgerichtsherren und den Patrimonialamtspflichtigen entbrennen, den Patrimonialgerichtsbeamten aber zur Verhandlung und Entscheidung zukommen, scharf zu trennen.

Für Rechtsstreitigkeiten erstgedachter Art werden wir den ersten Theil unserer Frage bejahen müssen, für Fälle letztgedachter Art aber nur den letzten Theil unserer Frage zu bejahen vermögen.

Dafür ist zwar gesorgt, daß nur rechtsverständige, geprüfte und auf die Rechtspflege beeidigte Subjecte, Patrimonialgerichtsbeamte werden können und nachdem sie einmal Richter geworden, dieser ihrer Function nur durch Urtheil und Recht entsetzt zu werden vermögen; allein sie können es doch nur durch Präsentation der Patrimonialgerichtsherrn werden, erhalten von diesen ihre Besoldung; diese Umstände aber reichen vollkommen hin, unsere Ansicht zu begründen.

Erwägen wir nämlich, daß die Präsentationen Pflichten erzeugen, welche sich, ohne Zwang, in natürliche Verbindlichkeiten zu Remunerationen auflösen lassen; — daß der Patrimonialgerichtsbeamte Kinder, oder nahe Angehörige haben, und daher sehr dabei interessirt sein kann, es mit seinem Patrimonialgerichtsherrn, durch dessen Präsentation gedachte Personen Beamten werden können, nicht zu verderben; — daß der Patrimonialgerichtsherr seines Patrimonialgerichtsbeamten Brodherr ist; — gleich wie nach und neben noch so vielem Anderen endlich, daß der Patrimonialgerichtsbeamte ein Mensch ist: — so werden wir, bei aller Rechtlichkeit, die wir ihm in jeder anderen Beziehung nicht absprechen, — bei aller Achtung, die wir ihm in jeder anderen Hinsicht gerne schuldig sein wollen und müssen, doch annehmen können und dürfen, er werde seinem Patrimonialgerichtsherrn mit seinen Pflichten zunächst zugethan, in unseren in Rede stehenden Fällen sonach ein Richter sein, von welchem sich die sichere Erreichung des hohen Zwecks der Gerechtigkeitspflege, nicht erwarten läßt —, welcher für den Patrimonialgerichtspflichtigen gerechte Besorgnisse für den geraden Justizlauf rege machen. — (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Nro. 26.

Großherzogthum Hessen.

Das Hambacher Fest am 27. Mai 1832.

Wohl kein Fest hat seit neuerer Zeit so sehr die Aufmerksamkeit des ganzen deutschen Volkes erregt, als dieses; und zwar nicht allein darum, weil von Vielen schon im Voraus der wahre Zweck und die Absicht dieses Festes errathen wurde, sondern auch durch den großen Mißgriff der Baierschen Regierung, indem sie anfänglich die Feier dieses Festes verbot und dann wieder erlaubte; denn hätte sie es nicht anfänglich verboten; so würden vielleicht höchstens Tausend Menschen dabei erschienen seyn, währenddem nun durch das Verbot und die nachherige Erlaubniß mehr angereitzt, sich gegen 20,000 Menschen einfanden.

Die Veranlassung zu dem Verbote des Festes, war für die Baiersche Regierung die Vermuthung, daß das Fest zu einem unerlaubten Zwecke benutzt werden würde, die Zurücknahme dieses Verbots erfolgte aber, als die Gründer des Festes die Regierung versicherten, daß es blos ein Dankfest für die dem Königreich Baiern von dem verstorbenen König Max verliehene Verfassung seyn solle.

Mit Recht mußte man nun denken, daß alles sich hierauf nicht beziehende unterbleiben, oder doch wenigstens jetzt nicht zum Hauptgegenstande des Festes gemacht werden würde, und zuverläßig haben sich blos im Vertrauen hierauf höchst achtungswerthe Personen aus der Nähe und Ferne dabei eingefunden, was sich schon durch die Ruhe, Ordnung und Anständigkeit beweißt, welche während des ganzen Festes, aller Anfreitzungen ohnerachtet, herrschte.

Wie sehr aber mußte der wahre Vaterlandsfreund, der Deutsche, betrübt, ja wie entrüstet mußte der seyn, der nun in dem Feste gerade das Gegentheil von dem erkannte, was man als Aushängeschild desselben angegeben hatte.

Der als Verfasser des Westboten bekannte Dr. Siebenpfeiffer, dessen unmännliches Betragen bei seinem Prozesse über die Abreißung der öffentlichen Siegel von seiner Druckerpresse schon allgemein seine frühere Scheingröße vernichtet hat und der, wie aus der Speierer Zeitung zu ersehen ist, früher als Beamter ein anmaßender intoleranter Mensch und strenger Censor war, trat bei dem Feste als derjenige Redner auf, der die erste Idee zu demselben gegeben habe. Seine Rede ist eine bloße Zusammensetzung von nichts als Schmähungen und Anfreitzungen gegen die deutschen Fürsten und Regierungen. Die Rebellion wird darin als eine edle That, der Eidbruch gegen die Fürsten als eine Nothwendigkeit, ja als eine höchst belobenswürdige Handlung angerühmt; freilich sind dabei die Worte so gefaßt, daß man durch Richter gleichen Sinnes stets von dem Verbrechen des Hochverraths und der Aufwiegelung freigesprochen zu werden hoffen darf.

Die Rede des übrigens sehr talentvollen Schriftstellers Wirth (vormals Redakteur der nun verbotenen deutschen Tribune) enthält noch empörendere Ausdrücke, so daß dadurch viele achtungswerthe Personen den Schauplatz dieses Revolutionsfestes mit der Bemerkung zu verlassen sich veranlaßt sahen, daß wohl jetzt nichts Aergeres mehr nachkommen könne und sie jetzt schon gerade genug gehört hätten.

Man lese die zugleich dort vertheilte Aufruhr-Schrift, betitelt:

„Worte eines deutschen Bürgers an seine Mitbürger am Hambacher Maifest den 27. Mai 1832."

und man wird keinen Unterschied zwischen dieser und den im Jahr 1792 — 93 in Frankreich gehaltenen revolutionären Reden finden.

In diesem Schriftchen wird das Militär zum Meineid und zum Uebertritt auf die Seite der Empörung aufgefordert; diesem Militär, dessen Unterhaltung man bisher mit Recht als einen Hauptgrund des auf den Völkern lastenden Abgabedrucks anführte, und auf dessen Verringerung allenthalben angetragen wurde, verspricht man für den Eidbruch doppelte Löhnung; und wer soll diese zahlen? doch nicht die verachtungswürdigen Verbreiter dieser hochverrätherischen Worte? nein der Bauer, der Bürger, also der Vater, der Bruder des Soldaten!! wahrlich ein schlechter Vorschmack der vorgespiegelten Freiheit!!! Auch die Geistlichen und die Bürger werden in dieser Schrift zu Meineid und Aufruhr aufgefordert; den Gerichten, die nach Pflicht und Gewissen, aber nicht zu Gunsten der Revolutionäre, richten, wird gedroht; die Juden werden zur Mittheilnahme an dem Verbrechen der Empörung aufgemuntert, indem dieß der einzige Weg für sie sey, alle bürgerliche Rechte zu erringen. —

Den Schluß dieser Schandschrift bildet ein in gleichem Sinne verfaßtes Lied. —

Wenn wir aber hier die Frechheit einzelner Menschen der allgemeinen Verachtung preisgeben; so halten wir es dennoch für einen großen Nutzen, daß dieses Fest wirklich gefeiert — und nun der wahre Zweck desselben und seiner Urheber offen dem redlichen Mann vor Augen gehalten wurde und nun niemand mehr durch Spitzfindigkeiten oder Verdrehungen über die Absichten gewisser Menschen getäuscht werden kann.

Bei diesem Fest fanden sich auch mehrere und zum Theil sehr achtungswerthe Staatsbürger aus Rheinhessen, Starkenburg und Oberhessen ein; diesen gerade verdankt man die Versicherung, daß ein großer Theil

Digitized by Google

der Anwesenden mit Verachtung dieses Werk der Verrätherei an deutscher Redlichkeit angesehn und solches mit dem Gedanken verlassen hat, nun mit allen Kräften gegen ein ferneres Beginnen der Art zu arbeiten.

Man braucht nur diejenigen Personen, welche sich bei diesem Feste besonders hervordrängten, zu nennen, um zu überzeugen, daß die redlichen, biedern Vertreter des Volks sich zurückgezogen hatten. In Beziehung auf unser Land, haben sich unter andern auch schon früher vorzüglich für dieses Fest vorgedrängt und thätig gezeigt:

1.) Aus Oberhessen Herr Dr. ..... von Giesen, ein Mann, der erst als Advokat in Frankfurt nicht reußirt, in dem Großhzth. Hessen wieder aufgenommen wurde, der, als Verwalter einer milden Stiftung, bei der vor einigen Jahren bei ihm vorgenommenen Untersuchung sein Rechnungswesen so in Unordnung hatte, daß der ihm zugesandte Commissär die Unmöglichkeit eines baldigen Abschlusses anzeigen mußte, und der endlich, nachdem die Unordnung durch einen eignen Rechnungsverständigen geordnet war, die Verwaltung des Fonds verlor; ein Mann, der bereits als Advokat durch das Gericht gezwungen werden mußte, das Interesse seiner Clienten zu wahren. Er ist der nehmliche, der ohnlängst bei der Staatsregierung einkam, ihm seine Universitätssekretär-Stelle abzunehmen, aber ihm eine Pension aus dem schon überlasteten Pensionsfond dafür zu belassen. Seine Versäumnisse mögen mit daher rühren, daß er seine Zeit zu sogenannten deutschen Zwecken verschwendet, da man ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, daß er wirklich hierin den Weg zum Heil Deutschlands erblickt, und sonst ein gutmüthiger Mann ist, der jedoch darin mit sich nicht im Klaren zu seyn scheint, daß man vor allem erst seine Berufsgeschäfte ordnen muß, bevor man für das Allgemeine auftritt.

Aus Rheinhessen war einer der Hauptvertheidiger solcher Versammlungen, der Abgeordnete ..... Dieser, durch sich selbst und Andere, die ihn nicht genau kennen, als bieder und fest geschilderte Deputirte, schämte sich nicht, auf dem Landtag von 18$\frac{1}{2}$, nachdem er mit dem Mund die damals als eine Hauptfrage angesehene Aufnahme des Abgeordneten E. E. Hoffmann in die zweite Kammer der Landstände vertheidigt hatte, vor der Abstimmung abzureisen, um nicht mitstimmen zu müssen.

Auf demselben Landtage schämte er sich nicht, bei der Berathung über die neue Personalsteuer, den Mayerischen Vorschlag, die Personalsteuer nach den Köpfen ganz gleich zu vertheilen, zu unterstützen, nach welchem dann der ärmste Taglöhner eben so viel wie einer der reichen Mainzer Deputirten und Ausschußmitglieder Mayer und Trommler bezahlt hätte, und nachher noch, als dieser Vorschlag keinen Beifall fand, auf eine Herabsetzung der höhern Personalsteuer-Classen anzutragen, wahrlich ein großer Beweis von Rechtlichkeit und Uneigennützigkeit!

Dieser nämliche Herr soll, dem Vernehmen nach, auf dem letzten Landtag gleich bei Anbeginn desselben, bei einer gewissen ihm wohl noch erinnerlichen Angelegenheit, ein gegen seine Freunde gegebenes Wort nicht nur nicht vollständig gehalten, sondern auch noch andern angerathen haben, das übrige zu brechen; der Erfolg krönte aber seine Absicht nicht, und das einzige Resultat war, daß man ihm nicht mehr allgemein traute.

Bei Erstattung des bekannten Hoffmännischen Berichts über die schon oft erwähnten Propositionen soll sein Benehmen im Ausschuß ebenfalls nicht ganz consequent gewesen seyn.

Der zweite aus Rheinhessen hierbei sein Wesen treibende ist der wichtige Dr. ..... Dieser in jeder Hinsicht flache Mensch, der sich nicht scheuen soll, gegen hohe Personen den Unterthänigen zu machen, trat so zu sagen als Colporteur der nach Hambach reisenden Personen auf. Er soll in mehreren Wirthshäusern bei dem Hambacher Fest wahrhaft rührende Reden gehalten haben.

Diese drei Menschen bilden sich ein, das Großherzogthum Hessen öffentlich vertreten zu können, und es sollen ihnen deßwegen bereits Chargen zugetheilt worden seyn. Währenddem sie in ihrem eigenen Berufe schon so schlecht bestanden haben, wollen sie das Volk frei machen, vielleicht um es desto besser für sich selbst beherrschen zu können.

Dies würde allerdings nur Gegenstand des Scherzes seyn können, wenn die neuerdings herbeigeführte Aufregung der Gemüther nicht wirklich bei manchen Menschen schon Eingang gefunden hätte und großes Unglück zu befürchten stünde.

Einzig und allein aus diesem Grunde hielt man es für Pflicht, die Art und Weise dieser sonst in der Nähe ihrer Umgebung höchst unbedeutenden Personen der Oeffentlichkeit zu übergeben und sie in ihr Nichts zurückzustellen.

Wenn auch schon die meisten in Hambach Anwesenden, die Wendung, welche Wirth, Siebenpfeifer und Consorten dem erwähnten Feste geben wollten, mit Verachtung entdeckten und derartige Feste schwerlich wieder besuchen werden; so ist es doch nothwendig, daß man Personen, die nicht anwesend waren, das Schändliche der eigentlichen Zwecke bekannt macht, damit sie gegen solche Unbilden sich vereinigen und die Meineidigen verachten.

Was würde für Deutschland entstehen, wenn dergleichen Aufforderungen Eingang fänden? erst Mord und Todschlag, dann Jammer und Elend; der Reiche würde arm, der Arme nicht reich, sondern noch elender werden, da Niemand mit ihm Mitleid haben und ihn unterstützen könnte.

Nur der ganz unbedeutende Aufstand in Oberhessen veranlaßte eine Ausgabe von mehr als 200,000 fl., die das Land herbeischaffen mußte, wie viel hätte

Digitized by Google

hiermit Nützliches geschehen, wie manche Steuer-Ermäßigung eintreten können.

Es ist die höchste Zeit, daß die Gutdenkenden, Arme oder Reiche, zusammenhalten und denjenigen Fürsten und denjenigen Regierungen, die es gut mit ihnen meinen, zum Schutz dienen, allein den Fürsten und Regierungen ruft man zu, zwar ohne Schonung gegen Meineidige zu verfahren, allein um so väterlicher, rechtlicher gegen ihre Verwaltete zu seyn und dasjenige zu erfüllen, was sie ihren Völkern längst zu geben versprochen haben. Dann wird es kein vernünftiger Bürger den Regierungen verargen, wenn sie Versammlungen, die offen Aufruhr, Majestäts-Verbrechen und Meineid predigen, in ihrem Land auf das Strengste untersagen und zu deren Verhinderungen alle constitutionelle Mittel anwenden.

Ueber das Forstwesen in dem Großherzogthum Hessen.

Dieser wichtige Gegenstand hat schon auf dem vorigen Landtag die Stände sehr angelegentlich beschäftigt, auch schon mehrmals Veranlassung zu Aufsätzen in dem Volksblatt gegeben. Gewöhnlich gehen diese Aufsätze und Verhandlungen von dem Gesichtspuncte aus, daß der Druck des Forstwesens (wie man sich ausdrückt) den Anordnungen der höheren und höchsten Behörden allein zuzuschreiben seye; ihr Inhalt ist daher in der Regel tadelnd, und zwar einseitig tadelnd. Allein nur mehrseitige Beleuchtung führt zum wahren Ziele, das sich jeder Wohlgesinnte allein stecken kann, zu dem der gründlichen Abhülfe und der richtigen Beurtheilung und hieraus hervorgehend dem der Beruhigung. Von diesem Gesichtspuncte aus möge der nachstehende Aufsatz beurtheilt werden, dessen Verfasser, wie ihm die Redaction des Volksblatts bezeugen muß, weder Forstmann ist, noch mit der Forstverwaltung oder Forstmännern in naher Verbindung steht, noch irgend einen andern Zweck hat, als den der ruhigen unbefangenen allseitigen Prüfung: *)

Es ist allgemein bekannt, daß im Laufe des ganzen vorigen Jahrhunderts die Forstwirthschaft auf einer sehr niederen Stufe stand, daß aber hierüber in der Regel nicht geklagt wurde, weil sie das Holzbedürfniß dennoch reichlich und wohlfeil zu decken wußte.

Der 30jährige Krieg hatte den größten Theil des Landes entvölkert und zur Einöde gemacht. Viele Dörfer waren ganz verschwunden, die meisten übrigen auf einige Häuser reducirt. In gleichem Verhältnisse verminderte sich die Feldcultur, große Strecken früherer Felder wurden zu Wald angelegt, weil man sie sonst nicht mehr benutzen konnte und die Jagdlust älterer Regenten in allen Staaten war nie mit der Vergrößerung der Waldungen unzufrieden.

Die sehr geschwächte nachher wieder allmählig steigende Bevölkerung mußte natürlich aus den vorhandenen und nun nach und nach anwachsenden neuen Waldungen ihr Bedürfniß mit leichter Mühe gedeckt finden, ja sie fand dies um so reichlicher, als auch nach dem 30jährigen Kriege fortwährende Kriege dem Steigen der Bevölkerung sehr hinderlich waren. — Man brauchte daher in dem Holzverbrauch nicht sehr ängstlich zu seyn; man behielt doch noch immer schöne Waldungen genug übrig, deren blühender Zustand ursprünglich mehr dem geringeren Bedürfniß, als der Kunst des Forstmanns zuzuschreiben war, dessen Holzkenntniß sich oft auf das Stiefelholz beschränkte, das er früher gehandhabt hatte, und als dessen Haupteigenschaft man nur die eines guten Jägers zu verlangen gewohnt war. Die Folge blieb nicht aus. Es wurde von allen Seiten auf die Waldungen losgewirthschaftet und vor etwa 30 Jahren entdeckte man mit Schrecken, daß einerseits die Waldungen nicht mehr so bestehen konnten, anderseits aber die Bevölkerung, und mit ihr der Bedarf an Holz, durch längeren Frieden, Entdeckung der Kuhpocken ꝛc. ferner der Luxus, die Gewerbe und alle ähnliche auf den Holzverbrauch einwirkende Verhältnisse sich so vermehrt hatten, daß die Ansprüche an die Waldungen immer stärker wurden, währenddem die Ausbeute sich verminderte.

In diese Periode fällt der Anfang der wissenschaftlicheren Behandlung des Forstwesens. Die Kunst mußte nun, wie überall, so auch hier, der Natur zur Hülfe kommen, um für nachhaltige Deckung des Bedarfs zu sorgen, der noch heute jeden Tag mit Riesenschritten zunimmt, während der Umfang der Waldungen derselbe bleibt. Wenn aber nun, bei der besseren und sorgfältigeren Bewirthschaftung der Waldungen, wirklich Manchem die Vorsorge der Forstbehörden allzusehr in Aengstlichkeit überzugehen scheint, so verurtheile man sie nicht gleich, als ob sie die Bäume mehr für ihr Vergnügen, als für die Nachkommenschaft pflanzten; man vergesse nicht, daß ein Baum nicht wie der Hafer oder Klee in einem Jahre wieder erzeugt werden kann, wenn er einmal gefällt und verbraucht ist. Man denke nicht, wie unsere Vorfahren, nur allein an die Gegenwart, sondern an den immer größer werdenden Bedarf der Zukunft, in dessen Schätzung sich zwar der Forstmann täuschen kann, den aber auch der Nichtforstmann leicht allzugering anschlägt. Die Erfüllung der Pflicht, das Holzbedürfniß zu sichern, das dieselbe Wichtigkeit für uns hat, wie das Brod, wird täglich schwieriger; man suche sie dem Forstmanne zu erleichtern, anstatt sie durch übertriebene Ansprüche zu vermehren und berathe mit ihm gemeinschaftlich die Mittel, das täglich steigende Holzbedürfniß zu decken, ohne die Waldungen zu vergrößern. Alle unbedingte Anforderungen an die Waldungen können nicht befriedigt werden, da man bei dem Holz mehr verschwenden kann, als bei jedem andern Lebensbedürfnisse. Steigt

*) wird bezeugt. Die Redaction des V. B.

Digitized by Google

ferner die Bevölkerung und der Luxus so, wie bisher, so ist der nächsten Generation der Eintritt einer Holznoth eben so leicht möglich, wie es ehedem Hungersnoth gab, oder das Holz steigt zu unerschwinglichen Preisen. Deßhalb ist in Zeiten dafür zu sorgen, diesen Fall möglichst zu entfernen; jeder helfe hierzu, so weit es in seinen Kräften steht, und der Verfasser erlaubt sich hierzu einige Winke zu geben:

1.) Alsbaldige Anpflanzung aller noch unbenutzten Blößen in den Waldungen ist durchaus erforderlich und man scheue von Seiten der Waldbesitzer hierbei keine Ausgabe; der Staat muß hier, wie überall, mit gutem Beispiel vorausgehen;

2.) Bepflanzung aller Gemeinweiden, Wege, Flußufern ꝛc. mit Wald- und Obstbäumen, welche, namentlich auf großen trocknen Weideplätzen, dem Graswuchs eher förderlich als hinderlich sind;

3.) Der Landmann verwandle seine Zehnten in Grundrenten um in dem Besitze seines sämmtlichen Strohes zu bleiben und dadurch der Waldstreu entbehren zu können, welche doch zum Felddünger nicht so nützlich, zum Gedeihen des Waldes aber an den meisten Orten nothwendig ist.

Je weniger man aber für gewöhnlich zum Waldlaub seine Zuflucht nimmt, desto leichter kann es aber auch dann aushelfen, wenn wirklich einmal ein wahrer Fall der Noth eintritt;

4.) Ersparniß im Holzverbrauch, welche auf unzählige Art bewirkt werden kann:

a.) Durch Abschaffung der Privatbacköfen, welche an vielen Orten des Landes noch bestehen;

b.) Durch Einführung zweckmäßiger Küchen- und Ofen-Feuerungen, welche durch Prämien ꝛc. zu unterstützen ist;

c.) Durch bessere Ausbildung von Bauhandwerkern und zweckmäßigere Einrichtung der Gebäude, namentlich durch größere Beförderung des Erbauens steinerner Gebäude, durch bessere Einrichtung der Fenster, Thüren und Zimmer.

d.) Durch strenge Aufsicht über den Holzverbrauch in öffentlichen Anstalten und Gebäuden, wo hierin oft der größte ganz zwecklose Mißbrauch herrscht;

e.) Durch Beschränkung des an manchen Orten des Landes allzusehr herrschenden Gebrauchs von warmem Futter für das Vieh.

f.) Durch allgemeine Einführung lebender Umzäunungen statt der todten.

g.) Durch Einführung öffentlicher Wärme- und Arbeitsstuben für die ärmeren Einwohner.

5.) Besserer Forstschutz, sowohl im Wald, als auch hinsichtlich sonstiger Baumpflanzungen, namentlich:

a.) Zweckmäßige Forst- und Feldfrevel-Strafgesetze, strenge Maßregeln zur Verbüßung der uneinbringlichen Strafen durch Waldculturarbeiten, besonders bei sogenannten Gewohnheitsfrevlern, und denen, welche mit gefreveltem Holze Handel treiben.

b.) Ausrottung des nur zum Ruin der jungen Anpflanzungen gereichenden Hochwilds und Beschränkung desselben auf Thiergärten, welche sich jeder Liebhaber des Wilds auf seine Kosten zu diesem Zweck besonders anlegen mag, welche aber, wenigstens in Staatswaldungen, fernerhin nicht mehr in dem Umfang wie jetzt zu dulden sind, weil der Ertrag des Wilds und der Jagd bei weitem den Schaden nicht aufwiegt, welcher in den großen jetzigen umzäunten Revieren durch das Wild an der Holzproduction geschieht.

6.) Ablösung aller auf den Waldungen haftenden Servituten und sonstigen Berechtigungen gegen Entschädigung. —

Endlich aber

7.) Entfernung des Hauptgrundes der bisherigen Unzufriedenheit mit der Forstverwaltung dadurch, daß von oben herab dahin gewirkt wird, daß sich die Localbeamten eines menschenfreundlichen und wohlwollenden Benehmens befleißigen. Strenge Pflichterfüllung verlangt keineswegs Grobheit, Hochmuth, Anmaßung oder wohl gar ein Bestreben, zu zeigen, wie wichtig man im Staate ist, wenn man auch etwas zu befehlen, etwas zu bewilligen und zu versagen hat. — Je mehr die strenge Erfüllung einer Dienstpflicht einem Andern wehe thun kann, je mehr ein Andrer derselben untergeordnet ist, desto menschenfreundlicher sey das Benehmen des Beamten; er zeige, daß es ihm nie Vergnügen macht, Härte üben zu müssen, sondern daß höhere Rücksichten ihm nicht erlauben, blos nach dem Drange seines Herzens zu handeln, er bemühe sich, durch Belehrung die Ueberzeugung herbeizuführen, daß nicht Willkühr der Grund einer Maßregel ist, sondern daß der einzelne Beamte und die ganze Staatsverwaltung fremdes Gut zu verwalten hat und die höchste Sorgfalt dafür anwenden muß, daß Alles, was in einer solchen Verwaltung verschleudert oder vernachlässigt wird, von dem Steuerpflichtigen durch höhere Steuern wieder ersetzt werden muß und daher eine Beeinträchtigung für diesen ist.

Wird von allen Seiten, namentlich von den Staats- und Gemeinde-Behörden, von Seiten der landwirthschaftlichen Vereine, im Sinne dieser Vorschläge und Andeutungen mit vereinter Kraft gewirkt, wird anderseits auch aller übertriebener Speculationsgeist in der Verwerthung der Waldproducte entfernt, den der Zustand unserer Finanzen keineswegs verlangt; so werden wir nach und nach in den Stand kommen, wenigstens die dringendsten Bedürfnisse auf eine regelmäßige Weise und doch um billigen Preis befriedigen zu können, wenn gleich der frühere Zustand, wo das Holz weniger geachtet und um die allergeringsten Preise abgegeben wurde, bei der mitunter auf das Doppelte gestiegenen und täglich noch steigenden Bevölkerung nie wieder herbeigeführt werden kann und wird.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 18. Juni 1832 Nro. 27.

Darmstadt Ende Mai.

Unordnung und Gesetzwidrigkeiten des Bürgermeisters Hofmann.

Man wird sich noch der öffentlichen Verhandlungen erinnern, die Anfangs 1831 zwischen dem Gemeinderath Ernst Emil Hoffmann und dem Bürgermeister Hofmann dahier stattfanden, indem Ersterer seinen Austritt aus dem Gemeinderath aus dem Grund beabsichtigte, weil durch die Unordnungen ꝛc. des Bürgermeisters, seiner Ansicht nach, die Stadt bisher in größten Schaden gekommen und ihrem Verfall unter solchen Umständen immer näher rücke.

Bürgermeister Hofmann vertheidigte sich unterm 18. Januar 1831 in einer gedruckten Auseinandersetzung, und suchte darin namentlich sein Rechnungswesen als in der größten Ordnung zu vertheidigen, und zu versichern, daß nach endlicher Ablegung dieses, das Vertrauen seiner Mitbürger gegen ihn nur noch mehr befestigt werden würde.

Jedermann war bisher auf den Ausgang gespannt und dachte, wer so spricht wird sich wenigstens keine grobe Verletzung der Gesetze erlaubt haben; wie sehr erstaunte man, als sich vor mehreren Tagen das Gerücht verbreitete, es seien in Hofmanns Rechnungswesen die gröbsten Fehler, ja Unterschleife entdeckt worden.

Referenten gelang es eine Abschrift des hierauf sich beziehenden Berichts des in dieser Sache ernannten Referenten und Coreferenten zu bekommen, und theilt solchen am Schlusse dieses mit.

Während die Bürgerschaft mit Indignation diese Verwaltungsart vernahm, erheben sich schon jetzt Stimmen die sich dahin aussprechen, es wird ihm doch nichts geschehen, er hat schon zu viele Gefälligkeiten den Höchsten und hohen Personen (leider oft auf Kosten der Stadt) erzeugt, als daß man ihn nicht heraus zu ziehen suchen wurde; sind ihm schon so viele Gesetzwidrigkeiten nachgesehen worden, so wird er auch diesesmal, so arg die Sache auch ist, durchkommen.

Referent ist anderer Meinung, denn wenn diese nach seiner Ansicht enorme Geldverheimlichung, (will man solches vor beendigter Untersuchung nicht Unterschlagung und Betrug nennen) keine Stellung vor Gericht nach sich zieht, so ist Betrug und Unredlichkeit Thor und Thür geöffnet und alle diejenigen, die bisher wegen weit geringeren Vergehen bestraft wurden, können sich mit Recht beklagen.

Ein Sprüchwort sagt zwar: die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen; dies ist jedoch blos bei schlechten Regierungen, aber nicht bei der unsrigen zu fürchten.

Den weiteren Gang der Sache theilt man von Zeit zu Zeit mit.

Abschrift.

Bericht und Antrag des Referenten und Correferenten in Betreff des Städtischen Rechnungswesens an den Städtischen Finanzausschuß.

Bei Revision der Rechnung von den Jahren 1824—25 entdeckte man durch Zufall die Nichtvereinnahmung des Laternengeldes, das bei der bereits abgehörten Rechnung von 1822—23 ebenfalls vom Gemeinderath und Gr. Landrath übersehen, und also nicht beanstandet wurde.

Bei näherer Nachforschung fand man in den Landesthlichen Akten das in Abschrift anliegende Regierungsrescript vom 3. Juni 1822, sub Nro. 9583 wonach die Verwaltung der Laternenanstalt an den Gemeinderath abgegeben, und das Laternengeld von $18\frac{22}{23}$ in die Stadtkasse fließen sollte.

Dieses Rescript schloß mit dem Befehl, diese Einnahme in den Voranschlag für das laufende (also 1822) Jahr aufzunehmen.

Aus anliegendem Untersuchungsprotokoll des Gr. Landraths wird man ersehen:

1) Daß zwar die Einnahme in den Voranschlag aufgenommen, aber die Gelder von $18\frac{23}{24}$
„ $18\frac{24}{25}$
„ $18\frac{25}{26}$
„ $18\frac{26}{27}$
von dem Steuererheber Wallrath eingenommen, aber nicht in die Gemeindekasse abgeliefert, sondern gegen den klaren Befehl der Regierung an seinen Schwiegervater, Bürgermeister Hofmann, eingehändigt wurden.

Digitized by Google

Der Gr. Bürgermeister Hofmann war zwar, ehe die Verwaltung der Stadt übergeben wurde, Laternengeldrechner, und die Polizeideputation die Behörde und Controle; als Bürgermeister durfte er weder im Allgemeinen noch hier speciel diese Rechnung fortführen, da er nicht Ankäufer, Verrechner und Controlleur in einer Person sein konnte, und auch nirgends hierzu authorisirt wurde, ja von keiner Behörde hierzu als gesetzwidrig authorisirt werden durfte.

Er selbst hat in einem eigenhändigen Vortrag an die Polizeideputation, diese Anstalt als der Stadt gehörig an dieselbe zu geben, er selbst erhielt den Befehl es in den Voranschlag pro 1822 aufzunehmen, also nirgends liegt eine höhere Authorisation zu einem solchen gesetzwidrigen Verfahren vor.

Die Sache wird aber noch viel auffallender, wenn man erfährt, daß ein Oelvorrath von circa 107 Ohm, also beinahe das Bedürfniß für 2 Jahre, von der Polizeideputation mit übergeben wurde, die vierjährigen Laternengelder wohl gegen 30.000 fl. betragen mögen, ja was fast unglaublich erscheint, ist, daß Bürgermeister Hofmann die Beleuchtungskosten pro 1825 in welchem Jahr er sich auch gesetzwidrig in die Verwaltung des Gemeinderechnungswesens eindrägte, mit 4138 fl. 41 kr. auf die Stadtkasse anwies.

Hierdurch gibt er klar zu verstehen, daß er sich nicht als Laternenkassierechner ansah, und daß er bis zu diesem Zeitpunkt diesen Gegenstand als abgemacht und ruhend betrachtete.

Ja noch greller wird diese Ansicht dadurch befestigt, da er eine Uebersicht von einem an die Stadt zu machenden Guthaben aufstellte, und diesen Gegenstand auch nicht mit einer Sylbe erwähnte.

Nachdem wir diesen Gegenstand so weit untersucht, fanden wir abermals einen noch grelleren Posten, indem die im Jahr 1824 sub Reg.-Blatt Nro. 3 aufgeschlagene Quartiergelder im Betrag von 3808 fl. 24 kr. ebenfalls in der Einnahme fehlte, und von dem Einnehmer Walloth statt an den Stadtrechner, ebenfalls an seinen Schwiegervater, Bürgermeister Hofmann, abgeliefert wurde. Dieser behielt die Einnahme gegen die Protestation des Einnehmers Jockel, wie aus dem 2. Band der Urkunden zur Rechnung von 1822 Nro. 439 zu ersehen ist, für sich, und dekretirte das eigentlich nur für die Kriegskasse vom Gemeinderechner zu erhebende Geld auf die Stadtkasse.

Diesem Verhältniß wegen, und da die Erhebung von Seiten der Stadt nur einmal stattfand, konnte es von den Revisoren übersehen und diese Unterschlagung unentdeckt bleiben.

Von beiden Gegenständen war dem Gemeinderath nichts bekannt, und wäre dieses Verhältniß nicht durch Zufall entdeckt worden, so würde die Stadt vielleicht mit Zinsen und Zinsen ein Capital von . . . . . 30 000 fl. verloren haben, denn wer kann dafür bürgen, daß bei einem schnellen Hinscheiden des Bürgermeisters irgend jemand diese vorgefallene Gesetzwidrigkeit eingestanden hätte, wenigstens würde dann eine mögliche Bestrafung weggefallen sein.

Nach der bestehenden Gemeindeordnung Art. 56 darf kein Bürgermeister das Amt eines Gemeinderechners mit besorgen, und nach Art. 15 des in Rheinhessen auf Befehl des Präfecten herausgegebenen Handbuches von Schilling für Gemeinde-Einnehmer ist der Gemeinde-Einnehmer verantwortlich, und muß solche Handlungen denunciren.

Nach Art. 40 dieses Werks stehen große, ja sogar Eisenstraßen auf Verheimlichung und falsche Administration der Gemeindegelder.

Wir können die Ansicht des Gr. Landraths durchaus nicht theilen, daß

1) der Stadt keine Gefahr durch diese Handlung bevorstehe;

2) daß von einer unredlichen Absicht hier wohl nicht die Rede sei; und

3) daß durch Stellung der Rechnung alles was man verlangen könne, geschehen würde.

Ohne uns auf irgend ein specielles Urtheil der Absicht einzulassen, müssen wir unsere Ansicht dahin aussprechen, daß

1) dieser Gegenstand ohne Verzug der Gr. Regierung und dem Ministerium durch Abschrift des Untersuchungsprotokolls angezeigt;

2) die Bestrafung dieses gesetzwidrigen Verfahrens angerufen;

3) der Einnehmer Walloth, der gegen seine Instruktion die Gelder statt in die Stadtkasse an einen Dritten hierzu nicht Befugten auszahlte, gleichfalls vor Gericht gestellt und für allen Schaden an Capital, Zinsen und Zinsen zinsen gemacht wird.

Wir müssen um so mehr auf eine schnell möglichste Untersuchung antragen, da einerseits diese Sache in Beziehung der Summe Geldes höchst wichtig, anderseits die Art und Weise, wie Bürgermeister Hofmann 9 Jahre lang städtische Gelder heimlicher Weise für sich verwendete, statt daß er gegen solche Unbilden auftreten, und die Stadt dafür sicher stellen sollte, wohl Niemand vor stattgefundener Unschuldserklärung mehr Vertrauen in ihn setzen wird.

Auf Unterschlagung öffentlicher Gelder stehen die härtesten Strafen, und ob 9jährige Verschweigung eine andere Auslegung gestattet, werden die Gerichte entscheiden.

Da Gr. Landrath durch zu große Nachsicht und zu leichte Controlle an der Unordnung wenigstens mit Schuld ist, so möchte es zweckmäßig erscheinen, wenn hierin ein anderer Commissär ernannt, und Bürgermeister Hofmann vor Gericht gestellt wird.

Denn was soll man von einem Bürgermeister sagen, der gegen den Art. 63 der Gemeindeordnung nicht den Voranschlag einhält, gegen Art. 66 solche enorme Summe nicht allein nicht in Einnahme bringen läßt, nein für sich einnimmt und verwendet, der gegen den Art. 68 dem Ge-

Digitized by Google

meinderath zur Wahrung in das Controllbuch diese Einnahme verheimlichte.

Darmstadt, den 21. Mai 1832.

Darmstätter, Beigeordneter. Ernst Emil Hoffmann, Gemeinderath.

Einquartirungslast in Friedenszeiten.

So hart es ist, wenn man sogar im Frieden fremde Völker beherbergen muß und von diesen in seinem ganzen Hauswesen gestört wird, um so härter wird dieser Druck, wenn dieser von Dritten zu ihrem eigenen Vortheil verdoppelt wird.

Es ist nemlich bereits bekannt, daß seiner Zeit der Bund eine Vermehrung der Garnison in der Festung Mainz für nöthig erachtete und viele Tausend Soldaten mehr in die Stadt gelegt wurden, als in die Casernen untergebracht werden konnten.

Jedermann sahe dies als ein für den Augenblick nicht abzuwendendes Uebel an, würde es auch als ein solches geduldig ertragen haben, wenn wenigstens das Ganze, der Bund, die Quartierträger vollständig entschädigt hätte; allein was beschloß dieser in Gesammtheit gegen ein einzelnes Mitglied? man höre und erstaune, es wurde für jeden Mann 3½ kr Vergütung ausgesetzt.

Alles Remonstriren von Seiten des Stadtvorstands bei der hiesigen höchsten Staatsbehörde und Dieser bei dem Bundestag war bisher vergebens; der Bund, also Zähler, beschloß in seiner eigenen Sache zu seinem eigenen Vortheil, es würde nicht mehr bezahlt.

Es fragt sich, wie ist ein solches Verfahren zu nennen, wenn man Unterthanen eines Bundesgliedes zumuthet, 6—8 ja 12 kr. täglich für Unterbringung eines Soldaten zum Besten des Bundes auszugeben und dagegen nur 3½ kr. zu erhalten.

Um nun die Jahrelang auf diese Art gedrückten Mainzer einigermaßen zu erleichtern, so beschloß man, hört, hört!!! nicht das billige zu wenig gegebene nach, oder doch für die Folge den Quartierträgern zu zahlen, nein, die Truppen theilweise auf die benachbarten Orte zu legen, die beste Art einen guten Geist den Leuten gegen den Bund einzuflößen. Bereits sollen von Seiten der meisten diesseitigen Gemeinden Klagen erhoben und gegen diese unbillige drückende Maßregeln protestirt und erklärt worden sein, im Frieden würden sie ihr Eigenthum nur gegen vollständige Entschädigung vom Staat benutzen lassen.

Referenten scheint es unbegreiflich, wie der Bundestag in den ohnedem so kritischen Zeiten zum Besten des Ganzen einen einzelnen Staat so behandelt, und um einige Tausend Gulden für sich zu sparen, Private erdruckt, und lebt der Hoffnung daß dies anders geordnet wird.

Offenbach.

Schulvikar Michel, dem in Nro. 14 dieses Blatts wegen Mißhandlung des Schülers Schneider, der Rath gegeben wurde, solche Behandlungsart zu unterlassen, hat vermuthlich in Folge dieses Vorfalls seine Entlassung erhalten.

Dagegen hat Michel eine Erklärung von circa 130 Offenbacher Bürgern, deren Kinder meistens in seiner Schule Unterricht genossen, vorgezeigt, in der seine Kenntnisse und Fleiß gerühmt und der Wunsch ausgedruckt wird, man möge ihn der Schule erhalten; da dieses nicht mehr geschehen kann, indem die Stelle bereits besetzt ist, so wünscht man ihm in der Hoffnung, daß er sich diese Uebereilung zur Warnung dienen lassen wolle, eine anderweitige Anstellung.

Sicheres und sehr wohlfeiles Mittel, aufgeblähetes Vieh schnell zu retten.

Nachstehendes hat man aus der landwirthschaftlichen Zeitschrift aus dem Grund hier aufgenommen, weil es nicht genug dem Landmann bekannt gemacht werden kann.

Aus dem allgemeinen Anzeiger, Jahrgang 1821 oder 1822 hatte ich mir Folgendes ausgezogen:

Man nimmt ungelöschten Kalk, wie er frisch vom Ofen kommt, stößt ihn in einem Mörser gröblich zu Pulver, und verwahrt dieses in einer gut zugestopften Bouteille. Man nimmt für einen Ochsen 2 Eßlöffel, eine Kuh 1½, einen Hammel oder ein Kalb ein Theelöffelchen voll von diesem Pulver, rührt es mit Wasser an und schüttet es, während es noch kocht, dem Vieh ein. Dieses Mittel hilft, wenn das Vieh schon dem Bersten nahe wäre.

Seit 4 Jahren reiche ich dieses Mittel mit dem besten Erfolge an. An einem Morgen waren 4 Stück zu gleicher Zeit sehr aufgeblähet und eine Kuh war dem Zerplatzen nahe. Diese und viele andere wurden blos durch Kalk gerettet.

Um Jedermann in den Stand zu setzen, dieses wohlfeile und mir nie fehlgeschlagene Mittel mit Sicherheit anzuwenden, füge ich noch Folgendes bei: Der aus dem Ofen genommene Kalk muß so schnell als möglich gröblich zu Pulver gestoßen und in einer Bouteille sorgfältig gegen die Luft verwahrt und an einem trockenen Orte aufbewahrt werden. So behandelt ist er von Frühjahr bis Herbst brauchbar, hat er aber gelöscht, so ist er gänzlich unwirksam. Die für das aufgeblähte Vieh bestimmte Portion thut man in ein Glas, und vor dem Maule des Viehes thut man Wasser hinein, rührt es mit dem Finger um und schüttet es ein. Es bleibt jedesmal ein starker Satz im Glase zurück, man gieße daher nochmals schnell Wasser hinein und schüttet den aufgerührten Kalk nach. Ist nach kurzer Zeit keine Besserung eingetreten, so kann, ohne alle Gefahr für das Vieh, die Portion noch ein-, auch zweimal, nachgegeben werden.

Gut ist es, das aufgeblähte Vieh während dieser Zeit auf beiden Seiten und über den Rücken hin mit Strohwischen zu reiben.

Dieses und ähnlich wirkende Mittel, als Kali, Salmiak, Steinöl u. s. w. sind zwar Vielen bekannt und schon

Digitized by Google

oft bekannt gemacht worden; die wenigsten Landleute aber halten sich solche vorräthig, um sie zur Zeit der Noth zu haben und nicht zum Trokiren (Stehlen) Zuflucht nehmen zu müssen. Möchte darum obige Mittheilung recht viel Veranlassung geben, das so einfache und nichts kostende Mittel stets im Stalle vorräthig zu halten.

Oberhessen.

Wie aus Nro. 11 des Regierungsblatts erhellt, scheint man von der Absicht, das Revier Obereschbach als ein Musterrevier des Verwaltungsgewichts anzustellen, abgegangen zu sein, da endlich der Forstkandidat Weihl definitiv zum Reviersförster daselbst ernannt wurde.

Freilich mußte dessen rustiger, gedienter Vater, wie aus Nro. 18 dieses Blatts zu ersehen ist, dies mit seiner ihm zugemutheten Pensionirung erkaufen; so dringt man Leute, deren offene Sprache man nicht liebt und wogegen man doch nichts direkt sagen kann, aus dem Weg, allein eine erneuerte Pensionsart auf die Schultern der Unterthanen: dieses Verfahren wird hoffentlich auf dem nächsten Landtage zur Sprache kommen.

Kurze Bemerkungen über Patrimonialgerichtsbarkeit.

[Fortsetzung.]

An diese Resultate knüpft sich nun die weitere Frage: gibt es der Rechtsstreitigkeiten viele, welche zwischen den Patrimonialgerichtsherrn und den Patrimonialgerichtspflichtigen entbrennen, dem Patrimonialgerichtsbeamten aber zur Verhandlung und Entscheidung zu kommen?

Es bedarf wohl nur einer oberflächlichen Kenntniß der Lasten und Abgaben, welche die Staatsbürger eines Patrimonialgerichtssprengels unseres Staats noch neben den allgemeinen Staatslasten, an die Patrimonialgerichtsherrn schulden, um zur Ueberzeugung zu gelangen, daß, wenn auch nicht die meisten, doch sehr viele, bei den Patrimonialgerichtsbeamten erhoben werdende Klagen, die berührten Abgaben und Lasten betreffen, mithin Rechtsstreitigkeiten der fraglichen Art herbeiführen. Nehmen wir aber weiter in Betracht, daß die Patrimonialgerichtsherrn, außer ihren Liegenschaften, welche sie in Zeitpacht geben, viele Erb- und Landsiedelleihen, — viele Erbpachtgüter und Monopole haben; diese aber eben so viel, als bedeutsame, gegen die Patrimonialgerichtspflichtigen gerichtete, und vor den Patrimonialgerichtsbeamten zur Verhandlung und Entscheidung kommende, Klagen erzeugen: so dürfte sich wohl nur mit Ungrund die Möglichkeit der Existenz solcher Perioden bezweifeln lassen, während welcher die Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten in Rede stehender Art, die regelmäßige Amtsthätigkeit des Patrimonialgerichtsbeamten ausschließlich in Anspruch nehmen.

Daß solche Ergebnisse die sichere Erreichung des hohen Zwecks der Gerechtigkeitspflege nur gefährden können, — dem Patrimonialgerichtspflichtigen das Vertrauen zu solchen nicht entziehen können, bedarf wohl eben so wenig einer besondern Ausführung, als man nicht selten Gelegenheit hat, die Volksstimme bestätigend zu vernehmen; daß diese Mißstände aber weder durch Rechtsmittel noch durch Recusationen genugend gehoben zu werden vermögen, dürfte sich wohl eben so leichthin ergeben.

Hunderte von Fällen gibt es, welche, für die Partheien von hohem Belang, entweder wegen mangelnder Summe, oder Unmöglichkeit der Erbringung der Kosten, nicht zur Cognition des Obergerichts kommen können. Treten aber auch diese Hindernisse nicht in den Weg, so kann doch der Oberrichter immer nur nach Lage der Acten judiciren: welchen Einfluß aber der Patrimonialgerichtsbeamte, dem die Instruirung der ersten Verhandlungen, die Grundbasis des Rechtsstreites, anvertraut ist, auf die Actenlage äußern kann, dieses glaubt man immer jeden geschäftskundigen Leser anheim geben zu dürfen.

Eben so verhält es sich mit der Recusation. Denn Verdachtsgründe müssen stets angegeben, bescheinigt oder bewiesen und erforderlichen Falls durch den Perhorrescenzeid bekräftigt werden; berührt man aber solche, so folgt, — wer vermag es zu läugnen —, das Verderben nicht selten auf dem Fuße nach. Auch wird es in hundert Fällen unserer Art, an den zur Recusation erforderlichen Mitteln fehlen, und der Umstand angemessene Berücksichtigung verdienen, daß das Ausstellen der Armuthsbescheinigungen ebenwohl regelmäßig den Patrimonialgerichtsbeamten überlassen ist.

Sehen wir aber auch von dem Letztberührten ganz ab, so wird es sich schon nach den vorgetragenen Wahrheiten keinen Augenblick bezweifeln lassen daß der Staat, eingedenk seiner heiligsten Pflichten, seinen Justizverwaltern keine Stellung geben kann, welche sie möglicherweise, in Ansehung ihrer regelmäßigen Amtsthätigkeit, verdächtiget; — daß er vielmehr, alles Ernstes darauf Bedacht nehmen muß, jeden, die Selbständigkeit seiner Richter gefährdenden Abhängigkeitsnexus fern zu halten.

Die gerechte Besorgniß für die sichere Erreichung des hohen Zwecks der Gerechtigkeitspflege, — das begründete Mißtrauen der Partheien für den geraden Justizlauf sind sonach die beiden bedeutsamen Gründe — gestützt auf welche man sich zur Aufstellung der Eingangs berührten Behauptung berechtigt erachtet: es müsse, — sollen die uns verfassungemäßig zugesicherte Rechtsgleichheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerechtigkeitspflege, nicht als leere liberale Redefloskeln paradiren, sondern constitutionelle practische Realität gewinnen, — der Patrimonialgerichtsbarkeit ein Ende gemacht werde. (Beschluß folgt.)

Homberg und Merlau.

Erhalten die Forstbeamten auch dann das Laub unentgeldlich, wenn es jeder andere Bezirksbewohner bezahlen muß?

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 23. Juni 1832 Nro. 28.

Polizeigesetze.

Von manchen Seiten hat man der Redaction die Ansicht unterschoben, sie wäre Feind eines geregelten guten Polizeigesetzes, weil sie in mehren ihrer Blätter Mißbräuche aufgedeckt, die durch unvernünftige Polizeigesetze entstanden und allgemeinen Unwillen erregt hätten.

Nein wenn man auch für jeden Menschen der frei ist möglichste Bewegung anspricht, so würde es eine große Unvernunft verrathen, wollte man jeden treiben lassen was das Allgemeine behelligt oder in seiner Bewegung hindert.

Jeder Mensch, er sei wer er wolle, gehört der Staatsgesellschaft an; will er im Staat leben, so muß er sich so betragen, daß er eben so wenig andere belästigt, als er auch nicht belästigt sein will; schon in einer kleinen Gesellschaft muß sich der Einzelne gegen die ganze Gesellschaft schicklich betragen, wie viel mehr in der großen Staatengesellschaft.

Deßwegen wurden die Gesetze gegeben, allein gerade weil solche für alle sind, darf auch dem Einzelnen kein Vorzug vor dem Ganzen gesetzlich gegeben werden.

Das Erste bei Erlassung von Gesetzen ist genaue Beleuchtung aller Bedürfnisse und Begutachtungseinholung bei Verständigen jedes Standes, denn manchmal weiß ein schlichter Mann eher wie ein Gelehrter den Nagel auf den Kopf zu treffen, wenigstens kann die Kenntnißnahme seiner Ansicht nichts schaden.

Sehr vernünftig ist in dieser Beziehung das französische Gesetz, nach dem jedem Ort die Befugniß zusteht, die ihr nothwendig scheinende Ortspolizeigesetze zu entwerfen, und wenn solche die Regierung sanctionirt in Vollzug zu setzen.

Jedermann wird sich dann gerne Bestimmungen fügen, die der Bürgermeister und Gemeinderath, also die Vorsteher des Orts, für nothwendig befunden haben und denen diese sich selbst fügen müssen, zumal die eingehenden Strafen für die Findelkinder und Armen bestimmt sind.

Wenn aber solche Polizeiverfügungen, die nur für einen einzelnen Ort nützlich und zweckmäßig sind, für eine ganze Provinz, für ein ganzes Land erlassen werden, dann können solche oft für zweckwidrig und lächerlich gefunden werden.

In Mainz ist es z. B. Polizeigesetz, daß vom 1. Mai an bis Ausgang des Sommers keine Schweine gehalten werden dürfen, diese für eine enge Stadt nützliche Verfügung würde unausführbar, wolle man solche auf die ganze Provinz ausdehnen.

Das zweite was in unserm diesseitigen Gesetz die Polizeistrafen verhaßt macht, ist, daß die Polizeibehörde selbst die Strafe auch ausspricht, während nach dem französischen Gesetz diese vom Richter erkannt wird.

Hoffentlich wird dieser Uebelstand durch die neue Gesetzgebung gehoben, und dann wird gerne jeder Staatsbürger sich dem fügen, was das allgemeine Beste erheischt, und wer es nicht will, gut, dem rathen wir eine Gesellschaft (das Land) zu verlassen, wo er blos Vortheil fordert aber keine Pflichten erfüllen will, denn an solchem Staatsbürger wird das Ganze nichts gewinnen.

Nie sei des Bürgers heil'ge Pflicht vergessen;
Daß keiner selbstling, trotzig und vermessen
Des Vaterlandes fordernde Gesetze
Listvoll verletze.

Weinhandel ꝛc. der Staatsdiener.

Obereinnehmer Seippel der bereits in Nro. 22 dieses Blatts vorkommt, soll in Compagnie des hiesigen Geschäftsmann Peuscher nicht allein einen Weinhandel treiben, sondern nun auch am Roßdorfer Forsthaus unter dem Namen eines Dritten eine Wein- und kleine Wirthschaft etablirt haben, wenigstens machte er gegen Besuchende ganz den Wirth und empfahl den Weggehenden die Wirthschaft zu erneuerten Besuchen.

Der Steuereinnehmer Adam in Großbieberau, dem die Controll über die Weinabgabe bei den Wirthen zusteht, soll gleichfalls auf den Namen seines Untersteuerboten Beilstein einen Weinhandel führen, was schon darum glaublich wird, weil er nach sicherer Kunde von Personen die auf den Namen Beilstein

Digitized by Google

ihre Weinrechnung zwar erhielten, das Geld aber von Adam erhoben wurde.

Diesen Subalternen ist so etwas nicht übel zu nehmen, wenn das P.: der Referent Oberfinanzrath Schulz-Obereinnehmer Seipel das nemliche thut, allein das ist unrecht wenn die böse Welt sagt, wer sich bei diesen Herrn gut anschreiben wollte, müßte gleich vornen hinein mit einer guten Bestellung herausrücken.

Gerade bei dem Steuereinnehmer Adam scheint sein Weinhandel für den Dienst förderlich, indem er die Taration des Weins den er geliefert, bei den Wirthen viel sicherer vornehmen und den Verzapfpreis setzen kann, als von andern Qualitäten.

Man thut unserer Staatsregierung wahrlich Unrecht, wenn man sie im Allgemeinen intolerant nennt, erlaubt und duldet sie hier nicht Sachen, die gewiß in fast keinem Staat geduldet werden?

Gießen, den 15. Mai.

Auf Fastnacht kamen mehrere Studenten zufällig in eine Gesellschaft junger Bürger und wurden von diesen zu einem Glase Wein eingeladen. Tags darauf revangirten sich jene. Auf diese Weise kamen die beiden, seither leider! so scharf getrennten Stände sich näher und setzten den freundschaftlichen Verkehr mit einander fort. So geschahe es auch, daß am 11. März gegen dreihundert junge Bürger und hundert Studirende auf der benachbarten Heuchelheimer Mühle sich zusammen fanden und bei einem Glase Bier durch Gesang und Unterhaltung sich vergnügten, mitunter auch einige Toaste z. B. auf das Gedeihen der allgemeinen und der Preßfreiheit ausbrachten. Gegen Abend zog die Menge Arm in Arm und das Lied: „Noch ist Polen nicht verloren," singend, in die Stadt ein und ging auf dem Markte angekommen, ruhig auseinander, ohne auch nur die geringste Störung veranlaßt zu haben.

Dieses, jeden Patrioten erfreuende Ereigniß, welches die oft blutige Auftritte veranlassende Scheidewand zwischen den stolzen Musensöhnen und den „Philistern und Knoten" niederriß, erfüllte gleichwohl das akademische Disciplinargericht mit bangen Sorgen. Soviel der Einsender erfahren, wurde in einem Bericht an unser Höchstpreißliches Ministerium der Zustand der Stadt Gießen in politischer Hinsicht als sehr gefährlich geschildert und unter andern die Befürchtung ausgedrückt, daß unter so bewandten Umständen die betreffenden Gerichte ihre Autorität nicht behaupten könnten, weßhalb man um geeignete Maßregeln zu bitten sich genöthigt sehe. Auf diese übertriebene Darstellung soll die Verfügung erfolgt sein, daß sowohl das Disciplinargericht als auch die Stadtpolizei durch alle zu Gebote stehenden Mittel den revolutionären Geist unterdrücken möchten. Jetzt wurden die schon begonnenen Untersuchungen (besonders im Geheimen) mit erneuerter Thätigkeit fortgesetzt und am 17. April sechs Studirende durch die öffentliche Relegation von der Universität entfernt, ohne daß das Disciplinargericht oder vielmehr der Kanzler, Freiherr von Arens, der das Urtheil aussprach, einen gesetzlichen Grund dieser harten Strafe nachzuweisen im Stande war.

Man erlaubt sich, hier näher ins Detail zu gehen.

Der Universitätsrichter Georgi, welcher die Untersuchung gegen die in die angeführte Sache verwickelten Studenten geführt hatte, referirte, wie man aus sicherer Quelle weiß, an das Disciplinargericht Folgendes: Durch die Polendurchzüge habe sich in Gießen ein sehr gefährlicher Geist verbreitet, der durch alle zu Gebote stehenden Mittel unterdrückt werden müsse. Er (der Referent) wolle nun zwar Jedem sein politisches Glaubensbekenntniß frei lassen (!), übrigens halte er doch für zweckmäßig, Einige der Theilnehmer an den Zusammenkünften mit den Bürgern „herauszugreifen" und zu relegiren. Zwar müsse er gestehen, daß ihm kein Paragraph der Disciplinargesetze bekannt sei, nach welchem man jene rechtlich relegiren könne, indeß erheische das allgemeine Wohl die Entfernung derselben, damit durch Furcht das Verhältniß zwischen Studenten und Bürgern vernichtet werde. Man möge daher die moralische (?) Ueberzeugung des Gerichts als Grund der Relegation ansehen und bei der Publikation des Urtheils nur auf allgemein abgefaßte Paragraphen verweisen. — Die übrigen Mitglieder des Disciplinargerichts (Professor Dieffenbach und Hillebrandt sollen jedoch nicht zugegen gewesen sein) stimmten diesem Antrage, den ich vielleicht später noch näher beleuchten werde, jedoch bei. Der Eine soll sogar gesagt haben: Es scheine, daß der gestiftete Leseclub bei der Vereinigung der Studenten und Bürger seine Hand im Spiel gehabt habe.

So wurde denn von dem „väterlichen" Disciplinargericht ein Urtheil ohne Gesetzlichkeit erlassen. Denn Keiner der Relegirten hatte, die Uebertretung der Polizeistunde, die sich Einige zu Schulden kommen ließen, worauf aber nur eine viertägige Carcerstrafe gesetzt ist, abgerechnet, eines Vergehens sich schuldig gemacht, das gesetzlich bestraft werden kann. Vor Bürgergesellschaften wird in den Statuten nur gewarnt, insofern die Studirenden schon durch ihre Gegenwart sich der Veranlassung der dabei häufig vorfallenden Schlägereien u. s. w. verdächtig machten. Ferner ist nur unanständiges Singen verboten. Der §. 28 endlich, welcher die Studenten den allgemeinen polizeilichen Verfügungen unterwirft, läßt sich auch nicht anwenden, weil in diesem Falle auch Polizei- und nicht Disciplinarstrafen eintreten dürften.

Die Relegirten zeigten sammt und sonders den Recurs ans Höchstpreißliche Ministerium des Innern und der Justiz an und übertrugen die Führung dieser Sache einigen Hofgerichtsadvokaten zu Gießen. Allein das Disciplinargericht verweigerte den Mandatarien die verlangte Einsicht der Acten, ja überhaupt jede schriftliche Mittheilung über diesen Gegenstand. Dem Vertheidiger des ärgsten Verbrechers wird die Einsicht der Gerichtsakten gestattet; warum läßt man den durch kein Verbrechen Geschändeten

Digitized by Google

nicht dieselbe Wohlthat des Gesetzes angedeihen? Der Recurs ist nach den Disciplinargesetzen gestattet; warum verweigert man die Mittel, denselben zu führen? Sind die Akten vielleicht von der Art, daß sie das Licht nicht ertragen können? Oder — — wir unterdrücken alle weitere Fragen und erklären nur, daß uns recht wohl bekannt ist (was auch viele Andere wissen werden), von wem dieses seine Härlem gesponnen worden ist. Denn dem Einsender dieses ist der Inhalt der Akten des akademischen Disciplinargerichts zu Ohren gekommen und er beeilt sich, dieselben im Auszuge mitzutheilen in der Hoffnung, daß das Disciplinargericht nicht ermangeln werde, dieserhalb noch nähere Auskunft zu geben, wenn es allenfalls vermeinen sollte, die oben gelieferten Mittheilungen beruhten auf falschen Angaben oder auf bloßen glücklichen Combinationen und Vermuthungen.

Unser Höchstpreißliches Ministerium, dem die ungesetzliche Verfahrungsart des Disciplinargerichts von den Anwälten der Relegirten mitgetheilt sein wird, wird mit gewohnter Umsicht durch weise Verfügungen der Sache auf den Grund gehen und unter demnächstiger Landtag durch Revision der Disciplinargesetze und durch eine zeitgemäße Reform der Universität der moralischen Ueberzeugung des akademischen Gerichts Schranken setzen. 317.

Man übergibt diesen Aufsatz hauptsächlich aus dem Grund der Oeffentlichkeit, damit sich die öffentliche Stimme schon vor Eröffnung des Landtags über den von den Abgeordneten von Schenck und E. E. Hoffmann auf dem letzten Landtag gemachten Antrag, die Statuten der Landesuniversität Gießen einer Revision zu unterlegen und den Ständen zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen, aussprechen kann.

Jedenfalls scheint nach den jetzigen Verfügungen den Richtern, und vor allem dem Kanzler, der auch darum nirgends geliebt sondern ..... wird, zu viele willkürliche Gewalt in die Hand gegeben zu sein, da über keine Universität so viele Klagen wie über Gießen laut werden.

Warnung.

Der Unternehmer des sogenannten allgemeinen Commissions- und Besorgungsbureaus, G. Peuscher zu Darmstadt, ließ bereits vor einiger Zeit folgende Anzeige an sämmtliche Wirthshäuser und sonstige besuchte Orte des Odenwaldes anheften:

Zur N. Darmstadt den ten 183
des Hauptregisters

Das allgemeine
Commissions- und Speditions-Bureau
an

In mehreren Briefen aus Nordamerika sind die Nachtheile geschildert, welche die Reise über Bremen nach sich zieht. Ich habe nun Verbindungen und Verträge abgeschlossen, nach welchen die Einschiffung für die Provinz Starkenburg und Rheinhessen zu Oppenheim, und für die Provinz Oberhessen zu Bingen am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli dieses Jahres vor sich geht, und der Weg über Rotterdam genommen wird.

Einschließlich der vollständigen Kost, des Transports der Effekten und der Personenfracht von Oppenheim oder Bingen den Rhein hinunter bis an das Nordamerikanische Ufer zu Neuorleans, Baltimore oder Neujork kostet die Person über 14 Jahre 90 Gulden, über 7 Jahre 50 Gulden und über 1 Jahr 20 Gulden. Der Schiffsaccord ist als geschlossen zu betrachten, sobald für jede Familie 25 Gulden Draufgeld sogleich, und der Rest einige Tage vor der Abfahrt auf dem Rhein bezahlt wird. Das Nähere wird den Gesellschaftsmitgliedern in meinem Bureau erklärt, sobald sie mich mit ihrem Besuche beehren werden. — Die Fahrt nach Rotterdam dauert nur 6 bis 7 Tage. G. Peuscher.

Demgemäß schlossen etwa 50 auswanderungslustige Familien mit Peuscher einen solchen Ueberfahrtscontrakt ab und zahlten jede derselben die erwähnten 25 Gulden Draufgeld unter der namentlichen Bedingung, daß die Fahrt nach Nordamerika von Oppenheim aus am 1. Juni dieses Jahrs beginnen sollte. Gleich nach der geleisteten Zahlung jener Summe entfernte sich Peuscher von hier und kehrte erst am 26. d. M., also kurz vor der beschlossenen Abfahrt, wieder zurück und zwar mit der Nachricht, daß er jene 50 Familien nicht um den angekündigten Preis, sondern nur um einen zweimal größeren überfahren lassen könne. Sämmtliche Familien haben all ihre Habe verkauft, kein Obdach mehr und sich bereits zur Reise angeschickt. Sie sehen sich nun genöthigt, erst später und mit großem Kostenaufwand die Reise nach Amerika anzutreten, und haben großentheils nur mit Mühe das gegebene Draufgeld von Peuscher wieder erhalten können.

Die Unterzeichneten, welche sich leider unter der Zahl der in Noth gekommenen befinden, halten sich für verpflichtet diese Thatsachen zur Warnung aller Auswanderungslustigen hiermit öffentlich bekannt zu machen und die Beurtheilung der Handlungsweise des Herrn Peuscher jedem rechtlich Denkenden selbst zu überlassen.

Darmstadt, den 29. Mai 1832.

Ludwig Diehl von Ueberau.
Ludwig Willmende von Langstadt.
H. Stromberger von Spachbrücken.
Jacob Wenz von Georgenhausen.

Mauth- und Abgabenbefreiung.

In dem heutigen Frankfurter Journal findet man die Erklärung des bisher gesetzlich von Zoll und Abgaben frei gewesenen Geistlichen Standes im Herzogthum Holstein, daß sie zum Besten des Ganzen auf diese Begünstigung verzichtete.

Digitized by Google

Mit Recht hat der König von Dänemark dieses Anerbieten groß und patriotisch genannt und angenommen.

Wenn dem Allgemeinen wegen Zoll und Mauth erhoben werden, so liegt es in der Billigkeit, daß alle Stände des Landes gleiche Beschwerden tragen und jede Ausnahme ist eine Unbilligkeit gegen das Ganze.

Das Finanzministerium hat sehr unrecht gehandelt, daß es im Zollgesetz den Hof von diesen Abgaben ausnahm; es hat aus dem Grund doppelt Unrecht gethan, weil der Königlich Preußische Hof nirgends eine solche Begünstigung anspricht, und daher alle Rückvergütungen an den Hof einzig und allein von unserm Theil der Einnahme abgezogen und also vom Land vergütet werden müssen.

Nicht allein daß dies einen höchst unangenehmen Eindruck im Land hervorbringt, sondern auch in der Verrechnung große Umstände macht; ausserdem führen solche Befreiungen zu Unterschleifen und wir haben bereits früher Beispiele angeführt, wie gerade die Herrschaftlichen Fuhren zum Schmuggel (also Betrug an dem Allgemeinen) benutzt wurden.

Mit Recht hofft man, daß der Hof fernerhin eine solche Befreiung nicht mehr ansprechen und Sich dadurch den Dank des Landes verdienen wird; jedenfalls, daß die Stände fernerhin eine solche Befreiung nicht mehr zugestehen werden.

In andern Ländern denkt man an solche Ausnahmen nicht.

Durch solche Befreiungen verliert der inländische Kaufmann, wenigstens der in Stoffen, die Möglichkeit, an den Hof zu verkaufen und während er hohe Steuern und Abgaben zahlt, muß er sehen, wie er gerade von der Seite, von der er Schutz erwartet, benachtheiligt wird.

Bensheim am 1. Mai.

Wie soll man das Wiedererscheinen des früher dahier gestandenen, in das Oldenburgische übergezogenen Kirchenraths Herold erklären. Die Reise- ꝛc. Kosten gehen doch nicht aus dem Bensheimer Kirchenfonds?

Kurze Bemerkungen über Patrimonialgerichtsbarkeit.

[Beschluß.]

In dem Vertrauen des Volkes auf die Gerechtigkeitspflege — sagt der große Kircheisen — beruht ein großer Theil der Staatswohlfahrt. Beschränke sich darum unsere verehrliche Staatsregierung dieses Vertrauen nicht durch den ferneren Bestand der Patrimonialgerichtsbarkeit! mache sie vielmehr derselben baldthunlichst ein Ende! — dieses der, aus den Herzen vieler entnommene aufrichtig fromme Wunsch, den sich ein Vaterlandsfreund, nach einer kurzen Begründung, deren weitere Ausführung er einer fähigeren Feder überläßt, in diesem Blatte niederzulegen erlaubt.

Daß dieser Wunsch nicht blos der Beendigung des Patrimonialnexus in richterlicher, sondern auch der Beendigung dieses in administrativer und polizeilicher Hinsicht gelte, bedarf nach Vorerwähntem wohl kaum mehr, als dieser Bemerkung. Der Zweck, welchen der Staat durch seine landes- und patrimonialgerichtsherrlichen Landräthe zu erreichen beabsichtigt, und welcher hauptsächlich in der Ertheilung des höchstmöglichsten Wohlstandes und Reichthums seiner Bürger besteht, ist mit dem der Gerechtigkeitspflege, für die Erreichung des Staatszweckes gleich bedeutsam; das Verhältniß derselben zu ihrem Patrimonialgerichtsherrn, mit dem obenberührten, eins und dasselbe; die hieraus abzuleitenden Besorgnisse aber um so begründeter, als sich das Interesse der Gemeinden der Standes- und Patrimonialgerichtssprengel mit dem der Standes- und Patrimonialgerichtsherrn stets nur feindlich berührt, dem Aufblühen des Wohlstandes der ersteren die verschiedenartigsten Gerechtsame der letzteren am verhinderndsten in den Weg treten, und als hier alles einer zweckmäßigen Leitung gleichwie davon abhängt daß man dem Naturgenius, der nur durch Wohlthaten sichtbar, unter den Menschen einherschreitet, die Hand faße. Die Delikatesse sowohl, als der Raum dieses Blattes veranlaßen uns, alle weitere, sich aus dem Berührten so leichthin ergebende, Folgerungen für unseren Wunsch und dessen Begründung, den geneigten Lesern lediglich anheim zu geben, denen es wohl nicht entgehen dürfte, daß die patrimonialgerichtsherrlichen Landräthe die Wahlen der Bürgermeister für die Patrimonialgerichtssprengel leiten, letztere aber nach Art. 13 unserer Gemeindeordnung, durch die Patrimonialgerichtsherrn, ihre Bestätigung erhalten. Nur auf das Recht unserer verehrlichen Staatsregierung, unseren Wünschen willfahren zu können, dürfte schließlich noch mit wenigen Worten zu rückzukommen sein.

Nur als Staatsanstalt kann die Justizpflege angesehen, nur hoheitlich jedem das Seinige zugetheilt werden. Dasselbe gilt in administrativer und polizeilicher Hinsicht. Die deutsche Patrimonialgerichtsbarkeit entfernt sich hiervon und nur unvollkommen mit erkünstelten Wendungen, sucht man diesen Rest der rohesten Barbarei dadurch zu retten, daß man die Patrimonialgerichtsbarkeit, aus einer Uebertragung der Staatsgewalt, und die von Unterthanen aufgestellten Gerichtsverwalter als mittelbar vom Staate aufgestellt, betrachtet; als ob es rechtlich möglich wäre, daß der Staat die wesentlichsten Mittel zur Erreichung seines Zwecks den Unterthanen zum Eigenthum zurückgeben, und durch sie den Staatszweck nur mittelbar zu erreichen suche —! Keine Wendung vermag den Widerspruch dieser Patrimonialgerichtsbarkeit mit dem Begriffe eines Staates zu heben, und jede Staatsregierung ist nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, derselben gesetzlich ein Ende zu machen, denn wo kein Recht auf den Unterthan übergehen kann, da ist an eine Rechtsverletzung wohl nicht zu denken.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 2. Juli 1832 Nro. 29.

Feldpolizei.

Es ist ein allgemein ausgesprochenes Bedürfniß, daß ein umfassendes Feldpolizeigesetz recht bald ins Leben treten und mit der größten Strenge gehandhabt werden möchte.

Nichts ist betrübender, als die muthwilligen Verletzungen an den Obstbäumen und in den Feldern, wodurch die mit großen Kosten angelegt wordene Pflanzungen ruinirt, ja dem Eigenthümer oft durch den wiederholten Ruin zu Last werden und dadurch liegen bleiben.

Die Untersuchung und Bestrafung solcher Frevel müßte gleich nach der That geschehen, und nicht mit Geld oder Gefängniß, sondern durch körperliche Züchtigung, entweder Ausstellung mit Anhängung eines Schildes, worauf der Frevel bemerkt oder durch Schläge.

Freilich man wird rufen: in unsern aufgeklärten Zeiten solche Bestrafung, ich aber antworte, Vergehen, die fast einzig und allein aus Muthwillen und Niederträchtigkeit begangen werden, vor denen sich Jeder wahren kann, muß durch warnende Strafen begegnet werden.

Ganz andern Eindruck macht es, wenn ein Frevler auf der That ertappt, der Schuld überführt, allenfalls auf öffentlichen Plätzen übergelegt wird, und seine Tracht Schläge faßt; jeder wird sich vor gleichen Strafen in Acht nehmen und die Gefängnisse werden nicht zur Last der braven Staatsbürger gefüllt werden.

Man stellt ja die Soldaten wegen mancher Verbrechen gesetzlich unter den Stock, ebensogut kann man alle diejenigen durch ein Gesetz unter den Stock stellen, die sich Feldfrevel erlauben.

Wenn man im ganzen Land Umfrage hielte, ob man eine solche Bestrafung für zweckmäßiger als die bisherige hält, so bin ich der Beistimmung gewiß; namentlich würde die Gemeinde Lorsch, der von 9712 Obstbäumen über 4000 Stück im Zeitraum von 10 Jahren ruinirt wurden, dafür stimmen.

So lange das zu wünschende Gesetz noch nicht erlassen ist, bittet man die Pfarrer, Bürgermeister und Schullehrer wenigstens alles mögliche anzuwenden, daß der Jugend dieser Gegenstand auf das dringendste an das Herz gelegt und sie von diesen Freveln abgemahnt wird.

Das Kriegsministerium aber bittet man, endlich den schon so oft ausgesprochenen Wunsch zu beherzigen, keinen Soldaten mit Seitengewehren nach Hause gehen zu lassen; durch solche sind, wie die Untersuchungen sattsam beweisen, jedesmal die größten Frevel an den Bäumen geschehen, weßwegen auch in den meisten Ländern den Soldaten das Mitnehmen der Säbel im Urlaub untersagt ist.

Vergleichung des Geschäftsgangs.

In Zschokke's ausgewählten Schriften 14. Theil liest man, wie man in Constantinopel mit Anklagen gegen Große verfährt, Folgendes:

„Wenn ein Bedrängter über einen gewaltthätigen Pascha Klage führte, ward die Klage dem Pascha zugesandt. Dieser war kein Narr, einzugestehen. Er versteckte die Schuld seines Betragens hinter eingeführten Formen, und rächte sich an dem frechen Ankläger. Der Sultan sagte dann: „Laut amtlichen Berichten meines Pascha, ist mein Pascha offenbar ein braver Muselmann, und alle Klagen gegen seine Gewaltthätigkeit sind grundfalsch!“

„Bei uns zu Lande begreift jedes Kind, worin der Fehlschluß des Großsultans lag; aber leider der Sultan begriff das nicht einmal.“

Hier zu Land wurde die Anklage des Revierförsters Roth gegen seine Vorgesetzten diesen zur Untersuchung übertragen, der Erfolg fiel Constantinopelisch aus.

Darmstadt.

Die in Nro. 14 wegen dem zerschlagenen Erdbeerentopf genannte Bauersfrau ist von F. v. H. aus eigenem Antrieb honnet entschädigt und dadurch dessen Uebereilung nach Möglichkeit gutgemacht worden, sie wünscht sich jährlich einen solchen Käufer.

Digitized by Google

Patrimonialgerichtsbarkeit.

Die Freiherrn von Löw besitzen zu Unterforstadt, nunmehrigen Großh. Hessischen Landrathsbezirks Buzbach, zwei Güter. Die ihnen als Besitzer dieser Güter zugestandene habende Erb- und Patrimonialgerichtsbarkeit über die Bewohner Unterforstadts übten sie bis vor kurzer Zeit, wo sie solche an den Staat abtraten, durch ihre Beamten aus; die Güter selbst aber, nebst den dazu gehörigen Schäfereien, gaben sie in Zeitpacht.

Die Pächter dieser Güter nahmen auf das Wohl und Wehe der Gemeinde durchaus keine Rücksicht. Der Klee, die Erbsen und Wicken, die Stoppelrüben und andere Nachsaaten, im Sommer-, Winter- und Brachfelde, von den Gliedern dieser Gemeinde angepflanzt, wurden vielmehr von den Schafheerden dieser Pächter oftmals dem beträchtlichsten Theile nach abgefressen und dem Winterrübsaamen und andern Wintersaaten, gleichwie den Wiesen, erging es nicht besser.

Nicht allein in den, der Vergangenheit anheimgefallenen Zeiten, wo die Willensfreiheit der Bauern, ihren Fürsten, Grafen und Herrn gegenüber, völlig eingeengt war, und letztere, ohne Erwerbstitel, Rechte in Anspruch nahmen, und, unter Beihülfe ihrer Patrimonialgerichtsbeamten, exerciren ließen, — sondern auch in den Jahren 1808—1811 stellten die Glieder dieser Gemeinde, die berührten Mißbräuche und Excesse mehrmals gehörigen Orts vor, baten um die geeignete Remedur; — allein die Stunde ihrer Erlösung hatte noch nicht geschlagen, — ihre Gesuche blieben ohne Erfolg —!

Anders gestaltete sich die Lage der Dinge mit der bereits berührten Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Freiherrn von Löw. — Denn kaum war diese erfolgt; — kaum unsere in Rede stehende Gemeinde in administrativer und polizeilicher Hinsicht dem Großherzoglichen Landrathe zu Buzbach beigegeben: — als im Jahr 1826 von diesem polizeiliche Verbote ausgingen, wodurch die Schäfereigerechtsamen der Freiherrn von Löw in ihre natürlichen Grenzen zurückgeführt, dadurch aber den berührten Excessen und Mißbräuchen das längst so sehnlichst gewünschte Ende bereitet wurde.

Die Freiherrn von Löw haben bereits bei Gr. Regierung und einem höchstpreißlichen Ministerium, allein vergeblich, um Aufhebung dieser Verbote nachgesucht, und dürfte daher die Frage aufzuwerfen sein: woher diese plötzliche Umgestaltung der Dinge —? Warum konnte unsere Gemeinde, sogleich nach der Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Freiherrn von Löw, ein Ziel leichthin erringen, welches sie vorher, eine lange Reihe von Jahren hindurch, mit dem größten Kostenaufwande, nicht zu erringen vermochte —?

Die Ortsbürger Florstadts finden den Grund ihres Heils in der mehrfach berührten Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Freiherrn von Löw, und Referent schließt mit den Worten: Volksstimme, Gottesstimme!

Der Druck und der Geist der Zeit.

Der Druck der gegenwärtigen Zeitumstände ist vielen eine Ursache der Sorgen und Unruhe. Der Krieg mit seinen Greueln hat viele Wohlhabenheit im Lande zu Grunde gerichtet. Die Nachwehen aller Kriege, als da sind Theurung, veränderte Ordnungen, Verfall des Handels und Gewerbes, vielfache Schulden des Landes, wie der einzelnen Ortschaften, vermehrte Ausgaben und Steuern, machen dem Handwerker, dem Landmann, dem Künstler, dem Beamten die Lebenstage sauer, weil sein Wohlstand nur mit äusserster Mühe aufrecht zu erhalten ist, oder wohl gar offenbar vor seinen Augen abnimmt. Mancher ehrliche Mann weiß nicht mehr, woher er das Unentbehrliche gewinnen, womit er sich und seine Angehörigen auf eine anständige Weise ernähren könne? — Mancher Reiche seufzt voll Mißvergnügens, weil bald ein Theil seiner Einkünfte durch große Auflagen verschlungen, bald ein anderer Theil durch verschiedene Zufälle sehr unsicher wird. Wie der Arme sich das Nöthigste, muß sich der Reiche oft vielerlei Annehmlichkeiten des Lebens versagen, an die er doch von Kindheit an gewöhnt war.

In solcher Lage, wo jeder nur genug für sich selbst zu sorgen hat, wird nicht selten die Pflicht der Unterthanen schwankend. Mancher möchte da in Versuchung geführet werden, sein Gewissen eben so zu fragen, wie ehemals die Pharisäer Jesum fragten, als sie ihm die Zinsgroschen zeigten und sprachen: Ist es recht, daß wir dem Kaiser den Schoß geben, oder nicht? Luk. 20, 22. Und wieder Andere, welchen die Verwaltung öffentlicher Sachen oder gemeinen Vermögens übergeben ist, werden in ihrem Eifer lau, und bekümmern sich mehr um ihr Eigenthum, als um die ihnen, von den Mitbürgern oder der Obrigkeit anvertrauten Güter, besonders wenn ihre Dienste dabei nur schlecht bezahlt werden.

Leider läßt es sich nicht läugnen, daß wirklich die Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit oder der Widerwille in getreuer Ausübung der Unterthanenpflichten heutiges Tages immer allgemeiner wird. Fast ein jeder sucht sich dem allgemeinen Druck und seinen Verbindlichkeiten gegen Gesetz und Obrigkeit mehr oder weniger und so gut es geschehen kann, zu entziehen.

Es ist gewisser Menschen böse Neigung, alles das zu tadeln, was von ihrer Obrigkeit herrührt; entweder, weil sie einzelne Personen hassen, oder weil ihr Ehrgeiz zu glänzen sucht, als verständen sie alles besser, denn die Vorgesetzten. Man hält diese Tadelsucht für Freimüthigkeit; sie ist aber gewöhnlich nichts, als der Erguß eines unreinen Herzens. Der freimüthige Mann spricht nur die Wahrheit aus, wo er überzeugt ist, durch sie wahrhaft nützen zu können; und wo man nichts anders bewirkt, als die nöthige Ehrfurcht gegen Gesetz und Obrigkeit niederzureißen. Der freimüthige Mann bringt seinen Tadel offen und an die rechte Behörde; nicht hinterrücks, nicht ehe er überzeugt ist von der Richtigkeit seines gefällten Urtheils. Der freimüthige Mann redet sein Wort zur

Digitized by Google

rechten Zeit am rechten Ort, weil er dem gemeinen Wesen dann wohlzuthun und Hülfe zu verschaffen hofft; aber er redet nicht aus Privathaß gegen einzelne Beamte, aus boshafter Rachsucht. Es ist zwischen dem Freimüthigen und dem Lauterer ein so großer Unterschied, wie zwischen dem Muth der Tugend und der Frechheit des heimtückischen Verläumders.

Lotterieunwesen.

Ein geachteter Schriftsteller, Zschokke, sagt in Beziehung auf diesen Krebsschaden:

Jede Lotterie ist ein unmoralisches Besteuerungsmittel des Volks, und eine Hauptquelle der Verarmung, besonders des Mittelstandes. Errichtung inländischer Lotterien kann nur das Uebel vermehren! Da wo jetzt Einzelne und Wohlhabende spielen, wird dann jedes Dorf seinen Lotteriekollekteur haben und die Wuth unter Kindern, Dienstboten und Dürftigen künstlich auf alle Weise ausgebreitet werden. Es ist ein gefährlicher Vorschlag, Wohlthätigkeitsanstalten auf Lotterien zu gründen, indem man damit zuvor Armuth, Unsittlichkeit, Aberglauben, Leichtsinn hegt und pflegt.

Wollte man ausserdem die uns mitgetheilten Prellereien vieler Collekteure bekannt machen, mehrere Blätter würden kaum hinreichen.

Breuberg.

In Bezug auf die in Nro. 19 dieses Blatts stehende (aus dem Bayerischen Volksblatt wörtlich entnommene) Geschichtserzählung des von dem Herrschaftsrichter Streng in Amorbach mißhandelten Holzhauer Ennig aus Breitenbrunn haben sämmtliche Bürgermeister des Bezirks Breuberg Mitte Mai's eine Erklärung der Redaktion eingesandt, in der sie versichern, den Großherzoglichen Landrath Lautern während ihrer vieljährigen Dienstverbindungen in seiner ganzen amtlichen Wirksamkeit in jeglicher Beziehung als einen Ehrenmann und insbesondere als einen treuen Beschützer der Unschuld, einen eifrigen Vertheidiger des Rechts und als einen stillen Wohlthäter der Armuth kennen und schätzen gelernt zu haben, und die gegen Landrath Lautern in diesem Aufsatz vorkommende gehässige Anspielung gewiß nur einer einfachen aktenmäßigen Darstellung bedürfe, um das Verfahren des Landraths in Betreff Ennigs von dem Vorwurf eines möglichen Versehens zu befreien.

Die Redaktion, welche ebenfalls diese Meinung theilt und Großherzoglichen Landrath Lautern achtet und deßwegen eine solche Darstellung wunscht, ersucht denselben, dies recht bald zu thun damit das Publikum erfahre was in der Sache geschehen.

Oberhessen, den 14. Mai.

Gesetzlich beziehen die Forstbedienten für die Anwesenheit beim Forstgericht, und zwar die Revierförster per Tag 3 fl. und in gleichem Verhältniß das schützende Forstpersonal geringere Diäten. Gegen diese Bezüge wird kein Vernünftiger etwas einzuwenden haben, denn diese Diäten sollen nur ein Ersatz für die Unkosten sein, welche die Forstbedienten muthmaßlich durch die Reise zum Orte, an welchem das Forstgericht gehalten wird, entstehen können. Wenn also das Forstgericht an dem Orte, wo die Forstbedienten wohnen, gehalten wird, so ist natürlich, daß der Grund des Diätenbezugs wegfällt.

Dem Einsender ist indessen auch bis jetzt ein Fall bekannt geworden, in welchem ein höherer Forstbedienter und zwei zum Forstschutz gehörende Diener, bisher immer, obgleich das Forstgericht an ihrem Wohnorte gehalten wurde, Diäten bezogen haben. Da die Einsendung des Diätenzettels zur Decretur durch den Gr. Landrath bewirkt wird, so ist es unbegreiflich, wie eine solche Ungesetzlichkeit vorfallen kann.

Einsender, welcher nicht als förmlicher Denunciant höheren Orts auftreten mag, hält sich wenigstens vermöge seines geleisteten Staatsbürgereides für verpflichtet, die höhere Behörde auf dem Weg der Oeffentlichkeit von einer solchen Unbilde in Kenntniß setzen zu müssen.

Auf jeden Fall existiren noch mehrere Exempel dieser Art, und es wäre wünschenswerth, wenn solche gleichfalls der Oeffentlichkeit übergeben würden.

Recte faciendo, neminem timeas! E.

Antwort auf die Anfrage in Nro. 20, die Chausseegeldtaxe betreffend.

Nach sicherem Vernehmen sind die Chausseegelderheber dahin instruirt, alles Fuhrwerk, das nicht wirkliche Ladung hat, als Leer zu betrachten und darnach das Chausseegeld zu berechnen, so daß bei Fuhrwerk das zum Abholen von Flüssigkeiten bestimmt ist, die leeren Fässer eben so betrachtet werden wie bei Heu oder sonstigen Ladungen die Wagenleitern, und eben so das mit leeren Fässern nach Hause fahrende Fuhrwerk; man macht dies aus dem Grund hiermit bekannt, damit Diejenigen, die anders behandelt werden, sich beschwerend an die Obersinanzbehörde wenden können.

Vergleichung des Jagdunfugs in Hessen mit dem im Waldeckischen.

Oft schon und zwar mit Recht hat man sich beschwert, daß nach dem theilweise absurten, ganz gegen den jetzigen Culturstand bestehenden Jagdgesetz, die Jagdberechtigten auf dieses Gesetz sich stützend, den Landleuten und andern die Hunde und Katzen erschießen und so die Vermehrung der Mäuse begünstigen.

Allein jeder wird sich noch glücklich schätzen, daß es hier nicht so wie im Waldeckischen hergeht, dorten sollen nach dem Freisinnigen und der Hanauer Zeitung ein Forstbeamter, der einen Wilddieb, den er blos auf der verbotenen

Digitized by Google

Jagd fand (und der sich nicht zur Wehr setzte) erschoß, ausser einem Belobungsdekret noch 50 Thaler zur Prämie erhalten haben.

Dienerwellen.

Gleich wie in Nro. 25 vom Dienerholz gesprochen wird, soll es auch mit dem an Beamte nach dem Tarifpreis gegeben werdenden Wellen oft der Fall sein, hoffentlich hört bald dieser Unfug mit dem Holz und den Wellen auf und jeder Beamte muß so wie die andern Staatsbürger sein Bedürfniß in öffentlicher Versteigerung kaufen.

Höfliches Betragen.

Wir haben schon mehrmalen das rauhe befehlende Benehmen einzelner Beamten gegen ihre Verwalteten in diesen Blättern gerügt, es liegen der Redaction nun auch einige Klagen von Subalternen Dienern namentlich Gelderhebern über ihren vorgesetzten Obereinnehmer vor, da dieser sonst ein tüchtiger Staatsbeamte ist so will man seinen Namen in der Hoffnung, daß er menschenfreundlicher gegen seine Untergebene wird, vor der Hand nicht nennen.

Charfreitagsarbeit in Kleinzimmern.

Ist es wahr, daß Executant Scholl von Dieburg an diesem Tag Abends, während die Leute in der Kirche waren, Pfandobjekte aufnahm und gegen 18 fl. Gebühren in einer Stunde erhob?

Referent kann es kaum glauben.

Mißbrauch bei Insinuationen.

Von mehreren Seiten aus den verschiedenen Provinzen gehen uns Klagen darüber ein daß Amtsdiener und derartige Diener statt die Insinuationen ꝛc. selbst zu vollziehen, solche durch ihre Kinder oder Angehörige vollziehen lassen und so den Dienst herabsetzen.

Ortenberg.

Die Jagdleidenschaft Hrn. Landrichter Moßlers zu Ortenberg ist vor etwa 14 Tagen so weit gegangen, daß er in der Nähe von G. fast einen ganzen Sonntag, während des Gottesdienstes eifrigst nach einem Fuchse graben ließ. Sollte er nicht die Heiligkeit des Sonntags in den Augen der Bauern untergraben haben —? Sollten derartige Bewegungen — wie ein Bauer im Scherze geäussert, — dem Hrn. Landrichter Meßler etwa auch ärztlich angerathen worden sein?

Da die mehrmaligen Mahnungen fruchtlos blieben, so hofft man, die Regierung wird endlich eingreifen.

Babenhausen.

Man rathet jedem, will er auch nur einige Stunden Wegs im Land machen, sich mit einer Sicherheitskarte zu versehen, damit es ihm nicht wie Peter Seibert von Airlenbach geht, den von da nach Babenhausen, zu seiner Herrschaft gehend, die Nacht übereilt und deßwegen 3 Stunden von seinem Ort in einem Wirthshause, das zufällig dem Bürgermeister gehört, einkehrt, dorten, ohne behelligt zu werden übernachtet, den andern Morgen seine Zeche bezahlt, wie er aber weiter reisen will, aus Mangel einer Sicherheitskarte als Arrestant nach dem Landrathssitz gebracht und dorten viele Tage verhaftet bleibt, obgleich die verlangte Legitimation schnellmöglichst eingeholt wurde.

Kirchweihfest zu O.

Ein gewisser Schullehrer B. dermalen in A. erlaubte sich bei der letzten Kirchweihe in O. mancherlei Narrenstreiche zum Aergerniß der ganzen Gemeinde, man warnt ihn vor Wiederholungen, indem man sonst seinen Namen öffentlich nennen wird.

Offenbach, Anfangs Juni.

Man macht die Oberzollbehörde darauf aufmerksam, daß die Mauthaufseher ein höflicheres bescheideneres Betragen bei Visitationen, namentlich bei Frauenzimmern, einhalten, indem man sonst einzelne Instruktionswidrigkeiten der Oeffentlichkeit übergeben wird.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeigen.

Zur Lebensversicherungsbank in Gotha, die bereits 3270 Mitglieder und eine Versicherungssumme über 6'000,000 Reichsthaler zählt, kann man seinen Beitritt bei Unterzeichnetem anzeigen.

Ebenso zur Feuerversicherungsbank daselbst; die Theilhaber erhielten von ihren Einlagen im Jahr 1831 von 100 fl. 80 fl. zurück.

Dieselbe nimmt jedoch blos ausnahmsweise Versicherungen in Dörfern an.

Darmstadt, den 2. Juni 1832.

Ernst Emil Hoffmann.

In der zu Kelsterbach, bei Höchst am Main, befindlichen Fayence- und Steingutfabrik, sind gegenwärtig wieder alle Sorten des dortigen, durch seine vorzügliche Schönheit und Haltbarkeit, schon seit vielen Jahren berühmten Fabrikats — in schönster Auswahl zu bekommen.

Die neue Speyerer Zeitung erscheint künftighin, wie bisher, wöchentlich 5 Mal. Der halbjährige Pränumerationspreis beträgt bei allen Postämtern des Rheinkreises 3 fl. 12 kr.; im Auslande findet ein mäßiger Aufschlag statt. Auswärtige abonniren bei dem ihnen zunächst gelegenen Postamte (und nicht bei der Redaktion). — Auch die Tendenz des Blattes wird künftig die gleiche, wie bisher bleiben. Da man den Angelegenheiten Hessens eine besondere Aufmerksamkeit widmen wird, so macht man hierauf besonders aufmerksam.

Die Expedition.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Freitag den 6. Juli 1832 Nro. 30.

Gedanken zur Unterhaltung an einem trüben Tage.

1) Fast möchte kein redlicher Mann mehr umhin können, Demagog zu sein, aber er wird sich nicht zu unredlichen Umtrieben gebrauchen lassen, sondern unverzagt zum Besten der Menschheit wirken.

2) Das Verhältniß der Staatsregierung zum Volke, bleibt stets das eines Vaters zu seinen Kindern, wer sich das Vertrauen seiner Kinder zu erhalten sucht, und denselben zeitig gestattet, sich aufrichtig nach ihren Ansichten auszusprechen, sie da wo sie nicht gehörige Umsicht zeigen, ernstlich und liebreich eines bessern belehrt, nicht eines gegen das andere bevorzugt, sie stets in ihren kindlichen Spielen überwacht, daß sie auch unter sich aufrichtig gegen einander, wie gegen den Vater bleiben, ihnen stets in aller Hinsicht ein gutes Beispiel gibt, der wird auch Freude an ihnen erleben; wer dergleichen versäumt, und wenn die Kinder erst sich entartet haben, nun mit Strenge noch gegen sie verfahren will, wehe dann ihm. Wäre den Völkern früher Gedankenfreiheit gestattet worden, und hätte man nicht zu lange geistiger Entwickelung entgegengewirkt, vielem Unheil wäre vorgebeugt worden. Das Kind des Pluto, welches derselbe mit einer vom Hofe der Venus entwichenen Zofe erzeugt, hat die höheren Stände dermaßen verdorben, daß die Bürger- und arbeitende Klasse kein besseres Mittel ergreifen kann, als unter sich Vereine zu bilden, um solchem Verderben entgegen zu wirken.

3) Man will die Juden aufklären, und gibt Veranlassung, die Christen im Finstern zu halten; man lasse die katholischen Geistlichen Familienväter werden, sie werden gewiß mehr Interessen für das Wohl der Menschheit zeigen, und sich aufrichtiger als Seelsorger und Volkslehrer bemessen; daß ein Hildebrand in einem finstern Zeitalter, bei der katholischen Geistlichkeit, das Cölibat gegen das Naturgesetz und die Bibel einführte, kann jetzt nicht mehr gerügt werden, daß man aber im 19. Jahrhundert, welches für aufgeklärt gelten will, eine solche Versündigung zu beseitigen nicht den Muth hat, ist der gesunden Vernunft ein großer Anstand.

4) Der Adel will in der menschlichen Familie das Recht der Erstgeburt behaupten, die Völker dominiren und das Volk unterdrücken, weil solches aber gegen die Natur ist, so will sich der Bürgerstand keine Bevormundschaftung gefallen lassen. Ein deutscher Kaiser sagte: der Geburtsadel ist eine Nulle, durch jede Zahl, welche das Verdienst davor setzt, steigt er zehnfach; diese Ansicht bestätigt sich oft, denn jeder Adelige, welcher sich wahres Verdienst um die Menschheit erwirbt, wird recht gerne zehnfach geehrt, aber auch ebenso durch unweise und unmoralische Handlungen entehrt.

5) Derjenige Staatsbeamte (Vorgesetzte) welcher sich einen Fleck anhängt, der nicht wieder abgewaschen werden kann, dem dichtet die Fama gar bald das ganze Gewand voll.

6) Der Aufsatz in Nro. 21 des hessischen Volksblatts, welcher das Forstunwesen, und die verkehrten polizeilichen Maßregeln rügt, ist mit heller Umsicht aufgefaßt, und mit aller möglichen Gründlichkeit dermaßen vorgetragen, daß zu wünschen wäre, der Verfasser mögte als Oberforstpolizei- und Finanzdirector bestellt werden, gewiß würde sich dann die Unzufriedenheit im Großherzogthum Hessen alsbald legen.

7) Der Dorfzeitungsschreiber sagt: in Darmstadt seie eine Zeitung „der Grobian" angekündigt; sollte es wohl schädlich sein, wenn der übertriebenen Feinheit, List, Schmeichelei, Trägheit und Verschwendung etwas derbe begegnet würde, wenn das Kehren mit feinen Besen nicht mehr genügen will? denn es ist doch wohl nicht in Abrede zu stellen, daß Rost und Sauerteig sich hin und wieder fest angesetzt haben.

8) Wenn Menschen, welche aufrichtig und redlich gegen einander gesinnt, zuweilen in ihren Ansichten nicht mit einander übereinstimmen, so daß sie deßhalb in Widerspruch gerathen, das hat weniger zu sagen, als wenn kriechende Seelen alles, was Höhere vorbringen, verbeugend bejahen; ich habe dergleichen Untergeordnete stets geachtet, welche mir ihre Bedenken in redlicher Absicht zu erkennen gaben.

9) Wer sich nicht einmal bemühen mag, so zu schreiben, daß es Andere lesen können und mögen,

Digitized by Google

von dem steht auch sonst nicht zu erwarten, daß er seiner Dienstpflicht die gehörige Aufmerksamkeit widmet; leider gibt es eine Menge Menschen, deren Namens-Unterschrift nicht einmal ein anderer entziffern kann; ein Beweis daß dergl. Männer keine Achtung gegen ihre Nebenmenschen hegen. Gegen dergleichen Vernachläßigung in Dienstangelegenheiten, sollte von höherer Behörde billig ernstlich gewirkt werden, wozu nützen die wichtigsten Aktenstücke, die Niemand lesen kann; man könnte sonst gefeierte Namen nennen die nicht zu entziffern sind, z. B. Lrh. H. P. v. L.

10) Die Staatsregierung kann nicht die Absicht hegen, einem einzelnen der gut besoldet wird zu Gunsten, ganze Bezirke belästigen zu wollen, deßhalb folgende Frage: ist es gegründet, daß der Obereinnehmer Arnoldi in Nidda die Rentamtswohnung bewohnt, und sein eigenes Haus vermiethet hat, wodurch die Bezirksbewohner, wenn selbige beim Landrath und Landgericht Verrichtungen haben, nicht auch zugleich ihre Angelegenheiten beim Rentamt beseitigen können, sondern zu einem besondern Gang nach Bindenheim genöthigt werden?

11) Es ist ganz einerlei wer die Welt dominirt, Philosophen, Theologen, Juristen oder Militärpersonen, wenn nur der wahre Zweck: Wohl der gesammten Menschheit, im Auge behalten, und sich in steter Um- und Uebersicht erhalten wird, so daß jeder angehalten ist in seinem Posten seine Schuldigkeit zu thun; das Volk läßt sich durch jeden Zügel lenken, wenn nur derselbe nicht verkehrte Absichten bemerkbar macht; drum wer neben eigener Fachkenntniß nicht zugleich allgemeine Welt- und Menschenkenntniß besitzt der lasse die Hand vom Zügel; der Geist der Zeit gebietet!

Darmstadt im Juni.

Auf den in Nro. 27 dieses Blatts angeführten Bericht des Beigeordneten Darmstädter und Gemeinderath Ernst Emil Hoffmann in Betreff des Rechnungsunwesens des Bürgermeisters Hofmann hatte man gehofft, allenfalls eine Rechtfertigung desselben zu erhalten; statt einer solchen umgeht er in seiner am 10. dieses ausgegebenen Erklärung die ihm zu Last gelegten Punkte, und fängt auf die gemeinste Art zu schimpfen an.

Er beschuldigt das Volksblatt Verläumdungen zu verbreiten und indem er diese Vorwürfe macht, erlaubt er sich die größten Verläumdungen.

Der Referent jenes Artikels brauchte keine unerlaubte Mittel anzuwenden um sich obenangeführten Bericht zu verschaffen, da jedem hiesigen Einwohner es freisteht, die städtischen Protokolle und Beilagen einzusehen und sich abzuschreiben. Freilich ein Recht gegen das Bürgermeister Hofmann längst möglichst angekämpft hat, da Niemand mehr wie er das Licht scheut, indem er sein ganzes Glück durch Kriechen und Bücken bei Vornehmen und deren Bedienten gemacht, dagegen niedrigstehende Leute, denen er zu befehlen hat, immer willkührlich und barsch behandelt hat.

Schon seit Jahr und Tag wurden der Regierung die schreiendsten Pflichtverletzungen angezeigt, allein jederzeit vergebens; es hieß in der Stadt: er ist ein alter Mann, man muß ihn schonen, und so geschah es, daß er ungestraft Anleihen im Namen der Stadt in seinen Sack machen durfte, ohne daß das Publikum vor solchem ..... gewarnt wurde; hätte ein Anderer so den Namen der Stadt mißbraucht, wahrlich, längst säße er im Zuchthaus und zwar mit Recht.

Bürgermeister Hofmann behauptet, durch das Zutrauen seiner Mitbürger zu den wichtigsten Aemtern gelangt zu sein; wahrlich, frecher kann man nicht höhnen, denn Jedermann weiß, daß er unter seinen Mitbürgern fast gar kein Zutrauen genießt und daß, wenn er mit knapper Noth unter die der Regierung vorzuschlagenden Candidaten kam, er es seinen Helfershelfern und deren Werbern zu verdanken hatte.

Nicht der Gemeinderath Hoffmann arbeitete gegen ihn, nein, Er arbeitete jederzeit auf die gemeinste Art gegen diesen, wie man durch Beispiele erweisen kann.

Man wüßte auch keinen Grund, woher das Zutrauen kommen sollte. Lange Jahre auf Procente angestellter Gelderheber, war es sein Dichten und Trachten, die Bürger immer höher und höher in die Steuern zu bringen; man erinnert ihn, wie der Gemeinderath Ernst Emil Hoffmann schon vordem er im Gemeinderath saß, beim Steueransatze seinen Willkührlichkeiten und Bedrückungen entgegen trat.

Die besten Vormundschafts-Verwaltungen und Pöstchen suchte er sich zu verschaffen und so in allen Geldsäcken seine Finger zu haben.

So wie er acht Jahre lang das eingenommene Quartiergeld verheimlichte, ebenso verschwieg er die eingenommenen Katernengelder; einen Andern würde man ohne Schminke einen Betrüger nennen, da er gesetzwidrig Geld einnahm und dagegen hierauf basirte Ausgaben auf die Stadtkasse dekretirte; er hingegen, sich über die Gesetze erhaben glaubend, heißt dies eine bloße Verzögerung, die er vielleicht ewig verzögert hätte.

Jeder mit dem Hospitalwesen Bekannte wird sich noch erinnern, wie derselbe Bürgermeister Hofmann circa 14 Jahre lang die Kochische Stiftung, die allein an Capital circa 12,000 fl. betrug, verheimlichte, und welche, wäre es nicht der Aufmerksamkeit des Polizeiraths Häderich durch Zufall dieselbe zu entdecken gelungen, vielleicht nie an das Tageslicht gekommen wäre.

Digitized by Google

Seine ganze Verwaltung ist eine Fortsetzung von Gesetzwidrigkeiten und Willkühr, und Referent wird vielleicht in der Kürze noch manches bisher Begrabenes zu Tag fördern, damit ihn Jedermann ganz erkennen möge.

Vor der Hand nur Eines:

Dem hiesigen Maurergesell Grünnerich wurden 3100 fl. hiesige städtische Obligationen entwendet; auf Befragen bei einem Bekannten wurde ihm der Rath ertheilt, die Entwendung der Polizei und auf der Bürgermeisterei anzuzeigen und um Annortisation zu bitten.

Zuerst zum Bürgermeister gehend, sagte ihm dieser, er möchte nach 8 Tagen wieder kommen, rieth ihm aber, bis dahin ruhig zu sein.

Nach 8 Tagen sagt er ihm, er habe ja noch eine 400 fl. starke Obligation au Porteur, er möchte ihm diese bringen, er wolle ihm dann eine ganze Obligation über 3500 fl. verschaffen. Da Grunnerich sich glücklich schätzt, auf diese Art zu seinem Geld zu kommen, so gibt er dem Bürgermeister die 400 fl. und dieser stellt ihm einen Privatschuldschein von 3100 fl. aus und verspricht ihm, dagegen 4 % hiesige Obligationen zu geben.

Hier tritt die Frage ein:

Wer hatte die Obligationen gestohlen?

Sind solche vielleicht an den Bürgermeister heimlich abgeliefert worden? Weßwegen gab in diesem Fall der Bürgermeister die Obligation nicht in natura an Grünnerich, sondern blos einen Schuldschein? Oder hat der Bürgermeister vielleicht aus Edelmuth die Grünnerich entwendet wordene 3100 fl. geschenkt?

Vielleicht kommt der Grund davon durch diese Zeilen ans Tageslicht; der Bürgermeister könnte hierzu den Schlüssel geben.

Die Redaction des Volksblatts hat nie darauf gehofft, von Menschen wie Bürgermeister Hofmann geliebt zu sein; sie weiß wohl, daß das Aufdecken von Unbilden die Finsterlinge nicht erfreut, allein um so gewisser ist sie des Dankes der Unterdückten und Mißhandelten, und wahrlich der Dank eines einzigen Solchen überwiegt die Gunst von tausenden das Volk mißhandelnden Personen.

Trete der Bürgermeister Hofmann auf und beweise er eine durch das Volksblatt bisher verbreitete Unwahrheit, statt daß er durch seine Verläumdungen nur seine Schwäche beurkundet. —

Man hört nicht selten dem Volksblatte den Vorwurf machen, daß es zu sehr mit Anklägereien gegen das amtliche Wirken der Angestellten sich befasse, daß es durch solche Mittel nicht um Volksgunst buhlen sollte u. s. w., indem doch für Jeden der Gedanke widrig sei, vielleicht in dem nächsten Blatte sich selbst lesen zu müssen. Einsender ist der Meinung, daß solche Angebereien allerdings übertrieben werden können und daß Vorsicht nöthig sei, damit dieses „öffentliche Verfahren" nicht in leere gehässige Klatscherei ausarte, durch welche auch das Volk noch immer mehr Vertrauen und Glauben verlieren müßte. Auch beruhen nur alle Angaben der Art auf gutem Grunde und wird niedrige Leidenschaftlichkeit dabei fern gehalten, so kann es sich nicht fehlen, daß die Oeffentlichkeit auch in dieser Beziehung ihre heilsamen Früchte liefern wird. Wer mag bestreiten, daß wir einer sehr achtbaren Klasse von Angestellten in unserem Lande uns rühmen dürfen? Wer aber kann dabei läugnen, daß fast allerwärts immer noch große Unbilden geschehen, welche der Richtung unserer Zeit aufs Bessere hin schnurstraks zuwider sind, und für welche vielleicht die öffentliche Meinung ein besseres Mittel der Abhülfe sein dürfte, als der schläfrige Gang der Gerichte bisher gewesen ist? Ohnehin, wer wird so kleinlich und so eitel sein, daß er die öffentliche Kritik seiner Handlungsweise, welche doch oft so tief eingreifend ist in das Wohl seiner Mitbürger, nicht ertragen könnte? Schlägt die Oeffentlichkeit Wunden, so bietet gerade auch sie wieder ein gar viel besseres Mittel der Heilung dar, als bei solchen Anklägereien möglich ist, welche mündlich in Wirths- und Gevatterstuben umherschleichen und welche das Vertrauen oft weit mehr untergraben, als öffentliche Rüge, sofern Vertheidigung gegen die Anklage möglich ist. — Da die meisten der neueren öffentlichen Angriffe gegen Angestellte von Angestellten selbst ausgehen, so kann man darin wohl ein erfreuliches Zeichen finden, daß diese dem Wahne, eine Beamtenkaste, unantastbar und in sich abgeschlossen, bilden zu wollen, entsagt haben und dagegen nach gründlicher Sichtung ihres eigenen Standes mit rühmlichem Eifer streben. Indem nun jeder Anklagende zugleich den Pfeilen des Angeklagten sich selbst aussetzt, wird er mit desto mehr Sorgfalt seinem Berufe leben, und da, wo er sich des Guten bewußt ist, auch gegen jeden Angriff seine Ehre zu vertheidigen wissen.

C.

Am Sonntag Lätare d. J. kam ein Geistlicher der Provinz Oberhessen in seine Filialkirche und gab, indem er das Taschentuch ängstlich an die Wange drückte, der Gemeine zu verstehen, daß ihm nicht wohl sei. Kaum ist ein Vers gesungen, so tritt er vor den Altar und verkündigt, daß er sehr bedauere, durch unerträglich heftiges Zahnweh verhindert zu sein, den Gottesdienst zu halten, die Gemeine möge sich also zu Haus erbauen. — Er kehrt eiligst zurück, um — seine schon parat stehende Chaise zu besteigen, und in derselben mit seiner Frau nach einem benachbarten Belustigungsort zu fahren. — That dies der ehrwürdige Geistliche nur, weil der fragliche Sonntag auf den ersten April fiel, — oder wollte er vielleicht gar, als Probe seiner wissenschaftlichen Forschungen, eine neue, eigenthümliche Erklärung des Evangeliums geben, über welches er an diesem Sonntag zu predigen hatte (die Speisung der 5000 mit — Nichts)? — Einsender, der

Digitized by Google

nicht selbst Pfarrer ist, möchte wissen, ob diese Erklärungsweise auch bei Anderen dieses Standes Eingang findet, und ob sie wirklich eine ganz neue ist. — C.

Büdingen.

In der hiesigen Gegend wünscht man gleiche Maßregeln gegen das Hochwild wie solche durch den edlen Grafen von Laubach angeordnet wurden, da der arme Landmann seine im Schweiß seines Angesichts bearbeitete Aecker durch das in übermäßiger Zahl gehegt werdende Hochwild abgefressen sieht.

Gerade in den standesherrlichen Bezirken wo der Bürger und Landmann doppelt gedrückt ist sollte man solchem Unfug steuern und dadurch die Existenz den Bewohnern möglich machen.

Dem Vernehmen nach sind viele Bürger Büdingens, bereits im April um Abhülfe dieses Ungeziefers eingekommen und Jedermann sieht hoffend einer baldigen Resolution entgegen, die man alsdann dem Publikum mittheilen wird.

Darmstadt, den 10. Juni 1832.

Im Februar 1831 wurde Großherzoglicher Regierung angezeigt, daß Bürgermeister Hofmann fälschlicherweise Gelder auf den Namen der Stadtkasse aufgenommen, hierzu weder authorisirt gewesen, noch solche an die Stadtkasse geliefert habe.

...Während bis heute ausser einer Mißbilligung dem Bürgermeister von Großherzoglicher Regierung nichts zukam, erlaubt er sich neuerdings Geldaufnahmen; statt daß er jedoch früher den Ausdruck gebrauchte: „so und so viel zur Stadtkasse erhalten zu haben," so läßt er nun die Worte „Stadtkasse" weg und verspricht blos, gegen diese Summen städtische Obligationen abzuliefern.

Da die Anleiher (wenigstens mehrere) demohngeachtet in dem Wahn stehen, daß ihnen die Stadt für diese Gelder Schuldner sei, so hält man es für Pflicht öffentlich Jedermann darauf aufmerksam zu machen, daß

1) gesetzlich dem Bürgermeister alle und jede Gemeindeeinnahme untersagt ist,

2) daß er also von niemand, am wenigsten vom Stadtvorstand, authorisirt ist, Gelder für die Stadt aufzunehmen.

Daß also die Anleihen, die Bürgermeister Hofmann macht, lediglich für seine Privatzwecke sind, und die Stadt daher für allenfallsige Rückzahlung nicht haftet, noch weniger zu haften braucht.

Mainz.

Schulwesen.

Bei dem hiesigen Gymnasium ist die nemliche fehlerhafte Direktorialeinrichtung, wie solche in Nro. 26 von dem Gymnasium von Giesen angeführt wurde.

Dieser Direktor gibt wöchentlich blos ein Paar Stunden und erhält dafür ausser frei Logis 1500 fl. Besoldung.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeigen.

Weinversteigerung in Laubenheim bei Mainz.

Montag den 9. Juli l. J., des Morgens um 9 Uhr, zu Laubenheim in dem Hause Nro. 19, werden nachverzeichnete aus den Gütern des Herrn Präsidenten Melchiors gezogene und ganz rein gehaltene vorzügliche Weine, wegen Ortsveränderung des Eigenthümers, durch den unterzeichneten Notär öffentlich versteigert, nämlich:

2	Stück	Laubenheimer	1822r;
5	"	"	1825r;
1	"	"	1826r;
8	"	"	1827r;
1	"	"	1828r;
5½	"	"	1831r;
3	"	Elsheimer	1827r;
1	"	"	1831r;
1	"	Hochheimer	1825r;
3	"	"	1826r;
2	"	"	1827r.

32½ Stück zusammen.

Bei derselben Gelegenheit werden auf Ansteben des Hrn. Friedrich Brecher, Advokat-Anwalt, in Mainz wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund des interdizirten Mathias Melchiors, die dem Lezteren zugehörige auf dessen Gut gezogene 2 Stück 1831r Weine versteigert.

Unmittelbar hierauf werden in demselben Lokale nachbemerkte vorzügliche ganz rein gehaltene Weine versteigert, als:

13	Stück	Bodenheimer	1826r;
3	"	"	1828r;
1	"	"	1831r;
1	"	Dahlsheimer	1827r;
1	"	"	1831r;
1	"	Ekersheimer	1828r;
2	"	Dromersheimer	1828r.

22 Stück zusammen.

Die Proben werden bei der Versteigerung und Tags zuvor verabreicht.

Mainz, den 16. Juni 1832.

Dr. Klein.

In der zu Kelsterbach, bei Höchst am Main, befindlichen Fayence- und Steingutfabrik, sind gegenwärtig wieder alle Sorten des dortigen, durch seine vorzügliche Schönheit und Haltbarkeit, schon seit vielen Jahren berühmten Fabrikats — in schönster Auswahl zu bekommen.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Mittwoch den 18. Juli 1832 Nro. 31.

Gießen.

In Nro. 26 des Volksblattes wird über den Verfall des Gymnasiums in Gießen und über die Abnahme seiner Schülerzahl Klage geführt, und nach den Ursachen dieser Erscheinung gefragt. Es ist zu verwundern daß dem Einsender jenes Aufsatzes folgende offenkundige Thatsachen nicht bekannt geworden sind. Früherhin bestand in der Provinz Oberhessen nur ein Gymnasium, jetzt sind deren ganz unnöthig zwei, und ausserdem existiren noch über 20 Privatlehranstalten. Aber freilich läßt es sich nicht läugnen, daß auch andere Umstände mitwirken, (denn auch in Büdingen sind nur 50 Schüler) um den Besuch der Gymnasien zu verhindern. Dahin ist zu rechnen das Institut der Pädagogkommission, zusammengesetzt aus zwei Juristen und einem Professor der Philosophie, während, zu allgemeiner Verwunderung, vor einigen Jahren, bei neuer Besetzung einer Stelle in diesem Collège, der Professor der Philologie Osann übergangen wurde. Theils die sonstigen Geschäfte dieser Männer, theils der Umstand daß das Schulwesen ein ihnen fremder Gegenstand ist, können von keinem wohlthätigen Einflusse sein, da jener Behörde in allen wichtigeren Fällen die Entscheidung zusteht. Eben diese Behörde nimmt auch die Maturitätsprüfungen vor, der Zutritt zu denselben ist von den Lehrern der Gymnasien in keiner Weise abhängig und höchst leicht, die Prüfung selbst noch leichter. Studenten sollen oft die Probearbeiten, welche in Abwesenheit der Behörde gefertigt werden, den Examinanden heimlich zuzustecken wissen, die Prüfung öfter nur von einem Mitglied der Pädagogkommission vorgenommen und in einer Stunde oder etwas darüber beendigt werden, auch wenn die Anzahl der Examinanden vier beträgt. Begründet ist ferner der Tadel, daß stets ein Professor der Philosophie Gymnasialdirektor nach den Statuten sein soll, und daß dieser der Anstalt wirklich so fern steht, als in Nro. 26 angeführt worden ist. Gleiche Tüchtigkeit und gleicher Eifer läßt sich von den Lehrern keiner Anstalt erwarten, um so weniger, wenn es wie in Gießen an einer Behörde mangelt, die das Ganze anund zusammenhält. Was aber die Lehrer der Anstalt im Allgemeinen betrifft, so können sie, nach dem Urtheil des Einsenders, (der sie alle persönlich und zum Theil aus ihren Schriften kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat) und so weit er vernommen hat der Männer vom Fach und des Publikums, die Vergleichung mit den Lehrern anderer Anstalten aushalten. Freilich scheinen die Gymnasien in Oberhessen keine solche Gunst des Schicksals zu genießen, als das Gymnasium in Darmstadt. Während in Darmstadt durch die Liberalität des Ministeriums ein Flügel für 300 fl. für das Gymnasium angeschafft wird, fehlt es in den Gymnasien Oberhessens selbst an dem nöthigsten mathematischen und physikalischen Apparat; während dort für die Gymnasialbibliothek eine jährliche Summe von 175 fl. bestimmt ist und dazu ein jährlicher Zuschuß von 125 fl. verwilligt wird, und Darmstadt die treffliche Hofbibliothek besitzt, befinden sich die Gymnasialbibliotheken Oberhessens im kläglichsten Zustande; während in Darmstadt eine große Zahl von gut besoldeten Lehrern und von 6 Klassen sich befinden, beziehen manche der diesseitigen Lehrer eine höchst spärliche Besoldung; ja in Gießen werden, zur Ersparung der Besoldungen Lehrerstellen Jahre lang von Männern versehen, die das Gymnasiallehrexamen noch nicht bestanden haben, während geprüfte und wohlbestandene Kandidaten des Gymnasiallehramtes zum Theil im Ausland eine kümmerliche Unterkunft suchen müssen, wie Becker. —

Was die vielen Ungleichheiten betrifft, welche bei den Promotionen und dem Anweisen eines Platzes bei der Aufnahme in das Gymnasium vorkommen, so fallen weder die einen noch die andern den Lehrern zur Last, denn über erstere entscheidet die Pädagogkommission, über letztere der Pädagogiarch. Einsender dieses hat von ehemaligen Schülern des Gymnasiums in Gießen bittere Klagen führen hören, daß sie um des Schimpfes willen, der durch ihre von den Lehrern beantragte und in Folge hiervon dekretirte Rückversetzung auf sie gefallen wäre, das Gymnasium hätten verlassen müssen.

Digitized by Google

Schulwesen.

Wenn das hessische Volksblatt unbefangene Freimüthigkeit und offene Wahrheit liebt, wünscht und fordert: so wagt ein hessischer Schul- und Volksfreund in diesem Sinne seine schon längst gehegten Wünsche und Ansichten über den fraglichen Gegenstand ungekünstelt und ohne Rednerschmuck hier öffentlich auszusprechen.

Schon seit vielen Jahren haben competente und würdige Männer über die Nothwendigkeit der Schulverbesserung, sowohl in zahlreichen Schriften, als auch bei öffentlichen Gelegenheiten ihre triftigen und gehaltvollen Gründe nachdrücklich ausgesprochen; allein bis jetzt ist immer noch sehr wenig in der Hauptsache getban, und die eigentliche Aufgabe noch nicht gelöst worden. Wenn auch dankbar anerkannt werden muß, daß in neuerer und neuester Zeit Manches zur Verbesserung des Volksschulwesens sowohl, als auch des Lehrerstandes in unserm Großherzogthume geschehen ist: so ist es indessen doch keinem Zweifel unterworfen, daß noch Vieles zu thun und zu wünschen übrig bleibt. Der armselige, wahrhaft Mitleid erregende Zustand, worin so viele Schullehrer, namentlich in Oberhessen, leben, ist ein zu sprechender Beweis, wie sehr es an einer Hauptverbesserung noch fehlt.

Was bisher für die Verbesserung der Schulen und Lehrer geschah, das war ausser einer allgemeinen nicht ganz sachgemäßen Schulordnung eine Verwilligung unserer Landstände von 12,000 fl. unter etwa 1147. Was ist aber das Wenige unter so Viele? Oder bedenkt man nur, daß diese 12,000 fl. unter 1147 zu vertheilen sind, so kann man wohl mit Recht fragen: was ist das Wenige unter so Viele?

Erwägt man nun, daß Beamte im Großherzogthum Hessen, in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung mit sehr guten ja viele mit zu guten Besoldungen angestellt sind, wie kann man es da einer Anzahl von ungefähr 600 zu schlecht bezahlten Lehrern, welche doch gleiche Rechte, gleiche Ansprüche rücksichtlich ihrer Stellung haben, verargen, wenn sie wegen ihres jährlichen ärmlichen Einkommens die lautesten und gerechtesten Klagen führen, und in den ihnen aus Staatsmitteln bewilligten 12,000 fl., von welchen im Durchschnitt auf Einen Lehrer von diesen nur ungefähr 20 fl. jährliche Besoldung kommt, keine erhebliche Verbesserung ihrer sorgenvollen Lage erblikken können?!

Weiß man doch hinreichende Mittel zu finden, um pallastähnliche Kasernen und gezierte Arresthäuser zu bauen, bequeme und künstliche Straßen anzulegen; warum sollte man keine Mittel erschwingen können, um den dürftigen Schullehrerstand von Nahrungssorgen zu befreien? — Ist man ja doch nicht in Verlegenheit, hinlängliche Mittel zu verabreichen, um die Natur des Landes, die einzelnen Arten der gezähmten Hausthiere, die des Obstes, der Pflanzen u. s. w. zu veredeln und zu verbessern; warum nie Mittel für Diejenigen, die die Natur des Menschen veredeln und verbessern sollen? Muß man nicht hierdurch zu dem Glauben geführt werden, daß man lieber die Natur des Landes, als die der Menschen zu veredeln und zu verbessern sucht? — Rufen ja hessische Vaterlandsfreunde unterstützende Vereine für sittliche und bürgerliche Verbesserung jüdischer Glaubensgenossen ins Leben; warum nicht solche für den nothwendigen Unterhalt Derjenigen, die ihre christlichen Glaubensgenossen sittlich-religiös erziehen und bilden sollen, damit sie nicht christliche Juden geben? —

Wahrlich! Manchem Bedienten, manchem Regimentstambour, manchem verjagten Ausländer u. s. w. lächelt in unserm hessischen Vaterlande eine bessere und glänzendere Zukunft, ein besserer und glücklicherer Lohn, als manchem mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande gebildeten Schulamtskandidaten: denn jene erhalten Stellen, die sie hinlänglich nähren, — diese hingegen, worauf sie darben! Ja, wahrlich! der flüchtige Pole hat ein besseres, ein glücklicheres Loos, als ein armer hessischer Volksschullehrer! Jenen gründen unsere hessische zartfühlende Damen und patriotische Herren Unterstützungsvereine und verabreichen, man kann sagen im Ueberflusse, während man für Staatsangehörige, für die nahrungslosen Volkserzieher kein Mitleid fühlt, und sie im größten Elende seufzen und am Hungertuche schmachten läßt! Jene werden überall mit lautem Jubel und mit offenen Armen empfangen, während man öfter einen hessischen Volkslehrer, von welchem doch das Wohl und Glück so vieler Tausenden abhängt, bei seinem öffentlichen Erscheinen, nur mit hämischen Gesichtern und verächtlichen Blicken begegnet! —

O, armer, bekümmerter Schullehrerstand! Wie wenig wohlwollend und theilnehmend gedenkt man deiner, wie wenig wird deine Armuth und Dürftigkeit berücksichtigt, wie wenig tröstende und helfende Freunde zählst du! Doch, gebeugter und verlassener Lehrerstand, verzweifle nicht! Es hat ja doch die Zeit Polen-, Juden- und Landwirthschaftsfreunde erzeugt, sie wird auch gewiß thätige Schulfreunde geboren haben! —

Ja, Ihr weise, erhabene Väter der Staatsregierungen! Ihr werdet es sein, wenn Ihr euren Volkserziehern, von denen Ihr gesetz- und ordnungsliebende Staatsbürger, gebildete Weltbürger, fleißige und rechtschaffene Landbauer, treue, redliche und verständige Ortsvorstände fordert; ja von denen Ihr Unterthanen fordert, die treue Liebe zum Fürsten, zum Vaterlande und eine heilige Achtung

Digitized by Google

vor, und einen willigen Gehorsam zu dem Gesetze haben, — [väterlichweise die liebende Vaterhand bietet, und sie aus einer beklagenswerthen Lage ziehet, welche keinen freudigen und beharrlichen Muth, keinen ausdauernden und belebenden Eifer, keinen kindlichen Frohsinn u. s. w. in einem so schwierigen Berufe bereiten kann; Ihr werdet tausend Stimmen, die Euch jetzt um Brod anflehen, alsdann verstummen hören!

Ja, Ihr hohen Beamte der Staatsverwaltung! Ihr werdet es sein, wenn Ihr einem Stande eine treue Stütze, eine liebevolle und tröstende Fürsprache gewähret, dem ihr die richtige Würdigung durch Belehrung der Staatsformen und Gesetze, die daraus hervorgehende gesetzliche Ordnung und beglückende Ruhe eines vernünftig erzogenen Volks zu verdanken habt, ohne die ja kein Staat, keine bürgerliche Gesellschaft bestehen könnte. Verschließt die Schulen auf 20 oder 30 Jahre, und Ihr werdet sehen, wie weit es mit der gesetzlichen Ordnung, wie weit es mit der bürgerlichen Ruhe, wie weit es mit Religion und Sittlichkeit, des Staates festesten Grundsäulen, wie weit es überhaupt mit einer menschlichen Gesellschaft, die sich Staat nennt, kommen würde!

Ja, Ihr auserwählten Vertreter des hessischen Volks! Ihr werdet es sein, wenn Ihr die mahnende Stimme der Zeit, die innigsten Wünsche des hessischen Volks in dieser heiligen Angelegenheit berücksichtiget, beherziget und bald möglichst treu erfüllt! Ihr werdet es sein, wenn Ihr Euch Euern Volksschulen, Euern Pflanzstätten für Euern biedern Hessenstamm mit Ernst und Liebe annehmet, für sie sorget, für sie bewilliget, für den Stand der Lehrer verfassungsmäßige Rechte, die er so lange entbehren mußte, ins Leben rufet, die von der ganzen hessischen Nation mit Freuden empfangen und gebildet werden; ja, wenn Ihr den auf so verschiedene Weise bevormundschafteten Stand für selbstständig, für mündig erklärt, weil er kein Kind, — kein Mündel mehr ist! Ihr werdet Euch hierdurch ein ewig bleibendes Denkmal der Liebe und Dankbarkeit setzen, das nie in den Herzen der biederen Hessen vermodern wird. — Berathet und entwerft Gesetze und rufet sie ins Leben; was nützen sie, wenn sie nicht vom Volke verstanden, gebilligt und gewürdigt werden? — wenn es die geregelte Haushaltung der großen Staatsverwaltung nicht verstehen, nicht kennen, nicht begreifen und einsehen lernt? — wenn es seinen Standpunkt zum Beamten, zum Fürst und Vaterland nicht kennt und weiß? — Daher Unzufriedenheit, Mißmuth und Klagen, daher Zank und Streit im bürgerlichen und familiären Leben, daher die den Wohlstand so sehr zerstörende Prozeßsucht, daher Zerreißung der engsten Familien- und Freundschaftsbande, daher Kälte gegen das Heiligste — gegen Religion und Sittlichkeit, daher so vieles Elend und drückende Armuth so vieler Gemeinden, ja so vieler Tausenden, die ihr Vaterland so schmerzlich mit einem andern vertauschen, das ihnen hoffnungsvoll geben soll, was ihnen hier nicht gewährt wird. —

(Beschluß folgt.)

Speyer.

Von Seiten der großherz. hess. Provinzialregierung zu Darmstadt ist nachstehendes Reskript an den dortigen Kaufmann, Hrn. C. W. Lange erlassen worden, worauf derselbe die gleichfalls unten abgedruckte Antwort in Auftrag des verantwortlichen Herausgebers dieses Blattes ertheilt hat:

Ad N. R. 8258.

Dem Kaufmann Lange dahier, welcher als der Agent der Redaktion des Volksblatts betrachtet werden muß, nicht nur, weil er sich öffentlich als den Spediteur desselben angekündigt hat, sondern weil er notorisch die ganze Correspondenz jener Redaktion im Inland führt, und alle Aufträge und Anfragen für und an dieselbe annimmt, wird erhaltenem höchsten Auftrage zufolge, Folgendes hiermit bekannt gemacht:

1) daß man von dem Redakteur des Volksblatts, Herrn G. F. Kolb, verlangt, daß derselbe in dem Großherzogthum eine Person bestelle, welche die Redaktion des Volksblaats in allen und jeden Beziehungen vertrette, namentlich mit der Wirkung, daß Klagen, welche Inländer gegen jene Redaktion, als solche, zu richten gesonnen sind, vor dem einschlagenden inländischen Gerichte gegen die Person dieses Stellvertreters gerichtet, und gegen sie die etwaigen Erkenntnisse vollstreckt werden können, weßwegen jener Stellvertreter auch mit einem hinreichenden Vermögen in dem Großherzogthum ansäßig sein muß;

2) daß der Redakteur, Herr Kolb, darüber, ob er einen solchen Stellvertreter, den er im bejahenden Fall sogleich zu benennen hat, aufstellen wolle, oder nicht, binnen zehn Tagen, eine unumwundene Erklärung bei unserm Collegio abzugeben hat.

Darmstadt, den 15. Juni 1832.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.

Für die Ausfertigung,

Hoffmann, Reg.-Sec.-Acc.

An Großherzoglich Hessische hochverehrliche Regierung der Provinz Starkenburg.

Gehorsamste Anzeige des Kaufmanns C. W. Lange.

Die von dem Redacteur Kolb in Speyer für das Volksblatt im Großherzogthum Hessen verlangte Caution ꝛc. ꝛc. betreffend.

Von Herrn Kolb ist mir in Bezug auf die unterm 15. dieses an mich ergangene, von mir an ihn mitgetheilte

Digitized by Google

Aufforderung Großherz. Regierung Folgendes geantwortet worden:

ad 1) a. Es sei ihm kein Land im teutschen Bunde bekannt, in welchem ein Gesetz bestehe, daß Zeitungs-Redaktionen und Schriftsteller, wenn sie über Verhältnisse anderer Länder Urtheile fällen wollten, vorerst in jedem derselben Garanten haben müßten, um in jedem derselben sich belangen lassen zu können.

Dieses widerstreite gerade gegen den Begriff eines vernünftigen Preßgesetzes, nach welchem einzig und allein der verantwortliche Herausgeber der Bestrafung unterliegen müsse, keineswegs aber ein Dritter ganz Unschuldiger als Strafentgelter eines Andern gegriffen und bestraft werden könne.

Wenigstens kein ordentlicher Bürger würde sich zu einem solchen Posten verstehen, und das unbedingte Verlangen eines solchen Bürgen sei am Ende nichts anders, als ein indirektes Verbot einer jeden Zeitschrift, wenn man unnachsichtlich darauf bestehen wolle.

Aus ganz gleichem Grunde wie bei dem Volksblatte, müßte die verehrliche Regierung dann auch von den Redactionen der Hanauer, Stuttgarter und Augsburger Allgemeinen Zeitung und vielen andern ja allen öffentlichen Blättern, die je über Verhältnisse oder Personen in dem Großherzogthume Hessen schreiben wollten, die Stellung derartiger Garanten im Land fordern.

b. Kein fremder Staatsbürger könne sich dazu hergeben, seinem einheimischen Gerichtsstande zu entsagen.

Die rheinbaierischen Gesetze und die dortigen Richter seien anerkannt in ganz Deutschland geachtet, und jeder dem wirklich Unrecht geschehe, könne sicher darauf rechnen, auch dort Recht zu erhalten, um so mehr, als vielleicht in keinem andern Strafgesetzbuche Verläumdungen und Injurien mit solcher Strenge verpönt seien, als in dem dortigen Code pénal, namentlich in den Artikeln 369 u. ff.

Sehr sei ihm die Anmuthung Großherz. Regierung auch aus dem Grund aufgefallen, weil er mit Recht gehofft habe, das Großherzogliche Gouvernement sei ihm für die Veröffentlichung so mancher Gebrechen Dank schuldig, ja er könne versichern, daß er viele Aufsätze, theils weil solche zu aufregend oder zu persönlich gewesen, abgewiesen habe, und diese nachher doch in andern Zeitungen aufgenommen worden seien. —

Manche Klagen, bei welchen man auf eine direkte Abhülfe habe hoffen können, habe er abschreiben und den betreffenden Behörden durch mich einreichen lassen, lauter Beweise, daß seine Absicht blos dahin gehe: zu nützen, nicht aber aufzureizen. Deshalb habe man auch schon sehr oft das Volksblatt wegen seines ruhigen Fortschreitens in andern Blättern heftig angegriffen und es sei daher um so unbilliger, daß man demohngeachtet von dessen Redaktion etwas verlange, was man sonst noch nirgends verlangt habe.

Seine persönlichen Verhältnisse seien in jeder Beziehung von der Art, wie sie nur ein Staat von einem Redakteur verlangen könne.

ad 2) Diese Verfügung habe er nicht erfüllen können, da er wegen Abwesenheit jetzt erst von der geschehenen Anmuthung Kenntniß erhalten habe, ausserdem auch als Fremder blos seiner Regierung untergeben sei. —

Indem ich mich dieses mir zugegangenen Auftrags entledige, erlaube ich mir übrigens meinerseits noch die gehorsamste Bemerkung, daß ich bei dem Volksblatt nichts als die Spedition der Blätter und der an die Redaktion und von der Redaktion ergehenden Briefe gegen Bezahlung besorge. E. W. Lange.

Unterzeichneter ersucht die Redaktion des Volksblatts, um allen bereits vorgekommenen und noch möglichen Mißverständnissen zu entgegnen, der Wahrheit gemäß zu bezeugen, daß der in Nro. 26 des Hess. Volksblatts befindliche „Schulwesen" überschriebene und mit dem Anfangsbuchstaben L unterzeichnete Artikel nicht von ihm herrühre. Dr. Georg Lange.

Dieser Artikel rührt weder von Hrn. Dr. Lange noch sonst einem Gymnasiallehrer her.

Der verantwortliche Herausgeber.

Worms, Mitte Juni.

In Nro. 73 des „Wächters am Rhein" wird behauptet, die Unordnungen in unserer Stadt seien veranlaßt worden durch den Hunger. — Der Durst wenigstens kann es wirklich nicht gewesen sein. — Denn viele achtbare Bürger haben bezeugt, daß man die Hauptacteurs bei dem statt gehabten Auflauf (lauter Leute aus der ärmsten Volksklasse) schon den ganzen Tag zuvor in den Wirthshäusern zechen und baar bezahlen sah. — Wir werden hoffentlich recht bald im Stande sein, auf diesen „Hungeraufstand" (so mag er denn in Gottes Namen heißen; weil er allerdings veranlaßt worden durch den wahren Heißhunger, den gewisse Leute — sie selbst des Brodes und des Mehles keineswegs ermangelnd — nach einem Aufstand in sich trugen, und den die Promenade nach Hambach begreiflicherweise noch gar sehr vermehrt mußte) in dem Volksblatt ausführlicher und ganz positiv zurückkommen.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeige.

In der zu Kelsterbach, bei Höchst am Main, befindlichen Fayence- und Steingutfabrik, sind gegenwärtig wieder alle Sorten des dortigen, durch seine vorzügliche Schönheit und Haltbarkeit, schon seit vielen Jahren berühmten Fabrikats — in schönster Auswahl zu bekommen.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 21. Juli 1832 Nro. 32.

Schulwesen.

[Beschluß.]

Darum ihr erhabene, weise Landesväter, Ihr hohe Beamten des Staates, Ihr auserwählte Vertreter des Volks, Ihr Alle, in deren Hände und Gewalt die Gründung des menschlichen Wohles liegt, nehmet Euch der zeitgemäßen, vernünftig sittlich-religiösen Bildung der hessischen Nation weise und liebevoll an, und verabreichet den Erziehern derselben hinlängliche Mittel, damit sie ihrem segensreichen Wirkungskreise, der so oft mit bitterem Undanke gelohnt wird, um so besser und freudiger vorstehen, und den aufgelegten Forderungen, welche der Staat, die Kirche und die Zeit von ihnen rechtlich fordern, um so genügender entsprechen können. Ja, gebet einem Stande, der oft das traurige Loos eines gemeinen Bettlers theilt, oft zu entehrenden und seinem Berufe schädlichen Nebenbeschäftigungen zur Unterhaltung seiner brodlosen Familie gezwungen ist, allzusehr zur Zersplitterung und Vernachlässigung seiner Schulzeit durch Erwerb der nächsten Lebensbedürfnisse genöthigt wird, — eine solche Besoldung, daß er sorgenfrei und mit hingebender Liebe in seinem Berufe leben und für das Wohl und Glück der Menschheit mit allen Kräften thätig, gewissenhaft und kein Opfer scheuend, wirken kann; und räumet ihm solche Rechte ein, die ihn vor allen Unbilden, sowohl der Vorgesetzten, als der Gemeindebürger, in gesetzlichen Schutz nehmen. Ihr werdet dann sehen, wie brave und gesetzliebende Staatsbürger erzogen, treue und redliche Unterthanen, gute und verständige Landwirthe gebildet, wie die jetzt mit Sträflingen angefüllte Arresthäuser mit der Zeit geleert; wie jene Klagen über Druck der Zeit, jene Unzufriedenheit, jene Armuth, jene Sittenlosigkeit, jener unchristliche Sinn u. s. w. nach und nach verschwinden werden; wie überhaupt ein besseres, glücklicheres Leben, ein besserer, frömmerer Sinn unter dem Volke, unter allen Ständen auf dem heimischen Boden sich entfalten wird; ich lebe fest dieser Ueberzeugung, dieser Hoffnung, dieses einstimmigen Glücks des Volks und des Fürsten. —

Sollte allenfalls, was sich aber von Vernünftigen nicht leicht denken läßt, die so wahrheitssprechende Volksstimme von pädagogischen Gegnern verunglimpft, der Uebertreibung, der Unwahrheit beschuldigt werden: so führe man diese unter das Volk des Landes, in die Gemeinden, in die Schulen, in die häuslichen Verhältnisse der einzelnen Familien und lasse sie dann nach Wohlergehen, nach Wohlstand, nach Glück, nach Bildung, nach Unterricht, nach Religiosität, nach Eidschwüren u. s. w. fragen: sie werden die zeugende Wahrheit allzusehr begründet finden; und sollten sich überhaupt ängstliche und bedenkliche Stimmen erheben, und zu behaupten suchen, daß aus vernünftigen Volksaufklärungen Volksrevolutionen und irreligiöse Gesinnungen hervorgingen: so verweise man sie auf die revolutionären Länder, wie Frankreich, Italien, Ungarn ꝛc. ꝛc., wo sie das Gegentheil in der That bestätigt finden werden.

Und so mögen dann recht bald alle diese Uebelstände beseitigt und die tröstende Hoffnung, die bisher eine aufrechthaltende Stütze eines verlassenen Standes war, erfüllt, und die gerechten aufrichtigen Wünsche der biedern Hessen erhört und berücksichtigt werden, welche eine zeitgemäße Volksbildung verdienen und würdig sind.

Ja, wir richten in dieser hochwichtigen Sache mit voller Zuversicht den Blick auf unsere nächste Volkskammer, überzeugt, daß diese bereitwillig die finanziellen Mittel bewilligen werde, welche zu einer durchgreifenden Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an den Volksschulen erforderlich sind. — Dankbar segnen wird dann die edlen hochgesinnten Männer, die in dieser Angelegenheit die Wünsche des hessischen Volkes zur That erhoben haben.

Ein Schul- und Volksfreund.

Darmstadt, Ende Juni.

Unvorsichtigkeit. — Leichtgläubigkeit.

Seitdem wir in Nro. 28 dieses Blatts eine Warnung mehrerer Auswanderer gegen Peuschers Handlungsweise gelesen, vernimmt man leider das nemliche von vielen andern auf solche Art ins Unglück

Digitized by Google

gekommenen Personen, die bisher, allem Lamentiren ohnerachtet, ihr Geld noch nicht zurück erhalten konnten, und die theilweise sogar Wochenlang in Oppenheim in ein Schiff beredet, vergebens auf die Abfahrt warteten und so in die äusserste Noth gekommen sind.

Ja der Eigenthümer dieses Schiffs, Schiffer Adam Distel von Bingen, durch Peter Lewig von da zu dieser Fahrt unter dem Versprechen gedungen, daß den 8.—9. dieses eingeladen und den 10. abgefahren würde, hält trostlos mit 3 Leuten in Oppenheim, indem er die in Rotterdam accordirte Fracht nicht zu rechter Zeit laden kann und so in noch größeren Schaden kommt.

Wie sehr man auf Anempfehlungen ungenannter Einsender in Zeitungen mißtrautsch sein muß, gibt uns Peuschers Treiben einen neuen Beleg; dieser wurde vielleicht blos aus Mitleiden um dessen Geschäft zu heben von einem Bekannten in Zeitungen gelobt, und hierdurch eine große Anzahl Familien in das Unglück gestürzt, was der Einsender gewiß nicht ahnete.

Wäre Peuscher ein vermögender Mann oder hätte er Caution geleistet, so hätten sie nicht allein die ihm anvertrauten Gelder sogleich zurück erhalten können, sondern auch die Möglichkeit, entschädigt zu werden, gehabt.

Jeder möge an diesem ein Beispiel nehmen, nicht leichtsinnig sein Zutrauen Personen zu schenken und Gelder zu bezahlen, die er nicht kennt und die ausser schönen Versprechungen keine Sicherheit geben.

Bergraths Buderus Holzankauf.

Derselbe fand sich veranlaßt, in einer Extra-Beilage zur Landzeitung vom 22. Juni die gegen den früheren Forstinspector Herpel in Nro. 11 und die Forstbehörden in Nro. 21 des Volksblatts enthaltene Rüge anzugreifen und als Vertheidiger des Hrn. H. auf eine Art aufzutreten, die ihn fast in den Verdacht bringt, als habe er Theil an der gesetzwidrigen Abgabe der 600 Stecken Holz und erlaubt sich hierbei offenbare aktenmäßige Unwahrheiten.

Nach den bestehenden Verordnungen sollen die Domanialgefälle in öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

Dies geschahe mit den 600 Stecken nicht; ob dies direkt durch die oberste Behörde oder vielleicht auf den Bericht des Forstinspektors Herpel (dies Quantum könnte sonst nicht abgesetzt werden) statt fand, könnte man aus dessen Bericht ersehen; in solchem Fall träfe Herpel die größte Schuld, im andern Fall die Oberforstbehörde.

Unwahr ist es, daß das Holz in anderen nahe gelegenen Revieren billiger wie dieses Holz in der Versteigerung kam.

Aus den Holzversteigerungsprotokollen der sogar theilweise entfernter liegenden Revieren Romrod, Windhausen, Haimbach und Niederohmen kann man ersehen, daß der Stecken zu wenigstens 4 fl. im Durchschnitt bezahlt, also Herrn Buderus zum Nachtheil des Landes schon am Kaufpreis 1 fl. 20 kr. am Stecken geschenkt wurde.

Daß dieser es so billig wie möglich erhandelte, verdenkt man ihm nicht, allein die Forst- oder Staatsregierung, die gegen die Verfügungen dieses Quantum aus der Hand abgab, und die armen Bauern mit ihrem Loosholz 1½ Stunden Wegs entfernt anwies, trifft der gerechte Vorwurf.

Schon auf den früheren Landtagen, also vor dem Jahr 1828, wurden Anträge gestellt, den Landleuten das Holz möglichst billig abzugeben, nirgends aber an reiche Gewerbsleute; also auch hierbei trifft der gerechte Vorwurf die Behörde, die auf diesen Handverkauf antrug und die ihm genehmigte.

Bergrath Buderus scheint nicht zu wissen was fas und was nefas heißt, weil er so gegen alle Schicklichkeit ausschlägt; aus diesem Grund wollen wir ihm dies übersetzen.

Fas heißt recht — billig, nefas unrecht — unbillig; nach dieser Uebersetzung frage ich ihn: war es von der Forstbehörde recht (fas), daß man ihm gegen die bestehenden Verfügungen und zwar 1½ fl. unter dem Preis den Stecken Holz, und zwar 600 Stecken, aus der Hand ließ??

Nein, es war nefas, das heißt: nicht allein unrecht, weil der Schaden durch die andern getragen werden muß, sondern auch unbillig gegen die, deren Loosholz anderthalb Stunden entfernt angewiesen wurde.

Hoffentlich wird Bergrath Buderus, der uns sonst immer als ein Ehrenmann bekannt war, fernerhin unterlassen, das nefas bei Staatsdienern zu vertheidigen und den Einsender des ersten Artikels, einen eben so braven ihm nahe wohnenden Mann, in Sich um Verzeihung bitten; die einzige Satisfaction, die die Redaction anspricht.

Lotterie-Aufhebung.

Die letzte Klasse der 77. hiesigen Klassenlotterie ist nun gezogen und es geht das Gerücht, daß die Pächter auf ihr Recht, noch bis zum November 1832 fortzuspielen, Verzicht leisten wollen.

Ist dies der Fall, so macht man die Staatsbehörde darauf aufmerksam, daß bereits viele Frankfurter Lotterieloose abzusetzen versucht werden und es dringend nothwendig ist, die dagegen bestehenden Verbote nochmals durch öffentliche Bekanntmachung den Collekteur in das Gedächtniß zu rufen.

Diejenigen, deren Loose in der letzten Klasse mit nichts herausgekommen sind, erinnert man, daß ih-

Digitized by Google

nen plangemäß ein Freiloos oder 6 fl. fürs ganze Loos bezahlt werden muß und sie sich bei allenfallsiger Weigerung der Collekteure an die Direktion baldigst zu wenden haben, damit sie den festgesetzten Termin nicht versäumen.

Erklärung.

Verwürfe, welche gegen eine Lehranstalt im Allgemeinen gerichtet sind, gehen immer zunächst die Lehrer an. Die Unterzeichneten finden sich daher durch den in Nro. 26 des Volksblattes abgedruckten Aufsatz über das hiesige Gymnasium veranlaßt, folgende Erklärung abzugeben:

Die Maturitätsprüfungen werden nicht von den Lehrern, sondern von der Großh. Pädagogkommission vorgenommen. Wir haben weder bei diesen Prüfungen selbst eine Funktion, noch ist uns ein amtliches Urtheil über die Zulässigkeit derjenigen Schüler gestattet, die sich denselben unterwerfen wollen.

Da bei unserer jetzigen Einrichtung auf dem Wege dieser Maturitätsprüfungen nicht selten Primaner der untersten Ordnung zur Universität gelangen: so wird man uns hoffentlich keinen Vorwurf darüber machen, wenn diese nach einem halbjährigen oder einjährigen Besuche der obersten Klasse diejenigen Kenntnisse noch nicht besitzen, welche sie durch Vollendung des regelmäßigen zweijährigen Cursus erlangt haben würden. Am wenigsten aber wird der besonnene Urtheiler daraus nachtheilige Schlüsse auf den Zustand des Unterrichts überhaupt ziehen wollen.

Die Aufnahmsprüfungen werden ebenfalls nicht von uns vorgenommen. Von der uns zustehenden Befugniß, binnen 6 Wochen nach der Aufnahme auf Anweisung eines niederen Platzes für einen zu hoch gesetzten Schüler anzutragen, machen wir aus pädagogischen Gründen nur ungern und nur in den dringendsten Fällen Gebrauch.

Bei den Versetzungen in höhere Klassen und auf höhere Ordnungen haben die Lehrer zwar ihr Votum abzugeben; die entscheidende Gewalt aber liegt in den Händen der Großh. Pädagogkommission, und zwar in der Ausdehnung, daß dieselbe selbst gegen einstimmige Anträge der Lehrer Versetzungen vornehmen kann.

Was die Verordnungen anbelangt, welche nach Nro. 26 des Volksblattes den Privatunterricht zu Gunsten des Gymnasiums beschränken sollen: so wird uns wohl Niemand einen direkten Antheil daran beimessen; aber auch indirekt haben wir weder durch geäusserte Wünsche, noch auf irgend eine andere Weise zu solchen Maßregeln veranlaßt. Wir sind stets der Ansicht gewesen, daß Freiheit des Unterrichts für Jedeemann, dabei aber unnachsichtliche Strenge in der Prüfung der Abiturienten statt finden müsse.

Schließlich bemerken wir noch, daß wir es nie versäumt haben, unsere Wünsche und Vorschläge zu zweckmäßigen Veränderungen in unserm Gymnasialwesen den Behörden privatim und amtlich vorzutragen. Wir geben uns der freudigen Hoffnung hin, daß es der Einsicht der höchsten Staatsbehörde gefallen werde, unser Gymnasium deßfalls in besondere Rücksicht zu nehmen.

Gießen, den 22. Juni 1832.

Dr. H. C. M. Rettig
Dr. E. Geist
Dr. W. G. Soldan
} Lehrer am Gymnasium.

Strenges Gericht.

Ein Kirchendiener eines Orts der Provinz Starkenburg wurde von seinem Kind um einem Kreuzer gebeten und so lange gequält, bis er solchen aus dem Klingelbeutel nahm und ihm gab.

Ob er nun gleich diesen wieder später zum Opfergeld legte, so wurde er, freilich nach den bestehenden Gesetzen, mit Recht zum Verlust seiner Stelle, mit Unwürdigkeitserklärung ferner ein Amt zu bekleiden, und 8 Tage Ortsgefängnißarrest bestraft; wahrhaftig ein wichtiger Kreuzer.

Jagdunfug in Mörfelden.

Vermuthlich durch das Volksblatt erinnert, sandte neulich der Großh. Revierförster von Stockhausen daselbst mehreren Personen eine sogenannte Entschädigung für vergangenes Jahr durch das Wild von den Jagden Sr. Hoheit des Prinzen Emil angerichteten Schaden.

Allein hört, wie man dabei verfuhr:

Nachdem mehrere Einwohner ihren Schaden angezeigt, bat Revierförster Winheim damals in Mörfelden die Beschädigten vom Weg der Klage abzustehen, indem er die Sache gütlich bezahlen wolle.

Dem Einen der Beschädigten wurde circa ¼ Morgen Frühkartoffeln ruinirt, dieser kaufte zum Wiederstecken 3 Simmern Kartoffeln für 1 fl. 30 kr., zahlte 24 kr. Taglohn fürs Stecken und 24 kr. Taglohn fürs Hacken, legte also zusammen 2 fl. 18 kr. aus und setzte den Forstschützen Hofjäger Rehr hiervon in Kenntniß.

Was geschieht? nach 12 Monate sendet man diesem Mann eine Entschädigung von 9 Kreuzer!!! Jetzt, wo der Weg Rechtens zu spät ist, bleibt ihm nichts anders übrig, als diese wahrlich nicht honnette Behandlung mit Verachtung zurückzuweisen.

Möchten doch die Beschädigten endlich einsehen, daß sie glatten Worten nie trauen und jedesmal gleich klagend auftreten sollen.

Während der Gemeinde Mörfelden der größte Theil ihrer Erndte von Winterfrucht durch Hagelschlag ruinirt wurde, müssen sie sehen, daß die Rehe und das Dammwild (von der Jagd Sr. Hoheit des Prinzen Emil) die verschont gebliebenen Aecker ruinirt; wahrlich, wahrlich es ist den Leuten nicht zu verdenken, wenn sie alle Diejenigen, die allen Bitten und Mahnungen ohnerachtet diesen Unfug unterstützen und nicht endlich abstellen, verwünschen und verachten.

Im Testament Landgraf Georgs des 2ten, das sich im 2. Buch des Hessischen Staatsrechts abgedruckt findet,

Digitized by Google

liest man Seite 241, nachdem Er Seinem Sohn anempfiehlt, treue und redliche Diener zu ehren und zu unterstützen, in Bezug auf die Hofdiener Folgendes:

Da sich Diener zu Hoff oder sonsten befänden, welche unserm Sohn und Successori fast nicht viel mehr Dienste leisten könnten, als daß sie nur Wein und Brod verzehren hülfen, dieselbe soll Er dazu nicht gewöhnen, daß er ihnen groß Gnadengeld gebe, angesehen sie vorhin eines mehreren genießen, als sie verdienen.

Die Medicinal-Tarordnung.

In der Beilage zu Nro. 25 dieses Blatts bezieht man sich auf die Verordnung, daß blos diejenigen Physikatsärzte, die eine Pferdration mit 150 fl. bezahlt erhalten, keine Transportkosten den Landesbewohnern anrechnen dürfen, die mit 130 fl. jedoch nicht daran gehindert werden könnten.

Zur Beruhigung sämmtlicher Landesbewohnet bemerkt man aus sicherer Quelle, daß nur noch ein einziger Physikatsarzt, und zwar in Worms, seine Pferdsration mit 130 fl. vergütet erhält, und also im ganzen Land bei wirklichen Physikatsärzten in ihren Bezirken keine Transportkosten brrechnet werden dürfen, und dies nur noch den practicirenden Aerzten erlaubt ist.

Lob und Rüge.

Mainz, den 10. Juni.

Am 4. Juni bei Gelegenheit des zweiten Pfingsttages hörten wir in der hiesigen Synagoge die zweite deutsche Predigt, gehalten von Herrn Doctor Creuznach; und wenn wir diesen gelehrten, humanen und allenthalben so geliebten Mann für uns gewinnen, so wollen wir der hiesigen Gemeinde vielmals Glück wünschen. Auch verdient anerkanntes Lob der Lehrer der hiesigen Knabenschule, Herr A. Mayer, welcher seine Schüler, meistens Knaben von 10 bis 13 Jahren, auf das Tüchtigste zu einem Chorale einstudirt hatte. —

Bei dieser Feierlichkeit machte es einen widrigen Eindruck, daß das Betbaus hierzu nicht reinlich genug gehalten wird, weßwegen man den Vorstand hierauf aufmerksam macht.

Das Concordat.

In diesem ist ausgesprochen, daß aus dem Großherzogthum für keinerlei Dispensen mehr Gelder nach Rom gesendet werden sollten, wie ohnedem seit Einführung des neuen Stempelpapiergesetzes alle Sporteln wegfallen müssen.

Demohnerachtet wurden von dem neuen Bischof (bei der vom Land gezahlt werdenden bedeutenden Dotation, die mehr als hinreichend zur Zahlung der nöthigen Besoldung und Repräsentation ist) für einzelne Dispensen ganz gegen die Verfassung Gebühren abgenommen, und dieses wurde sogar von dem Ministerium auf ein Jahr zur Verwendung der Bureaukosten genehmigt.

Das Ministerium konnte aber zur Erhebung einer gesetzwidrigen, von den Ständen nicht genehmigten Abgabe keine Erlaubniß ertheilen, und hoffentlich hat das Ministerium diese Gesetzwidrigkeit später untersagt; sollte dies nicht der Fall sein, so bittet man diejenige, denen solche gesetzwidrige Sporteln abgenommen wurde, es der Redaktion zur Veröffentlichung mitzutheilen, damit es den nächsten Ständemitgliedern zur Kenntniß kommt.

Titelsucht.

Mit Unrecht sagt man Deutschen nach, sie hielten mehr als jede andere Nation auf Titel; man höre wie es damit in China geht:

Alles ist da General, Hauptmann, Obrist, Obristlieutenant, Major, und wenn auch keiner in seinem Leben etwas vom Kriege gesehen und gemacht hat.

Das Titelfieber hat so weit um sich gegriffen, daß eine Köchin dort Jungfer Küchenräthin, der Stallknecht Herr Stallrath, der Bettler Herr Almosen-Einnehmer, der Kaminfeger Herr Kamininspektor, der Perückenmacher Herr Perückenrath heißt. Und da man die Leute nur immer bei ihren Titeln nennt: so erfährt man niemals, wie sie eigentlich heißen.

In China kann man große Titel ohne Verdienste besitzen, aber große Verdienste ohne Titel sind dort keinen Rappen werth.

Lauterbach.

Bei meiner Durchreise hierselbst hörte ich auf einmal zur Versammlung blasen und fragte erstaunt: sind Truppen in der Stadt? o nein, antwortete man mir, das ist der Sauhirt der seit der letzten Anwesenheit unseres Militärs nun seine Schweine durch die nemlichen Signale zusammen ruft, die die Hornisten für das Militär bliesen; wollen Sie bis zum Abend hier bleiben, so können Sie bei Nachhausekunft der Heerde eben so das militärische Signal des Auseinandergehens hören.

Ich dachte: sonderbare und unschickliche Anmaßung, und reiste ab.

Forstläufer Gugumus in Harreshausen.

Was verdient ein Forstdiener, der einem ganz unschuldigen, wehrlosen Mann, welcher in Gesellschaft einiger Jagdberechtigter als Zuschauer im Wald ist, ohne irgend dazu Veranlassung zu haben, eine geladene Doppelflinte auf die Brust setzt, die bei der geringsten Bewegung selbst ohne Absicht losgehen und den Geängstigten ermorden kann?

Niederofleiden.

Die hiesigen Ortsrechnungsbücher sollen verloren gegangen sein, zum Glück ist Herr Landrath Fritz der Sucher, dieser wird solche schon finden, gleichwie in Darmstadt die verloren gewesene Laternenkassenrechnung gefunden wurde. Den Fund zeigt man an.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Extra-Blatt.

Im Juli 1832.

Speyer, den 20. Juli.

Der Herausgeber des hess. Volksblattes stand am 18. d. vor dem Friedensgerichte des Kantons Speyer, als Polizeigericht sprechend, wohin ihn der Lieutenant bei dem großh. hessischen Garde-Chevaurlegers-Regiment, von Dörnberg, hatte vorladen lassen, um entweder den Verfasser der Artikel in Nro. 10, 14 und 20 dieses Blattes, in welchen dieses Lieutenants Erwähnung geschieht, zu nennen, oder aber die Vertretung dieser Artikel selbst zu übernehmen. Diejenigen Stellen, durch welche sich Dörnberg injurirt erklärt, sind die Bemerkungen:

in Nro. 10: er habe sich in seiner Trunkenheit auf öffentlichem Markte (vor dem Theater) herumgewälzt und führe nicht den moralischsten Lebenswandel,

in Nro. 14 (Beilage): er habe „gemeines Betragen," und

in Nro. 20: „man wisse von ihm mancherlei nicht Ehrenwerthes."

Er trug sonach an, den Beklagten zufolge Art. 376 des Strafgesetzbuchs zu verurtheilen, und das Urtheil auf dessen Kosten drucken zu lassen.

Nachdem das Gericht, auf den Antrag des Beklagten, den Lieutenant Dörnberg zur Stellung einer Caution angehalten, und darauf die Anklage desselben vernommen hatte, faßte es, gleichfalls auf den Antrag des Herausgebers dieses Blattes, den Beschluß, sich hierin nichtcompetent zu erklären, und den Kläger Dörnberg in die Kosten zu verurtheilen.

Dieser Verhandlung wohnte u. a. ein — wie man wissen will, israelitischer — Advokat aus Darmstadt, welcher wegen dieser Sache bereits mehrmals in den Rheinkreis gesendet worden sein soll, bei.

Sonach ist übrigens die Sache vor das Bezirksgericht in Frankenthal, als Zuchtpolizeigericht sprechend, verwiesen. Sollte Hr. Drnbrg. dieselbe überhaupt weiter zu betreiben Lust haben, so wird der Herausgeber — obschon er überzeugt ist, daß Obiges weder als Calumnie noch als Injurie qualificirt werden kann, — doch nicht nur alles Gesagte, sondern selbst noch mehr vor Gericht beweisen, und namentlich beantragen, daß ausser vielen andern Zeugen besonders auch die folgenden gerichtlich nach Frankenthal vorgeladen werden, um allda öffentlich Zeugniß abzugeben; nemlich die Herren: General von Wittgenstein, Hofmusikus Wiese, Rittmeister von Bubna, Sängerin Demoiselle Madler, Pfarrer Schüler, Dr. von Siebold u. a. — Der Tag, an welchem die Sache zu Frankenthal verhandelt werden wird, soll durch die Speyerer Zeitung angezeigt werden, damit das schaulustige Publikum von Darmstadt daran Antheil nehmen kann. Uebrigens wird dann die Prozeßgeschichte auch im Volksblatt abgedruckt werden.

Speyer im Juli.

Der Bürgermeister Hofmann von Darmstadt hat in dem Frankfurter Journal vom 11. dieses, statt daß er die ihm in Nro. 30 dieses Blatts gemachten gerechten und wahren Vorwürfe Punkt für Punkt widerlegt hätte, den schon einmal eingeschlagenen Weg des Schimpfens gegen den Referenten jenes Artikels wiederholt, ob er gleich wohl weiß, daß er sich, wenn ihm eine Unwahrheit nachgesagt wird, nur an die Gerichte des Unterzeichneten zu wenden hat, um sicher auf gerechte Satisfaction rechnen zu können, wenn — ihm wirklich Unrecht geschehen wäre, was der Fall nicht ist.

So lange er diesen Weg nicht betritt, fällt der

Digitized by Google

von ihm in jenen Anoncen gegen den Referenten gebrauchte Namen Verläumder ꝛc. auf ihn zurück.

Der verantwortliche Herausgeber.

Ehre dem Ehre gebührt.

Mit Vergnügen und Freude hat man im Lande die neue Vorordnung, das höhere und bürgerliche Schulwesen betreffend, gelesen; beide Verordnungen sind Sach- und Zeitgemäß und selbst Diejenigen, die gerne alles tadeln was vom Ministerium kommt, werden hierbei verstummen.

Nur der §. 18 der Instruktion für die Bezirksschulkommission:

„Wenn Eltern ihren Kindern, statt sie die öffentlichen Schulen besuchen zu lassen, einen Privatlehrer zur Ertheilung des Elementarunterrichts halten wollen, so hat die Bezirksschulkommission vorerst von einem solchen Privatlehrer eine Legitimation über seine Kenntnisse und Lehrgaben zu fordern, und, je nachdem diese Legitimation genügend ausfällt oder nicht, die Ertheilung des Unterrichts zu gestatten, oder ihn anzuweisen, sich vorerst einer Prüfung zu unterwerfen"

könnte einer falschen Auslegung unterliegen, wenn man ihn auf die Annahme von sogenannten Hofmeistern für einzelne Eltern anwenden wollte, was man aber gewiß nicht damit beabsichtigte, sondern nur den Fall angenommen hat, wenn mehrere Eltern sich zusammen einen Elementarlehrer annehmen und hierdurch so zu sagen eine eigene Schule etabliren wollen.

Denn unmöglich wollte man das Recht des Einzelnen, sich einen Hofmeister für seine Kinder ohne Staatskontrolle zu wählen, beschränken.

Klagen, namentlich über die gewesene Gymnasial-Einrichtungen, Pädagogkommission, die Stellung der Elementarschullehrer ꝛc. ꝛc., ist nun begegnet, wenn die Instruktion der Maturitätsprüfungen eben so zweckmäßig, wie beide Verordnungen ausfällt.

Bequemlichkeit bestbezahlter Staatsdiener.

Sonntag den 8. Juli, Mittags halb 5 Uhr langte ein Spediteur des Volksblattes mit einer Chaise in Castel bei Mainz vor dem Mauthbüreau an, um einige Kleinigkeiten zu verzollen; da der Einnehmer nach der Aussage eines Mauthaufsehers spazieren gegangen war, und er 10 Minuten vergebens auf dessen Zurückkunft gewartet hatte, gab man ihm einen Begleiter zum nächsten Verzollbüreau in Castel mit. Dort angekommen fand er den Einnehmer ebenfalls abwesend und mußte abermals 15 Minuten warten, bis man ihn gefunden. Ist dies instruktionsgemäß, so ist diese fehlerhaft drückend, war es instruktionswidrig, so hofft man, daß beide Beamten für ihre die Reisende mißhandelnde Nachlässigkeit gestraft werden. Da neuerdings einzelne Beamten selbst auf dem Büreau zu Darmstadt sich Willkührlichkeiten ꝛc. ꝛc. erlaubten, so wird man dieser Brauche die nöthige Aufmerksamkeit fernerhin schenken.

Nachbenannte Artikel der Großherzoglich Hessischen Verfassungsurkunde möchten eine Abänderung bedürfen.

Der Art. 11, Kraft dessen dem Großherzoge das Recht zusteht, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen, sollte dahin abgeändert werden:

„Heimgefallene Lehen werden den Domainen einverleibt."

Der Grund hiefür liegt theils in der längst anerkannten Nützlichkeit der Abschaffung des veralteten Lehninstituts, theils in der finanziellen Lage unseres Landes, welche Gnadenspendungen dieser Art nicht verstattet, besonders da sie nicht immer an den rechten Mann gelangen und den Fürsten den unangenehmsten und zudringlichsten directen und indirecten Anmuthungen und Supplikationen aussetzen.

Der Art. 47

besagt:

„Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung bewiesen zu haben.

„Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet, und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme."

Durch den zweiten Absatz können oft die ungeschicktesten Ausländer den Inländern vorgezogen werden, welches gerechte Veranlassung zu Mißmuth gibt; deßwegen sollte dieser Nachsatz aus der Urkunde wegfallen.

Der Art. 55

und die Verordnung vom 31. März 1820 schließen in Bezug der Wählbarkeit zur 2. Kammer der Stände

1) alle diejenigen aus, die nicht jährlich 100 fl. directe Steuern geben oder nicht wenigstens zu den 25 Höchstbesteuerten in dem Wahlbezirk gehören.

2) die, welche nicht wenigstens jährlich 1000 fl. ständigen Gehalt als Staatsdiener beziehen.

Digitized by Google

3) die, welche nicht 20,000 fl. Hess. Staatspapiere eigenthümlich besitzen und solche während der 6jährigen Dauer des Landtags deponiren.

Wenn man auch im Allgemeinen diese Wahlfähigkeitserklärung sachgemäß findet, da immer eine gewisse Unabhängigkeit zu einem guten Volksvertreter gehört, so gibt es doch noch gar viele Personen, die auch ohne den Besitz jener Erfordernisse unabhängig sind, ja die es oft noch mehr als andere sind:

Man nennt unter andern die
Advokaten,
Aerzte,
Gelehrten und diejenigen vermögenden Staatsbürger, die zwar keine 20,000 fl. Staatsobligationen, allein ein gleiches, oft größeres Vermögen in Hypotheken und sonstigen Capitalien besitzen.

Es wäre daher zur Herbeiführung einer größern Auswahl unter intelligenten Männern zu Abgeordneten zuträglich

1) wenn man den Städten Mainz und Darmstadt erlaubte, einen ihrer beiden Abgeordneten unter allen Staatsbürgern, die das 30. Jahr zurückgelegt, ohne auf den Besitz von Vermögen oder Steuerzahlung sehen zu müssen, wählen zu dürfen, und wenn man diese Befugniß denjenigen Wahlbezirken gestattete worin sich die Städte, welche einen eigenen Landstand zu wählen bevorzugt sind, befinden, als dem Wahlbezirke Giessen,
" " Offenbach,
" " Butzbach,
" " Alsfeld,
" " Bingen,
" " Pfeddersheim;
es würde dann möglich, 8 Mitglieder, die vielleicht die möglichst wünschenswerthe Intelligenz, aber weder große Besoldung noch Vermögen besitzen, für die Ständeversammlung zu gewinnen ohne dem sehr richtigen Grundsatze, mehr, als nützlich ist, zu nahe zu treten, daß dem mit einem gewissen Besitzthum und Einkommen Versehenen die erforderliche Unabhängigkeit und ein ganz vorzügliches Interesse an dem öffentlichen Wohle beiwohnen müssen, was aber schon durch die Wähler als Höchstbesteuerten gewährt ist.

Art. 60 besagt

Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein.

Kein Artikel ist so vieler Deutung als dieser fähig, und keiner verdient mehr wie dieser eine andere Abfassung, denn nach diesem kann ein Minister Jeden, den er als Landstand fürchtet, nur eines beliebigen Vergehens, das nicht zur niedern Polizei gehört, anklagen und vor Gericht stellen wenn er ihn, wenigstens für einen Landtag entfernen will.

Wenn man auch gerne zugibt, daß man Verbrechern den Zutritt zu Ständeversammlungen nicht gestatten kann, so ist doch diese Fassung ganz falsch und den größten ministeriellen Willkührlichkeiten dadurch Thor und Thür geöffnet, zumal bei uns sogar noch der gräßliche Gebrauch der Absolution von der Instanz besteht.

Dieser Artikel müßte daher so heißen:

Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen gerichtlich verurtheilt worden sein. Ist ein Gewählter wegen eines entehrenden Verbrechens blos in Untersuchung, so hängt die Suspension oder die Zulassung seines Eintritts in die betreffende Kammer von deren Beschlusse ab. — Eben so hängt die Beurtheilung der Frage, ob ein Vergehen als entehrend anzusehen ist, wenn sie vom Gesetze nicht entschieden ist, von der Beurtheilung der betreffenden Kammer ab.

Es ist kein Grund vorhanden, aus dieser Abänderung irgend einen Nachtheil zu befürchten, da Niemand einen gerade in Untersuchung stehenden wahren Verbrecher zum Abgeordneten wählen und keine Kammer einen solchen in ihre Mitte aufnehmen wird.

Der Art. 81 sagt:

Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie denselben nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staatsministerium, oder den Landtagskommissarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verworfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht statt, und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.

Digitized by Google

Diese Bestimmung, namentlich der Schluß, führt eine Beschränkung in sich, die gegen die natürlichen Rechte jedes Menschen streitet und die in dieser Ausdehnung kein deutsches ständisches Gesetz enthält, ja die, streng ausgeführt, jeden Petenten strafbar machen kann, wenn er irgend ein falsches Wort gebraucht; schon das Sprichwort sagt: „suppliciren und Wasser trinken ist jedem erlaubt."

Deßwegen müßte der Artikel entweder ganz ausfallen oder blos heißen:

„Einzelne und Corporationen welche sich an die „ständischen Kammern wenden, müssen, wenn sie in „Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine „unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder ge„drückt halten, hierbei zugleich nachzeigen, daß sie die „gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege um bei „den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwer„den zu erlangen vergeblich eingeschlagen haben."

Man wende nicht ein, daß bei unbedingter Gestaltung des Petitionsrechts viele Zeit durch manche unnöthige Eingabe geraubt werde. Dieser Anstand wird tausendmal durch die jedem sich gekränkt fühlenden gegebene Beruhigung, sich Trost und Hülfe verschaffen zu können, gehoben.

Auf unsere Minister die gewiß gerne die Hände zu zeit- und sachgemäßen Verbesserungen in dem Geiste der Verfassungsurkunde reichen, setzt man die Hoffnung, daß Sie selbst hiernächst diese allgemein gewünschten Abänderungen vorschlagen, und die Stände und Landesbewohner damit erfreuen werden.

Vilbel.

Wie wird dahier die Einnahme des Klingelbeutels in der katholischen Kirche kontrolirt?

Ist es wahr, daß Pfarrer B. diese Einnahme und die hiervon bestritten werdende Ausgaben gegen alle Verwaltungsregeln ohne die geringste Controlle allein besorgt?

Charfreitagsarbeit in Kleinzimmern.

Auf die unter dieser Rubrik in Nro. 29 dieses Blattes gestellte Anfrage findet man in der hessischen Zeitung vom 13. Juli folgende Erklärung:

Aussetzung einer Belohnung. Der Unterzeichnete sieht sich durch die in dem hessischen Volksblatt Nro. 29 unter der Ueberschrift „Charfreitagsarbeit in Kleinzimmern" gestellte Anfrage veranlaßt, demjenigen, der ihm nachweise, daß er in Kleinzimmern noch je auf einen Charfreitag oder sonst einem Feiertag Pfändungen vorgenommen und daß er in irgend einem Falle mehr als die gesetzliche Gebühr bezogen habe, hiermit eine Belohnung von 25 fl. zu versprechen.

Dieburg, den 1. Juli 1832.

Joseph Scholl, Obererecutant.

Charfreitags-Abend nennt man gewöhnlich den Abend vor diesem Feiertag; die Frage war also: hat Scholl den Abend vor dem Fest, Donnerstags Abend, von Häring kommend in Kleinzimmern Pfandobjekte aufgenommen und hiefür in kurzer Zeit gegen 18 fl. Gebühren erhoben?

Niemand sagte, er habe diese enorme Gebühren gesetzwidrig erhoben, allein man wollte den schon bei den Ständen und im Volksblatt lautgewordenen Wunsch (endlich einmal zu bestimmen, daß ein Executant in einem ganzem Tage nie mehr wie 2½ höchstens 3 fl. ansetzen und diese unter alle Restanten theilen dürfe) in Erinnerung bringen.

Executant Scholl gebe den Tag, wo er diese Geschäfte in Kleinzimmern vollzog und die Summe (der Hauptgrund der Anfrage) an, die er hierbei im ganzen acquirirte, und der Zweck der Anfrage ist erledigt, nicht aber durch seine ausweichende Preisanerbietung.

Will Scholl nicht antworten, so könnte der Rechner Jacob Kiefer vielleicht Auskunft über den Tag, die Ankunft, die Zeit des Aufenthalts und des Geldquantums angeben, auch die Behörde kann auf diesem Weg den Thatbestand erfahren.

Bensheim.

Der für uns sehr erfreuliche Besuch, des 8 Jahre dahier gestandenen bischöfflichen Official, Dr. Herold, gieng auf dessen, und nicht auf Kosten des Kirchenfonds. Dies als Antwort auf die Anfrage in Nro. 28.

Burggräfenroth.

Ist es wahr, daß die dasige Kirchenrechnung seit beinahe 20 Jahren nicht gestellt wurde? Dies ist kaum glaublich, und wer trägt die Schuld?

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Mittwoch den 1. August 1832 Nro. 33.

Gesindeordnung.

Durch die vielen Klagen über schlechtes Betragen des Gesindes sind schon auf allen bisherigen Landtagen Anträge veranlaßt worden, deren Zweck dahin ging, die Staatsregierung um Vorlegung einer Gesindeordnung zu bitten. Allein jedesmal stieß man auf bedeutende Schwierigkeiten der Ausführung und man begnügte sich daher damit die Staatsregierung zu bitten, durch geeignete polizeiliche Vorschriften diesen Gegenstand zu berücksichtigen.

Da bis heute keine Maßregeln der Art ins Leben getreten sind, die Klagen über schlechtes Gesinde aber täglich zunehmen, so erlaubt man sich zur weiteren Prüfung folgende Vorschläge zu machen:

A. Jeder Dienstherr setze bei der Annahme des Gesindes mit diesem einen förmlichen Contrakt auf. Hierin bestimme er

1) die Zeit auf wie lange der Dienstvertrag für beide Theile verbindlich sein soll;

2) den Lohn, er bestehe in Geld, Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen;

3) den für beide Theile vorbehaltenen Aufkündigungstermin;

4) Wie sich der Dienstbote zu betragen und welche Arbeiten er im Allgemeinen zu verrichten hat, namentlich ob und wann er aus dem Hause seines Vergnügens wegen ausgehen darf, und um welche Zeit und Stunde er dann wieder zu Hause sein muß.

Man bemerke ferner darin: daß, wenn der Dienstbote diese Bedingungen übertritt, er dann ohne Vergütung des Lohns für das laufende ¼ Jahr und ohne Aufkündigung aus dem Dienst gewiesen werden kann.

Wird dagegen dem Gesinde bei guter Aufführung ein jährlicher Zusatz am Lohn versprochen; so muß dies ebenfalls in den Vertrag gesetzt werden. Eine derartige Bestimmung wirkt ganz besonders auf Erhaltung guten Gesindes und Jedem dessen Mittel es erlauben, räth man, eine solche Einrichtung einzuführen.

B. Durch allgemeine polizeiliche Anordnungen müßte bestimmt werden:

1) wie es hinsichtlich der Dienst- und Aufkündigungszeit gehalten werden soll, in allen den Fällen, wenn eine Herrschaft mit dem Gesinde keinen ausdrücklichen Vertrag abgeschlossen hat, so daß in dem Falle, daß kein ausdrücklicher Vertrag abgeschlossen ist, angenommen und rechtlich vermuthet wird, daß auf die allgemeinen Bedingungen contrahirt worden sei;

2) daß jeder Dienstbote beiderlei Geschlechts ein Gesindebuch haben muß, wenn er Dienst nehmen will, ähnlich den Wanderbüchern. In diesem Buche muß enthalten sein:

a) Alter, Namen und Geburtsort des Dienstboten;

b) wo er bisher in Dienst gewesen, wie lang er in jedem Hause gedient, wie er sich aufgeführt und aus welchem Grund er den Dienst verlassen hat.

3) Jedem ortsfremden Dienstboten der aus von ihm abhängenden Ursachen mehr als 2 Dienstherrn innerhalb Jahresfrist gehabt, müßte das fernere Verbleiben im Ort verboten und ein solcher daher ausgewiesen werden.

Ausserdem müßte

4) jeder Dienstherr, der erwiesenermaßen einem schlechten Dienstboten wissentlich ein falsches gutes Zeugniß gegeben, gestraft oder wenigstens öffentlich bekannt gemacht werden.

Am Ende eines jeden Jahres müßten diejenige Dienstboten, welche über 6 Jahre bei einer und derselben Herrschaft ununterbrochen gedient, öffentlich belobend genannt werden.

Würden solche Einrichtungen statt finden, würden die Herrschaften freundlich gegen ihr Gesinde sein, jedoch strenge auf Ordnung halten und nicht mitunter das Gesinde durch eigenes Beispiel, oder durch zu große Nachsicht verderben, oder selbst zu der ersten Grundlage des Verderbens, dem übertriebenen Kleiderluxus, noch ermuntern oder aureizen und zu Veruntreuungen allzuleichte Gelegenheit geben; so würden viele der bisherigen Klagen verstummen und in mancher Familie Ruhe und Zufriedenheit herrschen, die nur zu oft durch schlechtes Gesinde getrübt wird.

Der Redaktion wird es sehr angenehm sein, wenn

Digitized by Google

über diesen hochwichtigen Gegenstand noch weitere Vorschläge und Beleuchtungen erfolgen.

Die Redaktion.

Schmuggel-Gerechtigkeit.

Dieser Tage fuhr der Mtr. v. T. von Frankfurt nach Darmstadt zurück; bei der Grenze angekommen, fragt man ihn, ob er mauthbare Gegenstände habe, er sagte: nein, visitiren Sie; dies geschahe und man fand zu dessen nicht geringem Erstaunen eine Parthie mauthbarer Waare; er fragte wer diesen Betrug beabsichtigt habe und als sein sonst sehr braver Bediente sich als Thäter angab, so jagte er ihn augenblicklich mit dem Bemerken aus dem Dienst: ich habe euch dieses unter solcher Bestrafung verboten.

Möchten doch alle Beamten ꝛc. so handeln, das Mauthbetrügen würde dann gewiß nachlassen und Chaisen von hohen Herren fernerhin nicht mehr die Mittel zum Betrügen abgeben.

Wildunfug betreffend.

Aus dem Forstrevier Höchst im Odenwald sind der Redaktion neuerdings Klagen über den übertriebenen Wildstand zugekommen, der so weit überhand genommen haben soll, daß die Leute ihre Felder förmlich hüten lassen müssen, da sie (wohl zu ängstlich) besorgen, der Forstbeamte, der die Jagd gepachtet, würde sie in Bezug des Laubs und des Holzes bei Klagen gegen ihn, nicht mehr bereitwillig behandeln.

Es ist hart, daß alle Mahnungen nichts helfen und daß man das ehrenwerthe Beispiel des Herrn Grafen von Laubach so wenig nachahmt, die Landleute zur Verzweiflung bringt und bereits fast ohne Brod die Sorge für den nächsten Winter vermehrt.

Aus der Gegend von Spitzaltheim sind uns die nemlichen Klagen zugekommen und wenn diese Warnung abermals nicht beachtet wird, so werden wir die Namen der Jagdberechtigten nennen.

Der Schmuggel.

In Nro. 23 dieses Blatts wunderte sich der Einsender, daß den fremden Müllern erlaubt sei, im Land nach Mahlfrucht herumzufahren und führt dabei an, wie hierdurch dem Schmuggel Thor und Thür geöffnet würde.

Zufällig fand der Bote vom Volksblatt auf seinem Botengang nachstehenden Brief, den er als Beweis der früheren Behauptung der Oeffentlichkeit übergibt.

Lampertheim, den 6. Juni 1832.

Guter Müller!

Ich werde Dir in den nächsten Tagen meinen Knecht mit 10 Malter Mahlfrucht in Deine Mühle schicken, und da der Kaffee und Zucker in dem Badischen, nämlich in Weinheim, viel wohlfeiler ist wie bei uns, so kaufe 10 Pfund Kaffee und 10 Pfund Zucker und verberge sie in dem Kleiensack, daß ich solches überkomme. Das Geld dafür kannst Du in Empfang nehmen wenn Du hierher kommst. Besorge mir dieses wohl, und denke daß Du einen guten Mahlkunden an mir hast.

Uebrigens verbleibe ich Dein aufrichtiger ꝛc. ꝛc.

Es ist wahrlich unbegreiflich, wie sich mancher sonst redliche Mann nicht schämt zu schmuggeln, während er doch denken sollte, daß er durch Nichtbezahlung dieser Abgabe nicht allein die Staatskasse sondern seine Mitbürger, die den Ausfall decken müssen, betrügt und eben so Unrecht handelt, als wenn er andere Abgaben unterschlägt.

Von nun an wird man alle diejenige, die auf dem Schmuggel ertappt und der Redaktion bekannt werden, öffentlich bei Namen nennen.

Jagdunwesen.

Den 6. Juni und 11. Juli 1828 wurden in der Weiterstädter Gemarkung durch eine Commission circa 87 fl. Wildschaden abgeschätzt; bis heute ist den Leuten aber noch nichts vergütet worden. Es sagte neulich ein Weiterstädter Bauer: es ist doch doppelt Unrecht, daß dies nicht bezahlt wird, da Hr. Regierungsrath K. Theil an der Jagd und also auch mit daran zu bezahlen hat.

Es ist traurig, wenn man solche Bemerkung von Unterthanen gegen ein Regierungsmitglied hört, das doch in Wildschadensachen selbst das Recht sprechen soll, und den Unterthan gegen alles Jagdunwesen zu schützen, seine Pflicht wäre.

Schlachmonos
oder das wandernde Geschenk.

Die Juden machen sich jährlich an dem 14. Tag des Monats Adar aus dem Grund Geschenke, weil durch die Königin Esther damals die durch Haman beabsichtigte Erwürgung der Juden nicht allein abgewendet, sondern auch Haman mit allen Judenfeinden erwürgt wurde.

Da Jeder dem Andern ein Geschenk macht, so würde, wollte man die erhaltenen Geschenke behalten und dafür andere geben, Jeder bedeutende Kosten haben und die meistens aus Eßwaaren bestehenden Geschenke verderben; deßwegen geben die Juden die erhaltenen Geschenke immer wieder an Andere und so kommt es, daß ein und dasselbe Geschenk oft mehrmalen durch eine Hand passirt, und diese Geschenke daher Schlachmonos (das wandernde Geschenk) genannt werden.

Eine ungefähr gleiche Beschenkungsart findet bei Gesandten statt, nur mit dem Unterschied, daß das arme Volk die Zeche zahlen muß.

So wurden z. B. erst neuerlich wegen Beendigung der Rheinschifffahrtsangelegenheit nicht allein dem von

Digitized by Google

unserer Seite mitwirkenden, leider hierfür schon zu gut bezahlten Beamten mehrere fremde Orden, sondern auch baare Geschenke gegeben, und da wir an die Gesandten jener Höfe dem Gebrauch des Schlachmonos nach ein gleich großes Geschenk geben mußten, so soll um die Hin- und Hersendung des Geldes zu sparen, blos die beiderseitigen Quittungen ausgetauscht und das Geld Jedem aus der betreffenden Staatskasse seines Landes ausbezahlt worden sein.

Man erinnert sich noch, wie der Schwedische Minister bei einem gleichen Fall das englische Ministerium aus dem Grund um die baare Summe des ihm zugedachten Geschenks bat, um es bei der damals in Schweden herrschenden Hungersnoth den Armen seines Vaterlands zu geben, und wie Canning dies nicht allein gut aufnahm, sondern zugleich die dem englischen Minister von Schweden dagegen zugutkommende gleiche Summe zum nemlichen Zweck anwieß; jedoch später diesen Unfug, der lediglich auf Kosten des Landes fortgesetzt werden kann, aufhob.

Nach Erzählung dieses Hergangs hofft man um so mehr, daß unser Commissär bei der jetzigen theuren Zeit dieses Geschenk dem Armenfonds zufließen lassen wird, als er einerseits eine für seinen Wirkungskreis und Arbeiten zu gute Besoldung genießt, demoherachtet wenn wir nicht sehr irren, noch jährlich 800 fl. Besoldungszulage genoß, als dies gleich gegen alle landständische Beschlüsse läuft.

Die Ausgabe für seinen diplomatischen Anzug wird nicht so bedeutend sein, da er solchen in der Residenz zu tragen nicht in Verlegenheit kommt, also leicht ¼ Jahrhundert halten wird; sonst aber durch die vielen Orden hinlänglich geehrt wurde.

Hoffentlich wird bei der nächsten Ständeversammlung zu solchen unnöthigen Schlachmonos nichts mehr bewilligt werden.

Eben so hofft man, daß auch über die Geschenksverschleuderungen von den französischen Entschädigungsgeldern endliche Rechenschaft verlangt wird, denn wie durfte eine Behörde von diesem, theils bettelarmen Unterthanen gehörenden Geld solche enorme Summe in Posten von 5, 10—20,000 Franken verschleudern und zwar an Staatsbeamte, die theilweise enorme Besoldungen genossen.

Der würdige Regierungspräsident von Lichtenberg, dem man auch einen Löffel zum Miteſſen anbot, dankte für die Mahlzeit.

Denkschrift eines Handwerksmannes an seinen Sohn, der in die Fremde wanderte; von Zschokke.

Mein Sohn!

Handwerk, sagt's Sprichwort, hat einen güldenen Boden. Du bist ein reicher Mann, so lange Du keine Schulden im fremden Buche, sondern einen Batzen in eigener Tasche hast.

Es hat mir Gott meine Arbeit gesegnet. Ich fing mit Nichts an und habe jetzt Vermögen und Ansehen. Aber ich verstand mein Handwerk.

Bei vielen Handwerksleuten hier zu Lande fehlt die Lust, der Trieb und das Geschick, ihr Handwerk zu vervollkommnen. So was muß man in der Fremde suchen und lernen.

Um mit Nutzen zu reisen mußt Du unterwegs nichts sehen, was Du nicht recht genau betrachten kannst. Du mußt vor allem erfahren, wozu ist dies da? und wie ist das gemacht?

Wer anders reist, der ist nur im Schlaf durch die Welt gelaufen, und hat draußen grüne Bäume, weiße Häuser und zweibeinige Menschen gesehen, was er daheim auch findet.

Ich habe Handwerksbursche gekannt, die in großen Städten lange gewesen, und doch nichts Besseres wissen, als das Wahrzeichen: in Basel der Lällenkönig, in Straßburg der Münster u. s. w.

So wie man oft sehr richtig aus den Gesichtszügen eines Menschen auf seine gute oder schlechte Gemüthsart und seine besondere Denkart schließen kann: so haben auch manche Städte und Länder schon gewisse äussere Züge, woraus sich das Weitere muthmaßen läßt.

Und das sind nun die eigentlichen Wahrzeichen, die jeder reisende Handwerksbursch überall beobachten soll. Denn sie helfen ihm auf die Spur von dem, was er in dem Lande oder in der Stadt zu finden hat, wohin er gekommen.

Findest Du viel Pintenschenken in einem Dorf, so verlaß Dich darauf, Du findest darin wenig Sparsamkeit, viele lustige Gesellen, wenig häusliches Glück.

Wo Du den Bauern nicht schon mit Sonnenaufgang bei der Feldarbeit begegnest, sitzen gewiß viele des Abends im Wirthshause beisammen, lange nach Sonnenuntergang.

Wo die Glocken allzuoft läuten, und Fest- und Feiertage kein Ende nehmen, stecke viel kleine Münze zu Dir, wenn Du spazieren gehst, denn Du wirst sie für die Bettler brauchen.

Kommst Du in eine Stadt, wo die Misthaufen auf den Straßen liegen: so zähle nicht auf Arbeit bei einem Meister, denn die Bürger dort sind nur Bauern in Perücken. Misthaufen in größeren Städten beweisen, daß die Polizei ihre Brille nicht sauber abgewischt hat.

Fahren am Tage prächtige Karossen durch die Stadt, Abends aber fehlt die Beleuchtung der Straßen durch Laternen: so gleicht die Stadt einer gernschönen Dirne, die unter seidenen Kleidern ein zerrissenes Hemd trägt.

Wo Bettler und Landstreicher an den Landstraßen zu Mittag kochen, hüte Dich vor der Justiz, denn nach gehaltener Mittagsruhe wird sie unbarmherzig; fällst Du in ihre Hand, kommst Du nie wieder mit vollem Geldbeutel davon.

Wo man keine Gesetze hat, bist Du vogelfrei; da verlaß Dich im Nothfall auf Deine Faust. Wo man zu viel Gesetze hat, und Du bei jedem Schritt auf eine Verord-

Digitized by Google

mung stößt, bist Du ein Sclav; Hartschirer und Advokaten passen Dir aus allen Fenstern auf. Da verlaß Dich auf nichts.

Eine Stadt, wo Gras auf den Gassen wächst, ein Land, wo die Landstraßen elend sind, da fehlt Handel und Wandel, und Du findest für die Arbeit keinen Meister. Gehe still vorüber.

Siehst Du in einer Stadt viele bleiche, schwind- und lungensüchtige Mädchen: so weißt Du auch, daß es dort nicht an Tanzsälen fehlet.

Wo die Alten daheim arbeiten und die jungen Herren in den Wochentagen viele Lustparthien machen, kannst Du Bankerotte prophezeihen.

Schließe nicht von den großen Kirchthürmen einer Stadt auf die große Frömmigkeit, oder aus der schönen Kirche eines Dorfs auf die Religion des Landvolks; oder aus einem feinen Kleide und den seidenen Strümpfen eines Mannes auf großen Reichthum desselben; oder aus dem schön gemalten Wein- und Bierglase auf dem Hausschilde eines Wirthes auf gutes Bier, auf guten Wein. Oft sind das alles nur Aushängeschilde, schlechte Waare an Mann zu bringen, und die Leichtgläubigen zu täuschen. Wahre Frömmigkeit ist demuthsvoll und still; wo der Kirchthurm am höchsten, ist die Religion oft am kleinsten; der Reiche ist oft der Bescheidenste; der beste Wein findet seine Käufer, ohne prächtigen Kranz.

Willst Du ein stilles, glückliches Land bewohnen, so suche dasjenige auf, von dem die Zeitungen am wenigsten melden.

Wo die Bauern grob sind, die Hand nicht zum Hut, und den Deckel nicht vom Kopf bringen können, da hat der Ochs an der Krippe seine Schuldigkeit besser gethan, als der Meister in der Schule. — Wo aber die Bauern unthätig die Hände küssen, sich vor einem Vornehmen demüthig bücken in den Staub, da halte Dich nicht lange auf; da hauset in der Gegend ein böser Geist, irgend ein tyrannischer Dorfkaiser. Fällst Du diesem nicht in die Klauen, so werden Dich die Sclaven prellen.

Hast nicht nöthig, um die Ringmauern einer Stadt zu gehen, um zu erfahren, ob sie groß oder klein sei; auch nicht nöthig, deßwegen auf einen Thurm zu steigen. Sieh nur zum Fenster hinaus auf die Gassen, ob sich die Leute ämsig grüßen. Je mehr vom Grüßen abgegriffene Hüte, je kleiner die Stadt.

Wo Du keine Nummern an den Häusern siehst, da hat die Polizei noch nie hinein gesehen, oder da waren noch keine Franzosen.

Kömmst Du in ein Land, oder Ländchen, wo die Landstraßen mit Obstbäumen bepflanzt; keine Brachfelder sichtbar sind; wo man nichts von leeren Allmänden und Weidgerechtigkeiten weiß; wo der Fremde freundlich begrüßt wird; wo die Bettler nicht an allen Kreuzwegen liegen; wo nicht jedes Städtlein einen eigenen Galgen hat; wo Schulen und Spitäler die schönsten Gebäude haben — da, mein Sohn, ruhe aus, Du bist in einem Lande, wo rechtliche Leute wohnen, die den Kopf am gehörigen Orte haben.

Verlaß Dich darauf, wo gebrechliche Hütten um einen prächtigen Pallast liegen, ist die Armuth zu Hause, und der Hunger Regent, während einer selig ist und hundert weinen. Schlag' ein Kreuz und geh' vorüber.

Wo man viel Gast- und Trinkmähler in einer Stadt hält, und Essen und Trinken das Ende von jedem Liede ist, und kein Winterabend ohne Kartenspiel überlebt werden kann: da sind die Köpfe Knechte, und der Magen und die Gurgel sind Hausherren; da ist eine Köchin mehr werth, als ein vernünftiger Mann, und ein Spiel Karten wichtiger, als die schönste Bibliothek.

Alles hängt in den Ländern, worin man lebt, von den Obrigkeiten ab. Sind sie im Kleinlichen groß; Du kannst darauf schwören, sie sind in großen Dingen klein.

Ich habe Dir jetzt genug gesagt. Nicht daß ich Dir Alles gesagt hätte. Aber Du kennst nun ungefähr Deinen Maßstab, und worauf Du vorzüglich zu achten hast — die wahrhaften Wahrzeichen.

Folge meinem Rath. Frage viel, wohin Du kommst; antworte sehr kurz; stelle Dich unwissender, als Du bist, und man wird Dich überall gern unterrichten.

Lobe alles Lobenswerthe, aber tadle nicht alles Tadelnswerthe, und Du wirst alle Herzen erobern, wenns Dir darum zu thun ist; denn die Leute überall sind schwach, und mit Eitelkeit kann man sie leiten, wie das Roß am Zaum.

Sei auf der ganzen Reise fleißig, sparsam, fromm — wißbegierig, bescheiden, verschwiegen — muthig, still und beharrlich. So wirst Du einst heimkommen zu Deinen Eltern als ein ganzer Mann, und besser, klüger, reicher werden.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeige.

Oeffentliche Dankanerkennung.

Mehrere Jahre an den heftigsten Anfällen der Epilepsie leidend, welche mich in den schrecklichsten Zustand versetzte, daß ich mich beinahe entschlossen hätte, auch nichts mehr dagegen zu verfügen, bis mir zufälliger Weise eine Anzeige aus öffentlichen Blättern zu Gesicht kam, worin ein ganz vorzügliches Mittel des Herrn Dr. Professor J. C. Hartmann zu Jena empfohlen worden ist. Da ich nun von demselben Mittel auch Gebrauch machte, und den herrlichsten Erfolg dadurch bewahrheiten muß, so fühle ich mich veranlaßt, allen und jeden betheiligten Personen dieses ganz vortreffliche Mittel mit vollkommenster Ueberzeugung zu empfehlen, und bemerke zugleich daß solches in Frankfurt am Main bei J. Rathers zu erhalten ist.

Schnurgasse L. 71.

Rittersitz-Hohenstein im Februar 1832.

C. W. Freiherr v. Eigberg.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Dienstag den 7. August 1832 Nro. 34.

Klagen über zunehmenden Aufwand.

Schon seit einigen hundert Jahren wird über wachsende Ueppigkeit und überhandnehmenden Aufwand geklagt; und man klagt noch. Die alten Leute seufzen: „Zu meiner Zeit war das anders!“ — Ich glaube es.

Man hat sogar Aufwandsgesetze, Kleidermandate und dergleichen gegeben, erneuert, verbessert, vermindert, wieder durchgeteben, vermehrt, verstrengert, und ach! die böse Welt! Alles umsonst. Es ging, wie mit allen sogenannten Sittengesetzen: sie besserten nicht, sondern verschlimmerten die Menschen, führten zur Umgehung, zu Betrug und Heuchelei und wurden am Ende vergessen.

Der Erfolg hat bewiesen, daß diejenigen Herren, welche solche Gesetze und Mandate machten, oder noch heutiges Tages Lust hätten, zu machen, zwei Dinge nicht wußten, daß sie, als wohlweise Herren, vor allen Dingen hätten wissen sollen. Sie kannten nämlich nicht die Grenzen der bürgerlichen Gesetzgebung, daß man keine Gesetze geben müsse, die sich nicht genau vollziehen lassen. Zweitens wußten sie nicht recht: was Aufwand oder Luxus sei?

Geringer Aufwand war nie verboten, sondern nur der unmäßige. Was ist denn unmäßiger Aufwand?

Der Junker antwortet: Wenn sich der gemeine Kaufmann und Bürger kleidet, wie ich; wenn der reiche Fabrikant bessere Wagen und Pferde hält, wie ich. — Die Stadtfrau sagt: Wenn die Dienstmägde am Ende geputzt kommen, wie ich, und man zuletzt die Köchin von der Frau des Hauses nicht unterscheiden kann. — Der Stadtbürger sagt: Wenn der Bauer städtisch kommt, und seine Kleider hat, guten Tisch und Wein haben will, wie unser einer. — Der Dorfmagnat sagt: Wenn der Taglöhner im Wirthshause so breit thut, wie ich, und so stattlich angezogen kommt, wie ich. Es sollte sich Jeder seinem Stande gemäß halten.

Wenn man den Leuten, die diese Antworten geben, recht in die Augen sieht, so merkt man wohl, sie ärgern sich nicht über die Verschwendung der Getadelten, nicht über das vermeinte Sittenverderbniß. O nein, wenn die Menschen nur einen äusserlichen Unterschied des Standes gelten lassen wollten, man würde ihnen dafür alle andere Verschwendung gelten lassen. Es ist nur dem öffentlichen oder heimlichen Hochmuth und Stolz um äussern Unterschied des vornehmer sein wollenden Standes zu thun. Es ist also die Thorheit (denn Stolz und Hochmuth sind Thorheit), welche gegen den Aufwand eifert; man will damit nichts weniger als Sparsamkeit befördern. Aber man nimmt diese zum Vorwand, damit die Thorheit doch nicht aller Welt nackt und blos hingestellt sei und erkannt werde.

Daher findet man die mehrsten Aufwandsgesetze und Kleidermandate in alten Gemeinwesen; da am meisten, wo die Freiheit des Volks anfing, in der Aristokratie unterzugehen; wo man standessüchtiger wurde und durch äussere Auszeichnungen ein Ansehen erpressen wollte, das man auf andere Art sich nicht gut zu verschaffen wußten. Der Stolz wurde dort Gesetzgeber.

Heutiges Tages, gottlob! ist man in dem Glück, wo nicht vernünftiger und besser, doch etwas klüger geworden. Auch gibt es bei uns keine hohen und keine niedern Stände. Jeder hat im Staate so viel Recht, zu sein und zu gelten, wie der Andere, wenn er es durch Kopf, Herz und Geld vermag. Wir haben Patrizier und Junker, die vergantet werden; und Bauern, die sich zu Feldherren oder zu den höchsten Staatswürden erheben. Es gibt Stadtfrauen, die nicht wissen, woher das Geld zu Hemden für ihre Jungfer Töchter borgen, und Bauernweiber, welche im Schafft große Biegen weißer Wäsche aufschichten. Und das ist für den Staat kein Unglück, sondern nur für die hochmüthigen Armen, die nicht zu arbeiten oder zu sparen verstanden, oder nichts gelernt hatten.

Was ist denn aber eigentlich unmäßiger Aufwand? Es ist ein Aufwand ohne Maas und Verhältniß (nicht zum Stande, sondern) zum Vermögen dessen, der ihn macht. Wer jährlich für seine Bedürfnisse und Bequemlichkeiten so viel oder mehr

Digitized by Google

Geld ausgibt, als er im Jahre einzunehmen hat, der macht verschwenderischen Aufwand im Verhältniß zu seinen Kräften. Die Pfeife Tabak, das Uhrband, welches für den reichen Mann unbedeutende Kleinigkeit ist, kann für den armen Mann, der kaum zu beißen und zu brechen hat, närrischer, tadelnswerther Luxus oder Aufwand sein.

(Beschluß folgt.)

Rüge und Anfrage, die Postverbindung zwischen Darmstadt und Giesen betreffend.

Zu den erfolgreichsten und erfreulichsten Anordnungen der neueren Zeit, gehören unbezweifelt auch die, welche für die Beschleunigung des Reisens, der brieflichen Mittheilungen und zweckmäßigern Posteinrichtungen in Deutschland überhaupt, getroffen worden sind. Ein rühmlicher Wetteifer der deutschen Regierungen auch auf diesen wichtigen Gegenstand ist allgemein bemerkbar. Preußen, Thurn und Taxis namentlich, haben sich um verbesserte Einrichtungen große Verdienste erworben, und wenn man immer mehr zur Anerkennung der Wahrheit gelangt, daß zeitgemäße Herabsetzung des Porto's Noth thut, um sich der Posten, noch allgemeiner als bisher geschehen sein mag, zu bedienen, so werden sich nicht nur die Postkassen dabei besser stehen, sondern die deutschen Posteinrichtungen werden es dahin bringen, zum Muster für Andere zu dienen. —

Einsender dieses, findet es indessen auffallend, daß die Postverbindung zwischen Darmstadt und Giesen, der Hauptstadt der Provinz Oberhessen, noch so wenig geregelt ist, daß man zwar alle Tage die Briefe auf den Posten annimmt, diese jedoch nicht alle Tage durchlaufen, sondern irgendwo bei einer Entfernung von 9 Meilen liegen bleiben, und so veranlassen, daß sie nur einigemal in der Woche, an Ort und Stelle gelangen, statt jeden Tages.

Man glaubt überzeugt sein zu können, daß die verehrliche Oberpostbehörde dieser begründeten und allgemein gefühlten Beschwerde, schleunige Abhülfe anordnen wird, wenn sie sich, wie hiemit geschiehet, darauf aufmerksam gemacht findet.

Eben so auffallend ist es mit der Taxirung des Briefporto's.

Als eine Vergünstigung für die inländische Correspondenz, kam man bei Vereindarung der Postleihe über einen geringeren Tarif für die inländische Correspondenz mit dem Taxischen Gouvernement überein.

Allein man höre, wie diese Uebereinkunft ausgelegt wird.

Man sagte: jeder Brief unter einem Loth soll das einfache, jeder unter 2 Loth das ein- und ein halbfache für das inländische Publikum ermäßigte Porto bezahlen.

Nach einer vernünftigen Auslegung dürfte hiernach bei einem Brief von 2 Loth höchstens das Doppelte, einem Brief bis 3 Loth das 3fache und in diesem Verhältniß die schwereren das 2, 3—4fache für die Landeskorrespondenz angenommene Porto berechnet und erhoben werden.

Nein, hört und verwundert Euch; sobald der Brief über 2 Loth wiegt, verschwindet nach der postherrlichen Auslegung die Vergünstigung der Portoermäßigung, und das ganze Porto wird nach der erhöhten Taxe gewiß gegen den Sinn und vernünftige Auslegung der Uebereinkunft berechnet, so zwar, daß wenn z. B. ein Brief ein 30tel Theil weniger wie 2 Loth wiegt, nach der ermäßigten Taxe nur 9 kr. kostet, ein nur gerade 2löthiger bis auf 20—22 kr. steigt, man also diesen Brief zu 2 Briefe getheilt, nach der Landestaxe um 18 kr. an denselben Ort befördern kann.

Diese Auslegung hat gewiß weder das hiesige Höchstpreißliche Ministerium, noch das Taxische bei Entwerfung der Uebereinkunft beabsichtigt, und beide werden diese lächerliche und die Landesbewohner drückende Besteuerung um so mehr aus dem Weg räumen, als der ganze Postvertrag nach des Referenten Ansicht ganz im Interesse des Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossen und dem Land für ewige Zeiten ein unberechenbarer Verlust zugefügt wurde.

Man hofft um so mehr, daß Höchstpreißliches Ministerium sich endlich Seiner Verwalteten annehmen wird, als Ihm fast auf allen Landtagen, namentlich auf dem letzten, der Vorwurf gemacht wurde, es scheine bei allen Veranlassungen der Vertheidiger des Taxischen Interessens gegen die der Landesbewohner zu sein, und vorauszusehen ist, daß sonst auch auf dem nächsten Landtag gleiche Klagen angebracht werden.

Liberalismus sonderbarer Art.

Zu einem als liberal gelten wollenden Beamten der Provinz Oberhessen kamen die Bürger Joh. Raab und Joh. Walter, um über einen Gegenstand Auskunft zu erbitten; der Landgerichtsdiener erklärte ihnen, es sei kein Landgerichtstag, sie möchten auf einen solchen kommen.

Beide aus einem andern Landgericht, entschuldigten sich mit der Unkenntniß und baten nur um einen Augenblick Gehör; der Landrichter, der dem sicheren Vernehmen nach gerade ohne Beschäftigung war, rief ihnen aus der Stube, sie sollten nur weggehen, und wie hierauf der eine davon seine Bitten wiederholen wollte, schrie er: Landgerichtsdiener, steckt den — ein; als hierauf der zweite gegen eine solche Mißhandlung möglichst höflich remonstrirte, schrie er nach den Gendarmen und ließ beide ohne Barmherzigkeit in das Gefängniß werfen.

Zu demselben Beamten kamen kürzlich Auswanderungslustige des eigenen Bezirks Mittags gegen 5 Uhr, um ihre Entlassungspapiere in Ordnung bringen zu lassen, um hiermit die nöthigen landräthlichen Attestate von ihrem Landrath zu erheben.

Der Landrichter sagte den Supplikanten, er wolle nur ein wenig spazieren gehen und ihren Wunsch nach seiner Rückkehr erfüllen.

Diese mußten nun auf dessen Rückkunft (die dem Vernehmen nach durch eine Spielparthie bis gegen 11 Uhr Nachts verschoben wurde) warten, und hätte nicht der

Digitized by Google

Landrath aus Wohlwollen gegen Mitternacht den Leuten das Nöthige noch ausgefertigt, so würden diese vielleicht die Zeit der Abreise versäumt haben und in nicht wieder gut zu machenden Schaden gekommen sein.

Ist dies liberal gehandelt? wenigstens nicht liebevoll.

Das Bajonettiren.

Sehr nützlich für den Körper mag das Bajonettiren bei jungen Leuten sein, da der Körper hierdurch Stärke und Gewandheit bekommt und auf diese Weise nach und nach die wahre Thurnkunst ins Leben treten wird; für bereits ältere Leute hingegen ist solches zu anstrengend und hat diesen schon mancherlei Nachtheil gebracht; aber für Jeden ist es ermüdend und anstrengend, am meisten für den Magen, und Referent hat schon viele Soldaten versichern hören, daß sie dadurch wahren Hunger ertragen und oft in einem Tag das für 2 Tage bestimmte Brod essen müßten; ist dies recht? sollte der Staat nicht wenigstens für Stillung des durch seine Anordnung hervorgerufenen Hungers Sorge tragen und jedem Soldaten statt 1½ ℔ Brod, wie früher, täglich 2 ℔ Bord geben? dies zu verlangen, liegt gewiß in der Billigkeit.

Merlau, den 28. Juni 1832.

In einer der letzten Nummern des Hess. Volksblatts war unter der Ueberschrift: Homberg und Merlau, die wahrscheinlich zum Theil auf mich zielende Frage gethan, ob die Forstbeamten, während alle andere Staatsbürger die aus dem Wald erhaltene Streu bezahlen müßten, dieselbe unentgeltlich beziehen dürften? Die Redaktion scheint aus einem längeren Aufsatz nur diese rügende Frage beachtenswerth gehalten und ausgezogen zu haben.

Das Gr. Finanzministerium hatte im Herbst 1830 hinsichtlich der Waldstreu verordnet, daß

1) die schützenden Forstdiener wie die Gemeinsglieder,

2) die Revierförster aber unter Controlle eines qualificirten Schützen, auf einer genau begrenzten Fläche auf Abraum zum Behuf der Culturen angewiesen werden sollten. Mir wurde demnach 1 Morgen zum Abraum für Culturen angewiesen und das Verzeichniß unter Rev. Nummer 142 vom 18. Oct. 1831, controllirt von Unterförster Erb, in dessen Schutzbezirk die Anweisung statt fand, an Herrn Forstinspector Winheim eingereicht, damit Großherzogl. Oberforstdirektion, wie vorbehalten war, den Preis bestimme. Ausserdem ist dieser Posten auch in der eingereichten Rev. Natur. Rechnung von 1831 aufgeführt, und ich habe vor ungefähr 2 Monaten persönlich mich beim Rentamt Grünberg erkundigt, ob die Preisbestimmung erfolgt sei. An Unterschleif kann also nicht gedacht gewesen sein.

Rev.-Förster Frank.

Müßten die Forstbeamten gleich den übrigen Staatsbürgern ihr Bedürfniß allenfalls nach dem Durchschnitt des Versteigerungspreises bezahlen, und erschienen deren Namen gleich diesen in den Zahlungslisten (was in der vorgelegten nicht der Fall war) so hätte sich Jeder von dem wahren Stand der Sache durch die Heblisten überzeugen können und die Anfrage in Nro. 27 wäre weggefallen.

Hoffentlich gibt diese der Gr. Forstdirektion Veranlassung, die Bitte des R.-Fstr. Fr., ihm das Facit zu machen, zu willfahren. Die andern Schuldner pressirten auch nicht auf die Zahlung, allein der Fiskus pressirte darauf.

Salzmonopol.

Bekanntlich wurde der Provinz Oberhessen die Salzregie vorzüglich aus dem Grund gegen eine Aversionalsumme abgenommen, um solche in Bezug des Salzes und des Handels damit, nicht zu behelligen.

Dieser Zweck wird größtentheils durch die neue, zu Gunsten Nachbarstaaten getroffene, beschränkende Verfügung verfehlt, da jetzt jeder Händler, ja jeder Käufer mit Bescheinigung der Bürgermeister, daß das Salz für den und den bestimmt sei, versehen sein muß; wie kann nun ein Händler vorher wissen, wer der Käufer werden wird.

Wenn man auch gerne zugibt, daß befreundete Staaten dem Schmuggel für jeden derselben entgegen treten müssen, so gibt es doch die Vernunft, daß die Einwohner des betheiligten Staates die Unbequemlichkeit tragen müssen, und also sich gegen Schaden zu wahren haben; nicht aber, daß man den eigenen Verwalteten dasjenige durch eine Ordonnanz wegnimmt, was ihnen förmlich durch ständischen und gesetzlichen Beschluß zugesagt wurde.

Die nächste Ständeversammlung macht man schon jetzt auf diesen Gegenstand aufmerksam.

Forstverwaltungs-Maximen.

Der Bergrath Buderus erhielt bekanntlich, nach seiner eigenen Angabe, 600 Stecken Holz unter dem Tarifpreis, gegen die bestehenden Verordnungen, aus der Hand; daß man gegen andere Staatsbürger nicht so gefällig ist, zeigt folgender Fall.

Gr. Rfstr. H. zu J. beraumte nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung eine Laubversteigerung an; das Laub lag dick, die Concurrenz war stark, die Gebote aber dünne nach H's. Meinung, die Bauern aber wollten behaupten es sei bezahlt, indem sie früher ja das Laub ganz umsonst erhalten hätten und es ja auch den Zehntberechtigten nicht schaden würde, wenn der Acker als Folge besserer Bedüngung etwas mehr Zehnten liefere, und boten nicht höher als sie solches brauchen konnten; H. aber schloß die Versteigerung nach den ersten Geboten ohne Rücksicht auf die Menge der Concurrenten und deren zum Theil entfernten Wohnorte zu nehmen.

Ebenso hielt derselbe im Monat Mai eine Holzversteigerung; bei dem zum Ausgebot gekommenen eichenen Scheitholz fielen wieder nicht die Gebote nach dem Wunsche des Revierförsters, das heißt nicht hoch genug aus, und er schloß gleich nach den ersten Geboten schon die Versteigerung, obschon Leute eben dieses Eichenholzes wegen 5—6 Stunden Weges hergelaufen waren.

Digitized by Google

Wäre H. Eigenthümer des von ihm verwalteten Waldes gewesen, so dürfte sein Benehmen allenfalls unhöflich genannt werden, allein daß er als Verwalter einer herrschaftlichen Domaine, nach eigener Willkühr die Verüeigerung abgebrochen, muß nach des Referenten Ansicht wohl als eine instruktionswidrige Handlung betrachtet werden, denn kein Staatsdiener ist befugt, die von den Regierungen angeordneten Wohlthaten auf solche Weise zu verkümmern, oder glaubt H. es müsse der Tarifpreis jedesmal erlangt werden so irrt er sehr, denn im gemeinen Leben bestimmt das Bedürfniß immer den Preis der Waare, obschon nicht geläugnet werden kann, daß nach H's. Prinzipien das Bedürfniß bis zum unerschwinglichen gesteigert werden könne. Er irrt ferner, wenn er glaubt sich als Staatsdiener bei seinem Fürsten und den Behörden beliebt zu machen, wenn er durch dergleichen Handlungen den letzten Heller aus dem Säckel des Landmanns lockt.

Höchstpreißliches Finanzministerium hat in hundert Fällen dem entgegengesetzten Grundsatz gehuldigt und dadurch den Dank der Verwalteten eingeärntet. Ja die Oberfinanzkammer hat seit Jahren durch wahrhaft billige Grundsätze das seit 1000 Jahren bestehende Sprichwort (beim Fiskus ist keine Barmherzigkeit) Lügen gestraft, und sich die Achtung der Landeseinwohner erworben; die Forstdirektion möge diesem Beispiel folgen.

Haasenfraß.

Auf der Seeheimer Jagd sollen die Haasen den Gemeinden Alsbach, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim, Seeheim, Malchen und Hartenau im letztverwichenen Jahr einen Wildschaden von wenigstens 1100 fl. angerichtet haben, den Ortsvorständen rathet man, sich ohne Scheu an die rechten Schmiede zu wenden, und auf diesem Weg der Abhülfe sicher zu sein.

Ueble Einrichtungen in Wirthshäusern.

Meistentheils erkennt man daran die Unfähigkeit einer Wirthin, wenn sie ihre Liebhaberei bei Zubereitung der Speisen als die für die Gäste angenehmste ansiehet, und diesen zumuthet, ihren Geschmack als den Delikatesten anzunehmen, statt daß sich die Wirthin mit ihren Speisen nach dem Geschmack der Gäste richten sollte, und namentlich solche Speisen meiden müßte, die nur Einzelne gern essen.

So findet man z. B. in manchen Gasthäusern Gemüße, Suppe, Salat, ja sogar Fleisch, oft mit Zwiebeln, Schnittlauch, Knoblauch ꝛc. ꝛc. zugerichtet, obgleich die meisten Gäste hiergegen einen Widerwillen haben, ja solche Speisen oft gar nicht vertragen können.

Richte die Köchin diese für manchen Gast annehmliche Gewürze extra an, und dann muß nicht der andere Gast eine Speise genießen, die ihn oft anekelt.

Lache Niemand über diesen Rath, Referent hat schon oft Gäste hungrig vom Tisch aufstehen sehen, weil sie derartige Speisen nicht genießen und vertragen konnten.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeige.

Zu der von mir gegründeten allgemeinen Militärvertretungsanstalt die, seit ihrer Entstehung, jederzeit den Mitgliedern die größte Sicherheit, sowohl in Ansehung der bedeutenden Mitgliederzahl, als auch der von mir geleisteten 102,000 fl. starken Caution, verschaffte, sind auch pro 183⅔ bereits über 1200 Mitglieder beigetreten.

Zur Gesellschaft pro 183⅔ lade ich die Eltern und Vormünder der 1813 Geborenen ein, und mache Jeden darauf aufmerksam, daß meine Anstalt einzig und allein für sich besteht und mit keiner anderen irgend eine Gemeinschaft hat.

Ganz vorzüglich mache ich auf den Umstand aufmerksam, daß mein früherer Titel „Commerzienrath" (den ich aus bewegenden Gründen nicht mehr fortführen mochte und wollte und ihn deßwegen freiwillig und wohlüberlegt an Se. Königliche Hoheit unsern vielgeliebten Großherzog zurückgab,) mit der Anstalt in keiner Verbindung stand, da eine solche Anstalt lediglich Privatsache jedes Unternehmers und nicht des Titels (Commerzienrath) ist; der von mir zurückgegebene Titel dieselbe also weder heben noch gefährden konnte.

Wer daher in meine Anstalt treten will, versichere sich, daß derjenige, der ihn zu einem Beitritt anspricht, auch für mich die Besorgung hat, und die ihm zur Unterschrift vorgelegt werdende Statuten, nicht auf den Namen des Commerzienraths, sondern auf den einfachen Namen Ernst Emil Hoffmann lauten, da mehrere, deren Absicht dahin ging, in meine Anstalt zu treten, aber durch den Titel „Commerzienrath" verleitet, (wie sie mir später selbst erklärten) irrthümlich einer anderen Anstalt beitraten.

Die Herren Beamten, Geistlichen und Bürgermeister, die bisher meiner Anstalt so viel Zutrauen schenkten, ersuche ich um Fortdauer desselben, das ich jederzeit durch bestmöglichste Besorgung mir zu erhalten suchen werde.

Darmstadt, den 26. Juli 1832.

Ernst Emil Hoffmann.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 11. August 1832 Nro. 55.

Von diesem Blatt erscheinen vierteljährig wenigstens 13 halbe Bogen. Dasselbe kostet frei in alle Hauptbezirksorte des Großherzogthums geliefert vierteljährig 24 kr., welche an diejenigen Herren in den Bezirken, welche die Blätter ausgeben, zu berichtigen sind. Wer es sich in das Haus bringen läßt, zahlt dem Bringer hiefür vierteljährig 6 kr. extra oder am Schlusse des Jahres 24 kr.

Man ersucht jeden Freund der Wahrheit und der Aufklärung, die Redaction mit sachgemäßen Aufsätzen zu unterstützen und solche franko einzig und allein unter Couvert des Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt der Redaction zu senden, und der strengsten Verschwiegenheit bei wahrhaften Artikeln gewiß zu sein.

Speyer im August 1832.

G. Fr. Kolb.

Klagen über zunehmenden Aufwand.

[Beschluß.]

Wäre es aber nicht lächerlich, einem reichen Mann darum, weil er Fabrikant, Handwerker oder Bauer ist, zu verbieten, Geld für Mobilien, Kleider, guten Tisch, Kutschen und Pferde auszugeben, und ihn zu zwingen, sein Geld zu behalten, folglich auch arbeitsamen Leuten weniger zu verdienen zu geben?

Wer aber kennt genau Einnahmen und Vermögensumstände des Andern? wie kann man also gerechte Aufwandsgesetze machen? und wenn der einfältige Hochmuth sie macht und eine Zeitlang durchdrückt, bessert er damit einen einzigen wirklichen Verschwender? Nein, denn wenn der das Geld nicht für Kleider ausgeben kann, so gibt er es schlechten Dirnen, versäufts, verspielts, oder bringts auf andere Weise an Mann.

Aufwandsgesetze sind also gesetzgeberische Thorheiten; und Regierungen, welche sich dahin verirrten, verschlimmerten die Sitten, hemmten den freien, lebhaften Geldverkehr, und raubten dem Bürger das heilige Recht, mit seinem Eigenthum nach bestem Wissen zu schalten, wie es ihm, ohne Schaden Anderer, gefiel.

Der Stolz wird das freilich nicht gelten lassen wollen, und mit scheinheiliger Pfiffigkeit sagen: Man muß den Aufwand beschränken, damit er nicht immer ärger wachse. Denn das Beispiel der Pracht und Ueppigkeit der Reichern oder höhern Stände reizt den gemeinen Mann zur Nachahmung, und dann will es Einer dem Andern zuvorthun, und es ist nicht abzusehen, wo es mit dem Luxus enden wird.

Antwort: Du Thor, es wird mit dem Geldvorrath enden. Weißt Du das nicht? Hat der Verschwender sein Geld andern Leuten gegeben, so behalten sie es. Wenige werden mehr Geld ausgeben, als sie haben, und Niemand borgt dem, der Aufwand machen will, wenn er nicht mehr bezahlen kann. — Daher ist gekommen, daß seit Jahrhunderten immer über unmäßigen Aufwand geklagt worden ist, und die Teutschen doch nicht am Bettelstab gehen.

In den Stunden der Andacht findet man über diesen Gegenstand folgendes:

Auch heutigen Tages haben noch viele rechtschaffene, fromme Christen ein ungerechtes Vorurtheil gegen den Aufwand des Reichthums, gegen Pracht in Kleidern und Geräthen, gegen die mit kostbaren Speisen besetzten Tische, gegen den Ueberfluß in den Haushaltungen, gegen die mit großen Unkosten aufgeführten Prachtgebäude, gegen die theueren Vergnügungsarten, gegen die wechselnden Moden der Kleidung, gegen die zahlreiche Dienerschaft der Vornehmen, und gegen andere Sachen des sogenannten Luxus, oder Aufwands.

Sie tadeln diesen Aufwand, sie glauben, nur in strenger Enthaltung aller Bequemlichkeiten, in Entfernung von allen äussern Zierrathen, in Vermeidung aller Kostbarkeit der Kleidung, der Wohnung, des Geräths, der Speisen und Getränke bestehe das wahre Christenthum oder die wahre Verläugnung seiner selbst.

Digitized by Google

Sie sagen, wie die Jünger einst zu Jesum: „Wozu dient dieser Unrath? — ihr gelet in Gold und Seide, warum verkaufet ihr nicht euern Schmuck um diejenigen Unglücklichen zu bekleiden, die kaum Lumpen genug haben, womit sie ihre Blöse verhüllen können? Warum bauet ihr Paläste von Marmor während viele eurer armen Brüder nicht haben wohin sie ihr Haupt legen? — Der Aufwand ist das Verderben der Welt; er richtet Völker zu Grunde. Es ist schwer daß ein Reicher ins Himmelreich eingehe; es ist schwer, daß wahre Tugend in dem Herzen des Vornehmen wohne, der nur für die Herrlichkeiten dieser Welt lebt. Wie kann christliche Bescheidenheit Platz haben neben solcher Pracht? wie kann Demuth wohnen in solchen Palästen?“

Solche Worte vernimmt man nicht selten von eifrigen Christen. Ach, sie bedenken nicht, daß sie in denselben Fehler verfallen, in den die Jünger Jesu geriethen, da sie den Aufwand eines frommen Weibes tadelten. Sie erwägen nicht, daß sie in ihrem Eifer, nicht nur das Schädliche, sondern selbst das Unmögliche verlangen. Denn gesetzt, daß alle Begüterte sich nun entschließen wollten, ihre Juwelen, ihre Paläste, ihre Herrlichkeiten zu verkaufen, wo würden sie noch Käufer finden, wenn es die Reichen nicht selbst wieder sind? — Und wenn alle Vornehmen, alle begüterte Christen nur mit dem Nothwendigen vorlieb nehmen, alles ihr übriges ererbtes oder sauer erworbenes Vermögen unter die oft nur zu sehr dem Müssiggang ergebenen Armen vertheilen wollten: wer würde dann noch arbeiten? denn nichts als die Hoffnung zu einigem Gewinne, nichts als die Nothwendigkeit, sich und den Seinigen die Lebensbedürfnisse zu verschaffen, treibt zur Arbeit, zum Fleiß, zur Sparsamkeit, zur Treue, zur Dienstfertigkeit und anderen christlichen Tugenden an. Darum hat Gott selbst die Güter dieser Welt ungleich vertheilt, darum sind in allen Welttheilen und unter allen Völkern, unter den Gesitteten wie unter den Wilden in allen Zeiten, Reiche und Arme, Herren und Diener, Befehlende und Gehorchende gewesen.

Wollet ihr nicht die Aermern zu bösen Dingen verführen: so — verführt nicht! Wollen die Gesetzgeber und Regenten im Vaterlande Sitteneinfalt befördern, nun, so geben sie nur selbst dazu das ehrwürdige Beispiel! Sitteneinfalt aber besteht nicht in Schnitt und Stoff des Rocks, sondern in Stoff und Zuschnitt eurer Gesinnungen; in Bescheidenheit und Beförderung alles Guten, ohne Unmuth, ohne Hochmuth, ohne Uebermuth.

Speyer.

Verehrliche Regierung der Provinz Starkenburg hat auf die von mir durch Herrn C. W. Lange eingegebene in Nro. 31 des Volksblatts stehende Erklärung, an letztern die unten abgedruckte höchste Ministerial-Entschließung erlassen.

Die namens meiner hierauf eingereichte Antwort findet man am Schlusse gleichfalls abgedruckt.

G. Fr. Kolb.

Zur Num. R. 9815.

Um den Redacteur des hessischen Volksblatts, Herrn Kolb zu Speyer, von den Motiven vollständig in Kenntniß zu setzen, welche die Staatsregierung zu der am 13. des verflossenen Monats ergriffenen, dem Kaufmann Lange unterm 15. ejusdem eröffneten Maßregel veranlaßt hat, wird dem Letzteren in dem abschriftlichen Anschluß das hierüber erhaltene höchste Ministerialrescript vom 13. Juni, zu gleichmäßiger Mittheilung an Herrn Kolb, seinem ganzen Inhalte nach, jedoch mit der wiederholten Aufforderung zugefertiget, sich längstens binnen 14 Tagen zu erklären, daß und wie er der geschehenen Auflage Genüge zu leisten bereit und im Stande sei, und wird demselben zugleich weiter eröffnet, daß die höchste Staatsbehörde entschlossen sei, falls binnen jener Frist keine — oder keine genügende Erklärung erfolge, den Absatz des Hessischen Volksblatts im Großherzogthum zu verbieten, wofern das Blatt fortfahre, sich fernere Angriffe auf die Ehre und den guten Namen von Privatpersonen zu erlauben.

Darmstadt am 19. Juli 1832.

Die Großherz. Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.

v. Biegeleben.

Reuling.

Zu Nro. D. 6920.

Darmstadt, den 13. Juni 1832.

Betreff: Das im Verlage und unter Redaction des G. Fr. Kolb zu Speyer erscheinende Hessische Volksblatt.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz

an

die Großherzoglich Hessische Regierung dahier.

Wenn das obengenannte, offenbar im Inlande verfaßte, aber im Auslande gedruckte Blatt, bisher mannichfaltige Ausfälle gegen einzelne Staatsbehörden, Staatseinrichtungen und Anordnungen enthielt, so war die Großherzogl. Staatsregierung bei der Frage, ob dessen Verbreitung im Lande zu dulden sei? allein interessirt und sie hatte von ihrem Verfahren in dieser Beziehung nur sich selbst Rechenschaft zu geben. Anders verhält es sich aber hinsichtlich der zahlreichen Angriffe auf die Ehre und den guten Ruf von Privatpersonen, welche dasselbe Blatt sich erlaubt.

Jeder Unterthan hat von der Staatsregierung Schutz seiner Person und seiner Ehre zu erwarten. In der letzten Beziehung kann jener Schutz — es mögen die verbreiteten Beschuldigungen gegründet oder ungegründet sein — hauptsächlich nur darin gesucht werden, daß dem Beleidigten die Möglichkeit gewährt sei, vor inländischen Gerichten seine angegriffene Ehre zu vertheidigen und durch jene die Genugthuung zu erhalten, die das Gesetz ihm etwa

Digitized by Google

zuspricht. Dieses Schutzes aber, der selbst da, wo ungebundene Preßfreiheit herrscht, keinem Privatmanne versagt ist, und der bei einer Zeitschrift, die sich nur mit inländischen, meistens sogar Privatangelegenheiten beschäftigt, noch mehr als bei irgend einem andern Blatte Bedürfniß ist, sind die in dem Volksblatte angegriffenen Angehörigen des Großherzogthums in so fern ganz beraubt, als es nur sehr wenigen unter ihnen durch ihre Verhältnisse gestattet ist, eine, obgleich von einem Inländer provocirte, Injurienklage vor ausländischen Gerichten, nach fremden Gesetzen, vielleicht unter Cautionsstellung, und jedenfalls mit sehr großem Kostenaufwande, zu verfolgen. Wir halten es daher für Pflicht, diesen Zustand nicht fortdauern zu lassen und nicht den Vorwurf auf uns zu laden, die Unterthanen Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, dergleichen Angriffen wehrlos Preis zu geben.

(Hier folgte das in Nro. 21 angeführte Verlangen.)

An Großherzoglich Hessische hochverehrliche Regierung der Provinz Starkenburg.

Gehorsamste Antwort des Kaufmanns C. W. Lange.

Die von dem verantwortlichen Herausgeber des Volksblatts, G. Fr. Kolb in Speyer für dieses Blatt im Großherzogthum zu stellende Caution ꝛc. ꝛc. betreffend.

In Auftrag des Herrn G. Fr. Kolb soll ich im allgemeinen seine früheren Gründe wiederholen, aus welchen er sich dem an ihn gemachten Ansinnen nicht unterziehen könne.

Er glaube, nachdem ihm der ganze Inhalt des verehrlichen ersten Ministerialreskripts mitgetheilt worden, um so mehr darauf rechnen zu können, daß man von Seiten der höchsten Staatsbehörde gegen die Tendenz des Blattes an sich selbst keine Hindernisse in den Weg legen wird.

Die höchste Staatsregierung stehe um so höher in der öffentlichen Meinung, je freier Sie Ihre Handlungen öffentlich beleuchten und besprechen lasse; ja die zwei Staatsbeamten, die nach der neuen Organisation das Land von Zeit zu Zeit bereisen sollten, fänden gerade an diesem Blatt den besten Wegweiser.

Was in Betreff des Staatsschutzes für die Landeseinwohner angeführt sei, so könne dieser von keinem Staatsbürger in solcher Ausdehnung wie vorgeschlagen angesprochen werden, ohne die Staatsregierung zum wahren Rechtsbeistand jedes einzelnen Staatsbürgers zu machen.

Denn eben so gut müßte Diese dafür sorgen, daß Niemand mit Fremden Geschäfte contrahire, ohne daß diese Caution im Lande geleistet und sich den hiesigen Gerichten unterwerfen zu wollen, erklärt hätten.

Daß dagegen die höchste Stelle in Bezug auf Besprechungen von Privatangelegenheiten den Grundsatz aussprechen, daß diese einem Blatt fremd sein müßten, sei auch ganz seine Ansicht und er habe auch niemals Artikel aufgenommen, die reine Privatangelegenheiten enthalten, und nur wenn irgend Jemand seine Privatzwecke durch Dienstmißbrauch zu erreichen gesucht habe, so hätte er wegen der Unmöglichkeit der Theilung so manches mit anführen müssen.

Er werde in der Folge alle ihm zukommende derartige Aufsätze um so strenger censiren, als dies schon, wie oben gesagt, mit seiner Ansicht übereinstimme, und hierdurch der höchstverehrlichen Großherzoglichen Staatsregierung einen Schritt entbehrlich machen, der Sie von dem bisher von Ihr befolgten loyalen Weg abführen würde.

Ganz gehorsamster

C. W. Lange.

Die politischen Hunde.
Ein Gespräch.

A. Ei sieh' da mein lieber B, wie gehts, wie haben Sie in der langen Zeit sich befunden, seit wir nicht zusammen gewesen sind?

B. Pah! Ich wüßte nichts, was uns zusammen führen sollte, noch wodurch Sie zu einem so vertraulichen Tone gegen mich berechtigt würden.

A. Je nun, wie Sie wollen. Gefällt es Ihnen, so will ich die Zeit unsers jugendlichen Zusammenlebens zu vergessen suchen, und auch der letztern Jahre, wo Sie meinen Umgang wenigstens nicht zu meiden schienen.

B. Möglich, daß ich etwas Anders hinter Ihnen suchte, und mehr von Ihnen erwarten zu dürfen glaubte, als der Erfolg nun gelehrt hat, wo die Erleuchtesten unserer Zeit Sie, und mit Recht, einen Justemilieu nennen.

A. Wenn Sie mich mit Recht und im rechten Sinne so nennen, so lasse ich mir die Benennung gern gefallen; soll sie hingegen eine Schmähung sein, so kümmere ich mich nichts darum. — Aber wollen Sie mir nicht angeben, was Sie unter einem Justemilieu verstehen?

B. Bedarf es dessen? Wer sollte ein solch' Zwitterding nicht kennen, das nichts Halbes und nichts Ganzes, oder halb Fisch, halb Vogel ist, das den Pelz waschen will, ohne naß zu machen, das da, wo entrüstet der Mann voll Kraft Gift und Galle speit, höchstens einen Katzenbuckel macht und knurrt!

A. Wenn diese Schilderei das getroffene Bild eines Justemilieu ist, so habe ich nicht dazu gesessen; obgleich ich nicht verhehlen mag, daß ich von Gift- und Gallespeien, so wie vom Speien überhaupt eben nicht viel halte.

B. Ich finde Ihren Witz fade, und so kraftlos, wie Ihr ganzes Thun. In unserer Zeit ist jede Halbheit mehr als je verwerflich, und unbestreitbar ist der Grundsatz unsrer Koryphäen, daß in der Gegenwart ein Jeder Parthei ergreifen soll.

A. Und wenn ich wirklich schon Parthei ergriffen hätte, obschon nicht die alleinseligmachende wozu Sie gehören?

B. So gestehen Sie also selber ein, was schon längst vermuthet wurde, daß sie ein Krypto- (verkappter) Serviler sind?

A. Nichts weniger, als dieses; weder ein Kryptos, noch ein Serviler. Was ich bin und was ich denke, will und brauche ich nicht zu verhehlen. Aber nach dem Be-

Digitized by Google

griffe, den ich mit dem Worte Servilismus verbinde, hege ich die tiefste Verachtung gegen denselben.

B. Nach dem Begriffe, den Sie damit verbinden? und welchen Begriff verbinden Sie damit? Beschreiben Sie mir doch, wenns Ihnen beliebt, den Servilen nach Ihrem Sinne.

A. Gerne. Der Servile, nicht nach meinem Sinne, sondern nach meinem Wortbegriffe, erscheint mir — wie ein Hund, der sich abrichten läßt, wie man ihn haben will; — der nach dem Commando tanzt und seine nichtswerthen Künste macht, durch den Reif, vorwärts und rückwärts, springt, und, wenn sein Herr schilt, demüthig sich auf die Hinterpfoten setzt und aufwartet; — der die Hand leckt, die ihn schlägt und, der ärgsten Mißhandlungen vergessend, durch ein Schmeichelwort oder eine Liebkosung hoch erfreut wird; — der kein glücklicheres Loos kennt, als der gnädigen Frau im Schooße zu sitzen; der zu rechter Zeit zu kuschen weiß, und unterm Tische hervorspringt, wenn sein Herr gegen Jemand auffährt und dessen Schelten mit seinem Bellern accompagnirt; — der das Wild hascht und sich nicht unterfteht, nur Lust darnach zu zeigen und dankbar mit dem Schwanze wedelt, wenn ihm von dem, was er selbst erworben, etwa ein abgenagter Knochen zugeworfen wird. — Sehen Sie, das scheint mir das Bild eines Servilen, welches jedem Ehrenmanne einen gerechten Abscheu einflößen muß.

B. Nach Ihrer scharfen und treffenden Zeichnung, welcher ich ganz beipflichten muß, werde ich in meinem seitherigen Urtheile über Sie irre. Bald möchte ich Sie um Verzeihung bitten und Ihnen die Ehrenerklärung geben, daß Sie zu unserer Parthei, zum wahren Liberalismus, sich bekennen.

A. Halten Sie immer noch ein Wenig damit inne. Zwar habe ich bis dahin nicht geglaubt, daß in dem Lexicon Ihrer Parthei die Ausdrücke: „sich in seinem Urtheile irren," — „um Verzeihung bitten," — „Ehrenerklärung geben," — zu finden seien: aber trotz dieser seltenen Gabe, welche Sie mir bieten, kann ich sie ehrlicher Weise doch nicht annehmen. Denn obschon ich mich zum wahren Liberalismus zu bekennen die Ueberzeugung trage; so muß ich mich doch eben so sehr vor dem Liberalismus in Ihrem Sinne, als vor dem Servilismus nach meinem Wortbegriffe wohl verwahren.

B. Hm. Liberalismus nach meinem Sinne? Was verstehen sie darunter?

A. Sie fordern mich auf, und meine offenherzige, ungeschminkte Rede wird mich wenigstens vor dem Vorwurfe einer versteckten oder einer servilen Denkungsart sichern. Ein Liberaler nach Ihrem Sinne, oder nach dem Sinne Ihrer Koryphäen, wie Sie sich ausdrücken, erscheint mir — ebenfalls wie ein Hund! der da eine ganze Nacht durch gauzen kann und alles alarmirt, ohne Grund, oder bloß weil er einen andern Hund gauzen hört; — der den Mond anbellt; — der wüthend wird, wenn ein andres Thier, oder auch ein fremder Hund auf seinem Hofe sich merken läßt; der unter dem Schutze eines Doggen-Koryphäen, oder in der Nähe seines Schutzherrn ein gewaltig großes Maul hat und selbst in den Stein beißt, den man nach ihm wirft, der aber, wenn er einen tüchtigen Klaps bekommen, den Schwanz einzieht, und heulend davon läuft; — der dem unbefangenen Vorübergehenden von hinten her heimlich in die Beine fällt und sich davon macht, als wäre er es nicht gewesen.

B. Sind Sie fertig mit Ihrem hinkenden Vergleiche, mit Ihrer Lästerung, die ich verachte und die den geraden Gang unserer Liberalen nicht hemmen wird.

A. Lassen Sie mich ausreden, und mein Vergleich wird ihnen weniger hinkend erscheinen. Ein Liberaler in Ihrem Sinne kommt mir auch vor, wie ein toller Hund, der zwar geraden Wegs, aber sinn- und achtlos läuft, der nichts will und kann, als beißen, der selbst seines Herrn und aller, die ihm seither Gutes gethan, nicht schont, und durch sein zerstörendes Gift den Unvorsichtigen ins Verderben stürzt, selbst aber auch unmittelbar verlohren ist. —

So seh ich Hunde hier und Hunde dort, — und soll ich nun durchaus Parthei ergreifen? — Ich glaube nicht, daß unsere Zeit, daß irgend eine Zeit es fordern kann, ein Hund zu sein!

Ueber die europäische Republik

findet man in dem 1787 von N. Voigt zu Frankfurt herausgekommenen Werk 1. Band, Seite 112 in Bezug auf die Umgebungen der Fürsten harte Vergleichungen, dabei aber auch nachstehende Ansicht ausgesprochen:

Das Hauptbedürfniß und Interesse eines Königs oder Fürsten besteht darin, sich Ehre und Ehrfurcht zu verschaffen. Beides zu erwerben, gibt es kein Mittel, als die Freiheit seines Volks zu schützen, und dessen Wohl auf die bestmöglichste Art zu befördern. Ein König oder Fürst, welcher über freie Leute herrscht, ist gewiß ein größerer Mensch, und verdient mehr Ehre, als ein Despot, welcher nur zu wollen braucht, um seine Sklaven auch zu den schlechtesten Handlungen zu bewegen.

Hierdurch wird bewiesen:

Erstens: daß ein König, wenn er die Freiheit und das Wohl seiner Völker befördert, nicht allein von Schmeichlern, und seinen Unterthanen, sondern auch von Fremden und den unpartheiischen Nachkommen gelobt und geachtet wird.

Zweitens: daß er dadurch alle seine Nachbarn in Furcht und den gehörigen Grenzen erhält. Und

endlich: daß er auch noch nach seinem Tode sein Volk über viele Jahrhunderte hinaus beherrscht, und fremden Völkern Gesetze vorschreibt.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 20. August 1832 Nro. 35.

Die 6 Bundesartikel vom 28. Juni 1832.

In fast allen teutschen und andern Ländern haben die von Oestreich und Preußen vorgeschlagene und von den teutschen Bundesfürsten in der 22. Sitzung vom 28. Juni angenommene 6 Artikel, die lebhafteste Sensation erregt und jenachdem man solche zergliederte, und jenachdem man Constitutionell oder Aristokratisch gesinnt war, Lob und Tadel gefunden; einstimmig wurde jedoch ausgesprochen, daß hierdurch die Souverainität der einzelnen Fürsten und die den Völkern bereits gegebene Verfassungen nicht gefährdet und beengt werden dürften.

Jeden ruhigen constitutionellen Bürger Teutschlands mußte das Getreibe einzelner überspannter Leute betrüben, und das revolutionelle Treiben Weniger indigniren und ihn näher an seinen Landesfürsten, seine Constitution anschließen.

Diese Stimmung mußten die Minister kennen und keinem Beschluß unbedingt beitreten, der nicht allein diejenigen traf, die ihn theilweise mit Recht verdienten, sondern der alle Staatsbürger ohne Unterschied beschränken soll.

Leicht kann man nun sagen, man hat mit Vergnügen eine Gelegenheit ergriffen, dasjenige zu beschränken, was man gleich anfangs nur den Zeitverhältnissen wegen gegeben hatte.

Ferne sei dem Referenten dieses der Gedanke, unser Ministerium beabsichtige die uns von Ludwig I. gegebene Verfassung zu beschneiden oder zu beengen. Es würde an unserm edlen religiösen Großherzog den größten Gegner finden, denn Diesen wird keine Macht der Erde zwingen können, Seinen feierlichen Eid zu brechen; ja Dieser ist für das Land die festeste Stütze, daß an unserer Verfassung, auf einem verfassungswidrigen Weg, nichts verändert wird.

Eben so fest können wir darauf rechnen, daß die hessischen Stände zu nichts ihre Zustimmung geben werden, was dem Land auch nur das Geringste seines theuersten Guts, (die Verfassung,) schmälern würde.

Von unserm Minister können wir dagegen hoffen, daß er die Eröffnung des Landtags durch sachgemäße Gesetzesvorschläge zu einem Freudentag machen und Sich allgemeine Achtung erwerben wird.

Den Fürsten Teutschlands steht es nicht allein zu, die Bundesakte nach ihrem oder der Aristokraten Wunsch auszulegen oder gar zu ändern, nein die Völker haben gleichen Anspruch, gleiches Recht, daß ihre Gerechtsame gewahrt und ihnen ungeschmälert belassen werden.

Hätten alle Fürsten zu rechter Zeit gleich unserm edlen Großherzog das so feierlich den Völkern gegebene Versprechen erfüllt, und nicht länger wie 16 Jahre lang vergebens warten, darauf harren lassen, nirgends würden Ruhestörer einen Anklang beim Volk, ja selbst bei sonst ruhigen, es redlich meinenden Biedermännern gefunden haben.

Man halte was man versprochen, verfahre streng gegen Jeden, der die Gesetze mit Füßen tritt; schütze den biederen Theil der Nation und mißhandle sie nicht in Gesammtmasse, wegen Unbilden Einzelner.

Der Charakter der Teutschen ist im allgemeinen bieder, treu und seinem Fürsten anhänglich; eine Einheit Teutschlands unter einem Fürsten ist eine Idee, der sehr Wenige huldigen; gerade dadurch, daß Teutschland von mehreren Fürsten beherrscht wurde und die freie Bewegung wenigstens theilweise unbeschränkt war, ging aus Teutschland jederzeit die geistige Bildung vorzugsweise hervor.

Wenn auch in einem Lande dieses Reichs Gewalt und Unterdrückung herrschte, so konnte sich der Geist um so freier in andern Theilen entwickeln, und wahrlich wir können es mit Stolz sagen: unser Fürst war nicht Einer der wenigst Aufgeklärten, nein man konnte ihn, zwar alt an Jahren, jung und feurig für alles Zeitgemäße, wahrhaft nützlich nennen; und hat unser jetziger edle Fürst in irgend einer Art Veranlassung gegeben, zu glauben, als beseele Ihn nicht derselbe Geist Seines Vaters? nein, gewiß nicht.

Deßwegen wollen wir hoffnungsvoll auf diesen Vater Seines Volkes sehen, uns Ihm anschließen und Jeden, wer es sei, der unsere Verfassung angreift, eben so den, der gesetzwidrige Wege einschlägt, Verbesserungen zu ertrotzen, als unsers Fürsten und

Digitized by Google

unsern Feind ansehen und ihm kräftig entgegen treten.

Auch feierlich und öffentlich gegen jeden Akt, komme er woher er wolle, protestiren, wenn darin unsere Rechte genommen oder nur geschmälert werden sollten.

Das Volk zeige bei den bevorstehenden Landtagswahlen, daß es der Verfassung würdig ist; es wähle ohne Freund- oder Feindschaft Stände, die es mit dem Fürstenhaus und dem Volk gut meinen, und lasse sich durch Nichts von diesem Weg abbringen.

Der Minister hat in der Bestellung der bereits bekannten meist keinen Einfluß habenden Wahlkommissäre von Starkenburg und Oberhessen bewiesen, daß er die Wahl einflußfrei von Seiten des Gouvernements halten will. Die Wahlmänner werden hiernach die ihnen zustehende Wahlfreiheit benützen, und vor dem Wahlakt unser sich allein über den zu wählenden Deputirten berathen.

Geldwucher.

Ein gewisser Geistlicher der Provinz Starkenburg hat kürzlich einem seiner Pfarrkinder, einem sehr fleißigen rechtlichen Mann, zur Führung seines Geschäftes auf eine Handschrift = 200 fl. auf 5 Monate à 10 pro Cent, schreibe Zehn vom Hundert, geliehen. Wenn der Herr Pfarrer mit 5 bis höchstens 6 pro Cent nicht zufrieden sein will, und gegen Erwarten auf diesen Fingerzeig nicht achtet, so wird ihn vielleicht das Volksblatt mit Namen nennen.

Das Concordat.

In Beziehung dieses, in Nro. 32 stehenden Aufsatzes, zeigte ein Bewohner der Provinz Starkenburg der Redaktion an, wie er in einem der letzten Monate des vorigen Jahrs an die bischöfliche Behörde zu Mainz wegen Dispensation 30 fl., sage dreißig Gulden, habe bezahlen müssen.

Man fragt, auf welche Authorisation wurde diese enorme Besteuerung erhoben? ging das Geld nach Rom, oder wer erhielt es?

Man bittet alle auf diese Art nach dem Jahr 1831 Besteuerte, der Redaktion davon Notiz zu geben.

Darmstadt im Juli.

Die bereits in so vielen Ländern vorgekommene Frage, ob einzelne Staatsbürger zu Gunsten des Ganzen Einquartierungslast ohne Entschädigung zu tragen hätten, wird nun auch hier zur Sprache kommen und hoffentlich eben so wie in andern Ländern mit nein entschieden und die Bürger von dieser gesetzwidrigen Last befreit werden; der Gemeinderath gab in diesee Beziehung nachstehende Protestation und Bitte bei höchstpreißlichem Kriegsministerium ein:

„Es ist ein, in allen Ländeen des teutschen Bundes anerkanntes Grundprinzip, daß die Last des Militärs, vom ganzen Lande und nicht von einzelnen Gemeinden oder Personen, getragen werden muß.

Ja, unsere Verfassung sagt: Art. 27, ausdrücklich,

„Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in „Anspruch genommen werden."

Nach Art. 30

„haben alle Hessen gleiche Verbindlichkeiten zur Entrichtung der Staatsbedürfnisse."

Nun aber mußte die Stadt gegen den klaren Buchstaben der Verfassung, die in der Stadt garnisonirende Truppen, die nicht in ihren Casernen untergebracht werden konnten, in ihren Häusern ohne die geringste Vergütung aufnehmen und zum Vortheil des ganzen Landes eine gesetzwidrige doppelt schwere Last tragen.

Doppelt schwer weil einerseits die Hausruhe gestört und anderseits große Kosten veranlaßt werden.

Die Entgegnung, der Stadt erwüchse durch die Garnison auch großer Vortheil, zerfällt schon dadurch in sich, daß gerade wegen einem größeren Gewerbe, auch die Steueransätze verhältnißmäßig größer angesetzt und bezahlt werden müssen, und wollte man einen solchen Grundsatz gelten lassen, so müßte man ebensogut allen Angestellten, weil solche ihre Besoldung hier verzehren, freie Wohnung geben.

Allein der Nutzen, welcher der Stadt durch die zeitweise Militär-Einquartierung entsteht, kann mit der Last in gar kein Verhältniß gesetzt werden, wie schon daraus hervorgeht, daß man blos für Unterbringung eines Soldaten 12 kr. täglich bezahlen muß, ein solcher aber nur täglich 8 kr. erhält, um also der Stadt ein Umlaufskapital von 8 kr. täglich zu verschaffen, muß sie 12 kr. dagegen aufwenden, wahrlich! ein schlechter Finanzplan hätte solchen die Stadt gemacht.

Da aber die ohnedem so sehr gedrückte Stadt gegen ihre Verpflichtung zur Erbauung der Cavalleriekaserne ein Capital von . . . . . 25,000 fl.
zur Erbauung der Infanteriekaserne einen Aufwand von . . . . . 112,500 fl.
aufwendete; so glaubt sie mehr als man je an sie mit Recht verlangen konnte, gethan zu haben, und hofft, die höchste Staatsbehörde werde dies einsehen, und solche Einrichtungen treffen, daß von nun an den Einwohnern nicht mehr angemuthet wird, Einquartierung von inländischen Truppen in ihren Häusern aufzunehmen, bis dahin wo die nöthige Einrichtungen vom höchstpreißlichen Kriegsministerium getroffen, die Soldaten in eigenen Casernen unterzubringen, aber Niemand ohne volle Entschädigung Truppen zugelegt werden dürfen.

Der Gemeinderath legt nach angeführtem, gewiß für jeden billig und rechtdenkenden Mann einleuchtenden Gründen, förmliche Protestation gegen alle fernere derartige Einquartierung ein, und behält sich alle ihm zustehende Entschädigungsforderung in dem Fall vor, wenn seine gerechte Bitte nicht erhört werden sollte.

Digitized by Google

Diejenigen Städte, denen früher die Last der Einquartierung oblag, genossen dagegen Militärfreiheit, nun ist solche, und von Rechtswegen, aufgehoben, die Last aber geblieben.

Keine Stadt des Landes hat verhältnißmäßig so große Aufopferung für Casernenbauten gemacht, als die hiesige, und gewiß wird dies das ganze Land erkennen und eine fernere Extralast nicht mehr zumuthen."

Vater Unser, der du bist ein Freund des Volks!
Dein Name werde geheiligt durch Wahrheit, und Gerechtigkeit.
Zu uns komme dein Reich menschenfreundlicher Gesetze, Guter Fürsten, und rechtschaffener Beamten.
Kräftig schütze dein Wille den Bedrückten, und Verlassenen auf Erden, wie du im Himmel mit Vatergüte regierst.
Gib uns täglich mehr Einsicht, mehr Liebe zum Guten, und mehr Freiheit, und
Vermeindere tagtäglich die Unwissenheit, das Böse, und die Sklaverei.
Vergib uns, wenn wir nicht immer, als muthige Männer dem Unrechte Widerstand leisten, und nicht so eifrig das Reich der Aufklärung ausbreiten.
Wir reichen gerne denen die Hand, die fallen, und belehren willig die, welche nicht wissen, daß dein heiliger Wille alle Völker zur Freiheit berufen hat, und daß alle die Wohlthat gerechter Gesetze genießen sollen.
Führe uns nicht in die Versuchung von Staatsumwälzungen, sondern
Verleihe uns gnädiglich das Glück der Verbesserung aller öffentlichen Anstalten;
Stürze uns nicht in blutige Kriege, sondern gewähre uns den beglückenden Frieden immerdar.
Erlöse uns von jeder verderblichen Willkührherrschaft, und befreie uns von jeder Art des Aberglaubens;
Du willst nicht schmählichen Geistesdruck, sondern freien Gedankenaustausch;
Du willst glückliche Völker, und nicht elende Sklaven;
Denn dein ist das Reich über alles, was athmet;
Fürsten sollen gerecht, und gütig, und Völker frei, und aufgeklärt sein.
Niemand soll sich an ihren Rechten vergreifen, und alle sollen ihre Pflicht thun. Amen!

Brief eines Starkenburgers an einen Oberhessen.

Lieber Freund!

Ich hätte Dir Vieles mitzutheilen, allein die Zeit dazu mangelt mir. Nur in aller Eile melde ich Dir einige besondere Neuigkeiten, auffallend bei unserem Zeitalter und unserer weisen Staatsregierung; ich kann sie zwar in diesem Augenblick nicht verbürgen, sie tragen jedoch die höchste Wahrscheinlichkeit in sich.

Landrichter R. soll vor einigen Jahren wegen seiner vorzüglichen Amtsführung !! in 300 fl. Strafe verurtheilt worden sein, und seine Beibehaltung nur seinen besonderen Verhältnissen zu verdanken gehabt haben. Allein diesem ungeachtet fahre derselbe fort, seine Untergebenen, ohne Ausnahme nach seinem lieblichen Charakter, höchst leidenschaftlich zu behandeln, ja sogar auf alle mögliche Weise unter der Firma das Rechts- und Geschäftsgangs zu behelligen, — auf der andern Seite dagegen, höchst gleichgültig gegen die öffentliche Stimme ꝛc. zu sein.

Viele Assessoren, worunter sehr würdige Männer, hätten gesucht und verlangt, aus einem solchen Bildungsinstitute entlassen zu werden, und einige Andere seien ohne ihren Willen, weil man vermuthlich weitern Auftritten mit dem Hrn Landrichter habe begegnen wollen, kurzer Hand versetzt worden. Dies sei nun auch bei dem Assessor E., ferner bei dem früher stets kränklichen, jetzt wieder sehr gesunden, pensionirten S., und bei dem fleißigen, kraftvollen und consequenten A. der Fall gewesen, weil namentlich E. und A. eine solche Behandlung nicht hätten ertragen wollen.

Es scheint daher, daß der redlichste Assessor oder Actuar in ... unter den jetzigen Verhältnissen, sich nicht wohl mit Ruhe halten kann.

Dem sei es übrigens wie es wolle, so bleibt es doch höchst auffallend, daß gerade bei diesem Landgericht, wo es am nöthigsten zu sein scheint, ein Assessor mit Stimme, nicht angestellt ist, (denn der 1. Assessor daselbst soll schon lange krank und deßhalb theilweise dienstunfähig sein) sondern dasselbe blos von dem Landrichter und einigen jungen Accessisten, welche letztere natürlich keine Stimme haben, seit ½ Jahre verwaltet wird. Dadurch hat der Landrichter freien Spielraum und keiner der Accessisten, dessen Dienstglück vielleicht von der Gunst des Landrichters abhängt, wird sich so leicht erlauben (oder kann es vermöge seiner Stellung) gegen dessen Willen zu handeln. Er ist Lehrling und muß die ihm vom Landrichter zugetheilte Arbeiten nach dessen Anweisung bearbeiten.

Wie es hiernach in ..... aussehen muß, das kannst Du Dir leicht abstrahiren.

Der Wunsch von vielen Hunderten soll der sein, daß sie erlöst werden möchten von ihrem überaus humanen und gefälligen Landrichter.

Unbegreiflich ist es, daß man in jenem Bezirke die Aeusserungen hört, daß viele der Bürger gern die Pension des Landrichters bezahlen würden, wenn sie das Glück hätten, demselben auf immer Adieu!!! sagen zu dürfen. Ein allgemeines Freudenfest dürfte zu erwarten sein; denn die Bauern sollen theilweise voll Angst und Schrecken sein, wenn sie vor ihren Landrichter kommen, und Geld zu Beschwerdeführung auszugeben vermeiden sie oft, weil sie an keine Abhülfe des Drucks glauben wollen.

Ich muß abbrechen, denn mein Schwager ruft mir. Nächstens das Weitere; Aber alles unter uns.

Dein X

Du kennst mich wohl.

Digitized by Google

Ach lieber Freund Starkenburger, auch wir haben in unserer Provinz Oberhessen zu ..... ein Ebenbild Deines Landrichters, dem der Bezirk auch vielleicht gerne die Pension bezahlen würde, wenn man nicht des Sprichworts eingedenk wäre: nach dem Käse kommt selten etwas Besseres nach.

Y.

Das Gemeinwohl bezweckende Wünsche aus Oberhessen.

Die Gr. Steuer-Exekutionsverordnung kann mit Recht für ein Meisterstück unserer Finanzverwaltung betrachtet werden; denn durch deren Einführung war es allein möglich, die in unserem älteren Finanzhaushalt herrschenden Unbilden zu entfernen. Indessen ist nicht zu läugnen, daß diese treffliche Verordnung in manchen Punkten doch einer Abänderung bedürfe; weßhalb Einsender auf einige Mängel hier aufmerksam machen will.

1) Nach §. 109 ist es den Einnehmern gestattet, für Steuerpflichtige die Steuern vorzulegen.

Gegen diese in der anerkannten Humanität unserer Staatsregierung begründeten Anordnung wird Niemand etwas einzuwenden haben; allein in diesem Falle dürfte auch vernünftigerweise den Untererhebern von den Obereinnehmern, wenn jene davon Gebrauch machen, keine Schwierigkeiten, noch viel weniger bittere Vorwürfe gemacht werden. Wie wenig aber die Einnehmer gegen eine solche Unannehmlichkeit gesichert sind, mag Folgendes als Beweis dienen.

Dem Einsender mangelte es einst an Zahlungsmitteln zur Entrichtung seiner monatlichen Steuerquote, er bat daher, um der Pfändung nicht ausgesetzt zu sein, den Steuereinnehmer wegen seiner den §. 109 in Anwendung zu bringen.

Da der Steuereinnehmer als ein billigdenkender Mann bekannt ist, so hoffte Einsender seiner Bitte gewiß zu sein; allein gegen Erwarten erhielt er eine abschlägliche Antwort.

Da der Grund hievon nicht einleuchtend war, so bat er wiederholt und dringend, worauf der Einnehmer kurz erklärte:

„Er dürfe nicht, es seie ihm von seiner vor„gesetzten Behörde gleichsam verboten."

Auf die entgegengesetzte Zweifel producirte der Einnehmer endlich ein Schreiben eines Obereinnehmers, wodurch Einsender von der Richtigkeit des eingeschalteten Satzes sich überzeugte.

Jedermann wird unter obwaltenden Verhältnissen die unangenehme Stellung der Steuereinnehmer erkennen, und den frommen Wunsch aussprechen:

1) daß entweder den Untereinnehmern gestattet sein möchte, von dem erwähnten §. Gebrauch zu machen; ohne groben Tadel befürchten zu müssen, oder

2) daß dieser §. in der Verordnung gänzlich gestrichen werde, um sowohl keine Veranlassung zu unangenehmen Auftritten zwischen Einnehmern und Steuerpflichtigen zu geben, als auch um den letzteren ein unnöthiges Sollicitiren zu ersparen.

2) Die Pfandgebühren sind durchgängig zu drückend, und bedürften einer Herabsetzung.

Schon in Nro. 17. des hess. Volksblattes hat ein würdiger Correspondent einen deßfallsigen Vorschlag gethan, und es erscheint eine alsbaldige Ausführung desselben als ein dringendes Bedürfniß. Vielleicht wäre es in vieler Hinsicht ersprießlich, wenn die Ober- und Untersteuerboten auf ein Fixum gesetzt; die Pfandgebühren aber der Staatskasse zum Behuf der Salarirung gedachter Personen verrechnet werden könnten. Auch möchte es im Interesse der Steuerpflichtigen sein, wenn die Pfändung nicht gleich nach Ablauf des Monats, sondern erst um den 11. des nächsten Monats vorgenommen werden könnte. Hiedurch würde, ohne Gefährde für die Staatskasse, vielen Steuerpflichtigen die Gelegenheit verschafft werden, ihre verfallene Schuldigkeiten ohne Kosten abzuführen.

Gewiß ein großer Gewinn! Von professionirten Restanten redet Einsender nicht, denn bei solchen ist jede Nachsicht übel angewendet.

Vorzüglich möchte eine mildere Beitreibungsart in den Sommermonaten, in welchen es dem Landmann gewöhnlich, besonders aber bei Mißjahren, wie das heurige, an allen Zahlungsmitteln fehlt, ein dringendes Bedürfniß sein. Vielleicht könnte nach der Ansicht des Einsenders dieser patriotische Vorschlag dadurch in Wirksamkeit gesetzt werden, wenn die Erhebung der Steuern auf den Dörfern und in Landstädtchen, welche vom Ackerbau leben, vom 1. Mai bis zum 1. August gänzlich unterbliebe, und den Hebrollen eine solche Einrichtung gegeben würde, daß die auf diese Monate fallende Quote zu $\frac{1}{4}$ dem Steuerzuschlag von den Monaten Januar bis April und $\frac{3}{4}$ dem Aufschlag von den Monaten August bis Dec. beigeschlagen würde. Dieser Vorschlag ist den Grundsätzen einer geregelten Finanzverwaltung keineswegs entgegen, und deßhalb eine weitläufige Abhandlung, als Beweismittel, nicht erforderlich. Eine Ausnahme hievon möchten jedoch größere Städte, und solche Ortschaften machen, deren Bewohner größtentheils der Handelschaft und dem Gewerbstand angehören.

Prüfet alles, und das Beste behaltet!

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 25. August 1832 Nro. 87.

Das heimliche Klaglied der Männer.

Ich muß das Heimliche einmal öffentlich machen, und zwar durch dich, liebes Blatt, denn du bist der rechte Mann dazu; und will das Klaglied einmal laut anstimmen, was viele andere nur verstohlen durch die Zähne brummen.

Ich heiße Fips, habe ein braves Weib, zwei Söhne, drei Töchter, und jährlich im Durchschnitt ein Einkommen von hundert Dublonen. Vor der Revolution hatte ich etwas mehr.

Als ich mich verheirathet hatte, ging mein väterliches Erbe nur für die ersten Einrichtungen drauf. Ich wollte der jungen Frau Freude machen; kaufte ein neues Haus, möblirte es ganz artig, in Küche und Keller durfte nichts fehlen; hielt auch mein eigenes Roß und ein Wägelein dazu; im Sommer fuhr ich meine Frau bald hier — bald dahin spazieren.

Endlich kamen Kinder. Der Frau that das Fahren nicht mehr wohl. Ich dachte, wenn Kinder kommen, muß man sparen. Ich schaffte Roß und Wagen ab; und doch ersparte ich nichts. Mein Nachbar Faps brachte es mit seinem Verdienst jährlich kaum auf sechshundert Gulden, und doch that er jährlich immer hundert Gulden erübrigtes Geld aufs Land aus.

„Ich weiß nicht, wie er's macht!" sagte meine Frau. — „Hast du Muth, es zu machen, wie er?" fragte ich. — Wir gingen Sonntags darauf zum Nachbar Faps zum Besuch, und nach diesem und jenem Gespräch kamen wir auf Oekonomie zu reden.

„Wir schränken uns ein," sagte Frau Faps, „die Zeiten sind schlecht. Alles ist theuer. Aber man richtet sich ein. Wir essen uns satt. Wenn's auch nicht immer den Gaumen kitzelt, ist's doch dem Magen gesund. Morgens schon seit vielen Jahren trinken wir keinen Kaffee mehr, eine kräftige Suppe thuts auch, und wir sind gesund dabei. Der Kaffee wird alle Jahre theurer, unsere Suppe behält den gleichen Preis. — Mittags Gemüse und Fleisch; Abends kalte Küche und Suppe, dazu hat jeder sein Glas Wein. Wir leben dabei alle recht wohl, und sind vergnügt. So bestehen wir bei unserer geringen Einnahme. Die schönsten Leckerbissen schmekken doch nicht so gut, als die Sorge, woher Geld nehmen, bitter schmeckt.

Als wir heimkamen, sagte meine Frau: „Es ist schon gut. Ersparen können wir etwas; aber gar so hündisch leben von trockenen Brosamen ist auch kein Leben. Man ist nun einmal in der Welt, warum sich Alles versagen? Wir mischen unsern Kaffee mit Rübli, dann ist er so wohlfeil, als die Suppe der Frau Faps, und es ist doch Kaffee; und Mitags können wir eine Nebenspeise ersparen."

Und es geschah also. Meine Frau machte allerlei kleine Einschränkungen. So lebten wir ein Paar Jahre; und doch legten wir nichts Erspartes zurück. Wir hatten Kinder; die Kinder wollten Kleider; die Schneiderin kam nicht aus dem Hause; man mußte eine Kinderwärterin halten, und Gott weiß, was?

Herr Faps, der Nachbar hatte auch fünf Kinder, und am Ende jedes Jahrs that er dennoch seine hundert Gulden auf's Land aus.

„Ich weiß nicht, wie er's macht!" sagte meine Frau.

„Hast du Muth, es zu machen, wie er?" fragte ich.

Wir machten ihm wieder einen Besuch. — Das Gespräch kam bald auf die Wirthschaft.

„Lieber Gott," sagte Frau Faps, „es geht bei den vielen Kindern besser, als ich dachte. Man hat viel zu thun, die Zeit ist kurz, aber man richtet sich ein. Es geht Alles bei uns pünktlich nach der Uhr. Um fünf Uhr auf, um sieben Uhr zur Suppe, um zwölf Uhr zu Tische, um sieben Uhr zum Nachtessen, um neun Uhr zu Bette. So im Winter, so im Sommer. Es ist unglaublich, Frau Nachbarin, wie viel man in einem Tage thun kann, wenn Alles zu seiner besondern Stunde gethan wird. Da wird nichts verloren und verlegt. Da verliert man keine Viertel- und halbe Stunde mit Suchen verlegter Schlüssel oder anderer Dinge. Ich wollte im Dunkeln jede Kleinigkeit finden. — So habe ich immer Zeit übrig. Aus langer Weile mache ich den Kindern Kleider; ich brauche keine Kindermagd, keine Schneiderin."

Digitized by Google

Wir gingen heim. „Denk an's Schlüsselsuchen!“ sagte ich zu meiner Frau. Sie verstand mich. Eine Zeitlang ging bei uns Alles pünktlich nach der Uhr. Alles hatte seinen Ort und seine Zeit. Aber nach und nach mußten doch schon wieder die Schlüssel gesucht werden. Die Kinder wuchsen; man ward nicht fertig; man hatte nicht Raumes genug. Eine Kindermagd ward unentbehrlich, und doch hatte meine Frau vollauf zu thun. So vergingen einige Jahre. Ich legte nichts Erspartes zurück, und doch arbeitete sich meine Frau außer Odem.

Herr Faps ging seinen alten Gang, und legte jedes Jahr ersparte hundert Gulden zurück.

„Ich weiß nicht, wie er's macht!“ sagte meine Frau. „Seine Kinder sind alle wohl gekleidet; er hat noch immer geringe Einnahme, und legt doch zurück!“

(Fortsetzung folgt.)

Die Landtagswahlen.

Schon früher haben wir uns über die bevorstehende Landtagswahlen dahin ausgesprochen, daß hierbei mit der größten Vor- und Umsicht verfahren werden müßte.

Schon von der umsichtigen Wahl der Bevollmächtigten der Wahlmänner hängt es ab, daß redliche, freistehende, unterrichtete und furchtlose Landstände gewählt werden.

Wir wollen keine Personen namentlich anführen und vorschlagen, nur wiederholt auf die Wichtigkeit dieser Wahl aufmerksam machen.

Gegenwärtig, wo neuerdings die uns vor beinahe 17 Jahren so feierlich versprochene Preßfreiheit beschränkt, ja theilweise ganz unterdrückt wird, bleibt uns der fast einzige Weg der Kammern, um durch dieses Organ die Wünsche des Volks, die nothwendigen Verbesserungen, die Wahrung unserer Rechte zur Kenntniß unsers so edlen Großherzogs zu bringen.

Ja auch außerdem sind in neuerer letzter Zeit solche Verhältnisse eingetreten, die eine offene Besprechung nothwendig machen.

Deßwegen Ihr Männer Hessens schenkt der Wahl der Bevollmächtigten der Wahlmänner und der Landstände die größtmöglichste Aufmerksamkeit; laßt Euch von Niemand, sei es wer es wolle, von dem Weg des Landesbesten abwendig machen; vergeßt Feindschaft und achtet nicht persönliche Freundschaft, sondern wählt blos anerkannte redliche Männer, auf die Ihr rechnen könnt, daß sie ohne Scheu und ohne Furcht das Beste des Fürsten und des Landes beabsichtigen, berathen und befördern werden.

Die bekannten Wahlkommissäre werden Euch nicht in der Wahlfreiheit beengen, denn dies würde gewiß gegen die Ansicht der höchsten Staatsbehörde sein; sollte jedoch eine solche Anmuthung stattfinden, dann weist solche als gesetzwidrig ab, und wählt nach Eurem und nicht Solcher Rath; denn wie gesagt, nie war eine freie Wahl redlicher biederer Männer wünschenswerther, als in dem jetzigen Zeitpunkt. Bedenkt dabei, ganz Deutschland richtet die Augen auf Euch, auf diesen Landtag!

Schülermißhandlung.

Gewiß hoffte jeder Kinderfreund, das harte Schicksal, das Schullehrer M. für seine Kindermißhandlung leiden mußte, würde ein warnendes Beispiel für alle Schullehrer sein, nicht hitzig zu werden und in der Hitze ein Kind zu mißhandeln.

Nein in derselben Stadt O. hat neuerdings der Schullehrer B. ein Kind, zumal auf einen zarten Körpertheil, so mißhandelt, daß es blutete.

Derselbe wurde zwar von dem Kirchen- und Schulrath neben einem derben Verweise und Andeutung schärferer Ahndung in eine Geldstrafe von 5 fl. und in sämmtliche Kur- und Untersuchungskosten verurtheilt, wer aber bürgt dafür, daß diese Mißhandlung nicht ewig schädlich auf des Kindes Gesundheit einwirkt!

So nöthig und sachgemäß es oft ist, halsstarrige ungezogene Kinder durch körperliche Strafen zu züchtigen, so sehr liegt es in der Pflicht der Lehrer, diese Strafen nur ruhig und auf einen solchen Theil des Körpers anzuwenden, wo kein weiterer Schaden dadurch für des Kindes Gesundheit entstehen kann.

Die allgemeine Nahrungslosigkeit und daraus hervorgehende Unzufriedenheit.

Allenthalben, namentlich in Städten, hört man über Nahrungslosigkeit, über das Zurückgehen des Wohlstandes, über Ueberspannung der Gewerbe und Ueberhandnehmen der Bettelei und in deren Verfolg der zunehmenden Unmoralität klagen. Der Eine sucht es in dem aufgehobenen Zunftzwang, der Andere in dem Gegentheil, und es ist gewiß nicht am unrechten Platz diesen für das Allgemeine, wichtigen Gegenstand, auch in diesem Blatt zu erörtern.

Durch die Kuhpockenimpfung steigt die Bevölkerung sichtbarlich und es ist kein Wunder, wenn in bereits hinlänglich bevölkerten Ländern dadurch eine Uebervölkerung entsteht, und ohne Auswanderung oder auswärtigen Handel, den Einwohnern, die Mittel, sich zu ernähren, immer weniger, endlich zu klein für die Existenz werden.

Allein, dieser ist nicht der einzige Grund, wir glauben einen Hauptgrund in der Leichtigkeit der Niederlassung der Etablirung zu finden und werden dies näher nachzuweisen versuchen.

Frühee trat die Volljährigkeit mit dem 25r Jahr ein, und Niemand konnte ohne specielle Dispensation sich vor diesem Zeitpunkt niederlassen. Gerade in den Jahren vom 20. bis 25. bildet sich der Mann am meisten aus, er legt allenfallsigen Leichtsinn, Unordnung und sonstige Jugend-

Digitized by Google

fehler ab, und wird in seinen Grundsätzen fester gediegener. Mancher, der im 20. Jahre Heirathes- und Etablissementslusten hätte, verliert solchen nach reiferer Ueberlegung, wenigstens wird er, meistens ein besserer, sparsamer Haushälter.

Diese 5 Jahre machen einen großen, ausserordentlichen Unterschied in der Etablirung selbstständiger Familien und nach des Referenten Ansicht, ist die Heruntersetzung auf 20 Jahre nichts weniger, als zum Vortheil des Einzelnen und des Ganzen.

Es wäre daher zu wünschen, daß man wenigstens zur eigenen Etablirung und Verheirathung bei dem männlichen Geschlecht die frühere Bestimmung, das 25. Jahr festsetzte, und nur in einzelnen dringenden Fällen eine Dispensation der Jahre ohne die geringste Sportelirung gestatte.

Mancher häusliche Zwist, mancher Familien- und häusliche Ruin, würde dadurch entgegengewirkt und vermieden werden.

Der Mann würde freier, selbstständiger, erfahrener sein Hauswesen anfangen, und nicht die Hälfte Banquerote würden ausbrechen.

Manchem würde es im 25. Jahre besser dünken sich als Geselle bei anderen zu ernähren, als sich zu etabliren.

Der 2. Grund, daß so viele Handwerker und Geschäftsleute zu Grunde gehen, liegt in der Leichtigkeit der Aufnahme.

Die Vertheidiger der menschlichen Rechte werden zwar sagen, eine Beengung des menschlichen Geistes und Bewegung ist unrecht, widersinnig, unmenschlich u. s. w. Ich erwiedere hierauf, es ist Pflicht, den Einzelnen, dem allgemeinen Wohle unterzuordnen, und nicht durch gränzenlose Aufnahme-Freiheit, die bereits Etablirten nicht allein zu ruiniren, nein, solche sogar noch überdies zu zwingen, diejenige ernähren zu müssen, die alles versucht, sie selbst an den Bettelstab zu bringen, und da man diesen, ebensowenig Menschenrechte absprechen darf, so verdienen diese gewiß ganz vorzügliche Berücksichtigung.

Weßwegen gestattet man Militär und anderen Personen nicht auch unbeengte Heirathserlaubniß, haben diese weniger Anspruch auf allgemeine Menschenrechte wie andere Klassen? nein, die Unmöglichkeit mit ihrem Erwerb, eine Familie zu ernähren, veranlaßte eine solche zwar harte, aber sachgemäße vernünftige Beschränkung, und eine gleiche Beschränkung in anderen Ständen, würde die heilsamsten Folgen haben und vielem Jammer und Elend begegnen.

Man erlaubt sich folgende Ansichten dem allgemeinen Urtheil zu unterlegen.

1) Grundbedingung müßte es sein, daß keinem die selbstständige Ausübung eines Handwerks, eines Geschäfts gestattet würde, über das er nicht ein Examen gut bestanden, und die Kenntniß desselben dadurch erwiesen hätte. Man sage nicht, wer nichts verstehet, der schadet sich selbsten, am meisten: er geht zu Grunde, ja, allerdings, er ruinirt aber durch seine Pfuschpreise auch seine Mitconcurrenten und liegt zuletzt diesen noch sogar zur Last und Ernährung. Wer sein Geschäft nicht versteht, dem ist die Selbstständigkeit Unglück und sein Verhältniß als Geselle viel zuträglicher und nützlicher.

Bei allen Staatsämtern verlangt man die Nachweisung von Kenntnissen, ist der Gewerbstand, auf dem mit die Grundfeste des Staats ruhen, nicht eben so wichtig?

2) Man gebe keinem Ortseinwohner die Niederlassungs- und Heirathserlaubniß, wenn der Gemeindevorstand nicht günstig über seinen Lebenswandel und die Möglichkeit im Orte, mit seinem Vermögen oder seiner Hände Arbeit sich zu ernähren berichtet, auch diese Bestimmung ist um so nothwendiger, als die Masse des Bettelvolks durch unbeschränkte Verheirathung sich so vermehrt, daß es den Vermögenden und dem Mittelstand ganz ruinirt und selbst zum Bettelstand macht.

3) Man bestimme, daß ein ortsfremder Inländer nur dann Anspruch in eine andere Gemeinde bekommt:

a. wenn er eine Prüfung seines Gewerbs bestanden,

b. wenn er das Zeugniß eines moralischen Lebenswandels beigebracht,

c. wenn er ausser den gewöhnlichen Einziehungsgelder, in den 4 Hauptstadten, Darmstadt, Mainz, Giesen und Offenbach, 300 fl. zum Armenfonds der Stadt

in den andern Städten bis zur Seelenzahl von 5000 — 200 fl., unter diesen bis zu 2000 Seelen 130 fl. in allen Orten, unter dieser Zahl bis zu 200 Einwohner 75 fl., unter diesen 40 fl. baar eingeschossen und bezahlt hat.

Auf diese Art würden die Niederlassung beschränkt und gesichert und die Existenz der Eingeburgerten ohne deren Einwirkung und ohne deren Verschulden durch das Aufdringen neuer, sich nicht ernähren könnender, Personen, nicht vozelfrei erklärt.

Da bei Höchster Staatsregierung der Recurs ergriffen werden kann, so braucht Niemand zu besorgen, daß Gemeinden Mißbrauch von diesen Bestimmungen machen können.

Diese Vorschläge sind für alle und jede Familienverbände und Existenz des Bürger- und Bauernstandes so wichtig, daß man dringend bittet, ihm die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken, um den Ständen auf dem nächsten Landtag vielleicht Gelegenheit zu geben, diesen hochwichtigen Gegenstand in Berathung zu nehmen.

In Zschokke's Prometheus Seite 160 liest man Meinungswäsche.

Frau v. W. hat einen hübschen, weißen Shawl. Aber er nimmt leicht Flecken an und muß gewaschen werden. „Und ist das einmal geschehen," sagte sie, „so wird er immer schneller wieder schmutzig. Ich werd' ihn bald für immer wegwerfen müssen."

„Wollte der Himmel," erwiederte ich: „unsere Staatsminister und Philosophen, Priester und Poeten wären halb so verständig, wie Sie. Es ist mit Meinungen wie mit Ihrem Shawl; sie taugten einmal, und für ihre Zeit, da sie als gut galten. Aber man bringt uns die veralteten Irrthümer, immer ungeputzt wieder, und verlangt, wir sollen sie für wahr und schön halten. Nach jeder

Digitized by Google

Wäsche werden sie unansehnlicher und fleckig. Und doch lassen sich die Herren die Meinungswäsche nicht verdriessen, bringen uns den Sultanism und die Wunder, Mysticism und Jesuiten, Republikanism und Carbonari. Wenn Mißgriffe nicht aus Irrthum, sondern aus boshafter Absicht gethan und wiederholt werden, bleibt dem rechtschaffenen Mann kein anderer Trost übrig, als der, welchen er in ihrem Uebermaße findet. Da ersticken sie sich zuletzt selber, einander, und ihre Urheber zugleich.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

In der J. C. Kolb'schen Buchhandlung in Speyer ist erschienen und um 18 Kreuzer zu haben:

Die

Rechte der teutschen Völker,

den

Ansprüchen des teutschen Bundes gegenüber.

Von

Georg Friedrich Kolb.

Im Verlage

von

Georg Friedrich Heyer, Vater

in Gießen

sind folgende neue gehaltvolle Bücher erschienen und durch alle reelle Buchhandlungen zu beziehen.

Dieffenbach (L. C.) Kurze Uebersicht der allgemeinen Weltgeschichte für Volksschulen. 8. 4 ggr. oder 18 kr. (14 Stück auf einmal genommen 2 Rthlr. oder 3 fl. 30 kr.)

v. *Feuerbach* (Dr. J. P. A.) Lehrbuch des in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Eilfte verbesserte Aufl. gr. 8. 3 fl. 36 kr.

Hermann (L.) Sammlung der Belegstellen zu Mackeldey's Lehrbuch des heutigen Röm. Rechts. 2 Bände. gr. 8. 80 enggedruckte Bogen. 8 fl. 6 kr.

Linde (Dr. J. T. B.) Handbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses ꝛc. 4ter Band. Auch unter dem Titel: Handbuch über die Lehre von den Rechtsmitteln ꝛc. 1r Theil. gr. 8. 6 fl.

Peez (Dr. A. H.) Wiesbaden und seine Heilquellen ꝛc. Zweite verbesserte Aufl. mit Vignetten, in sauberen Umschlag broschürt 2 fl. 42 kr.

Ritgen (Dr. F. A.) Baustücke zu einer Vorschule der allgemeinen Krankheitslehre. Erstes Zehnd. gr. 8. 45 kr.

Schlez (Dr. J. F.) Handbuch für Volksschullehrer über seinen Denkfreund, 2te verbess. u. vermehrte Aufl. 4r Band, Geographie enthaltend, mit dem Bildniß des Verfassers. gr. 8. 1⅛ Rthlr. oder 2 fl. 6 kr.

Das Werk ist nun vollständig in 4 Bänden, 116 Bogen stark, erschienen, kostet im Ladenpreise 5 Rthlr. 16 ggr. oder 10 fl. 12 kr. und bildet nicht allein einen reichen Vorrath von Bildungsmaterial der wissenswürdigsten Kenntnisse für Schullehrer, sondern auch für jeden nach Bildung strebenden Staatsbürger. Wer sich der Mühe unterziehet, zehn Exempl. gegen baare Zahlung an Subscribenten unterzubringen, soll das Exemplar aller 4 Bände um 5 Rthlr. oder 9 fl. erhalten, und ein Freiexemplar.

Einzeln unter besonderen Titeln sind aus diesem Werke zu haben: Der Hausbedarf der Naturgeschichte à 1½ Rthlr. od. 2 fl. 42 kr. Die Technologie oder Gewerbkunde von Dr. C. Heyer à ⅔ Rthlr. od. 1 fl. 12 kr. und die Geographie à 1 Rthlr. od. 1 fl. 48 kr.

— — Der Denkfreund. Ein lehrreiches Lesebuch für Volksschulen ꝛc. 10. verbess. und verm. Aufl. (28 Bogen) Ladenpreis netto 54 kr.

— — Bildniß, gezeichnet von Biehler, gestochen von Kratz 27 kr.

Schmitthenner (Dr. K.) Ueber Verträge, insbesondere das Reuerecht, nach Römischen und Deutschen Grundsätzen, nebst einem Anhang gegen Dr. E. Gans. gr. 8 2 fl. 24 kr.

Snell (Dr. F. W. D.) Lehrbuch für den ersten Unterricht in der theoret. und prakt. Philosophie. 2 Thle. 8. durchaus revidirte und verbesserte Aufl. 8. 1 fl. 48 kr.

Vogt (Dr. Ph. Fr.) Lehrbuch der Pharmakodynamik, Dritte sehr verbesserte und vermehrte Auflage. 2 Bände. gr. 8. Mit Hess., Würtemberg., Bad. u. Baierschem Privilegium gegen Nachdruck und Verkauf desselben. 9 fl. 36 kr.

Verfassungsurkunden beider Hessen. 8. 18 kr.

Beiträge zur nähern Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen. Zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über den innern Zustand, besonders die Besteuerung dieses Staates von Dr. A. C. Freiherrn von Hofmann, (Großherzogl. Hess. wirklichem Geh. Rath und Präsidenten des Finanzministeriums.) gr. 8. broschürt 1 fl. 48 kr.

Schlüsslich noch zur gewiss erfreulichen Notiz des juristischen Publikums die Nachricht: dass der Geh. Justizrath Dr. Mackeldey in Bonn an einem Handbuche über die Pandekten arbeitet, das in beiläufig 4 Gross-Octavbänden in meinem Verlage erscheinen wird. Meine Herren Collegen mögen sich dies zur Warnung dienen lassen, um Anerbietungen von fehlerhaften Collegheften, deren mir selbst Einige zum Verlage angetragen wurden, gebührend abzuweisen, und sich vor Schaden zu hüten.

Giessen im Juli 1832.

G. F. Heyer, Vater.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Neues

Hessisches Volksblatt.

Samstag, 25. August.

Darmstadt. Die Landtagswahlen.

Da diese Wahlen, dem sicheren Vernehmen nach, binnen 8 Tagen wenigstens in einigen Wahlbezirken durch die Wahlen der Bevollmächtigten beginnen werden, so hält man es für sachdienlich, das ganze Wahlgesetz, und zwar zuerst das die Wahl der Bevollmächtigten betreffende Wahlgesetz hier anzuführen.

Von den Abgeordneten der Wahlbezirke.

„Art. 5. Die Ernennung der Abgeordneten aus den Wahlbezirken besteht aus drei Wahlen, welche unter Aufsicht der Provinzial-Regierungen und der von diesen ernannten Commissäre erfolgen."

„Art. 6. Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten zur Ernennung der Wahlmänner."

„Jede Gemeinde, welche 250 bis 500 Seelen zählt, hat einen Bevollmächtigten, und für jede weitere 500 Seelen einen Bevollmächtigten zu wählen."

„Gemeinden unter 250 Seelen werden zu diesem Zwecke mit andern Gemeinden desselben Bezirks vereinigt."

„Die Gemeinde versammelt sich hierzu unter Leitung der ersten Ortsvorstands-Person, welche zwei andere Ortsvorstands-Personen zuzieht."

„Kann die Abstimmung nicht an einem Vormittage beendigt werden, so hat der Vorstand die Gemeinde in mehrere Abtheilungen zu sondern und für jede Abtheilung einen Vormittag zu bestimmen."

„Stimmfähig ist jeder Staatsbürger, der in der Gemeinde wohnt."

„Wählbar ist jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger, der wenigstens 25 Jahre alt ist und wenigstens 20 Gulden directe Steuern für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet."

„Zur Gültigkeit der Wahl gehört Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmfähigen."

„Jeder Stimmende legt seine Stimme einzeln ab."

„Das Protocoll wird mit dem nach Stimmenmehrheit und, bei einer Stimmengleichheit, durchs Loos gezogenen Resultate von dem ersten Ortsvorstande und zwei andern Vorstands-Personen unterschrieben und sogleich an den Regierungs-Commissär eingesendet."

Ob nun gleich nirgends in diesem Gesetz eine Bestimmung liegt, daß die Abstimmung dem Commissär offen übergeben werden, oder von dem Abstimmenden der Stimmzettel selbst geschrieben und unterschrieben seyn muß, so hat man doch in der früheren Instruction eine Anleitung an die Wahlcommissärs erlassen, worin in Bezug auf die Abstimmung zur Wahl der Bevollmächtigten, folgende, die freie geheime Abstimmung ohnmöglich machende, Bestimmungen erschienen:

ad h. „Die Abstimmungen müssen auf so viele Personen gerichtet seyn, als Bevollmächtigte zu wählen sind. Die Abstimmenden können ihre Abstimmungen mündlich zum Wahlprotocoll abgeben, oder schriftlich einreichen. In beiden Fällen sind sie den Abstimmenden nochmals vorzulesen, welches jedoch bei schriftlichen Abstimmungen dann nicht erforderlich ist, wenn sie von den Abstimmenden selbst geschrieben und unterschrieben worden sind. Schriftliche Abstimmungen, welche mehr oder weniger Personen enthalten, als gewählt werden müssen, sind zur Berichtigung zurückzugeben. Die Stimmzettel bleiben bei dem Wahlprotocoll."

Wenn es gleich Jedem unbenommen seyn muß, seine Abstimmung offen zu Protocoll abzugeben, so kann anderseits niemand nach den Worten des Gesetzes gezwungen werden, seine Abstimmung auf diese Art der Wissenschaft der Commission zu unterlegen, zumal bei der weit weniger wichtigen Wahl der Bürgermeister und Gemeinderaths-Mitglieder folgende wahrhaft freie und geheime Wahl stattfindet:

Damit nämlich Jedem die Möglichkeit gegeben ist, seine Abstimmung geheim zu halten, so werden hierbei zwar die Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen numerirt, allein alsdann mélirt und jedem Abstim-

Digitized by Google

menden erlaubt, nach Willkühr sich einen Stimmzettel herauszuziehen.

Jedem ist unbenommen, seinen Zettel in dem hierzu geöffneten Nebenzimmer zu schreiben, oder mit nach Hause zu nehmen und dorten auszufüllen, und später wieder zurückzubringen und denselben selbst uneröffnet in den verschlossenen Stimmkasten zu werfen.

Jeder, der seinen Stimmzettel holt, wird in das Protocoll als Abholender notirt.

Ebenso jeder den Stimmzettel ausgefüllt bringende Abstimmende in das Abstimmungsprotocoll. Die persönliche Ueberreichung bürgt für die Richtigkeit der Abstimmung.

Da blos der Abstimmende die auf dem Wahlzettel stehende Zahl weiß, indem niemand den Wahlzettel zu unterschreiben braucht, was ohnedem gegen jede vernünftige Wahlfreiheit spricht, und wie gesagt in der Wahlordnung nirgends begründet ist, so findet der Abstimmende in der Kenntniß seines Nummeros jeder Zeit die Möglichkeit, zu sehen, ob seine Abstimmung richtig eingetragen sey.

In Bezug auf die zweite Wahl, die Ernennung der Wahlmänner, besagt das Gesetz:

„Art. 7. Die zweite Wahl ernennt die Wahlmänner.

„Die Bevollmächtigten eines jeden Bezirks wählen zehn Wahlmänner, und auf den Fall der Verhinderung des einen oder des andern zwei Ersatzmänner."

(Die Verfassungsurkunde hat im Art. 57 diese Bestimmung dahin geändert, daß die Anzahl der für jeden District und für jede Stadt, sie möge einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner auf fünf und zwanzig festgesetzt ist. Eine Folge davon ist, daß auch anstatt zwei Ersatzmänner, welche das Wahlgesetz forderte, nunmehr ihrer fünf zu wählen sind.)

„Sie versammeln sich hierzu in dem Bezirk bei dem Regierungs-Commissär, welcher zur Leitung des Geschäftes eine aus ihrer Mitte durchs Loos gebildete Wahlcommission von vier Personen zuzieht.

„Wählbar sind die sechzig in dem Bezirke wohnenden und höchstbesteuerten Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahre alt sind."

„Das Verzeichniß derselben wird vorher bekannt gemacht."

„Zur Gültigkeit der Wahl gehört Abstimmung von wenigstens drei Viertheilen der Bevollmächtigten."

„Die Stimmen werden durch Stimmzettel, welche mit fortlaufenden Zahlen versehen sind, abgelegt; sodann der ganzen Versammlung nach Ordnung dieser Zahlen eröffnet."

„Das Resultat wird nach Stimmenmehrheit gezogen, bei Stimmengleichheit nach dem Loos, und das Protocoll wird von dem Regierungs-Commissär und der Wahlcommission unterschrieben."

Der Regierungs-Commissär, Ministerialrath von Kieder, hatte diesen Akt im Jahr 1826 in Darmstadt folgendermaßen ein- und fortgeleitet:

Es wurden den Bevollmächtigten unnumerirte Wahlzettel nebst dem Verzeichniß der sechzig höchst Besteuerten, fünf Tage vor dem Wahltermin mit der Bemerkung gesandt, solchen zu Hause mit fünf und zwanzig Personen von diesen sechzig höchst Besteuerten auszufüllen und zur Wahlhandlung dann mitzubringen.

Diese wurden dann uneröffnet in den verschlossenen Kasten geworfen, gemischt, und erst beim herausnehmen mit Numeros versehen.

Blos die fünf Ersatzmänner mußten in dem Wahlakt selbst geschrieben werden, da es zu weitläufig gewesen wäre, deßwegen noch einen Termin anzuberaumen.

In Bezug auf die dritte Wahl, nämlich der Stände-Mitglieder, sagt das Gesetz folgendes:

„Art. 8. Die dritte Wahl ernennt die Abgeordneten.

„Die Wahlmänner eines jeden Bezirks wählen einen Abgeordneten zur zweiten Kammer. Sie versammeln sich hierzu innerhalb des Bezirks auf besondere Einladung des Regierungs-Commissärs, welcher zur Leitung des Geschäftes die drei ältesten Wahlmänner zuzieht."

„Wählbar ist, wer im Großherzogthum entweder 100 Gulden directe Steuern jährlich entrichtet, oder als Staatsdiener einen ständigen Gehalt von wenigstens 1000 Gulden jährlich bezieht. Das Verzeichniß der erwähnten Besteuerten wird öffentlich bekannt gemacht."

(Die Verfassungsurkunde bestimmt im Art. 55: Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger seyn, welche das dreißigste Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen.)

„Zur Gültigkeit einer Wahl gehört die Abstimmung von wenigstens vier Fünftheilen der Wahlmänner und unbedingte Mehrheit der abgelegten Stimmen."

„In Ermangelung unbedingter Stimmenmehrheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet bei einer dritten Abstimmung entweder relative Stimmenmehrheit oder, bei Stimmengleichheit, das Loos."

„Jeder Wahlmann betheuert durch Handgelübde, daß er nach eigner Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme ablege werde, daß er hierzu von Niemanden Etwas erhalten habe, oder annehmen werde."

„Jeder Wahlmann erhält einen Wahlzettel, dessen innere Seite mit fortlaufender Zahl bezeichnet ist. Er schreibt seinen Vorschlag auf die innere Seite und seinen eigenen Namen auf den Umschlag.

Digitized by Google

„Hierauf werden die Wahlzettel gesammelt, die äußeren Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen, die Zettel aus den Umschlägen (nachdem jeder die Aufschrift seines Namens anerkannt hat) herausgenommen, gemischt und eröffnet."

„Das Wahlprotocoll enthält jede Abstimmung, mit Beifügung der Zahl, und das Resultat. Es wird sämmtlichen Wahlmännern vorgelesen, von dem Regierungs-Commissär und allen Anwesenden unterschrieben und sogleich mit sämmtlichen Wahlzetteln an die Provinzial-Regierung eingesendet."

Nachdem zu diesem Zweck die Wahlmänner eingeladen waren, erhielt jeder Wahlmann einen in einem Couvert liegenden Stimmzettel, (nachdem diese fünf und zwanzig Briefe mit einliegenden Stimmzetteln vorher gemischt waren, also ebenfalls niemand wissen konnte, welches Numero ein Abstimmender hatte.)

Hierauf machte er die Wahlmänner auf die Wichtigkeit dieses Akts aufmerksam, fragte sie, ob sie nicht vor der Stimmabgebung sich in einem andern Zimmer noch einmal zusammen berathen wollten; nachdem dieß geschehen und daselbst Jeder seine Abstimmung geschrieben, in das Couvert gethan, dieses mit seinem Namen versehen und ihm übergeben hatte, nahm er aus dem Couvert die zusammengeschlagenen Stimmzettel, warf solche uneröffnet in den Kasten, mischte solche und nahm solche dann heraus und eröffnete sie.

Auf diese Art war die zweite und dritte Wahl ganz frei.

Ob man gleich mit Recht im Voraus annehmen kann, daß auf solche Art dieses mal, nicht allein bei der zweiten und dritten Wahl, sondern auch bei der Wahl der Bevollmächtigten auf die vorgeschlagene Art in allen Bezirken gewählt werden wird und muß, so macht man doch aus dem Grund diese Ansicht von der Wahlordnung bekannt, weil in der früheren Instruction zum 6. Artikel des Wahlakts sub h, wie bereits vornen bemerkt, angegeben war, daß jedem für die Bevollmächtigten Abstimmenden seine Abstimmliste bei Ueberreichung nochmals vorgelesen werden sollte, es sey denn, daß er den Stimmzettel selbst geschrieben und unterschrieben habe.

Unter dem Titel:

Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen

hat Herr Präsident von Hofmann erst kürzlich ein beachtungswerthes Buch geschrieben.

Die Zusammenstellung und eben so die Art der Darstellung zeigt den kenntnißreichen erfahrnen Staatsmann.

Sehr angenehm muß es jedem Freund der Oeffentlichkeit seyn, hieraus zu sehen, daß solche Männer nicht allein im Bewußtseyn, ihre Pflicht zu thun, recht handeln, sondern es auch für nützlich halten, ihre Handlungsweise vor dem Publicum zu vertheidigen und zu beleuchten.

In eine ausführliche Beleuchtung einzugehen, erlaubt die Kürze der Zeit noch nicht und man behält sich dieß auf eine spätere Zeit vor, und bittet deßwegen alle Männer vom Fach, die Redaction mit ihren Ansichten um so mehr zu unterstützen, als hierzu vielseitige Kenntnisse gehören.

Der Herr Verfasser wird hoffentlich solchen Männern hierzu die Einsicht in die betreffenden Akten gestatten, damit solche die nämlichen Quellen benutzen, und dem Herrn Verfasser wenigstens (seine Intelligenz ausgenommen), in der möglichen Benutzung derselben gleichstehen.

Für eine gründliche, mit Sachkenntniß abgefaßte Beleuchtung sichert die Redaction (mit Beiseitsetzung ihrer ausgesprochenen Maximen) ein angemessenes Honorar zu.

Wenn wir auch mit dem Herrn Verfasser darin übereinstimmen, daß unser edler Großherzog Ludewig I., Höchstseeligen Andenkens, in sich die constitutionellsten Gesinnungen vereinigte, und ein Beispiel für jeden Fürsten hierin abgab, so geschahe doch manches unter seiner unbeschränkten Regierung durch seine Staatsbeamten, was unter Controle von Ständen unmöglich gewesen wäre; vor der Hand nur drei Beispiele:

So sollen die bedeutenden Französischen Entschädigungsgelder nicht zum Besten des Landes, ... verwendet worden seyn.

Dem Minister von Barkhausen wurde ein Staatsgut (der Bensheimer Hof) von 1,200 großen Morgen, im Werth von 260,000 fl. geschenkt.

Die enorme Ausgabe für Einführung eines neuen Maas- und Gewichtssystems, das nirgends im Land Anklang fand, noch jetzt findet.

Gegen diese Ausgaben würden sich allem Vermuthen nach die Stände gewiß ausgesprochen haben. Wenn man auch hierüber den jetzigen höchsten Beamten keinen Vorwurf machen kann und will, so findet man es doch auffallend, daß der Herr Verfasser blos das geschehene Gute, und zwar in dem glänzendsten Gewand vorträgt, und nicht auch die Schattenseite berührt hat.

Eben so wenig kann man seine, Seite 200 ausgesprochene Ansicht theilen, daß er vorzüglich darum die Staatsdiener gut bezahlt haben will, daß deren Kinder eine Pflanzschule für künftige Staatsbeamten werden.

Der Art. 19 der Verfassung besagt:

Digitized by Google

„Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche „Berechtigung zu irgend einem Staatsamte"

und hiernach soll keine Staatsdiener-Kaste als Pflanzschule künftiger Staatsdiener gebildet werden, ja solche Grundsätze wurden bisher jederzeit und mit Recht gegen den Adel bekämpft und nun sollen die Staatsdiener-Familien sich einem gleichen Vorwurf unterziehen. Daß nicht gerade der große Geldbesitz, nein oft die Sparsamkeit große Männer bildet, haben wir bereits unzähligemahl in Teutschland und in unserm Land, ja selbst an der Person des achtungswerthen Verfassers selbst gesehen.

Ja fast alle unsere jetzigen älteren Staatsdiener stammen von Eltern her, die bei einer geringen Besoldung ihre Kinder nicht allein gut, sondern auch sparsam erzogen und hierdurch diesen den Grund zur Sparsamkeit in ihrem Haus und Staatswesen legten.

Wenn auch das Land den Staatsdiener so besolden muß, daß er bei einer geregelten Haushaltung ohne Sorgen leben kann, so kann man doch den Unterthanen nicht zumuthen, daß der Staatsdiener-Pflanzschule wegen die Landeseinwohner, die deren Unterhalt berbeischaffen müssen, darben sollen.

Auch bei Anführung der höchsten Besoldungs-Normen scheint auf Seite 199 wenigstens darin eine Verwechselung statt zu finden, daß bei uns viele Beamten über den Etat Zulagen beziehen, was gewiß kein Lob verdient, im Gegentheil schon oft von den Ständen bekämpft wurde.

Was kann man mit Recht von einem redlichen Landes-Deputirten verlangen?

Ein Landstand soll, nach des Referenten Ansicht, alles Leidenschaftliche vermeiden, seine Ansicht offen und ohne Persönlichkeiten aussprechen.

Die Liebe zu dem verehrten Landesfürsten niemals verläugnen, hierbei das Wohl des ganzen Landes, innig mit dem des Fürsten verwebt, vorzüglich im Auge haben. Nirgends eines Triumphs, öffentlicher Belobung wegen, sondern jederzeit der Sache wegen auftreten.

Er soll sich weder durch Schmeicheln, Stellen oder sonstige Belohnungen, noch durch den Ruf öffentlicher Blätter bewegen lassen, den Weg des strengsten Rechts zu verlassen.

Er soll die wahre öffentliche Stimme, nicht immer die einzelnen Zeitblätter, beobachten, prüfen und, findet er sie nach seiner Ueberzeugung recht und gut, befolgen.

Nirgends gebe er sich her, irgend einer Gesellschaft, Corporation oder wer es sey, im Voraus ein Versprechen abzulegen, wie er im Ganzen, wie er bei einzelnen dereinst vorkommenden Fällen denken, stimmen werde.

Der redliche Mann wird jederzeit redlich handeln, und ein solcher braucht nicht Wort und Zusage zu geben; wer ihm nicht traut, der wähle ihn nicht, denn es ist viel ehrenvoller, nicht gewählt zu seyn, als solche Zumuthungen (ein Beweis von Mistrauen) anzunehmen.

Jeder Deputirte trete in Bezug der Staatsregierung zutrauungsvoll in die Kammer, prüfe alles streng und findet er dann Gesetzwidrigkeiten, Unordnung und bösen Willen, dann trete er ohne Furcht und Scheu gegen die Minister auf, sonst unterstütze er sie in allen guten Vorschlägen, da die Stellung der zweiten Kammer die Minister in Sachen des Volkswohls vorzüglich unterstützen muß.

Der Gerechte wird jederzeit vor Abgebung seines Urtheils den Schuldig haltenden hören. Jeder halte streng an der Verfassung, erlaube sich keine Auslegung einzelner Artikel zu seinen Gunsten, wenn er der Staatsregierung mit Recht zurufen will: Bleibe beim Wort der Verfassung! dagegen suche er die Verbesserung mangelhafter Artikel auf dem verfassungsmäßigen Wege im Einklang mit der Regierung herbeizuführen.

Was soll ein redlicher Wahlmann thun?

Er soll die vorzunehmende Handlung wohl überlegen; genau mit sich berathen, wem er wohl das Zutrauen schenken kann; sich durch eigene Prüfungen und nicht durch Empfehlungen leiten lassen und auf diese Art weder vom Wahlkommissär noch Andern seine freie Ueberzeugung und Wahl beengen lassen, denn nicht immer ist der der Festeste, Gediegenste, der es selbst sagt.

Der bisherige Lebenswandel des amtlichen oder bürgerlichen Lebens giebt das beste Zeugniß für einen guten Deputirten.

Ein solcher braucht nicht gerade gelehrt, nein vor Allem erfahren zu seyn.

Gerade damit die Interessen aller Stände gewahrt und untersucht werden können, ist zu wünschen, daß aus allen Ständen Deputirte erscheinen.

Denn wie würde es aussehen, wenn lauter Staatsdiener oder Studirte erschienen? würden diese alles das Volk drückende wissen? nein, so lange ein solch wirklicher Druck bestände, (den solche gerade zu beseitigen die Obliegenheit haben) wäre es ein Beweis, daß sie ihn nicht erfahren.

Würden lauter Bürger und Landleute erscheinen, wer sollte die Geschäfte regeln, wer die Gesetze bearbeiten?

Deßwegen wählt aus jedem Stande die Besten, Zuverlässigsten, Erfahrensten.

Verantwortlicher Herausgeber v. xs. Lange.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Freitag den 31. August 1832 Nro. 33.

Die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832.

(Das Hessische Volksblatt hat zwar schon in Nro. 36 seine Ansichten über die nachstehenden 6 Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni dieses Jahrs, in Beziehung auf unser Land und unsern edlen Fürsten ausgesprochen. — Seitdem ist der Redaktion des Volksblatts aber auch ein in dem Baierischen Volksblatt darüber erschienener, und aus diesem in das Schaumburger Volksblatt übergegangener Aufsatz zugekommen, welcher mit den bereits kurz ausgesprochenen Ansichten des Hessischen Volksblatts übereinstimmt und wegen seiner Gründlichkeit bekannt zu werden verdient, weßhalb man ihn hier nachfolgen lassen will.)

Der Artikel 13 der Bundesakte enthält die zur Belohnung so vieler Anstrengungen und zur Beruhigung der Völker öffentlich und vor dem Angesicht von ganz Europa von allen im Bunde begriffenen Regierungen gemachte Zusicherung ständischer Verfassungen. Auf dieselbe können sich daher nicht blos die Bundesglieder, sondern auch die Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten berufen.

(Rudhardt, das Recht des deutschen Bundes S. 65.)

Der Verbindlichkeit gegenüber, welche der 13. Art. der Bundesakte allen deutschen Staaten auflegt, haben Oesterreich und Preußen sich über andere Maßregeln zur Beruhigung von Deutschland verständigt, über Maßregeln, um den constitutionellen Sinn in Deutschland niederzudrücken, und von denen man kaum hätte glauben sollen, daß ihnen die Genehmigung der constitutionellen deutschen Regierungen werden könne. Allein es ist dennoch geschehen und erfüllt sind nun die Vorhersagungen einiger englischen und deutschen Journale.

Diese Maßregeln sind in 6 Art. enthalten, welche den Bundesbeschluß bilden, (den wir bereits mittheilten, also nicht nochmals zu wiederholen brauchen.)

Ad Art. I. Wir wollen uns nicht bei der Redaktion dieses Artikels aufhalten, sondern uns einzig und allein an das Wesentliche dieses Artikels halten, welcher nichts anders sagt, als: „Ein deutscher Souverain darf nach dem bestehenden Bundesrecht seinem Volke keine Concession machen, wodurch der Zweck des Bundes gefährdet würde." Mit dieser Behauptung sind wir ganz einverstanden; um uns aber gegen falsche Folgerungen zu schützen, müssen wir fürs erste über den Zweck des Bundes einig sein. Dieser Zweck ist aber nach dem zweiten Artikel der Bundesakte und nach dem ersten Artikel der Wiener Schlußakte: Die Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit der einzelnen im Bunde begriffenen Staaten. Die innere Sicherheit Deutschlands darf aber, wie Rudhardt *) ganz richtig bemerkt, nicht auf die inneren Verhältnisse eines zum deutschen Bunde gehörigen Staates bezogen werden, da, wenn dieses gemeint wäre, statt des Wortes „Deutschland" der Ausdruck „der einzelnen deutschen Staaten" gesetzt sein müßte, sondern sie ist a) die Sicherheit des Bundes gegen jedes einzelne Bundesglied, b) die Sicherheit der einzelnen Bundesglieder gegen einander. **) Es wird demnach Niemanden einfallen, die Sicherheit des Absolutismus in Oesterreich und Preussen für den Zweck des deutschen Bundes zu erklären. Ja, Erscheinungen, welche diesen Absolutismus offenbar gefährden, dürfen schon deswegen vom deutschen Bunde als solchem nicht beachtet werden, da eben die Bundesakte allen Deutschen Repräsentativ-Verfassungen zugesichert, und all' dasjenige, was die Bestimmungen der Bundesakte mittelbar oder unmittelbar zu fördern geeignet ist, durchaus nicht als bundeswidrig betrachtet werden kann. — Nehmen wir aber von der Gefahr Umgang, welche dem Absolutismus in den genannten Staaten aus den constitutionellen Bewegungen in Süd- und Norddeutschland erwachsen könnte, so ist

*) In seinem Werke „das Recht des deutschen Bundes."

**) Wiener Schlußakte Art. XVII. sagt: Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung und Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen ꝛc.

Digitized by Google

durchaus nicht abzusehen, wie die Sicherheit Deutschlands nach Innen oder nach Aussen gefährdet sei, und es muß demnach sehr befremden, daß man die deutschen Monarchen aufmerksam machen zu dürfen glaubt, daß sie keine bundeswidrigen Propositionen genehmigen dürfen. Wenn es aber bisher noch keiner constitutionellen deutschen Regierung eingefallen ist, Gesetze zu sanktioniren, welche mit dem Bundeszwecke in Widerspruch stehen, so darf dabei nicht übersehen werden, daß es jedem Bundesstaate unbenommen sei, über seine innere Verwaltung und namentlich über die in den Art. 12—19 der Bundesakte genannten Verhältnisse auf verfassungsmäßigem Wege besondere Gesetze zu geben, wenn sie nur den Bestimmungen der Bundesakte nicht zuwiderlaufen. Ganz treffend bemerkt Rudhardt in dieser Beziehung: „Eben so kann jeder Bundesstaat ein Gesetz über die Preßfreiheit erlassen, wenn nur dadurch eine wirkliche, im Art. 18 der Bundesakte versprochene Preßfreiheit, der Schutz der Rechte gegen Preßvergehen, so wie die Rechte des Schriftstellers dadurch angeordnet und gesichert werden."

Eine solche legislative Befugniß muß aber den einzelnen Staaten um so mehr zustehen, als dadurch Ruhe und Ordnung so wie die Wohlfahrt Deutschlands gefördert statt gefährdet werden. —

Das Land, dessen Fürst die liberalsten Concessionen gemacht hatte, gleichviel mit welcher Gesinnung, heißt Baden und das Land, wo die unerschütterlichste Ruhe herrschte, und dessen Bürger ihren Fürsten verehrten, wie je ein Fürst verehrt werden kann, heißt — auch Baden.

Wahrlich die Regierungen der constitutionellen deutschen Staaten würden diesen Artikel wenigstens als überflüssig erklärt haben, wenn ihnen die gezwungenen Folgerungen daraus nicht willkommen wären, um den constitutionellen Aufschwung in ihren Staaten zu lähmen. Handeln sie aber dabei klug und gerecht?

Ad Art. II. Daß keinem deutschen Souverain die Mittel geschmälert werden dürfen, die ihm zur Erfüllung der Bundespflichten unumgänglich nöthig sind, dieses zu versichern bedarf es keines Beschlusses des Bundestages, auch ist uns nicht bekannt, daß bis jetzt ein deutscher Monarch durch seine Reichsstände in Erfüllung seiner Bundespflicht gehindert worden wäre, daß aber der Bund Notiz davon zu nehmen habe, ob die Landstände einem Monarchen die zu seiner Regierung erforderlichen Mittel bewilligen oder verweigern, kann nur die Logik der Gewalt aus der Bundesakte folgern. Daß die constitutionellen Regierungen bei ihrer Steuerhebung an die Bewilligung der Stände gebunden seien, ist eine stereotype Bestimmung in allen Repräsentativ-Verfassungen, und so lange die Stände die Leistungen für den Bund nicht verweigern, so lange hat auch der Bund in diese Verwilligung durchaus kein Wort mitzureden. Was dem Fürsten zu Seiner Regierung nöthig sei, darüber haben einzig und allein die Stände des Reichs zu entscheiden, so wie der Bundestag auch einzig und allein über Bundesangelegenheiten zu entscheiden hat. Wollte man ausser den Reichsständen noch eine andere Competenz über die Steuerverwilligung der einzelnen deutschen Staaten anerkennen, so würde die wesentlichste Bestimmung der Repräsentativ-Verfassungen rein illusorisch, und man müßte nur annehmen, daß man im Sinne habe, aus unsern Landständen eine Art Tyroler Bewilligungsstände zu schaffen, welche das von der Regierung proponirte Budget unbedingt annehmen müssen, und höchstens für die Betreibung der geforderten Summen einen Wirkungskreis fordern.

Die deutschen Staaten können daher diesen 2. Artikel nie und nimmermehr als rechtsgültig betrachten, da er schon durch die Art seiner Fassung ihr Interesse zu sehr gefährden muß. Wer wird nach diesem Artikel bestimmen, welche Steuern zur Führung der Regierung erforderlich seien? Gehören vielleicht eine unerschwingliche Civilliste, unermeßliche Ausgaben für Luxusgebäude, Millionen, die für Festungen verwendet werden, deren Bau aus den Defensionsgeldern hätte bestritten werden sollen, auch zu den erforderlichen Mitteln für eine bundesgemäße Regierung, die von den Ständen bewilligt werden müssen? Oder wenn der Bund dem Staate ein Contingent von 30,000 Mann auferlegt, sind die Landstände verbunden, die Unterhaltsmittel für 40,000 Mann zu bewilligen, oder wenn das Bundescontingent nachweislich mit vier Millionen unterhalten werden kann, sind die Stände schuldig, 5 oder 6 Millionen dafür zu bewilligen?

Was aber jeden Deutschen sehr ergreifen muß, ist, daß der Bundestag kein Bedenken trägt, die Fälle von Steuerverweigerung, wozu die Stände durch die bestehenden Verfassungen berechtigt sind — denn da ohne deren Bewilligung keine Steuern erhoben werden können, müssen dieselben notwendigerweise auch verweigern können — mit Widersetzlichkeit der Unterthanen und offenem Aufruhr zu identifiziren, und die §§. 25 und 26 der Wiener Schlußakte, nämlich die Hülfeleistung des Bundestags durch bewaffnete Macht in Anwendung bringen zu wollen.

Es wird gewiß jeder constitutionelle Sinn vor einem solchen Mißbrauch der Gewalt zurückschrecken, erschütternd aber und alle Repräsentativ-Verhältnisse lösend, würden die Folgen dieses Artikels sein. Betrachtet man eine Steuerverweigerung als einen Akt der Widersetzlichkeit gegen die

Digitized by Google

Obrigkeit oder des Aufruhrs, so muß nothwendiger Weise eine solche Verweigerung auch Verantwortlichkeit und Strafe nach sich ziehen, wodurch eine andere wesentliche Bestimmung des Repräsentativsystems, welche die Stände eben so unverantwortlich erklärt, als den Monarchen selbst, zusammenfallen würde. Betrachten wir diesen Artikel, wie wir wollen, so enthält er eine Verletzung unserer Verfassung, wir können daher nicht einsehen, wie es sich mit der Moral der deutschen Fürsten vertrage, ihrem Eid auf ihre Landesverfassungen gegenüber einem solchen Artikel beizupflichten; wir können ferner nicht einsehen, wie ein Ministerium einen solchen Beschluß in einem constitutionellen Staate promulgiren kann, da Bundesbeschlüsse, welche nicht eine nothwendige Folge des Bundeszwecks sind, in den constitutionellen Staaten keine Kraft haben, wenn sie der Verfassung entgegen sind; da ferner, wie Rudhardt ausdrücklich bemerkt, *) das Ministerium rechtlich der Gesandtschaft an der Bundesversammlung keinen Auftrag zum Beitritt zu einem die Staatsverfassung verletzenden Beschluß geben noch weniger einen solchen promulgiren darf, weil es durch seine Verpflichtung auf die Verfassung deshalb verantwortlich und strafbar sein würde, da die bestehenden Verfassungen nur auf dem verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden können, **) und weil, wenn man die Unbeschränktheit der Regierungen in Verträgen mit andern Staaten annehmen wollte, man auch die Rechtlichkeit einer Föderation gegen die Staatsverfassung und somit gegen das Recht selbst zugeben müßte. So spricht Rudhardt in seiner mit Wissen und Willen — und wenn wir nicht irren, nach vorgängiger Prüfung durch eine Regierungskommission — herausgegebenen Schrift.

Ad Art. III. Daß die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten dem Zwecke des Bundes keinen Eintrag thun darf, hätte keiner Behauptung bedurft, denn es hat nirgends eine Veranlassung dazu gegeben. Nirgends hat die Legislation die äussere und innere Sicherheit Deutschlands gefährdet.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir aber bemerken, daß gewiß jede einzelne constitutionelle Regierung auf den Antrag ihrer Stände, um Abänderung eines oder des andern Bundesbeschlusses in so weit eingehen darf, als sie einen solchen Antrag der Bundesversammlung zur Berathung und Schlußfassung vorlegt. Von diesem Gesichtspunkt aus müssen auch die Anträge in der badischen und hessischen Kammer auf Reform des deutschen Bundes betrachtet werden, und man wird dann gewiß nichts Gesetzwidriges, Störendes oder gar Gefährliches dabei finden.

*) a. a. O. S. 60 und 61.

**) Wiener Schlußakte Art. 56.

Ad Art. IV. Die Competenz des Bundes erstreckt sich nur auf den Bundeszweck, und auf jene Verhältnisse, für welche die Bundesakte in den §§. 12 bis 19 bisher unerfüllte Versprechungen enthält. Es mag allerdings der Bundestag darüber wachen, daß dieser Zweck nicht gefährdet werde, und daß die Bestimmungen in den §§. 12 bis 19 der Bundesakte nicht auf Kosten der durch diese Paragraphen Berechtigten verletzt werden; er mag auch zum Zweck einer solchen Aufsicht eine eigene Kommission beauftragen, welche die ständischen Verhandlungen beobachte, damit nicht Beschlüsse ins Leben treten, welche entweder den Bundeszweck gefährden oder die genannten Verhältnisse den Bestimmungen der Bundesakte zuwider gestalten: eine solche Controle wird nur der Würde unserer Monarchen zu nahe treten, unsere Landstände aber werden von einer solchen Kommission keine Notiz nehmen, da sie blos mit den Staatsregierungen die Legislatur theilen, mit dem Bundestag aber in keiner Berührung stehen, und noch weniger Befehle von ihm annehmen können.

Mag also eine solche Kommission nach Belieben die Ständeversammlungen zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit machen, die Regierungsrechte der Monarchen, um die es ihr, neben der Bewahrung des Bundes selbst, angeblich zu thun ist, und die übrigens nur in sofern in die Competenz des Bundestags gehören, als die Bundesakte in 34 Staaten das monarchische Princip garantirt, werden durch eine solche Controle gewiß nicht gewinnen. Sollte aber eine solche Kommission, und auf ihren Antrag der Bundestag gegen jene Petitionen einschreiten wollen, deren Objekt zwar in der Bundesakte verheißen, von der Bundesversammlung aber gar nicht, oder gar im Widerspruche mit der Bundesakte erledigt worden ist, z. B. gegen einen Antrag auf vollkommene Preßfreiheit, so wird man den Bundestag daran erinnern, daß der 18. Artikel der Bundesakte vollkommene Preßfreiheit zusichert, und daß jeder spätere Bundesbeschluß, welcher den einzelnen Volksstämmen diese Preßfreiheit verkümmern oder ganz entziehen wollte, schon an und für sich ungültig sei, da aus jenem 18. Artikel der Bundesakte den Völkern ein Recht erwachsen ist, welches nur mit ihrer Einwilligung wieder erlöschen kann. Wollte man dieses läugnen, so müßte man die ganze juristische Lehre vom Vertrag umstoßen, ja man müßte dann consequenter Weise dem Bundestag auch gestatten, die Rechte der einzelnen Staatsbürger oder einzelnen Familien durch einen beliebigen Machtspruch zu vernichten, es müßte in seiner Befugniß liegen, den ehemaligen Reichsständen die im Art. 14 der Bundesakte ihnen zugesicherten Privilegien zu entziehen.

Digitized by Google

Ad Art. V. Der Artikel 59 der Wiener Schlußakte spricht allerdings von einer Gränze der freien Aeusserung bei den ständischen Verhandlungen, allein von einer gesetzlichen Gränze der freien Aeusserung, für deren Beobachtung die Geschäftsordnung sorgt. Wir wollen auch in dieser Beziehung unsern Gewährsmann Rudhart anführen. Er sagt Seite 71 der angeführten Schrift: „Eben so ist es Sache der einzelnen Bundesstaaten, da, wo die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet oder vorgeschrieben ist, dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck überschritten werden. Unter gesetzlichen Gränzen der freien Aeusserung und der Presse sind diejenigen zu verstehen, welche von der Staatsverfassung und den übrigen Landesgesetzen bestimmt sind. Nach diesen richten sich die Geschäftsordnungen der landständischen Verhandlungen, und nach ihnen ist die Beurtheilung und Bestrafung der Uebertretung vorzunehmen. Die Bundesversammlung berücksichtigt nur solche Ueberschreitung der gesetzlichen Gränzen, welche die Ruhe eines einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährden."

Da nun die ständischen Geschäftsordnungen in den einzelnen teutschen Staaten theils Verfassungsgesetze, theils gewöhnliche Gesetze sind, diese Gesetze aber nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert und interpretirt werden können, da anderseits keine deutsche Regierung bisher den Vorwurf verdient hat, als habe sie die genaue Beobachtung der Geschäftsordnung ausser Acht gelassen, so ist nun der ganze Artikel V nach seiner legislativen Bedeutung ganz unverständlich.

Ad Art. VI. Es bringt es schon der juristische Verstand mit sich, daß nur jene Behörde, welche die Gesetze geben darf, auch allein competent sei, sie authentisch zu interpretiren, daß aber auch in Beziehung auf den deutschen Bund, wie überall, die vollziehende Gewalt einer usuellen und doctrinellen Interpretation folgen dürfe, wird der Bundestag nicht in Abrede stellen wollen, und daß endlich solche Interpretationen, wie z. B. der Bundestag vom §. 18 der Bundesakte zu machen beliebt, wodurch dem Geiste wie dem Wortlaute des Paragraphen offenbar widersprochen wird, für die Mitglieder des Bundes nicht bindend sein können, bedarf keiner näheren Versicherung. Denn wenn die Bundesakte Preßfreiheit zusichert, und der Bundestag die Preßfreiheit als Preßzwang interpretirt, so wird eine solche Interpretation, wenn sie auch von der competenten Behörde ausging, ihres Inhalts wegen, nie auf Rechtsgültigkeit Anspruch machen können.

Wenn der Bundesbeschluß endlich vom Mißbrauch der periodischen Presse spricht, und uns die Aussicht auf einen diesfälligen Beschluß eröffnet, so können wir den gegenwärtigen Beschluß als Maßstab für unsere Erwartungen nehmen. Ob aber ein solcher Beschluß neben der Gewalt auch das Recht für sich habe, ist eine andere Frage. Unsere Ansicht wenigstens steht darüber fest, daß der Bundestag nur vollkommene Preßfreiheit beschließen kann, und daß jeder andere Beschluß eine Verletzung der Bundesakte enthält, daß ferner die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten nur verpflichtet sein können unter dem Beirathe ihrer Stände entsprechende Repressivmaßregeln gegen Preßvergehen aufzustellen.

Die Zeit der Noth und die Zeit des Ueberflusses.

Allem Anschein nach wird die Erndte in ganz Teutschland ganz vorzüglich, in manchen Gegenden mit doppeltem Ertrag eingebracht werden.

Kaum einer Hungersnoth entgangen, vergißt der Mensch dennoch leicht in der Fröhlichkeit des Herzens die gewesene Noth, und versäumt gegen eine mögliche Wiederkehr die gehörige Vorsicht anzuwenden; deßwegen macht man hier besonders Jedermann auf Josephs Rath in Aegypten aufmerksam.

Man sammle Vorräthe von dürrem Obst, spare nach Möglichkeit an der Körnerfrucht und gebrauche vorzugsweise Kartoffeln, die sich doch nicht über die Zeit aufheben lassen, verwahre diese im Winter gehörig tief, damit solche nicht bei einem allenfallsigen harten Winter erfrieren, gehe sparsam mit dem dürren Futter um, damit bei einem späten Frühjahr das Vieh keinen Mangel leidet.

Vor allem vertilge man die noch lebende geringe Anzahl Mäuse, damit durch deren Vermehrung nicht neuer Schaden bei der nächsten Erndte entsteht.

Giessen.

Dem hiesigen Bürgermeister Silbereisen wurde aus Dankbarkeit, daß er der willkührlichen Strafart des Polizeirath Rauch dahier kräftig entgegentrat, von einem großen Theil der Bürgerschaft eine Nachtmusik und Lebehoch gebracht; die von ihm und seinen ihn unterstützenden Kollegen Amtmann Georgi und Landrath Ouvrier an höchstpreißliches Ministerium eingegebene Remonstration gegen Rauch's Betragen fand bei dieser höchsten Stelle gerechte Anerkennung, und veranlaßte eine Verfügung wodurch ferneren Willkührlichkeiten begegnet wird.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Sonntag den 9. September 1832 Nro. 39.

Das heimliche Klaglied der Männer.

[Fortsetzung.]

Wir besuchten den Nachbar wieder, und wunderten uns, wie er bei so viel Kindern und schlechter Einnahme gut bestehen könne?

„Warum nicht?“ sagte er: „was man auf einer Seite verliert, gewinnt man auf der andern. So lange meine Frau noch keine, oder nur wenig Kinder hatte, ging ich zuweilen noch in den Leist, und trank mein Halbes; meine Frau gab dann und wann Besuche, und lud Visitten ein zum Thee. Jetzt bleiben wir daheim. Denn Aeltern haben keine schönere Gesellschaft, als gute Kinder. Und ists gutes Wetter, gehen wir alle mit einander spazieren, und thut uns wohl, und solch ein Spaziergang kostet nicht halb so viel, als sonst eine Theegesellschaft. Die Visiten nahmen also ab. Meine Frau brauchte weniger neue Kleider, Bänder und Trararum. Die Visittenstube war uns unnütz; wir miethteten sie aus, und der Miethzins verschaffte unsern Kindern jährlich neue Kleider. Wir haben auch weniger Möbles zu erhalten, weniger zu putzen und zu fegen, und das erspart mehr, als man glaubt.“

Wir gingen heim. Das Ding läßt sich versuchen. Auch bei uns nahmen allmählig die Visitten ab; wir gaben weniger Besuche. Wir gewannen damit viel kostbare Zeit, viel kostbares Geld, und wurden unserer Kinder froh. Aber die Kinder wuchsen; die Buben wollten Bücher und Schulgeld; die Mädchen Klavier- und Tanzstunden — das Geld ging wieder drauf. Es währte ein Paar Jahre, und ich hatte nichts erspart.

Mein Nachbar Faps aber that, wie gewohnt, alljährlich seine ersparten hundert Gulden auf die Seite. Und doch gingen seine Buben zur Schule; seine Töchter, wie man versicherte, tanzten recht artig, spielten auch das Klavier.

„Ich weiß nicht, wie ers macht! Kann er denn hexen?“ sagte meine Frau.

„Wir wollen sehen!“ sprach ich, und gingen zu ihm.

„Nein,“ sagte Faps, „wir machens ohne Hexerei. Aber wir richten uns ein. Unsere Mädchen helfen mir in der Wirthschaft; jede hat vier Wochen lang Küche und Keller zu besorgen; unterdessen näht und stickt die andere. Die Arbeiten sind gehörig vertheilt, und so arbeitet eins dem andern in die Hände, ohne Verwirrung. Da nun ihrer viele arbeiten, hat jedes von uns wenig zu thun. Unser ältester Sohn hat Lection beim Tanzmeister und Klaviermeister. Er würde ja vergessen, was er lernt, wenn ers nicht auch zu Hause fleißig wiederholte. Aber an und für sich thuts der flatterhafte Bursche nicht. Daher nehmen wir ihn bei seiner Ambition. Wir machen ihn zum Hauslehrer. Er gibt seinen Schwestern Tanz- und Klavierstunden, und seinem Bruder Unterricht im Latein und Rechnen und dergleichen. Was er einen Tag als Schüler lernt, lehrt er den andern Tag im Hause als Lehrer. Um ein guter Lehrer daheim zu sein, muß er aufmerksamer in der Schule sein, als die andern. So rückt er vorwärts. Und wir Alten haben dann unsere Lust dabei, und helfen nach. Das haben wir gleich anfangs eingeführt, und jeder freute sich anfänglich, und thats mit Vergnügen, weils neu war. Jetzt ists alt, aber Gewohnheit, und Gewohnheit ist die halbe Natur.“

Wir gingen heim. Aber das Stückchen konnten wir nicht nachspielen, es war zu schwer, weil wirs nicht gleich anfangs so eingerichtet hatten. Man war es anders gewohnt. Und Gewohnheit ist die halbe Natur.

Freilich lernten meine Söhne fleißig; aber Fapsens Söhne auch. Ich schickte meinen Sohn auf die Universität. Herr Faps schickte seinen älteren, der gewiß so viel gelernt hatte, als der meinige, zu einem Handwerker in die Lehre.

„Ei, ei, Herr Faps, warum thut ihr dies?“ fragte ich ihn.

„Warum nicht?“ antwortete er: „Ich habe immer gerne Ficke und Mühle in meinem Leben gehabt. Mein Bube soll erst ein Handwerk lernen, dann kann er sich jederzeit redlich mit der Handarbeit nähren, wenn die Kopfarbeit nichts einbringen will, oder ihn

Digitized by Google

eine Revolution, oder ein anderes Unglück von der Stelle wirft. Sobald er ausgelernt hat, schicke ich ihn als Handwerksbursche auf die Universität. Hat er ausstudiert, so soll er die Welt kennen lernen, und auf Reisen gehen nach Frankreich und England. Reisen kostet Geld; er kann sichs durch sein Handwerk verdienen, und mit dem Ersparten wieder, als Gelehrter, das Sehenswürdige besehen. Dann kömmt er, etliche zwanzig Jahre alt, heim, liegt mir nicht zur Last, und treibt, was ihm am meisten einbringt; ist hartes Leben gewohnt, weiß sich nach der Decke zu strecken, und wird ein braver, geschickter, angesehener Bürger, Gatte und Hausvater." —

Der Einfall war nicht übel. Ich sagte ihn meiner Frau. Sie schlug die Hände über dem Kopf zusammen. „Nein, lieber Fips," sprach sie, „unser Sohn soll studieren, werde er dann Doktor, oder Advokat, er wird sich redlich nähren, und eine Frau bekommen mit Vermögen. Wer will seine Tochter einem Handwerker geben?" — Ich sagte den Einfall meinem Sohn. Er antwortete: Papa, sie spassen. Eins gelernt, und das recht! Zweierlei lernen heißt Pfuscher in beiderlei werden.

Ich ließ es gehen. Der Sohn auf der Universität kostete Geld. Vierzig Dublonen reichten dafür jährlich nicht aus. Meine Töchter kosteten mir noch mehr. Sie hatten das mannbare Alter erreicht; sie mußten jetzt besser gekleidet gehen; sie hatten ihre Societäten, sie wurden auf Bälle und Concerte geführt. Man fand sie sehr artig. Wir sparten, wo zu sparen war; aber die Mädchen mußten bald neue Hüte, bald neue Bänder, bald neue Schuhe haben. In den gleichen Kleidern konnten sie doch nicht immer erscheinen. Wahr ists, das meiste schneiderten und näheten sie sich selbst; aber Faden und Nadel, Band und Spitzen, Indienne und Mousselin konnten sie doch nicht selbst machen. Ich sparte und sparte, und gebrauchte alle Jahre richtig sechshundert Gulden mehr, als ich einnahm.

(Beschluß folgt.)

Aerztliche Ermahnung. — Ende Juli.

Es dürfte dem Zweck dieses Blatts entsprechen, und zwar namentlich in Beziehung auf die Bewohner der Dörfer und Landhäuser, welche bald mit mehr oder weniger Beschwerde und Aufwand, die Hülfe des Arztes in Anspruch zu nehmen haben, dieselben auf die bisher herrschend gewesenen, und eben so vielleicht in gegenwärtiger Jahreszeit bevorstehenden Krankheiten aufmerksam zu machen, und sie durch wohlgemeinten Rath vor Leiden zu bewahren. Es hatten im verflossenen Winter, bis zum Frühjahr in verschiedenen Gegenden des Großherzogthums, jedoch namentlich im Odenwalde die Masern, gemeiniglich auch Rötheln genannt, geherrscht und bedeutend viele Opfer gefunden. Es ist Einsender dieses genau bekannt, daß solches vorzüglich in Folge unterlassener ärztlicher Berathung geschehen ist, und zwar in der Meinung: daß die Rötheln eine unbedeutende Kinderkrankheit seien, welche die Kinder nothwendiger Weise zu überstehen hätten, und wogegen eine weitere ärztliche Hülfe nicht erforderlich sei. Es ist indessen hier nicht zu übersehen, was die Erfahrung aller Zeiten gelehrt hat, daß die Rötheln stets eine tückische Krankheit sind, und daß dieselben öfters plötzlich eine schlimme Wendung nehmen, und dies namentlich alsdann, wenn die Kinder an Würmern leiden, indem sonach Krämpfe entstehen, unter welchen die Kranken bald erliegen.

Es kann hier der Zweck nicht sein, in dieser Beziehung ärztlichen Unterricht und Rath zu ertheilen, jedoch in Beziehung auf einige diätetische Maßregeln, insofern diese einem ziemlich allgemein herrschenden Vorurtheil begegnen sollen, sei kürzlich Nachstehendes gesagt.

Es sind die Masern (Rötheln) stets mit mehr oder wenigerem Husten oder Brustbeschwerden verknüpft, erscheinen mit Fieber, oftmals mit Nasenbluten und Erbrechen, und zeugen für eine große Aufregung und Erhitzung im Blute: und gleichwohl ist es zu einem verwerflichen Hausmittel geworden, solchen Kranken warmen rothen Wein, mit Zimmet zum Getränke in der Absicht zu geben, die Rötheln herauszutreiben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hiermit das Fieber zunehmen müsse, und wenn der Kranke nicht alsobald stirbt, so wird die durch den Husten ohnehin ergriffene Brust zur Schwindsucht geneigt werden. Selbst nach überstandener Krankheit ist es nicht ausser Augen zu setzen, daß eine Sorgfalt in der Wahl der Speisen zu beobachten sei, und daß man unter anderem nicht erlauben könne, wie der Genesende nach Lust und Verlangen Obst und ähnliche säuerliche Gerichte genieße: denn es geschieht sehr oft, daß in der Zeit der Wiedergenesung Durchfälle eintreten, die durch Obst und saure Speisen unterhalten und vermehrt werden, und alsdann Veranlassung zu Verstopfung im Unterleib (Scrofeln) geben, welche bei den Bewohnern der Dörfer um so gewisser einen langsamen und unvermeidlichen Tod bringen, als ein anhaltender und dauernder Arzneigebrauch allda selten zu Ende zu führen ist, wie solches diese schwierig zu heilende Krankheit erfordert. Es ist zu rathen solche Kranke in einer der Jahreszeit angemessenen Wärme zu erhalten, und abgesehen von ärztlicher Hülfe, solchen Wasser mit warmer Milch zur Stillung ihres Durstes, zu reichen; und selbst nach überstandener Krankheit nur eine Kost aus Milch, Kartoffeln und gutem Brod zu gestatten.

Wenn bei den Rötheln eine Vorsicht im Genusse von Speisen und Getränken, und gleichso im Verhalten auf körperliche Wärme räthlich und heilsam ist, so erfordert dies der Scharlach noch in weit beträchtlicherer Weise: denn hier geschieht es leider allzuoft, daß selbst nach völlig überstandener Krankheit, der Wiedergenesende plötzlich, oder nach wenigen Stunden stirbt, wenn er einer Verkältung, sei es durch Trinken, oder aus mangelnder Bekleidung, z. B. Betretung des Fußbodens mit nackten Füßen, sich unterzogen hat. Scharlachkranke müssen stets sich warm halten, und seien sie auch schon seit mehreren Wochen genesen. So ist es stets mit Lebensgefahr verknüpft, wenn ein solcher sich der kalten, feuchten Luft

Digitized by Google

aussetzt; denn folgt nicht ein schneller Tod, so bleibt gleichwohl eine Wassersucht hiernach selten aus, und wird noch seltener geheilt. Nach überstandenem Scharlach verliert der Kranke seine Haut, erhält eine neue, und ist darum in dieser Zeit gleich einem rohen Ei zu betrachten. Es ist niemals zu vernachlässigen, diesen Kranken bei ihrer Wiedergenesung wollene Strümpfe zu geben, und eine ähnliche Leibbinde, da selbst nicht selten die Haare ausfallen, ist eine Kopfbedeckung zu empfehlen.

Es sei dies gesagt von denjenigen Krankheiten, welche in den verflossenen Monaten geherrscht haben, und die Ermahnungen, dünkt mich, werden immer noch ihre Anwendung finden können; jedoch was uns die gegenwärtige Jahreszeit vorzüglich zu bringen geeignet ist, dürfte unbestritten die Ruhr sein, vor welcher um so mehr zu warnen ist, als die Gegenwart eine ähnliche, wenn gleich gefahrvollere Krankheit (die Cholera) bis zu unserer nahen Grenze geführt hat. Die Verhältnisse der hiesigen Gegend rechtfertigen zwar nach allen Erfahrungen die Meinung, daß diese bösartige asiatische Ruhr sich nicht hierher verpflanzen werde; indessen ist nicht zu übersehen, daß Personen, die durch ihre Lebensweise zu ruhrartigen Durchfällen geneigt worden sind, mit solchen Kranken in Berührung kommen können, und nachdem sie alsdann um so leichter angesteckt worden, ihre nächste Umgebung wiederum ähnlichem Erkranken aussetzen.

Man weiß nun zwar endlich, welchen ersprießlichen Nutzen die Absonderung solcher Kranken, die an der asiatischen Ruhr leiden, bringt, insofern hierdurch die Weiterverbreitung der Krankheit verhindert wird, wenn diejenigen einige Tage ohne Gemeinschaft mit Andern leben, welche in der nächsten Umgebung eines solchen Kranken gewesen; jedoch ist um so mehr von einer klugen Vorsicht geboten, eine Lebensweise zu beobachten, welche eine Neigung zu ähnlicher Krankheit verhindert. Es steht nun aber die Zeit bevor, wo während der Erndte großen Theils die Arbeit während nächtlicher Zeit vollendet wird, und da nicht minder nunmehr auch der Wechsel der Tageshitze und der Kühle der Nächte eintritt, so ist vor diesem Wechsel der Luftwärme ernstlich zu warnen, denn dieser ganz besonders gibt, wie anerkannt, vorzüglich Veranlassung zu Ruhr, wenn gleich anzuerkennen ist, daß der unvorsichtige Genuß von kaltem Wasser und kühlendem Obst die Gelegenheit zur Erzeugung dieser Krankheit noch vermehrt.

Es werden sonach die Landleute sehr wohl thun, wenn sie in dieser Zeit bei ihrer Arbeit sich den Leib mittelst einer wollenen Binde warm halten, wenig Obst genießen, und ihren Durst nicht mit kaltem Wasser stillen, da hierdurch der Magen gefährdet wird.

Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß zwar bei allen diesen Krankheiten eine baldige ärztliche Berathung und Hülfe empfehlenswerth sei, jedoch da auf dem Lande eine solche oftmals erst nach Verlauf einer längern Frist zu erhalten ist, so kann einstweilen bis dahin, wo der Arzt erscheint den Röthein- und Scharlach-Kranken nebst den bereits angeführten Vorsichtsmaßregeln, von Zeit zu Zeit und etwa während einem Tage zwei bis drei Tassen Thee aus Wollblumen oder Hollunder mäßig warm gereicht werden.

Ruhrkranke empfinden bald große Erleichterung von ihren Leibschmerzen, wenn sie ordinären Zimmet mit Wasser kochen und warm trinken.

In jeder Haushaltung sollte sich die Hausfrau im Sommer Kamillen, Hollunderblüthe und Wollblumen sammeln oder sammeln lassen, um in der Zeit der Noth solche augenblicklich zu haben; wer diese Theearten nicht sammeln kann, erhält das jährliche Bedürfniß für einige Kreuzer zur Zeit der Blüthe.

Kirchweihefest zu O.

Schullehrer Basel in Altheim, früher in Obermedau gestanden, ersucht die Redaktion, wegen dem in Nro. 29 dieses Blattes mit obiger Ueberschrift gestandenen Artikel, die Bewahrheitung, daß Er nicht damit gemeint sei, öffentlich auszusprechen.

Da der fragliche Artikel, wie Er ja in sich es am besten wissen muß, auf Ihn keinen Bezug hat und haben sollte, so thut man Ihm gerne den Gefallen.

Wie nothwendig und nützlich die ungeschminkte, Namensnennung ist, geht hieraus hervor, und mag der Redaktion zur Entschuldigung dienen wenn sie es vorzieht das Kind jedesmal beim rechten Namen zu nennen.

Wildunfug im Distrikt Höchst.

Schultheiß Fleck von Niederkinzig soll unlängst einen Sack abgefressener Pflanzenstumpfen dem Landrath nach Breiberg, zum Beweise wie das Hasenvieh schadet, vorgezeigt haben. Da der Landrath Lautern als Vater seines Bezirks nicht allein von sämmtlichen dasigen Bürgermeistern bereits in diesem Blatt angeführt wurde, sondern die Redaktion gleiche Ansichten in Betreff seiner hegt, so hofft man daß nun den Landleuten Ruhe geschafft, und wo möglich den Beschädigten gleich früher die Jagd wieder überlassen, und so die Vertilgung dieses Ungeziefers diesen möglich gemacht wird.

Landgericht Schotten.

Die Wittwe des Gensdarmerie-Sergeanten Alt in Schönberg bittet mit ihren unmündigen Kindern durch diesen offenen Brief, endlich die seit so vielen Jahren beim Landgericht Schotten anhängige Nachlaß-Angelegenheit ihres zu Bobenhausen verstorbenen Mannes auseinanderzusetzen, um nicht zu einer abermaligen kostspieligen Reise nach Schotten gezwungen zu werden.

Aus dem Breubergischen.

Ich las in Nro. 33 Ihres Blattes von Zschokke's Brief eines Vaters an seinen in die Fremde wandernden Sohn „wo die Glocken allzuoft läuten und Fest- und Feiertage kein

Digitized by Google

Ende nehmen, stecke viele kleine Münze zu Dir, wenn Du spazieren gehst, denn Du wirst sie für die Bettler brauchen.“ Richtig: — aber, wie sieht es denn da aus, wo man fast nicht weis, wann Sonntag ist, oder wann der Gottesdienst anfängt oder aufhört: — und fast so still und todt will es bei uns werden bei Tag, und bei nächtlicher Gefahr können wir uns mit den Glocken nicht wecken und rufen, denn wir können leider nicht läuten. Glocken haben wir wohl noch, aber keine Seile mehr an den Glocken seit Jahr und Tage; und sonderbar, Niemand will sie mehr anschaffen. Woher kommt das?

Das standesherrliche vormalige Kloster zu Höchst hat die Obliegenheit bis auf diese Zeit erfüllt, und das ganze kirchliche Besoldungs- und Bauwesen besorgt; seit Jahren verweigert es unter andern die Anschaffung der Glockenseile, aber die Gemeinden deßgleichen; so entstand Prozeß, der noch nicht beendigt ist: aber unterdeß hört nun unser kirchliches Geläut auf, bis der Streit der Gemeinden mit der Klosterverwaltung ausgeht: —

Zuweilen noch wird geläutet, wenn ein Bauer Hochzeit, Kindtauf oder Leiche hält, so gibt er zu eignem Gebrauch sein Schließeseil aus der Schruer zum Läuten her, aber nur für heut, nicht dem der morgen folgt: — oder der Schullehrer und die liebe Schuljugend steigen auf den Glockenthurm und stoßen mit den Händen die Glocken hin und her; nun wenn ein Unglück einmal geschieht, will ichs Ihnen melden.

Und mich hats gewundert, daß keine geistliche noch weltliche Behörde, denen diese Unordnung nicht unbekannt ist, bis jetzt noch keine Rücksicht darauf genommen hat. Anstoß gegen die kirchliche Ordnung an Sonn- und Feiertagen ist es doch — kein Geläut — oder so ein höchst erbärmliches, wie es jetzt gehört wird. Nach meinem geringen Verstand hätte doch von Rechtswegen die Klosterverwaltung bis zu ausgemachter Sache den alten Stand erhalten sollen. Nochmals mich wundert es, daß man das Kirchliche bei dem Volk so vernachlässigen kann, — wie wirds enden!

Gendarmeriedienst.

Kein Polizeipersonal ist so wichtig, als die Gendarmerie, wenn solche ihren Hauptberuf — Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Handhabung der Ordnung — gehörig erfüllt; allein sehr oft findet man, daß die Nebengeschäfte wegen dem Fangbatzen von manchen vorzüglich beachtet und darnach gesorscht wird.

Ein Beispiel, wie vorsichtig man bei unsern Jagdgesetzen beim Graßmähen sein muß.

Peter Ackermann von Rauheim mähete am 4. Juli seine, zum Jagdrevier Sr. Hoheit des Prinzen Emil gepachtete Wiese und hatte das Unglück, einen jungen Haasen dabei mit seinem Geschirr zu tödten; der auf der Nachbarswiese arbeitende Gendarme Friedrich sahe es, holte den Haasen und gab Ackermann an; dieser wurde mit Bedrohung von 20 fl. 30 kr. Strafe auf das Forstgericht bestellt, und hier wurde ihm die Strafe auf 5 fl. gemindert; ist ein Gesetz, das solche Strafen ausspricht, in unsern Zeiten zweckmäßig? wahrlich nein, und eine Abänderung nicht allein wünschenswerth, nein höchst nothwendig.

Der Gendarme soll die von ihm gepachtete Wiese selbst gemäht, gewendet und gehäuft haben und damit 3 Tage beschäftigt gewesen sein, und sein Pferd noch auf fremder Pächter Theile herum laufen gelassen haben; kann ein Gendarm in Vereinigung mit seinen Dienstverhältnissen solche Arbeiten selbst thun? und wer bestraft ihn, wegen dem Andern gewordenen Schaden durch das Herumlaufen des Pferdes im Gras?

Juden-Verbesserung.

Während hier eine Gesellschaft zur Verbesserung des Zustandes und der Aufklärung der Juden sich gebildet hat, scheint man hier fort und fort an den ganz alten, theilweise nicht Sitten veredlenden Gebräuchen zu hängen, indem man erstlich den neben der Synagoge stehenden, fürs Kochen der Speisen am Sabbath bestimmten Backofen und das Frauenbad wieder neu herstellt; letzteres aber namentlich wegen der Art des Gebrauchs und der dabei stattfindenden Controle nichts weniger als Sittsamkeit hervorruft.

Forstschütz Gugumus in Haareshausen.

Statt sich zu entschuldigen und sein in No. 32 dieses Blattes angeführtes Vergehen zu bereuen, glaubt er dadurch hinlänglich entschuldigt und gerechtfertigt zu sein, weil derjenige, dem er ohne die geringste Veranlassung eine geladene Doppelflinte auf die Brust setzte, wegen Tragung einer Flinte (die er jedoch ab und an einen Baum gestellt hatte) ohne Schießpaß, in die hierauf stehende Strafe vor Gericht verurtheilt wurde.

Wenn gleich das Gericht den von den zur Jagdbegehung Berechtigten mitgenommenen Gast, der eigentlich blos um sein Gewehr an die Gesellschaft zu verkaufen mitging, weil er keinen Schießpaß hatte, verurtheilte, so gibt kein Gesetz die Erlaubniß, selbst leicht unwillkührlich, einen Mord möglicherweise zu begehen, und man hofft daß die Gerichte, nun, wo der Mißhandelte (der seit der ausgehaltenen Todesangst beständig krank ist und medicinirt) die Sache angezeigt hat, eben so streng gegen Gugumus verfahren und ihm eine Stelle abnehmen werden, der er so wenig vorstehen zu können Beweise geliefert hat. Ausserdem unterliegt es noch einer großen Frage ob Gugumus mit seinem Sicherheitspaß das Recht hat eine Privatjagd zu begehen. Der Referent ist der Ansicht, daß ihm dieser schon dem Namen nach blos zur Tragung eines Gewehrs zu seiner Sicherheit und Tödtung von Ungeziefer unentgeldlich gegebene Waffenpaß nicht als Jagdwaffenpaß gelten kann, im Gegentheil er hiefür die nemlichen Gebühren wie Andere bezahlen müßte.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kalb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 15. September 1832 Nro. 40.

Das heimliche Klaglied der Männer.

[Beschluß.]

Herr Faps ging Jahr aus, Jahr ein seinen alten Gang, und legte richtig jährlich hundert Gulden auf die Seite. Und doch waren seine Töchter recht artig und geschmackvoll gekleidet, und an Anbetern fehlte es ihnen so wenig, als meinen Töchtern.

„Pah!“ sagte Herr Faps zu mir: „Mädchen, sind sie nur nicht so häßlich, wie die Sünde, haben immer ihre Anbeter. Dafür darf man gar nicht sorgen. Es ist natürlich. Meine Töchter haben eben nicht gar feine Bildung; gehen nicht stark in die Komödie und lesen keine Romane; machen sich am Klavier ihre Conzerte daheim und besuchen ihre Gespielinnen, und werden besucht — aber reguläre Societäten, daraus wird nichts.

Eine Tochter, die nicht weiß, ob sie es immer so haben kann, soll sich nicht an solches Leben gewöhnen. Häuslichkeit und Sittsamkeit ist die schönste Empfehlung des Mädchens, Kenntniß und Fleiß die schönste Empfehlung des Buben. Das ist der große Fehler heutiges Tages, daß man die Töchter mehr für die kurze Zeit des Brautstandes, als für die lange Zeit des ehelichen Lebens erzieht. — Wir haben scharmante Bräute daher, aber meistens sehr unbedeutende Ehegattinnen. Die Jungfer vor und nach der Hochzeit, das ist ein Unterschied wie zwischen Sommer und Winter, altem und neuem Testament.“

Der Mann hat Recht! dachte ich, und sagte es meiner Frau. „Er hat Recht,“ sagte sie, „aber wir haben auch Recht. Er hat Geld genug zusammen geknausert; seine Töchter bekommen schon Männer. Wir haben aber nicht so viel Vermögen; unsere Töchter müssen daher, nicht durch ihr Geld, sondern durch ihre persönlichen Vorzüge gefallen. Seinen Töchtern spürt man schon von selbst nach. Wir müssen unsere viel öffentlich zeigen in Societäten, Soirées, Conzerten, Redouten, Bällen und dergleichen, sonst bleiben die armen Mädchen sitzen, und die Waare, die man nicht zur Schau stellt, bleibt dem Kauflustigen unbekannt.“

So mußt' ichs lassen — das Uebel war einmal da. — In einem und demselben Jahre wurden Fapsens drei Töchter an brave und geschätzte Männer verheirathet. Meine Jungfern saßen noch immer zu Hause oder in ihren Societäten. Liebhaber hatten sie genug, aber eben darum keine Bräutigams. Ein Mädchen, das von den jungen Herren zu viel genannt, zu viel fetirt wird, ist schon ein halb entweihtes Heiligthum; und der rechtschaffene Mann, der eine zärtliche Gattin sucht, sucht sie viel lieber in der stillen Heimath, als auf dem Tanzboden. Mancher wackere junge Mann, der eben nicht beim Mädchen aufs Geld sieht, will doch darum kein Mädchen, das von eiteln Müttern an allerlei Zerstreuungen und kostspielige Vergnügungen gewöhnt ist, die er nicht fortsetzen kann oder mag. Nimmt er endlich auch eine Tochter ohne Vermögen, so will er, daß sie ihm wenigstens das Seinige erhalte. Und er hat Recht!

Wie gesagt, meine Töchter kosten mir noch jetzt viel Geld; mein Sohn kostet viel Geld; während die in glänzenden Gesellschaften prunken, esse ich mit der Mutter daheim Erdäpfel. Und doch reicht mein Einkommen nicht aus. Ich habe alle Jahr vierzig Louisd'ors zugebüßt, und mein Haus habe ich deßwegen schon vor drei Jahren verkauft, und wohne zur Miethe.

Mein Nachbar Faps, sobald seine Töchter verheirathet waren, nahm auch eine andere Lebensweise an. Er kaufte sich ein kleines Landhaus, und hält sich ein Wägelein und ein Roß, legt auch jährlich nicht mehr hundert Gulden zurück.

„Wozu das?“ sagte er zu mir: „Ich habe mir durch zwanzigjährige Sparsamkeit beinahe dreißigtausend Gulden zurückgelegt, habe daher jetzt jährlich fünfzehnhundert Gulden zu verzehren. Meine Frau und ich sind einfaches Leben zwar gewöhnt; aber wir werden doch endlich alt. Ich bin sechs und fünfzig, meine Frau ist drei und vierzig. So lange wir jung waren, schmeckte uns Alles wohl. Nun aber die Zähne anfangen stumpf zu werden, müssen wir durch Kunst vergüten, was die Natur versagt. Wir

Digitized by Google

essen besser, und fahren fleißig spazieren, besuchen unsere Kinder und wiegen unsere Großkinder auf dem Schoos. — Das ist ein Leben, ja Herr, ein Paradies! Der himmlische Vater wolle es uns lange so gönnen."

Also sprach er, und in seinen Augen glänzte eine Thräne. In den meinigen glänzte auch eine Thräne. Ach, lieber Freund, es war aber keine Freudenthräne! — Du verstehst mich wohl! — Ich sage kein Wort mehr. Mein Alter ist nicht glücklich. Darum mache ich Dir meine Geschichte bekannt. Sie kann nützlich werden. Meinen Namen Fips habe ich erdichtet; aber nicht mein Schicksal. Es ist das Schicksal vieler Männer. Sie singen mein Klagelied; aber jeder nach seiner Manier.

Dein fleißiger Leser Fips.

(Aus Zschokke's Schriften.)

Das Concordat.

Aus dem Landrathsbezirk Seligenstadt sind der Redaktion abermals zwei Fälle angezeigt worden, wo jeder im Jahr 1832 30 fl. Dispensationsgebühren an die bischöfliche Kanzlei nach Mainz bezahlen mußte, vom Pfarrer sollen ihnen extra 1 fl. 45 kr. und 2 fl. 42 kr. unter dem Namen Trinkgeld abgenommen worden sein. Ist es möglich daß solche gesetzwidrige Besteuerung fortgetrieben werden kann?

Schlachmonos.

Großherzoglicher Regierungsrath Verdier hat in Bezug des in Nro. 33 unter obiger Ueberschrift enthaltenen Artikels, eine unten abgedruckte, höchst leidenschaftliche gegen den Referenten gerichtete Antwort ertheilt, und jenem Artikel, dessen Wahrheit er vermuthlich nicht widerlegen konnte, eine solche Deutung zu geben versucht, die vielleicht kein Zweiter darin findet.

Dieser Artikel wurde einzig und allein aus folgenden Gründen der Oeffentlichkeit übergeben:

1) Um auf die kostspielige, unnöthige, das Land belastende wandernde Geschenke (Schlachmonos) die Aufmerksamkeit der nächsten Stände zu lenken.

2) Die enormen Verschenkungen, aus den theils bettelarmen Landeseinwohnern gehörenden französischen Entschädigungsgeldern, endlich öffentlich zu besprechen.

3) Die, Großherz. Regierungsrath Verdier gegen die oftmaligen Wünsche in der Ständekammer (keinen Staatsdiener doppelt zu bezahlen), gegebene bedeutende Zulage zur Sprache zu bringen.

4) Ihn, den Regierungsrath Verdier zu veranlassen, Cannings edlem Beispiele zu folgen, und das Schlachmonos den Armen zu schenken. Nirgends ist ihm eine Pflichtverletzung in diesem Artikel nachgesagt.

Denn wenn der Referent die Ansicht hegt, die an seiner Stelle und Arbeit klebende Besoldung sei ohnedem zu gut, so ist dies dessen Ansicht die vielleicht in der nächsten Ständeversammlung bei Vorlegung der Etats mancher Landstand gleichfalls theilen wird.

Daß Regierungsrath Verdiers Arbeiten nicht gut seien, steht nirgends.

Darin hat Regierungsrath Verdier Recht, daß er die Verschenkungen nicht zu verantworten, er solche nur genommen habe. Der Referent sprach nur die Hoffnung aus, daß die nächste Ständeversammlung endlich Rechenschaft über diese enormen Verschenkungen von der betreffenden Verschenkungsbehörde, verlangen wird.

5) Zu beweisen, wie leicht man oft zu Orden kommt.

6) Wie der würdige Regierungspräsident v. Lichtenberg das ihm davon bestimmte Geld abgewiesen.

Nach der allgemeinen Stimme soll Regierungsrath Verdier als 2. Rath erhalten, an Besoldung jährlich . . . . . 2000 fl.
als Zulage erhalten haben, jährlich 800 —
als Geschenk aus dem Entschädigungsfonds 10,000 Fr.
Schlachmonos über . . . . . 1000 fl.
mehrere Orden, und sonstige werthvolle Geschenke.

Alles dies würde Niemand etwas angehen, wenn es nicht, theils aus der Landeskasse, theils aus dem Beutel armer Betheiligten gegangen wäre, und wahrlich, wer das Geld nahm, muß sich wenigstens gefallen lassen, daß das betheiligte Publikum, dies zur Sprache und Veröffentlichung bringt.

Erklärung.

Ein Ungenannter hat sich berufen geglaubt, meine Dienstverhältnisse und Diensthandlungen zum Gegenstande eines Artikels in Nro. 33 des sogenannten Volksblattes zu machen.

Anonyme Angriffe verachtend, antworte ich ihm nicht.

Nur aus Achtung für diejenigen meiner Mitbürger, die mich nicht näher kennen und um in der übrigen nicht etwa durch irrig ausgelegtes gänzliches Schweigen zu leiden, für sie Folgendes:

Der Anonymus hat von meinen Dienstverhältnissen und Diensthandlungen theils höchst mangelhafte, theils ganz unrichtige Begriffe. Erstere wurden höheren Orts bestimmt. Letztere allein habe ich zu vertreten, und bin dazu vor jeder competenten Behörde stets bereit.

Von jeher gewohnt, so zu handeln, daß ich das Licht nicht zu scheuen brauche, wünsche ich nicht besser, als meine Dienstbandlungen einer näheren Prüfung unterzogen zu sehen.

Wenn es also dem Anonymus, der die Maske des öffentlichen Wohls vorgenommen hat, wirklich mehr um dieses als um die tückische Freude zu thun, aus feigem Versteck einen Pfeil auf den

Digitized by Google

Vorübergehenden abzusenden; so trete er mir — ich fordere ihn hierzu ausdrücklich auf — offen und männlich vor einer competenten Behörde gegenüber. Eine strenge Untersuchung wird alsdann ergehen: ob ich ein von der Pflicht gewichener Staatsdiener bin, oder er, ein pämischer Verläumder ist.

Für fernere anonyme Angriffe habe ich nur das Stillschweigen der Verachtung.

Verdier,
Großherzogl. Hess. Regierungsrath und Rheinschiffahrts-Commissär.

Sentenzen eines Wahnsinnigen und Skizzen aus den Träumen eines teutschen Patrioten.

1) Die Kinder der Finsterniß sind klüger, als wie die Kindrr des Lichts; drnn jene haben ausgesandt nach Osten und Westen die Knechte der Nacht, die da sollen wirken, wenn die andern schlafrn odrr am Tage erblinden.

2) Die Heiligen haben abgenommen im Himmel, sie wandeln auf Erden und müden sich ab, um aufzurichten den Glauben an die Nothwendigkeit der Thränen und Völkerpresse neben Geßlers Hutstange.

3) Ihr seid verführt, predigen sie: ist ihm ja doch kein Oberster, kein Hoherpriester, kein Pharisäer zugethan. Nur das Volk; das kennt das Gesetz nicht und ist ver.....

4) Die Fische werden gefangrn im Weiher an der Angel mit Würmern, und so werden die Menschen gefangen mit dem Köder des Absolutism, Liebkosungen, Drohungen, und durch die Krümmungen und Wendungen der Kriecher am H...

n. Der die Augen zuhält, schläft nicht immer, er sucht nur den rechten Augenblick zu erspähen um den Kindern der Finsterniß ihre Schlechtigkeiten um so sicherer erweisen zu können.

Anfrage.

Warum wird das Gras aus Wegen und Blößrn der Domanialwaldungen im Revier K., Forsts B, Provinz Oberhessen, sofern es ohne Beschädigung des jungen Gehölzrs wagenvollweis benutzt werden kann, nicht zum Vortheil der Staatskasse — und somit zur Nothhülfe derjrnigen Unterthanen, die Mangel an Futter haben — und damit von diesen auch wrniger Waldgrasfrevel begangen würden, öffentlich verwerthet?

Der Revierförster drs brzeichneten Forstreviers und dessen in B.... .... wohnender Forstschütz lassen sich regelmäßig seit einiger Zeit wöchrntlich eine bedeutende Quantität Waldgras auffahren, in das sie sich in faller Eintracht theilen. Das dortige Publikum hält diese von den bemerkten zwei Forstbeamten sich verschaffte Waldnutzung als eine den Revierförster in dasiger Gegend nicht empfehlende Handlung, selbst wenn ihm, girich Revierförster Frank, später solches tarirt wird. Einfrndrr dieses hat neuerlich, bei Gelegenheit, als des angedeuteten — auf Begehren benannt werden sollenden — Revierförsters Kutscher auch wirder einen Wagen Waldgras in B. eingefahren, die ironische Aeusserung eines Unterthanrn darüber mit angehört: „der Revierförster und der Forst„schütz thrilens hübsch unter sich, denn sie habens „mitrinander, wie die Jungen die Vögel."

Waffenpässe.

Ich habe an der Großh. Landesgränze zwei kleine Jagddistriktchen, für etwa 11 fl. in Pacht, nehme dazu 2 auch 3 Waffenpässe, und habe dadurch bedeutenden Ueberschuß in der Jagdrechnung, daß ich Gesundheit durch Bewegung dem Wildertrag gleich zähle. Seit rilich und zwanzig Jahren ist nie Rothwild in diesen Distrikten gesehen worden, seit 2 Jahren aber streicht öftrr dergleichen durch, und beschädigt die Felder, namentlich jezo; sobald ich Kunde von diesrm Unfall erhielt begab ich mich auf den Anstand (der Vorsitz vor Tag ist hier nicht anwendbar) man lößte sich in der Nacht ab; allein das Wild umging fast im Kreis die Wächter, und fiel wo anders ein, es beschädigt hauptsächlich die Kartoffeln; es wurden mehrere Treibjagden mit Kostenaufwand veranstaltet, bis endlich ein Thier angeschossen aber nicht erhaltrn wurde; nun hatte die Beschädigung an den Kartoffeln etliche Tage Ruhe, bis wieder ein Rudel erscheint, gegen das sich wieder ebenso gewehrt wird. Die Feldgüterbesitzer mißkennen die Mühe nicht die sich der zufällige Pachter gibt sie vor Schaden zu hüten, auch sie suchrn ihre Felder durch Wachen zu schützen, der Pachter gestattet ihnen das Wild zu schießen er leiht ihnen gerne dazu Gewehr und Waffrnpässe, er kann aber doch zu dem Ende nicht noch mehr Pässe anschaffen.

Würde, wenn ein solcher Wildwächter, der mit Erlaubniß des Pachters sein Eigenthum zu schützen sucht, ohne Waffenpaß angetroffen wird, auch Strafe bezahlen müssen? — es ließe sich von der humanen Regierung hier zwar Erlaß erwarten, allein angesetzt müßte die Strafe wohl werden.

Möchte doch die Gr. Staatsregierung mit Zustimmung der Stände die Waffenpässe abschaffen, mit denen man das Vergnügen bestruern wollte, aber den ärmeren Jagdfreund (namentlich Forstschützen) von der Jagd verdrängte, und durch Minderung der Schützen das Wild in Schutz nahm.

T— im August 1832. K.

Schon auf dem vorigen Landtag soll sicherem Vernehmen nach bei der Berathung des Staatsbudgets in den versammelten 1. Ausschüssen der würdige Graf

Digitized by Google

von Laubach aus gleichem Grund sich für Aufhebung dieser Abgabe geäussert haben und nur wegen damaligen besondern Rücksichten davon abgestanden sein.

Hoffen wir, daß Derselbe auf dem neu bevorstehenden Landtag seine frühere Ansicht durchsetzt.

Die Redaction.

In dem 1832 erschienenen 1. Theil von Zschokke's Zeitschrift — der Prometheus — findet sich Seite 165 Nachstehendes:

Prophezeihungen.

Wir leben in den Zeiten der Träume und Prophezeihungen, weil keiner mit der Gegenwart zufrieden ist, und jedermann das Ende des europäischen Romans voraus wissen möchte.

Der Jesuitengeneral Ricci, unter welchem Clement der XIV. den Orden der Gesellschaft Jesu aufhob, soll geweissagt haben: die Türken würden ihre Pferde am Dome von Cölln anbinden. Dann aber kämen bessere Zeiten und das tausendjährige Reich.

In Preußen trägt man sich, wie man mir sagt, jetzt mit einem Traume Friedrich des II., der mir bedeutsamer scheint, als die Offenbarung Ricci's. „Mir träumte," soll der König einmal erzählt haben, „es sei mir Lust angekommen, zu wissen, was lange nach meiner Zeit vorgehen werde; habe mich zu dem Ende mit Speise und Geld versehen, in eine abgelegene Gegend begeben, und da einen Epimenidesschlaf gehalten. Als ich erwachte, waren die Speisen fort; doch hatt' ich das Geld noch. Ich ging auf die Landstraße und wußte nicht mehr, wo ich war? Zum Glück begegnete mir ein Bauer, den ich um den Weg zum nächsten Ort fragte. Er gaffte mich dumm an und schwieg. Als er mir den Rücken zuwenden wollte, bot ich ihm einen Friedrichsd'or an, um den Kerl geschmeidiger zu machen. Er besah das Geldstück von allen Seiten, wunderte sich und sagte: „Dies Geld kann man hier zu Lande nicht gebrauchen. Das kennt niemand. Ihr müßt von unserer Sorte haben, wenn Ihr nicht Hungers sterben wollt." Dabei griff er in die Tasche und zeigte mir einige — russische Kopeken. Er verließ mich und ging zu seinem Ackerfeld, wo er seinen Pflug hatte, vor welchem einige Menschen angespannt waren. „Oho!" rief ich, „ist es hier Sitte, Menschen an den Pflug zu spannen?" — „Warum nicht?" entgegnete der Bauer: „Sie sind wohlfeiler und nützlicher, als anderes Zugvieh." — „Aber lassen sich denn die Leute das gefallen?" rief ich. „Warum nicht?" antwortete er: „Man kann es ihnen schon beliebt machen!" und zeigte lächelnd auf seinen Kantschuh.

„Ich lief in meiner Angst durch manches Dorf. Jedes bestand aus einem prächtigen Schloß, einigen Kirchen und Klöstern und einer Menge unfläthiger niedriger Ställe. In diesen wohnten die Unterthanen des Edelmanns. Ich kam in die Hauptstadt. Viel Luxus. Aber das Heiligste und Edelste war ins Gemeine und Eckelhafte travestirt. Mir war zu Muth, wie einem frommen Christen, dem man in Kamtschatka, beim heiligen Abendmahl, in Ermanglung von Brod und Wein, gedörrten Fisch und Branntwein darreicht. — Wo bin ich denn? schrie ich. Und ich wachte auf."

Rheinhessen. — Das Husten.

Neulich kam ich in eine Kirche dieser Provinz, um die Predigt anzuhören, als auf einmal der Prediger einhielt, und auf eine höchst unschickliche Art zu schimpfen anfing; ich erkundigte mich im Herausgehen, aus welchem Grund dies geschehen und erfuhr, der Herr Pfarrer mache es jedesmal so, wenn ein Zuhörer huste oder nieße.

Den Kirchengehern dieses Orts wäre daher zu rathen, wenn sie nicht ganz wohl sind, aus der Kirche zu bleiben; wenn nicht der Herr Pfarrer durch diese Veröffentlichung bewogen, sein unpassendes Schimpfen ablegen sollte.

Anfrage, die Luftheitzungen in Gefängnissen betreffend.

Ist es zweckmäßig, Gefängnisse durch Luftröhren zu heitzen? Referent glaubt es nicht, da hiedurch die Gefangenen das beste Mittel besitzen, mit einander sprechen zu können.

Von zwei Vögeln.

Es gibt zwei Vögel — sie sind bekannt,
Sie heißen Habich und Hättich.
Fromm ruhet Jener Euch in der Hand
Doch dieser fliehet Euch spöttig.

Ein Habich erfreuet seinen Herrn
Und kann wohl besser ihm nützen,
Als tausend Hättich die hoch und fern
Auf Dächern und Bäumen sitzen.

Das Vöglein legt ihm manch goldnes Ei
Und singt: „Sei zufrieden, zufrieden!"
Er treibt sein Tagewerk fröhlich dabei,
Und Schlaf erquicket den Müden.

Doch wer einen Hättich ins Auge faßt,
Und mit Begier nach ihm strebet
Der hat nicht Ruhe, der hat nicht Rast,
So lang' er auf Erden lebet.

Er rennt und keucht bis an seine Gruft
Gebirg und Thal auf und nieder,
Und immer rauscht in der hohen Luft
Der Vogel mit gold'nem Gefieder.

Drum läßt sich jeder verständige Mann
An seinem Habich genügen;
Und lacht ihn auch manchmal ein Hättich an,
So läßt er mit Gleichmuth ihn fliegen.

Langbein.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Neues

Hessisches Volksblatt.

Darmstadt. Samstag, 15. September.

Die Verordnung vom 16. August, die Aufstellung der definitiven Etats betreffend, giebt zu Betrachtungen Stoff, die wir im Interesse des Landes anzustellen uns für berufen erachten.

Von Anbeginn der verfassungsmäßig begründeten ständischen Einwirkung auf die Entwickelung des inneren Staatsrechts, war das Bestreben der Stände des Großherzogthums dahin gerichtet, daß das Heer der Beamten vermindert, und dadurch nicht allein das Land erleichtert, sondern auch der Gang der Verwaltung vereinfacht und verbessert werde.

Diese verschiedenen Zwecke haben die Stände dadurch zu erreichen gesucht, daß sie auf allen früheren Landtagen nicht allein um Mittheilung von Etats, oder mit andern Worten von Verzeichnissen des Bedürfnisses an Personal und Besoldungen für die constituirten Behörden, baten, sondern auch namentlich bei dem letzten Landtage der Staatsregierung in Bezug auf Veränderungen in der Organisation der Behörden Wünsche vortrugen, welche sie zur Beförderung jener Zwecke für geeignet hielten.

Der Bitte der Stände um Mittheilung von Etats wurde von Seiten der Staatsregierung auf früheren Landtagen wenigstens nicht in solcher Weise entsprochen, daß die Stände sich veranlaßt sehen konnten, die vorgelegten Etats als definitive anzunehmen, und so wurde dieser Gegenstand bisher dilatorisch (verzögerlich) behandelt.

Während des Landtags von 18$\frac{3}{0}$ erklärte der Präsident des Finanzministeriums auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Höchstseeligen Großherzogs, in Auftrag des Gesammt-Ministeriums:

„1) daß nach Beendigung des gegenwärtigen Landtags die Organisation der dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen untergeordneten Verwaltungsbehörden mit sorgfältiger Rücksicht auf die wirklichen Bedürfnisse des Staatsdienstes revidirt und bis zum nächsten Landtag festgestellt werden soll;"

„2) daß die auf die Grundlage der definitiven Organisation dieser Staatsbehörden zu bildenden Etats als stabile betrachtet werden sollen, von Seiten der Staatsregierung aber mit deren Vorlage sich zugleich über die Vorbehalte bestimmt erklärt werden soll, welche durchaus nothwendig sind, wenn man diesen Etats den Character der Stabilität beilegen will;"

„3) daß der Grund, warum die vorerwähnte Zusage noch zur Zeit nicht auf die Justizbehörden ausgedehnt werden kann, allein darin beruht, daß eine definitive Organisation dieser Behörden von der noch bevorstehenden Gesetzgebung über das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Sachen, ja mitunter von dem künftigen Civil- und Criminalgesetzbuche selbst abhängt."

Diese Erklärung wurde in dem Landtags-Abschied vom 1. November 1830 §. 64 sub 1 und 2 mit einigen weiteren Bemerkungen, worauf wir zurückkommen werden, wiederholt.

Wenn auch diese Notizen einigermaaßen zur Erklärung der Verordnung vom 16. August 1832 beitragen mögen; so bleibt doch deren Verständniß nicht minder schwierig. So peinlich die Eindrücke immer sind, die das erste Durchlesen dieser Verordnung macht, so hat man, zum Schluß gekommen, doch Mühe sich zu überzeugen, daß es nun fertig seye. Man wird mechanisch versucht seyn, das Blatt umzuschlagen, um die Fortsetzung zu finden, die Etats selbst einzusehen, worauf sich die Verordnung, ein referens sine relato, bezieht, und welche allein in den Stand setzen können, die einzelnen Bestimmungen der Verordnung zu würdigen und darin die Weisheit und Sparsamkeit der Staatsregierung zu verehren. Sind aber die Etats selbst nicht zur öffentlichen Bekanntmachung, sondern nur zur Mittheilung an die Stände bestimmt, so sollte man wähnen, daß auch der Inhalt jener Verordnung mehr geeignet sey, in einer den Landständen zu machenden Eröffnung niedergelegt zu werden. Dieser Weg schien auch durch die bisherigen Aeußerungen der Staats-

Digitized by Google

regierung angedeutet. Der Präsident von Hofmann hatte in der oben erwähnten, in allerhöchstem Auftrage gegebenen Erklärung gesagt, daß sich von Seiten der Staatsregierung mit der Vorlage der Etats zugleich über die Vorbehalte bestimmt erklärt werden solle, welche durchaus nothwendig seyen, wenn man diesen Etats den Character der Stabilität beilegen wolle.

In dieser Fassung liegt das Anerkenntniß, daß es einmal von Seiten der Stände fakultativ sey, ob sie den ihnen vorgelegten Etats unter den Vorbehalten, deren verheißene Erklärung man zu gewärtigen hatte, den Character der Stabilität beilegen, ob sie diese Etats für definitive anerkennen wollten. Dieses Recht der Stände, die Etats zu prüfen und auf den Grund dieser Prüfung den Bedarf zu verwilligen, ist auch in der Fassung des §. 33 des Landtags-Abschieds vom 1. Mai 1824 von Seiten der Staatsregierung anerkannt, indem es darin heißt:

„Da jedoch die Stände es vorgezogen haben, statt dieser (ihnen vorgelegten) Etats, den dermaligen Stand der Besoldungen zu bewilligen, so werden wir ꝛc."

Dann aber ist die Erklärung jener Vorbehalte in dem §. 64 des Landtags-Abschieds vom 1. November 1830 sub 1 und 2 wirklich erfolgt; und da der Art. 1, der erste Absatz des Art. 2, die Artikel 6, 7 u. 8 der Verordnung vom 16. August zum Theil nur wörtliche Wiederholungen der in dem §. 64 des Landtags-Abschieds vom 1. Nov. 1830 ertheilten Erklärungen enthalten, so wirft sich natürlich die Frage auf, was wohl die Staatsregierung veranlaßt haben könnte, diese Erklärungen, mit andern Bestimmungen vermischt, in einer so rubricirten Verordnung zu wiederholen.

Wenn eine Verordnung ihrer Natur nach präscriptiv, eine Vorschrift, ist, so muß auch diejenige Autorität, von welcher eine solche Vorschrift ausgeht, befugt seyn, dieselbe zu erlassen und diejenigen, an welche sich solche Vorschrift richtet, verpflichten, derselben sich zu unterwerfen.

Wir wollen also vorerst untersuchen, ob der Inhalt der Verordnung vom 16. August 1832 von der Art ist, daß die Staatsregierung befugt war, ohne Mitwirkung der Stände diese Bestimmungen zu ertheilen, und bei dieser Untersuchung wollen wir die Verordnung von dem zweifachen Gesichtspunkte aus beleuchten:

I. In Bezug auf das Staatsbudget und das Verwilligungsrecht der Stände;

II. In Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, auf welche jene Verordnung Anwendung finden könnte.

Es dürfte namentlich die Erörterung von dem ersten Gesichtspunkte aus, in dem gegenwärtigen Augenblicke, in dem gegenwärtigen Zustande des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Frage von dem Umfange des Steuerverwilligungs-Rechts der Stände, an Interesse gewinnen.

ad I. Etats sind nach wie vor der Verordnung vom 16. August Belege zu dem Staatsbudget; Nachweisungen über den Bedarf. — Als solche unterliegen sie, wie das ganze Budget, der Prüfung und Verwilligung der Stände. Sehr richtig bemerkte der Präsident des ersten Ausschusses der zweiten Kammer in einem unterm 18. Februar 1830 an den Präsidenten des Finanzministeriums gerichteten Schreiben:

„Der Ausschuß hält sich außerdem noch zur Wahrung der Landständischen Rechte für verpflichtet, ausdrücklich die Bemerkung hinzuzufügen, daß ohne in die der hohen Staatsregierung zustehende Organisation der Staatsbehörden eingreifen zu wollen, den Ständen, welchen verfassungsmäßig die Bewilligung der zur Verwaltung des Staats erforderlichen Mittel allein zusteht, bei Feststellung der verlangten Etats in so weit eine Mitwirkung nicht bestritten werden kann, als diese Bewilligung nothwendigerweise eine Prüfung und Beurtheilung der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Ausgaben voraussetzt, ohne welche die Ausübung des wichtigsten, den Ständen verfassungsmäßig zustehenden Rechts zur leeren Formalität herabgewürdigt erscheinen müsse."

Die Theorie, als ob den Ständen bei Festsetzung der Etats kein Mitwirkungsrecht zustehe, erscheint um so grundloser, wenn man erwägt, in welchem Umfange das Organisationsrecht von der Staatsregierung ausgeübt wird, und namentlich in der neuesten Zeit ausgeübt worden ist. Die Untersuchung der Frage, ob das Organisationsrecht in solchem Umfange von der Staatsregierung mit Recht ausgeübt werden könne, würde hier zu weit führen. Geht aber die Staatsregierung unläugbar davon aus, daß das landesherrliche Organisationsrecht von ständischer Mitwirkung unabhängig sey, und will sie zugleich die Mitwirkung der Stände bei Festsetzung der Etats ablehnen, so ist es klar, daß derjenige Theil des Budgets, welcher den Staatsbedarf an Besoldungen verzeichnet, dem ständischen Verwilligungs-Rechte gänzlich entzogen ist, daß in Bezug auf diesen wichtigsten Theil des Budgets, die Stände nichts zu thun hätten, als ihn einzuregistriren.

Wir sind zwar fortwährend der Ansicht, daß nach dem Grundprincipe der uns verliehenen repräsentativen Verfassung in zwei Kammern, Ständen das Verwilligungs-Recht nicht blos als einer den Staats-

Digitized by Google

Aufwand controlirenden Behörde, sondern als einer Staatsgewalt zu dem Zwecke zustehe, um durch Ausübung desselben den Gang der Staats-Verwaltung mit dem Willen des Volks, dessen Organ zu seyn der übereinstimmende Wille der Majoritäten beider Kammern verfassungsmäßig fingirt ist, in Einklang zu setzen, daß daher, um diesen Zweck erreichen zu können, Ständen unbedingt das Recht zustehen müsse, durch Verweigerung der Steuer-Verwilligung zu allem und jedem Staats-Aufwande, die Staatsregierung zu nöthigen, die Staatsverwaltung, im Einverständniß mit der Majorität beider Kammern zu führen, wenn diese Staatsverwaltung nicht ins Stocken gerathen soll.

Das specielle Anerkenntniß dieses allgemeinen Princips repräsentativer Verfassung, das nichts anderes sagt, als daß ein Regierungs-System, gegen welches sich die übereinstimmenden Majoritäten zweier ständischer Kammern vereinigen, nothwendig schlecht und unhaltbar seyn müsse, findet sich in der Verfassung des Großherzogthums, wie in vielen anderen Verfassungen, namentlich in der Bestimmung, daß die erste Kammer das Budget nur im Ganzen annehmen oder verwerfen könne. Nur mit Anerkennung des aufgestellten allgemeinen Princips hat jene Bestimmung des Art. 6 unserer Verfassungs-Urkunde Sinn und Bedeutung.

Wenn eine Kammer das Recht hat, das Budget im Ganzen zu verwerfen, so hat sie nothwendig auch das Recht, mit dem Ganzen alle seine Theile zu verwerfen. Der Character der ersten Kammer, als einer constituirten Staatsgewalt, beruht wesentlich auf jener Befugniß.

Es mag zwar schwierig seyn, solcher Doctrin in kleinen Staaten practische Anwendung zu verschaffen, und wir wollen diese Schwierigkeit anerkennen. Allein dieß spricht nicht gegen die Doctrin, noch können diese Schwierigkeiten für die Staatsregierung ein Grund seyn, mit dieser Doctrin die Grundprincipien repräsentativer Verfassung in zwei Kammern zu bestreiten.

Für die Stände wie für die Staatsregierung mochten gleich gewichtige Gründe vorliegen, es mit der Prüfung der Befugnisse der drei Gewalten nicht auf die Spitze zu treiben, und dadurch der, der Erhaltung kleinerer Staaten wahrlich nicht günstigen, für Fürst und Volk gleich trostlosen, und dennoch leider immer mehr sich bewährenden und verbreitenden Ansicht neue Nahrung zu geben, daß die Entwickelung repräsentativer Verfassung und constitutioneller Freiheit in kleinen monarchischen Staaten unmöglich sey.

Unsere hier ausgesprochene Ansicht über den Umfang des ständischen Steuerverwilligungs-Rechts wollen wir namentlich und ausdrücklich gegen die unbefugte Interpretation unserer Verfassungs-Urkunde durch die ministerielle Bekanntmachung: „Maasregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde betreffend, vom 31. Juli d. J.", worin erklärt ist, daß durch den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 28. Juni d. J. der Verfassung des Großherzogthums in keiner Beziehung Eintrag geschehen seye, um so mehr verwahrt haben, als diese von Seiten der vollziehenden Gewalt, in Form einer Interpretation erfolgte Erklärung, eine Verletzung des Art. 72 der Verfassungs-Urkunde enthält, wodurch, wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung, also unter Mitwirkung der Landstände, eintritt.

Aber auch abgesehen von unserer oben geäußerten Ansicht über den Umfang des Verwilligungs-Rechts, haben die Stände des Großherzogthums dieses Recht bisher mit einer solchen Bescheidenheit und Discretion geübt, daß nicht der entfernteste Grund dazu vorlag, die Sache so auf die Spitze zu stellen, wie dieß durch die Verordnung vom 16. August geschehen ist. Dasjenige Mitglied des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, welches damals am Weitesten ging, der Abgeordnete Mohr, hatte in der Sitzung vom 13. Juli 1830 erklärt: „daß nämlich, weit entfernt zugestanden zu haben, oder zugestehen zu können, was der Herr Regierungscommissär in der Schlußbemerkung dieser Correspondenz als gewiß zu unterstellen scheine, daß den Ständen das Recht abgehe, die beliebige, jeweilige Festsetzung und Erhöhung der Besoldungen der Staatsdiener auf irgend eine Weise beanstanden zu können, daß ferner die von dem Ausschuß darüber geäußerten Gesinnungen und Maximen ein Eingriff in die Rechte und Prärogative Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs seyen, er — Redner — vielmehr der Meinung gewesen sey, daß es den Attributionen und Pflichten der Stände entspreche, die Frage aufzuwerfen, sie zu würdigen und gewissenhaft zu beantworten, ob solche jeweilige, beliebige oder, was er darunter verstehe, willkührliche Vermehrungen und Erhöhungen der Besoldungen der Staatsdiener auch wohl mit den Interessen des Dienstes und den Kräften des Landes im Einklang ständen. Ferner, daß, da den Ständen verfassungsmäßig das Recht der Bewilligung zustehe, und ihnen als eine Pflicht durch einen moralischen und vernünftigen Zwang geboten sey, ihnen, wenn jenes Recht nicht in ein leeres Wort herabsinken sollte, analog auch das Recht der Nichtbe-

Digitized by Google

willigung zustehen, und gewissenhaft ausgeübt werden müsse, wenn Abweichungen von der bisherigen Norm vorlägen, welche nicht als im Interesse des Dienstes oder überhaupt als nothwendig erkannt werden könnten, um so mehr, wenn solche Abweichungen nicht den Kräften des Landes oder der Unterthanen entsprächen, die kaum erst im Anfang der Erholung nach so vieljährigen Leiden begriffen seien."

Es war hiermit nichts anders gesagt, als was schon der Präsident des 1. Ausschusses der 2. Kammer in dem Schreiben vom 29. März 1830 dem Präsidenten des Finanzministeriums als die Ansicht des Ausschusses mitgetheilt hatte: „er glaubt aber dagegen um so mehr, daß den Ständen die Erörterung und Beantwortung der Frage nothwendig zustehen müsse, in wiefern sowohl das Ganze als die einzelnen Ansätze der auf jene Organisation Bezug habenden Etats mit den Kräften und dem Wohle des Landes im richtigen Verhältniß stehe, weil von jedesmaliger Beantwortung dieser Frage nothwendig der Gebrauch abhängen muß, welchen sie von ihrem verfassungsmäßigen Verwilligungsrecht machen dürfen."

Diese Ansicht, von der es noch weit hin ist, bis zur Verweigerung der erforderlichen Mittel zur Führung einer, den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung, geht also nicht einmal so weit, als Stände in Verweigerung der Steuern selbst nach dem 11. Bundesbeschluß vom 28. Juni d. J. gehen dürften.

In derselben ständischen Sitzung und zunächst in Beziehung auf die oben erwähnten Aeußerungen des Abgeordneten Mohr, sagte der Präsident des Finanzministeriums:

„Es wäre sehr zu bedauern, wenn die Frage, welche der Abg. Mohr zur Sprache gebracht habe, einen Gegenstand der Discussion in der Kammer abgeben würde, wenn nämlich genau untersucht werden sollte, in wiefern das Recht der Verwilligungen der Stände in dem von dem Abg. Mohr angedeuteten Umfange bestehen könne, ohne die in der Person des Souverains vereinigte oberste Staatsgewalt und ohne das in dessen Händen unbeschränkt liegende Recht der Verwaltung zu gefährden. Eine Berathung dieser Art würde ganz dazu geeignet sein, die Verhältnisse zwischen Regierung und Ständen auf die Spitze zu treiben."

Was hat nun die Staatsregierung bewogen, im Widerspruche mit dieser versöhnlichen Aeußerung, in einer Verordnung von demselben Präsidenten des Finanzministeriums, von welchem jene Aeußerung ausging, contrasignirt, die ganze Frage von dem Verwilligungs-Rechte der Stände auf die Spitze zu stellen? Es ist dies aber geschehen, wie sich aus nachstehenden Bemerkungen ergeben wird.

1.) Nachdem der Umfang des Verwilligungs-Rechts der Stände in den Art. 67 bis 70 der Verfassungsurkunde normirt ist, kann zwar über die Auslegung dieser Bestimmungen zwischen der Staatsregierung und den Ständen eine verschiedene Ansicht bestehen, und es steht der Staatsregierung unbestritten die Befugniß zu, sich darüber gegen die Stände zu erklären, wie sie z. B. in den Art. 25 und 64 des Landtags-Abschiedes vom 1. November 1830 gethan hat; sie kann aber diese Differenz nicht einseitig entscheiden. Die Sache muß unentschieden bleiben, bis sich die Staatsregierung mit den Ständen darüber verständigt.

2.) Die Verordnung vom 16. August d. J., indem sie die Etats als definitiv aufgestellt, und von dem Landesherrn sanctionirt erklärt, dadurch also präscriptiv die von den Ständen als nothwendige Voraussetzung für die Ausübung des ihnen verfassungsmäßig zustehenden Verwilligungs-Rechts, und also auf den Grund der bestehenden Gesetze angesprochene Prüfung, in wiefern sowohl das Ganze als die einzelnen Ansätze der auf die Organisation Bezug habenden Etats mit den Kräften und dem Wohle des Landes im richtigen Verhältnisse stehe, ablehnt, oder vielmehr ausschließt, enthält eine Verletzung des Art. 72 der Verfassung, wonach der Staatsregierung die Befugniß nicht zusteht, die bestehenden Gesetze einseitig zu interpretiren.

3.) Da aber durch eine verfassungswidrige Ordonnanz der Umfang des ständischen Verwilligungs-Rechts nicht bestimmt werden kann, so bestehen, diesem Verwilligungs-Recht gegenüber, noch zur Zeit keine definitiven Etats in dem Sinne, daß die Stände zur Verwilligung derselben genöthigt erschienen, und der präscriptive Inhalt der Verordnung vom 16. August d. J., insofern dadurch, wie man nach den Worten schließen muß, die Befugniß der Stände, die vorzulegenden Etats zu verwilligen oder nicht zu verwilligen, beschränkt oder gar ausgeschlossen werden will, erscheint als eine Verletzung des den Ständen nach den Art. 67 bis 70 der Verfassungs-Urkunde zustehenden Verwilligungs-Rechtes.

4.) Ebensowenig konnte in dem Art. 7 der Verordnung vom 16. August d. J. der Vorbehalt, Belohnungen für außerordentliche geleistete Dienste und Anstrengungen einzelner Staats-Beamten in den der Staats-Regierung geeignet scheinenden Fällen zu bewilligen, präscriptiv in dieser Art erklärt werden, wenn die Absicht dahin geht, und anders kann der Artikel kaum verstanden werden, ohne Rücksicht auf ständische Bewilligung solche Belohnungen zu ertheilen, oder die Stände zur Verwilligung der diesem Vorbehalt entsprechenden Summen zu zwingen.

Es ist zwar von der Weisheit der Stände zu er-

Digitized by Google

warten, daß sie die Staatsregierung durch Verwilligung einer angemessenen Summe in den Stand setzen werden, solche oft wohlverdiente außerordentliche Belohnungen zu ertheilen; besonders dann, wenn Stände sich aus den Etats werden überzeugt haben, daß kein übertriebener Besoldungsaufwand besteht, und daß die bisher verwilligten außerordentlichen Belohnungen wirklich dem Verdienste anheim gefallen sind. Allein es ist unconstitutionell, einen Staats-Aufwand in einer Verordnung zu reguliren, zu dessen Bestreitung die Staatsregierung die Mittel nur im Wege der Uebereinkunft mit den Ständen erhalten kann; der also nur ein Gegenstand des Budgets ist.

ad. II. Indem wir zu dem zweiten Gesichtspunkte übergehen, von dem aus wir die Verordnung vom 16. August beleuchten zu wollen uns vorgesetzt haben, in wie fern sie nämlich in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener Bestimmungen enthalte, welche die Staatsregierung in einer ohne Mitwirkung der Stände erlassenen Verordnung zu ertheilen nicht befugt erscheint; — so müssen wir uns auch hier einige einleitende Bemerkungen erlauben. —

Es sind die Ansichten darüber sehr verschieden, in wiefern es zweckmäßig, und namentlich mit dem Systeme einer weisen Sparsamkeit vereinbar sei, die Dienst- und Besoldungs-Verhältnisse der Staatsdiener als Rechts-Verhältnisse gesetzlich in der Art zu sichern, daß sie nach einmal erfolgter Anstellung nicht gänzlich von der Willkühr der Staats-Regierung abhängig erscheinen.

Es ist allerdings Thatsache, daß gerade in den Staaten, wo sich repräsentative Verfassung am mächtigsten und umfassendsten entwickelt hat, — in England und Frankreich, — die Rechts-Verhältnisse der Staatsdiener am wenigsten gesichert sind, und diese von den meisten Aemtern jeden Augenblick abberufen werden können, ohne dadurch Anspruch auf Pension zu gewinnen. Dagegen hat sich das, was wir Dienstpragmatik nennen, in Deutschland zu einer Zeit entwickelt, wo unumschränkte Regierungs-Gewalt an die Stelle ständischer Verfassung getreten war. Aber schon früher hatten öffentliche Beamte aller Art, gegen willkührliche Behandlung von Seiten der Landes-Regierungen, in Bezug auf ihre Besoldungs-Verhältnisse, bei den Reichs-Gerichten stets Schutz gefunden, und es hatte sich als ein Axiom allgemeinen deutschen Staats-Rechts ausgebildet, daß der Dienst-Vertrag kein von Seiten der Regierungen einseitig widerruflicher sey. — Die Garantien, welche der §. 59 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, der Hof-, geistlichen- und weltlichen Dienerschaft, Militair und Pensionisten in abgetretenen Ländern gegen den neuen Landesherrn gab, wurden die Anhalts-Punkte und Grundlagen für die späteren gesetzlichen Bestimmungen, wodurch man in den meisten Ländern von Deutschland, unter der Benennung von Dienst-Pragmatik, die Rechts-Verhältnisse der Staatsdiener normirte. Die durch diese gesetzliche Bestimmungen den Staatsdienern verliehene relative Unabhängigkeit setzte redliche Männer in den Stand, zu einer Zeit, wo das deutsche Volk keine andern Vertreter, und die öffentliche Meinung keine freien Organe hatte, gegen Willkühr und Ungebühr zu kämpfen, Recht zu handhaben, und die Stimme der Wahrheit vor den Thron der Fürsten gelangen zu lassen. Der im deutschen Staatsrechte begründeten Eigenthümlichkeit der relativen Unabhängigkeit der Staatsdiener, wodurch die Staatsgewalt, wenn das Land nicht unter der Last der Pensionen erdrückt werden soll, genöthigt wird, in Auswahl ihrer Leute vorsichtig zu seyn und von ihrer Fähigkeit zum Dienste sich vorher zu überzeugen, verdankt Deutschland den Vorzug, daß es mehr wie ein Land eine mit Fachbildung ausgerüstete, achtbare und darum geachtete Staatsdienerschaft besitzt; daß in den kritischsten Zeiten, wo es dem öffentlichen Rechtszustande an allen Garantien gebrach, in deutschen Landes-Regierungen ein Geist der Gerechtigkeit, Milde und Schonung in der Regel vorherrschend war und Despotie stets kräftigen Wiederstand fand.

Wir wollen darüber hier nicht streiten, ob nicht in solchen Staaten, für welche Souverainität nicht blos ein Rechts- sondern auch ein Macht-Begriff ist, und in denen das System repräsentativer Verfassung seine volle Entwicklung finden kann, die Unabhängigkeit untergeordneter Staatsdiener ein dem herrschenden Regierungs-Systeme nachtheiliges Hinderniß seyn könne, und ob nicht in solchen Ländern das Princip der Verantwortlichkeit der Minister eine größere Abhängigkeit der Vollziehungsbeamten erfordere? Wir wollen ferner einräumen, daß nach vollkommenster Entwicklung repräsentativer Verfassung, in deren Gefolge die öffentlichen Interessen andere Organe und Vertreter gewinnen, ein Theil der Gründe wegfalle, warum bei andern Zuständen und Verfassungen größere Unabhängigkeit der Staatsdiener wünschenswerth scheint, und sich darum in Deutschland wirklich ausgebildet hat. Allein in unsern kleineren deutschen Staaten sind wir einmal nicht in der Lage, daß sich verschiedene Regierungs-Systeme, die zu Vollziehungs-Beamten andere Menschen und Gesinnungen erfordern möchten, auf einander folgen; das Princip der Verantwortlichkeit der Minister wird also bei gleichartigen Regierungs-Systemen, in deren Grundsätzen die ganze Staatsdienerschaft erzogen worden ist, in der relativen Unabhängigkeit dieser

Digitized by Google

Staatsdienerschaft kein so bedeutendes Hinderniß finden, daß darum diese ganze Unabhängigkeit in Frage gestellt werden müßte. Und dann hat, wozu die vorliegende Verordnung einen Beleg liefert, repräsentative Verfassung im Großherzogthum den Grad der Entwicklung noch nicht erhalten, daß die bisherige relative Unabhängigkeit der Staatsdiener, im Interesse des allgemeinen Wohls ohne Nachtheil entbehrt werden könnte.

Wir glauben vielmehr, daß die Fortdauer dieser Unabhängigkeit der Staatsdiener ein Ersatz, ein Ausgleichungsmittel sey, für die dauernde Unvollkommenheit, welcher die Entwickelung repräsentativer Verfassung, namentlich was das Princip der Verantwortlichkeit der Minister betrifft, in unsern kleinen deutschen Staaten, ihrer eigenthümlichen Verhältnisse wegen, ausgesetzt bleiben wird.

Von diesen Ansichten scheint auch der weise Gesetzgeber ausgegangen zu seyn, welcher fast gleichzeitig mit der Wiedereinführung ständischer Verfassung für das Großherzogthum, das Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten unterm 12. April 1820 erließ.

Es hat die allgemeinste Anerkennung, auch von Seiten der Stände, gefunden, daß dieses Edikt wesentlich zur Entwickelung constitutioneller Freiheit in diesem Lande beigetragen habe; daß man die Aufhebung des landständischen Edikts vom 18. März 1820, und das Zustandekommen der Verfassungs-Urkunde vom 17. December 1820 hauptsächlich der redlichen Mitwirkung einsichtsvoller und freisinniger Staatsdiener verdanke; daß diese nur durch ihre unabhängige Stellung sich das Vertrauen ihrer Mitbürger erwerben konnten, durch das sie in die ständische Kammer berufen wurden; und daß sie als redliche Männer, nur im Bewußtseyn dieser Unabhängigkeit einem solchen Vertrauen entsprechen konnten und durften.

Diese Anerkennung von Seiten der Stände sprach sich in dem Art. 49 der Verfassungs-Urkunde vom 17. December 1820 aus, wodurch die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener, und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisenkassen, unter den Schutz der Verfassung gestellt wurden. Diese Anerkennung hat sich in der zweiten Kammer zu keiner Zeit verläugnet; denn wenn auf der einen Seite Stände durch die von ihnen der Staatsregierung in Beziehung auf Vereinfachung der Verwaltung vorgetragenen Wünsche sich pflichtmäßig bemühten, die Lasten des Landes durch Minderung der Zahl der Beamten zu erleichtern, so war doch ihr kundbares Bestreben nicht weniger darauf gerichtet, daß die nothwendigen Staatsdiener angemessen salarirt, und in ihren dienstlichen Rechts-Verhältnissen so unabhängig gestellt würden, als es im Interesse des öffentlichen Dienstes nur immer thunlich ist.

Es war aber unter Ständen eine Minorität, vielleicht aus sehr heterogenen Elementen zusammengesetzt, von sehr verschiedenartigen Ansichten ausgehend, und verschiedene Zwecke verfolgend, welche die Dienst-Pragmatik überhaupt für ein Uebel ansah, und Mittel und Wege aufsuchte, die Bestimmungen derselben wenigstens indirect zu untergraben. Diese Minorität hat in neuerer Zeit namentlich in der ersten Kammer gewichtige Organe gefunden, und die Verordnung vom 16. August d. J. kann als das Produkt ihrer sonach nicht fruchtlosen Bemühungen angesehen werden.

Dieß vorausgeschickt, gehen wir zur Beurtheilung einzelner Bestimmungen der Verordnung über.

1) Wir erkennen vorerst an, daß die Verordnung nur von den Etats der Verwaltungs-Behörden spricht, und also auf das richterliche Personal keine Anwendung findet. Aber das Edikt vom 12. April 1820 spricht von allen Civil-Staatsbeamten, und die Bestimmungen dieses Edikts, insoweit sie auch nicht des Schutzes der Verfassung genießen, sind immer ein Gesetz, das von der Staatsregierung ohne Mitwirkung der Stände weder aufgehoben noch interpretirt werden kann.

2) Es erscheint daher als eine Verletzung des Art. 72 der Verfassungs-Urkunde, wenn der Art. 3 des Edikts vom 12. April 1820, der besagt:

„Kein Staatsbeamter hat ein Recht auf die unmittelbar höhere Stelle"

durch den Art. 2 der Verordnung vom 16. August 1832 dahin abgeändert wurde:

„Keinem Unserer Diener steht ein Recht auf die volle etatsmäßige Besoldung, oder auf das Vorrücken in erledigt werdende etatsmäßige höhere Stellen oder Klassen zu, vielmehr werden Wir bei den Beförderungen zu höheren Stellen und Gehalten, in Uebereinstimmung mit Art. 3 des Edikts vom 12. April 1820, nicht blos das Dienstalter, sondern vorzugsweise die Verdienste des Aspiranten berücksichtigen."

Auffallend ist in dieser Bestimmung vor Allem der Zwang, womit diese Redaction mit dem Art. 3 des Edikts vom 12. April 1820 in Uebereinstimmung gebracht werden soll. Es ist einleuchtend, daß es zwei ganz verschiedene Dinge seyen, in eine höhere Stelle oder in eine höhere Klasse vorzurücken, und daß es dem Art. 3 des Edikts vom 12. April 1820 Gewalt anthun heißt, wenn man das, was darin von dem Vorrücken in höhere Stellen ge-

Digitized by Google

sagt ist, auch von dem Vorrücken in höhere Klassen verstehen will. Es liegt vollkommen im Interesse des Dienstes, daß ein Staatsdiener nicht das Recht habe, in die unmittelbar höhere Stelle vorzurücken; nicht vom Landgerichts-Assessor zum Landrichter, nicht vom Collegial-Rathe zum Director und Präsidenten; weil zur Versehung solcher Stellen ganz andere Qualification vorausgesetzt werden muß. Wer aber bereits Mitglied eines Collegs ist, in welchem vom jüngsten wie vom ältesten Mitgliede die gleiche Qualification verlangt wird, und wobei es, in Bezug auf den Geschäftsbetrieb ganz gleichgültig ist, welches Mitglied unten oder oben sitzt, da liegt durchaus kein Grund vor, ein Mitglied vor dem andern in eine höhere Besoldungs-Klasse vorrücken zu lassen; ein solches System führt nur zu Mißhelligkeiten in den collegialischen Verhältnissen; mit consequenter Rücksicht auf wirkliche Verdienste wird es aus bekannten Ursachen niemals durchgeführt werden können; es giebt also nur Stoff zu ministerieller Willkühr und Chikane.

Nachdem wir in solcher Weise die Verordnung vom 16. August nach den oben aufgestellten beiden Gesichtspunkten in constitutioneller Hinsicht beleuchtet haben, finden wir uns zu einigen weiteren Schlußbemerkungen noch veranlaßt.

Wir vernehmen, daß während des letzten Landtags zwischen dem ersten Ausschuß der zweiten Kammer und dem Präsidenten des Finanzministeriums in Bezug auf die Festsetzung der Etats Punkte zur Sprache gekommen, und in Bezug auf diese Punkte von besagtem Präsidenten Zusicherungen ertheilt worden seyen, die, indem man ihnen vertraute und zu diesem Vertrauen von dem Regierungs-Commissär selbst aufgefordert worden war, einen wesentlichen Einfluß auf die Discussion und Abstimmung über das Staats-Budget und Finanz-Gesetz geäußert haben sollen.

Wir vernehmen ferner, daß mehrere dieser Punkte in der Verordnung vom 16. August d. J. nicht allein die zugesagte Erledigung nicht gefunden haben, sondern in einem ganz andern, den ständischen Ansichten und Wünschen gänzlich widersprechenden Sinne normirt worden seyen. Diese Punkte sollen folgende seyn:

1) Der oben angeführte Art. 2 der Verordnung vom 19. August, wornach kein Diener ein Recht auf die etatsmäßige Besoldung haben soll, läßt die Auslegung zu, daß es in der Befugniß der Staatsregierung stehe, einem Diener nur einen Theil des etatsmäßigen Gehalts definitiv, einen andern Theil auf Widerruf zu verleihen. Daß die Staatsregierung ein solches Verfahren ferner beabsichtige, wird dadurch wahrscheinlich, daß es seit einigen Jahren so gehalten worden ist. Die Stände würden wohl dagegen nichts einwenden, wenn man ein solches Verfahren in Bezug auf Stellen, welche als Anfänger-Stellen für Aspiranten zum höheren Staatsdienste erscheinen, gesetzlich sanctioniren wollte; ob man gleich annehmen darf, daß der für solche Stellen etatsmäßig ausgeworfene Gehalt den Diener nur nothdürftig standesmäßig ernähren wird. Wollte man aber jene Maaßregel, wie es vielleicht in den Wünschen der oben beredeten Minorität liegt, in der Absicht anwenden, um dadurch die gesetzlichen Pensions-Ansprüche der Diener, welche sich nach dem Betrag des definitiven Gehalts normiren, herabzudrücken, so würde dieß in fraudem legis, mit indirecter Verletzung des Art. 49 der Verfassungs-Urkunde geschehen, und gegen dieses Verfahren hat sich die zweite Kammer mit der größten Energie ausgesprochen.

2) Bereits auf dem Landtage von 1824 hat die zweite Kammer die Staatsregierung gebeten, einem etatsmäßig besoldeten Diener keinen Gehalt für ein Nebenamt zu verleihen. Der Art. 5 der Verordnung vom 16. August bestimmt gerade das Gegentheil. Die Stände sind wohl davon ausgegangen, daß wenn einem etatsmäßig besoldeten Diener noch Zeit übrig bleibe, ein Nebenamt zu besorgen, alsdenn der Personal-Etat nothwendig übersetzt seyn müsse. Die Stände werden wohl bei Prüfung der Etats diesem Gesichtspunkte treu bleiben.

3) Nach Art. 8 behält sich die Staatsregierung vor, in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassung das Geeignete zu verfügen, wenn durch eintretende besondere Umstände Abänderungen in der Organisation der Verwaltung nothwendig werden sollten. Es sollen aber auch dann die nothwendigen Abänderungen nur mit der sorgfältigsten Rücksicht auf Vermeidung jedes überflüssigen Aufwandes an Besoldungen eintreten.

Bei dem immer wiederkehrenden Gesuche der Stände um Vorlegung definitiver Etats lag gewiß nicht die Meinung zu Grunde, daß nun diese Etats stets unabänderlich seyn sollten. Es wäre vielleicht besser gewesen, wenn die Stände, um Mißverständnisse zu vermeiden, bei Stellung jenes Gesuchs sich anders ausgedrückt hätten. Jenes Gesuch ist aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß der frühere und bisherige Besoldungs-Aufwand exorbitant, unverhältnißmäßig sey. Dieses Mißverhältniß suchten die Stände, wie bereits oben gesagt, auf einem zweifachen Wege abzustellen, durch die Bitte um Vereinfachung der Verwaltung, durch die Bitte um Vorlegung von Etats. So lange die Stände die Ueberzeugung haben, daß eine noch größere Vereinfachung und Ersparniß in der Verwaltung möglich sey, wird die Bitte um Vorlegung anderer Etats immer wiederkehren.

Digitized by Google

Diese Bitte enthält also eigentlich den Wunsch, daß die vorzulegenden Besoldungs-Etats das Minimum des Besoldungs-Aufwandes enthalten, der bei der jetzigen Verwaltungs-Organisation erforderlich ist. Kann dieses Minimum im Gefolge weiterer, durch den Wunsch und das Interesse des Landes hervorgerufener Vereinfachungen in der Verwaltung noch mehr reducirt werden, so dürften Land und Stände den Vorbehalt des Art. 8 mit Dank anerkennen.

Es wird dieser Vorgang für die Stände eine Warnung seyn, ihren Ausschüssen in Vorbereitung derlei wichtiger Materien keine so umfassende Vollmachten mehr zu ertheilen, und noch weniger allzugroßes Vertrauen in Mittheilungen zu setzen, zu welchen Regierungs-Commissaire zwar in den Ausschüssen sich herablassen, die sie sich aber weigern, aktenmäßig zu machen. Wir können bei dieser Gelegenheit die tadelnde Bemerkung nicht hinterhalten, daß nach der bekannten Correspondenz zwischen dem ersten Ausschuß zweiter Kammer und dem Regierungs-Commissair, über die in Frage stehende Materie, in dieser Correspondenz constitutionelle Fragen in einem Umfange behandelt, und in Bezug darauf Einräumungen und Zugeständnisse gemacht worden sind, wie dieß nimmermehr weder in den Befugnissen des Ausschusses liegen, noch der Würde der Kammer und der ständischen Wirksamkeit angemessen und förderlich seyn dürfte.

Indem wir diese Bemerkungen schließen, hegen wir das feste Vertrauen, daß der bevorstehende Landtag die Verordnung vom 16. August d. J. zu würdigen wissen wird.

Die Fürstenbraut.

(Aus Zschokke's Prometheus.)

Ich habe die Revolution verehrt, aber immer die Revolutionärs verabscheut. Sie ist ein Nationalfrühling, welcher den Winterschnee barbarischer Jahrhunderte von einem erstarrten Volke wegschmelzt; freilich aber auch Nachtgleichenstürme mitbringt. Sie war in Frankreich ursprünglich rein, eine Erlöserin des in der Menschheit unterdrückten Reinmenschlichen. Ihre Schönheit erregte die Begeisterung der Welt. Ach warum fand sie keinen edeln Fürsten, der sie zur Braut erkohr; denn eine Fürstenbraut muß sie seyn, wenn sie Göttin bleiben, segnen und entzücken soll. Aber der Hof verkannte sie, ließ sie im großen Haufen stehen, eine Beute der Lüstlinge, von denen sie verführt ward, bis sie zur Metze des Pöbels werden mußte. Da wandte endlich selbst der Pöbel den Blick voller Eckel von ihr ab, und folgte lieber sklavisch der Trommel eines Soldaten, oder dem Missionskreuz eines Mönchs.

Sittenspiegel.

(Aus dem Teutschen Volksboten.)

Schilderung einer rechten Jungfrau vom Hofprediger Abraham a Santa Clara in Wien.

„Eine rechte Jungfrau soll seyn und muß seyn wie die Glocken am Charfreytage, sie muß nit viel hören lassen! Eine rechte Jungfrau soll seyn und muß seyn wie eine Orgel, sobald diese ein wenig angetastet wird, schreit sie! Eine rechte Jungfrau soll seyn und muß seyn wie ein Palmesel, der läßt sich im Jahre nur einmal sehen! Eine rechte Jungfrau soll seyn und muß seyn wie eine Nachteule; die kommt fein wenig aus Tageslicht! Eine rechte Jungfrau soll seyn und muß seyn wie ein Spiegel; wenn man diesem ein wenig zu nahe tritt und ihn anhauchet, so macht er ein finsteres Gesicht! Eine rechte Jungfrau soll seyn und muß seyn wie ein Licht, welches versperret in der Laterne viel sicherer ist, als außer derselben! Insonderheit aber soll und muß seyn eine Jungfrau wie eine Schildkröte; diese ist allezeit zu Hause, maßen sie ihre Behausung mit sich trägt; also, eine rechte Jungfrau soll sich mehrtens zu Hause aufhalten, zur Meidung aller bösen Gelegenheiten; denn gleich wie jener gute Saame des evangelischen Ackermanns, so auf den Weg gefallen, von den Vögeln ist verzehret worden, also seynd die ehrsamen Jungfrauen, welche immer auf Wegen und Gassen sich sehen lassen, vor den Erzvögeln gar nicht sicher. Wäre Dina, des Jacobs saubere Tochter, zu Haus geblieben und hätte die Gefahr vermeidet, so wäre sie niemals so spöttisch um ihre Ehre gekommen! Wohl gemerkt ihre Jungfrauen!" —

Indische Sittenlehren.

1) Wo der Hausherr und die Hausfrau eines Sinnes sind, da wird Freude und Friede wohnen im Hause und Segen ruhen auf den Nachkommen.

2) Einigkeit herrscht aber nur unter Guten; denn das Böse entzweit und läßt den Frieden nicht aufkommen.

3) Die Schönheit und Zierde einer rechtschaffenen Frau besteht in der ordentlichen Verwaltung des Hauswesens; ihren Schmuck aber erhält sie dadurch, daß sie gute Kinder gebäret.

4) Jegliche Frau lerne vor Allem die rechte Einrichtung des Hauswesens kennen; denn wo eine unverständige Frau im Hause zu befehlen hat, da ist Mangel an Allem und wenn auch sonst der größeste Ueberfluß darin anzutreffen wäre.

Verantwortlicher Herausgeber C. W. Lange.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Freitag den 21. September 1832 Nro. 41.

Darmstadt im August.

In Nro. 234 bis 237 der Gr. Hessischen Zeitung erscheint ein Aufsatz, der nach einer vorausgeschickten Bemerkung als ein amtlich offizieller angesehen werden muß.

Schon die Vorbemerkung zu diesem Aufsatze enthält die größten Injurien, die man nur gegen einen redlichen Mann aussprechen kann, indem es darin heißt:

„Die Forstverwaltung des Großherzogthums war „bisher der Gegenstand vielfältiger und leidenschaftlicher Angriffe in solchen öffentlichen Blättern, deren Hauptzweck dahin gerichtet ist, die Unterthanen aufzureizen, und Unzufriedenheit gegen eine Regierung zu erregen" u. s. w.

Da der Verfasser dieser Bemerkungen somit das Volksblatt der Aufwiegelung und Verläumdung beschuldigt, so wird es dessen verantwortlichem Herausgeber nicht verargt werden, wenn er denjenigen, der ihn für einen Verläumder erklärt, der ihm nachsagt, er suche den Hauptzweck seines Blattes darin, die Unterthanen aufzureizen oder Unzufriedenheit zu erregen, vielleicht gerichtlich verfolgen wird.

Mag auch der Vertheidiger der Forstverwaltung sein, wer er will, der Einsender des angegriffenen Artikels in Nro. 21 des Volksblatts kann in jeder Beziehung hinsichtlich seiner Achtung gegen den edlen Großherzog, die redlichen Staatsbeamten, seiner Liebe für das Wohl des Landes, sich getrost neben ihn stellen und fragen, wer von beiden darin am aufrichtigsten sei?

Eben so leicht wird es ihm fallen, dem Verfasser der sogenannten Berichtigung in der Gr. Zeitung nachzuweisen, wie sehr er zu Entstellungen und Verdrehungen seine Zuflucht nimmt, um den Aufsatz im Volksblatt zu widerlegen; man will zu diesem Zwecke der sogenannten Berichtigung Punkt für Punkt folgen.

In Nro. 21 des Volksblatts wird wörtlich gesagt:

„Früher, wo man weniger den Werth des Holzes „im Auge hatte, und die Forstbeamten mehr auf „den Wachsthum, als auf den hohen Geldertrag sahen, wurde einerseits das Holz billiger dem Landmann abgegeben, und die Scheiter dicker gemacht."

Hiermit ist klar und deutlich gesagt, daß man früher den Geldwerth des Holzes nicht so hoch angeschlagen und daher die Scheiter dicker gemacht, und dem Landmann das Holz billiger abgegeben habe.

Wenn hiermit ausgesprochen ist, daß damals die Forstbehörde sich hauptsächlich auf das Wachsthum des Waldes und nicht um die hohe Verwerthung der Produkte so sehr bemüht habe, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß damals mehr für die Waldkultur als jetzt geschehen sei; der größte Rabulist wird eine solche Folgerung hieraus nicht ziehen können. Klar und deutlich ist hier blos ausgesprochen, daß damals der Holzwachsthum mehr Haupt- und der Geldertrag mehr Nebensache gewesen sei, als jetzt.

Daß die Forstwissenschaft, namentlich die künstliche Anpflanzung bis hierher große Fortschritte gemacht hat, ist offenkundig, und wurde vom Volksblatt nie in Abrede gestellt, es wurde vielmehr oft beklagt, daß durch den Wildunfug die schönsten Culturen in Domanial- und Gemeindewaldungen ruinirt, und hierdurch Zeit und Geld verloren würden. Der Verfasser der sogenannten Berichtigung scheint daher blos diese Gelegenheit auch nur darum ergriffen zu haben, um die Forstverwaltung, vielleicht sich selbst, in der Zeitung zu beloben.

Daß übrigens die von ihm erwähnten geringen Mittel durch lobenswerthe Benutzung der Frevler bedeutend vergrößert wurden, ist bekannt.

Nirgends ist dem Referenten bekannt, wo den Gemeinden Loos- oder sonstiges Holz um billigeren, als den für das Loosholz gewöhnlich gesetzten Preis, abgegeben wird, wozu die Gemeinden immer ihre Gerechtsame haben, wenn sie solche auch nur durch den Besitz beweisen können und dies ist gerade in den Bezirken Vöhl, Battenberg, Burgemünden, Remrod und Schotten der Fall, was schon daraus hervorgeht, daß in einzelnen dieser Bezirke das, was über das Loosholz abgegeben werden kann, versteigert wird und oft das Doppelte, Drei-

Digitized by Google

sache kostet, wie in dem Artikel „den Holzverkauf an Buderus" angeführt worden ist.

Wenn seit 1818 Ermäßigungen im Tarifpreise statt fanden, so folgt daraus noch nicht, daß nicht doch kurz vorher Erhöhungen stattgefunden haben, welche jetzt noch bestehen und späterhin nur zum Theil herabgesetzt worden sind. Man lese nur die Landtagsverhandlungen von 1821 unter der Rubrik:

„Abstellung der übertrieben hohen Holzpreise" ꝛc. ꝛc. (Register S. 23) und man wird sich bald überzeugen, daß schon damals Veranlassung zu Klagen vorhanden war. (Will man etwa auch diese Verhandlungen für Aufreizungen ꝛc. ꝛc. ausgeben?)

Allerdings wurden früher die Scheiter dicker gemacht, was gerade die Holzhauer-Instruction vom Jahr 1825 beweist, nach der es dünner gespalten werden mußte, ja der Berichtiger gibt selbst zu, daß es oft noch dünner als vorgeschrieben ausfalle und also auch hier hat der Referent im Volksblatte recht; daß nun eine Normaldicke angenommen ist, hat man nicht bestritten, man fordert jedoch nun alle Einwohner des Großherzogthums auf, der Redaktion anzuzeigen, wann man ihnen vorzugsweise 6 Zoll dickes Holz als Loosholz, und Andern 10 Zoll dickes als Besoldungsholz gibt.

Das Holzlesen ist, wie die Landtagsverhandlungen von 18$\frac{2}{4}$ ausweisen (Register S. 130), allerdings schon oft unnöthig eingeschränkt und erschwert worden, es wird aber oft auf die unbarmherzigste Art noch dadurch erschwert, daß unverständige Forstdiener gelesenes dürres Holz, ohne daß sie das Abreißen gesehen, für Abgerissenes erklären und die armen Holzleser nun als Frevler zur Strafe bringen.

Im Volksblatt steht: früher habe mancher Hausvater den größten Theil seines Holzbedarfs sich durch Ausgraben von Stockholz ohne Auslage verschaffen können.

Der Berichtiger verdreht diese Aeusserung so, als habe man behauptet, früher sei überhaupt mehr Stockholz als jetzt gewonnen worden. Dies behauptet das Volksblatt nicht, allein dadurch, daß die Forstbehörde jetzt auf eine forstwissenschaftlich bessere Art die Bäume bis in die Erde abhauen (auskesseln) läßt, verlieren die früher auf dieses Stockholz Angewiesenen diese Benutzung, wenn auch gleich die Produktion des Holzes überhaupt dadurch vermehrt wird.

Daß seit 10 Jahren im Ganzen weniger Holz wie früher gefällt worden sei, ist ebenfalls im Volksblatt nirgends behauptet worden, man hat nur verlangt, daß das nöthige Bedürfniß eines ganz unentbehrlichen Artikels jederzeit abgegeben werden müsse, um nicht die Leute zum Freveln zu zwingen. Die größere Volksmenge verlangt von selbst eine größere Abgabe.

Allerdings ist der jetzige Holzpreis für manchen Hausvater kaum zu erschwingen, wie bereits die früher angeführten landständischen Anträge beweisen.

Eben so gewiß ist es, daß derjenige, der gerade zur Zeit der Versteigerungen kein Geld oder keinen Bürgen schaffen kann, später fast nie Holz erhält, und man bittet den Herrn Berichtiger nur, die Akten namentlich des Forstes Burggemünden nachzusehen.

Nirgends hat man den Holzfrevel für recht erkannt, noch dazu aufgemuntert, im Gegentheil hat man angedeutet, wie diesem am zweckmäßigsten begegnet werden könnte, und eben so wenig hat man die Forstdiener zur Pflichtverletzung aufgefordert, sondern blos unpassend gefunden, wenn selbst die höchsten Forstbeamten ihren Untergebenen, welche wenig Frevel angeben, darüber Vorwürfe machten.

Wie schwer es vielen Gemeinden der kälteren Gegend wurde, die auf altem Herkommen beruhende Abgabe ihres Holzbedürfnisses um billige Preise zu erlangen, wird der Berichtiger am besten aus den Forstakten selbst ersehen; nicht Billigkeit, sondern das Recht zwang die Behörde zum Nachgeben. Und ist denn wohl den Bewohnern des Forsts Battenberg die mit dem Gr. Landjägermeister von Bibra vor so vielen Jahren getroffene Uebereinkunft bis heute erfüllt worden?

Daß die Waldungen im Odenwald zum geringsten Theil dem Fiskus angehören, weiß Einsender so gut wie der Berichtiger, er hat auch blos von den dort liegenden Domanialwaldungen gesprochen.

Daß eine neue Forststrafordnung längst bearbeitet den Ständen vorgelegt und von diesen mit Abänderungen, welche den Ansichten der Regierung nicht entgegen waren und die Vollziehung gestatteten, angenommen worden ist, weiß Einsender eben so gut, als daß sie bis heute noch nicht als Gesetz publicirt ist. — Ob daran der Berichtiger selbst die Schuld trägt, weiß freilich der Einsender dieses nicht. Das Publikum vermuthet aber doch allerhand dergleichen, vielleicht war auch das Gesetz dem Berichtiger und gewissen andern Leuten nicht scharf genug. Deßhalb hat man es vielleicht noch recht gern, daß man nach wie vor nach der im Jahr 1776 erlassenen, schon von den damaligen Ständen beanstandeten Strafordnung straft.

Der Einsender weiß sogar, daß in neuester Zeit das Oberforstgericht selbst bei Erlaßgesuchen seine Ermäßigungsanträge gerade auf die Protestation der früheren Landstände und die Mangelhaftigkeit dieser Verordnung bezieht.

Die vernunftwidrige Verschärfung und Ausdehnung dieser Verordnung besteht hauptsächlich darin, daß man zur Bestrafung des Abreißens nicht, wie das Gesetz das Ertappen auf der That verlangt, sondern die Aussage eines oft eben erst zum Dienst gekommenen Forstschützen für hinreichend hält, währenddem doch bei fast allem dürren Holze auch der erfahrenste Forstmann nicht sehen kann, ob es durch Wind oder Hacken herunter gekommen ist. Dem Einsender ist dieses von vielen praktischen Forstbeamten, die vielleicht geschickter sind, als der Hr. Berichtiger sein mag, versichert worden, und man ist überzeugt, daß alle praktische Forstmänner hierin dem Einsender beipflichten werden.

Nirgends ist in dem Volksblatt gesagt, daß dem De-

Digitized by Google

nuncianten weniger wie dem Frevler geglaubt werden sollte; nur als arg, als das ärgste ist angegeben, und wahrlich mit Recht, daß ein Denunciant, wenn er eine Anklage auf seine Pflichten nimmt, doppelt so viel dabei verdient; dies lautet gerade so als wenn er bei einfach bezahlten Angaben keine Pflicht zu berücksichtigen habe.

Durch Vertheidigung solcher Grundsätze gibt der Hr. Berichtiger die größten Blößen.

In Bezug auf die liberale Handlungsweise der Oberforstbehörde in Bezug auf das Laubabgeben, macht man das Publikum vorzüglich auf die letzten Landtagsverhandlungen aufmerksam, durch welche des Berichtigers Behauptungen fast sämmtlich widerlegt werden.

Daß man auch in Gemeindewaldungen den armen Leuten die bisherige Benutzung indirekt gerne nehmen will, zeigt ein neuer Rath Großherzoglicher Forstdirektion (vermuthlich von dem Hrn. Berichtiger selbst) der Stadt Darmstadt gegeben:

> sie solle ihr Laub und Moos fernerhin und zwar den Wagen zu zwei Gulden verkaufen!!

solche lehnte jedoch diesen Rath ab.

Wenn gegenwärtig die Laubwagen höher wie vor einigen Jahren geladen werden dürfen, so ist hieran wohl nur die allenthalben gegen das bisherige Verfahren ausgesprochene Indignation schuld.

Das Abgeben des Holzes an Beamte nach der alten Verordnung von 1776 ist eine reine Begünstigung; man setze ihnen denjenigen höchsten Versteigerungspreis an, der in dem betreffenden Bezirk erzielt wurde, und niemand kann alsdann etwas dagegen sagen; der Holzankauf von Solchen in Privat- und Gemeindewaldung ist eine seltene Sache.

In Betreff der schon oft besprochenen Abgabe von 600 Stecken Holz an den Schellnhäuser Hammer sucht der Berichtiger den der Staatskasse dabei erwachsenen Verlust von circa 800 fl. unter dem Mantel der Fabrikunterstützung zu entschuldigen.

Bergrath Buderus, vielleicht ein Millionär, dessen Geschäft (namentlich zu damaliger Zeit) fast das einzige bedeutende der Art im Land war, und der dabei enorme Preise für seine Fabrikate genoß, brauchte keine derartige Unterstützung, die blos in seine Tasche floß, und nicht in die der Arbeiter, die nicht einen Heller Lohn deßwegen mehr von ihm bekamen.

Weßwegen wieß man die armen Schellnhäuser Bewohner mit ihrem Holzbedarf Stunden weit entfernt an und gab dem Hrn. Buderus zu dem herunter gesetzten Preis das Holz vor der Thüre? War dies gegen die armen Bauern billig (fas)? nein es war unbillig (nefas).

Der Vertheidiger der Oberforstdirektion sagt: in dem Revier Hainbach steige der Durchschnittspreis nicht auf 4 fl. Ich frage ihn: um wie viel Kreuzer steht er denn weniger als 4 fl. und um wie viel in den herumliegenden Revieren höher als 4 fl.? und ob dies an der Chaussee gefällte Holz bei einer Versteigerung nicht vielleicht statt auf 4 auf 5 fl. gekommen wäre? und weßwegen man wenn man doch dieses Quantum um den Preis von 2 fl. 40 kr. verschleudern wollte; dies nicht in dasiger Gegend bekannt machte und den armen Leuten den Genuß davon zukommen ließ?

Durch die Aeußerung:

daß die Forstbeamten sich jetzt auszeichneten, daß ihnen der Geist der Unredlichkeit fremd geworden sei, scheint der Berichtiger den früheren Beamten Unredlichkeit vorzuwerfen, wogegen sich diese selbst vertheidigen mögen.

In Bezug auf den Holzhauerlohn fragt man den Hrn. Berichtiger: ob denn nicht in dem Forst Burggemünden, Gemeinde Deckenbach, auf den Stecken Holz 45 kr. angerechnet wurden und vom Empfänger bezahlt werden mußten, während der Stecken für 22 kr. gemacht wurde?

Daß das Mitnehmen von Hunden so enorm und auf eine für unser Zeitalter nach des Einsenders Ansicht unvernünftige Art zum Besten der Grundeigenthümer, und nicht im Interesse der Jagd bestraft werde, wahrlich eine solche Behauptung zeigt von einer Frechheit ohne Gleichen, und wird jedem Leser jener Vertheidigung des Jagdunwesens einen Maßstab für die Glaubwürdigkeit der ganzen sogenannten Berichtigung geben.

Wie unwahr eine solche Angabe ist, beweist die am 23. Juni 1823 von der Großherzoglichen Regierung zu Darmstadt erlassene Instruktion für die Feldschützen, in der nicht ein Wort von einer Aufsicht gegen herumlaufende Hunde steht, solche Bestrafung dagegen in der Forststrafordnung von 1776 unter Benennung von Jagdfrevel Art. 206 für Aemter in den der Wildbann noch nicht aufgehoben, vorkommt, und auch noch nicht einen Landbauer hat Einsender die fragliche Strafbestimmung belobten hören.

Daß Strafbestimmungen der Art eine gesetzliche Mißhandlung nicht allein herbeiführen, sondern auch vom Kollegium selbst hierfür schon erkannt worden sind, beweist der Fall, daß es selbst dem Gr. Oberforstmeister von Stockhausen, dessen Hund eine Häsin mit Jungen fing und tödete, die enorme Strafe erließ.

Wäre diese Verordnung zum Besten der Landleute gegeben, so gehörte sie auch in das Gebiet der Feldpolizei und eine Uebertretung nicht vor das Forstgericht. Vielleicht gehört aber der Berichtiger gerade zu den großen Jagdfreunden und er muß natürlich daher auch jeden Jagdunfug in Schutz nehmen.

Revierförster R. klagte gegen einige seiner Vorgesetzten und bat um eine unpartheiische Commission man zog allerdings die Angeklagten selbst mit zur Commission und R. wurde verurtheilt, da sein Anwalt die Sache desert werden ließ; die Angeklagten wurden frei gesprochen, später wurde jedoch der eine von diesen infam cassirt, ein anderer wegen tadelnswerther Amtsführung versetzt und der gegen R. gebrauchte Zeuge wurde im Jahr 1831 als Falsarius cassirt.

War es Recht, die Angeklagten selbst zu Richtern gegen ihren Kläger zu ernennen? Der Einsender im Volksblatt hat in dieser Beziehung nicht eine Sylbe zu viel gesagt.

Digitized by Google

Niemals haben die Stände die Staatsregierung angesprochen, den höchst möglichsten Ertrag aus den Forstdomainen zu ziehen, alle Landtagsverhandlungen zeugen vom Gegentheil. Wer aus den Verhandlungen mit den Ständen einen solchen Schluß ziehen will, irrt sich sehr.

Das Publikum wird nun auch nach Beleuchtung der sogenannten Berichtigungen die sämmtlichen Angaben im Volksblatt um so begründeter finden, als es sich überzeugen wird, daß der Berichtiger trotz aller Wendungen und Ausflüchte dennoch die Angaben des Volksblatts nicht wahrhaft widerlegen konnte und daß er blos gleich dem Guguck in Gellerts Fabeln, weil es von Niemand sonst bisher geschah, die Forstdirektion und somit sich selbst lobt, hierdurch aber doch nicht die auf allen Landtagen vorgekommene Bitte, diese Behörde zum Nutzen des Landes aufzuheben, ungeschehen machen kann.

Zum Schluß muß der Einsender sich freuen, daß das Gr. Ministerium nun die in Nro. 69 der hiesigen Zeitung ausgesprochenen Grundsätze (daß das Verfahren der Staatsbehörden nur auf verfassungsmäßigem Wege und nicht in Zeitungen vertheidigt werden solle) aufgegeben zu haben scheint.

Schließlich wiederholt man den Rath:

1) Jedem die Anschaffung des dringend nothwendigen Holzes nach Möglichkeit zu erleichtern;

2) die Strafansätze und Strafbeurtheilung auf eine vernünftige Art (allenfalls wie das in Rheinhessen bestehende Gesetz besagt) zu regeln;

3) die Abgabe des Laubes nach Möglichkeit zu erleichtern und daraus keine Finanzspekulation zu machen;

4) dem Wildunfug auf das Kräftigste entgegen zu treten, und hierbei keine Person zu berücksichtigen, damit nicht der Landmann beschädigt und die Waldkulturen ruinirt werden, damit nicht, während man Kindern das Erdbeerensuchen verbietet, das gnädige Wild ganze Aussaaten abfrißt.

Der Einsender ist gewiß, daß $\frac{999}{1000}$ Landesbewohner seine Ansichten, und jeder von dem Unfug Unterrichtete seine Angaben als richtig und wahr erkennt.

Bergrath Buderus Holzankauf.

Bergrath Buderus ist neuerdings gegen das Volksblatt und den Referenten obenbenannter Artikel unterm 30. Juli in solchen Ausdrücken aufgetreten, in welchen ihm das Volksblatt nicht folgen will.

Derselbe hat jedoch nirgends die ihm gemachten Vorwürfe widerlegt, im Gegentheil ist seine frühere Angabe:

„die Holz-Durchschnittspreise bei anderen dortigen Versteigerungen zum Abholen günstig gelegener Distrikte seien „niedriger als das von ihm erkaufte Holz gewesen, durch „die in Nro. 234—37 der Hessischen Zeitung erschienenen „offiziellen Beleuchtung, in der als Grund der billigen „Holzabgabe an ihn, die Unterstützung seines Geschäfts an„geführt wird, als unwahr, als wahrheitswidrig dargestellt."

Ein Mann, der zu seiner Vertheidigung solche Mittel ergreift, verdient keine weitere Antwort; die nahegelegenen Orte, namentlich Schelnhausen, die über jene Holzabgabe indignirt waren, werden schon das Urtheil über ihn sprechen.

Was über unsere Forstverwaltung in den Ergänzungsblättern zur Allgemeinen Literatur-Zeitung Nro. 55, Junius 1832, gesagt ist, liest man nachstehend.

Darmstadt, bei Leske: Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe, von G. W. Freiherr von Wedekind, Gr. Hess. Oberforstrathe ꝛc. ꝛc. Mit 116 Mustern XXV und 507. S. 8. (4 Rthlr.)

Referent glaubt, es möchten sich wohl wenige Regierungen zu einem solchen Administrationaufwande entschließen, wie die Gr. Hess., um ein solches Musterbild der Forstschreiberei u. s. w. herzustellen. „Das ganze Land, fährt er fort, hat etwa ein und eine halbe Million Morgen Forst, wovon vielleicht nur zwei Drittheile unmittelbare Staats- und Domänen-Waldungen sind. Darauf ist ein schreibendes controlirendes, revidirendes und dirigirendes Oberforstpersonal von 1 Direktor, 4 Oberforstdirektions-Räthen, 2 Oberforstdirektions-Assessoren, 11 Forstpolizeibeamten, 19 Forstmeistern oder Forstinspektoren, 3 Oberforstgerichtsräthen angestellt. Von einem solchen Personale kann man freilich schon etwas verlangen. Preußen hat auf 8½ Millionen Domänenwaldungen 1 Direktor für die Domänen und Forsten zusammen, für letztere einen vortragenden Rath im Finanzministerio, und z. B. für 1 Million Morgen Staatsforst in der Kurmark Brandenburg, welche vielleicht nicht minder niedriger rentiren, als die Gr. Hess. Staatswaldungen, 1 Oberforstmeister, 1 Forstrechnungsrath, 6 Forstinspektoren, und nur den dritten Theil so viel Revierforstbediente als das Großherzogthum; in Ost- und Westpreußen ist das Personale noch weit geringer an Zahl."

Anfrage.

Ist es passend, wenn der Sohn eines Speicherverwalters und Controleurs die Zehnten pachtet und an seinen Vater also abliefert?

Kann dies ein Landrathsdiener bei seinem Dienst thun?

Darf ein Landrathsdiener Wirthschaft treiben?

Referent hält diese drei Sachen für unpassend, ganz vorzüglich letzteres, da ein guter Wirth nicht leicht seinen Landrathsdienerdienst ohne Nachrede möglicher Bestechung durch gutes Zechen thun kann.

Darmstadt, den 27. August.

Als Antwort auf den in Nro. 236 des Frankfurter deutschen Journals von hier unterm 24. datirten Artikel, dient: daß das unter Verantwortlichkeit des Herrn Kolb in Speyer herauskommende Hessische Volksblatt nach wie vor (unbeschadet des Neuen) erscheint.

C. W. Lange.

Verantwortlicher Herausgeber: C. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Dienstag den 2. October 1832 Nro. 42.

Executanten-Unfug.

Nach §. 13 der Instruktion vom 8. Januar 1830 über die Beitreibung ꝛc. der Forststrafen ist bestimmt, daß von allen nach Erkennung der Pfändung eingehenden Strafposten die gesetzlichen Gebühren, und zwar von 1 fl. 30 kr. und drüber, 40 kr. und unter 1 fl 30 kr., 20 kr. Pfandgebühren bezahlt werden müssen, gleichviel ist der Debent ausgepfändet worden, oder nicht. In demselben §. heißt es weiter, daß, wenn der Schuldner bei Zahlung seiner Forststrafe eine Bescheinigung seines Ortsvorstandes darüber, daß der Domänenbote an demselben Tage noch nicht in seinem Wohnorte eingetroffen und die Zeugen requirirt habe, vorzeigen kann, nur die Hälfte jener Kosten erhoben werden dürfen, welche letztere aber auch dann wieder restituirt werden muß, wenn der Zahlende noch vor dem Eintreffen des Domänenboten in seinem Wohnorte diesem die Quittung über die bezahlte Forststrafe und Kosten producirt, und der Domänenbote dieses durch Beifügung seines Visa unter die Quittung bescheinigt hat.

Obgleich dieser Art. an und für sich für jeden Zahlenden mühsam und kostspielig ist, so wurde derselbe doch seither namentlich von dem Domänenboten R..... zu U.... zum Nachtheile der Unterthanen sehr unterminirt. Einsender dieses hat die Erfahrung gemacht, daß Debenten halbe Nächte auf den Domänenboten R..... in seiner Wohnung gelauert, weil sie ihn auf keinem andern Wege antreffen konnten, um ihre Quittungen über bezahlte Forststrafe und Kosten von demselben visiren zu lassen und um dann instruktionsgemäß ihre in debito bezahlten Pfandgebühren, wiederum zurückerhalten zu können. Der Domänenbote R..... hiervon vermuthlich wissend, soll sich jedoch gleich einem Diebe über Verhack und Zäune ins Haus begeben, aber als nicht zu Hause wohl aus dem Grunde angesehen haben, weil von allen — von ihm visirten Quittungen über bezahlte Forststrafe worüber die Pfändung nur erkannt, und nicht wirklich vollzogen wurde, die Debenten der bezahlten Executionskosten wieder zurückerhalten, dieselben für ihn sonach verloren gingen. Nachdem nun diese armen Leute, wovon sich vielleicht mancher gerne einen Laib Brod von jenen Gebühren zu kaufen in Aussicht genommen, so auf den Domänenboten R....., welcher schon lange, wie gesagt zu Hause gewesen sein soll, gewartet, wurden sie von dem Rentamtmann S. mit den Worten aus dem Schloßhofe gewiesen: der Domänenbote seie noch nicht da und er wisse auch nicht ob er heute noch nach Hause käme, übrigens ginge ihn auch die Sache nichts an, und sie sollen sich fortan nicht mehr vor seiner Thüre lagern, während doch der Domänenbote in seiner Behausung Logis hatte. Der Domänenbote ist, so viel Einsender weiß, noch nie über Nacht in seinem Berufsgeschäfte ausgeblieben; ob daher der Rentamtmann wirklich nicht gewußt, daß derselbe noch nicht zu Hause war, will Einsender dahin gestellt sein lassen, glaubt jedoch daß dieser Domänenbote schon manchem braven Unterthan auf diese Art die Möglichkeit raubte, den öffentlichen Gesetzen nachkommen zu können, und weiß aus sicherer Quelle, daß derselbe in einem Monate schon gegen 150 fl. Executionsgebühren eingenommen hat, und dennoch in der Forststrafenrechnung mit einer Remuneration von 150 fl. vorkommt. Einsender wundert sich darüber, daß ein solches Verfahren dieses Executanten noch nicht zur Kenntniß Gr. Oberfinanzkammer gekommen ist.

Der Redaktion wurden gegen den fraglichen Rentamtmann schon früher bittere Klagen darüber geführt, daß vielen Leuten die zu ihm kamen, um die Größe ihrer Forstrügengelder zu erfragen, zur Antwort gegeben wurde, sie würden es schon erfahren, solche also ihre Gelder nicht gleich los werden konnten, und da auf den nächstfolgenden Zahltag ein Feiertag fiel, und also wieder kein Geld angenommen, solche nachher als Restanten behandelt wurden.

Sie hält zwar den Rentamtmann für halb unschuldig, da gegen alle Dienstschicklichkeit die Frau das Geschäft besorgt, es fragt sich nun, wenn diese einmal von einem Pflichtigen mißhandelt werden sollte, ob dieser nach den Gesetzen, als sich gegen den Beamten vergriffen, bestraft werden könne.

Digitized by Google

Die Lotterie.

Gießen im August.

Es ist schon die Axt den Bäumen an die Wurzel gelegt. Darum, welcher Baum nicht gute Frucht bringet, wird abgehauen, und ins Feuer geworfen. (Matth. 3, 10.)

Zu den schönen, das Wohl des Landes beabsichtigenden, sehr zweckmäßigen landesherrlichen Verfügungen und Anordnungen, deren sich unser Vaterland höchlich zu erfreuen hat, ist gewiß auch diese sehr segensreich und heilbringend, welche die seither bestandene Klassenlotterie in ihr wohlverdientes Nichts zurückscheudert. Die Existenz dieser Lotterie war, wie sich schon früher ein Menschenfreund in diesen Blättern ausdrückt: ein wahrer Blutigel für den Bürger und Landmann, und eine längere Fortdauer derselben würde die drückendste Armuth über den Mittelstand gebracht, demselben das nährende Mark ausgesaugt haben, von welchem sich viele unbarmherzigen Collecteurs, die sich den Wucherpflanzen gleich in neuerer Zeit vermehrten, weidlich genährt und gemästet hätten.

Die Verfechter der Lotterien sagen freilich, daß das Spielen in denselben in eines Jeden freier Willkühr stehe, und ehe einer der launigen Madam Fortuna ein, Gewinn erzielendes, Opfer auf ihren schaukelnden Altar niederzulegen beabsichtiget, möge er mit seinem Beutel gebührende Rücksprache nehmen. Allein wer kennt nicht den mächtigen Reiz nach einem großen Gewinn. Wer kennt nicht die magische Kraft des geprägten klingenden Metalls, das ein glückliches Ungefähr, ohne alle Mühe und Anstrengung, dem von Hoffnung trunkenen Spieler gleichsam in den Schoos wirft? und wer weiß es nicht, wie sehr leider, selbst noch in unserm aufgeklärten Jahrhunderte, Aberglaube und fanatische Träume geschäftige Beförderer aller Glücksspiele sind!

Wer Gelegenheit hatte, die mannigfaltigen, wahrhaft sinnreichen Kunstgriffe vieler Collecteurs wahrzunehmen, um der unschuldigen Einfalt das Spielen angenehm und die Wahrscheinlichkeit des fast unfehlbaren Gewinns anschaulich zu machen, dem wird es einleuchtend sein, wie es möglich ward, so viele Nummern unterzubringen, und selbst oft anerkannte Geizhälse zu einem zweifelhaften Griffe in diesen Glückstopf zu bewegen. Hat man aber über dies noch Gelegenheit gehabt zu erfahren, wie oft einzelne unbarmherzige, entmenschte Lotteriemänner die Kunst verstanden, den unbefangenen Interessenten zu hintergehen, und derb zu prellen, der kann nur dankend anerkennen, daß diese Pest endlich ihre Endschaft erreicht hat. So zuckersüß auch die Wörtchen klangen, die mancher Collecteur von der ersten und zweiten Klasse zu geben wußte, um den Reiz zum Spielen zu steigern; so sultanisch-gebieterisch erschallten sie vor der 4. und 5. Klasse, wenn der Interessent noch mit einem Restchen der Einlage zurück war, oder zurück bleiben wollte. Mit aller nur erdenklichen Strenge wurde der Spielende jetzt zur völligen Zahlung angetrieben; die Renovation zur 5. Klasse aber soll ihm zugeschickt werden, weil der Herr Unterkollecteur solche erst, wie er auf Ehre versichert, gegen baare Zahlung vom Herrn Hauptkollecteur einlößen müsse. Allein mancher Interessent erhielt sein Loos zur 5. Klasse nicht, und diese und die 6. wurden en gros, meistens um die Hälfte, an reiche Spekulanten abgesetzt, und der wirkliche Spieler aber durch allerlei täuschende Vorspiegelungen so lange hingehalten, bis die gesetzliche Zeit zum Anmelden und Renoviren verstrichen, und die Ansprüche auf das Renovationsloos erloschen waren; hierüber könnte die Lotterieintendanz wohl manchen Aufschluß aus ihr zugekommenen Klagen geben.

Einsender dieses hat vielfache Gelegenheit gehabt, das Treiben solcher Lotteriehelden zu beobachten, und hat sehr oft die unschuldigen Opfer bluten gesehen, die das Unglück hatten solchen Personen in die Krallen zu gerathen; und verstattete es der Raum, so könnte er ein langes Sündenregister über diesen Gegenstand aufstellen. Doch nährt er die Ueberzeugung, daß auch andere Menschenfreunde mit ihm dieselben Erfahrungen gemacht haben. Wer weiß es endlich nicht, wohin niedriger Eigennutz, schnöde Gewinnsucht und darbietende Gelegenheit den Menschen zu führen vermögen?

Möchten die hochverehrlichen Glieder der nächsten Ständeversammlung die höchstweise Ansicht unserer höchstpreißlichen Staatsregierung theilen und allgemein dahin abstimmen, daß dieses verderbliche Ungeheuer nie wieder sein scheußliches Haupt erhebe, und daß das bereits bestehende Verbot wegen des Spielens und Collectirens ausländischer Lotterien auf das Nachdrücklichste erinnert und möglichst geschärft werde.

Ueber Schulwesen.

Es ist nicht zu verkennen, daß von Seiten unserer Staatsregierung seit 10 bis 15 Jahren, wie in allen Verwaltungszweigen, auch für die Verbesserung der Schulen sehr viel geschehen ist.

Man hat eingesehen, daß gute Staatsbürger in den Schulen gebildet werden, daß daher die Schulen verbessert und die Lehrer auf die Stufe erhoben werden müssen, von welcher man Erhebliches von ihnen zu erwarten berechtigt ist. Man hat gefunden, daß die Schäfer nicht zugleich auch Kinder unterrichten können. Man hat sich überzeugt, daß die Livrebedienten großer Herren zu Schulmeistern nichts taugen. Man ist zu der Erkenntniß gekommen, daß der Schullehrer, soll er das leisten was mit Recht von ihm gefordert wird, ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein muß. Man hat daher vorerst durch Errichtung von Seminarien dafür gesorgt, daß tüchtige Schullehrer gebildet werden können, und die neuesten Edikte über das Schulwesen berechtigen ebenwohl zu der Hoffnung, daß es besser werden wird.

Vor allem aber fehlt es an Fonds zu besserer Bezahlung der Schullehrer. So lange es noch Schulbesoldungen gibt, welche einen Knechtslohn kaum erreichen, so lange die Schullehrer nicht so ge-

Digitized by Google

stellt sind, daß sie in ihren äußeren Verhältnissen etwa einem Canzlisten gleich stehen, so lange kann im Allgemeinen etwas Ersprießliches nicht verlangt werden. Es unterliegt doch wohl keinem Zweifel, daß der Unterricht der Jugend, vor allem ein geistiges Fortschreiten, ein heiteres Gemüth, ein sorgenfreies Leben erfordert. Nun aber frage ich: kann ein Mann, der ein jährliches Einkommen von 100 bis 200 fl. (für einen Tag 17 schreibe Siebzehn bis 33 kr.) bezieht, etwas auf die Anschaffung nützlicher Bücher verwenden, seinen Geist auszubilden, zu erheitern, in seinem Fache fortzuschreiten; kann er dann und wann Gesellschaft suchen, um nicht zu versauern; kann er sich so kleiden um mit Anstand zu erscheinen; kann er mit Familie nur trocken Brod essen?

Aber, höre ich erwidern, wie kann ein Schulmeister verlangen, einem Canzlisten gleich gestellt zu werden? ein Canzlist ist ein vornehmer Mann gegen einen Dorfschulmeister!! Leider ist es so, aber welche Stelle ist wohl wichtiger, welche erfordert die meisten Kenntnisse, in wessen Händen beruht am Meisten das Staatswohl? Gewiß die Stelle des Schullehrers.

Die Stände des Großherzogthums mögen diese Mißstände wohl gefühlt haben, sie mögen sich gesagt haben, daß die Schulbesoldungen verbessert werden müssen, als sie hierzu 12 000 fl aus der Staatskasse verwilligten. Mit dem Verfasser des Aufsatzes in Nro. 31 und 32 des Volksblatts sage ich aber auch, was ist das unter so viele?

Man sollte daher nicht auf halbem Wege stehen bleiben, man sollte vollenden was man angefangen hat, man sollte keinem Schullehrer der seinem hohen Berufe entspricht weniger als 300 fl. Gehalt geben, man sollte ihr Einkommen, welches jetzt durchschnittlich dem der Amtsdiener bei weitem nachsteht, in der Weise regeln, daß sie nicht durch Armuth dem Spotte von faden Witzlingen ferner blos gestellt sind. Mit einem Zuschuß aus der Staatskasse von 36 000 fl. statt der gegenwärtigen 12 000 fl., also mit einem Mehraufwand von 21,000 fl. wird schon sehr viel geschehen können, und da dieser Mehraufwand, in so ferne er nicht in anderer Weise erspart werden könnte, auf die Steuern ausgeschlagen, den Beitrag eines Pflichtigen der jetzt 33 kr. bezahlt, nur um einen Kreuzer erhöhen würde, so darf man sich der Hoffnung überlassen, daß dieses keine Opfer nicht werde gescheut werden, unsere Volksschulen dahin zu bringen, daß sie mit sonstigen Staatsanstalten gleichen Schritt halten und den Forderungen der Zeit entsprechen können.

Ein Paar Worte über die schädlichen Folgen des Nepotismus im Allgemeinen und auf die Gerechtigkeitspflege insbesondere.

Nichts ist für das Wohl des Staats gefährlicher, als das Hegen und Pflegen des Nepotismus; nichts mehr mit einer wahren Repräsentativverfassung in crassem Widerspruch, als jener. Wo und in welchen Zweigen der Staatsverwaltung der Nepotismus einreiße, überall wird er der tüchtigen Handhabung des öffentlichen Wohls entgegenstehen, und jeder freien Aeusserung des Bürgerthums und jeder Fortentwickelung im Leben des Staats hemmend entgegenzuwirken suchen. Und wie sollte dies anders sein? Wer ohne alles eigene Verdienst, ohne Anlagen und Kenntnisse, blos durch den Schutz hochgestellter Anverwandten, in die Staatsbedienungen eingeschwärzt wird, wie sollte der an der kraftvollen und freien Ausbildung der Staatsverfassungen ein aufrichtiges Interesse haben? Der Staat wird sogar sein eigenes Interesse — und er wird kaum ein anderes kennen — nur dann gewehrt finden, wenn den Anforderungen der Zeit entgegenstrebend, die Fortbildung der Verfassung und Verwaltung gehemmt, unterdrückt wird. Denn er, nothdürftig der Vergangenheit und Gegenwart kundig, wird um so beengter, verlassener und in seinem contrebandirten Amte um so unbehaglicher sich fühlen, je mehr der unaufhaltsame Flug der Zeit vorwärts drängt. Damit daher seine ohnehin nur schwach verhüllten Blößen nicht noch offenkundiger den Augen der Welt dargelegt werden, wird der Nepot stets dahin trachten, daß ja nichts an dem ihm behaglichen Alten verrückt werde.

Aber nirgends gefährlicher und verderblicher ist der Nepotismus, als wenn er sich selbst bei Besetzung der Richteramtsstellen thätig zeigt. Unendlich groß sind die Nachtheile, welche der Selbstständigkeit der Gerichte, diesem Palladium der bürgerlichen Freiheit, durch den Nepotismus drohen. Er ist es, welcher der Willkühr und dem richterlichen Despotismus, bereitwillig Thür und Thor öffnet. Der Nepote, beschirmt durch einflußreiche Hof- und Staatsbeamte, wird immer ein willenloses Werkzeug in den Händen der jeweiligen Machthaber sein, und er wird nie Kraft und Muth genug haben, die Selbstständigkeit des Richteramts gegen äussere Einwirkungen aufrecht zu erhalten. Er, der sein persönliches Glück blos seinem Vetter ꝛc. verdankt, wird lieber die Unabhängigkeit des Richteramts aufopfern, als mit dem gewaltigen Patrone brechen. Von dem Allen ist aber die nothwendige Folge, daß das den Gerichten in jeder Beziehung so sehr wünschenswerthe, wir möchten sagen, unerläßliche Zutrauen der Rechtsbedürftigen auf die Gerechtigkeitsliebe und juristische Einsicht der Richter, denen sie Ehre, Wohlstand, Freiheit und Leben anvertraut sehen, geschmälert, wo nicht ganz ihnen entzogen wird.

Wahrlich diese Nachtheile machen es dringend nothwendig, daß die Gesetzgebung und Verfassung durch zweckdienliche Bestimmungen dieses Uebel soviel als möglich unschädlich zu machen suche! Von den hieher gehörigen Bestimmungen unseres Großherzogthums soll in einem der nächsten Blätter die Rede sein.

Verschenkungen aus fremden Beuteln.

Dem Einsender sind mehrere Kirchenkästen bekannt, deren Vermögen bisher auf eine ganz auffallende Weise für Zwecke verwendet worden ist, die sowohl diesen Kirchenkästen, als auch den betreffenden Pfarrgemeinden ganz

Digitized by Google

fremd sind. Aus diesen Kirchenkästen wurden untauglichen Geistlichen ihre Pensionen, Pfarrvikarien ihre Besoldungen, ortsfremden Armen — namentlich Confirmanden — Unterstützungen, ferner Beiträge zur Reparatur und zum Aufbau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern fremder Orte, und oft mit vollen Händen angewiesen. Nicht genug, daß den Pfarrgemeinden ihr kirchliches Vermögen im halben Lande herum verschenkt wird, sondern die Kastenmeister sind noch oft verbunden, die bedeutenden Summen auf ihre Gefahr und auf Kosten der Kirchenkästen in die Hände der hierauf Angewiesenen zu liefern, während bei den gegenwärtigen Zeitumständen die angeforderten Summen nur mit Anstrengung aufgebracht werden können. Diese Verwendung des Vermögens einzelner gut dotirten Gemeinden ist ganz gegen die Bestimmung der Schenker und also bestimmungswidrig, und manche Gemeinde muß sich ihr ganzes Vermögen nach und nach entzogen sehen und daher fast wünschen, das Ganze je eher, je besser zur beliebigen Verwendung hinzugeben, als blos eine schwierige Verwaltung für fremde Zwecke zu behalten. Es fragt sich nun:

1) hat irgend eine Behörde das Recht, ohne Zustimmung der Pfarrgemeinden, oder wenigstens des Kirchenvorstandes Eingriffe in das Vermögen der Kirchenkästen zu machen?

2) können Behörden, die sich solche Eingriffe erlaubt haben, gleich den Vormündern, die ihrer Curanden Vermögen angreifen, durch die Gerichte zum Ersatz gezwungen werden?

Zu dem Artikel: „Rüge und Anfrage, die Postverbindung zwischen Darmstadt und Giesen betr.," in Nro. 34 des Hess. Volksbl.

Es ist nicht die Postverbindung zwischen Darmstadt und Giesen allein, welche einer verbesserten Einrichtung bedarf, sondern auch — und zwar in einem höhern Grad — die zwischen dem oberen Theil der Prov. Rheinhessen und dem oberen Theil der hessischen Bergstraße.

Ein einziges Beispiel wird die Nothwendigkeit einer Verbesserung, namentlich in Bezug auf briefliche Mittheilungen darstellen.

Worms und Heppenheim liegen nur 4 Stunden von einander entfernt, und in beiden Orten ist eine Poststation, welche aber nicht in unmittelbarer Verbindung miteinander stehen.

Ein Brief von Worms nach Heppenheim wird also auf den Poststraßen spazieren gefahren, entweder

1) im nächsten Weg über Mannheim und Weinheim 11 Stunden weit, oder

2) auf dem gewöhnlichen Weg, und damit keine ausländische Posten an dem Porto Theil nehmen, über Oppenheim, Großgerau und Darmstadt — 18 Stunden weit; und da von Worms über Oppenheim nach Darmstadt nur 3 Tage in der Woche eine directe Briefpost gehet, so macht wohl auch ein Brief, wenn er nicht an einem dieser Tage aufgegeben wird und auf der Post liegen bleibt

3) den Weg von 30 Stunden (statt 4) über Mainz, Frankfurt, Darmstadt u. s. w. gewöhnlich in 5 Tagen.

Findet nun ein solcher Aufenthalt schon zwischen zwei naheliegenden Poststationen statt, so muß es um so mehr der Fall sein, wo an den Orten, wohin die Adressen lauten keine Stationen sind; und wenn z. B. ein Brief von Darmstadt nach Gunteröblum, welches doch an der Poststraße lieget, auf 5 Stunde Wegs, manchmal 5 Tage Zeit braucht, so kann man sich leicht denken, wie es mit Briefen gehet, welche auf Nebenorte adressirt sind und welche, auch noch durch die Bezirksboten auf ihrer Tour herumgetragen, für eine Distanz von 4—5 Stunden oft 7—8 Tage unterwegs sind.

Bestellungen durch Privatboten und Fuhrleute sind verpönt; und wenn eine briefliche Mittheilung pressiret, so darf der Versender entweder einen expressen Boten schikken, oder er muß, zum Nachtheil der Posten selbst — schmuggeln.

Ja was bei Geldsendungen noch das ärgste ist, die Post nimmt z. B. von Geldern, die aus Oppenheim nach Darmstadt gesandt werden, nicht das Porto für 5 Stunden, nein sie berechnet das Porto von Oppenheim nach Mainz, Frankfurt bis Darmstadt, während das Publikum doch nicht Schuld an dem Umweg ist.

Seligenstadt.

Wie steht es mit der endlichen Auseinandersetzung des Rechnungswesens des bereits im Jahr 1809 dahier verstorbenen Salzfaktors Bauer?

Auf die aus dieser Sache voriges Jahr formirte neue Klage soll dem beklagten Theil bereits die 6. Frist zur Exceptionserklärung gegeben worden sein, dies ist dem Referenten unglaublich.

A. in Rheinhessen.

Der lutherische Pfarrer H. von hier soll am 12. Aug., statt dahier Gottesdienst zu halten, in der sogenannten Wurfhütte auf St. Lorenzi dem Jubel mit zugesehen haben; ist dies wahr? es wäre ein Gegenstück zu dem Prediger in Oberhessen, der vorgeblichem Zahnweh wegen die Kirche verließ, um eine partie de plaisir zu machen.

O. in Rheinhessen.

Unser katholischer Pfarrer H. scheint lieber in der in ein anderes Pfarramt eingepfarrten Gemeinde P. gegen Extra-Vergütung als in seinem Filialort A., wo er die Einkünfte doch bezieht, Sonntags Gottesdienst zu halten, ist dies Recht?

Homburg an der Ohm

Im Gestüthaus Ulrichstein geht der preuß. Thaler zu 1 fl. 45 kr. ein und zu 1 fl. 48 kr. hinaus.

Verschluckt den Gewinn der Herr oder der Diener?

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 6. October 1832 Nro. 43.

Wildschaden.

Nachstehendes wurde der Redaktion von glaubhafter Hand zugesandt; den Bürgermeister Schollmaier (der bereits wegen einer gesetzwidrigen Handlung nach öffentlichen Blättern bei der Regierung angeklagt worden sein soll) fordert man auf, wenn es sich anders verhält, der Redaktion es wissen zu lassen, um es gleichfalls aufzunehmen.

In Nro. 31 unseres so beliebten hessischen Volksblattes veranschlagte Jemand den Wildschaden in den Gemarkungen Malchen, Seeheim, Jugenheim, Bickenbach, Hartenau, Hähnlein und Alsbach zu 1100 fl. und rieth den betreffenden Gemeinden sich des Ersatzes halber an die rechte Schmiede zu wenden, und dort der Abhülfe sicher zu sein.

Dieser Aufsatz soll den Bürgermeister Schollmeier von Jugenheim bewogen haben, an seine Collegen der übrigen Gemeinden, folgendes Circulair ergehen zu lassen:

„Wir halten uns verpflichtet (?) öffentlich zu erklären, daß die in Nro. 31 des Hessischen Volksblatts geschehene Angabe des Wildschadens, überschrieben „Haasenfraß" was unsere Gemarkungen betrifft, durchaus lügenhaft und falsch ist. Wir fordern diesen ungenannten Einsender auf, sich öffentlich zu nennen, wie es dem Ehrenmanne gebührt, und den Schaden welchen die Haasen in unserer Gemarkung angerichtet haben sollen, auf dieselben speciell anzugeben, was er wird thun können, indem er die Taxationsliste besitzen muß, andernfalls wir ihn für einen lichtscheuen Quertreiber und boshaften schamlosen Lügner erklären.

„Jugenheim, den 30. August 1832.

„Der Bürgermeister
„Schollmeier."

mit der Bitte, solches, als mit dem Sinne desselben einverstanden, unterzeichnet ihm zurückzuschicken.

Zur Ehre der Bürgermeister von Hähnlein, Alsbach und Bickenbach sei es jedoch hiermit öffentlich gesagt, daß sie diesem Ansinnen keineswegs entsprochen, sondern sich eben so kräftig im entgegengesetzten Sinne des Schreibens ausgesprochen haben. Und können wir bei dieser Gelegenheit nicht umhin dem Bürgerm. Schollmeier u. a. m. freundschaftlichst zu rathen, als Vorsteher einer Gemeinde deren Besten jederzeit eingedenk zu sein, und ins künftige alle derartige, ihm vielleicht von Dritten gemachte Anträge gebührend und mit Kraft des redlichen Mannes zurückzuweisen, sie mögen kommen von wem sie immerhin wollen.

Sollte der Bürgermeister Schollmeier wirklich die unbegreifliche Meinung hegen, die Hegung des Wildes, namentlich (und als besonders hierher gehörig) der Haasen sei nicht von bedeutendem Nachtheil, so wollen wir ihm folgendes Additionsexempel aufgeben.

1) In jeder der oben berührten Gemarkungen werden seit einigen Jahren jährlich im Durchschnitt 300 Stück Haasen geschossen, macht im Ganzen? (1800) nehmen wir weiter an daß nur 800 zur Nachzucht überbleiben, und nehmen wir, damit man uns nicht der Uebertreibung beschuldigen möge, auf die liebe anwachsende Jugend keine Rücksicht, so sind es doch immer 2600 Stück Haasen, welche sich vom Schweiße des Landmanns mästen. Rechnen wir nun hinzu den Schaden, welchen dieselben durch das Benagen der Baumpflanzungen verursachen, so wird jeder Unbefangene zugeben müssen, daß der Schaden in dem obigen Artikel noch zu gering gegriffen sei. Allein wir haben

2) es nicht allein mit den Haasen zu thun; der hin und wieder bis zur Ungebühr gehegte Rehwildstand verursacht im Feld und Wald bedeutenden Nachtheil, und wollten wir jedes durch Rehwild ruinirte Waldstämmchen nach demselben Maßstab wie dies bei den Holzfrevlern geschieht abschätzen, so dürfte leicht eine größere Summe als die beim „Haasenfraß" veranschlagte herauskommen. Wir haben es aber

3) nicht allein mit Haasen und Reben, wir haben es auch mit Marder und Iltissen ꝛc. ꝛc. zu thun, welche dem ökonomischen Haushalt des Landwirths nicht unbeträchtlichen Schaden zufügen, ohne daß es demselben gestattet ist diese Räuber durch einen Schuß aus seinem Eigenthum zu vertreiben; gleichwohl ist

Digitized by Google

es dem Jäger erlaubt im Winter (wo der Balg gilt) nahe bei gefüllten Scheunen Jagd auf dieselben zu machen. Wir sind aber auch deßhalb der Meinung, daß wer den Balg bezieht, den Schaden zu ersetzen habe.

Wir haben endlich

4) es nicht allein mit Haasen, Rehen, Marder und Iltissen, wir haben es auch mit den Jägern selbst zu thun, welche, was uns alle vorhergegangene Gäste Sans-façon gelassen, nun theilweise noch ruiniren. So jagte unlängst (im Vorbeigehen gesagt) bei reifer Hirsensaat, Herr von G. mit mehreren Jagdliebhabern und einem Rudel Hunden, gleich dem wilden Heere in unsern Hirsenäckern nach Hühnern so rücksichtslos umher, daß wir in Versuchung kamen, die Heimath dieses Herrn eher in Rußland oder der Türkei als in der freien Schweiz zu suchen.

Ob und in wie weit eine genaue Taration alles Schadens, welchen wir nur oberflächlich angeführt, möglich ist, überlassen wir dem Urtheil jedes Sachverständigen. Daß übrigens ausserdem die bei den Gerichten eingelaufenen Klagen, wegen Wildschadens, nicht als Maßstab des Vorhandenseins eines solchen angenommen werden können, wird derjenige nicht bezweifeln der da weiß daß dergleichen Ergebnisse wo sich Gelegenheit hierzu bietet, von dem Jagdpächter privatim abgemacht werden. Ausserdem wird jeder gern so lange es möglich ist, schweigen; allein um so mehr möchten wir auch wünschen, daß, um die unbegrenzte Jagdlust des Herrn v. G. (welcher nebst seinen Consorten beinahe nur allein die herrschaftlichen Jagden in vornen genanntem Revier beschießt) zu befriedigen, uns weniger kostspielige Opfer auferlegt würden.

Möchte nunmehr Bürgerm. Schollmeier, oder wen es sonst noch zu gelüsten beliebte an der Wahrheit des bisher Gesagten zu zweifeln, sich nähere Ueberzeugung verschaffen wollen, so frage er die einzelnen Güterbesitzer, besuche jetzt noch unsere mit Rüben, Kraut ꝛc. ꝛc. bepflanzten Aecker und er wird sehen, glauben und wenn er nichts Besseres weiß, für die Folge schweigen.

Haasenfraß.

Abermals sind uns über den Schaden durch Haasen aus dem Rüsselsheimer Jagdrevier, namentlich von Königstädten, Klagen zugekommen und Mancher befürchtet auch dieses Jahr wie früher die Rüben ꝛc. ꝛc. halb zernagt nach Hause zu bringen, und getraut doch nicht gegen den hohen Jagdbesitzer aufzutreten.

Eben so ist ein vor Jahren durch wilde Schweine daselbst angerichteter und abgeschätzter Schaden bis heute noch nicht bezahlt.

Die Waldkulturen werden nach wie vor ruinirt und können theilweise nur durch Umzäumungen geschützt werden; wie sehr weicht die schläfrige Behandlungsart des Schadenersatzes von der wohlthätigen Gesinnung des vereinigten Großherzogs Königlichen Hoheit ab, indem das über Wildschaden unterm 6. August 1810 erschienene Gesetz in seinem Eingang sich folgendermaßen äussert:

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog von Westphalen u. s. w.

Wir vernehmen mit Mißfallen, daß in mehreren Gegenden Unserer Staaten den Erzeugnissen der Landwirthschaft durch das Wildpret Schaden zugefügt wird, und daß die Waldungen dadurch leiden. Entschlossen, diesem Ueber Gränzen zu setzen, so wie den Bedrückungen, welche für Unsere getreue Unterthanen durch das Wildhüten entstehen, und in der Absicht, um der Untersuchung und Entscheidung über Entschädigungsforderungen wegen Wildschaden denjenigen raschen Gang zu verschaffen, welchen der wichtige Einfluß dieser Gegenstände auf Landeskultur und das Wohl der Unterthanen nothwendig erfordert, — verordnen Wir hiermit gesetzlich folgendes:

Geldwucher.

Die Nro. 36 des Hessischen Volksblatts spricht von einem Geistlichen der Provinz Starkenburg, welcher sich des Wuchers gegen eines seiner Pfarrkinder schuldig gemacht habe, indem er demselben auf eine Handschrift 200 Gulden auf 5 Monate gegen 10 Prozent geliehen habe.

Dieser gerade hinreichend bezeichnende Artikel hat namentlich in der Gemeinde, welcher dieser Geistliche vorsteht, großes Aufsehen erregt, da ihr aus vielseitiger Erfahrung die Uneigennützigkeit ihres Pfarrers bekannt ist. Einsender dieses, ein öffentlicher Anwalt in Darmstadt, den die Redaktion auf Erfordern jedem einzelnen, der sich überzeugen will, gern nennen wird, hat ein Verzeichniß von 51 Mitgliedern der kleinen Gemeinde in Händen, welche bezeugen können, daß sie von ihrem Geistlichen in Fällen von zum Theil höchster Noth menschenfreundlich unentgeldliche Darlehn erhalten haben, daß er bei jeder Gelegenheit, oft mit Verläugnung seines eigenen Wohls, einzelnen seiner Pfarrkinder freudig Hülfe leistet. Auch kann er einige der achtbarsten Männer in Darmstadt nennen, welche bereit sind, zu betheuern, daß dieser Mann einer solchen Handlung nicht fähig ist.

Der Zusammenhang in dem, von dem Volksblatt erwähnten, Fall war der: Ein Mitglied der Gemeinde, welches schon früherhin mehrmals genöthigt war, zu vorübergehendem Zweck ein kleines Capital auf eine Handschrift zu leihen, aber in der Regel diese Aufnahme nur gegen höhere Zinsen bewirken konnte, wendete sich vor Kurzem an den Geistlichen seines Orts, der ihm schon früher zu unentgeltlichem Darlehn bereit gewesen war, mit der Bitte, ihm die Summe von 200 Gulden vorzuschießen. Dieser erklärte sich sogleich dazu bereit und zahlte diese Summe aus, ohne nur mit einem Wort der Verzinsung überhaupt zu erwähnen, was rechtlich einem stillschweigenden Verzicht darauf gleichsteht. Einige Stunden darauf sendete ihm der Darlehnsempfänger die Handschrift über das Darlehn zu, und gewohnt, höhere Zinsen zu versprechen, sagte er darin zehn Prozent zu.

Es fällt in die Augen, daß diese einseitige Handlung des Schuldners durchaus nicht zur Anschuldigung des,

Digitized by Google

lediglich durch das Gefühl des Wohlwollens geleiteten Gläubigers dienen kann, der, weil er nicht entfernt daran dachte, überhaupt Zinsen in Anspruch zu nehmen, es dabei bewenden ließ. Bekannt ist übrigens, daß der, welcher auf Wucher ausgeht, denselben zu verschleiern sucht was sehr leicht ist, und sich keine Handschrift ausstellen läßt, welche gegen ihn zeugt. —

Der Redaktion wurde der Namen des in Nro. 35 berührten Geistlichen von dem Referenten nicht genannt, sie weiß daher nicht, ob der Vorberührte Ein- und Derselbe ist; jedenfalls wäre es sachgemäß gewesen, wenn der Anleiher die Verschreibung mit der Bemerkung, er möge statt 10 % nur 5 % hinein setzen, da er nicht mehr verlange, zurückgesandt oder in Beisein des Ueberbringers dieses geändert hätte, denn der Anleiher muß doch nicht davon unterrichtet gewesen sein, sonst würde er nichts von der Sache gesprochen und es dadurch zur Kenntniß von Dritten gebracht haben.

Jedenfalls wird er sich freuen, aus obiger Vertheidigung zu erfahren, daß der Herr Pfarrer gar keine Zinsen verlangt und dem Volksblatt für die Veröffentlichung danken.

Anfrage.

Vor nicht langer Zeit ist die neue Schulorganisation erschienen, welche bis jetzt den Schullehrern, soviel Einsender weiß, noch nicht amtlich mitgetheilt worden ist. Wäre es daher nicht wünschenswerth, wenn die höchste Staatsbehörde, das über das Schulwesen erschienene Edikt, einem jeden Schullehrer, da deren beschränkte Finanzverhältnisse den Ankauf desselben ohnedies nicht gestatten, mittheilte. Und wäre es überhaupt nicht zu wünschen, daß, — da ja jede Dienststelle dieses Recht in Anspruch nimmt, alle, über das Schulwesen erlassene Verordnungen, einzelnen Verfügungen ꝛc. ꝛc. der Ober- und Lokalschulbehörden für die Zukunft in jeder Schule aufbewahrt würden? — Gewiß würde hierdurch vielen Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten in mehrer Beziehung vorgebeugt werden.

Oberhessen, im August 1832.

Herrschsucht eines Geistlichen.

In D.. Landrathsbezirk G.. ist der Gebrauch herrschend, daß der Schullehrer vor jedem Gottesdienst bei dem Geistlichen die Lieder zum Singen abholen muß. Ungeachtet dieses für den Schullehrerstand ohnehin unpassenden kirchlichen Dienstgeschäfts (was auch schon deßhalb in manchen Gegenden und Ländern anderen Personen übergeben worden ist), erlaubt sich der Geistliche daselbst, den Schullehrer oft sehr lange vor seiner Thüre stehen zu lassen, wohrscheinlich um zu zeigen, daß er der Herr, und der Schullehrer der Diener sei.

Wir wünschen, daß dergleichen Unschicklichkeiten, die man am allerwenigsten von einem Geistlichen erwarten darf, für die Zukunft nicht mehr statt finden möchten, im entgegengesetzten Falle man sich sonsten veranlaßt sieht, diese und andere Sachen näher zu beleuchten und der Oeffentlichkeit mitzutheilen.

Ueberhaupt würde man gerne sehen, daß dergleichen unpassende, mit den meisten Schulstellen noch verbundenen kirchlichen Handdienstgeschäfte den Schullehrern abgenommen und andern Personen übertragen würden.

Rüsselsheim, den 19. August 1832.

Heute Abend halb sechs Uhr kam der Landmann Wolf von Kleingerau mit 2½ Malter Mehl bei hiesigem Bureau an. Da der Einnehmer Habig, der nach der Instruktion bis Abends 8 Uhr auf dem Bureau sein soll, spazieren gegangen war, so mußte Wolf mitten im Regen 1½ Stunden, bis zu seiner Abfertigung warten.

Ist dies recht, macht dies die Mautheinrichtung beliebt?

Unpassende Geschäfte für Schullehrer.

Der §. 6 der Schulverordnung vom 11. Juli dieses Jahrs besagt:

„Jede Vereinigung von Dienststellen oder Gewerben, „welche den Lehrer von seinen Amtsverrichtungen abhalten „oder ihn wohl gar in Geschäfte verwickeln, die mit dem „Ansehen seines Amtes unverträglich sind, findet nicht statt."

Demohnerachtet wurde der Redaktion ein Lehrer im Odenwald nahmhaft gemacht, der sich nicht allein in die Amtsverwaltung des Bürgermeisters eindrängte, sondern auch den Ortszehnte steigert, und hierdurch nicht allein die Ortsbürger gegen sich aufbringt, sondern auch seine Zeit zu fremden Zwecken verwendet; man macht ihn deßwegen auf die Verordnung aufmerksam.

Darmstadt. — Die Landtagswahlen.

In dem neuen Volksblatt vom 25. August wurde der Wunsch ausgedrückt, höchstpreißliches Ministerium möge auch bei der Urwahl (der Wahl der Bevollmächtigten) zugestehen, daß die Abstimmung geheim geschehen dürfe.

Der Bürgermeister dahier nebst den 2 Urkundspersonen (alle 3 wahlfähig, und ihnen daher um so unangenehmer, die Stimmlisten den Abstimmenden offen abnehmen und vorlesen zu müssen, und diese dadurch so zu sagen zu zwingen, ihre Namen mit in die Stimmliste zu bringen) trugen bei dem Herrn Regierungskommissär, Geheimerath Siebert, hierauf gleichfalls an. Dieser ohnedem als liberal bekannte Staatsbeamte unterstützte bei Großherzoglicher Regierung dies Gesuch. Diese Behörde trug bei höchstpreißlichem Ministerium auf die Genehmigung an, und es erfolgte darauf die unten abgedruckte, lobenswerthe, höchste Verfügung:

Hiernach ist ausgesprochen, daß bei der Abstimmung zur Wahl der Bevollmächtigten, solche eben so geheim, wie bei der Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten verfahren werden darf. Mögen daher alle Wahlkommissäre von nun an alle Wahlen hiernach einrichten damit nicht gerechte Klagen gegen sie laut werden.

Digitized by Google

Z. d. N. D. 10,183. Darmstadt, den 5. Sept. 1832.

Betreffend: die Wahl der Bevollmächtigten in hiesiger Residenz.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz

an

die Großherzogliche Regierung dahier.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. zu Nro. R. 11,618 erwiedern wir Ihnen unter Rückschluß der Aktenstücke.

Bei der Urwahl — der Wahl der Bevollmächtigten — stimmt das Gesetz nicht, wie dies bei den Wahlmänner und Abgeordneten der Fall ist, ob die Abstimmungen geheim oder öffentlich erfolgen sollen, es kann daher keine Form der Abstimmung ausschließlich vorgeschrieben, sondern muß nach Ihrem Antrag gestattet werden, daß ein Stimmfähiger entweder seine Abstimmung zu Protokoll gibt, oder seinen Stimmzettel offen überreicht, oder solchen in den Stimmkasten legt, so daß die Commission den Inhalt seiner Abstimmung nicht erfährt.

Der Chausseebau von Langen über Großgerau nach Mainz.

Auf dem letzten Landtag versicherte der Herr Präsident v. Hofmann, die Anlegung dieser Chaussee sei wegen dem niederländischen Waarenzug nach Offenbach dringend nothwendig, ja er habe im Interesse des Zollverbands dem preußischen Finanzminister hierüber Zusage gethan, deren Nichterfüllung ihn kompromittiren würde.

Die Kammer bewilligte hierauf die verlangten Gelder und so glaubte jeder, nach der angegebenen Dringlichkeit würde die Straße binnen Jahresfrist möglichst gebaut sein.

Wie sehr findet man sich jedoch getäuscht.

Die Straße von Langen nach Großgerau als die zum angegebenen Zweck die wichtigste, ist bis heute nach einem Kostenaufwand von circa 30,000 fl. in einem solchen erbärmlichen Zustande, daß die Frachtwagen ihn mit Strassen im Sibirien vergleichen und bei einem Umweg von 3 Stunden über Darmstadt nach Langen fahren, was am 9. September über Einhundert Karren und Wagen von Mainz bei einem abermaligen Umweg von 3 Stunden widerfuhr, da der andere Theil der für so pressant erklärten Chaussee von Großgerau über Kostheim nach Mainz nur bis zum Schönauer Hof (dem Weg nach Rüsselsheim) fertig ist.

Referent hält durch diese Halbausführung den Herrn Präsident v. H. mehr kompromittirt, als wenn solche gar nicht angelegt sei, indem die Preussische Unterthanen bis heute von diesem Stück Chaussee keinen Gebrauch machen können, für die Bequemlichkeit der Rüsselsheimer die Anlage jedoch zu theuer scheint.

Lobenswerthe und hülfreiche Einrichtung der Oberforstdirektion.

Bekanntlich fällt erst im Oktober das Laub von den Bäumen. Nun aber hat die Oberforstdirektion das Laubsammeln für den Monat September durch ein Ausschreiben im Bezirk Fürth gestattet. Ist dies die liberale Art, die der Vertheidiger dieses Collegs ohnlängst in der Hessischen Zeitung anrühmte?

Schon die überhäuften Feldarbeiten würden den Leuten, hinsichtlich des Sammlens von Laub, wenn welches da wäre, im September sehr hinderlich sein.

Mittel, aufgeblähtes Vieh schnell zu retten.

Ausser dem in Nro. 27 dieser Blätter angeführten Mittel, wurde von einem Geistlichen aus Rheinhessen der Redaktion ein, aus Rückerts Feldbau genommenes, Mittel und dessen Wirksamkeit, mit nachfolgenden Worten mitgetheilt:

Man nehme lauwarme Milch, 4—5 Schoppen zu einem großen Stück Vieh, in solche rühre man 1, 2 auch 3 Löffel voll Schnupftabak, schütte solches dem Vieh ein, und treibe es herum; ehe 100 gezählt sind, geht der gestockte Mist mit den Winden hinweg.

Ich habe es diesen Frühling mit einem der schwersten Ochsen versucht, bald hernach mit einer Kuh. Der Ochs mußte Morgens frühe nach Hause geführt werden, die Aufblähung nahm so sehr zu, daß das Thier hinfiel, man gab ihm dieses so einfache, jederzeit zu habende Mittel ein und Nachmittags ackerte man wieder mit dem Ochsen.

Aus Zschokke's Prometheus.

Das gefahrlose Verbrechen.

„Man vergeht sich eben so sehr, sagt Massilon, wenn man den Fürsten die Wahrheit verheimlicht, als wenn man ihnen die Treue bricht; und man sollte die Schmeichelei bestrafen nie den Verrath."

Guter Massilon, wir müssen sehr wahrhaftig sein, oder unsere Herren sind sehr langmüthig. Untersuchungskommissionen wegen verletzter Wahrheitspflichten soll die Welt noch erleben.

Mangelhafte Vorsicht.

Der Inka Atahualpa, um seinen königlichen Speichel nicht auf den unheiligen Boden fallen zu lassen, spie nie anders als in die Hand eines seiner Hofschranzen. Und warum nur in die Hand?

Fürstengroßmuth.

Eine königlichere Großmuth gibt es nicht als Sparsamkeit. Jeder aus der Tasche des Fürsten geschenkte Thaler ist nothwendig ein aus der Tasche des Volks genommener; jeder nicht genommene wird dem Fleiße des redlichen Erwerbers geschenkt.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kalb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Sonntag den 14. October 1832 Nro. 44.

Ueber die Zusammensetzung der letzten Churhessischen Kammer.

In Bezug auf die Ritterschaft dieser Kammer liest man in Nro. 49 des in Fulda herauskommenden teutschen Volksblatts folgende Charakteristik, die wir, da solche vielleicht auch wohl auf andere Kammern passen könnten und deßwegen nicht ohne Interesse sein wird, hier mittheilen.

Als frei von solchen Vorwürfen werden dagegrn die Herren von Baumbach, von Malsburg, von Heidewolf und von Trott genannt.

Ritterschaft.

Wir finden hier dasselbe Element welches seit 1815 in Thätigkeit war, um der Entwickelung des Volks- und Staatslebens entgegen zu arbeiten. Es ist überall dasselbe, wenn auch in den kleinern Staaten nur wichtig nach seiner Erscheinung, nicht nach seiner Bedeutung.

Wir haben in einem frühern Artikel über die durch die V. U. veränderte, jedoch sehr wichtige Stellung des hessischen Adels gesprochen, allein die Leute hören nichts, sehen nichts und fühlen nichts als die Töne der Hofluft, die schimmernden Ordensbänder und das Metall das ihnen einst ohne große Anstrengungen in die Hände fiel, sie streben daher mit ganzer Seele nach dem verlorenen Eldorado zurück. Wenn wir den edlen, biederen, fürstlichen Sinn der Prinzen des Hauses und der Standesherrn, wie wir ihn oben bezeichnet haben, dem der ritterschaftlichen Deputirten, wie wir ihn gleich zeichnen werden, gegenüberstellen: so wird uns klar, daß es nicht die Fürsten sind welche einer zeitgemäßen Verbesserung des Staatslebens sich entgegenstämmen, sondern daß es nur der in seinem Streben durch ganz Europa verbundene Adel ist der sich der Gewalt zu bemächtigen und diese zu seinem Vortheile zu gebrauchen sucht; es wird uns klar daß nur er allein die reactionäre Parthei in Teutschland bildet, und zur bessren Erreichung seiner Zwecke eifrigst bemüht ist, das Herz der Fürsten zu ...., das Mißtrauen zwischen Fürsten und Völker, sobald, und wo es durch zurückkehrendes Vertrauen verbannt zu werden droht, wieder herzustellen. Auch einen neuen Beweis zu dem Satze, daß der Adel niemals der Person des Fürsten oder der Regentenfamilie treu ergeben ist, sondern nur dem Regierungssysteme, welches die Vorrechte der Geburt aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen verspricht, anhängt, liefert uns der hessische niedere Adel. Mit verbissenem Grimme sah er die Erhöhung der Gräfin Reichenbach, während süße Lust ihn durchzuckte, wenn er die aus seinen Töchtern hervorgegangene Gräfin Roßenstein an der Seite des Landesfürsten erblickt. Dieser adelige Grimm wurde erhöht, als der Fürst sich dem Einflusse der alten Geschlechter gänzlich entzog und Bürgerliche an die Spitze der Geschäfte stellte. Wie tief dies das adeliche Gefühl schmerzte, darüber spricht folgende Aeusserung. Ein junger, lebenslustiger Edelsohn von sonst sehr achtungs- und liebenswürdigem Charakter bemerkte zu jener Zeit in gefühlvoller Stunde: „Er würde gern sein Leben hingeben wenn er seiner Familie ihren früheren Einfluß bei Hofe wieder erkaufen könne.“ In dem Gesagten sind auch die Gründe zu suchen, welche die Deputirten des Adels trieben sich in der constituirenden Versammlung und überhaupt so lange auch in der aufgelösten Kammer auf die Seite der Opposition gegen die Staatsregierung zu stellen, so lange Kurfürst Wilhelm der II. die Regierung führte. Erst seit dem Regierungsantritte des Kurprinzen-Mitregenten trat die Trennung zwischen den ritterlichen Deputirten — denen auch die adeligen Mandatare der Prinzen des Hauses, die eine gleiche Tendenz verfolgten, beizuzählen sind — von den übrigen ein; erst seit diesem Zeitpunkte sah man die Deputirten der Ritterschaft sich immermehr dem Einflusse des Hofes hingeben und sich ihm zuletzt fast unbedingt unterwerfen. Der Adel vergaß jetzt die frühere Zurücksetzung der Kränkung und fand eine erwünschte Genugthuung in den Ereignissen vom 11. Januar 1831 welche die Gräfin Reichenbach von Kassel entfernten, wenn man nicht selbst den weiter gehenden Gerüchten wovon wir in Nro. 23 d. Bl. sprachen, Raum geben will. In dem Regierungsantritte des Kurprinzen-Mitregenten sah der verarmte

Digitized by Google

hessische Adel das Mittel, wieder zu dem früheren Einflusse zu gelangen, namentlich die einträglichen Stellen des Forstfaches und die Militärbefehlshaberstellen vorweg zu nehmen.

Er hörte daher nicht auf Sr. Hoheit dem Kurprinzen eifrigst zur versichern, daß er die eigentliche und alleinige Stütze des Thrones sei, und zeigte dabei auf seine gebuckte Rücken. Von denselben Absichten geleitet, votirten daher auch seine Deputirten 900 000 Rthlr. für den Aufbau der Kattenburg — denn dieser gehört zu den Lieblingsideen des Kurprinz-Mitregenten — ob man gleich voraussah, daß demnächst eine wenigstens gleiche Summe erfordert würde, wenn man nicht abermals eine kostbare Ruine sehen wollte. Ja man erzählte sich, daß später die Führer der Adelspartei, worunter auch mehrere Deputirten, in ihrem glühenden Ergebenheitseifer ein Circular entworfen hätten wonach sich der Adel des Landes für eine sehr nahmhafte Summe zum Ausbau der Kattenburg verbürgen sollte. Indeß soll dieses aufopfernde Werk doch sehr bald an der Weigerung derjenigen gescheitert sein, die wirklich etwas zu verpfänden hatten, namentlich an dem Hrn. v. Schenk zu Schweinsberg. Se. Hoheit sahen daraus doch den guten Willen, und dies war ja der einzige Zweck den man erreichen wollte. Wie sicher der Adel, ungeachtet unsere Verfassung bei den Anstellungen keine Vorzüge der Geburt anerkennt, doch die Forst- und Militärstellen zu seinen Reservaten zählt, leuchtet daraus hervor, daß seine Deputirten die sich fast stets der Erhöhung der Besoldungen widersetzten, sich aufs Aeusserste bemüheten, die höheren im Militär und Forstfache reich zu dotiren. Vor allen zeichnete sich hierin der Deputirte v. Geyso aus, dessen Sache es, begreiflicher Ursachen halber, sonst nicht war, sich in Gegenstände von Wichtigkeit zu vertiefen und Amendements vorzuschlagen. Er trug fast bei jeder höheren Befehlshaberstelle auf Erhöhung des Gehaltes an indem er dabei eine scharfe Berechnung des Ranges der Offiziere im Verhältniß zu den Civilstaatsdienern aufstellte. Ob nun gleich seine Gründe bis zum Ueberdrusse widerlegt wurden, so ließ er sich doch dadurch, gleich einem — nicht abschrecken, dieselben bei einer folgenden Gehaltsbestimmung zu wiederholen.

Der nun verstorbene Steuerregulirungskommissär, Hofkammerrath Jäger, erließ seiner Zeit an einen seiner Untergebenen nachstehenden Verweis. Da dieser Staatsbeamte vor nicht gar langer Zeit einen Rückfall seines früheren Fehlers gehabt zu haben scheint, so erinnert man ihn durch dieses Blatt, sich fernerhin in Acht zu nehmen.

St. R. der Nr. 3698.

An den Großherzogl. Steuerrectifikator

Nachdem ich Ihnen erst noch durch die Circulare vom 9. März und 4. April d. J. die nachdrücklichsten Erinnerungen gegeben habe, die Ehre der Commission sowohl wie Ihre eigene, nicht durch ein unvorsichtiges Betragen zu compromittiren, so mußte ich doch schon auf meiner letzten Visitationsreise die überall wiederholte Erzählung eines Vorfalls in ..... vernehmen, der mir beweist, mit wie wenig Achtung Sie meinen Ermahnungen begegnen.

Ich mag dieses Blatt nicht durch eine Wiederholung jenes Vorfalls beflecken, Ihre eigene Ueberzeugung muß Ihnen aber sagen, wie unwürdig eine solche Aufführung für einen Mann von Ihrem Stande und Ihrer Erziehung ist. Nur die Betrachtung wie höchst gefährlich es für Ihr bürgerliches Wohl sein würde, hat mich abgehalten, dieses Betragen höheren Orts zur Kenntniß zu bringen, welches eine augenblickliche Entfernung von der Commission, und die noch weit nachtheiligere Idee von Ihrer gänzlichen Untüchtigkeit zum Staatsdienste, zur unvermeidlichen Folge würde gehabt haben. Ich eröffne Ihnen dies blos in der Absicht, um Sie aufmerksam auf die Folgen solcher Thorheiten zu machen, und gebe Ihnen zugleich die Versicherung, daß die erste Begebenheit dieser Art, welche zu meiner Kenntniß gelangt, Ihre unrücksichtliche Entlassung bewirken wird, deren Folgen Sie nur sich Selbst werden zuschreiben können.

Jagdunwesen.

Statt daß man bei dem jetzigen landwirthschaftlichen hohen Culturzustand das Wild aus den Feldern verbannen sollte, werden in den Gemarkungen, namentlich Darmstadt, mitten in den Feldern Remisen (nemlich niedrig gehaltene Gebüsche) unterhalten, damit das Jagdungeziefer Schutz finden und aus diesen die Felder beweiden kann; wann wird die so gut gemeinte Verordnung vom 6. August 1810 in größtmöglichster Ausdehnung vollzogen werden?

Organisation.

Ein Schalk sagte neulich, man sollte als Motto der stattgefundenen Organisation nur 4 Worte setzen:

Unzufriedenheit in allen Ecken.

Der schwere, leichte Groschen.

Ein Landmann hatte an seinen sehr reichen Beamten 16 fl. Zinsen zu zahlen; beim Nachzählen fanden sich 3 Stück leichte Groschen, an denen vielleicht im schlimmsten Fall 3 Kreuzer im Ganzen zu verlieren waren.

Der Beamte nahm dem armen Mann das Geld nicht ab und da er kein anderes Geld bei sich hatte, so mußte er 3 Stunden Wegs unverrichteter Sache zurück machen.

Hätte der Beamte nicht denken sollen, er wolle dem armen Teufel die 3 Kreuzer schenken?

Steinöl.

Dieses wird, wenn es in unserm Land mit dem Ueberhandnehmen der Haasen so fort geht, noch theuer werden, indem die Landleute, um dieses Ungeziefer von ihren Pflanzen und Aeckern abzuhalten, rings herum Seiler spannen und diese mit Steinöl einschmieren, da die Haasen den Geruch nicht leiden können; wahrlich eine harte Steuer, die den Beweis liefert, mit wie viel Schwierigkeiten man

Digitized by Google

nach unserm Gesetz zu kämpfen hat um den Schaden ermittelt und vergütet zu sehen; möchte doch jeder Beschädigte gleich klagen und sich nicht so leicht beruhigen lassen.

Kelsterbach.

Neuerdings bricht das Wild, namentlich Dammwild, in ganzen Rudeln in die Felder ein und ruinirt solche, ganz vorzüglich die mit Buchweizen angebaute; hilft denn kein Bitten, keine Oeffentlichkeit, keine Warnung?

Erst jetzt wurde der Gemeinde ein im Jahr 1827 abtaxirter Wildschaden von einigen hundert Gulden vergütet; wer die Kosten tragen soll, scheint noch nicht entschieden zu sein, die Zinsen verlieren die Beschädigten.

Das Examiniren.

Ist es gebräuchlich und zweckdienlich, daß man denjenigen, die man examiniren will, das Thema ja die betreffenden Verordnungen, aus denen die Fragen gestellt werden sollen, vorher sagt?

Im Frankfurter Journal vom 24. September liest man folgende Erklärung des Hrn. Ernst Emil Hoffmann.

Darmstadt, den 19. Sept. 1832.

Seit einiger Zeit hat man (wohl absichtlich) das lügenhafte Gerücht im hiesigen Land verbreitet, ich beabsichtige nach Amerika auszuwandern.

So lange es blos auf diesem Weg verbreitet wurde, hielt ich eine Widerlegung für unnöthig, nun aber wo es in öffentlichen Blättern, namentlich auch in der heutigen Beilage zum Frankfurter teutschen Journal aus dem Nürnberger Correspondenten übertragen wurde, halte ich es für Pflicht in Bezug auf mich und meine Freunde hiermit zu erklären, daß ich noch Niemand zur Auswanderung nach Amerika gerathen und noch viel weniger je den Gedanken gehegt habe, selbst nach Amerika auszuwandern.

Ja ich habe, so viele Anforderungen auch an mich ergingen, mich keiner derartigen Hülfeleistung aus dem Grund unterzogen, da ich einerseits aus Gewinn derartige Geschäfte nicht machen mag, um Undank und Vorwürfe zu ärnten, mir der mögliche Vortheil für die Auswanderer nicht groß genug scheint.

Ja ich hege die Ueberzeugung, wenn die constitutionellen Verhältnisse sich endlich auf die Teutschland zugesagte Weise in ganz Teutschland ausgebildet haben und die Teutschen selbst blos den festen ruhigen Weg des Rechts wandeln werden, daß es in Teutschland noch immer am besten zu leben sein wird.

Bis dahin werde ich als ruhiger constitutioneller Bürger meine Pflichten in ieder Beziehung treu erfüllen und mich durch Niemand wankend machen lassen.

Ich ersuche diejenigen Redaktionen, die den meine Auswanderung betreffenden Artikel aufnahmen, auch diesem ein Plätzchen zu gönnen.

Ernst Emil Hoffmann.

Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung des kirchlichen Wesens.

Vorwort.

Die Klage über den kirchlichen Verfall ist so allgemein, daß es überflüssig ist, darüber sich noch aussprechen zu wollen.

Allein da sich überall jetzt Mühe gegeben wird, sowohl von den Regierungen als auch ständischen Versammlungen, die Sache der Kirche wieder zu heben, auch dazu mancherlei Mittel und Wege vorgeschlagen werden, so erlaubt sich ein warmer Freund dieser wichtigen Sache, auch seine Ansichten darüber als Ungenannter mitzutheilen, in der Ueberzeugung, daß alsdann die Darstellung freier beleuchtet wird.

—

Ein gelehrter, beliebter und angesehener Theolog sagt: die Verbesserung des geistlichen Wesens müsse vom Geistlichen selbst ausgehen!

Diese Sentenz muß vorerst genau beleuchtet werden, weil natürlich eine falsche Prämisse auch eine falsche Schlußfolge mit sich führt.

Mit Recht erwartet und verlangt man vom Geistlichen, der sich freiwillig seinem hohen Berufe gewidmet hat, daß er auch denselben stets im Auge und Herzen behalte; überall seine Kräfte seinem erhabenen Berufe weihe, durch Lehre und Leben!

Allein dabei kann nicht geleugnet werden, daß selbst der Beste allen Erwartungen nicht völlig entsprechen kann, also kann auch, nach dem Ausspruch des erwähnten Gelehrten, die Verbesserung des kirchlichen Wesens unmöglich von ihm allein ausgehen! Er selbst ist und bleibt bei dem besten Bestreben immer ein Mensch, auf den Beweg- und Bestimmungsgründe ihre Einwirkung behaupten.

Wie kann ich von ihm als Mensch ein ewig gleich reges Interesse für eine Sache erwarten, woran er nur einen äusserst beschränkten Antheil hat, wobei ihm oft gefliessentlich die Mittel genommen werden, seine Bestrebungen in das Leben zu bringen und fast gar keine Aufmunterung erhält, in seinem Berufe nicht zu ermüden! Wenn er auch oft mit Wärme und Gediegenheit predigt, auch musterhaft lebt, und siehet nun wie die Weltmenschen ihn und seine Sache mit Geringschätzung behandeln; wie der Spötter sein Werk untergräbt; wie der Lasterhafte durch sein Beispiel auch andere verführt die gottesdienstlichen Versammlungen und die religiösen Uebungen zu verlassen und dadurch so viel Schwache verpestet; ja wenn er erfährt daß er wegen seines edlen und pflichtmäßigen Eifers darüber gehaßt, gedrückt und verfolgt wird; wenn er sieht daß der Heuchler ꝛc., dem sein Amt nur Nebensache, der Welt Vortheil aber Hauptsache ist, überall begünstigt wird; wenn er dagegen mit seiner Familie darben muß und kein Mittel sieht sich zu retten, wer will da den bekannten Ausspruch verwerfen: Homo sum etc.

Ein solcher wird ängstlich die Worte von Luther bedenken: das Wort Gottes hat Haken! Schildere also kein

Digitized by Google

Laster, schaue dich erst um ob es Niemand trifft der dich dafür haßt und deinen Vortrag meidet; umgehe lieber, wo möglich, die Unthaten anderer wenn du ihre Gunst behalten willst, deren Verlust selbst dann in Gefahr ist, wenn ganz im Allgemeinen gepredigt wird. Schlage ja nicht nach Luthers Lehre dem Nagel auf den Kopf, kurz gesagt, sei weltklug, so werden deine weltlichen Verhältnisse auch weltlich angenehm sein. Sei dagegen galant gegen die Damen und vergiß nicht den Angesehenen und Reichen besonders zu huldigen, dann bist du beliebt, wirst häufig zum guten Mahl geladen und hast nie ein sogenanntes schwarzes Buch zu befürchten!

Dies ist nur ein kleines Bild von vielen der Art. Einfältig würde der genannt werden, der sein Weltglück und gute Tage zurücksetzte und mit Wärme und Eifer nur daran arbeitet, die Menschheit durch Religion und Tugend zu beglücken!

Sage Niemand ich hätte bei dieser Schilderung nur bei Extremen verweilt, nein, noch zu sanft und schonend ist das Bild so vieler Geistlichen, von denen unmöglich die oben erwähnte Verbesserung des geistlichen Wesens ausgehen kann!

Was muß aber nun geschehen um diesen wichtigen Zweck zu erreichen?

Um diese wichtige Sache richtig beantworten zu können, muß erst der Begriff erörtert und klar aufgefaßt werden: Was ist das kirchliche und geistliche Wesen? Die Anstalt nämlich, wodurch Religion, Tugend und Sittlichkeit, als Basis des individuellen und generellen Glücks der Menschheit, gelehrt, genährt und kräftigst gehandhabt wird. Diese Anstalt hat also eine rein geistige Quelle und Tendenz, steht in ihren eigenen Grundprinzipien unerschütterlich; hält und leitet die höchste Kraft des Menschen (die moralische) zu allem Guten, kann und wird darum nie schädlich werden.

Man besorge also nicht die Wiederherstellung einer hierarchischen Gewalt, wenn die Kirche als solche an sich schon von allen weltlichen Departements getrennt ist und bleiben muß. Nur in einer solchen Kirche liegt das unerschütterliche Fundament aller moralischen Kraft des Menschen, die auf alle weltlichen Verhältnisse nur wohlthätig wirkt, weil sie die Pflichten lehrt die das Ganze zusammen halten.

Ist es also nicht Inconsequenz, wenn der Kirche wohlthätiges Wirken von daher kommen soll was sie erst bewirken will? d. h. da die Kirche die Menschen erst zu moralischen Menschen bildet und nicht umgekehrt, also kann auch vom Geistlichen allein die Verbesserung des kirchlichen Wesens nicht ausgehen!

Der oberste Geistliche, und wer ihm noch als weltlicher Arm zum Oberhaupt verliehen sei, wären demnach nur die obersten Glieder der kirchlichen Gesellschaft, und bei Glaubens- und Gewissensfreiheit nur die Organe derselben.

Damit nun dieses Wesen der Kirche, als eine Hütte Gottes unter den Menschen, sich nicht in Collisionen ertödte, theilen sie solche in eine verwaltende und eine vertretende Kirche, die ebenfalls veredelt und bearbeitet werden müssen zum größten aller Zwecke, nämlich: zur Belehrung und Bildung der Menschen durch das Christenthum, wodurch Alle zeitlich und ewig glücklich werden sollen!

(Beschluß folgt.)

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeigen.

Versteigerung einer Papiermühle.

Den 22. October 1832

läßt der Unterzeichnete seine, zu Hartenburg bei Dürkheim dicht an der Mannheim-Kaiserslauterer Landstraße gelegene Papiermühle, deren ganzes Werk erst vor zwei Jahren vom Grunde aus neu und zweckmäßig eingerichtet wurde, freiwillig und öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Dieses Werk ist von 600 Ruthen dazu gehörendem Garten, Wiese und Acker eingeschlossen, frei von Privilegien, Hypotheken, Gülten und Erbzinsen, steht an Wasserkraft den vorzüglichern Rheinbaierns vollkommen gleich, und hat noch den Vortheil, daß das Wasser im ganzen Jahre ziemlich gleich bleibt und auch bei der strengsten Kälte nicht einfriert. Der Steigpreis ist in zehn gleichen Terminen, deren erster auf Martini dieses Jahrs, wo der Besitz ungehindert angetreten werden kann, und der letzte auf denselben Tag 1841 fällig ist, zu bezahlen.

Heinrich Rödter.

N. S. Ein ziemlicher Vorrath an Leim- und Bleichmaterialien, alle zum Arbeiten mit zwei Bütten, so wie zur Haushaltung nöthige Geräthschaften Kartoffeln, Holz und Heu, können gleich bei der Versteigerung billig übernommen werden.

Verschiedene Anfragen beantwortend, zeigen wir hiedurch an, daß wir noch einen Vorrath von

churpfälzischen (s. g. heidelberger) reformirten Gesangbüchern

besitzen, und dieselben in der gewöhnlichen Ausgabe zu 30 kr, in der großen zu 48 (letztere bei bedeutenden Partieen zu 40) kr. per Stück erlassen, und ausserdem noch je eine verhältnißmäßige Anzahl Exemplare gratis abgeben.

J. C. Kolb'sche Buchhandlung zu Speyer.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Dienstag den 23. October 1832 Nro. 45.

Danksagung.

Dem Einsender der Anzeige meiner Anleitung zur Forstverwaltung in Nro. 41 des sogenannten hessischen Volksblatts statte ich hiermit meinen verbindlichsten Dank dafür ab, daß er auch sein Publikum auf mein erwähntes Buch hat aufmerksam machen wollen — und mir Veranlassung gibt, in Rücksicht auf die gerügte Anzahl des Gr. Hess. Forstpersonals daran zu erinnern, wie sehr dieselbe in neuerer Zeit und zwar gerade von der Zeit an, welche Einsender im Auge zu haben scheint, am meisten vermindert worden ist.

Die Verminderung beträgt nämlich in den Domanialländen der Provinzen Oberhessen und Starkenburg (also nicht gerechnet Westphalen, Rheinhessen und die standesherrlichen Bezirke):

a) im Vergleich zum Jahr 1812 drei Oberforstkollegs-Mitglieder, vier Oberforstmeister, einige sechzig verwaltende und inspicirende Forststellen.

b) im Vergleich zum Jahr 1819 fünf Oberforstkollegs-Mitglieder, fünf Oberforstbehörden, über sechzig verwaltende und inspicirende Forststellen.

Ausserdem sind eine Menge unter mannigfachen Namen bestandener Forst-, Jagd- und Teichstellen, so wie die Hauptforstrechner und Forstkassier, abgeschafft und das Kanzleipersonale der Centralforststellen sehr vermindert worden. Schwerlich hat in irgend einem Dienstzweige und in irgend einem Lande verhältnißmäßig eine so große Verminderung des Personals und überhaupt der Ausgaben statt gefunden, wie gerade bei der Gr. Hess. Forstverwaltung. Wenn daher der Einsender eines Bruchstücks aus einer Anzeige meines an Mehrung und Minderung des Forstpersonals übrigens unschuldigen Buches zu einer Rüge unserer Forstverwaltung benutzen wollte, so hat er offenbar Unrecht. Auch erhellt daraus, daß frühehin bei geringerer Schreiberei mehr und nun — angeblich größerer Schreiberei weniger Forstbeamten angestellt sind, also das Entgegengesetzte, was Einsender gefolgert haben möchte! Die Anzahl der Mitglieder der Oberforstdirection ist ebenfalls unrichtig angegeben.

Sie beträgt seit mehreren Jahren, einschließlich des Oberforstgerichts und des Directors nur acht, nicht zehn, und dermalen mit dem Director und zwei Juristen nur sieben, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß ausser der Oberforstdirection keine Provinzialforststellen, wie in mehreren andern Staaten, bestehen. Forstpolizeibeamten sind nicht 14, sondern nur 11 vorhanden, deren Zahl nicht von der Organisation, sondern davon abhängt, ob die betreffenden Standesherrn von ihrem Rechte, jeder einen besonderen Forstpolizeibeamten zu besolden, Gebrauch machen. Aus eigener Kenntniß des Forstwesens der meisten deutschen Staaten kann ich behaupten, daß nicht wohl ein Land aufzuweisen ist, worin im Forstwesen, namentlich im Walde selbst, von den Forstbeamten, ungeachtet ihrer vergrößerten Dienstbezirke, mehr geleistet und gewirkt wird, als bei uns.

Unrichtig ist auch die Vergleichung mit der königlich preußischen Forstorganisation, wie sich bei zur Handnahme der k. preuß. Forstpersonal- und Dienststatis, so wie der tabellenreichen Instruktionen des k. preuß. Forstdienstes zeigen läßt. Ich bitte den Einsender, diese Documente, die ich aus offizieller Quelle besitze, bei mir einzusehen und sich eines andern zu belehren. Auch verweise ich auf meine „kritische Darstellung des Königl. Preuß. Forstrechnungswesens" im IX. Hefte meiner Jahrbücher. (Gotha 1832.)

v. Wedekind.

Die Redaktion bedauert es, daß der Herr Oberforstrath Freiherr von Wedekind die Gr. Hess. Forstverwaltung gegen einen Vorwurf zu vertheidigen sich bemüht, welcher ihr im Volksblatte noch gar nicht gemacht worden ist, nämlich gegen den, als ob noch gar keine Verminderungen des Personals gegen den früheren Stand statt gefunden hätten. Daß diese wirklich bisher statt gefunden haben, ist noch nirgends geleugnet worden, und sie selbst beweisen mehr als irgend eine andere Thatsache eine früher vorhanden gewesene übermäßige Anzahl des Personals. Ob aber nicht auch jetzt noch, der bisherigen Reductionen ungeachtet, das wirklich im Dienste befindliche Personal zu zahlreich sei? dies ist die Frage, um welche es

Digitized by Google

sich hier eigentlich handelt und diese Frage hat der Herr Freiherr von Wedekind in seiner Danksagung noch keineswegs genügend erörtert und beseitigt. Vielmehr scheint es, wenn man die Verhandlungen des ersten Landtags über die Forstorganisation und den Geschäftsgang in der Forstverwaltung mit dem jetzigen Stande der Behörden vergleicht, noch immer, als ob namentlich bei der obersten Behörde das jetzige Personal noch immer mehr als hinreichend ist, um eine gute Verwaltung zu führen, besonders wenn man annehmen will, daß alle Männer in ihrem Fache ebenso sachkundige, arbeitsrüstige und unterrichtete Geschäftsmänner sind, wie der Herr Oberforstrath Freiherr von Wedekind der fortwährend neben seinen Dienstarbeiten noch ausführliche literarische Arbeiten zu liefern im Stande ist.

Uebrigens hat man ein Exemplar dieses Volksblattes an die Redaktion der allgemeinen Literatur-Zeitung, aus der man angeführte Recension, wie bereits bemerkt, genommen hatte, gesandt.

Im Anfange des Monats August d. J. kam Jemand der nicht in den Landrathsbezirk ..... gehörte, und gerade daselbst anwesend war, auf das Landgericht daselbst um ein gewisses Geld für Kaufbriefskostenvorlage zu bezahlen. Da derselbe mehrmals an die Actuariatsstube anpochte und Niemand gegenwärtig war, ging derselbe an die Gerichtsstube des Herrn Landrichters, pochte an, worauf „herein" gerufen wurde. Derselbe ging nun hinein und wollte sein Verlangen vorbringen, wurde aber nicht angehört indem der Hr. Landrichter sogleich nach seinem Namen fragte und ihn um 30 Kreuzer strafte, indem er sagte: „Ihr hättet auf einen Amtstag kommen müssen."

Vom Rheine. Die Gemeinde G..... erkennt zwar den rühmlichen Eifer ihres Herrn Pfarrers K... mit herzlichem Danke an, wünscht jedoch daß derselbe in seinen Predigten und Catechisationen sich aller Bitterkeit und Heftigkeit, alles Zürnens, Tobens und Schmähens enthalte (Epheſus 4, 31) vielmehr gelassen überall und gegen Jeden sanftmüthig sei; (Titus 3, 2) denn, wohl sagt Seiler, ist Sanftmuth Liebe, nur diese bemächtigt sich des Zutrauens und pflanzet nur auf diesem Boden die schönsten Früchte der Bildung. Ferner legt sie ihrem Herrn Pfarrer die dringlichste Bitte ans Herz, bei dem Jugendunterrichte doch nicht allzusehr leidenschaftlichen Ausbrüchen zu folgen am allerwenigsten solcher Ausdrücke sich zu bedienen welche zu kennen oder deren Bedeutung zu erfahren selbst für das reifere Alter zu früh ist. Wo der formannehmende Stoff noch so beugsam ist, wie Wachs, da können die Gepräge die sich schnell und tief eindrücken, nicht zu heilig gewählt werden. „Aber unter allen Umgebungen des Zöglings sei du selbst die reinste, unter allen Modellen die er abformt, du das beste" sagt derselbe gefeierte Schriftsteller.

Cholerakordone.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß Kordone allerdings die Verschleppung der Cholera abhalten können, daß aber, weil man keine chinesische Mauer bauen kann, sie doch durchschlichen werden, und so der Krankheitsstoff weiter getragen und ein neuer Brennpunkt der Krankheit gebildet werden kann.

Man hat daher offenbar weise diese Kordone trotz ihrer Kostspieligkeit und Unbequemlichkeit beibehalten. Hier ein Beispiel wie sie gehandhabt werden.

Es ist ein Gränzstädtchen im baierischen Rheinkreis, der Name ist dem Einsender entfallen, welches an einem Flüßchen liegt, dessen rechte Seite französisch und dessen linke baierisch ist. Auf der französischen Seite liegt ebenfalls ein Städtchen. Eine Reisegesellschaft kam im Monat August hier an, wurde aber von dem baierischen Choleraarzt zurückgewiesen, weil keiner der Reisenden eine Bescheinigung hatte, daß er sich fünf Tage in Straßburg aufgehalten habe. Die ganze Gesellschaft, zwei ausgenommen, ging über die Brücke in das französische Städtchen zurück, allwo der Maire mit französischer Leichtigkeit allen bescheinigte, daß sie sich fünf Tage in Straßburg aufgehalten hätten.

Entweder war der Maire ein grundgelehrter Mann, daß er dies wußte, oder er hörte am Silberklange des Geldes, daß die Cholera nicht zu fürchten sei. Der baierische Arzt lächelte als er diese Pässe las, bemerkte spassend, er sei Arzt, aber kein Paßkommissär, und die Reisenden passirten den Kordon eine Stunde nachdem sie abgewiesen worden.

Die zwei anderen Reisenden, die Erzähler dieser Anekdote, welche die Sprünge der Cholera in Rußland, wo es bekanntlich solcher klugen Maires in Menge gibt, und in Preußen, vortrefflich erklärt, mietheten sich einen Nachen, bedurften weder des versilberten Cholerapasses, noch, weil es keine Paßkommissäre auf dem Rheine gibt, der Kordonsvisitation, und kamen unangefochten in Speyer an.

Frage: Ist der baierische Kordon, ein Kordon, oder kein Kordon?

Kostet er etwas, oder kostet er nichts?

Sind andere Kordone ebenso, und kosten sie etwas?

Darmstadt.

Aufklärung des hiesigen Judenvorstands.

Unter den Juden besteht bisher immer noch der Wahn, daß die polizeilichen Gesetze in ihrem Ritus eben so viele Autorität besäßen, als die wirklich religiösen, und sie verwechseln daher immer das Wesentliche der Religion (Kirche) mit leeren auf unsern politischen so wie örtlichen Zustand gar nicht mehr anwendbaren Gebräuchen. — Der hiesige

Digitized by Google

Vorstand hält diesen Grundsatz fest, indem er jüngst bei einer Verfügung des Großherz. Landraths, das Schlachtwesen der Juden betreffend, bei Großherz. Regierung remonstrirte.

Die hiesige Metzgerzunft erwirkte sich nämlich, nachdem sie dem Rel.-Vorstand mehrmalen anzeigte, daß der in Diensten des Gemeindevorsängers stehende Schlächter seine Sache nicht verstünde, von dem Landrathe die Erlaubniß, den Schlächter von Bessungen in ihre Dienste zu nehmen, jedoch die bisherigen Emolumente für den Gemeindeschlächter, vulgo Vorsänger, fortzubezahlen hätten. Hierbei wollte sich nun der Vorstand nicht beruhigen, und kam in einer Beleuchtung, (gleich als sei ganz Israel entheiligt) bei der Regierung ein. Der Schlächter, gaben sie vor, könne niemals der Controle der Geistlichkeit entzogen werden ꝛc. ꝛc. Die Regierung verfügte nun hierauf eben so tolerant als vernünftig. Sie erlaubte 1) da der Bessunger Schlächter von dem Landrabbiner geprüft sei, er auch für die hiesige Metzgerzunft schlachten könne, daß 2) die Gebühren des Schlachtens nicht Sache des Vorstandes, sondern Sache des Schlächters und der Metzgerzunft sei.

Auf dieses hin erlangte nun die Rel.-Gemeinde einen sachverständigen Schlächter, und die Metzgerzunft, welche ohnedies durch den erhöhten Octroi in ihrem Verdienst geschmälert wird, einen wohlfeileren Schlachter. — Der Vorstand, als er sah daß ihn die Regierung mit seinem ungegründeten Einwand abwies, nahm nun zu Repressalien seine Zuflucht, und erkannte die Verordnung hoher Regierung nicht an. — Der Vorstand verbot vielmehr, nachdem er den alten Rabbiner hiezu bewogen hatte, allen Mitgliedern der Rel.-Gemeinde Fleisch bei denjenigen Metzgern zu kaufen, welche sich nicht unmittelbar den bisherigen Bedingungen des Vorstandes unterwerfen würden, (und setzte — was doch einzig und allein der obersten Staatsbehörde zusteht — jedem Mitglied im Uebertretungsfalle eine Strafe von 5 fl. an). Diese bestehen nemlich darin, daß dem Gemeindeschlachter, vulgo Vorsänger, von jedem Ochsen 3 ℔ Fleisch in natura gegeben werden müssen.

Obgleich die meisten Metzger dies nicht einzugehen nöthig zu haben glaubten, so ließen sie sich endlich doch dahin bringen und geben nun dem Vorsänger immer fort diese enorme hohe Abgabe. Indem nun der Vorstand auf den Grund hin, daß ein anderer als in dem Dienste des Vorstandes stehender Schlächter nicht den Metzgern schlachten dürfe sein Ziel erreicht hat, hat die Rel.-Gemeinde auch noch den Vortheil, daß die Metzger ihren Vorsänger zu besolden haben. Ein in der Toleranz unserer Zeit doch zu weit gegangenes Beispiel. Der Vorsänger, ein Ausländer ledigen Standes, bekommt einen noch ausserdem nicht unbedeutenden Gehalt von der Gemeinde selbst, und rechnet man das, was die Metzger bezahlen, hinzu, (was sich auf circa 500 fl. belaufen kann), so steht derselbe auf circa 1000 fl., ein Gehalt, den mancher achtbare Staatsdiener nicht hat, — während der Vorsänger keine ausgezeichnete Fähigkeit im Gesang haben soll.

Durch dergleichen wird die Hoffnung, daß eine Emancipation aus den Judengebräuchen vorzüglich von hier ausgehen werde, sehr vermindert.

Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung des kirchlichen Wesens.

[Beschluß.]

Nach diesen Grundsätzen müssen also:

1) die Werkzeuge selbst von Jugend auf eine moralische Bildung auf das Christenthum erhalten; ein Gegenstand, der in den Pädagogien meist als Nebensache, zum offenbaren Nachtheil der angehenden Theologen und anderer Stände, behandelt wird. Nach dieser ersten und wichtigen Laufbahn

2) kann und mag die akademische Laufbahn viel Gutes schon erwarten lassen, am meisten aber

3) wird der Kandidatenstand entscheiden. Hier zeigt es sich bald, ob Lusten zu jeder Fortbildung die Oberhand hat, oder ob er sich lieber am Kartentisch, in schlechten Gesellschaften und sonst blos sinnlichen Ergötzlichkeiten herumtreibt.

4) Zu seinem Zweck gestatte man ihm die Theilnahme an den Pastoralkonventen, (besondere Fälle ausgenommen) ja man lege ihm auf, Lob und Tadel von derselben anzunehmen, so wie es auch von Nutzen sein möchte jedesmal das Zeugniß der Pastoralkonvente zu vernehmen, wenn er beförderr sein will.

5) Diese Pastoralkonvente sollen auch wesentlich dazu dienen, daß sich die Geistlichen selbst in edler Aufmunterung erhalten mit Geist und Wärme am Tempel des Herrn zu arbeiten, aber nicht zu polemisiren oder Predigtentwürfe zu machen, womit wir reichlich versehen sind.

Diese Gesellschaft, die doch aus meist achtbaren Männern besteht, müßte auch Sach- und Zweckgemäß gehört werden, wenn von der Lehre und dem Lebenswandel eines Mitgliedes die Rede ist.

6) Neben den Pastoralkonventen müßten auch die Amtskirchenkonvente wieder in das Leben gerufen werden, die die öffentliche Meinung so sehr wünscht und auf deren Stimme doch sonst so gern geachtet wird! Durch Erhaltung der christlichen Ordnung und Sittlichkeit trägt dieses Institut wesentlich zum Wohl des Staats bei.

7) Damit nun der moralische Sinn des Geistlichen für Lehre und Leben nicht in der Luft verhallet, sondern doch einigen Nachdruck und Wirksamkeit erhält, erneuere man die Presbyterialkonvente, bestimme und ordne: was hat der Geistliche, der Kirchensenior, der Kantor und Schul-

Digitized by Google

mann dabei anzubringen? worüber ist zu verfügen? wer hat zu gehorchen? u. s. w.

Nota. Von dieser Instanz ginge wohl am besten der Rekurs an das Pastoralkonvent.

8) Um nun auch den Geistlichen (als Mensch) behülflich zu sein, daß er sich ganz mit Gemüth seinem wichtigen Beruf widmen kann, befreie man ihn von den Dingen die demselben zuwider laufen und ihn hemmen. Er darf und kann unmöglich Oekonom, Viehhändler, Zehntaufheber, Accidenzienbeitreiber und Pfarrer zugleich sein u. s. w. Demnach

a) entferne man doch endlich einmal das eckelhafte Accidenzienwesen, damit die ehrenrührigen Klagen bald über entzogene, bald über verweigerte Accidenzien aufhören! —

Nota. Tittmanns Vorschläge zur Umformung der Accidenzien, im Pred.-Journal 78. B. 3. Heft, geben einige Anleitung.

b) Die Zehnten, die doch allgemein verhaßt sind, verwandle man, ohne Weiteres, in Grundrenten; denn nur unreine Ursachen halten manche Gemeinde ab, ihren Wunsch zur Ablösung der Zehnten anzuzeigen!

c) Von dem Ackerbau und Wieswachs lasse man dem Geistlichen, nach Lokalität und pro praetio taxato, nur so viel, als zu seinen wesentlichen Bedürfnissen z. E. Gemüse, Milch und Butter nöthig ist. Eben so lasse man ihm die Gärten, als eine ländliche Unterhaltung, da ihm andere mangelt. Allen übrigen Ackerbau und Wieswachs gebe man den Besoldungspflichtigen (dem Kirchspiel) für deren Ertrag zurück, denn diesen war zur Erleichterung einer Besoldung dieser Ackerbau gestiftet. Zur damaligen Zeit waren dergleichen Besoldungstheile noch annehmlich, nunmehro aber, bei dem jetzigen Zeitgeist und was jetzt vom Geistlichen gefordert wird, sind dergleichen Besoldungstheile nicht mehr zulässig; ja es ist sogar unanständig, wenn der Geistliche wie ein Gutspachter, mit so viel Knechten, Mägden, Zehntaufhebern u. s. w. hauset. Das jus canonicum kann dadurch nicht verletzt werden, indem (in alle Ewigkeit) diese Güter in den Flur- und Gemarkbücher können und mögen als Unterpfand fortgeführt werden.

Fände nun auch bei der ein- für allemal festzusetzenden Pachtlieferung des reinen Ertrags, abzüglich der Baukosten, bei einem oder dem andern Kirchspiel, in einem oder dem andern Jahr, ein Opfer statt, so würde sich dieses immer wieder in der Folge ausgleichen.

d) Eben so zweckwidrig und nachtheilig ist es, sowohl für den Wirkungskreis der Geistlichen als auch für das Vermögen der Staatseinwohner, daß unter allen Dienern der Geistliche noch allein mit dem Bauwesen zu thun hat. Welche unanständige und nachtheilige Verhältnisse legt es seinem Wirkungskreis in den Weg und hauptsächlich, welche bedeutenden Summen gehen verloren, theils durch Nachlässigkeit, theils durch Mangel an technischen Kenntnissen.

Berechnet man alle Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Schulwohnungen zu einem Kapital, so übersteigt dies alle Passiva des Landes, rechtfertigt es also gewiß, wenn man auch dessen ungeheuren Zinsen sucht zu sparen.

Befreit von allen diesen Hemmungen und Unanständigkeiten, die so viele moralische, finanzielle und weltbürgerliche Nachtheile bringen, kann und wird sich der Geistliche nun mit ungetheiltem Eifer und Thätigkeit seinem Berufe widmen; thut er es nicht, so wird und muß das Pastoralkonvent zuerst und mit Nachdruck einzuschreiten wissen.

Da allen diesen Wünschen und Darstellungen die öffentliche Meinung ganz zur Seite steht, die doch in andern Dingen als so entscheidend angenommen wird und die da laut sagt:

„Die Organisation und Verbesserung des kirchlichen Wesens sei, als Grundpfeiler des Throns und des Volkes, so nöthig als Etwas!“

so unterliegt es keinem Zweifel, daß bei andern dringlichen Angelegenheiten besonders dieser Gegenstand, der alle übrige fördert, ausgesprochenermaßen auch bald zum Ziele gebracht wird.

Gedankenschatz.

Der Ungebildete kommt vom Denken zum Zweifeln, vom Zweifeln zum Spotten und vom Spotten zum Lästern.

Viel und gut redet der witzige Kopf; wenig und gut, der kluge Mann; viel und schlecht, der Narr; wenig und schlecht, der Dummkopf! —

Es gibt keine leereren Köpfe als die aufgeblasenen.

Die Gefühle sind gleichsam der Wind, durch welchen unser Lebensschiff gleichsam getrieben wird, die Vernunft aber ist der Steuermann, der dasselbe lenkt. Ohne Wind würde das Schiff nicht von der Stelle, ohne Steuermann aber zu Grunde gehen.

Die Frauenzimmer sind wahre Räthsel — sagte Jemand — und haben auch das mit den Räthseln gemein, daß sie aufhören zu gefallen, sobald man sie errathen hat.

Reimkasten.

Die Kirchenfenster.

Die Fenster an den Kirchen sollte man verwehren.
Das würde manchen frommen Priester freun;
Denn diese Herren, welche in den Kirchen lehren,
Die lassen doch nicht gern das Licht hinein!

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 27. October 1832 Nro. 46.

Neue Feldschützmethode zu Bürgel.

Referent war neulich Zuhörer folgenden Gesprächs zweier Bürgeler Einwohner.

1r Bürgeler. ꝛc. ꝛc. Aber, wir sind doch freier, als andere Länder.

2r Bürgeler. Ei warum nicht gar! Weißt Du denn nicht die Vorgänge auf dem letzten Feldgericht? Nun so laß sie Dir erzählen. Ich arbeite, wie Du weißt, gleich vielen anderen Bürgelern, tagtäglich in Offenbach, und bin den ganzen Tag nicht zu Hause, und meine Frau ist auch abwesend. Abends, wenn ich heim komme, pflege ich die zur Speise für den andern Tag erforderlichen Kartoffeln auf meinem Acker zu holen, nun hat mich der Feldschütze aufgeschrieben, und ich wurde, wie eine Menge Andere — gestraft.

1r Bürgeler. Und warum?

2r Bürgeler. Weil der Bürgermeister, wahrscheinlich zur Bequemlichkeit des Schützen, für gut fand zu verordnen, daß bis Mitte September nur von 12—3 Uhr des Tags Kartoffeln geholt werden dürfen.

1r Bürgeler. Aber das sind doch verteufelte Geschichten, da müssen ja die vielen auswärts arbeitenden Leute Hunger leiden, wenn sie vom Juli bis September mit der Holung ihres beinahe ausschließlichen Speisestoffs auf die sehr ungelegene Zeit von 12—3 beschränkt sind.

2r Bürgeler. Darnach haben mich die Herren nicht gefragt und sich nur mit der Publizirung der Strafe beschäftigt, an eine gute Polizeiordnung denken sie freilich weniger.

1r Bürgeler. Ist denn das Verbot höheren Orts genehmigt?

2r Bürgeler. Daß dies nicht geschehen ist, weiß ich ganz bestimmt.

1r Bürgeler. Dann hast Du freilich recht, wenn Du sagst: Hände und Füße seien uns gebunden, und wir der Willkühr preis gegeben.

2r Bürgeler. Freilich das meine ich auch, — aber von dem ewigen Meinen wird doch meine Strafe nicht bezahlt; und ich werde mich unter das widersinnige Verbot doch fügen, und — bezahlen müssen. Horch! es kommt Jemand, ich glaube gar, es ist — —.

Referent war es, der, den gutherzigen Leuten leise nachfolgend, das Vorstehende vernahm, und die armen Teufel herzlich — bedauerte.

Hoffentlich wird die Staatsbehörde verfügen, daß derartige Polizeiverbote, die für Weinberge theilweise anzurathen sind, nicht mehr gegeben werden.

Ueber das Lebendigbegraben.

Unter allen Todesarten ist wohl keine schrecklicher, als das Begraben in dem Zustande des Scheintodes und das Wiedererwachen und Verschmachten unter der Erde.

Besonders häufig ist aber namentlich der Zustand des Scheintodes bei der uns von zwei Seiten täglich näherrückenden, hoffentlich aber bei uns nicht eintreffenden Cholerakrankheit.

Erst kürzlich fand sich hiervor wieder in öffentlichen Blättern ein gräßliches Beispiel, daß Mutter und Sohn scheintod waren; letzterer wurde wirklich begraben, erstere erwachte glücklich als man eben im Begriffe stand, auch sie zu begraben. Als sie die schon erfolgte Beerdigung ihres Sohnes erfuhr, verlangte sie die Eröffnung des Grabes und leider bestätigte sich hierbei, daß sie richtig gefürchtet hatte. Der Sohn war scheintodt begraben worden und auf die jämmerlichste Art umgekommen.

Die allgemeine Furcht vor der Cholera, die polizeilichen Maßregeln gegen deren Verbreitung werden ohnehin überall das frühe Begraben befördern und so, ohne Zweifel, viele Grausamkeiten begangen.

Der Mangel an Leichenhäusern, welche vor dem Lebendigbegraben sichern, wird daher täglich fühlbarer, besonders in Städten, wo die Bevölkerung in engere Wohnungen zusammen gepreßt ist, und wo man selten Raum genug hat einen Todten gehörig lange aufzubewahren.

Es ist höchst auffallend, daß, soviel Einsender weiß, in dem ganzen Großherzogthum Hessen, worin man doch mit allen sonstigen öffentlichen und wohlthätigen Anstalten rühmlich voranschreitet, ausser Alzei und Mainz

Digitized by Google

ꝛc. ꝛc. kein Leichenhaus besteht, selbst die Residenz Darmstadt ist hierin noch nicht mit einem guten Beispiele vorangegangen.

Wenn auch hier den ersten Augenblick nur ein solches Leichenhaus angelegt würde, das nicht allen Erfordernissen entspricht, die man in Darmstadt an eine solche Anstalt mit Recht machen könnte; so wäre es immer besser eine mangelhafte derartige Einrichtung zu haben, als gar keine, weil sie immer den Hauptzweck, die Verhütung des Lebendigbegrabens, leicht erreichen kann.

Einsender dieses würde lieber in einem schlecht eingerichteten Leichenhaus den Tod des Erfrierens sterben als mit vollem Bewußtsein als Lebendigbegrabener unter der Erde erwachen und in Verzweiflung umkommen.

Man hofft, daß der sonst für alle wohlthätige Anstalten sehr empfängliche Vorstand der Stadt Darmstadt diese Anregung nicht unberücksichtigt lassen und sich durch ein baldiges gutes Beispiel ein wahres Verdienst um die Stadt Darmstadt und das ganze Land erwerben wird.

Ein hochbesteuerter Consument der Residenz Darmstadt.

Der Runkelrübenzucker.

Bedeutende Summen Geldes gehen für Zucker, Kaffee und Thee jährlich aus Teutschland nach Westindien, Java und China.

Man rechnet etwa 18 Millionen ℔ Zucker, 15 Millionen ℔ Kaffee und 2 Millionen ℔ Thee, welche Teutschland jährlich verbraucht, und wofür es etwa 22 bis 25 Millionen Gulden jährlich ausgibt ohne aus diesen Ländern etwas davon wieder zurück zu erhalten, weil fast ganz allein England, Frankreich, Holland und Nordamerika sie mit Waaren versorgen. Es wird wohl noch lange Zeit hingehen bis wir Teutschen anfangen einzusehen, daß für tägliches Frühstück unsere Eicheln und Bohnen, an Nahrungsstoff und selbst an Geschmack besser sind als der Kaffee, und es wäre wohl die Arbeit tüchtiger Aerzte zu untersuchen und zu sagen, ob es wahr sei, daß starker Eichelkaffee den Augen und Gehörnerven schade, oder welche Vorzüge oder Nachtheile er habe. Bis also die Aerzte und Kaffeetrinker hiermit im Reinen sind, bis der Thee durch ein Surrogat, woran es wahrhaftig nicht fehlen kann, ersetzt oder aus der Mode gekommen ist, sollten wir uns an den Zucker machen und ihn selbst produciren.

Der Runkelrübenzucker kann durch Raffinade ganz dieselbe Qualität erhalten (und viel bessere im Durchschnitt als die Mittelsorten des Rohrzuckers) als dieser und hat dieselbe Kristallisation, Farbe und Geschmack, wie der andere Zucker, nur ist er, wie er jetzt bereitet wird, theuerer, und zwar um ⅓ des Preises des Rohrzuckers. Obwohl dieser Preisunterschied sehr leicht durch den Einfuhrzoll aufgehoben werden kann, so ist es doch der Sache angemessener wenn wohlfeiler producirt werden könne, weil sich denn der Verdienst des Schmuggels entwerthet und derselbe also aufhört.

Der hohe Preis des Runkelrübenzuckers kommt aber von der fehlerhaften Produktion in Fabriken her, welche alle Arbeiten vom Bau der Runkelrübe oder dem theueren Ankauf derselben bis zum feinsten Raffinad besorgen müssen, während sie eigentlich blos den Syrup verarbeiten sollten, dieser Syrup aber das Nebenprodukt jedes Landbauern sein müßte. Es ist die einfachste Arbeit von der Welt die Runkelrüben zu quetschen und den Saft zu Syrup einzukochen.

Diese Arbeit, deren Abfälle ein vortreffliches Futter für das Rindvieh und vorzüglich auch für Schafe abgeben, bestünde wie die Branntweinbrennerei, das Obstdörren u. dgl. neben dem Landbau und erhöhte den Ertrag der Felder. Die bestehenden Fabriken kauften nun diesen Syrup von den einzelnen Landleuten und machten den Zucker daraus; auf dieselbe Weise wie die Liquerfabriken den Branntwein im Einzelnen einkaufen, ihn entfuseln, weiter destilliren und zum feinsten Liquere benützen.

Damit aber unsere Landleute, denen ohnehin schwer eine neue, wenn auch einträgliche Arbeit anzurathen ist, wie die Versuche der Pflege der Seidenwürmer und andere unbedeutenden aber einträglichen Arbeiten überall bewiesen haben, diese Arbeit auch gerne annehmen, so muß durchaus durch einen Verein — gleich dem landwirthschaftlichen —

1) eine kleine Musterschule errichtet werden wohin die Regierung die Söhne solcher Landleute, welche sich der Verbesserung ihres Landbaues annehmen, schicke.

2) In dieser Musterschule lernen sie binnen einigen Tagen die kleine und wohlfeile Vorrichtung und die Behandlung der Runkelrüben kennen.

3) Die Gesellschaft läßt die wenigen Vorrichtungen für einzelne Landleute machen und bringt sie im Verkauf des Syrups allmählich in Abzug.

Wenn in jedem Kreisrathsbezirke etwa 5—6 solcher Vorrichtungen entstanden sind, und das Verfahren in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, so werden allmählich die Landleute sich solche Vorrichtungen zu diesem einträglichen Nebengeschäfte, das in den Monaten November bis Januar bequeme Winterarbeit und Stubenheizung abgibt, schon nach und nach anschaffen.

Nur auf solche Art wird die Runkelrübenzuckerfabrikation gedeihen und vielleicht ein so bedeutender Hebel der Landwirthschaft werden, wie der Klee bau (weil Capitalien im Lande bleiben, das Nebengeschäft sich herrlich rentire, und der Grund und Boden dadurch steigt, ausserdem die Viehzucht gewinnt, das Feld fleißiger gebaut wird und nothwendig ein Fruchtwechsel statt finden muß.)

Es ist nun die Arbeit eines Techukers zu berechnen wie viel Centner weiße Runkelrüben aus den verschiedenen Gegenden auf den Centner Zucker kommen, nachdem Boden und Klima auf ihre Güte einwürken.

Für ganz Deutschland (angenommen daß die preußische Mauth endlich eine teutsche würde) wären 200—250 Fabriken nöthig, wovon jede jährlich etwa 50,000 ℔ Zucker liefern müßte.

Digitized by Google

Wie viel Morgen Land sind daher nöthig die Masse Runkelrüben zu bauen, um wie viel steigt daher der Preis der Früchte, um wie viel Nahrungsstoff weniger erhält die ausgepreßte Rübe für das Vieh, und was ist der Gewinn des Landmanns bei diesem Nebengeschäft? —

Ueber Aemtervisitationen und Rundreisen.

Wenn auch die neueste Organisation, wenigstens in unserer Provinz so viel man bisher erfahren konnte, eine fast allgemeine Mißstimmung erregt hat, so ist doch für Etwas jetzt sehr gut gesorgt, nemlich dafür, daß eine große Anzahl von Beamten beständig auf Visitations- oder Rundreisen unterwegs ist, und die Beamten jederzeit einer Controle unterworfen sind.

Als ständige Visitations- und Rundreisebehörden besitzen wir dermalen folgende:

1) Die Visitationskommission für die Stadt- und Landgerichte, bestehend aus einem Rathe und einem Sekretär, sie unterscheidet sich von den übrigen Visitationsbehörden nur dadurch, daß ihre Geschäfte an einem Orte gewöhnlich sehr lange dauern und daß sie weniger vagirender Art ist;

2) Zwei Visitationskommissäre für 16 Kreisräthe und einige Landräthe.

3) Die Großherzogl. Rechnungskammer als ständige Visitations- und Ueberlieferungsbehörde für die Obereinnehmer, Rentbeamten und einige andere Behörden; jede Visitation wird von einem Rathe und einem Sekretär vollzogen;

4) Dem nach der Verordnung vom 11. April 1831 angestellten ambulanten Verifikator des Catasters (eine Art von Steuerregulirungsdirektor);

5) Den in der Verordnung vom 7. Februar 1832 vorgeschriebenen Visitationsbeamten für die Steuerkommissäre, welche Stelle unsers Wissens jetzt von einem Mitgliede der Oberfinanzkammer besorgt wird.

6) Die als Visitations- und Rundreisebeamten noch beibehaltenen beiden ehemaligen Oberforstmeister.

7) Jährlich einmal werden auch alle oder doch die meisten Rentbeamtenstellen unserer Provinz mit einer Rundreise eines Mitglieds der Oberfinanzkammer oft noch in Begleitung eines Mitglieds der Oberbaudirektion beehrt.

8) Auch die Chausseen unseres Großherzogthums werden unseres Wissens jährlich von einem Mitgliede der Oberbaudirektion inspizirt.

9) Die Conscription, so wie der Aufkauf der Remonte, veranlassen ebenfalls eine jährliche Rundreise, und endlich

10) wird ohne Zweifel auch den Kreisräthen in ihrer neuen Instruktion die Vornahme häufiger Rundreisen zur besonderen Pflicht gemacht werden, was bei der jetzigen großen Ausdehnung der Bezirke auch nothwendig ist.

Zu diesen ständigen Visitationen und Rundreisen kommen noch viele unständige, welche man aber theilweise ebenfalls fast als ständige ansehen kann, z. B.

die periodischen Visitationen der Apotheken durch ein Mitglied des Medicinalkollegs;

der Oberschuldirektor als Visitator aller Schulen;

die jeweiligen Visitations- und Instruktionsreisen welche die Uebersicht über das Bad Salzhausen erfordert, die Dienstreisen der Mitglieder der Oberforstdirektion und die ausser den obengenannten, noch nöthigen Reisen der Mitglieder der Oberbaudirektion, so wie die steten Reisen der Lokal- namentlich der Straßenbaubeamten.

Der dermalige Zustand unseres Staatsorganismus in Beziehung auf diese Art des Geschäftsbetriebs bietet daher wirklich gewiß einen Zustand der Zufriedenheit dar. — Für gewisse Geschäftsleute, als Wirthe und Hauderer, wenigstens.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeige.

Die neuesten Rechnungsabschlüsse mehrerer Anstalten, welche Mitbewerberinnen der Lebensversicherungsbank in Gotha sind, liefern, wenn sie mit dem vorjährigen Abschluß der letztern verglichen werden, augenfällige Beweise für den großen Vorsprung, den die Bank in Gotha vor jenen Anstalten gewonnen hat.

In der anderseits folgenden Tabelle sind die hauptsächlichsten Ergebnisse der verschiedenen Abschlüsse neben einander gestellt. Es ergibt sich daraus, daß die Bank in Gotha am Schlusse ihres letzten Rechnungsjahrs die Lübecker und die Leipziger Anstalt ungefähr achtmal, die Hannoversche fünfzehnmal und die Compagnie royale in Paris sogar ein und zwanzigmal an Umfang des Versicherungsgeschäfts übertraf. Es geht ferner daraus hervor, daß die Bank in Gotha ihre Kapitalien auf höhere Zinsen gebracht und ihre Verwaltung mit geringeren Kosten bestritten hat, als die meisten ihrer Mitbewerberinnen. Als Folge aber dieser Vortheile zeigt sich, daß die Bank in Gotha eine Ersparniß von 21 Prozent zu Gunsten ihrer Theilhaber auf die eingezahlten Prämien machen konnte, während die Leipziger Anstalt nur 10 Prozent, und die Lübecker, soweit aus der Rechnung geschlossen werden kann, einen noch weit geringeren Ueberschuß hatte.

Die Wohlthätigkeit dieser Anstalt zeigte sich erst kürzlich der Familie des verstorbenen Hofpredigers Zimmermann, der 3000 Rthlr. Pr. Court. versichert und so seiner Familie mit hinterlassen hat.

Den Beitritt können gesunde Personen anzeigen bei

Ernst Emil Hoffmann.

Digitized by Google

Vergleichung
der Ergebnisse der neuesten Abschlüsse von fünf Lebensversicherungsanstalten, zu Gotha, Lübeck, Leipzig, Hannover und Paris.

	Gothaer Bank. 1831.	Lübecker Anstalt. 1831.	Leipziger Anstalt. 1831.	Hannoversche Anstalt. 1831/1832.	Comp. royale in Paris. 1831.
Zahl der Versicherten.					
Im Anfang des Jahres . . .	1747 Personen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	fehlt die Angabe
Am Ende des Jahres . . .	2918 „	keine Angabe	458 Pers.	keine Angabe	desgleichen
Es betrug der Zuwachs . .	1171 „	166 Policen	keine Angabe	keine Angabe	desgleichen
Versicherte Summe.					
Im Anfang des Jahres . .	3 348,300 Thlr.	574,430 Thlr.	388,900 Thlr. *	keine Angabe	desgleichen
Am Jahresschluß	5 519,400 „	739,027 „	672 800 „	351,400 Thlr.	268 191 Thlr.
Demnach betrug der Zuwachs .	2'171 100 „	164,597 „	283,900 „	keine Angabe	keine Angabe
Einnahme.					
Prämiengelder	197,538 Thlr.	30,849 Thlr.	25,809 Thlr.	4899 Thl. Cassenvorsch.	6210 Thlr.
Antrittsgelder	15,749 „	keine	keine	8683 „ mit d. Zinsen	keine
Gewonnene Zinsen und Agio .	10,196 „	2491 Thlr.	290 Thlr.	keine genaue Angabe	114 Thlr.
Der Zinsgewinn betrug nach Proz. von den Gesammtfonds berechnet	2½ Proz.	$2\frac{1}{21}$ Proz.	$1\frac{16}{100}$ Proz.	nicht zu ermitteln	nicht zu ermitteln
Der Durchschnittszins betrug, mit Rücksicht auf die Eingangszeit der Gelder	3¾ Proz.	keine Angabe	keine Angabe	desgleichen	desgleichen
An kurzen Versicherungen wurden gewonnen	4026 Thlr.	keine Angabe	keine Angabe	— —	desgleichen
Todesfälle.					
Anzahl derselben	26 Pers.	7 Pers.	4 Pers.	8 Sterbfälle	1 Pers.
Dafür bezahlte Summen . .	49 300 Thlr.	15.850 Thlr.	4300 Thlr.	4200 Thlr.	328 Thlr.
Unkosten.					
Für Agenturgebühren, Gehalte, Büreaukosten u. s. w. . .	13 884 Thlr.	5839 Thlr.	5160 Thlr.	563 Thlr.	keine genaue Angabe
Dies beträgt nach Prozenten auf die Gesammteinnahme berechnet	6¾ Proz.	15¾ Proz.	$19\frac{16}{100}$ Proz.	13¾ Pr. v. d. S. d. Sterbef.	nicht zu ermitteln
Zurückgestellt.					
Für die Reserve	179 886 Thlr.	22.539 Thlr.	keine Angabe	d. Eintr-G. mit 8683 Th.	keine Angabe
„ Prämientheile ins J. 1832 gehör.	45.883 „	keine Angabe	keine Angabe	— —	desgleichen
„ den Sicherheitsfonds . .	125 384 „	wird durch d. Actienkapit. d Gesellsch. ersetzt	noch nicht gebildet	— —	desgleichen
Erspart oder Gewonnen.	36 326 „	1996 Thlr.	2431 Thlr. *	— —	kein Ueberschuß
Dies entspricht einer Dividende von ungefähr	24 Proz.	aus der Abschlußrechn. nicht zu ermitteln	10 Proz.	— —	— —
Gewährschaft.					
Ausgeliehene Gelder . . .	333 542 Thlr.	93,549 Thlr.	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Ausstände bei den Agenten .	17,810 „	4089 „	keine Angabe	keine Angabe	desgleichen
Kassenbestand	932 „	2655 „	16 639 Thlr.	keine Angabe	desgleichen
		1 Thlr. = 40 ß. Cour.	* Nach Angaben in der Zwickauer Biene.		300 fs. = 82 Thlr.

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Donnerstag den 1. November 1832 Nro. 47.

Ueber teutsche Zoll- und Handelsvereine.

Zunächst veranlaßt durch „Einige Bemerkungen" in Nro. 28 des Beobachters in Hessen bei Rhein.

Selten dürfte noch ein wichtiger Gegenstand, der offenbar von dem allergrößten Einflusse auf das Wohl und Wehe des teutschen Volkes ist, so vielseitig und verschiedenartig, ja oft von ganz entgegengesetzten und leider häufig ganz verkehrten Ansichten ausgehend, öffentlich betrachtet worden sein, als der obige. So lobenswerth und nützlich nun an und für sich ein gründliches Erörtern und vielseitiges Beleuchten einer Sache ist, von der das Glück und Heil ganzer Länder und Völker abhängt; so ist es doch eben so sehr zu beklagen und kann nur verderblich wirken, wenn Befangenheit, Mangel an Sachkenntniß, Leidenschaftlichkeit, Partheigeist, Kleinlichkeit und Selbstsucht an die Stelle ruhigen und einsichtsvollen Erwägens der Gründe für und wider treten, wie es in der hochwichtigen Streitfrage über den Nutzen und die Nothwendigkeit deutscher Zoll- und Handelsvereine nur zu oft geschah. So vielmal auch durch die gründlichsten Erörterungen und selbst Nachweisungen von unwiderleglichen Thatsachen die Meinung des Publikums endlich über diesen Gegenstand berichtigt und festgestellt sein zu müssen schien, immer erheben sich wieder verkehrte Stimmen dagegen, setzen die Sache von neuem in Frage, wandten Scheingründe jeder Art vor und verwirrten oft durch die mannichfaltigsten Entstellungen und glänzendsten Phrasen jene Meinung abermals.

Man kann wohl die Gegner des teutschen Zollvereins hauptsächlich in vier Klassen theilen: 1) in befangene Menschen, welche die Sache nicht klar durchschauen, namentlich sie nicht in ihrem ganzen Zusammenhange zu überblicken vermögen, die Nachtheile der einzelnen Mauthen mit den Vortheilen eines allgemeinen Vereins verwechseln, ängstlich sich vor den Unbequemlichkeiten des ersten Beitritts scheuen, nicht bedenken, daß wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muß. 2) Parteimenschen und politische Schwärmer, welche alles zu verhindern suchen, was Glück, Ruhe und Ordnung im Vaterlande verbreiten und befestigen und so ihre Plane zu einer Revolution vereiteln könnte. Diese haben durch die schändlichsten Mittel, durch Lügen und Entstellungen jeder Art, durch eine beispiellose Preßfrechheit die Gemüther über diesen Gegenstand irre zu führen und Haß und Widerwillen dagegen zu verbreiten gesucht. Doch gibt es auch redliche Menschen, welche ernstlich für die Verfassungen der constitutionellen Staaten durch eine Zollvereinigung mit Preußen Besorgnisse hegen, — eine unbegreifliche, durch Nichts motivirte Aengstlichkeit, welche die Erfahrung bereits widerlegt hat. Das Großherzogthum Hessen war beinahe 4 Jahre allein im Zollverband mit Preußen und bildete in dieser Zeit seine Verfassung ungestört weiter aus. Wenn aber dieser kleinere Staat allein nichts zu befürchten hatte, was sollen sämmtliche constitutionelle teutsche Staaten im Vereine befürchten müssen? Jene Menschen müssen schlechtes Vertrauen auf die Güte und Vorzüglichkeit constitutioneller Verfassungen haben, sonst würden sie weit eher glauben, daß Preussen, inniger mit den constitutionellen Staaten verbunden, leichter und früher selbst eine Verfassung erhalten werde, als bei fortbestehender Abgeschlossenheit. 3) Die egoistischen Kaufleute, die selbstsüchtigen Krämer, die von dem niederträchtigen Gewerbe des Schmuggels Lebenden. Treffend ist das Geschrei, welches diese Art Menschen erhob und noch immer erhebt, in der mit der größten Gründlichkeit und Sachkenntniß abgefaßten, allen teutschen Völkern und ihren Regierungen, und ganz besonders den teutschen Volksvertretern zur Beherzigung gewidmeten Schrift: „Denkschrift über Zollwesen und Zoll- und Handelsvereine in Teutschland, dann über die Klagen und Wünsche mehrerer Handelsstände in Baiern und Baden. Stuttgart und Tübingen bei Cotta 1831" geschildert. „Sie machten wieder wahr, heißt es daselbst, was der teutsche Kaiser Max der Große von ihnen einst gesagt: Wenn so ein nürnbergischer Krämer einen Pfeffersack verliert, so thäte es Noth, man böte das ganze römische Reich

auf, um ihn wieder zu schaffen." Mit scharfen Pinselstrichen zeichnet der höchst unterrichtete Verfasser das Treiben dieser Menschen und was ihr Geschrei „niedrige Zölle" für Teutschlands Wohl bedeute. Ueberhaupt beleuchtet diese Schrift die Sache von allen Seiten so helle mit der Fackel der Wahrheit und gibt so viele der gründlichsten und interessantesten Berechnungen und Vergleichungen über diesen Gegenstand, in Bezug auf Teutschland und auf andere Staaten, daß Niemand, der sich ein Urtheil in der Sache erlaubt, diese Schrift ungelesen lassen darf. Widerlegt ist sie bis jetzt noch nicht worden. 4) Endlich diejenigen Staatsgelehrten und Theoretiker, welche von allgemeiner Handelsfreiheit träumen, wie andere Ideologen von einer allgemeinen Vernunftreligion, welche vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen, welche nicht bedenken, daß bis ihre Ideen sich realisiren, was überhaupt noch sehr dahin gestellt sein möchte, Teutschland zu Grunde gegangen sein kann, wenn es sich nicht einstweilen auf eine praktischere, auf die einzig mögliche Art hilft.

[F] Wir wollen hier nicht näher untersuchen, in welche Klasse unser Gegner in Nro. 28 des Beobachters gehört, sondern blos bemerken, daß wir ihn in die 1. und 4. zugleich rechnen möchten. Es thut dies nichts zur Sache. Genug er hat uns veranlaßt, es zu versuchen, nochmals einen kurzen, möglichst klaren Blick auf die so oft und auch von ihm wieder entstellte wahre Lage der Dinge in dieser so unendlich wichtigen Sache zu werfen. Wir werden ihn dabei nicht in der Reihenfolge seiner Ansichten zu widerlegen suchen, was nicht wohl möglich ist, da diese oft verworren erscheinen. Namentlich verwechselt derselbe auch die Nachtheile der inneren Mauthlinien in Teutschland, welche kein Vernünftiger vertheidigen wird, welche auch wir gänzlich verdammen, mit den Vortheilen einer allgemeinen Mauthlinie an den äusseren Grenzen. Wenn es ein verderblicher Gedanke ist, die einzelnen Glieder des menschlichen Körpers zu unterbinden, daß das Blut nicht mehr frei circuliren kann; wenn auf diese Weise auch der stärkste und edelste Körper seinem Untergange entgegengeht; so ist damit wahrlich nicht gesagt, daß eine schützende Hülle, welche den Körper vor äusseren schädlichen Einflüssen wahrt und gerade den raschen und freien Lauf des Blutes durch alle Adern und Glieder fördert, schädlich oder verderblich sei. Sind also die tödtenden Fesseln da und fehlt die schützende äussere Hülle, so ist es vernünftig, jene abzustreifen und dafür diese anzulegen. Indem wir die Nothwendigkeit hiervon in dem Folgenden kurz zu beweisen versuchen, wollen wir zugleich auf die Quelle des Uebels zurückgehen und dabei immer die Behauptungen und Ansichten unseres Gegners gelegentlich zu widerlegen uns bemühen.

Vor der Continentalsperre unter Napoleon kannte man, wenn auch schon früher große Regenten, wie Friedrich II. und Joseph II. durch ähnliche Maßregeln die Industrie ihrer Staaten zu heben gewußt hatten, doch im Allgemeinen keine bedeutenden der jetzigen sogenannten Mauth ähnliche Fesseln des Handels und Verkehrs in Teutschland, wiewohl derselbe doch durch mancherlei Binnenzölle, Accise u. dgl. sehr gestört und belästigt war. Dagegen kannte man eben so wenig einen Schutz desselben und der teutschen Industrie überhaupt. Teutschland war der Markt des Auslandes. Ungeheure Summen gingen fortwährend in das Ausland, während der teutsche Gewerbsfleiß, dem das Ausland verschlossen war, nicht aufzukommen vermochte. So stand denn Teutschland andern Staaten, namentlich England und Frankreich, an Blüthe der Industrie bedeutend nach; ja es war förmlich der Vasall des Auslandes in dieser Hinsicht; es zollte diesem seinen jährlichen Tribut. Der Zustand war übrigens zu ertragen, da wenigstens, wie gesagt, der innere Verkehr in Bezug auf die verschiedenen Staaten ziemlich frei, auch das Ausland genöthigt war, Manches, was es nicht selbst oder in zu geringer Menge producirte, namentlich landwirthschaftliche Produkte, aus Teutschland zu beziehen, was aber meistens nur im Tauschhandel geschah.

Ganz anders gestaltete sich die Lage der Dinge zur Zeit der Continentalsperre. So wenig wir dieser an und für sich das Wort reden wollen, so läßt es sich doch nicht läugnen, daß sie in vieler Hinsicht von sehr wohlthätigen Folgen auf den Wohlstand des teutschen Volks war. Die großen Summen, welche sonst für Colonial- und englische Waaren ausser Land gingen, blieben im Lande, und Fabriken, Manufakturen und Gewerbe begannen sich bedeutend zu heben. Der damalige Zustand, im Vergleiche mit dem nachfolgenden nach Aufhebung der Continentalsperre, beweist allein schon deutlich die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Schutzes gegen das uns von jeher so bevortheilende Ausland. Die Vortheile, welche Teutschland zur Zeit der Continentalsperre zu genießen begann, würden noch weit größer gewesen sein, wenn es mit Frankreich auf gleicher Linie gestanden hätte. Dieses aber, welches an Teutschland einen reichen Markt hatte, verschloß dessen Erzeugnissen seine Grenzen, durch die stärksten und strengsten Zöllinien. Nur manche landwirthschaftliche Produkte hatten damals doch noch wenigstens ungehinderten Abgang dahin.

Als nach dem Sturze Napoleons Teutschlands Grenzen dem Handel des Auslandes überall wieder offen standen, während dieses uns die seinigen strenge verschloß, ward Teutschland der-

Digitized by Google

maßen mit Colonialwaaren, mit englischen und französischen Waaren überschwemmt, daß die schutzlose vaterländische Industrie sich fast ganz zu Boden gedrückt sah und ganze Gegenden in einen verzweiflungsvollen Zustand geriethen. Gleiche Nachtheile mußte dieses System auf den Ackerbau äussern, diese Geundquelle des teutschen Wohlstandes; er sank mit dem Handel und der Industrie, mit dem er im Allgemeinen in natürlicher Wechselwirkung steht.

Nur Preußen hatte, von Oestreich vorerst abgesehen, diesen gefährlichen und verderblichen Zustand richtig zu würdigen verstanden. Einen allgemeinen teutschen Zollverein damals von Seiten des Bundes zu Stande gebracht zu sehen, war bei der Verschiedenheit der Ansichten und da England selbst eine Stimme dabei hatte, nicht die geringste Hoffnung. Preußen führte deßhalb einseitig ein dem englischen und französischen ähnliches, keineswegs blos auf finanziellen, sondern mehr auf staatswirthschaftlichen Gründen beruhendes Zollsystem ein, nur immer noch mit im Allgemeinen bedeutend niedereen Zöllen, als das englische und französische. Nach diesem System ist der innere Verkehr ganz frei. Blos von ausländischen Erzeugnissen wird ein Eingangszoll an den Grenzen erhoben und zwar in der Art, daß er als Luxussteuer angesehen werden kann, indem er vorzugsweise die höheren und wohlhabenderen Stände, den gewerb- und ackerbautreibenden Stand aber entweder gar nicht, oder doch nur sehr wenig belastet. Der glänzende Erfolg, welchen dieses System Preussens nicht blos auf seine Finanzen, sondern auch besonders auf den Wohlstand des Volks, den Flor der Fabriken und Gewerbe, des Ackerbaues ꝛc. ꝛc. äusserte, ist abermals ein schlagender Beweis von der Vortrefflichkeit des Systems. Preußen gedieh in demselben Maße, als der Wohlstand der andern teutschen Staaten, welche das entgegengesetzte befolgten, sank. Der Werth des Geundeigenthums stieg in jenem Staate; Handel und Verkehr wueden lebhafter; Fabriken und Gewerbe, in den Rheinlanden und im Herzogthum Sachsen, blühten merkwüedig empor. Möge unser Gegner, der alle diese offenen und unwiderleglichen Thatsachen nicht beeücksichtigt, odee sogar ohne allen Grund das Gegentheil davon behauptet, z. B. einmal das preußische Herzogthum Sachsen mit dem Königreich Sachsen unpartheiisch vergleichen. So ungern sich ersteres von seinem alten Stammlande losgerissen und unter Preußens Scepter versetzt sah, so sehr segnete es sein Geschick, als der große Vortheil immer sichtbarer wurde, den es gegen letzteres genoß. Wer es gesehen hat, wie das preußische Sachsen rasch von seinen Leiden sich erholte und kräftig aufblühte, während das Königreich Sachsen zurückblieb, wie die Fabrikanten jenes Landes immer wohlhabender wurden und Wohlhabenheit um sich verbreiteten, während die Fabrikanten aus dem königlich sächsischen Erzgebirge auf den Leipziger Messen verzweiflungsvoll dem Verschleudern der englischen Waaren zusehen und ihre Arbeiter dem Hunger preisgeben mußten, der kann über die Zweckmäßigkeit eines Beitritts zum preußischen Zollsysteme nicht im Zweifel sein.

Diese Zweckmäßigkeit hat sich denn auch bei denjenigen bereits erprobt, welche den Versuch wagten, und hier gibt das Großheezogthum Hessen namentlich den wichtigsten Beweis. Die aufgeklärte großherz. hessische Regierung hatte seit der Stiftung des teutschen Bundes rastlos und beharrlich das Ziel der Begründung einer völligen Handelsfreiheit innerhalb Teutschlands, verbunden mit kräftigem Schutze gegen diejenigen Staaten, welche die Produkte Teutschlands nur gegen hohe Zölle zulassen, verfolgt. Sie wurde daem von patriotischen Männern unterstützt, welche keine Kosten und Mühe scheuten, für jenes schöne Ziel mitzuwieken, oft selbst auf die Gefahr hin von dem Eigennutze und dem Parteigeiste vielfach verkannt und verläumdet zu werden. Lange scheiterten jedoch alle deßfallsigen Versuche an der Veeschiedenheit der Interessen und Ansichten. Dee Handelscongreß zu Darmstadt (1820 bis 1823) hatte so wenig, als der spätere zu Stuttgart (1824) den gewünschten Eefolg.

Andere teutsche Staaten waren mittleeweile dem Beispiele Peeußens gefolgt und hatten sich einseitig mit Zollinien umgeben, in der Meinung, dadurch der immer fühlbaeer werdenden Noth abzuhelfen, die aus dem Darniederliegen des Handels, des Ackerbaues und der Gewerbe, die allen Schutzes entbehrten, entsprang. Aber wenn Preußen sich als einen selbstständigen Körper betrachten konnte, so konnten es deßhalb nicht die kleineren Staaten. Sie sind nur Glieder des größeren Ganzen, die geteennt und abgesondert kläglich veekümmern müssen, die nur in der Einheit Kraft und Leben haben. Jener oben erwähnte Zustand des Unterbindens einzelner Gliedmaßen trat ein und die Lage Teutschlands ward dadurch immee verzweiflungsvoller. Dem Handel und Verkehr, dem ganzen Wohlstande der Nation drohte der Untergang.

Die großherzogliche Regierung überzeugte sich indessen, daß sie sich bei allen Unterhandlungen in unendlichem Nachtheile befinde, so lange das Großherzogthum den Erzeugnissen aller Staaten offen stehe, diese dagegen den seinigen verschlossen seien. Das Großherzogthum befand sich damals Teutschland gegenüber in derselben nachtheiligen Lage, wie dieses, ohne alle Zollinien, den übrigen mit starken Zolli-

Digitized by Google

nien, abgeschlossenen Staaten Europa's gegenüber sich befinden würde und zum Theil wirklich befindet. Die Regierung trug deßhalb auf dem Landtage 18[illegible] auf Aufhebung aller innern Zölle und Accisen und Einführung einer Verbrauchsteuer von allen ausländischen Erzeugnissen an den Grenzen des Großherzogthums an. Die Stände prüften diesen Gegenstand mit großer Gründlichkeit; es wurden die gediegensten Reden darüber gehalten, die auch jetzt noch die größte Berücksichtigung verdienen; die Vorschläge der Regierung wurden genehmigt und sie überdies zur Abschließung von größeren Zoll- und Handelsverträgen bevollmächtigt. Ein solcher kam denn auch auf die freisinnigsten Grundsätze mit Baden zu Stande (1824), währte aber leider nur ein Jahr, da Baden seine Zollgesetzgebung einseitig zum Nachtheile Hessens änderte. Dieses stand wieder einzeln da, und wenn auch seine Lage durch das Verbrauchsteuergesetz von 1824 etwas besser geworden war, so war sie doch immer noch verzweifelt genug. Da beschloß die Regierung, auf dem Landtage von 1827 aufs neue von den Ständen zur Abschließung von Zoll und Handelsvereinen bevollmächtigt, und schon längst von der großen Wichtigkeit des Verkehrs mit Preußen überzeugt, den Versuch einer directen Unterhandlung mit Preußen zu machen. Dieser Versuch ward von dem günstigsten Erfolge gekrönt und Hessen auf einmal, durch die Zollvereinigung mit Preussen seit dem 1. Juli 1828 dem Ziele näher gebracht, als durch alle früheren langwierigen Unterhandlungen mit andern Staaten.

Die Zollvereinigung mit Preußen, die auf den Grundsätzen wechselseitiger Gleichheit beruht, zeigte bald über alle Erwartung günstige Folgen. Dem Großherzogthume ward nun, mit Ausnahme einer blosen Ausgleichungsabgabe auf Wein, Branntwein und Tabak, die auf der Verschiedenheit der inneren Besteuerung beruht, ein ganz freier Verkehr mit Millionen von Menschen eröffnet. Die wichtigsten Peodukte des Landes, als Wein, Tabak, Oel, Oelsaamen, Getreide aller Art, Mühlenfabrikate ꝛc. ꝛc. fanden die lang entbehrte Nachfrage und stiegen zu viel günstigeren Preisen als vorher *); Fabriken und Gewerbe begannen sich zu heben und müssen sich im Allgemeinen immer mehr heben; denn was in Preußen so ausserordentlich günstige Folgen hatte, muß es mit der Zeit auch in Hessen haben; es entstanden bereits schon neue Fabriken; das Grundeigenthum ist seitdem nicht im Preise gefallen, wie der Verfasser der Bemerkungen im Beobachter behauptet, sondern sehr bedeutend, theilweise aufs Dreifache, gestiegen. Zu Offenbach bildete sich ein sehr lebhafter Meßverkehr und Speditionshandel; die dasige Messe ist eben so im Steigen, als die Messe Frankfurts, welches sich hartnäckig weigert, dem Vereine beizutreten, im Sinken ist. Wieder ein deutlicher Beweis der Vortrefflichkeit des so vielfach verläumdeten Systems. Wie bedeutend aber die Vortheile des Beitritts Hessens zum preussischen Zollverbande sind und wie sehr der daraus entsprungene den Wohlstand des Landes belebende Verkehr im Zunehmen ist, geht daraus hervor, daß nach amtlichen Angaben von 16 Hauptartikeln, welche im ersten Jahre des Vereins im Werthe von 3'198,431 fl. 30 kr. aus Hessen nach Preußen ausgeführt wurden, in den folgenden 2½ Jahren im Durchschnitte jährlich für 5'051,380 fl. 21 kr. dahin gingen. Nach diesen glänzenden Resultaten beurtheile man nun den Zustand in welchem sich Hessen befinden würde, wenn es nicht beigetreten wäre. Handel und Verkehr, Fabriken und Gewerbe und auch der Ackerbau würden im kläglichsten Zustande, das Volk überdies weit mehr mit Steuern belastet sein. Denn jene Zölle, die dem Staat eine über alle Erwartung gute Einnahme auswerfen, treffen, wie schon gesagt, vorzugsweise die Wohlhabenderen, die Aermeren wenig oder gar nicht. Es können nunmehr Abgaben, welche vorzüglich auf letzteren lasteten, aufgehoben werden, wie z. B. die Schlachtaccise.

Alle diese durch den Zollverband mit Preußen erlangten großen Vortheile, die kein Unbefangener abläugnen kann, würden immer nur halbe gewesen sein, wenn sich nicht das Zollgebiet noch mehr erweitert hätte, d. h. Nachbarstaaten demselben beigetreten wären, mit welchen näher zu verkehren, zu sehr in unsern Bedürfnissen lag. Die deßfallsigen, zum grossen Theile schon mit glücklichem Erfolge gekrönten Bemühungen der Regierungen können darum nicht dankbar genug anerkannt werden.

Baiern und Württemberg hatten ungefähr zu derselben Zeit einen ähnlichen Zollverein abgeschlossen (1828), der diesen Staaten ähnliche erfreuliche Früchte trug. Schon 1829 kam ein Handelsverein zwischen den preußisch-hessischen und baierisch-würtembergischen Zollvereinen zu Stande, der den gegenseitigen Verkehr sehr erleichterte. Gegenwärtig finden zu Berlin Unterhandlungen über eine völlige Zollvereinigung statt, der auch die sächsischen Häuser beitreten wollen. Kurhessen, Waldeck und andere kleine Staaten sind schon beigetreten, so daß nun bald, wie man zum

(Beschluß in der Beilage.)

*) Nur ein Beispiel, daß hiervon zum großen Theil die Zollvereinigung die wohlthätige Ursache ist. Bei uns stieg seitdem den Werth des Tabaks auf 12 bis 15 fl. pr. Ctnr., im Badischen kostet er nur 8 fl., so daß also bei uns der Morgen Land mit Tabak bepflanzt 24 bis 42 fl. mehr reutirt, als dort.

Digitized by Google

Heil des Vaterlandes mit Gewißheit hoffen darf, zwei Drittheile Teutschlands die unendliche Wohlthat eines gänzlich freien inneren Verkehrs und kräftigen Schutzes gegen das Ausland genießen.

Bevor wir nun noch einen Blick auf die sich fortwährend absondernde Staaten werfen, kehren wir erst zu den Bemerkungen unsers Gegners zurück, die wir indessen bereits größtentheils durch Thatsachen widerlegt zu haben glauben.

Er meint, daß man jetzt erst die eigentliche Bestimmung des Mauthsystems als „Beförderungsmittel für vaterländische Industrie und Repressalie gegen andere Staaten" anzugeben pflege, während die gründlichsten und erschöpfendsten Erörterungen und Beleuchtungen des Gegenstandes, wie schon erwähnt, längst und von Anfang an dem Publikum in öffentlichen Blättern und eigenen Schriften vorgelegt worden sind. Was aus diesen a priori zu ersehen war, hat uns nun auch die Erfahrung gelehrt, und zwar gerade das Gegentheil von dem, was der Verfasser der Bemerkungen des Beobachters behauptet. Was er dem Mauthsystem überhaupt schuld gibt „gänzlicher Verfall der Landwirthschaft und der von ihr abhängigen landstädtischen Gewerbe" war gerade eine Folge des Mangels eines zweckmäßigen schützenden Zollsystems *) und eine Folge der unglücklichen Isolirung der einzelnen teutschen Staaten, oder der Zolllinien im Innern Teutschlands, zu deren eifrigsten Feinden wohl jeder wahre aufgeklärte Vaterlandsfreund gehört. Der einzige Weg diese wegzuschaffen ist aber das Anschließen an den bestehenden großen preußisch hessischen Zollverein, der schon die Hälfte der teutschen Nation umfaßt und sich als höchst wohlthätig praktisch bewährt hat, wie wir im Vorausgegangenen deutlich gezeigt zu haben glauben.

Auch wäre ein allgemeines Anschließen an diesen Zollverband, welches ausser dem Wohlstande Teutschlands, zugleich seine so nothwendige politische Kraft und Einigkeit mächtig fördern würde — ein weiterer Grund, warum jeder teutsche Vaterlandsfreund eifrigst dafür arbeiten sollte — wohl schon früher zu Stande gekommen, wenn das ganze Verhältniß, wie unser Gegner sagt, nicht immer wieder von neuem „umnebelt und mystificirt" worden wäre. Zu diesem Umnebeln und Mystificiren rechnen wir aber nicht die Vertheidiger eines allgemeinen Mauthsystems, sondern seine Gegner, also ihn selbst. Jene bedürfen nur Wahrheiten und Thatsachen zu ihren Waffen, keinen Nebel und keine Mystificationen wie diese. Wir fragen ihn, wie er es nur für möglich halten kann, daß Teutschland, rings von hohen Zöllen des Auslandes, die seinen Erzeugnissen jeden Ausgang sperren, umgeben, bestehen soll, wenn es sich frei von allen ausländischen Produkten überschwemmen läßt? Wie er nach allem, was die Erfahrung bisher lehrte, behaupten will, daß es nicht allmählig zum Vortheil des Auslandes zu Grunde gehen würde bei einem solchen Systeme? Doch er hofft allgemeine Handelsfreiheit; er fürchtet, daß ein teutsches Mauthsystem dieser schaden werde. Diese allgemeine Handelsfreiheit möchte, gleich der allgemeinen einen Religion, in der alle Völker einander brüderlich die Hände reichen, und anderen kosmopolitischen Idealen, vorerst noch ins Reich der Träume gehören, und deßhalb besser sein, sich einstweilen nach dem Reiche der Wirklichkeit einzurichten. Die Engländer und Franzosen fahren, trotz der Schriften eines Smith und Say, trotz der Ansichten eines Husskisson fort, uns durch ihre Zollsysteme zu brandschatzen. Treten wir ihnen auf ähnliche Weise kräftig entgegen, und gewiß die gewünschten Zollermäßigungen und Handelsverbindungen oder gar Vereine, vielleicht allmählig selbst völlige Handelsfreiheiten, werden eher zu Stande kommen, als wenn wir fortfahren, gutmüthig ihnen unsern Tribut zu zollen, so daß sie uns wegen unserer Einfalt noch bemitleiden. Wirklich haben auch England und Frankreich die Wichtigkeit eines teutschen Zollvereins sogleich erkannt und, mit Hülfe ihrer Agenten und Mäkler in Teutschland, auf jede Weise ihn zu verhindern gesucht. Der unselige mitteldeutsche Handelsverein war die Frucht

*) „Bei uns sank, während England und Frankreich die hohen Zölle auf unsere Erzeugnisse legten und uns ungebindert mit den übrigen überschwemmten, die nimmer beschützte Industrie und mit ihr unsere eigene Consumtion der Landesprodukte, es sanken die Preise und mit ihnen der Werth des Bodens; viele Millionen gingen an hypothezirten Capitalien und viele andere Millionen im freien Werthe des Grundeigenthums verloren. — — — Unser baares Geld ging in Schiffsladungen fort, und aus den Lumpen, die uns von den fremden Waaren übrig bleiben, machten wir Papier, um es zu nationalökonomischen Werken, zu Schriften über Handelsfreiheit zu verwenden (horcht, horcht!!) Nun ein großer Theil unsers Capitals verschwunden ist, nimmt die Consumtion aller Stände ab und der Handel jammert über das Stocken aller Geschäfte, welches er dann den Zöllen zuschreibt, während es rein eine Folge der schon tief eingerissenen Verarmung ist." Man vergleiche das bereits von uns citirte treffliche Werk, welches namentlich auch die sehr interessanten Erfahrungen Baierns in dieser Hinsicht nachweißt und zeigt, wie es erst nach Einführung des Zollsystems daselbst wieder besser wurde.

Digitized by Google

dieser Bemühungen. Bei Gründung dieses Vereins ging man ganz von den entgegengesetzten Grundsätzen aus, als bei den preußisch-hessischen und baierisch-württembergischen, und so trug er denn auch gerade die entgegengesetzten Früchte, die traurigsten für die daran Theil nehmenden Völker und für das Interesse Teutschlands überhaupt. Im Bereich des mitteldeutschen Handelsvereins sanken Industrie und Wohlstand in demselben Maße, als sie in jenen beiden Zollvereinen stiegen. So kam es denn auch, daß sich der mitteldeutsche, rein im Interesse Englands und seiner Organe gestiftete Verein faktisch bald auflöste und sich Kurhessen an den preußisch-hessischen anschloß, wovon es die Wohlthat bereits zu genießen beginnt, wie wir nach dem Urtheile competenter Augenzeugen versichern können, was auch falsche Stimmen und in ihrem Interesse gestörte Schmuggler in Zeitungen dagegen deklamiren mögen.

Wenn es unser Gegner zu verdächtigen sucht, daß sich nur die größern Staaten bemüht hätten, die nächst angrenzenden kleineren mit sich in einem engeren Mauthverband zu vereinigen, so beruht diese nichtige Verdächtigung auf einer ganz falschen Voraussetzung. Wir sahen, daß Baiern und Württemberg von gleichem Interesse geleitet, ihren Verein abschlossen und daß das kleinere Großherzogthum Hessen bei dem größeren Preußen zuerst den Antrag um eine Zoll- und Handelsvereinigung machte, nicht dieses bei jenem. Die Stände des Großherzogthums erkannten den großen Nutzen dieser Vereinigung und dankten der Regierung einstimmig dafür. Diese Thatsache wird der Verfasser der Bemerkungen so wenig in Abrede stellen können als die von uns angeführten, und so möchte wenigstens jedem Unbefangenen denn doch endlich genügend nachgewiesen sein, daß der Zweck der Vereinigung bereits zum großen Theil erreicht und daß das Mauthinstitut von günstigem Erfolge sei.

Daß unser Nationalvermögen durch die Einführung der hohen Mauthen in England, Frankreich ꝛc. ꝛc. große Summen verloren hat, ist zugegeben worden. Der Verfasser scheint aber nicht einzusehen, daß diese blos deßhalb verloren wurden, weil Teutschland nicht augenblicklich zu diesem Mittel griff, wie jene Staaten, und daß es immer noch besser ist, sich spät von dem völligen Untergange zu retten, als gar nicht. Uebrigens ist es mehr als sonderbar, zu behaupten, daß alle verloren haben. Nur wir Teutsche hatten verloren und jene hatten gewonnen. Daß trotz dem Gottlob gegenwärtig noch der Zustand in Teutschland im Allgemeinen besser ist, als in England und Frankreich, was wir dem Verfasser gerne zugeben, hat in ganz andern Ursachen seinen Grund, die zu erörtern uns hier viel zu weit führen würde. Was aber die erwähnten Volksbewegungen betrifft, so weiß man nunmehr recht gut, daß sie meist das Werk der sogenannten Männer der Bewegung sind. Auch in Teutschland war es so. Schändlichkeiten hat man angewandt, das Volk irre zu führen und aufzuhetzen. So circulirten, um nur ein Beispiel anzuführen, damals im Hanauischen falsche Tarife, mit solchen Ansätzen, die darauf berechnet waren, den Landmann zur Verzweiflung zu bringen.

Was der Verfasser von Bedrückung des Landmanns, Begünstigung der höheren Stände ꝛc. ꝛc. in Folge der Mauth sagt, ist gänzlich falsch und bereits von uns widerlegt. Auch widerspricht er sich selbst, wenn er bald hernach von den „dadurch unendlich verkürzten und dafür meist nirgends noch entschädigten Staatsdienern" redet. Hinc illae lacrymae! sollte man fast denken. Vielleicht wäre der Verfasser kein solcher Gegner des den Landmann und die ärmeren Stände vorzugsweise begünstigenden Mauthinstituts, wenn die Staatsdiener nicht dadurch unendlich verkürzt, oder doch dafür wieder reichlich entschädigt wären? Zum Troste wollen wir ihm sagen, daß auch Verfasser dieses zu den unendlich dadurch Verkürzten und nicht wieder Entschädigten gehört, daß er sich aber mit dem Gedanken beruhigt, daß das Institut für das Gesammtvaterland von unendlichem Nutzen ist, und für diesen hohen Zweck gerne ein Opfer bringt. Ueberdies steht das Opfer ja noch meistens in freiem Willen; wer keinen indischen Kaffee bezahlen kann oder mag, der trinke Gerstenkaffee oder esse eine Suppe; er wird sich dabei in jeder Hinsicht noch besser befinden, und so in allen ähnlichen Fällen.

Der Vorschlag, den unser Gegner am Schlusse nach Murhard macht, ist rein unausführbar, wie leicht einzusehen. Alle teutsche Waaren sollen in allen teutschen Landen gleiche Rechte und Vortheile genießen; dagegen alle ausländische (nicht teutsche) Waaren jeder Staat nach Willkühr besteuern. Entweder gingen dann wieder alle solche Waaren frei ein und das alte Elend wäre da, oder jeder Staat müßte sich mit einer Zollinie umgürten, um zu untersuchen, was teutsch, was nicht teutsch sei, und letzteres dann zu besteuern, was viel schlimmer wäre, als die jetzige Mauth, den vorigen Zustand der Zerrissenheit Teutschlands wieder herstellte, überdies ganz den bisher geäusserten Ansichten des Verfassers widerspricht. Und welcher Mißbrauch würde mit den Ursprungscheinen getrieben werden. Bald würden wir wieder französische Weine unter dem Namen von Offenthaler einpassiren sehen ꝛc. ꝛc.

Von Herzen stimmen wir aber den Schlußworten unsers Gegners bei, daß doch endlich einmal Unbefangenheit, Aufrichtigkeit, Wahrheit und billige Rück-

Digitized by Google

sichten auf die wahren Interessen der Völker obsiegen möchten, daß nur diese Eigenschaften im Stande sind, uns dem gegenwärtigen kritischen Zeitpunkte zu entheben und einem glücklichen Verhältnisse zuzuführen! Leider hat man aber in dieser hochwichtigen Sache diese so nothwendigen Eigenschaften am meisten bei den Gegnern der Regierung, bei denjenigen vermißt, die sich oft so unbefugt zu Organen des Volkes aufwarfen.

Schließlich bleibt uns nun noch übrig, einen Blick auf diejenigen teutschen Staaten zu werfen, welche dem Vereine noch nicht beitraten, oder sich demselben feindlich zeigten. Oestreich hat man lange für einen Hauptgegner desselben gehalten, ob mit Recht, vermögen wir nicht zu entscheiden. So sehr es auch zu wünschen wäre, daß Oestreich, welches ein eigenes Mauthsystem hat, mit seinen teutschen Staaten beitrete und nähere Handelsverbindungen mit seinen übrigen Staaten gestattete, daß es die Mündungen der Donau, dieses teutschen Stromes, erwürbe und dadurch Teutschland eine neue Quelle des Reichthums eröffnete, daß seine Marine den teutschen Handel im schwarzen und im mittelländischen Meere schützte; so ist doch der Handelsverkehr zwischen Oestreich und dem übrigen Teutschland jetzt so unbedeutend, daß es nicht für ein besonderes Unglück angesehen werden darf, wenn Oestreich noch abgeschlossen bleibt, und dieses so sehr es auch sonst in vieler Hinsicht zu beklagen ist, kein Hinderniß sein sollte, daß sich das übrige Teutschland zu einem Zollverbande vereint.

Das südliche Teutschland ist, wie wir gesehen haben, größtentheils bereits im Zollverbande, oder doch so gut, wie in demselben. Nur Baden macht noch eine bedauerliche Ausnahme. Daß es der größte Vortheil des Gewerb- und Ackerbaulandes und aller rechtlichen Kaufleute, also der großen Majorität des ganz von Zollvereinen eingeengten badischen Volkes und ganz in seinem wahren, wohlverstandenen Interesse wäre, dem Vereine beizutreten, ist schon vielfach aufs klarste bewiesen worden, namentlich auch in der von uns Eingangs unseres Aufsatzes citirten Schrift. Nur der Parteigeist und das Geschrei der offenen und verkappten Schmuggler, deren goldne Zeit freilich dann schwinden würde, scheint diesen Beitritt noch verhindert zu haben. Das schändliche Gewerbe des Schmuggels wird aber zum Nachtheile der redlichen Kauf- und Gewerbeleute in Baiern, Württemberg und Hessen von Baden aus auf eine so unverschämte Weise getrieben, daß es uns selbst Ehrensache Badens zu sein scheint, nicht mehr länger zu dulden, daß diese Piraten sich auf Kosten teutscher Nachbarn bereichern, zum Nachtheil der Moralität und des Wohlstandes seines eigenen Volkes. Nur durch den Beitritt zum Zollvereine hört aber Baden auf ein allgemeiner Schmuggelplatz zu sein *). Der freie Verkehr mit mehr als 20 Millionen Teutschen, das Aufblühen seiner Industrie, des Ackerbaues und der Gewerbe wird es mehr als hinlänglich entschädigen für den Verlust jenes unredlichen und verderblichen Erwerbes.

Aehnlich ist es mit Nassau und Frankfurt. Letzteres namentlich scheint nun durch Schaden klug werden zu wollen; so möge es denn!

In Norddeutschland kommen wir zuerst auf die Stütze des bereits von uns gerügten unglücklichen mitteldeutschen Handelsvereins; Hannover oder vielmehr England. Es ist ein Unglück für Teutschland, daß ersteres von letzterem regiert wird. Hannover selbst fühlt dies am meisten. Selbstständig würde es längst im Zollverbande sein. England aber sucht stets den Handel anderer Völker zum Vortheile der seinigen zu vernichten. Seine machiavellistische Politik gegen seinen treuesten und ältesten Verbündeten, Holland, hat dies in allerneuester Zeit wieder klar bewiesen. Man hoffe nichts von ihm. Sein Antrag auf teutsche Handelsfreiheit möchte keinen andern Zweck haben, als daß die englischen Waaren wieder überall frei eingehen sollten. Doch vielleicht vermögen die hannoverschen Stände etwas für die Sache des gemeinsamen Vaterlandes!! Dasselbe hoffen wir von den Braunschweigischen.

Die Hansestädte und überhaupt alle norddeutschen Küstenländer sollten im Vereine sein. Eine teutsche Marine sollte den teutschen Handel nach allen Weltgegenden schützen. Hierfür zu sorgen, wäre, gleich der Anlegung von Kanälen, Handelsstraßen, Eisenbahnen ꝛc. ꝛc. eine würdige Aufgabe des Bundestages. Ohne Marine keinen Welthandel. Vor Danzig wehr die russische Flagge, vor Hamburg die englische, im mittelländischen Meere die englische und französische — nirgends die teutsche. Wann wird dies anders werden? Wann wird man endlich einsehen, daß der wahre Vortheil der Nation erheischt, alle für einen, einer für alle zu stehen, selbst kein Opfer, besonders kein momentanes zu scheuen, wenn es das Wohl des großen Ganzen gilt.

Die sächsischen Häuser stehen, wie wir sahen, auf dem Punkte, sich dem Vereine anzuschließen.

Möchten nur nicht wieder neue Hindernisse, wie

*) Wie bedeutend der Schmuggel im Badischen sei, geht daraus hervor, daß Rheinbaiern fast gar keinen Kaffee und Zucker verzollt, ja den aus Baden eingeschmuggelten nach Frankreich und ins preußisch-hessische Zollg hiet weiter schmuggelt. Die Regierungen sollten die strengsten Maßregeln gegen dies schändliche Gewerbe ergreifen, welches nicht blos den Staat, sondern auch die redlichen Gewerbeleute bestiehlt. Die öffentliche Verachtung sollte alle diejenigen brandmarken, welche sich damit befassen.

Digitized by Google

möchten fast sagen mit einem trivialen aber bezeichnenden Ausdrucke, neue Quertreibereien das große und wohlthätige Ereigniß dieser allgemeineren Zollvereinigung in Teutschland hemmen oder stören! Möchte man nur jedes auch noch so heftig dagegen sich erhebende Geschrei ruhig und unpartheiisch prüfen, die gewöhnlich unlautere Quelle dürfte dann bald an den Tag kommen. Warum schreien z. B. in Rheinbaiern, im Hanauischen ꝛc. ꝛc. so viele über den Zollverein, der ihren Handel zu Grund richte ꝛc. ꝛc. Bei einiger Prüfung wird man sehen, daß dieser Handel nichts anders als der früher so emsig betriebene Schmuggelhandel ist, der freilich dadurch beeinträchtigt wird. Der wahre Handel gewinnt, je größer der Markt ist, der ihm erlaubt wird. Das sonst ganz isolirte Rheinbaierische und Hanauische haben nun ersteres mit 6 Millionen Württembergern und Baiern, letzteres mit 14 Millionen Preußen, Hessen ꝛc. ꝛc. freien und beide mit diesen 20 Millionen einen sehr erleichterten Verkehr. Es ist klar, daß nur die Schmuggler verlieren, welche, wie die Badenser, aus dem Bereiche, wo die Waaren unverzollt oder mit sehr niedrigen Zöllen eingingen, solche in die Gebiete, wo höhere Zölle stattfinden, einschwärzten, was wegfällt, sobald sie selbst in diese Gebiete gehören.

Niemand lasse sich also täuschen; jeder wackere Teutsche kämpfe nach Kräften für eine Vereinigung, die den materiellen Wohlstand und die politische Einigkeit und Kraft seines Vaterlandes unendlich fördern, die auf das Fortschreiten seiner Cultur, einer gleichen Verfassung und Gesetzgebung ganz gewiß von den wohlthätigsten Folgen sein muß. Er kann kein würdigeres Ziel für seinen Patriotismus finden!!

In dem Allgemeinen Anzeiger der Teutschen findet sich Folgendes:

Auswanderung nach Vandiemensland.

Vor einigen Wochen schifften sich 21 Mädchen im Alter von 16 bis 21 Jahren, gesund und voll guter Hoffnung, bei unsern Gegenfüßlern bald unter die Haube zu kommen, und von einem menschenfreundlichen Verein gut ausgestattet, nach Neusüdwales, wo, wie in Vandiemensland, großer Mangel an mannbaren Mädchen und Frauen herrscht, in London ein. Ihnen folgte bald ein großes Schiff, das 100 weibliche Verurtheilte, 50 verurtheilte junge Mädchen und 50 freie Mädchen und Frauen an Bord hatte. Jetzt werden mehrere Schiffe in London mit Frauen und Mädchen, zu gleichem Zwecke, befrachtet: für jene mädchenarme Länder ein angenehmer Artikel. —

Auch in den amerikanischen Staaten ist ein fühlbarer Mangel an heirathsfähigen Jungfern.

Laubach, am 16. September.

Der heutige Tag führte uns die Gemahlin des edlen Grafen Otto von Laubach zu. Jeder, der Diesen kennt, wünscht, daß er lange und vergnügt in dieser Ehe, und seine Nachkommen seine Tugenden erben möchten. Die Redaktion stimmt in diesen Wunsch um so mehr ein, als sie Gelegenheit hatte, sich von dem guten Willen und den achtbaren Gesinnungen des Herrn Grafen, Gutes zu wirken, zu überzeugen.

Oberhessen.

Ein gewisser Geistlicher berechnete für einen Taufauszug 4 fl. 10 kr. statt höchstens 36 kr. mit Stempelpapier. Man rathet ihm, das zur Ungebühr abgenommene Geld an W. zurückzuzahlen, ansonsten es dem Ministerium angezeigt wird.

Oberhessen, Gemeinde A.

Ist es schicklich wenn ein Bürgermeister den dem Ort gehörenden Zehnten blos unter seinen Verschluß nimmt, solchen ausmißt, abaibt und die Gelder einnimmt, statt solchen durch den Einnehmer erheben zu lassen? Nach der Gemeindeordnung ist dies auf das strengste untersagt, deßwegen gesetzwidrig.

Daß sogar denjenigen, die über einen solchen Unfug gemurrt, eine Strafe vom Bürgermeister angedroht worden sei, hält man für ein Mährchen und erwartet die Widerlegung von demselben, da man es sonsten doch glauben müßte.

Nidda.

In der Großh. Hessischen Zeitung Nro. 268 vom 20 September d. J. findet sich unter der Ziffer 2086 eine sogenannte öffentliche Anerkennung der Verdienste des Großh. Landrichters Reh in Nidda. Da solches Avertissement von Niemand unterschrieben und sonderbar abgefaßt ist, so wünscht man, zumal dieser Artikel mit andern nicht in Uebereinstimmung steht, daß sich die darin genannte Ortsvorstände, öffentlich nennen möchten.

Dieses würde zum Beweis der Wahrheit sehr nützlich sein. Denn eine Belobung von im allgemeinen blos ungenannten Personen möchte den beabsichtigten Zweck leicht verfehlen.

Betriebsregulirung in der P. O.

Die im Forste F. vorgenommene Betriebsregulirung ist, wie man vernommen, bald fertig. Sollte denn dieselbe so viel nützen als sie gekostet hat? Schwerlich.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Koch.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Dienstag den 13. November 1832 Nro. 48.

Wünsche für eine erweiterte Vorbereitung der Landtagsverhandlungen.

Der Landtag unsers Landes ist nahe, und ist ohne Zweifel zum Wohl und Besten des Landes. Denn dazu werden überhaupt Landtage gehalten, dazu werden überhaupt landständische Verfassungen gewünscht und gesucht, daß durch sie dieses Wohl und Beste herbei geführt wird, wie es denn auch wirklich durch sie nach Möglichkeit herbei geführt werden kann, da mit den Zuständen und Bedürfnissen des Volks Niemand so gut bekannt ist, als das Volk selbst, oder, was hier dasselbe, oder noch mehr ist, die umsichtigen und umsichtigsten Glieder desselben. Werden also diese, wie es meistens der Fall ist, zu Sprechern für die Landtage gewählt: was für ein Zweifel kann obwalten, daß das, was sie verlangen, der Sache gemäß ist? So sehr aber auch die Abgeordneten des Landes für dessen Wohl sprechen, so wenig wird doch der Masse des Volks von dem, was sie sprechen, bekannt. Selbst der größere Theil der Vornehmern desselben erfährt wenig davon. Die Verhandlungen werden zwar alle gedruckt und jeder kann sie sich ankaufen; aber der Kaufpreis ist viel zu bedeutend, als daß nicht selbst eine Menge von Staatsdienern und solchen, die ihnen an Geldmitteln gleich stehen, davon zurück geschreckt würde. Und doch wäre es gut, wenn wenigstens diejenigen damit bekannt gemacht würden, welche damit bekannt zu sein wünschen. Es würden dann viele Hunderte und Tausende unter dem Volk besser und richtiger von dieser Anstalt denken und urtheilen, als man sie urtheilen höret. Sie würden nicht sagen, wie es vielfältig geschiehet, der Landtag verursache dem Lande nur Kosten und vermehre dadurch die Lasten, die er zu mindern bestimmt sei; wenn auch wirklich alle Abgeordnete desselben mit Ernst und Nachdruck für das Beste des Volks sprächen, so thue die Regierung doch was sie wolle, am Ende bliebe doch alles beim Alten, oder es werde noch schlimmer ꝛc. Denn ein sehr großer Fremdling im Lande müßte man sein, die freimüthigen Aeußerungen eines sehr großen Theils müßte man noch niemals gehört haben, wenn man diese Sprache noch nicht gehört hätte. Daß sie sich indessen auf eine unverkennbare Unwissenheit in Absicht auf das gründet, was am Landtage geschiehet, leidet nun zwar keinen Zweifel; daß aber auch diese Sprache nicht blos die Sprache der Unwissenheit, sondern auch der Unzufriedenheit ist, indem die letztere aus der erstern hervorgehet, leidet ihn aber so wenig, und ist auch viel zu natürlich, als daß es auffallen könnte. Denn für das, was man für zwecklos oder unnöthig hält, gibt man eben so ungerne sein Geld hin, als für das, was unnöthig ist. Wer wird also zu fünfzig oder mehr tausend Gulden, welche die jedesmalige Abhaltung des Landtags erfordert, wer wird dazu einen Beitrag mit Zufriedenheit, oder wohl gar mit Vergnügen entrichten, wenn er ihn selbst und also auch diesen Aufwand dafür für zwecklos erachtet? Wäre es daher nicht zu wünschen, dem Theil des Volks, der in dieser Rücksicht noch blind ist, die Augen zu öffnen, und die mit seiner Blindheit verbundene Unzufriedenheit in Zufriedenheit zu verwandeln? Und wäre die Befriedigung dieses Wunsches nicht um so viel gerechter, je leichter er erfüllt werden kann? Denn leicht kann er erfüllt werden. Man gebe jedem Bürgermeister des Landes ein Exemplar der gedruckten landständischen Verhandlungen umsonst, und gebe es ihm unter der Bedingung, daß er es jedem Ortsbürger zukommen lasse, der es verlangt; man gebe den Bürgermeistern in großen Dörfern und Städten unter derselben Bedingung zwei oder drei Exemplare. Der größere Aufwand der hiedurch der Staatskasse zufällt, ist von keiner grossen Bedeutung, da er sich blos auf Papier und Druckkosten beziehet, und die Setzkosten sich nicht erhöhen, ob 10, oder 100, oder viele 1000 Exemplare abgedruckt werden. Zwar würde jede Gemeinde bereit sein, um dieser Preis ein Exemplar sich zu kaufen. Allein diese besondere Bezahlung, deren Berechnung, Einforderung, Sammlung und Ablieferung mit vielen Umständen verknüpft wäre, fällt darum als unnöthig weg, weil das, was die Staatskasse für diese vermehrten Exemplare mehr ausgibt, am Ende doch auch wieder durch Beiträge oder Steuern an die Staatskasse ersetzt, und von denselben Bürgern wieder ersetzt wird, welche diese Exemplare erhielten. Nicht weniger zu

Digitized by Google

wünschen wäre es aber auch, daß man allen Staatsdienern und andern Bürgern des Landes, welche ein solches Exemplar für sich und ihr Haus wünschen, dasselbe um einen nicht viel höhern Preis, als die Papier-, Setz- und Druckkosten betragen, zukommen ließe, da in diesem Falle die große Zahl der Abnehmer und Aufkäufer bei einem niedrigen Preis dieser Exemplare mehr einbringen würde, als bisher die kleine Zahl dieser Aufkäufe bei einem hohen Preis einbrachte. Denn wenn ein Buchhändler oder Verleger 10.000 um die Hälfte, oder um ein Drittheil des Preises verkauft, um welchen ein anderer 1000 verkauft, so hat der erste offenbar mehr, als der letzte gewonnen, indem zehntausend halbe Gulden weit mehr, als eintausend ganze betragen.

Der oben bemerkte Wunsch wird wohl schon dadurch erfüllt, daß das neue Volksblatt den Gang der Verhandlungen treu liefern und für das Ganze nur 48 kr. fordern wird.

Ist dies Recht?

Das hessische Volksblatt erzählte bisher öfters Thatsachen, welche mit Recht der öffentlichen Rüge und Mißbilligung unterlagen, und sich daher ganz zur strengen Untersuchung eigneten, um die gewünschte Abhülfe demnächst eintreten zu sehen. Oft endigte das Volksblatt seine Erzählungen mit der Frage „ist dies Recht?" Dadurch schon rechtfertigt es seine gute Absicht, indem es ihm gewiß weniger darum zu thun ist, das Urtheil des Publikums zu provozieren, als vielmehr Veranlassung zur Untersuchung der competenten Behörde zu geben und somit die frohe Aussicht auf eine baldige Abhulfe zu eröffnen.

Mag der Getroffene auch bellen: desto besser; die Wahrheit kömmt an das Licht. Das Volksblatt hat es durchaus nicht mit den Personen, sondern nur mit der Sache zu thun, und ohne sich in seiner guten Absicht irre machen zu lassen, macht es in den Schranken der Dezenz von der Preßfreiheit einen nicht gesetzlich verbotenen guten Gebrauch und fährt fort zu fragen:

„ist es auch Recht"

1) daß ein über 80 Jahre alter Beamte, so sehr abgestumpft an Geist und Leib, daß er selbst von sich bekennt, er seie unfähig zu denken, vielweniger seinem Amte mit derjenigen Aufmerksamkeit, Ueberlegung und Ueberwachung vorzustehen, wie es die große Verantwortlichkeit, welche mit seinem Amte verknüpft ist, und wie es nicht nur sein eigner pecuniairer Vortheil, sondern auch hauptsächlich die Sicherstellung und Bewahrung des überaus hohen Interesses der Bürger fordert, noch immer in seinen Amtsverhältnissen und in immer wahrhaft fingirten Amtsthätigkeit belassen wird? Wir sehen junge — noch rüstige — wenig kränkliche Staatsdiener mit großen Ruhegehalten in dem Pensionsetat in Reihe und Glied. Wir wissen, daß dieser alte schwache Mann, schon mehrmals um seine Entlassung mit Ruhegehalt eingekommen ist, wobei er *Nota bene!* selbst nicht nur seine Unfähigkeit erklärt haben soll, sondern auch, daß er bei längerer Fortdauer seiner Dienstverhältnisse, durchaus nicht verantwortlich sein könne oder wolle, für alle und jede Nachtheile, welche die Bürger, die sich im guten Glauben seiner Amtsthätigkeit fort bedienen würden, hierdurch erleiden könnten.

Den Amtsattributionen dieses alten schwachen Beamten sind mit die wichtigsten Geschäfte im bürgerlichen Leben anvertraut:

Errichtungen von Testamenten, Inventarien, hypothekarischen Schuldverschreibungen, Erbvertheilungen, Ehe-, Kauf- und andere Contrakte, Versteigerungen beweglicher und namentlich unbeweglicher Güter u. dgl. Wenn es nicht zu läugnen ist, daß Intelligenz und richtiges Urtheil bei Geistesgegenwart, Gewissenhaftigkeit dazu gehört um bei solchen Amtsverrichtungen die beiderseitigen Interessen der Parthien zu wahren und nicht in die darüber zu errichtenden Urkunden den Saamen zu unaufhörlichen verderblichen Prozessen zu legen; dann steht nichts fester als die Frage: „ist es Recht" und wer trägt die Verantwortlichkeit, daß der alte, schwache Beamte im Amte bleibt, und desselbenwillen er sich von aller Verantwortlichkeit loszählt? und wenn er sogar seine wichtigen Amtsgeschäfte durch Leute verrichten lasset, die weder Pflichten noch Verantwortlichkeit tragen, die nicht einmal examinirt oder zu diesem Fache berufen sind, ist dies Recht? Was ist es mit der Verantwortlichkeit solcher Beamten auf die sie sich, und das mit Recht, nicht wenig zu Gute thun, wenn sie so leicht eludirt werden kann! Und wo bleibt denn die Sicherstellung und Bewahrung der Interessen der Parthie; wo ihre Schadloshaltung entstehenden Falles?

Das Materielle dieser Urkunden kann nicht durch Zeugenbeweis angegriffen werden: aber sollte nicht girade aus diesem Grunde desto strenger dieses Amt oder diese Beamten überwacht werden; damit nicht die bloße Beifügung der Namensunterzeichnung des Beamten, auf die ohne seine Gegenwart und Mitwirkung errichtete Urschrift, das Uebel sanctionire? Ist dieses Uebel nicht desto größer und schrecklicher, wenn es wäre, was wir in praktischer Anwendung nicht glauben und nicht vermuthen können, daß der nicht examinirte und nicht verpflichtete Clerr, der die Unterschriften aufnimmt, die Namensunterschrift des Beamten selbst ganz vollkommen nachmachen konnte?

Daß die Amtsthätigkeit und die Amtsbeschäftigung dieser Beamten hauptsächlich nur von dem Willen und Zutrauen der Parthieen abhänge, ist zwar wahr, aber zu beklagen. Dann gerade hierdurch wird der sehr einträglichen Aktenjägerei in manchen Distrikten Thür und Thor geöffnet, und wer weiß es nicht, daß der leidende Theil der Parthie gewöhnlich von dem andern Theil, der nur zu oft bei einer bösen Absicht List und Routine genug besitzt, unter der Mithülfe seiner schmutzigen Betreiber, woran es nicht mangelt, vor denjenigen Beamten hingelogen wird, zur Aufnahme des Aktes den der routinirteste listigste Theil wählt. Und wer sieht es nicht ein, daß in Fällen der

Digitized by Google

beabsichtigten Ueberlistung der Scharfblick eines kräftigen und in seinem Amte lebendig und selbst thätig wirkenden Mannes erforderlich sei, wenn nicht oft Verträge erschlichen werden sollen die über kurz oder lange Familien in Prozeß und ins Verderben stürzen!

Wir wollen nichts erwähnen über die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der richtigen und lästigen Buchführung solcher alten und schwachen Beamten, über ihre statt Besoldung zu beziehende große Amtssporteln, für deren Verjährung das Gesetz leider nicht wie bei den andern Beamten, eine Frist bestimmt hat und die daher nur der 30jährigen Frist unterliegen. Wir wollen und dürfen hoffen, daß die bekannte väterliche Weisheit der Staatsregierung zum Wohl eines Theils der Unterthanen diesen verderblichen Verhältnissen und Inconvenienzien bald ein Ziel setzen werde.

Wir wollen wünschen und hoffen, daß er alte ehemals thätige — nun aber abgestumpfte und schwache Herr N. E. zu O. in R.-H. den man so gerne schonen will und der schon längstens seine nachgesuchte Pensionirung mit dem größten Rechte hätte erwarten dürfen, durch unausgesetzte Niederlegung seiner Dienstverrichtungen faktisch den Beweis erstellen werde, wie sehr ihm die Sicherheit seiner Mitbürger und ein guter Ruf an seinem schon mehr als halboffenen Grabe am Herzen gelegen sei.

2) Ist es Recht, daß man alte, an Geist abgestumpfte und an Körper hinfällige Pfarrer, welche bei der irregulairen Verwaltung des Kirchendienstes zu bittern Klagen Anlaß geben und bei ihren Kanzelvorträgen weit eher Ueberdruß und Unwillen erzeugen, als Belehrung, Ermahnung und Erbauung, welche bei dem kurzen und unsystematischen Confirmationsunterricht, den sie ertheilen, von Haltung der so nöthigen Kinderlehre durchaus nichts wissen, daß man solche Pfarrer von Hauptgemeinden nicht pensionirt, oder wenn sie, wie dies hier bei Herrn Pfarrer — zu O. in R.-H. der Fall ist, eine rechte gute Besoldung schon bei 10 Jahren her bezogen und noch haben, daß man ihnen nicht ex officio einen Vicarius zur Seite setzt? Wir sind nicht der Meinung, diese Pensionirung müsse aus Staatsmitteln geschehen, so wenig, als wir es für recht und billig halten können, daß die, mir so viel Umlagen niedergedrückte Gemeinde oder der Kirchenfond etwas an den Kosten des Vicars beitragen solle. Denn es ist zu bemerken, daß 1) der Herr Pfarrer die Pfarrei zu einer Zeit übernommen und angetreten, wo der Vicarius zu bekästigen und zu besolden eine ausschließende Verbindlichkeit des Pfarrers war. 2) Daß der Besoldungsstatus des Pfarrers — seit der franz. Regierung und wenigstens seit 1806 bis jetzo sich verstärkt hat. Sei ihm, wie ihm wolle, aber Recht kann es doch wohl nicht sein, daß einer großen Gemeinde bei der guten Besoldung die ihr Pfarrer genießt, zugemuthet werden könne bei irregulairen — oder ausgesetzten gottesdienstlichen Versammlungen zufrieden zu sein oder sich in der Kirche bei einem unverständlichen, unzusammenhängenden an Belehrung und Erbauung armen Kanzelvortrage unter Gekrächz und Gespuck zu ärgern und zu langweilen, und durch dies und das den Nutzen und Segen des Predigeramts verloren gehen zu sehen.

(Fortsetzung folgt.)

Speyer, den 24. Oct. Ich vernehme so eben, daß sich Jemand die Freude gemacht hat, das gegen mich am 14. Sept. ergangene Urtheil des Bezirksgerichts Frankenthal in einem wenig gelesenen Darmstädter Blatt abdrucken zu lassen. Ich kann dies um so gleichgültiger an mir vorüber gehen lassen, als die Freude des Abdruckers nur von sehr kurzer Dauer gewesen sein kann, indem das gedachte Urtheil gar nicht in Rechtskraft übergegangen, vielmehr namentlich schon sechzehn Tage vor jener Publikation vollkommen null und nichtig geworden ist, in der Art, als hätte es niemals bestanden. Ich finde mich übrigens hiedurch veranlaßt, über den bisherigen Verlauf der Sache dem Publikum Nachricht zu ertheilen, was ich ohne dieses erst nach definitiver Beendigung derselben gethan haben würde.

Ich wurde auf den 14. Sept. vor das Bezirksgericht Frankenthal geladen. Ich war abgehalten, an diesem Tage daselbst zu erscheinen, und ließ daher eine Vertagung nachsuchen. Das Gericht glaubte jedoch, dieselbe ohne meine persönliche Anwesenheit nicht bewilligen zu können. Es erkannte daher, gemäß Gerichtsgebrauch, auf den Antrag des Klägers, und erließ (pro forma) das gedachte Defauturtheil (in Folge meines Nichterscheinens).

Wer das diesseitige Gerichtswesen kennt, weiß, daß Niemand wegen eines erhaltenen Defauturtheils in Correctionnelsachen stolz sein darf. Für diejenigen, welche unser Gerichtsverfahren nicht kennen, dürfte es aber schon daraus klar werden, weil ein solches Urtheil erlassen wird, ohne die Gründe des Beklagten gehört zu haben, ohne daß das Gericht sohin volle Sachkenntniß erhalten hat. Im vorliegenden Falle muß es aber überdies noch dadurch klar werden, daß selbst die Staatsbehörde den Antrag des Klägers für ganz unpassend gehalten, und denselben sogar in dieser Defautsache einzig und allein auf eine kleine Geldstrafe zu reduciren beantragt hat; es muß ferner dadurch klar werden, daß das Gericht die Klage so leicht behandelte, daß es u. a. selbst auf einen Punkt hin (Hr. Dörnberg sei im Cadetteneramen durchgefallen) erkannte, über welchen sich derselbe gar nicht beschwert, gar keine Klage darauf gegründet hatte. Wenn aber noch irgend ein Zweifel über die Unrichtigkeit der Anwendung des Art. 367 des Code pénal auf den vorliegenden Fall bliebe, so wird derselbe durch den Bericht im gesetzgebenden Körper bei Gelegenheit der Discussion dieses Theiles des Strafgesetzbuchs gehoben. Zu allem Ueberflusse mag hier noch die Bemerkung stehen, daß, wenn man Jemanden die Gewohnheit des Trunkes, die Völlerei vorwirft, — wenn man öffentlich erklärt: der und der betrinkt sich alle Tage, wälzt sich in seiner Trunkenheit

Digitized by Google

jeden Tag, jede Stunde im Kothe herum, — daß dann nach Art. 375 des Strafgesetzbuchs durchaus nichts weiter als eine Geldstrafe von 16 bis 500 Franken erkannt werden kann. Wenn dies für den Vorwurf von 365 Räuschen pr. Jahr die Strafe ist, wenn selbst diese Strafe nur dann ausgesprochen werden kann, wenn der Vorwurf die Gewohnheit des Trunkes deutlich in sich faßt, so kann wohl vernünftiger Weise der Vorwurf eines einzigen Rausches nicht mit 1—6monatlichem Gefängniß, 5—10jähriger Interdicirung, und 50—2000 Frcs. Geldbuße bestraft werden, und ein solches Erkenntniß mag höchstens in einem Defauturtheile hingehen, obgleich, wie gesagt, selbst die Staatsbehörde nicht einmal dies passend fand. —

So bald mir das Urtheil significirt worden, legte ich (am 2. Oct.) Opposition ein. Der Art. 187 des Procedurgesetzbuchs besagt in dieser Beziehung: „Die Contumazialverurtheilung (la condamnation par défaut) wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Beschuldigte in den nächsten 5 Tagen, nachdem sie ihm insinuirt worden, wider die Vollstreckung des Urtheils Opposition einlegt."

Die Sache kam demnach am 5. Oct. vor dem Bezirksgerichte zur wirklichen Verhandlung. Der Anwalt des Klägers suchte zwar geltend zu machen, das Gericht werde jetzt ein Urtheil nicht wieder aufheben, welches dasselbe erst vor 14 Tagen erlassen habe. Allein mein Anwalt, der als Mitglied der letzten bater. Ständeversammlung rühmlichst bekannte Herr Willich, bewies mit schlagenden Gründen die Nichtigkeit dieses Antrags, er zeigte unwiderlegbar, daß in dieser Sitzung zum erstenmal über die Beschuldigung erkannt werde, und daß ein Defauturtheil in Correctionnelsachen niemals das geringste Präjudiz gegen den Beklagten abgeben könne.

Der Einsender der betreffenden Artikel in Nro. 10 und 14 des hess. Volksblattes hatte mich überdies mittlerweile authorisirt, seinen Namen anzugeben. Der Kläger und die Staatsbehörde wollten zwar eine besondere Schwere des von mir unterzeichneten Artikels in Nro. 20 des nemlichen Blattes geltend machen. Man wies ihnen aber nach, daß der Kläger in seiner Ladung gar keinen Antrag wegen dieses Artikels gestellt hatte, daß sich sohin das Gericht gar nicht einmal als damit saisirt betrachten könne.

Das Bezirksgericht, als Zuchtpolizeigericht sprechend, fällte hierauf am 12. Oct. das Urtheil, in allen Punkten nach dem Antrage meines Vertheidigers, nemlich dahin:

„daß das Contumacialurtheil als nicht ergangen zu betrachten sei;

„daß nach dem Edict über die Freiheit der Presse der Herausgeber nur subsidiarisch zu haften habe, sohin vorderamst alles Verfahren wider denselben zu suspendiren sei, bis ausgemittelt sein werde, ob der Genannte sich zu den fraglichen Aufsätzen in Nro. 10 und 14 des Volksblattes bekenne; endlich, hinsichtlich des Art. in Nro. 20 desselben

„daß nach der Ladung das Gericht damit nicht saisirt sei, also auch darüber nicht zu erkennen habe, vorbehaltlich dem Hrn. Dörnberg, wenn er es für gut finde, deßfalls besonders zu klagen."

— Wenn man unter solchen Umständen, und nachdem selbst das eben erwähnte bereits in Rechtskraft übergegangene Urtheil schon 6 Tage lang erlassen war, — ein, keinen Augenblick rechtskräftiges, Defauturtheil dem Publikum vorhält, so mag dieses die Rechtsliebe des Abdruckers würdigen. So lange jenes Defauturtheil noch nicht ausdrücklich durch das Gericht selbst vernichtet war, publicirte er nichts, weil er, vermuthlich unbekannt mit unsern Gesetzen, dasselbe durch das Gericht aufrecht erhalten zu können wähnen mochte. Jetzt aber, nachdem er gesehen, daß dies nicht der Fall ist, tritt Er, der es als einen Sieg bekannt machen will, an die Stelle meiner, den er als Besiegten hinstellen möchte. Statt daß ich, nach dem Defauturtheile, dasselbe in 50 Exemplaren auf meine Kosten hätte müssen abdrucken lassen, übernimmt Er dies, da ich es zu thun nicht nöthig habe. —

G. Fr. Kolb,
Redacteur der Speyerer Zeitung, Herausgeber des hess. Volksblatts, und Besitzer der J. C. Kolb'schen Buchhandlung u. Buchdruckerei.

Englische Militärstrafen.

In englischen Blättern ist über die Bestrafung des Soldaten Somerville, welcher gestripst, d. h. mit einer Peitsche von 7 Bindfaden, wovon jeder 7 Knötchen hat (der sogenannten neunschwänzigen Katze), zweihundert Hiebe auf den entblößten Rücken erhalten, der lebhafteste Unwillen geäussert, und diese Strafe zu einem Gegenstande der Untersuchung im Parlamente gemacht worden.

Nach Angabe des Lords Althorp ist Somerville zu jener Strafe verurtheilt worden, weil er ein unbändiges Pferd nicht besteigen wollte, das ihn schon einmal abgeworfen hatte.

Wenn eine solche Strafe nach englischen Disciplinargesetzen billig und gerecht war, welche Heuchelei ist es dann, von westindischer Sklaverei zu sprechen, während die brittische Armee in einer so erniedrigenden, verabscheuungswürdigen Knechtschaft lebt, daß zweihundert Peitschenhiebe als eine gerechte Strafe für solche Vergehungen gelten sollen!

Wenn in einem anerkannt guten Regimente, und die schottischen Grauen (unter welchen Sommerville stand) gelten für eins der besten in der Armee, zweihundert Peitschenhiebe für ein solches Vergehen ausgetheilt werden, welche Strafen müssen denn in schlechten Regimentern herrschen! — Auch bei der hannoverschen Armee soll die englische Strafe des Stripsens gesetzlich, seit dem Frieden, eingeführt sein. Ist dies wohl gegründet?

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Donnerstag den 15. November 1832 Nro. 49.

Loyale Strafansätze der sich selbst lobenden Oberforstdirektion.

Wenn ein konstitutioneller Staat nicht blos dem Namen, sondern auch der That nach das sein soll, wofür er sich ankündigt, so muß seine Gesetzgebung, sei es in Civil- oder Criminalsachen, mit dem Staatsgrundgesetz im vollkommensten Einklange stehen. Sind Menschenwerth und Bürgerwürde in der Verfassung gehörig gewürdigt, wie z. B. in der des Großherzogthums Hessen, so muß es in der That sehr auffallen, wenn man in dem einen oder andern Zweig der Verwaltung noch Strafbestimmungen vorfindet, die, als Ueberbleibsel der Gesetzgebung eines barbarischen Zeitalters, wo ein Stück Vieh des Waldes mehr galt, als ein arbeitsamer Staatsbürger, schon längst hätten abgeschafft und aus dem Andenken der Menschen vertilgt werden sollen. Noch liest man z. B. am Dieburger Parkthor das erbauliche Plakat: „Nach Befinden bei 10 Reichsthaler oder Zuchthausstrafe, wer das Fallthor aufläßt oder den Zaun beschädigt.“ Durch keine Verfügung ist, so viel Einsender dieses bekannt, diese strenge Forstordonnanz, ein Meisterstück der gesetzgeberischen Weisheit der Parforcejäger des vorigen Jahrhunderts, abgeschafft worden. Wer gegen diese Vorschrift fehlt, sei es auch nur aus Unachtsamkeit oder Vergessenheit, läuft demnach Gefahr, entweder 10 Thaler zu bezahlen, oder in das Zuchthaus zu wandern. Die Einkerkerung im Zuchthaus zieht aber den Verlust der kostbarsten staatsbürgerlichen Rechte nach sich, und so könnte es denn leicht kommen, daß ein achtbarer Mann, der, beehrt mit dem Vertrauen seiner Mitbürger, die Befähigung zur Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte besitzt, daran für immer gehindert würde, und dies, wie gesagt, aus keinem andern Grunde, als weil er auf einem Spaziergange dem Parkvieh die Thüre vor der Nase zuzuschlagen unterlassen hatte.

Man ist begierig, wie der Herr Belober der Forstdirektion dieses schöne Verbot vertheidigen wird; vermuthlich blos damit der Landmann geschützt werde daß ihm das Wild keinen Schaden thue, und blos die Waldansaaten und jungen Schläge ruinirt werden.

Wie man in der so oft gut genannten alten Zeit die ersten Menschenrechte, freie Auswanderung ausüben ließ, kann man aus nachstehender Verordnung ersehen.

„Von GOttes Gnaden, LUDWIG, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. ꝛc. Ihro Russisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des St. Andreas- wie auch Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir haben mißfälligst wahrgenommen, daß, ohnerachtet derer von Unsern Vorfahren am Regiment Christmildesten Gedächtnüsses in den Jahren 1630. 1643. 1658. und 1692., und von Uns annoch neuerdings in den Jahren 1770. und 1772. erlassenen allgemeinen Verboten, daß kein Unterthan ohne vorher erhaltene Erlaubniß weder in fremde Colonien auswandern, oder sich in solchen ansäßig machen, noch auch sich außer Landes häuslich niederlassen oder ansäßig machen solle, und wo auf die Uebertretung des ersten Falles besonders und ausdrücklich der Verlust des Vermögens gesetzt worden ist, dennoch seither mehrere Unserer Unterthanen diesen höchsten Verordnungen schnurstracks zuwider entweder gar nicht, oder erst nach ihrer Auswanderung aus Unsern Fürstl. Landen, oder Niederlassung und Ansäßigkeit in auswärtigen Landen bey Uns um den Abschieds-Brief und Verabfolgung ihres Vermögens nachgesucht: Und Wir dann diesem Ordnungswidrigen Benehmen nicht länger nachzusehen gewilliget sind: Als ist hiermit Unser wiederholter ernster Wille, daß

1) alle Auswanderungen und häusliche Ansäßigkeit in fremden Colonien, heimliche und öffentliche, welche ohne Unsere zuvor ausgebrachte Landesherrliche Dispensation geschehen, Unsern Unterthanen und Angehörigen, männlichen- und weiblichen Geschlechtes, Leibeigenen und Freyen, sie mögen auch schon gehuldiget haben, oder nicht, fürderhin durchaus, und ohne daß einer der Verwandten einiger Gnade sich hierunter zu getrösten habe, bey Strafe der Vermögens-Confiscation verboten seyn sollen, wie dann

Digitized by Google

auch diejenige Unterthanen, welche aus Gewinnsucht, oder ohne sattsame Ueberlegung, von solchen pflichtsvergessenen Personen, welche sich heimlich auf- und außer Land machen, ihre Effecten, Vieh und andere Sachen zu kaufen, und solche theils heimlich, theils nächtlicher Weile in deren Häusern, abzuholen in Sinn kommen lassen mögten, nicht besser als die Flüchtlinge selbst betrachtet- nach befindenden Umständen mit scharfer Leibesstrafe beleget- zugleich auch niemalen als rechtmäßige Besitzere von dem an sich nichtig erkauften Guth angesehen- sondern daſſelbe oder dessen Werth ihnen deßfalls confiscirt werden solle; wobei außerdem, absonderlich Unsern Fürstlichen Beamten, geschärftest aufgegeben wird, auf alle hin und wieder versteckte Emissarien, welche, wie Uns hinlänglich bekannt ist, oftmals unter Vorspiegelung beglückterer Umstände Unsere getreue Unterthanen zur Wandersucht zu verleiten suchen, genau zu invigiliren, und solche sowohlen als die Auswanderer im Betrettungsfall sogleich gefänglich niederzuwerfen, welche sonach mit harter Leibes- und die Emissarien nach Umständeg mit Lebensstrafe belegt werden sollen. Sodann verordnen Wir

2) daß alle diejenigen Unserer Fürstl. Unterthanen und Angehörigen, sie seyen männlichen- oder weiblichen Geschlechts, sie seyen Leibeigene oder nicht, sie mögen auch bereits gehuldiget haben, oder nicht, welche zwar nicht in fremde Colonien förmlich auswandern, oder doch ohne Unsere vorher ausgebrachte Landesherrliche Erlaubnis und Dispensation in auswärtigen Landen sich ansäßig machen, oder häuslich niederlassen, außer denen sonst gewöhnlichen Prästationen und Abzugs-Geldern annoch Funf vom Hundert von ihrem zu exportirenden Vermögen zur Strafe entrichten, und dieses Quantum sofort jederzeit und ohne alle Rücksicht davon einbehalten werden solle. Wornach sich also unterthänigst zu achten, und zu dem Ende diese Unsere Verordnung zu jedermanns Nachricht und Nachachtung nicht allein öffentlich gewöhnlicherweise, sondern auch von denen Canzeln zu publiciren. Insbesondere aber wird Unsern Beamten, Adelichen- und andern Gerichts-Vorgesetzten zur eigenen Pflicht gemacht, bei eigener Verantwort- und Haftung darauf genau zu wachen und zu halten, auch die Schultheißen und Ortsvorsteher gemessenst anzuweisen, dergleichen Fälle sobalden als sie solche in Erfahrung bringen, ohne den mindesten Verzug bei Vermeidung scharfer Ahndung jedesmal bey Amt anzuzeigen. Versehens Uns und seynd Euch mit Gnaden wohlgewogen.

Darmstadt, den 10. Februar 1787.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Hessische Präsident, Canzlar, und Geheime Räthe daselbsten.

A. P. Hesse. D. Gatzert.

Sonderbare Art sich zu amüsiren.

Referent kam dieser Tage in ein Gasthaus und fand den Wirth mit Prügeln eines Knaben beschäftigt. Auf die Frage, ob dies sein Sohn sei, erwiederte er: nein, es ist mein Neffe. Nun wie kommt dieser zu Ihnen und zu der Züchtigung? Antwort: Um sich während der Ferien einige frohe Tage zu machen.

Haasenfraß.

Auf die Bemerkung in Nro. 31, daß den Gemeinden von Alsbach, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim, Seeheim, Malchen und Hartenau durch das Ueberhandnehmen der Haasen im Jahr 1831 wohl ein Schaden von 1100 fl. erwachsen sein solle, haben genannte Ortsvorstände, die, wie man in Nro. 43 angeführt, von Bürgermeister Schulmeier zu einer andern Erklärung aufgefordert wurden, Untenstehendes bekannt gemacht.

Diese auf Schrauben gestellte Erklärung basirt sich einzig und allein darauf, daß keine Wildschaden eingeklagt wurden. Allein gerade weil den Besitzern die Art der Taration so viele Mühe und Laufereien verursacht, wendeten sich Einzelne an die Oeffentlichkeit, damit ihnen ohne specielle Klagen geholfen werde.

Der Herr Bürgermeister von Hähnlein wird sich wohl der dringenden Bitten seines Ortsvorstandes erinnern, die Wildschadentaratoren zu ernennen, die erst im October vergangenes Jahr ernannt wurden, und also früher gar keinen Schaden tariren konnten; ebenso der Herr Bürgermeister Schulmeier, daß einzelnen Begüterten seiner Bürgermeisterei allein, auf kleinen Aeckern, Schaden von 2—3 fl. entstanden. Die Krautäcker in Bickenbach beweisen das Nemliche.

Die Angabe eines Schadens von 1100 fl. wird hiernach Niemand übertrieben finden; und wer es weiß, wem die Jagd gehört, der wird gerne glauben, daß oft Mancher lieber mehrere Gulden verlieren, als klagen will, allein gerade deßwegen nimmt sich das Volksblatt der Beschädigten an, damit ihre Aecker nicht, wie in Mörfelden geschehen, 20—30 Procent wegen dem Ueberhandnehmen des Wildes im Kaufpreis fallen.

Möchten alle Bürgermeister im Lande bei dergleichen Beschädigungen dem Beispiel des biederen Bürgermeisters Fleck Bezirk Breyberg folgen, und sich ihrer Verwalteten eben so kräftig annehmen.

In Nro. 31 des hessischen Volksblattes sagt ein Ungenannter unter der Ueberschrift „Haasenfraß" daß die Haasen auf der Seeheimer Jagd den Gemeinden Bickenbach, Seeheim, Hähnlein, Alsbach, Jugenheim, Malchen und Hartenau im vorigen Jahre einen Schaden von wenigstens 1100 fl. verursache haben; er fordert die Vorstände auf, sich an die rechte Schmiede zu wenden, und auf diesem Wege der Abhülfe sicher zu sein. — Die Ortsvorstände kennen ihre Pflichten auch ohne Aufforderung dieses Ungenannten und werden solche stets genau erfüllen, und das Interesse ihrer Gemeinden und eines jeden Einzelnen derselben, in so weit dieses in ihrer Dienstpflicht liegt, gewiß beobachten, sie müssen aber auch der Wahrheit gemäß bezeugen, daß die obige Angabe des Wildschadens unwahr

Digitized by Google

ist, und daß keine einzige Beschwerde über Wildschaden zur Anzeige gekommen, daher, sollte wirklich ein Schaden einem oder dem andern geschehen sein, dieser nur geringfügig gewesen sein kann. In dem diesseitigen Bezirk sind die Wildschadentaxatoren gestellt, und verpflichtet, und man kennt die darüber bestehende Verordnung; Jeder wird mit gerechter Beschwerde gehört, und Niemand ist noch das, was er in Bezug auf die bestehende Verordnungen fordern kann, abgesprochen worden.

Schrömer, Bürgermeister zu Seeheim und Malchen.
Freund, Bürgermeister zu Bickenbach und Hartenau.
Glock, Bürgermeister zu Alsbach.
Götz, Bürgermeister zu Hähnlein.
Schulmeier, Bürgermeister zu Jugenheim.

Antwort

auf die in dem hess. Volksblatt vom 21. September 1832, Nro. 41, enthaltene Anfrage, ob es passend sei, wenn der Sohn eines Speicherverwalters Zehnten pachtet und an seinen Vater abliefert.

Die Instruktion eines Speicherverwalters verbietet ganz angemessen demselben, Fruchthändel zu treiben, folglich auch Zehnten zu verpachten. Daß aber dessen Söhne oder sonstige Familienangehörigen, die ihr eigenes Geschäft betreiben und ganz selbstständig leben, in gleiche Cathegorie zu stellen seien, findet der Unterzeichnete keinen Grund zu glauben, wohl aber kann er die Vermuthung nicht unterdrücken, daß der Einsender obiger Frage bei einer Zehntverpachtung von dem Sohn eines Speicherverwalters überboten wurde und dadurch gegen diesen in solchen Unmuth gerieth, daß er irrig genug unterstellte, der Sohn des Speicherverwalters müsse auch den Zehntpacht an den Vater abliefern. Setzt indessen der Einsender unbefangen diese falsche Voraussetzung bei Seite, so wird er im Uebrigen nichts Unpassendes mehr finden.

Lindenfels, am 5 October 1832.

Der Speicherverwalter,
Baierle.

Anmerkung der Redaktion.

Die Anfrage in Nro. 41 des Volksblatts, gegen welche das Vorstehende gerichtet ist, rührt nicht von jemand her, der bei der Zehntverpachtung mittelbar oder unmittelbar concurrirte, sondern von einem ganz Unbefangenen, welcher ausserdem versichert hat, daß der Zehntpacht viel höher gekommen sein würde, wenn der Sohn des Speicherverwalters nicht mitgesteigert hätte, indem die Steigliebhaber gefürchtet, bei Ablieferung der Pachtfrüchte auf dem Speicher wegen Ablieferung reiner Früchte strenge gehalten zu werden, (was wir ganz recht finden) und die — vielleicht ungegründete — Meinung gehabt haben möchten, daß der Sohn des Speicherverwalters bei der Lieferung nachsichtiger in der Qualität der Früchte behandelt werden möchten, also auch mehr bieten könne, als andere. Ob Herr Baierle seinen Sohn gerade darum, weil er sein Sohn ist, strenger behandelt, als Freunde, wie man bei manchen Eltern findet, daß weiß die Redaktion nicht. Auch ist ihr nicht bekannt, was die betreffenden Instruktionen über den vorliegenden Fall besagen.

Die Voraussetzung des Einsenders ist übrigens, wie Hr. B. selbst im Eingang seiner Erwiederung eingesteht, richtig, dessen Schlußfolgerung paßt hierzu nicht, indem Herr B. wirklich diejenige Hauptperson ist, an den sein Sohn abliefert.

Ueber die Gefahren des übermäßigen Branntweintrinkens.

Der Herr Steuereinnehmer Crecelius zu Hungen hat in einem Aufsatze, welcher in dem Beobachter in Hessen und bei Rhein unter der Ueberschrift „Fromme Wünsche" abgedruckt ist, bewiesen, daß das übermäßige Branntweintrinken

1) gar oft die bösartigsten Familienstreitigkeiten und kostspielige Prozesse erzeuge.
2) die Leute zum Müssiggang verleite.
3) viel Geld koste.
4) höchst nachtheilig auf Körper und Geist wirke, indem es den Körper schwäche, und die Geisteskräfte ebenwohl abstumpfe.

Diese Erfahrungen haben wohl schon Viele gemacht, solche Thatsachen können indessen nicht oft genug wiederholt werden, weil es wirklich betrübt ist, wie das überhandnehmende Fuseltrinken die Menschen an Leib und Seele täglich verschlechtert.

Zu den aufgezählten Nachtheilen wird sich bald ein noch größeres Uebel gesellen, nemlich die gefürchtete Cholera, welche bereits im Nachbarlande, in Churhessen, ihre Verheerungen begonnen hat.

Alle Beobachtungen stimmen nemlich darin überein, daß die eigentlichen Branntweintrinker zuerst von der Cholera ergriffen werden und hinsterben; daß diese daher bei der fraglichen Krankheit in der größten Gefahr sind und zur Verbreitung der Krankheit beitragen.

Es sollte daher ein eifriges Bestreben aller guten Staatsbürger sein, es ist die Pflicht der Geistlichen, der Schullehrer, und insbesondere der Ortsvorstände, ihre Mitbürger von dem erwähnten Leib und Seele verderbenden Fuseltrinken abzuhalten.

Bingen.

Wie sehr die hiesigen Weine im Werth und gesucht sind, beweist ein dahier stattgefundener Verkauf, indem Herr Regierungsrath Wieger für ein Stück 1831r Wein „Eintausend preußische Thaler erlöste."

Großgarben.

Hier scheint das Actuariat mit großen Geschäften überhäuft zu sein, da eine bedeutende Anzahl Kaufbriefe, zu

Digitized by Google

deren Ausfertigung das Stempelpapier längst bezahlt sein soll, auf die Ausfertigung warten. Man bittet den Herrn Vetter des Actuars sich der Sache anzunehmen, damit den Betheiligten endlich ihre Sachen geordnet werden.

Nidda.

Hier soll die Uhr einem weiblichen Uhrsteller anvertraut, und daher sehr veränderlich sein. Ein neuer Beweis, wie das schöne Geschlecht die Männer auf vielerlei Art gouvernirt.

Darmstadt. Zollbureau.

Dem Landrichter soll bei 3 fl. Strafe das Rauchen auf der Amtsstube verboten sein, hier auf dem Zollbureau dagegen scheint das Rauchen von Oben nicht verboten zu sein, da man oft durch Rauchwolken beim Eintreten inkommodirt wird; vielleicht erscheint doch noch das zu wünschende Verbot.

Anfrage.

Da die Jagdberechtigten, nach der schon oft in diesem Blatt besprochenen alten Verordnung, alle Katzen, die sich auf dem Feld ertappen lassen, sei es auch dicht bei der Hofraithe, erschießen dürfen, was nicht allein in Rüßelsheim und anderwärts, sondern auch dem Müllermeister Deichert bei Altenschlief mit mehreren Katzen geschah; und die Landleute, wenn sie keine Katzen halten, durch die Mäuse sehr großen Schaden leiden, so fragt man hiermit an, ob Niemand ein Mittel weiß, wie man Katzen gleich den Hunden anbinden und dressiren könnte, und wie eine allenfalls derartige Probe ausgefallen?

Freigegebener Salzhandel für das Oberfürstenthum.

Wie Gr. Finanzministerium diesen auf dem vor- und letzten Landtag der Provinz Oberhessen freigegebenen Handel, gesetzwidrig beschränkt und daß die Händler durch bestimmte Angabe ihrer Abnehmer und Erhebung eines Begleitungsscheins sehr genirt werden, ist bereits in diesen Blättern bemerkt worden, daß sich aber Bürgermeister für einen solchen Schein 10 kr. bezahlen ließ, dies ist noch nicht gerügt worden; man macht darauf aufmerksam, daß dergleichen Scheine unentgeldlich gegeben werden müssen.

Belustigungs- und Strafeort.

Neulich reiste Referent durch Grünberg. Im Vorbeifahren bemerkte er mehrere Personen, aus dem Arresthause sehend, den Vorübergehenden Fratzen und Gesichter schneiden; unwillkürlich äusserte er „dies scheint eher zum Belustigungs- als Strafeort angelegt zu sein.“

In Nidda hat blos der Kreisrath und das Landgerichtspersonal die schöne Aussicht auf das Arresthaus.

Verantwortlicher Herausgeber: W. Fr. Kolb.

Anzeige.

Während des, dem Vernehmen nach Ende Novembers beginnenden, Landtags, werden alle Gegenstände die auf demselben vorkommen, von einem erfahrnen! sachverständigen Gelehrten redigirt und möglichst kurz und bündig durch das neue Volksblatt dem Publikum mitgetheilt werden.

Je nachdem sich Stoff darbietet, erscheinen wöchentlich 1, 2 und mehr Blätter.

Für die Herren Subscribenten des Speyerer Volksblattes wird dieses für die ganze Dauer des Landtags frei in das Haus geliefert um 48 kr., und zwar 24 kr. beim Anbeginn und 24 beim Schluß des Landtags zahlbar, dauert derselbe aber nur 3 Monate, dann werden die letzten 24 kr. nicht nachgehoben.

Für Nichtabonnenten des alten Volksblatts kostet dasselbe frei in die Bezirksorte geliefert, für die Dauer des Landtags 1 fl. 36 kr., halb bei Beginn, halb beim Schluß zahlbar, mit Extravergütung des Trägerlohns von 6 kr. Vierteljährig in das Haus der Abonnenten. Auch hier wird, wenn der Landtag nicht über 3 Monate dauert, nur die Hälfte der 1 fl. 36 kr., also 48 kr. bezahlt.

Um die Zahl der Auflage bestimmen zu können, ersucht man alle Diejenigen die darauf pränumeriren wollen, ihre Anzeige sobald wie immer möglich bei den Herren Ausgebern des Volksblatts zu machen.

Darmstadt, den 21. October 1832.

C. W. Lange.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Sonntag den 25. November 1832 Nro. 50.

Seligenstadt.

Mancher Reisende erstaunte schon, wenn er in das Gastzimmer zur Krone in Seligenstadt trat, und das Zimmer mit recht hübschen Freskogemälden aus Wilhelm Tell geziert fand. Er staunte noch mehr, als er hörte, daß diese Gemälde ein Tüncher der Stadt (Heinrich Rettinger) gemacht habe, und verwunderte sich sehr, wenn er vernahm, daß dieser nie einen höheren Unterricht genossen und daß derselbe aus freier Hand die gewöhnlichen kleinen Abbildungen ins Größere aufgetragen habe. Jedem, der darüber Schlüsse zog, mußte die Bemerkung sich aufdringen, welcher Vortheil es wäre, so viele schlummernde Talente durch Realschulen, worin Zeichnen, Mathematik, die Anfangsgründe der Physik und Chemie u. s. w. gelehrt würden, aufzuwecken, und wie leicht jeder einigermaßen große Ort dieselben erhalten könnte, wenn so mancher kostspielige Neubau, der mehr für Schönheit als für Nützlichkeit, mehr zum Ruf des Landraths als zum Nutzen der Gemeinde aufgeführt wird, unterbliebe, und das Kapital auf das Lehrerpersonal, das Realkenntnisse haben müßte, verwendet würde.

Ein Volksblatt.

Ein Volksblatt soll alle Seiten des Volks betrachten, es soll seine guten und bösen Eigenschaften, seine Kräfte, seine Talente, seine Gewohnheiten und seine Gebräuche, kurz seine ganze Eigenthümlichkeit darstellen, damit das Volk über sich klar wird, und sich mit andern Völkern vergleichen, seine gute Seite weiter ausbilden, und die bessere Seite anderer Völker sich aneignen kann. Ein hessisches Volksblatt muß die Eigenthümlichkeit des teutschen Volks gegen fremde Völker herausheben, weil das hessische Volk ein Stamm des teutschen Volks ist; dann muß es auch die Eigenthümlichkeiten des hessischen Volksstamms gegen andere Nachbarstaaten herausheben, und endlich die Verschiedenheiten im eigenen Staate bemerkbar machen, denn erst wenn man weiß, was gutes und schlechtes an einem ist, kann man erst recht ans Bessere gehen. Laßt uns kurz betrachten wie es damit steht:

Der Teutsche ist ruhigen kalten Temperaments, verschieden vom heftigen Italiener, Griechen, Spanier, Ungarn, vom leichtsinnigeren Franzosen, Russen, Polen, vom noch ruhrigeren Engländer, (als der Teutsche selbst es ist). Der Teutsche überlegt daher viel und langsam, ist arbeitsam und sparsam, beides mehr als alle hitzigeren Völker, aber nicht so arbeitsam als der Engländer, sparsamer nur aus Noth als der Engländer.

Der Teutsche ist offener, und worttreuer als die hitzigeren Nationen, aber auch weniger witzig, schlau und lustig; er ist mehr Kind der Gewohnheit und der Sitte, wie es seine Alten machten, und entschließt sich schwer zu etwas, faßt vieles weniger klug und tölpischer an als der Engländer, der mehr weiß, was man aus allem machen kann. Der Teutsche ißt und trinkt viel mehr als alle hitzigeren Nationen, und mehr aus Gewohnheit und weil es hergebracht ist, sich durch Essen und Trinken zu freuen, als aus Bedürfniß Die Folge davon ist, daß seine Arbeit oft durch Schmäuse, seine Ruhe, sein häusliches Glück, seine Ersparniß durch Räusche verloren geht. Der Teutsche wohnt gern gut, richtet aber oft aus Schlendrian seine Wohnung viel schlechter ein, als die Engländer, so daß er oft mit Schweinen und Rindvieh fast in einer Stube lebt. Der Teutsche ist viel weniger für einzelne Unternehmungen, wie die hitzigeren Nationen, daher nicht leicht freiwillig ein Weg gemacht wird, ausser wenn es befohlen ist, weil mancher Bauer denkt: bin ich schlecht gefahren, so kannst du es auch; daher so selten freiwillige gemeinschaftliche Arbeiten zur Ableitung des Wassers, Verbesserung von Feldern, Austauschungen auseinander liegender Grundstücke stattfinden.

Die Hessen sind wohl unter den teutschen Staaten mit die Kultivirtesten und haben namentlich in den letzteren Jahren oft gezeigt, daß ihnen das Allgemeine eben so nahe liegt, als das persönliche Wohl. Wenn auch hier und dort mancher Unfug stattfindet, so ist jederzeit die Mehrzahl zu den biedersten, achtungs-

Digitized by Google

werthesten teutschen Stämmen zu zählen und die Hessen stehen keiner Nation in Treue und Arbeitsamkeit nach.

Der Landmann und die Landstände.

Hessens Landtag eröffnet sich nächstens. Alles hofft von ihm, vorzüglich der Landmann; laßt uns betrachten, was er hoffen darf.

Seit 30 Jahren ist die Welt sehr verändert worden; kein Stand hat eine so veränderte Stellung erhalten, als der älteste ehrenwerthe Stand der Bauern. Aus leibeigenen Knechten, aus verachteten, beschimpften, als grob und roh und gleichsam abgesondert gehaltenen Menschen, ist ein Stand entstanden, der — wenn seine Glieder nicht selbst sich verächtlich machen, wie es nun von manchen in jedem Stand geschieht, — neben jedem andern Stande seinen Platz nehmen darf, und seinen Sitz auch neben ihnen in den landständischen Kammern hat. Der Wahrheit gemäß muß von dem Einsender dieses Artikels anerkannt werden, daß in keinem andern teutschen Lande mehr für den Bauernstand geschehen ist, als in unserm Großherzogthum. Der hessische Bauer (laßt uns dies edle Wort fort gebrauchen und ihm wieder zu seinem bessern Klang verhelfen!) steht in seinen wichtigsten Verhältnissen am höchsten und besten unter den Bauern Europa's, Frankreich, ja England gar nicht ausgenommen. Für ihn wird gesorgt, wie für keinen andern Stand, und es war nöthig und recht. Sehr verbreitet ist unter dem Bauernstande die Meinung, als ob auch aus seiner Mitte die Deputirten zum Landtag gewählt werden müßten, und als ob jeder Bezirk Unrecht thäte, nicht einen Landmann zu wählen. Die Wähler haben dieses Jahr anders entschieden und mit Recht auch Personen aus andern Ständen gewählt, da zu einem Landtagsdeputirten eine höhere allgemeine Uebersicht der Staatsverwaltung und die genaue Kenntniß des Landes, seiner Bedürfnisse gehört und diese häufig den Landleuten, die sonst nöthige Geschäfte Jahr aus Jahr ein haben, abgehet. Deßwegen sollte eine jede Kammer immer ⅓ aus Staatsbeamten oder diesen in Kenntnissen gleichstehenden Personen, ⅓ aus dem Bauernstand, damit die praktischen Kenntnisse gehörig benutzt werden könnten, und aus ⅓ des Gewerb- und Bürgerstandes bestehen, denn oft weiß ein schlichter Bauer oder Bürger dem Nagel am ersten auf den Kopf zu treffen.

Was bedarf unser Land und was hofft man von dem Landtag?

1) Unser Land bedarf vor allem eine Unabhängigkeit, die dem Fürsten unseres Landes zukommende Souverainität, denn ohne solche könnte jeder Mächtigere dem Lande befehlen. Diese wird hoffentlich von keinem Fremden angetastet, oder eine Antastung von Fürst und Ständen energisch zurückgewiesen.

2) Diese Unabhängigkeit ist nur einigermaßen beschränkt durch den teutschen Bund, denn da Hessen ein teutsches Land ist, so hat es auch Pflichten gegen Teutschland. Diese Pflichten sind:

Ruhe im Innern, daher jede aufrührerische Bewegung vom Bunde unterdrückt wird.

Widerstand und Hülfe gegen Angriffe von nichtteutschen Staaten.

Mitwirkung zur allgemeinen Handelsfreiheit auf teutschen Flüssen u. s. w. Dagegen haben die teutschen Staaten auch Pflichten gegen uns z. B.

daß überall landständische Verfassungen eingeführt werden, damit jeder Keim der Unzufriedenheit erstickt werde;

daß Preßfreiheit in Teutschland entstehe, d. h. das Recht, seine Gedanken, Wünsche, Klagen und Beschwerden mit Anstand und Wahrheit drucken zu lassen;

daß alle Mauthen und Zölle im Innern des Landes aufhören;

daß Jeder aus und einwandern kann in andere teutsche Länder, ohne von seinem Vermögen einen Theil zurücklassen zu müssen u. s. w.

Alle diese Rechte sind höchstwichtig für den Bauernstand; ohne Frieden und Ruhe im Innern gibts keinen Wohlstand; ohne landständische Verfassung keine Sicherheit, daß nichts verschwendet werde; ohne Preßfreiheit kann der Fürst die Klagen der Unterthanen nicht hören, und der Arme hat keine Stimme ohne sie; ohne Aufhebung der inneren Zölle gibts keine Zufriedenheit. Der Bauer hat gewöhnlich nur eine Klage, die Abgaben. Abgaben aber müssen sein, sonst könnte kein Staat, kein Gericht, keine Sicherheit bestehen, und der Stärkere hätte allein Recht. Daß dieser Abgaben nur so viel seien, als nöthig ist, dafür sorgen die Landstände; sie müssen sie regeln, damit nichts unnöthig ausgegeben werde. Sie werden auch dafür sorgen, daß die Communalabgaben nur dann erhoben werden, wenn es die Gemeinde bedarf, und nicht blos zur Verschönerung angewandt werden. Vor allem aber haben die Landstände zu sorgen für

1) ein klares Gesetzbuch für Strafen und Rechtssachen.

2) für einen wohlfeileren Prozeß.

3) für eine gute Hypothekenordnung, und ohne so hohe Taxen zur Fertigung einer Hypothek.

4) für eine gute Concursordnung, wodurch die vielen einzelnen Prozesse abgeschnitten werden, und ein Concurs keine 5—6 Jahre und mehr dauert.

5) für unabhängige Stellung jener Administrativbeamten, welche streitige Verwaltungsgegenstände zu entscheiden haben, so wie für völlige Unabhängigkeit der Richter, damit sie in keinem Falle durch Gunst oder Chikane (Versetzung) in ihrer Pflicht wankend gemacht werden können.

Digitized by Google

6) für Herabsetzung der Stempelabgaben bei Theilungen und Verlassenschaften.

7) für eine gute Prozeßordnung, wodurch die vielen unnöthigen, kostspieligen Gänge aus Gericht gespart werden.

8) für größere Gleichmachung der Gesetze in allen Provinzen.

9) für völlige rücksichtslose Aufrechthaltung der Staatsverfassung, gegen jeden.

Alles dies wird dem Bauernstand mehr nützen, als wenn die Hälfte aller Steuern nachgelassen würde, was ohnehin unmöglich wäre.

Rheinhessen.

Ist es wahr, daß der katholische Pfarrer K. zu O. seit 6 Monat keine Predigt gehalten hat und doch eine gute Besoldung bezieht?

Anfrage.

Ist es wahr, daß der Domainenbote R..... zu U..... von einer Frau in K....., welcher er das Essen aus dem Kropfen geleert haben soll, um diesen pfänden zu können, mit einem stumpfen Besen verjagt worden ist, oder ob er, weil das Eisen glühend war, den Topf stehen ließ, wie jener, der alles mitnahm, nur glühend Eisen und Mühlsteine nicht.

Starkenburg.

Ist es wahr, daß bei der Preisaustheilung für das Fasselviel am 17. October ein Gemeinderath sich unpassende Vergleiche erlaubte?

Patronatsrecht.

Den Freund ächter Aufklärung muß es betrüben, daß das Patronatsrecht noch fortbesteht. Mag man auch sagen, daß es ein wohlerworbenes Recht sei; indem allerdings den Patronen durch die Erbauung und Dodation der Kirche die Befugniß zustehe, den Pfarrer zu präsentiren, so sind der Gründe doch viele und triftige, die für Aufhebung oder wenigstens Beschränkung dieses Rechts sprechen. Mit Vergnügen las Referent in den Zeitungen, daß ohnlängst ein gewiß achtbarer Mann in der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums Altenburg die Authebung des Patronatsrechts in Vorschlag gebracht habe. Von der Gerechtigkeitsliebe unseres Staatsministeriums steht es zu erwarten daß im Großherzogthum Hessen auch diesem Ueberbleibsel aus den Zeiten der Barbarei ein Ende gemacht werde. Vielleicht würden diese Patronatsherren freiwillig diesem Rechte entsagen, wenn sie in reifliche Ueberlegung ziehen wollten daß ihnen dieses Recht

1) nichts einträgt. Ich weiß, daß das Kirchenvermögen den verarmten Patron unterhalten muß; könnte dies nicht auch geschehen, wenn der Staat den Pfarrer anstellte?

2) viele Mühe verursacht; da sie mit mündlichen und schriftlichen Bitten bestürmt werden; und

3) Gelegenheit gibt, Ungerechtigkeiten zu begehen, indem sie unmöglich, auch beim besten Willen, den Würdigsten zur Anstellung finden können. Leider! wird durch dieses Ueberbleibsel der Barbarei der Würdigste so oft übergangen, dem erfahrnen Geistlichen, dem vieljährigen Candidaten ein Jüngling, der gestern examinirt wurde, heute schon vorgezogen! und warum? weil vielleicht sein Oheim u. s. w. Kammerdiener u. s. w. des Patrons ist.

Ein Recht, das mir nicht den Geldbeutel spickte, mir Mühe verursachte, und Gelegenheit zu Ungerechtigkeiten einräumte, möchte ich nicht ausüben! — Wenn aber, gegen Erwarten, die Patrone ihrem Rechte nicht gutwillig entsagen wollen; so kann die Ausübung desselben sehr beschränkt werden; durch ein Gesetz das im Wesentlichen Folgendes enthielte.

1) Ohne Erlaubniß des Oberconsistoriums darf kein Candidat u. s. w. sich um eine Patronatspfarrei bewerben.

2) Das Oberconsistorium kann nur den 3 Würdigsten der Supplicanten die Erlaubniß zur Bewerbung ertheilen.

3) Wer sich ohne Erlaubniß bewirbt und die Präsentation erhält, verzichtet für immer auf eine Anstellung vom Staate.

4) Kein Patronatsherr darf einem Candidaten vor Erreichung des kanonischen Alters eine Präsentation ertheilen.

Möchte es doch höchstpreißlichem Ministerium gefallen, diesen Gegenstand recht bald in Erwägung zu ziehen, und das Geeignete nach seiner Weisheit zu bewirken.

Unfrieden zwischen Prediger und Organist.

Auf den ersten Ostertag dieses Jahrs soll in der Kirche zu N. ein lustiges Gezerr statt gefunden haben. — Ein Auszug aus einem hierüber eingegangenen Berichte lautet so: Nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste verkündigte der Pfarrer auf den Nachmittag eine lateinische Vesper, ohne sich darum zu bekümmern, daß der lateinische Gesang (auf seinen Befehl) schon über 2 Jahre abgeschafft und mithin sowohl ausser Mode als ausser Uebung war. — Der Organist machte ihm hierüber Bemerkungen und ersuchte ihn doch seinen lateinischen Geschmack zu ändern und das Volk in seiner ihm nur verständlichen Muttersprache singen und beten zu lassen. — Der Pfarrer aber bestand hartnäckig auf seinem Latein — der Organist hingegen auf seinem Deutsch — Letzterer trat in die kirchliche Versammlung und ermahnte zur Einstimmung in das deutsche. Ersterer trat ein und bedeutete die Versammlung, nicht zu vergessen, daß er der Gebieter sei, dem sie zu gehorchen habe, und falls der Organist die lateinischen Psalmen nicht spielen könne, solche ohne Orgel zu singen — der Organist behauptete sein Recht und stimmte die deutschen Psalmen an; allein das Volk war zweitheilig und es entstand nun ein furchbares Gemisch von Deutsch und Latein. Ein barbarisches Geschrei erfüllte die Kirche und — die liebe Muttersprache mußte am Ende der lateinischen unterliegen. Der Pfarrer intonirte statt der Orgel und der Organist nahm seinen Weg nach seiner

Digitized by Google

Wohnung. Wer von beiden hatte Recht? nach unserer Ansicht — Keiner — da der Prediger einen solchen Befehl nicht hätte erlassen und der Organist nicht aus dem Dienst hätte laufen sollen.

Zu Nro. 43 des Hessischen Volksblatts.

Unpassende Geschäfte für Schullehrer.

Mit vielen Schulstellen auf dem Lande sind noch die Verrichtungen des Organisten, Glöckners, Kirchendieners, Kirchenpflegers u. s. w. vereinigt und der Gehalt, den die Lehrer in diesen Eigenschaften beziehen, ist mit ihrer Schulbesoldung vereinigt. Demungeachtet wünscht Einsender dieses auch nur Einen Lehrer auf dem Lande kennen zu lernen, der, wenn er auch alle jene Verrichtungen zu besorgen hat, ohne sonstigen Nebenerwerb blos von seinem Diensteinkommen mit seiner Familie leben könnte. Und wie geht es jenen einhundert und etliche siebenzig Schullehrerwittwen mit ihren vaterlosen Kindern? — Der Schullehrer erkundigt sich näher nach ihnen, als jeder Andere, und wenn er sein Weib und seine Kinder ansieht und dabei ihm das Loos jener Unglücklichen einfällt; — o so ist das allein schon hinreichend, daß er auf Nebenerwerb denkt, und dabei oft sein eigenes Schicklichkeitsgefühl verleugnet und aufopfert. Es gibt daher nicht allein Schullehrer welche Zehnten steigern und den Bürgermeistern als Scribenten dienen; sondern auch solche, welche auffer den Lehrstunden Handwerke treiben, Wolle spinnen, Futter für ihre Kuh auf dem Schubkarren nach Hause schieben, während Frau und Kinder im Tagelohn arbeiten, einen Theil des Holzbedarfs auf dem Rücken nach Hause schleppen, Dung aufs Feld schieben oder fahren und andere Oekonomiegeschäfte besorgen, welche bei dem Bauer in der Regel nur Knecht und Magd verrichten, Botengänge thun u. s. w. u. s. w. Wer aber nur einen flüchtigen Blick auf das wirft, was der Schullehrer nach der neuen Schulordnung zu leisten hat, der gibt zu, daß Jede Nebenbeschäftigung, die auf Erwerb zielt, seinem Amte nachtheilig ist, weil zur treuen Erfüllung des Lehrerberufs schon eine tüchtige Mannskraft erforderlich ist, wenn er auch seine freien Stunden der Vorbereitung auf seine Lehrstunden, der eigenen Fortbildung und der Erholung widmen könnte.

Früher war das ganz anders! Da wurde die Schule als Nebensache betrachtet. Dem Glöckner wies gewöhnlich die Kirche das Schulhalten als einen kleinen Nebenerwerb in den Kirchenorten zu, daher auch jetzt noch bei den meisten Schulen, mit welchen der Glöckнerdienst vereinigt ist, gegen ⅔ des ganzen Besoldungsbetrags dem Glöckner- und etwa ⅓ dem Schuldienst zufallen. In den Filialen versah ein ungeschickter Maurer, Schneider u. s. w. die Winterschule und im Sommer arbeitete er auf seinem Handwerke, oder hütete der Gemeinde die Schweine. Es gehörte gar viel dazu, bis es dahin kam, daß das Schulhalten Hauptsache wurde. Wie übel sich aber der Schullehrer dabei steht, geht schon aus dem Einen Umstande hervor, daß für das Schulhalten im Sommer von einem Kinde 10—15 bis 20 kr., in manchen Orten gar nichts gegeben wird. Die meisten Verbesserungen der Schulbesoldungen sind aus der Regulirung der verschiedenen Besoldungstheile hervorgegangen und größtentheils auf die neuerrichteten Schulen übertragen worden. Zulagen fanden nie in dem Maße statt, in welchem die Forderungen an die Schule gesteigert wurden. Und dennoch geschah im Großherzogthum Hessen so viel für die Verbesserung der Volksschulen, als in irgend einem Lande Deutschlands, was Niemand dankbarer anerkennt, als der Schullehrer.

Einsender dieses ist übrigens ganz damit einverstanden, daß Zehnten zu steigern und die Geschäfte des Bürgermeisters zu verrichten für den Schullehrer keineswegs geeignet ist; aber er ist doch geneigt, die Sache vor der Hand zu nehmen, wie sie ist, nicht wie sie sein sollte. Das Zehntepachten und dem Bürgermeister Geschäfte zu besorgen sind aber dem Schullehrer, nach dem angeführten 6. §. der neuen Schulordnung, nicht verboten und unter obwaltenden Verhältnissen wären, nach des Einsenders Ansicht, bei „den unpassenden Geschäften" des Schullehrers in Nro. 43 des Hess. Volksblattes blos die Umstände hervorzuheben gewesen: ob er in eigner Person mehr Zehnten gewonnen habe, als gesetzt ist, oder ob er Schulstunden dadurch versäumt oder abgekürzt habe (was nicht wahrscheinlich ist, da die täglichen 3 Lehrstunden im Sommersemester in der Regel Morgens von 6—9 Uhr gehalten werden und zur Erndtezeit auf dem Lande gesetzliche Ferien statt finden) oder ob er sich auf andere schicklichere Weise Nebenerwerb verschaffen könne. Noch unbestimmter ist es ausgedrückt, ob bei den Geschäften, die dem Bürgermeister obliegen, einer oder der andere oder alle jene Umstände eintreten. Welche Nebenbeschäftigungen aber am passendsten sind, ist bei Berücksichtigung oben angegebener wirklicher Lage des Schullehrers auf dem Lande gewiß sehr schwer zu bestimmen, und wenn ja ein Lehrer gezwungen ist, unpassende Nebengeschäfte zu verrichten, so ist er gewiß eher zu beklagen, als anzuklagen. Viele Lehrer arbeiten nach beendigten Lehrstunden am Tage für ihre Familie und oft bis Mitternacht für ihre Schulen. Sie scheinen Alles aufbieten zu wollen, die Pflichten ihres Berufs treu zu erfüllen. Die Folgen davon sind indessen zum Theil aus der auffallend großen Menge der Schullehrerwittwen zu ersehen, und daß sie sich auf diese Weise zu Tode arbeiten dürften, das haben mehrere ihrer Vorgesetzten im Angesichte des Todes mit Herz und Mund gedankt.

Jeder wird darin mit der Ansicht der Redaktion einverstanden sein, daß ein Schullehrer kein Geschäft treiben soll und darf, das ihn, wie eine Zehnterhebung, leicht verhaßt macht und sein so nöthiges Ansehen untergräbt, wie ohnedem jeder Angestellte blos seinem Dienst leben soll.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kelb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Freitag den 30. November 1832 Nro. 51.

Die Herren Subscribenten des Volksblattes werden ersucht, ihr Abonnement auf das nächste Quartal des Jahres 1833 gütigst zeitig bei den Herren Austheilern zu erneuern, damit man die Stärke der Auflage bestimmen kann.

Speyer, den 20. November 1832.

Georg Friedrich Kolb.

Bekanntmachung der kurfürstlichen Regierung der Provinz Oberhessen.

(Aus dem oberhessischen Provinzial-Wochenblatte.)

Zur Ziffer 1457. P. P.

Da die Cholera in Kassel ausgebrochen und deren Eindringen in die hiesige Provinz zu besorgen ist, so findet sich die unterzeichnete Behörde bewogen, folgende Diät zu empfehlen:

1) Sehr mäßigen Genuß gut gekochter, warmer, leicht verdaulicher Suppen, und sowohl weich gekochten als gut gebratenen Fleisches. Zu vermeiden sind: grüne lange Bohnen, gebratene Kartoffeln, schwere Klöse, mit und ohne Obst gekocht, geräucherte, fett gebratene Fische, Aal, Wurst, Käse jeglicher Art, Gurken, besonders wenn solche mit schlechtem Essig zubereitet sind, wodurch sie pelzig und unverdaulicher werden, und roher Krautsalat.

2) Auf keine Speise darf sogleich gierig oder viel getrunken werden, namentlich nicht ganz kaltes Wasser oder schlechtes Bier, eben so wenig schlechter oder geringer Wein.

3) Starker, schwarzer Kaffee (ohne Milch), Thee mit etwas Rhum, kräftiger, guter Wein, gutes bitteres Bier, mäßig getrunken, sind zuträglich.

4) Man muß sich wärmer kleiden, als man es bei derselben Witterung sonst gewohnt ist. Vorzüglich müssen der Unterleib, die Ober- und Unterschenkel und die Füße recht warm bekleidet und vor Nässe bewahrt werden.

5) Man darf nicht auf frischem Erdboden, wenn auch die Witterung schön und warm ist, schlafen oder auch nur liegen.

6) Man muß überhaupt die erforderliche Zeit mäßig warm schlafen.

7) Alles was zur Erheiterung des Gemüths geschehen kann, muß von allen Gesunden versucht und unterhalten werden.

Marburg am 4. October 1832.

Kurfürstliche Regierung der Provinz Oberhessen.

Schönhals.

vt. Bezzenberger.

Ackerbaukunde.

Die vor Kurzem herausgekommene kleine Schrift:

die Beeinträchtigungen des Ackerbaues und der Obstbaumzucht durch das bestehende Jagdwesen. Eine dem landwirthschaftlichen Vereine im Großherzogthum Hessen gewidmete Denkschrift von H. C. Flick, Pfarrer zu Peterweil, Landrathsbezirk Vilbel; Darmstadt, 1832,

enthält Bemerkungen und Vorschläge über einen, die öffentliche Aufmerksamkeit heutzutage, leider nur zu oft beschäftigenden Gegenstand, der, allen Rathschlägen der Erfahrung zuwider, und oft auch im Widerspruch mit den wohlthätigen Absichten der Gesetzgebung, bis jetzt den ungebührlichsten Einfluß auf das Leben, insbesondere auf das Gewerbe des Ackerbaues behauptet hat, obgleich die Gemeinschädlichkeit des Jagdwesens an seinem gegenwärtigen Umfange nicht allein durch Staats- und Landwirthe, sondern auch durch solche Forstmänner, welche das freudige Gedeihen junger Waldanlagen und des Landmanns blühende Fluren höher schätzen, als der Rüden wildes Gebell, vielfältig anerkannt und behauptet worden ist. Demungeachtet ist es den vereinten Bemü-

Digitized by Google

bungen von Vaterlandsfreunden, Schriftstellern und gewissenhaften Beamten bis jetzt noch nicht gelungen, die Vergnügungen der Jagd in ihre gebührenden Schranken zurückzuweisen, und eben dadurch die mit dem Schweiße des Landmanns bedeckten Saaten vor den Verheerungen der wilden Thiere des Waldes gehörig zu schützen. Um so dankenswerther ist es daher, wenn Sachkundige, von Gemeingeist beseelte Männer, die kleine Mühe nicht scheuen, einen schon oft geprüften Gegenstand, nochmals zu durchforschen und ihre deßfallsigen Vorschläge und Bemerkungen dem vaterländischen Publikum zur Prüfung und Beherzigung vorzulegen. Dies hat Herr Pfarrer Flick in den vorliegenden Schriften gethan, und zwar auf eine Weise, daß wir einige Augenblicke gerne dabei verweilen. Die Beeinträchtigung des Ackerbaues und der Obstbaumzucht findet der Herr Verfasser 1) in dem übermäßigen Hegen des Wildes, 2) in dem unbedingten Verbot des Schießens auf dem Felde und in Gärten, so wie auch endlich noch ganz besonders 3) in dem Vertilgen der Raubthiere. Nachdem er einige kleine Bemerkungen über die großen Nachtheile eines übermäßigen Wildstandes gemacht hat, erwähnt er des bedeutenden Schadens, welchen das Hoch- und Schwarzwild den an Waldungen zunächst liegenden Fluren zufügen, so wie der Verwüstungen, welche Haasen in Gärten, hauptsächlich an jungen Obstbäumen, anrichten. Man hat wohl mancherlei Vorbeugungsmittel dagegen vorgeschlagen und in Anwendung gebracht, allein sie haben sich in der Erfahrung gar nicht bewährt gefunden. Nur durch die unmittelbare Verminderung des Wildstandes hätte in diesem Falle der dem Ackerbau nöthige Schutz verschafft werden können. Wenn sich einerseits landwirthschaftliche Vereine für das Emporkommen des Ackerbaues interessiren, und ausgezeichnete Leistungen des landwirthschaftlichen Fleißes sogar mit ansehnlichen Prämien belohnen, so erregt es anderseits ein um so größeres Befremden, wenn man sieht, wie noch heutzutage barbarische Jagdgerechtsame nicht selten geltend gemacht, und eben dadurch die Früchte des wohlthätigen Wirkens jener Vereine zum Theil wieder vereitelt werden. Was auch leidenschaftliche Jagdliebhaber dagegen sagen mögen, so ist es als unzweifelhaft gewiß anzunehmen, daß ein niedriger Wildstand dem Interesse des Landmanns mehr entspricht, als ein mit verschwenderischer Freigebigkeit Ersatz zusicherndes Wildschadengesetz. Denn ein gutes Gesetz bietet an und für sich noch keine Bürgschaft dar, für seine gute und gewissenhafte Vollziehung, und da, was letztere betrifft, leicht Menschlichkeiten mitunterzulaufen pflegen, was man insbesondere bei der Abschätzung und Vergütung des Wildschadens hin und wieder nur zu deutlich bemerkt haben will, so ist es auf jeden Fall bei weitem besser, wenn der Landmann nie in den Fall kommt ein Gesetz der Art für sich in Anspruch nehmen zu müssen. Wäre es uns um Beispiele zu thun, so könnten wir in dieser Beziehung mehr als einen Fall erwähnen, wodurch wir unsere deßfallsige Ansicht weiter zu begründen vermöchten. — Daß auch das unbedingte Verbot des Schießens auf dem Felde und in den Gärten große Nachtheile zur Folge habe, weil dadurch der Landmann des wirksamsten Mittels zur Verscheuchung gefräßiger Vögel beraubt wird — dies wird derjenige nicht bezweifeln wollen, dem es nicht unbekannt geblieben, wie groß und unersetzbar oft der Schaden ist, welchen Sperlinge, Raben, Krähen und Dohlen an Waizen und Kirschen, Erbsen und Magsaamen häufig anzurichten pflegen. Als unzureichend haben sich die bekannten gewöhnlichen Verscheuchungsmittel gefunden, und nur durch den Gebrauch des Feuergewehrs allein dürfte in dieser Beziehung mancher bedeutende Schaden abgewendet werden können. „Freilich aber, fährt der Verfasser fort, dürfte hier, wie dort, zur Verhütung eines allenfallsigen Mißbrauchs, das Schießen nur unter gewissen Beschränkungen, nemlich nur mit Genehmigung der Ortsfeldpolizei (weil jene von Seiten der — ohnehin der örtlichen Dringlichkeit und Nothwendigkeit weniger kundigen — Bezirksbehörde in den meisten Fällen zu spät einlangen würde; so wie auch nur aus — weder der gesetzlichen Jagdwaffenpässe bedürfenden, noch auch zu Wildschützereien anwendbaren — kurzen Gewehre erlaubt sein. Daß aber dem Einzelnen die Beschützung seines unter Mühe und Schweiß der Erndte nahe gebrachten Eigenthums gegen den Andrang jener beflügelten Räuber untersagt, oder doch wenigstens von der Willkühr eines Jagdbeständers abhängig gemacht ist: — eine solche Einrichtung dürfte denn doch wenigstens in dem laufenden Jahrhundert nicht mehr zeitgemäß sein." — Nur zu wahr! aber wo ist der Weise, der nur mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen dürfte, diesen vernunftmäßigen Ansichten die Herrschaft des Gesetzes zu sichern? Ebenso erblickt der Verfasser in der Vertilgung der Raubthiere eine weitere Beeinträchtigung des Landbaues, und hauptsächlich aus dem Grunde, weil dadurch mittelbar das Ueberhandnehmen der Feldmäuse verbreitet und begünstigt werde. Allerdings gibt es der Mäuseverzehrenden Raubthiere viele, welche von Jägern und Jagdbeständern ohne Unterlaß verfolgt und weggeschossen werden, weil sie neben ihrem gewöhnlichen Fraß bisweilen auch an einem Feldhuhn oder an einem Häschen Geschmack finden. In diesem Umstande erblickt aber der Verfasser mit Recht die unmäßige durch keine künstlichen Mittel zu hemmende Vermehrung der Feldmäuse, dieser furchtbaren Feinde des Getraidebaues. Wie geschäftig Jäger oft bei Vertilgung der Raubthiere sind, mag der einzige

Digitized by Google

Fall bewahrheiten, daß, wie der Verfasser erzählt, ein Jagdaufseher in der Wetterau in Einem Jahre auf Einer Quadratmeile so viele Raubthiere geschossen hat, daß er für die Bälge derselben, deren Betrag ihm als Prämie überlassen wurde, nicht weniger als 33 fl. erlöste. —

Zur Verwirklichung eines Zustandes, welcher den gerügten Mängeln abhilft, wünscht der Verfasser ein Gesetz, welches:

1) Jedem Jagdliebhaber, ausser der Vergütung des Wildschadens im Allgemeinen, noch insbesondere einen vollständigen Schadenersatz hinsichtlich der durch das Wild verübten Verletzungen der Obstbäume — und zwar in sofern solche bereits mit rauher Rinde versehen sind, unbedingt, in sofern sie aber noch glattrindig sind, nur vom 1. April bis zum letzten October auferlegt;

2) das Schießen auf dem Felde und in den Gärten, jedoch nur da, wo solches nach Erkenntniß der Ortsfeldpolizeibehörde zur Verscheuchung der Raben und Sperlinge erforderlich ist, so wie auch nur aus kurzem Gewehre verstattet, und endlich

3) jedes Schießen, Fangen oder sonstige Vermindern der Raubthiere untersagt.

Der Verfasser ist zwar der Meinung, daß den Jagdberechtigten dafür eine billige Entschädigung zu leisten sei, allein in diesem Punkte können wir nicht mit ihm übereinstimmen. Wenn das heutige Jagdwesen mit einem geordneten Rechtszustande überhaupt nicht wohl vereinbar ist, und in seiner Art und Weise nur noch zu häufig an die barbarischen Gebräuche eines längst entschwundenen Zeitalters erinnert, so wäre es doch in der That zu viel verlangt, wenn die ohnehin genügend besteuerten Landleute, zu Gunsten einzelner Grundherren oder Jagdbeständer noch mit einer besonderen Jagdrente aus dem Grunde belegt werden sollten, weil mehrere Gattungen von Raubthieren im Interesse des Ackerbaues fortan nicht mehr geschossen werden dürften. In der That, es wäre eben so neu, als beunruhigend, auf den Voranschlägen des Gemeindehaushalts eine Marder-, Wiesel-, Igel- und Katzenrente paradiren zu sehen, welche an diesen oder jenen im Ueberflusse schwelgenden Nimrod von dem kärglich lebenden Landmanne entrichtet werden müßte. Um diesen Preis dürfte die Erhaltung der für den gedeihlichen Fortgang des Landbaues so nützlichen Raubthiere von Sachverständigen wohl schwerlich gewünscht werden.

Bezirk Breuberg. — Jagdwesen.

Die Bewohner der Gegend Mümmling-Grumbach wünschten, und gewiß alle durch das Wild benachtheiligte Landbewohner, daß alles Wild nach dem sogenannten todten Mann laufen möchte, da der Herr Jagdpächter Rauenbusch auf jenem Fleck unbarmherzig mit dem Wilde umgehen soll, den bösen Zungen nach, weil es sonst den Löwensteinischen Jägern zulaufen würde.

Der andere Theil der Jagd, namentlich die Waldkulturen von Mömmling-Grumbach sollen desto mehr durch das Wild leiden.

Ueber das Lebendigbegraben.
Noch ein Wort.

Einsender dieses erachtet den Artikel über benannten Gegenstand, der sich in Nro. 40 des Volksblatts findet, einer ernsten Berücksichtigung würdig. Eine wohlgemeinte Sorgfalt von Seiten der Behörde vermöchte manche Angst und Kummer zu verscheuchen und vielleicht, wenn die Zeit der Noth herannahen sollte, auch unangenehmen, selbst tumultuarischen Auftritten zuvorzukommen.

In einem beträchtlichen Theile von Europa, wo bisher die Cholera geherrscht hat, haben die Aerzte die Leichen secirt, sich Stunden lang hiermit beschäftigt, und dennoch sind hierbei, wie aus den ärztlichen Berichten selbst hervorgeht, keine derselben angesteckt worden.

Darum liest man nunmehr auch in allen Tagsblättern, daß die Todten nicht mehr anzustecken vermögen. Auf welche Weise läßt sich nun hiernach das frühe Begraben der Choleraleichen rechtfertigen? — umsomehr, da der Scheintod nach dieser Krankheit schon so häufig beobachtet worden ist, und wie die Berichte russischer Aerzte sagen, oft noch Zuckungen, Lebensäusserungen an den Leichen beobachtet worden sind die bereits schon zur Section bestimmt gewesen.

Es erfordert sonach nur ein geringes Nachdenken um den Werth von verpichten Särgen und besonderen Kirchhöfen zu erkennen.

Lebensweise eines Fräuleins im 15. Jahrhunderte.

Das nachstehende Bruchstück aus dem Tagebuch der Elisabetha Woodville, vor deren Verheirathung mit Sir John Grey, ist aus einer alten Handschrift ausgezogen, welche in dem Schlosse von Drumond gefunden worden ist. Es ist ein sehr sonderbares Gemälde der Sitten jener Zeit. Elisabetha Woodville wurde 1465, nach dem Tode von John Grey, die Gattin Eduard des IV.; nachdem Heinrich der VII den englischen Thron bestiegen, der ihre Tochter geheirathet hatte, ward sie in das Kloster von Bermondsey eingesperrt, wo sie ihre Laufbahn endigte, ihr Leichnam aber wurde zu Windsor beigesetzt.

„Montag den 9. Merz. Aufgestanden um 4 Uhr Morgens und der Catharine geholfen die Kühe melken, da sich Rachel, die zweite Viehmagd, gestern die rechte Hand furchtbar verbrannt hat. Darauf einen Ueberschlag (Cataplasma) für die Rachel gemacht, und dem Robin einen Penny (2 Kreuzer) ge-

Digitized by Google

geben, um bei dem Apotheker Salbe für das arme Mädchen zu holen.

6 Uhr. Die Ochsenhüfte war zu stark gebraten, und das Bier hatte einen unangenehmen Geschmack. Bemerkung: dem Koch anzuempfehlen, den Fehler nicht noch einmal zu machen, und ein Fäßchen neues Bier mit altem zu vermischen.

7 Uhr. Mit meiner Frau Mutter im Haushof spazieren gegangen. (Wir) haben 20 Personen, Männern und Weibern zu essen gegeben; den Roger ernstlich gezankt, weil er seine Sache schlecht gemacht hat.

8 Uhr. Mit meiner Dienerin Dorothea in den Stall gegangen: den Thump, mein kleines Pferd, bestiegen, und ungefähr 6 Meilen (2 Stunden) ohne Sattel und Zügel gemacht.

10 Uhr. Mittagessen. John Grey, ein sehr liebenswürdiger junger Mensch, aber was geht mich das an? Ein tugendhaftes Mädchen muß sein ganzes Vertrauen in seine Aeltern setzen, und ihnen in allen Dingen gehorchen. John hat wenig gegessen; er hat mir verstohlener Weise oft und zärtlich mit den Augen gewinkt, und mir gesagt: die Frauenzimmer, welche keine gute Gemüthsart hätten, könnten niemals schön sein. Ich hoffe, daß mein Charakter nicht unerträglich ist; Niemand beschwert sich darüber, wenn nicht gerade Roger, und dies ist der faulste Dienstbote im Hause. John Grey liebt die weißen Zähne; meine Zähne sind, wie ich glaube, von schöner Farbe; und mein Haupthaar ist schwarz wie Schmelzglas; John ist, wenn ich mich nicht trüge, der nemlichen Meinung wie ich.

11 Uhr. Wir sind von der Tafel aufgestanden; die Gesellschaft hat gewünscht, eine Partie auf die Felder zu machen. John Grey ist immer neben mir gegangen, und hat mir zweimal sehr stark die Hand gedrückt. Ich kann nicht sagen, daß ich John Grey nicht mit Vergnügen sehe. Er führt die Lanze so gut wie kein anderer Edelmann der Grafschaft, und versäumt nie, des Sonntags in die Kirche zu gehen.

3 Uhr. Im Hause des Pächters Robinson ist zufällig Feuer ausgebrochen. John Grey hat zu Gunsten dieses armen Mannes eine Subscription eröffnet, und edelmüthig 4 Pf. Sterl. unterschrieben. Bemerkung: Ich sah ihn nie so schön, als in diesem Augenblicke.

4 Uhr. Mein Gebet verrichtet.

6 Uhr. Den Schweinen und dem Geflügel zu Fressen gegeben.

7 Uhr. Das Nachtessen war aufgetragen; aber das den Pächter Robinson betroffene Unglück war Ursache, daß man sich erst später an Tisch setzte. Bemerkung: die Gans-Pastete war zu sehr gebraten, und das Schwein ein wenig verbrannt.

9 Uhr. Man hat angefangen, sich zur Ruhe zu begeben. Die letzten Stunden des Abends waren sehr langweilig. Ich habe mein Gebet zum zweiten Male verrichtet; ich war das erste Mal durch John Grey zu zerstreut. Ich ging schlafen, und habe von diesem schönen jungen Menschen geträumt."

(Speyerer Zeitung.)

Der Adelstolz, sagt ein neuer Schriftsteller, ist lächerlich, der Geldstolz verächtlich, der Beamtenstolz unerträglich. Shakespeare zählt mit Recht in seinem berühmten Monolog des Hamlet „den Uebermuth der Aemter" zu den härtesten Qualen in dieser besten Welt. (Speyr. Zeitg.)

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Der Unterzeichnete ersucht bei dem auf den 1. December zu eröffnenden Landtag alle Diejenigen, die dem landständischen Wirken Theilnahme schenken und diesem Institute die zeitgemäßen Verbesserungen wünschen, ihn mit ihren Ansichten und Kenntnissen zu unterstützen, und namentlich in Bezug auf das Wohl des Landes diejenigen Wünsche und Hoffnungen mitzutheilen, die man in ihrem Kreise hegt.

Ebenso alle diejenigen Vortheile und Nachtheile zu bemerken, die durch die neue Organisation allenfalls ins Leben gerufen wurden.

Alle derartigen Bearbeitungen bitte ich mir nöthigenfalls durch denjenigen meiner Herren Geschäftsführer gütigst zu senden, der gerade dem Herrn Bearbeiter am nächsten wohnt. Auf die größte Verschwiegenheit von meiner Seite kann jeder Vaterlandsfreund, wenn er es wünscht, rechnen.

Da ich als einzelner Mann nur dann dem in mich gesetzten Zutrauen entsprechen kann, wenn mich, gleich wie auf dem letzten Landtag, kenntnißreiche, mit Fürst und Land gut meinende Personen aus allen Ständen mit ihrem Rath unterstützen, so rechne ich um so zutrauungsvoller auf diese Beihülfe.

Darmstadt, den 5. November 1832.

Ernst Emil Hoffmann.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 10. December 1832 Nro. 52.

Der Aufstand in Tölpelfeld. *)

(Aus einer Sammlung von druckfertigen Briefen.)

Im Juli 1832.

... Sie wissen, wertbester Freund, daß ich bei meinen bisherigen Reisen durch die gesegneten Gauen des westlichen Deutschlands jederzeit darauf Bedacht nahm, Sie von den wichtigen politischen Begebenheiten in Kenntniß zu setzen, welche sich entweder unter meinen Augen, oder in der Nachbarschaft meiner Reiseroute zutrugen. Daß das Aufbrausen der Volkslaune, Emeute oder Krawall genannt, meine Aufmerksamkeit besonders beschäftigte, können Sie sich leicht denken, da ich, kaum von der weltberühmten Universität Schilda zurückgekehrt, an Gassenspektakel und Balgereien mit den Philistern noch ganz gewöhnt bin und bei dergleichen erbaulichen Vorfällen niemals eine Nebenrolle gespielt habe. Am überraschendsten für mich war aber die tragi-komische Emeute von Tölpelfeld, welche in den letztverflossenen Tagen mit allen modernen Decorationen aufgeführt wurde. Hören Sie, liebster Freund, und urtheilen Sie dann, ob die guten Tölpelfelder auf das Emeutengenie des Zeitalters einige Ansprüche zu machen haben. In einem dortigen Hause hatte sich schon seit einiger Zeit ein nichtgeschlossener geselliger Kreis gebildet, zu welchem jeder zech- und spiellustige Einwohner des Orts freien Zutritt hatte. Man entthronte bei einem Glase ächten Tölpelfelders den Don Miguel, stellte Ruhe und Ordnung in Griechenland her, begünstigte des ägyptischen Pascha's Waffen in Syrien, pries die Reformbill und ihre Schöpfer, die Whig's, schmollte dem König von Holland und schmeichelte dem König Leopold, grollte Louis Philipp, setzte seinem verstorbenen Premierminister einen dürren Myrtenzweig aufs Grab, behandelte den weißen polnischen Aar als einen geheiligten Vogel, dagegen den schwarzen russischen als ein länderverschlingendes Raubthier, blickte mit Thränen der Rührung im Auge nach Nordamerika und die dahin auswandernden deutschen Brüder, sprach mit Begeisterung von den neuesten Volksfesten und politischen Vereinen und glaubte sowohl ferne als nahe mannichfachen Anlaß zu patriotischen Stoßseufzern und politischen Jeremiaden zu entdecken.

So große Dinge begaben sich in der neuesten Zeit unter den Landleuten zu Tölpelfeld, einem Orte, wo man sonst nur die Sprache des gemeinen Lebens und von Verbesserung des Ackerbaues, den Schulen ꝛc. ꝛc zu hören gewohnt war. Seine Wohlgeboren der Herr Ortsrichter Schreibals und Seine Hochedelgeboren der Herr Weggeldverweser Stoppelsberger glaubten in ihrer Weisheit die befragten politischen Abendunterhaltungen nicht länger dulden zu dürfen. Mit allen Attributen ihrer Macht ausgerüstet begaben sie sich eines Abends in den offenen Gesellschaftssaal jener gesprächigen Tagespolitiker, geboten Feierabend und unverweiltes Auseinandergehen. Sie traten gerade in dem bedenklichen Augenblick ein, wo der hunderstimmige Toast: „Freiheit oder Tod" erschallte. Obgleich der Herr Ortsrichter eine Stentorstimme besitzt, durch deren drohenden Zuruf ein zweites Hambacher Volksfest vereitelt werden könnte, so leisteten die sprudelköpfigen Tölpelfelder nicht nur nicht Folge, sondern hatten sogar die unloyale Dreistigkeit zu behaupten, daß nichts Ungesetzliches in ihrer Mitte vorfalle und daß sie noch so lange zusammen bleiben würden, als ihr vaterländischer Wein ihnen schmecke. Diese verwegenen Reden, welche an Tell's Zeiten erinnerten, brachten die Lebensgeister Ihrer Gestrengen in Aufruhr: der Ortsrichter verstärkte sein Machtgebot mit erhöhter Stimme und Seine Wohlbeleibtheit, der Herr Weggeldeinnehmer Stoppelsberger, in der Rechten eine große Laterne haltend, unterstützte die erste Gerichtsperson in ihren löblichen Bemühungen. Trotz des verschwenderischen Aufwands amtlicher Beredsamkeit blieb die begeisterte Versammlung unbeweglich hinter ihren Batterien von Gläsern und Flaschen. Jetzt, meinte der Ortsrichter, sei es Zeit, die Widerspenstigen das ganze Gewicht seiner politischen Macht empfinden zu lassen. Landsoldaten! war der Gestrengen Ruf, der

*) Ist unter diesem Namen auf der Charte nicht zu finden. Anmerk. des Setzers.

Digitized by Google

plötzlich Haus und Gasse erfüllte. Der Herr Weggelderheber, mit der großen Rathhauslaterne in der Hand, die sonst nur bei festlichen Veranlassungen angezündet zu werden pflegt, folgte dicht dem Herrn Ortsrichter, wie der Kometschweif seinem Kerne. Die Versammlung gerieth in Bewegung, und die Landsoldaten rückten heran, während die Menge außerhalb sich zusammen rottete. In diesem entscheidenden Moment vermochten die erwähnten Autoritäten sich selbst kaum zu schützen, geschweige ihre Befehle durchzusetzen. Beide Herren kamen sofort gewaltig ins Gedränge; das Licht des Herrn Weggeldeinnehmers Stoppelsberger verlosch, da ihm die große Laterne in der Hand zertrümmert wurde, und der Ortsrichter Schreihals sah sich allein, da die sonst tapferen Landsoldaten bei der augenscheinlichen Uebermacht und dem Steinhagel, welchem sie ausgesetzt waren, nicht mit Erfolg zu agiren vermochten. Sie mußten unverrichteter Sache abziehen und weiter geschehen lassen, daß noch in ihrer Gegenwart der Anfang zur Errichtung mehrerer Freiheitsbäume auf dem öffentlichen Platze gemacht wurden. In einem Nu hatten diese wunderbaren Zauberbäume schwarzroth-goldne Blüten getrieben, welche ihren reichen Segen auf Hüte und Kappen verbreiteten. Man jubelte, man sang, und glaubte jetzt schon die Morgenröthe eines besseren Zeitalters zu begrüßen. Während dieser seltsamen Vorgänge rauchte der Herr Ortsrichter Schreihals, tiefsinnend, in verstärkten Zügen eine Pfeife Mannheimer Knaster, und der Herr Weggelderheber Stoppelberger, den kritischen Moment in seiner vollen Bedeutung würdigend, nahm eine starke Prise ächten Schneebergers. — Dies war die Lage der guten Stadt Tölpelfeld in jener verhängnißvollen Nacht. Am andern Morgen flaggten die hochverpönten Kokarden friedlich an den Freiheitsbäumen und die guten Tölpelfelder besorgten, nach wie vor, Haus, Hof, Stall und Feld. Sie hatten sich über Nacht von dem Champagnerrausch der Freiheit sattsam erholt und blickten an den wunderlich gestalteten Freiheitsbäumen, wie an erotischen Pflanzen hinauf, welche irgend ein Zauberer oder feindseliger Dämon zu ihrem Verderben gesetzt zu haben schien. Die gefährlichen Bäume verschwanden jetzt eben so schnell als sie entstanden waren, und der freiheitsdurstigen Bevölkerung von Tölpelfeld blieb nur das strafende Gefühl reuevoller Erinnerung an jene abentheuerliche Revolutionsnacht, in welcher die große Rathhauslaterne zerschlagen, das Nachtwächterhorn gegen die bestehende Ordnung gebraucht und der friedliebende Schulmeister zur Rolle eines zweiten Tyrtäus genöthigt wurde.

Gerade als man vom Einmasche requirirter Truppen sprach, reiste ich ab.

Raubeim. — Chaussee-Unwesen.

Werther Herr Redacteur!

Sie haben in Nro. 43 Ihres geschätzten Blattes behauptet, die Caussee von Großgerau nach Mainz sei nur bis auf den Schönauerhof, vermuthlich zur Bequemlichkeit der Rüsselsheimer Herren und Damen, vor den andern Strecken fertig gemacht worden, und hatten vielleicht hierin bis hierher Recht.

Nun aber scheint den Herrn Rüsselsheimern der Weg über den Schönauerhof doch noch um 20 Minuten um, und der an Raubeim vorbei nach Rüsselsheim führende Weg wünschenswerther zu sein; denn hören und erstaunen Sie:

Der Herr Kreisrath soll, obgleich weder ein Voranschlag von 1832 und 1833 hierzu Vorsehung getroffen, und ohnerachtet der Gemeinderath von Raubeim feierlichst dagegen Protest einlegte und sich bis an höchstpreißliches Ministerium wendete, und wenigstens bis zu erbattener Resolution einzuhalten räthlich und sachgemäß gewesen wäre, der Gemeinde befohlen haben, diesen Weg (der mit Chaussirung über 2000 fl. kosten wird) hierzu planiren zu lassen.

Da die Gemeinde Raubeim nur eine kaum zu nennende Strecke bis zur Staatschaussee, und also gar keinen nennbaren Nutzen von einer Chaussee nach Rüsselsheim hat, so hofft sie mit Recht von höchster Stelle gegen solche Zumuthungen, die blos einzelnen Ortsfremden zu gut kommen, geschützt und nicht gezwungen zu werden, gleich bei Beginn des Landtags gegen solche gesetzwidrige Zumuthungen die Hülfe der Stände in Anspruch zu nehmen.

Wenn auch nicht so bedeutend, so ist es doch ein Seitenstück zu dem projectirt gewesenen Landgraben, wo man auch willkürlich die Betheiligten glücklich machen wollte, für das sie sich jedoch bedankten und gegen diese Wohlthat auf dem letzten Landtag um Schutz baten.

Einige Bemerkungen für Auswanderungslustige.

Die Stimme des berühmten Franklin, des großen Gelehrten und ausgezeichneten Staatsmannes, einst die Zierde des nordamerikanischen Congresses, verdient, als vollkommen unverdächtig, von allen denjenigen gehört und beachtet zu werden, welche Neigung haben, ihr Vaterland zu verlassen und sich in den nordamerikanischen Freistaaten anzusiedeln. Was der berühmte Mann schon vor mehr als fünfzig Jahren über Niederlassungen in diesen Gegenden von Amerika mit unverkennbarer Sachkenntniß sagte, ist noch jetzt wahr und zum Theil noch in höherem Grade, als damals. Man lese und prüfe! Franklin starb den 17. April 1790 in einem Alter von 85 Jahren.

Eine Menge Personen in Europa äusserten gegen

Digitized by Google

den Verfaſſer dieſes Aufſatzes, der Nordamerika genau kennt, ſowohl mündlich, als ſchriftlich ihr Verlangen, nach dieſem Lande zu gehen und ſich dort niederzulaſſen. Die Meiſten hegten, aus Unkunde, ganz falſche Begriffe und Erwartungen von dem Glücke, das dort zu finden ſei; er glaubt alſo nichts Unnützes zu thun, wenn er einen Verſuch macht, die herrſchenden Vorſtellungen von jenem Welttheile zu berichtigen, und Manchem, der dort ſeine Rechnung unmöglich finden könnte, eine ſchädliche Ueberredung und eine koſtſpielige und fruchtloſe Reiſe zu erſparen.

Wie er bemerkt hat, ſtehen Viele in dem Wahne, die Bewohner von Nordamerika wären reich, im Stande und geneigt alle Arten freier Künſte zu belohnen; dabei gänzlich unbekannt mit allen Wiſſenſchaften, ſo, daß Ausländer mit Talenten für Poeſie, ſchöne Künſte u. dergl. hochgeſchätzt und ſo gut bezahlt würden, daß ſie mit leichter Mühe ſelbſt reich werden könnten. Sie glauben, man habe eine Menge einträglicher Aemter zu vergeben, zu denen die Eingebornen nicht die nöthige Geſchicklichkeit beſäßen, und da ſie wenig Perſonen von Familie unter ſich hätten, ſo ſtänden Fremde von Geburt in hoher Achtung, könnten folglich mit leichter Mühe die beſten dieſer Stellen erhalten, und ſo Alle ihr Glück machen. Sie glauben, auch die Regierungen bezahlten nicht allein, um die Einwanderungen aus Europa zu befördern, die Koſten des perſönlichen Tranſports, ſondern vertheilten auch umſonſt Ländereien an die Fremden, Neger, die für ſie arbeiten müßten, Haus- und Ackergeräthe, Zucht- und Laſtvieh. Alles das ſind leere Träume; und wer mit Erwartungen, die ſich hierauf gründen, nach Amerika geht, der wird ſich zuverläſſig getäuſcht finden.

Die Sache verhält ſich ſo. Es gibt zwar in dieſem Lande nur wenig ſo ganz elende Menſchen, wie die Armen in Europa, aber auch ſehr Wenige, die man dort reich nennen würde: vielmehr herrſcht im Ganzen eine glückliche Mittelmäßigkeit. Es gibt wenig große Gutsbeſitzer und wenig Pachter und Taglöhner: die Meiſten bauen eignes Feld, treiben ein Handwerk, oder Handel; nur ſehr Wenige ſind reich genug, von ihren Renten oder Einkommen mäßig zu leben, oder die hohen Preiſe zu bezahlen, die man in Europa für Gemälde, Bildſäulen, ſchöne Gebäude und andere Kunſtwerke gibt, die mehr für den Liebhaber, als zum nöthigen Gebrauche ſind. Leute von Genie zu dieſen Künſten, die Amerika ſelbſt hervorgebracht hat, ſind daher auch ohne Ausnahme nach Europa ausgewandert, wo ſie angemeſſenere Belohnung für ſich finden. Allerdings werden Wiſſenſchaften, und beſonders mathematiſche Kenntniſſe, hier geſchätzt, allein, ſie ſind keineswegs ſo ſelten, als man ſich einbildet; denn ſchon jetzt beſtehen neun Collegien oder Univerſitäten, nämlich vier in Neu-England, und in den Provinzen Neu-York, Neu-Jerſey, Penſylvanien, Maryland und Virginien, in jeder eine, die ſämmtlich mit viel gelehrten Profeſſoren beſetzt ſind; eine Menge kleinerer Akademien ungerechnet. In dieſen erhalten eine große Anzahl junger Leute Unterricht in denjenigen Sprachen und Wiſſenſchaften, die Geiſtlichen, Advokaten und Richtern, Aerzten ꝛc. ꝛc. unentbehrlich ſind. Fremde ſind zwar keineswegs von der Ausübung dieſer Profeſſionen ausgeſchloſſen, und die überall ſchnell nachwachſende Bevölkerung gibt ihnen ſo gut, als den Eingebornen, Hoffnung, unterzukommen: bürgerliche Aemter oder Stellen aber gibt es nur wenige; keine entbehrlichen, wie in Europa; und in einigen Staaten iſt ſogar durch Geſetze verordnet, kein öffentliches Amt ſo einträglich werden zu laſſen, daß man ſich der Einkünfte wegen darum bemühe. Der ſechs und dreißigſte Artikel der Conſtitution von Penſylvanien ſagt ausdrücklich: „Da jeder freie Mann zu Erhaltung ſeiner Unabhängigkeit (wenn er nicht hinlänglich eigenes Vermögen hat) ſich irgend einem Gewerbe, Beruf, Handel oder Pachtung widmen muß, womit er ſich ehrlich und anſtändig nähren kann, ſo iſt es weder nöthig, noch nützlich, einträgliche Aemter zu errichten, da die gewöhnlichen Folgen davon, ſowohl bei den Beſitzern, als Expectanten, Abhängigkeit und ſklaviſches Sinn, der keinem freien Mann geziemt, Factionen, Uneinigkeit, Beſtechung und Unordnung bei dem Volke ſind. Sobald demnach irgend ein Amt durch Anwachs der Sporteln, oder auf ſonſt eine Weiſe, ſo einträglich wird, daß mehrere anfangen, darnach zu ſtreben, ſo ſoll die geſetzgebende Gewalt die Einkünfte deſſelben herabſetzen.“

(Fortſetzung folgt.)

Kirchenraths-Rechnungsweſen.

Iſt es wahr, daß dem Rechner der Collectorei Umſtadt ſeine jedes Jahr pünktlich geſtellte Rechnungen allem Sollicitiren ohnerachtet, ſeit 10 Jahren von dem Kirchen- und Schulrath nicht abgenommen, und ſolche alſo bis heute nicht revidirt wurden?

Ja, dies iſt wahr, und allem Vermuthen nach ſegnet Niemand mehr, wie dieſer, die jetzige Einrichtung, wonach die Rechnungskammer nun Reviſion der Rechnungen bekommt.

Wie ſchwer würde es aber dieſem Rechner geworden ſein, von der Welt abzutreten, wenn er dieſe Laſt auf dem Herzen getragen hätte!

Hoffentlich wird das Miniſterium den ſchuldigen Theil ſachgemäß beſtrafen.

Arm und doch reich.

Ohnlängſt ſtritten zwei Perſonen aus verſchiedenen Ländern mit einander.

Der Eine warf dem Andern vor, ſein Vaterland

Digitized by Google

sei klein und arm; was! rief der Andere, an Geld und Gold sind wir wohl arm, aber desto reicher an Projectenmachern und gutbezahlten Nullen.

Aus welchem Land beide Leute waren, konnte der Zuhörer nicht erfahren, und überläßt es dem Leser, sich solches zu suchen.

Forstgericht Breidenbach.

Hier zeigt sich das Zweck- und Sachwidrige, wenn Einzelnen noch das Mitstrafrecht gehört, und sogar die Herrn Betheiligten Mitrichter sind und ohne diese kein Gericht gehalten wird.

So geschahe es, daß wegen Verhinderung des Herrn von Breidenstein und von Breidenbach mehrere Jahre hintereinander kein Forststrafgericht gehalten und die Strafen sich so häuften, daß Viele dadurch ruinirt wurden.

Wie Mancher hätte bei einer gegen ihn erfolgten alsbaldigen Anklage sich als unschuldig legitimiren können, während ihm die Einzelheiten später selbst entfielen, und es so unmöglich wurde.

Eben so unpassend ist es, daß Derjenige, dem die Strafe gehört, solche auch ansetzen und darüber richten und sich das Geld in die Säcke schaffen kann.

Denn schwerlich wird man dorten von der sehr zweckmäßigen Bestimmung des §. 18 der Verordnung vom Jahr 1780, wonach der Richter, wenn der Frevel aus Noth oder sonst entschuldigenden Gründen geschah, die Strafe mildern, also selbst schenken kann, Gebrauch machen.

Last auf den Kirchenkästen und Kirchenrath.

Ist es wahr, daß man im Jahr 1817 einem Angestellten auf dem Kirchen- und Schulrath den Odbit eines einzuführenden Reformationsbüchleins überließ, daß dieser einen Rezeß gemacht und derselbe im Jahr 1819 in der Kirchenrechnung verausgabt wurde?

Trebur.

Ist es wahr, daß vor circa 10 Jahren die Geistlichen Enten einen Feldfrevel begangen, die Strafe an den Denuncianten von 6 fl. 8 kr. statt vom Besitzer aus dem 1821 Bauschheimer Kirchenkasten bezahlt wurde?

Ginsheim.

Ist es wahr, daß man die Verpachtung des geringfügigen Kirchenguts statt durch den Bürgermeister (dem viel wichtigere Geschäfte anvertraut werden) durch einen nach Wiesbaden fahrenden Rath und Actuar besorgt und dafür circa 28 fl. Diäten ꝛc. ꝛc. dem ohnedem armen Kirchenkasten aufgebürdet hat?

Kelsterbach.

Ist es wahr, daß wegen einem verbrochenen Fenster, das circa einen Gulden Reparatur kostete, mehrfache Berichte, Tarationen, Decreturen durch die Geschäftsordnung des seligen Kirchen- und Schulraths nöthig waren?

Die Redaktion hält alle diese Angaben für übertrieben und bittet deßwegen um Widerlegung, falls ihre Ansicht die richtige ist.

Anfrage und Rüge aus Rheinhessen.

Ist es wohl erlaubt, daß bei Bürgermeister-, Adjunkt- oder Gemeinderathswahlen, die Ortsbüttel (Gemeindediener) die Wahlzettel hausiren tragen, um bei dieser Gelegenheit die Leute noch zugleich zu bereden, wen sie wählen, oder eigentlich gesagt, welchem Bürger sie ihre Stimme geben sollen. Wie dieses z. B. bei der letzten Gemeinderathswahl in N., Kanton P. der Fall war.

Man sollte doch wohl glauben, daß ein jeder Bürger, sei er auch der Unwissendste, so viel zu beachten wisse, wen er wählen soll, ohne zu solchen obengesagten unrechtlichen Krämereien seine Zuflucht nehmen zu müssen, oder sie zu bedürfen.

Der Redaktion scheint dies wenigstens unschicklich, doch mögen sich die Bewohner von N. mit denen zu D. trösten, da dorten bei der letzten Wahl sogar Bauaufseher Zettel abholten, schrieben, und den Abstimmenden wieder brachten.

Ordensvervielfältigung.

Neulich bemerkte Jemand an der Brust eines Mannes 4 Orden; erstaunt darüber, diesen damit geschmückt zu sehen, rief er aus: ist es möglich, dieser hat 4 Orden; O, rief der Andere, nehme, ihn, (das O) dazu, so repräsentirt er 40.

Die Kreisräthe und das Schuldenmachen bei Untergebenen.

Der sehr zweckmäßige und zu lobende § 3 der Instruktion für Kreisräthe besagt am Schluß:

„Insbesondere werden Sie alle Verbindungen und Verhältnisse mit Kreisbewohnern überhaupt, besonders aber mit den Ihnen untergeordneten Bediensteten, vermeiden, wodurch Sie in eine die Unbefangenheit und Unpartheilichkeit Ihrer Amtshandlungen gefährdende Abhängigkeit, namentlich durch Eingehen von Privatverbindlichkeiten, gerathen können."

Ist hiernach das Geldanleihen bei Bürgermeistern, Gemeinderechnern, das Haser ꝛc. ꝛc. kaufen und nicht bezahlen bei Untergebenen, damit verstanden? und ist es sachgemäß, wenn der bisherige Wirkungskreis eines solchen Beamten noch erweitert wird?

Der Herr Vetter kann hierüber wohl die beste Auskunft geben, und steht ihm hierzu das Volksblatt gerne offen.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Samstag den 15. December 1832 Nro. 55.

Einige Bemerkungen für Auswanderungslustige.

[Fortsetzung.]

Da diese Ideen in allen vereinigten Staaten mehr oder weniger herrschen, so wäre es große Thorheit, wenn Jemand, der in seinem Vaterlande zu leben hat, in der Hoffnung auswandern wollte, einen einträglichen Civildienst in Amerika zu bekommen; Stellen beim Militär aber haben mit dem Kriege ein Ende, da die Armeen sogleich entlassen werden. Noch weniger kann man Jemand rathen, dorthin zu gehen, der keine andere Eigenschaft zur Empfehlung hat, als seine Geburt. In Europa hat sie freilich ihren Werth, ist aber eine Waare, die auf keinen schlechtern Markt verführt werden kann, als nach Amerika, wo die Leute, wenn von einem Fremden die Rede ist, nicht fragen: Was ist er? sondern: Was kann er? Besitzt er eine nützliche Geschicklichkeit, so ist er willkommen; übt er sie aus, und führt sich dabei gut auf, so wird er sich von Allen, die ihn kennen, geachtet sehen; ein bloser Mann von Geburt aber, der deßhalb auf Unkosten des Staats von einem Ehrenamte oder einer Pension leben will, wird verachtet und nicht angesehen. Der Landwirth und selbst der Handwerker stehen dort in Ehren, weil ihre Beschäftigungen nützlich sind. Die Leute in Amerika haben ein Sprüchwort: Gott der Vater sei selbst ein Handwerker, der größte, den es gebe, und man verehrt und bewundert ihn mehr wegen der Mannichfaltigkeit, der Kunst und des Nutzens von seiner Hände Werk, als wegen seiner uralten Familie. Sie ergötzen sich sehr an jener Bemerkung eines Negers: „Die Boccarora *) laß die schwarz Mann arbeit, laß die Ochs arbeit, laß all' Thier arbeit, nur die Schwein' nicht. Sie, die Schwein, arbeit nicht; sie ißt, sie trinkt, sie geht spatzir, sie geht zu Bett, wenn sie will; sie lebt wie die Edelmann." — Bei diesen Begriffen der Amerikaner würde Jeder einem Genealogisten mehr Dank wissen, der ihm beweisen könnte, daß seine Vorfahren und Verwandte seit zehn Geschlechtern, Ackersleute, Schmiede, Zimmerleute, Drechsler, Weber, Böttcher, Schuster oder Schneider, folglich nützliche Glieder der Gesellschaft gewesen, als wenn er blos darthun könnte, daß sie Edelleute gewesen, die nichts gethan, was der Mühe lohnte, sondern im Müssiggange von der Arbeit Anderer gelebt, eitel: Fruges consumere nati (geboren die Früchte der Erde zu verzehren) und nicht eher zu Etwas nützten, als bis nach ihrem Tode ihre Güter, gleich dem gestochenen Schweine unsers Negers, zerlegt würden.

Was die Unterstützung der Fremden von den Regierungen betrifft, so schränkt sich diese allein auf die Vortheile der Freiheit und guter Gesetze ein. Ausländer sind willkommen, weil für sie alle Raum genug ist, und die alten Einwohner folglich nicht eifersüchtig auf sie sind. Die Gesetze schützen sie hinreichend, so, daß sie die Gunst vornehmer Herren ganz entbehren können, und Jeder sicher ist, den Ertrag seines Fleißes zu genießen. Bringt er aber kein Vermögen mit sich, so muß er, wenn er leben will, arbeiten und fleißig sein. Ein Aufenthalt von zwei oder drei Jahren im Lande, gibt ihm alle Rechte eines Bürgers; heut zu Tage aber geben die Regierungen den Leuten kein Handgeld mehr, um sich anzusiedeln, (wenn es auch sonst geschehen sein sollte,) bezahlen keine Ueberfahrt, geben weder Land, noch Neger, noch Geräthe, noch Vieh oder sonst irgend eine Art von Unterstützung. Mit einem Worte, Amerika ist das Land der Arbeit, und keineswegs das, was die Franzosen pays de Cocagne, die Deutschen Schlaraffenland nennen, wo die Straßen mit Rasbelbrödchen gepflastert, die Häuser mit Pfannenkuchen gedeckt sind, und die jungen Hühner gebraten herumfliegen und rufen: Kommt, eßt mich!

Was für Leuten könnte man nun die Auswanderung nach Amerika anrathen? und worin bestehen die Vortheile, die sie vernünftigerweise erwarten dürfen?

Bei den weiten, noch unbewohnten Wäldern, die schwerlich in dem nächsten Jahrhunderte ganz besetzt werden dürften, ist das Land dort so wohlfeil, daß

*) So nennen die Neger die Weißen.

Digitized by Google

das Eigenthum von hundert Morgen fruchtbaren, mit Holz bewachsenen Bodens, in den Gränzgegenden an manchen Orten für acht, oder zehn Guineen verkauft wird; junge, arbeitsame und starke Leute also, die den Ackerbau und die Viehzucht, welche von der europäischen Art und Weise wenig abweichen, verstehen, können sich dort leicht niederlassen. So lange sie für Andere arbeiten, erhalten sie einen so guten Lohn, daß sie bequem so viel ersparen können, sich ein Stück Land zu kaufen und eine Pflanzung anzulegen, wobei ihnen der gute Wille der Nachbarn und etwas Credit zu statten kömmt. So sind eine Menge armer Leute aus England, Irland, Schottland und Deutschland, die in ihrem Vaterlande, wo jeder Fußbreit Landes besetzt und der Gesindelohn niedrig ist, ewig in dem armseligen Zustande, worin sie geboren wurden, hätten bleiben müssen, in einer Zeit von wenig Jahren in Amerika wohlhabende Leute geworden.

Wegen der gesunden Luft, des heilsamen Clima's, des Ueberflusses an guten Nahrungsmitteln und der Aufmunterung zu frühen Ehen durch die Gewißheit, mit dem Anbaue der Erde seinen Unterhalt zu gewinnen, vermehren sich die Einwohner von Amerika durch die natürliche Zeugung äußerst schnell, und noch mehr durch das Zuströmen von Ausländern; daher ist beständig Nachfrage nach allerlei nöthigen und nützlichen Handwerkern, um diese randanbauer mit Häusern, Geräthen und gröberem Werkzeuge, das so leicht nicht aus Europa eingeführt werden kann, zu versehen. Gute Arbeiter in irgend einer von diesen mechanischen Künsten sind sicher, Beschäftigung zu finden, und für ihre Mühe gut bezahlt zu werden, indem man nichts von lästigen Einschränkungen weiß, die den Ausländern wehren, irgend eine Kunst, die sie verstehen, auszuüben, wozu man hier keines Menschen Erlaubniß bedarf. Sind sie arm, so fangen sie als Knechte, oder Taglöhner an, und, wenn Einer mäßig, fleißig und sparsam ist, so kann er bald sein eigener Herr werden, sich auf seine Hand niederlassen, ein Gewerbe anfangen, heirathen, eine Familie erziehen und ein angesehener Staatsbürger werden. Auch Personen von mittelmäßigem Vermögen und kleinen Kapitalen, die eine Anzahl Kinder zu versorgen haben, die sie gern zu fleißigen Menschen erziehen und denen sie dereinst ein gutes Auskommen sichern möchten, finden in Amerika zu diesem Zwecke bessere Gelegenheit, als in Europa. Dort können sie ein einträgliches Handwerk lernen und treiben, ohne daß sie sich desselben zu schämen brauchen; im Gegentheile ist mit Geschicklichkeiten dieser Art Achtung und Ehre verbunden. Ein kleines Kapital, an Grundstücke gelegt, die bei der zunehmenden Volksmenge täglich im Werthe steigen, eröffnet dort eine sichere Aussicht auf ein mäßiges Vermögen für ihre Kinder. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat hat mehrere Beispiele erlebt, daß große Striche Landes an der damaligen Grenze von Pensylvanien, von denen hundert Morgen für zehn Pfund Sterling verkauft wurden, nach zwanzig Jahren, wo die Ansiedelungen sich viel weiter hinaus erstreckten, ohne daß sie die geringste Verbesserung erhalten hatten, ohne Schwierigkeit, der Morgen zu drei Pfund verkauft wurden. Der Acker in Amerika ist eben so groß, als der Acker *) (acre) in England oder der Normandie. (Beschluß folgt.)

Fortsetzung des in Nro. 23 abgebrochenen Artikels, überschrieben: ein Beispiel, wie Patrimonialgerichtsbeamte eben so vortreffliche, als dem Interesse ihrer Patrimonialgerichtsbeamten zuwiderlaufende Anordnungen und Verfügungen bestätigen und in Wirksamkeit setzen können.

Am Schlusse rubricirten Artikels versprachen wir, seiner Zeit auf die Resultate der unter dem 16. April d. J. von Seiten des Ortsvorstandes Langenbergheims an Großh. Regierung in Gießen ergangenen Anzeige, zurückkommen zu wollen, und gaben uns bei diesem Versprechen der sichern Hoffnung hin, dieselben würden, da sie von einer Behörde zu erwarten stünden, die unterm 11. October v. J. das mitgetheilte hochpreißliche Rescript erließ, nur in jenem Sinn sein können. — Diese gerechteste begründete Hoffnung täuschte uns! — wir vermögen demzufolge nur das fernere traurige Schicksal der Bewohner Langenbergheims unsern Lesern mitzutheilen.

Unter dem 9. und 13. April d. J. wurden, wie wir dieses bereits mitgetheilt haben, Großh. Gräflich Isenburgischem Landrath Hoffmann zu Büdingen, 2 Berichte zugefertigt, und in diesen zur Anzeige gebracht, daß der Gräflich Isenburgische Schäfer noch immer fortfahre, die Wiesen der Bewohner Langenbergheims täglich mit den Schafen zu beweiden; und dürfte daher nur noch auf die Wirkung dieser Anzeige, einen Befehl bemeldten Landraths zurückzukommen sein, welchem zufolge der Bürgermeister in Rede stehender Gemeinde den Auftrag erhielt, dem Gräflich Isenburgischen Schäfer das fernere Weidenhüten unter Androhung einer Strafe von fünf Gulden zu verbieten. Dieser Befehl, welcher vom 9. April d. J. datirt war, langte unter dem 15. April d. J., mithin erst an dem Tage zu Langenbergheim an, mit welchem, wie dieses bereits erwähnt, und auch Großh. Gräflich Isenburgischem Landrath Hoffmann bekannt ist, der Gräflich Isenburgische Schäfer in Rede stehendes Wiesenbeweiden von selbst unterläßt. —

*) Ein acre enthält 43,560 englische oder 33,285 Pariser Quadratfuß.

Digitized by Google

Den geneigten Lesern die Würdigung dieses Befehls überlassend, geht man zu den Folgen desselben über.

Gleichwie nämlich der Mai d. J. den Klee, die Erbsen und Wicken des Brachfelds unserer Gemeinde ergrünen ließ, eben so ließen die straflos zertreten und zerfressenen Wiesen für den Gräflich Isenburgischen Schäfer die Hoffnung begründen, auch diese Gewächse, wie er dieses selber gethan, wieder theilweise straflos beweiden zu dürfen. Er machte einen Versuch, und wer —, wer hätte es denken sollen —! glücklicher, als unsere Gemeinde mit ihren Eingangs erwähnten Hoffnungen

Schon waren es nämlich der beschädigten Aecker 12 an der Zahl, und noch immer fand sich der Bürgermeister Langenbergheims, — (den sich im verflossenen Jahr, zufolge Artikel 13 unserer Gemeindeordnung, der Hr. Graf zu Isenburg aus den 3 höchstbestimmten Ortsbürgern unserer Gemeinde zu diesem Amte ausgenommen hatte —,) zu keiner deßfallsigen Anzeige an Großh. Gräflich Isenburgischen Landrath Hoffmann veranlaßt. Der Beigeordnete wurde durch diese Unterlassung bewogen, den erwähnten Bürgermeister an die, diesem von Seiten Großh. Gräflich Isenburgischen Landraths gewordenen, bereits mitgetheilten Auflage, zu erinnern, und zu bitten, die neuen Excesse mehrbemeldetem Landrath Hoffmann zur geeigneten Verfügung anzuzeigen; bekam aber auf diese, und eine wiederholte Bitte die Antwort: „die Sache sei zum Einberichten zu unbedeutend" –, und blieb ihm sonach nichts übrig, als die erwähnten neuen Excesse, mehrerwähnten Orts, selbsten zur Anzeige zu bringen.

Er that dieses unter dem 25. Mai d. J., und ein Rescript wurde ihm, als Folge dieser seiner Anzeige, bald nachher vom Bürgermeister eröffnet, worin Großh. Gräflich Isenburgischer Landrath verfügte:

a) Der Bürgermeister habe ihm, dem Beigeordneten, das fernere Einberichten von Schäfereiexcessen zu untersagen, indem er solche nur Auftrags des Bürgermeisters, oder im Falle der Verhinderung desselben, zu berichten habe; sich zugleich aber

b) dahin aussprach: daß, wenn der Gräflich Isenburgische Schäfer den Klee, die Erbsen und Wicken den Bergheimer Ortsbürgern beschädige, sich diese deßfalls nicht an ihn, sondern an das Landgericht zu wenden hätten.

Durch eine solche Verfügung gerechtest veranlaßt, erließ der Beigeordnete unter dem 21. Juni d. J. an Großherz. Regierung zu Giesen die geeignete Vorstellung, nebst Bitte, brachte die Erledigung erwähnten an dieses Colleg erlassenen Anzeige des Ortsvorstands Langenbergheims vom 10. April d. J. in Erinnerung, sieht aber einer deßfallsigen Verfügung bis heute noch entgegen.

Daß die Excesse des Gräflich Isenburgischen Schäfers unter diesen Umständen um sich griffen, ist weniger auffallend, als der Umstand, daß der dahiesige Gräflich Isenburgische Bürgermeister erst durch die Gemeinderathsglieder J. P. und W. K. bewogen werden mußte, dem Gräflich Isenburgischen Landrath Hoffmann unter dem 23. Juli d. J. deßfalls Anzeige zu machen, — weniger niederschlagend, als das deßfallsige von Letzterem erlassene Rescript, welches also lautet:

„An Großh. Gräflich Isenburgischen Bürgermeister zu Bergheim,

das Behüten der Wicken im Brachfeld betr.

Sie haben dem J. P. und W. K. zu eröffnen, daß, wenn sie durch das Behüten der Wicken im Brachfeld beschädigt zu sein glaubten, sie sich deßfalls an das Landgericht dahier zu wenden hätten, indem dieses nicht an die Administrationsbehörde gehöre."

Büdingen, den 24. Juli 1832

Der Landrath,

Hoffmann.

Der Ortsvorstand von Langenbergheim, auf seine an Großherz. Regierung zu Giesen erlassene mehrerwähnte Anzeige vom 10. April d. J. immer noch einer Verfügung entgegensehend, eilte, durch die berührten Verfügungen und das durch solche erzeugte Elend der Gemeinde veranlaßt, unter dem 31. Juli d. J. ein dringliches Beförderungsgesuch an dieses Colleg; die Gemeinderathsglieder J. P. und W. K. fanden sich, da dieses Beförderungsgesuch unter dem 20. August d. J. immer noch keine Folge gehabt, unter diesem veranlaßt, einer Großh. Regierung zu Giesen nicht nur die inmittelst vorgefallenen neuen Excesse und die deßfallsige ebenberührte Verfügung Großh. Gräflich Isenburgischen Landraths vorzutragen, sondern auch dieses Colleg darauf aufmerksam zu machen, daß der Zeitpunkt (der 20. September) sehr nahe sei, von welchem an, wenn Großh. Gräflich Isenburgischer Landrath Hoffmann fortfahre, anstatt Arreststrafen zu vollziehen, Geldstrafen zu drohen, oder die Beschädigten an das Landgericht zu verweisen, der in der Gemarkung Langenbergheims jung angepflanzte Klee wieder eine Beute der Gräflich Isenburgischen Schafe werden würde, und baten, gestützt hierauf, um eine schleunige Verfügung, wodurch die Realisirung des mehrerwähnten Rescripts vom 11 Oct. v. J. verbürgt werde: — allein noch ehe auf das eine oder das andere dieser Gesuche resolvirt, und ein Großh. Gräflich Isenburgischer Landrath von Seiten Großh. Regierung zu Giesen, zur Erfüllung seiner schuldigen Amtspflicht

Digitized by Google

zurückgeführt worden war, erfolgte der letzteren Auflösung.

Den zum größten Nachtheil unserer Gemeinde bestehenden fraglichen Excessen und Mißbräuchen, war sonach eine längere Existenz beschieden, als Großh. Provinzialregierung; eine Folge dieser stiefmütterlichen Behandlung aber die, daß der im Brachfelde unserer Gemeinde jung angepflanzte Klee, der den Ortsbürgern derselben für das kommende Jahr das nothdürftige Futter für ihr nothwendiges Zugvieh abgeben sollte und deßhalb von ihnen selbst nicht beweidet wurde, vom 29. September d. J. an bis heute von der Gräflich Isenburgischen Schafheerde, ohne Rücksicht auf nasse oder trockene Witterung, täglich beweidet, und daher zertreten, zerfressen und ruinirt wird —!

Auch deßfalls ergingen sogleich an den Großherz. Gräflich Isenburgischen Landrath Hoffmann zu Büdingen die geeigneten Anzeigen, von diesem aus aber bis zum 1. November d. J. keine geeignete Verfügung an den Gräflich Isenburgischen Schäfer. Der Ortsvorstand unserer Gemeinde fand sich hierdurch nothgedrungen, ein, durch diese illegale Kleezerstörung aufs Neue begründetes, sehr dringliches Beförderungsgesuch an Großherz. Provinzialkommissär zu Gießen ergehen zu lassen, auf dessen Resultate man, der Ortsbürger von Eckartshausen, Düdelsheim und anderer Gemeinden halber, die sich gegen die illegalen Anmaßungen der Gräflich Isenburgischen Schäfer, eines gleichen Schutzes Großherz Gräflich Isenburgischen Landraths zu erfreuen hatten, zurückkommen wird.

Die Bewohner Langenbergheims mußten sich sonach über die Verfügung Großh. Regierung zu Gießen vom 11. Oct. v. J. freuen, um sich darüber um so tiefer betrüben zu können, dieser Verfügung stracks zuwider, auch in diesem Jahr ihren Klee, ihre Erbsen und Wicken, ihren Rübsen und ihre Weizen, aller Anzeigen ohnerachtet, von den Gräflich Isenburgischen Schafen ungestraft ruinirt sehen zu müssen —!

Möchte unsere Staatsregierung —, möchten unsere Stände in diesen Ergebnissen einen neuen Beweis der in Nro. 26, 27 und 28 dieses Blatts über die Nachtheile der Patrimonialgerichtsbarkeit niedergelegten Wahrheiten erkennen, und sich dadurch veranlaßt finden, dem darauf basirten Wunsche zu entsprechen! Der in Rede stehenden Excesse —, das in Nro. 29 dieses Blatts mitgetheilte Schicksal der Gemeinde Florstadt verbürgt es —, würde dadurch das sicherste und schnellste Ende bereitet werden.

Wahrlich man sollte die Möglichkeit einer solchen Mißhandlung der Landleute nicht glauben, wenn es nicht so bestimmt und oft erwiesen worden wäre. Auch dem Herrn Gastbalter Hammel in Staaden wurden in der Nacht vom 12. auf den 13. April 12, sage zwölf Morgen Korn abgebütet, und der Schaden durch den Herrn Bürgermeister eingesehen; allein um die vielen Weitläufigkeiten zu vermeiden, von Hrn. Hammel nicht eingeklagt. Der Schaden betrug, obgleich der günstigen Witterung wegen noch manches nachwuchs, noch wenigstens 12 Malter Korn à 7 fl. gerechnet 81 fl.

Gute Controle.

Ist es passend, daß man dem Onkel den Neffen zum Controleur gibt? Referent glaubt: nein.

Homberg und Merlau.

In Nro. 27 dieses Blattes stand eine Anfrage, ob Forstbeamten das Laub unentgeldlich abgegeben würde. In Nro. 31 suchte sich Hr. Revierförster Franck in Beziehung seiner Person zu verantworten.

Die Mitaufschrift „Homberg" veeurlachte, daß ein anderer Forstbeamte, Revierförster Moter, mit in das Gespräch kam. Der Referent der ersten Anfrage versichert, daß die Aufschrift Homberg blos aus dem Grund gewählt wurde, weil es die Hauptstadt im Forstbezirk Burggemünden ist, und man dagegen den Forstinspektor H. damit meinte.

Winterschulen.

„In den 20ger Jahren d. gegenwärtigen Jahrhunderts (18.) schreibt Luck in seiner Kirchengeschichte der Grafschaft Eebach — und da sich die Jugend stark mehrte, fieng man an, auf den Dorfschaften Winterschulmeister anzunehmen. Sie wurden aber nicht anderst, als die gemeinen Hirten von den Bauern gedingt, und wieder abgeschafft. Weil nun hieraus viel Nachtheiliges entstehen mußte, so drang man im J. 1741 durch und nahm alle Schulmeister auf den Dörfern vor beständig an und zeiget hiermit, wie ernstlich auch auf Verdesserung des Schulwesens gesehen worden."

Wenn nun fast 100 Jahre später dasselbe auch anderwärts gesetzlich geschehen soll, wäre es nicht Unverstand, sich gegen das wohlthätige Gesetz zu stemmen?

Das Wildtreiben.

Ist es wirklich voegekommen, daß man Holzbauer ohne die geringste Vergütung, zum Wildtreiben verwendete, was diese auch, aus Furcht, in der Folge ihren Verdienst im Walde zu verlieren, thaten?

Dieses würde denn eine neue Art Frohnde sein.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Dienstag den 25. December 1832 Nro. 54.

Einige Bemerkungen für Auswanderungslustige.

[Beschluß.]

Personen, die die amerikanische Verfassung kennen zu lernen wünschen, werden wohl thun, wenn sie die Constitutionen der verschiedenen Staaten, und den Unionsvertrag lesen, der das Ganze zu gemeinschaftlichen Zwecken, unter der Leitung einer Versammlung, die der Congreß heißt, verbindet. Diese Constitutionen, sind auf Befehl des Congresses in Amerika gedruckt worden; auch in London hat man zwei Ausgaben davon gemacht, und ohnlängst ist eine gute französische Uebersetzung desselben in Paris erschienen.

Verschiedene Fürsten in Europa haben seit einiger Zeit, in der Meinung, es sei ein großer Vortheil, wenn alle Bedürfnisse und Manufakturen in ihren eigenen Gebieten verfertigt würden, so daß die Einfuhr derselben vermindert, oder gar entbehrt werden könne, sich viel Mühe geben, Arbeiter aus andern Ländern durch große Besoldungen, Privilegien ꝛc. ꝛc. herbeizulocken. Eine Menge Leute, die in verschiedenen wichtigen Manufakturen besondere Erfahrungen zu besitzen vorgaben, und sich einbildeten, auch Amerika könne derselben nicht entbehren, und der Congreß werde sich geneigt finden lassen, dem Beyspiel jener Fürsten zu folgen, ließen ihm den Vorschlag thun, daß man ihre Ueberfahrt bezahle, ihnen Land gebe, Besoldungen und ausschließende Privilegien für mehrere Jahre ertheile u. s. w. Wenn diese Personen den Unionsvertrag lesen, so werden sie finden, daß dem Congresse zu solchen Zwecken weder Gewalt verliehen, noch Geld in Hände gegeben worden, und daß, wenn ja einzelne Unterstützungen der Art bewilligt werden, dies von der Regierung irgend eines besonderen Staats geschehen sein muß. Zuverlässig aber ist dies in Amerika selten der Fall gewesen, und wenn es geschah, so glückte es doch selten, Manufakturen in Aufnahme zu bringen, für die das Land noch nicht reif genug war, um Privatpersonen zur Anlage derselben auf eigene Kosten zu ermuntern. Die Arbeit ist nämlich im Ganzen zu theuer; es fällt schwer, die Hände beisammen zu behalten, da Jeder sich sehnt, sein eigener Herr zu werden, und die Wohlfeilheit des Landes Manche veranlaßt, ihr Handwerk mit dem Ackerbaue zu vertauschen. Einige haben allerdings Fortgang gehabt, und werden mit Vortheil betrieben; diese sind aber durchaus von der Art, daß sie nur wenig Hände erfordern, oder daß die meiste Arbeit durch Maschinen verrichtet werden kann. Grobe Waaren von so geringem Werthe, daß sie die Kosten der Fracht nicht abwerfen, können oft im Lande wohlfeiler verfertigt werden, als man sie einführt, und die Verfertigung solcher Waaren kann einträglich werden, wenn hinlängliche Nachfrage nach denselben ist. Die Landwirthe in Amerika erzeugen wirklich eine ziemliche Menge Wolle und Flachs, die nicht ausgeführt, sondern sämmtlich verarbeitet wird, dies geschieht aber nicht fabrikmäßig, sondern in den Familien selbst, zu eigenem Gebrauche. Zu wiederholten Malen hat man in verschiedenen Provinzen den Versuch gemacht, Vorräthe von Wolle und Flachs in der Absicht aufzukaufen, Spinner, Weber ꝛc. ꝛc. anzustellen, große Anlagen zu machen und wollene und leinene Waaren in großer Quantität zum Verkaufe anfertigen zu lassen; alle diese Projekte aber sind ohne Ausnahme gescheitert, weil Waaren von gleicher Güte wohlfeiler eingeführt werden. Und so oft man die Regierungen angegangen, Unternehmungen der Art durch Prämien in Geld, oder durch Auflagen auf die Einführung solcher Waaren zu unterstützen, haben sie es immer abgeschlagen, dem Grundsatze zu Folge: so bald das Land für die Manufaktur reif sei, so würden Privatpersonen auch ohne Hülfe sie mit Vortheil unternehmen; wo nicht, so sei es Thorheit, die Natur zwingen zu wollen. Große Fabriken setzen eine Menge armer Leute voraus, die für geringen Lohn arbeiten: dergleichen Arme gibt es in Europa, und es in Amerika aber nicht eher geben, als bis alles Land besetzt und angebaut und der Ueberfluß von Menschen, die kein Eigenthum bekommen können, sonst keine Beschäftigung finden wird. Seidenmanufakturen, sagt man, wären Frankreich von Natur so angemessen, als in England die Tuchmanufakturen,

Digitized by Google

weil jedes Land das rohe Produkt in Ueberfluß erzeuge: wollte nun aber England eben sowohl eine Seiden- als Tuchmanufaktur, und Frankreich sowohl eine Tuch- als Seidenmanufaktur haben, so müßten diese widernatürlichen Operationen durch wechselseitige Verbote, oder durch hohe Auflagen auf die Waare des andern Theils unterstützt werden. Durch solche Einrichtungen wird nichts erreicht, als daß die Arbeiter in den Stand kommen, den einheimischen Verzehrer durch einen höhern Preis zu besteuern, indeß der stärkere Lohn, den sie bekommen, sie selbst weder glücklicher, noch reicher macht, da sie nun blos mehr trinken und weniger arbeiten. Deßwegen thun auch die Regierungen in Amerika nichts zur Unterstützung solcher Projekte. Auf diese Weise wird das Volk weder von dem Kaufmanne, noch von dem Fabrikanten besteuert. Will der Kaufmann an seinen eingeführten Schuhen zu viel Profit nehmen, so kauft es bei dem Schuhmacher; und fordert dieser einen zu hohen Preis, so geht es zum Kaufmann: so halten Beide einander im Zaume. Indeß hat doch der Schuhmacher im Ganzen in Amerika einen ansehnlichen Gewinn von seiner Arbeit, da er zu seinem Preise eine Summe schlagen kann, die sämmtlichen Fracht- und Commissionskosten, dem Risiko oder der Assekuranz u. s. w., die der Kaufmann nothwendig tragen muß, beinahe gleich kömmt. Dasselbe gilt von den Arbeiten in allen übrigen mechanischen Künsten. Daher leben Handwerker überhaupt besser und bequemer in Amerika, als in Europa, und die guten Haushalter unter ihnen legen ein Stück Geld für ihre alten Tage und ihre Kinder zurück. Leute dieser Art können sich deßhalb mit Vortheil nach Amerika begeben.

In den alten, langbewohnten Ländern von Europa sind alle Künste, Gewerbe, Professionen, Pachtungen u. s. w. so überfüllt, daß es einem armen Manne schwer fällt, seine Kinder so anzubringen, daß sie sich ein anständiges Auskommen verschaffen, oder es sich zu verschaffen lernen können. Die Handwerker, die sich künftige Nebenbuhler in ihrem Gewerbe zu erziehen fürchten, nehmen Lehrlinge nur für Lehr- und Kostgeld, oder unter Bedingungen an, die die Aeltern zu erfüllen ausser Stand sind. So kömmt es, daß die jungen Leute aufwachsen, ohne ein einträgliches Geschäft zu erlernen, und, blos um zu leben, Soldaten, Bediente, oder Diebe werden müssen. In Amerika verhindert der schnelle Anwachs der Volksmenge diese Besorgniß, sich einen schädlichen Nebenbuhler zu ziehen, und die Professionisten nehmen gern Lehrlinge auf, weil der Ertrag ihrer Arbeit während der festgesetzten Lehrjahre, nachdem sie den nöthigen Unterricht erhalten, ansehnlich genug ist. Daher wird es armen Familien möglich, ihre Kinder etwas lernen zu lassen; denn die Handwerker sind so begierig auf Lehrlinge, daß viele von ihnen sogar den Aeltern Geld bieten, ihren zehn- oder fünfzehnjährigen Knaben bis zum ein und zwanzigsten Jahre in die Lehre zu bekommen, und viele arme Aeltern haben bei ihrer Ankunft hier sich auf diese Weise Geld genug zusammengebracht, um ein Stück Land zu kaufen, das hinreichend war, sich anzusiedeln, und sich und ihre übrige Familie vom Feldbaue zu nähren. Diese Contrakte für Lehrlinge werden vor der Obrigkeit gemacht, die die Bedingungen nach Vernunft und Gerechtigkeit festsetzt; und, da sie die Bildung eines künftigen nützlichen Staatsbürgers im Auge hat, so nöthigt sie den Meister, sich durch ein schriftliches Versprechen verbindlich zu machen, den Lehrling während der bestimmten Lehrzeit nicht allein gehörig mit Essen, Trinken, Kleidern, Wäsche, Wohnung, und nach Ablauf derselben mit einem vollständigen neuen Anzuge zu versehen, sondern ihn auch lesen, schreiben und rechnen lehren zu lassen, und vor allen Dingen ihn in seiner eigenen Kunst und Gewerbe, oder in irgend einer andern vollkommen zu unterrichten, so, daß er sich dereinst seinen Unterhalt verdienen, und gleichfalls mit der Zeit im Stande sein möge, eine Familie aufzubringen. Der Lehrling, oder seine Verwandten, erhalten eine Abschrift von diesem Versprechen, und die Obrigkeit verwahrt das Protokoll darüber, auf welches man sich berufen kann, wenn der Meister sich in irgend einem Punkte von seinen Verbindlichkeiten loszählen will. Diese Wetteifer unter den Meistern, viele Hände für sich beschäftigt zu haben, macht, daß sie oft sogar die Ueberfahrt junger Leute, beiderlei Geschlechts, aus Europa bezahlen, die bei ihrer Ankunft sich verbindlich machen, ihnen ein, zwei, drei oder vier Jahre zu dienen. Diejenigen, die schon ein Handwerk gelernt haben, verpflichten sich im Verhältniß ihrer Geschicklichkeit und des folglich unmittelbaren Werthes ihrer Dienste auf eine kürzere Zeit: Andere, die noch nichts verstehen, machen sich auf längere Zeit verbindlich, in Betrachtung, daß sie nun ein Handwerk lernen, wozu sie in ihrem Vaterlande, aus Armuth, nicht gekommen wären.

Die fast allgemeine Mittelmäßigkeit des Vermögens, die in Amerika herrscht, und die Bewohner zwingt, zu ihrem Unterhalte ein Gewerbe zu treiben, verbannt zugleich größtentheils jene Laster, die gewöhnlich aus Müßiggang entstehen. Fleiß und beständige Beschäftigung sind große Erhaltungsmittel der Tugend und guten Sitten bei einer Nation. Schlechte Beispiele sind deßhalb seltener in Amerika: ein Umstand, der allein schon Aeltern großen Muth machen muß. Hierzu kann man mit Wahrheit fügen, daß ächte Religiosität, unter den verschiedenen Benennungen, nicht allein geduldet, sondern geachtet und geübt wird. Atheismus ist dort unbekannt; Un-

Digitized by Google

glaube selten und verborgen; so daß Jemand ein hohes Alter erreichen kann, ohne daß seine Frömmigkeit durch Zusammentreffen mit einem erklärten Gotteslängner, oder Ungläubigen geärgert wird. Ja, das höchste Wesen selbst scheint sein Wohlgefallen über die gegenseitige Verträglichkeit und Milde, womit die verschiedenen Sekten einander behandeln, durch den vorzüglichen Segen, womit es seiner Güte gefallen hat, das ganze Land zu begünstigen, an den Tag zu legen.

Ist dies wahr? Die Redaction glaubt es kaum und bittet um Widerlegung, falls es unwahr sein sollte, wogegen zwar die Wahrheitsliebe des Einsenders spricht.

Der Referent des in Nro. 39 des Hessischen Volksblattes aufgenommenen Aufsatzes „Forstschütz Gugumus in Harresbausen" tadelt, und kein Menschenfreund wird dies leugnen, mit Recht, das Benehmen des Forstschützen Gugumus, und hofft, man werde denselben als untauglich von seiner Stelle entfernen; glaube er dieses ja nicht, Einsender dieses hat Aergeres erlebt, ohne daß dies Arge schlimme Folgen für den Thäter gehabt hätte. Man höre, staune, und bilde sich einen Maßstab:

Nro. 1. Es war um das Jahr 1825, wenn ich nicht irre, als ein Jäger im Walde den einzigen Sohn eines armen Mannes, welcher 3 Stunden Weges daher kam, sich eine Bürde Holz zu holen, rücklings auf der Flucht zusammenschoß. — — — Ich sehe noch immer den alten Vater, als man ihm bei der Förmlichkeitswegen statt gehabten Untersuchung die Leiche seines Sohnes vorlegte, den thränenschweren Blick zum Himmel gerichtet, sagen: wenn auch keine Barmherzigkeit bei deinen Menschen ist, so wirst Du Richter sein zwischen mir und dem Mörder meines Sohnes.

Nro. 2. Vor mehreren Jahren gingen die beiden Söhne eines Bürgers in den Wald um sich eine Bürde Holz zu holen; auf dem Nachhauseweg wurde von zwei Förstern und einem Sicherheitssoldaten Treibjagen auf dieselben gehalten, sie durch einen breiten und tiefen Graben gesprengt, und während sie auf dem jenseitigen Ufer mühsam emporkletterten, auf 15 Schritte weit mit Jagdschrot rücklings zusammengeschossen; der eine wurde blos schwer verwundet; der andere, welcher bereits im Militär eingereiht war, fand seinen Tod auf der Stelle — — — und den alten Eltern, welche mit Kummer, Sorgen und schlaflos durchwachten Nächten 21 Jahre ihren Kindern gelebt, und am Spätabend ihres Lebens Unterstützung von denselben zu erhalten hoffen durften, brachte man als Ersatz alles dessen den einen Sohn zum Krüppel geschossen und die Leiche des andern.

Nro 3. Im vorigen Jahre ging ein armer Taglöhner in den Wald, sich eine Last Holz suchend, wurde von dem Forstschützen angetroffen und auf der Flucht ohne Gegenwehr von hinten zusammengeschossen, so daß er Monate lang als Krüppel mit Frau und Kindern blos durch das Mitleiden theilnehmender Menschen erhalten wurde.

Wahrlich, wem ein fühlendes Herz im Busen schlägt, krampft die Hand sich unwillkührlich zur Faust, wenn er solche Greuel hört und noch mehr, wenn die Thäter solcher Handlungen, die dem reinen ..... gleich zu achten, nicht allein nicht bestraft, sondern diese sogar noch ferner ihre Mordgewehre fort tragen dürfen; und kann endlich ein Institut die Achtung seiner Mit- und Nachwelt gewinnen, wenn es in seiner Mitte solch schwere Frevel unbestraft begehen sieht? Man fordert übrigens das Publikum auf, ähnliche gesetzwidrige Handlungen der Oeffentlichkeit zu übergeben, vielleicht haben sich Landstände dadurch veranlaßt, ein Gegenmittel ins Leben treten zu lassen.

Jagdunwesen.

In Bezug auf das, hin und wieder, bestehende Jagdunwesen und den für den landwirthschaftlichen Haushalt entspringenden ausserordentlichen Nachtheil, bezeichnete ohnlängst Jemand im Hessischen Volksblatt in sehr richtigen Umrissen das Verfahren, welches beobachtet werden müsse, um derartige Ungebührlichkeiten zu begegnen. Aber Ehre dem die Ehre gebührt, bei uns, wo die Jagd der ..... gehört, und welche von Herrn v. G. einem regelmäßigen Jäger beschossen wird, hört man dergleichen Klagen über Wildschaden durchaus nicht!!! einzelne Schreier abgerechnet, welche je zuweilen Abends 8—10 Häschen auf einem Klee- oder Gemüseacker sitzen sehen und glauben, der Erndte ging zum Teufel; nun, wer kann denen das Maul stopfen. Der triftigste Beweis indessen, daß man durchaus nicht geneigt ist, dem Bauer durch übermäßige Hegung des Wildes lästig zu fallen, sondern die Forstdiener, resp. Jagdaufseher (?) es gerne sehen, wenn auf dem naturgemäßen Wege dem Wilde Abbruch geschieht, möchte in folgender Thatsache vielleicht Bestätigung finden.

Oberschultheiß W. von Bensheim ließ ohnlängst in der Nähe von Hähnlein eine alte zum Theil hohle Linde fällen und beschlagen; beinahe am Ende der Arbeit greift einer der Zimmerleute neugierig in das vorhandene Loch, wird aber in demselben Augenblick von einem Iltis heftig gebissen. Alles gute Vernehmen zwischen beiden Parteien war nunmehr aufgehoben, und dem Iltis der Prozeß gemacht, derselbe gepackt, geknebelt und in sichere Verwahrung gebracht, statt demselben feurige Kohlen aufs Haupt

Digitized by Google

zu sammeln und ihn, wie manchem seiner zweibeinigen Geschlechtsverwandten zu geschehen pflegt, laufen zu lassen; denn nach der Naturlogik der Executoren ist der Iltis ein dem ökonomischen Haushalt so wie einer geregelten Wildbahn äusserst schädliches Raubthier und glaubten dieselbe noch auf Fanggeld Anspruch machen zu dürfen. Allein der Herr Förster M.. von H. betrachtete den Vorfall mit ganz andern Augen, und kalkulirte vermuthlich ungefähr so: die Anzahl der Raubthiere und des Wildes muß im naturgemäßen Gleichgewicht zu einander stehen, damit beides den Herren der Schöpfung zum Nutzen und zeitgemäßen Vergnügen gereicht; derjenige nun, welcher sich erkühnt, dieses Gleichgewicht zu stören, verursacht Schaden und verdient Strafe. Denn ein todter Iltis fängt keine Haasen und Feldhühner mehr, diese vermehren sich zur Ungebühr und bringen dem Landmann ꝛc. K., welchem ich alle mögliche Erleichterungen (des B.....) zu verschaffen strebe, Nachtheil, und ich verliere, (was vielleicht die Hauptsache ist) den Winterbalg, und somit wird es Niemand diesem würdigen Manne verübeln, wenn er den Oberschultheiß W., als für seine Arbeitsleute verantwortlich, als Jagdfrevler denuncirte; dieser soll sich jedoch so vertheidigt haben, daß Hr. Landrath Rüding sich dem Vernehmen nach gemüßigt sah, den Förster M.. in eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. und Erstattung der Untersuchungskosten zu verurtheilen. Ehre seinem gerechten mit dem Besten seiner Bezirksbewohner vereinbarlichen Urtheil.

Und M.. wird in sich gehen? wir hoffen es, ansonsten wir uns genöthigt sähen; so dies und jenes noch öffentlich zu bemerken.

Großkarben.

An Ausfertigung der verlegenen Kaufbriefe (siehe Nro. 49) wird nun bald gearbeitet werden da das Stempelpapier bereits nach der neuen Facon gestempelt sein soll.

Die Betheiligten werden für die Erinnerung dem Volksblatt Dank sagen.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. [illegible]d.

Anzeige.

Da während des Landtags die, dem Land nützlichen und nothwendigen Gegenstände, wie von den Herren Abgeordneten zu erwarten steht, theils in der Kammer zur Sprache gebracht, theils in dem neuen Volksblatte besprochen werden, so wird das alte Volksblatt nicht so oft, wie bisher, erscheinen, und nur diejenigen Gegenstände besprechen, die nach der Tendenz des neuen Volksblatts, in jenes nicht aufzunehmen sind.

Statt daß das Abonnement, wie bisher, von 3 zu 3 Monaten gerechnet wurde, wird es vom 1. Januar 1833 an, nach der Zahl der bisher in 3 Monaten gelieferten Blätter, also zu 14 Stücken oder Nummern berechnet werden, so daß, wenn diese Zahl auch erst innerhalb 6 oder mehreren Monaten erscheint, der Preis nicht höher als 24 Kreuzer für 14 Nummern, wie bisher, sein, und auch für Trägerlohn nur 6 Kreuzer extra erhoben wird.

Obgleich dieses Blatt, welches einzig und allein deßwegen unternommen wurde, um die Bedürfnisse und Gebrechen einer=, so wie das Gute im Lande anderseits, zur Sprache zu bringen, von vielen Seiten, namentlich von denen angefeindet wurde, welchen die Beleuchtung ihrer Handlungen ein Aergerniß war, so hat es doch ausserordentliche Aufnahme gefunden und bis heute behalten; auch, wie man durch sehr viele Beispiele beweisen könnte, großen Nutzen gebracht, und dem Unternehmer hierdurch die Beruhigung verschafft, etwas Nützliches zu Tage gefördert zu haben. Daß kein Gewinn bei diesem Unternehmen beabsichtigt wurde oder vorherrschend war, möge Jeder daraus entnehmen, daß bei wichtigen Gegenständen oft 1, 2, 3 und 4 tausend Exemplare mehr, als für die Abonnenten nothwendig gewesen wäre, gedruckt, und ganz unentgeldlich im In= und Auslande vertheilt wurden.

Denjenigen, welche bisher dieses Unternehmen mit sachgemäßen Aufsätzen unterstützten, sagt man hiefür den verbindlichsten Dank, und bittet sie, die Redaction auch fernerhin damit zu unterstützen und dem Herrn Materialisten C. W. Lange in Darmstadt zu behändigen.

Speyer, den 24. December 1832.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

Freimüthigkeit. Wahrheit.

Hessisches Volksblatt.

Speyer Montag den 31. December 1832 Nro. 55.

Sie wollen den Trägerlohn an den Ueberbringer gefälligst geben. C. W. Lange.

Unpassende Geschäfte für Schullehrer.

Mit dieser Ueberschrift versehen, erscheint in Nro. 43 des Hessischen Volksblatts ein Aufsatz, in welchem ein Schullehrer des Odenwaldes getadelt wird, weil er neuerlich den Zehnten seines Orts gesteigert habe, da doch der §. 6 der Schulverordnung vom 11. Juli d. J. Geschäfte, wodurch der Schullehrer mit den Gliedern seiner Gemeinde in unangenehme Berührung komme, als unzulässig erkläre.

Einsender dieses, welchem der Schullehrer, dem diese Rüge gelten soll, durchaus unbekannt ist, glaubt, — und dies so lange, als er nicht vom Gegentheil überzeugt wird — daß jener Schullehrer den Zehnten seines Orts nicht aus Gewinnsucht, sondern blos in der Absicht wird gesteigert haben, hierbei etwas zu verdienen, damit er die Seinigen durchzubringen im Stande ist; denn Einsender weiß nur zu gut, wie erbärmlich so viele Schullehrer in Hinsicht ihrer Besoldung gestellt sind, was sehr wahrscheinlich auch bei dem in Nro. 43 des Hessischen Volksblatts gemeinten der Fall sein mag. Man sollte daher doch billig sein und nicht gleich lieblos, — vielleicht gar aus Neid tadeln, und das Unternehmen eines Schullehrers, wozu ihn nicht Gewinnsucht verleitet sondern die alte Lehrmeisterin, „Frau Nothheim von Elendsberg," zwingt, als gesetzwidrig verschreien.

Daß der §. 6 erwähnter Schulverordnung „jede Vereinigung von Dienststellen oder Gewerben, welche den Lehrer von seinen Amtsverrichtungen abhalten, oder ihn wohl in Geschäfte verwickeln, die mit dem Ansehen seines Amtes unverträglich sind," verbietet, ist sehr zweckmäßig; denn einestheils nimmt das Amt des Lehrers die volle Thätigkeit desselben in Anspruch, wenn er seinem hohen Berufe genügen will, und andern Theils ist es seiner Wirksamkeit sehr hinderlich, wenn er mit den Aeltern seiner ihm zur Bildung anvertrauten Schuljugend in unfriedlichen Verhältnissen lebt. Es sollte aber neben jenem Paragraphen noch ein anderer stehen, der jedem Lehrer ein solches Einkommen zusichert, von dem er auf eine anständige Weise leben könnte, damit nicht die Noth ihn zwingt, neben seinen Amtsverrichtungen noch ein anderes Geschäft treiben zu müssen.

Man predigt zwar immer dem Schullehrer die Tugend der Genügsamkeit und der Zufriedenheit; man verlangt von ihm, daß er mit Frohsinn und heiterer Laune unterrichte: man fordert von ihm genaue Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten und der bestehenden Gesetze: allein, wenn schon Morgens beim Erwachen ihn der niederschlagende und auf seine Amtsthätigkeit gewiß einen nachtheiligen Einfluß äußernde Gedanke beschäftigt: „Woher werde ich heute für die Meinigen das nehmen, was ihre unentbehrlichsten Bedürfnisse erheischen?" ist es ihm alsdann zu verargen, wenn er bisweilen unzufrieden wird? — wenn er in seiner Schule nicht das bewirkt, was er bei einer heitern Stimmung vielleicht zu Stande gebracht hätte? wenn er, eingedenk seiner wichtigen Pflichten als Gatte und Vater — sein spärliches Diensteinkommen vielleicht gar durch ein gesetzwidriges Nebengeschäft um etwas vermehrt? — —

So lange daher die Schulstellen nicht besser mit Besoldung versehen sind, wird es kein Billigdenkender dem armen Schullehrer verübeln, wenn er nach Beendigung seiner Schule, zur Erzielung einer besseren Existenz ein Nebengeschäft betreibt.

Doch Einsender, und mit ihm gewiß alle Schullehrer und Freunde der Bildung der heranwachsenden Jugend unseres Vaterlandes, lebt der frohen Hoffnung, der bevorstehende Landtag werde aller gegründeten Noth der Schullehrer abhelfen.

Anfangs October 1832.

Ein Odenwälder.

Digitized by Google

Indem man sich lediglich auf die Bemerkung in Nro. 50 bezieht, theilt man die Ansicht, daß keinem Schullehrer es verargt werden kann, seine freien Stunden durch Geschäfte auszufüllen, die ihn nicht mit den Gemeindegliedern in unannehmliche Verhältnisse bringen.

Während ein Schullehrer ohne Anstand die Schreibereien des Bürgermeisters führen kann, wäre es gegen den §. 6 der Schulverordnung gehandelt, wenn er sich in dessen Amtsverwaltung eindrängen und so den Bürgermeister im Ort mitspielen wollte.

An die Redaction des Hessischen Volksblatts.

Warnung.

Ein Obersteuerbote in der Provinz ..... handelt zuweilen dem §. 28 seiner Instruktion zuwider; auch erlaubt er sich öfters andere Willkührlichkeiten, welche nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes nicht gebilligt werden können. Jeder Betheiligte nimmt Anstand, eine Beschwerde einzulegen, weil er befürchten muß, mit diesem Manne in grobe und thätliche Berührungen zu kommen.

Da er sonst ein tüchtiger und prompter Arbeiter ist, so will man zuförderst ihn hier vor Wiederholung eines instruktionswidrigen Benehmens warnen, gegenfalls ohne Rücksicht sein Name öffentlich genannt werden soll.

Triumph der Holzmacher.

In Nro. 41 dieses Blattes hat man durch Warnung einer Gemeinde bewiesen, daß man den Berechtigten 45 kr. Macherlohn auf den Stecken schlug, während die Staatskasse nur 22 kr. dafür zu zahlen hatte; allein nach zuverlässiger Nachricht ist dies bei mehreren, vielleicht allen Orten und Städten jenes Forstbezirks der Fall gewesen, was jedoch fernerhin aufhören soll, da man den armen Holzmachern die volle Taxe bezahlen wird; gerne hätten diese wohl am 18. October ein allgemeines Freudenfeuer angesteckt, wenn es erlaubt gewesen wäre.

Beschwerde aus Rheinhessen.

Im Laufe des Jahrs 1827 wendete sich in Gefolge höherer Verfügung eine Gerichtsbehörde im Königreiche Baiern an das Gericht zu ..... und ersucht dasselbe in den achtungsvollsten Ausdrücken um Aufgabe des Aufenthaltes einiger wenigen namhaft gemachten Interessenten an einem bei diesem baierischen Gerichte hinterlegten Depositum, um dann ungesäumt für die im ..... Bezirke domicilirten Personen deren Antheil daran baar einhändigen zu können. Dieses Schreiben wurde eben sowenig beantwortet, als die mehrfachen, jedoch stets in den ehrerbietigsten Worten geschehenen Erinnerungen, welche besagtes Gericht dem Herrn Friedensrichter des ersten Bezirks im folgenden Jahre zugehen ließ.

Selbst die vielfachen Bemühungen eines jener in ..... wohnenden Interessenten, der durch Zufall zwei Jahre später Kenntniß von den angeführten Verhältnissen erhalten hatte, bei dem Herrn Friedensrichter waren ohne allen Erfolg, und hätte man nicht endlich sich noch selbst an jene baierische Gerichtsstelle gewandt, wer weiß, ob man nicht anstatt während einigen Jahren bis zur Stunde den Genuß jener Capitalsumme hätte entbehren müssen und das durch alleinige Schuld des Herrn Friedensrichters. Ja es könnte wohl sein, daß dieses Schicksal den übrigen betheiligten Personen zu Theil geworden, ja daß sogar die fragliche Gerichtsbehörde in Baiern endlich von den ihnen bestimmten Geldern bereits einen anderweitigen Gebrauch gemacht hätte, durch das stete Schweigen auf ihre Anfragen zur Meinung veranlaßt, jene Interessenten seien nebst ihren Familien ausgestorben oder an Ort und Stelle gänzlich unbekannt.

Wo solche Thatsachen sprechen, zu deren Beweise man zu jeder Stunde bereit ist, die betreffenden Akten zur Einsicht vorzulegen, wäre jede weitere Bemerkung überflüssig. —

Ist dies wahr? F.....

Ueber die Witterung im bevorstehenden Winter.

Es lassen viele Erscheinungen vermuthen, daß wir einen gelinden Winter haben werden; denn so hat man schon im Monat September beobachtet, daß die Bäume anfingen sich zu entblättern, was nach vielseitiger Erfahrung als ein Anzeichen eines gelinden Winters betrachtet werden kann. Noch gegen Ende Octobers sahe man nicht selten Schmetterlinge, und selbst nunmehr, da der November zu Ende neigt, findet man Käfer an Hecken, an Wegen und sieht sie in der Luft fliegen. Auch bei dem Umgraben der Erde findet man noch jetzt sehr oberflächlich liegende Maikäfer. Das Leben dieser Thiere hängt, wie jede Jahrszeit lehrt, innig mit der gesammten Natur zusammen, und da dieselben so nahe dem Winter sich noch setzen lassen, so dürfte dies mit Recht als ein Vorbote einer geringen bevorstehenden Kälte anzusehen sein, und es dürfte hiernach um so anhaltenderes Regenwetter erwartet werden können, als es ohnehin sehr wenig geregnet hat, und der Mangel an Wasser sehr fühlbar ist.

Dieser Ansicht ohnerachtet rathet man, die Vorsicht gegen etwaige kalte Witterung nicht aus den Augen zu setzen.

Das Kochen der Laugwerke.

Ueber das Schädliche beim Brennen, Brauen und

Digitized by Google

Kochen in kupfernen Gefäßen liest man in Nro. 48 der landwirthschaftlichen Zeitschrift einen sehr zu beherzigenden Aufsatz, und nachdem der Herr Verfasser die dringende Nothwendigkeit nachgewiesen hat, daß man keinerlei Getränke oder Speisen, weder für Menschen noch Vieh, in kupfernen Gefäßen, die man nicht vorher ganz spiegelblank gesäubert habe, kochen und gar nichts in solchen Gefäßen stehen oder kalt werden lassen sollte, da Kupfer immer Grünspan erzeuge, sagt er folgendes in Bezug auf das Kochen der Latwerge in solchen Gefäßen.

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit auf einen andern, für die Gesundheit weit nachtheiligere wirkenden Umstand zu lenken, nämlich: auf die Bereitung der sogenannten Zwetschenlatwerge. Hiezu werden gewöhnlich die, das ganze Jahr durch Lauge und Waschbrühe, und manche andere Anwendung so verunreinigte Kessel genommen, daß nach oberflächlichem, den Familienmüttern hinreichend scheinendem Ausreiben derselben kaum einige blanke Stellen darin zu sehen sind; nach beendigtem 24—48stündigem Kochen ist aber der Kessel wie neu, und alles schwarz, braun und grün angelaufen gewesene Kupfer ist jetzt in der Latwerge, und ein Theil des metallischen Kupfers ist ebenfalls noch aufgelöst; dessen nicht zu gedenken, was durch Rühren mit harten Gegenständen abgekratzt worden ist. — Wie oft mag Aufstoßen, Ekel, Erbrechen, Kolikschmerzen, Stuhlzwang, Schlafsucht, Schwindel, Herzklopfen, Zusammenschnürung der Brust, Husten, Blutspeien, Lähmung bei dem zarten Kinde, ja selbst bei Erwachsenen, die Folge des alltäglichen Genusses solcher verkupferten Latwerge sein! Ist ja doch schon der Dunst einer kochenden Auflösung des Grünspans im Stande, Ekel und Erbrechen zu erregen. Möchten doch alle Haus- und Familienväter dieses nicht unbeachtet lassen, und nicht glauben, daß, weil sie nicht unmittelbar die Wirkung einer Vergiftung spüren, keine weiteren Folgen eintreten; möchten Geistliche und Lehrer auf dem Lande frühzeitig die Kinder in den Schulen über diese und manche andere, der Gesundheit nachtheilige Dinge unterrichten, und — wahrlich, mancher frühzeitig gelähmte und kontrakte Hausvater, und manche siechende und keuchende Hausmutter würde weniger — als zu bemitleidende Opfer der Unwissenheit dem Grabe so frühzeitig entgegen gehen.

Auch auf Thiere wirkt das Kupfer gleich nachtheilig. Wer hat schon darüber entschieden: ob nicht hie und da, wenn z. B. durch unverantwortliche Nachlässigkeit gekochtes Getränke tagelang in kupfernen Geschirren stehen geblieben, und dem Rindvieh demnach gegeben worden wäre, eine Krankheit erzeugt werden könne, die, einmal ausgebildet, den andern Stücken zur Seuche wird.

Mir ist ein Beispiel aus hiesiger Nachbarschaft bekannt, daß Schweine mit einem vom einen bis zum andern Tage im kupfernen Kessel gestandenen sauer gewordenen Futter gefüttert wurden, und sämmtlich in kurzer Zeit nachher starben.

Angenehme Lectüre.

Der Graf von ***, ein geistreicher Cavalier, nicht selten mit seinen Finanzen uneins, hatte der vollen Gnade seines Fürsten sich zu erfreuen und war stets in seiner Umgebung.

Eines Tages bemerkte der Fürst eine seltene trübe Stimmung an diesem seinem Favoriten, und die Ursache derselben bald durchschauend, zog er ihn bei Seite, indem er ihm tröstend ins Ohr raunte: Sie sind unzufrieden Graf, ich glaube den Grund Ihres Unmuthes zu kennen. Sie müssen sich zerstreuen, ich will Ihnen ein gutes Buch schicken, das Sie aufheitern wird.

Am andern Morgen übersandte der Fürst dem Trostbenöthigten ein in Maroquin sauber eingebundenes Buch, dessen Inhalt 10,000 Rubel in Papiergeld war. —

Nun, wie hat Ihnen die Lectüre gefallen, die ich Ihnen geschickt habe? fragte einige Tage nachher der Fürst den Beschenkten.

Ein vortreffliches Buch, Eure Durchlaucht! — erwiederte der Graf. — Ich bin von dem Inhalte so entzückt worden, daß ich schon damit zu Ende bin, und begierig dem zweiten Theile entgegen sehe!

Der gute Fürst, von diesem Einfalle überrascht, schickte seinem Liebling wirklich ein zweites Büchlein von demselben Inhalte wie das erste, ließ aber am Ende ein weißes Blättchen einheften, worauf er die Worte schrieb: „Ende des zweiten und letzten Bändchens."

An die Redaktion des Volksblatts.

Da das so vielgeliebte und vielgelesene, ja oft mit Sehnsucht besonders auf dem Land erwartete Volksblatt, als Volksblatt nicht nur für Gelehrte und gebildete Leser geschrieben wird, ja die größere Anzahl wohl aus der weniger gelehrten Volksklasse besteht; so möchte es Pflicht der Redaktion sein, die Aufsätze so in dem Volksblatt aufzunehmen, daß sie auch der Nichtgelehrte verstehen kann, und entweder die in der Gelehrtensprache aufgenommene Fremdwörter ganz zu vermeiden oder doch wenigstens ihre deutsche Bedeutung beizusetzen. In Nro. 38 des Volksblatts kommen in dem Satz über die Bundesbeschlüsse nur 25 solcher Worte vor, welche zum Theil wiederholt sind; und daher diesen wichtigen Satz dem gemeinen Mann ganz unverständlich machen.

Es sind folgende Worte:

Digitized by Google

1) Redaktion, 2) Constitutionel, 3) Souveraine, 4) Concession, 5) Absolutismus, 6) Repräsentativ, 7) Proposition, 8) Logik, 9) Illusorisch, 10) Budget, 11) Civilliste, 12) Luxusgebäude, 13) Contingent, 14) Identificiren, 15) Föderation, 16) Legislation, 17) Reform, 18) Competenz, 19) Controlle, 20) Notiz, 21) Prinzip, 22) Petition, 23) Object, 24) Privilegium, 25) Interpretiren.

* * *

Dieser Vorwurf kann nur dadurch gehoben werden, wenn man bemerkt, daß dieser Aufsatz, wie auch dabei angeführt, aus dem baierischen Volksblatt wörtlich aufgenommen wurde, und eine Abänderung also unrecht gewesen wäre, übrigens auch nicht Studirte durch den Zusammenhang den Sinn der Wörter verstehen.

Der Löwe und die Mäuse.

Eine Fabel.

Ein Löwe, den des Jägers Garn umschlungen,
Rief in der Noth der Mäuse Beistand an.
Hört, Kinder, seufzt' er, wenn es euch gelungen,
Mich aus dem Netz zu lösen, soll fortan
Der Mäuse Loos beneidet werden.
Man ging an's Werk, man scheute nicht Beschwerden;
Es brechen Zähne rechts und links, man achtet's nicht;
Kurz, jede Maus thut ihre Pflicht.
Bald war das starke Netz zerbissen,
Der Leu befreit, ging wieder wolz einher,
Nur von Belohnung war die Red' nicht mehr.
Herr! schrie'n die Mäuse laut, wir haben uns befliffen
Dich von dem Untergang zu retten
Jetzt sollte billig deine Herrlichkeit
Auch ihres Worts gedenken Es wäre Zeit,
Daß wir nun endlich die Belohnung hätten.
So lacht aus vollem Hals der Leu und sprach
„Sein Wort zu halten ist bei Mäusen wohl Gebrauch
„Dem Schwachen ziemet solche Tugend auch.
„Doch was aus Noth Ich Mächtiger versprach,
„Das bindet mich auf keine Weise.
„Ihr seid belohnt genug als schlechte Mäuse,
„Wenn ich zu leben euch vergönne
„Und obendrein euch meine „treuen" Mäuse nenne."

Fürstliche Offenherzigkeit.

Im Jahr 1778 ließ der durch seine Prachtliebe und ungeheuren Aufwand bekannte Herzog Carl von Württemberg bei Gelegenheit seines Geburtstages ein merkwürdiges Manifest ergehen, woraus wir Folgendes im Auszuge mittheilen: „Da Wir ein Mensch sind, und unter diesem Wort von dem so vorzüglichen Grad der Vollkommenheit beständig weit entfernt geblieben, und auch inskünftige bleiben werden; so hat es nicht anderst sein können, als daß theils aus angeborner menschlicher Schwachheit, theils aus unzulänglicher Kenntniß und andern Umständen sich viele Ereignisse ergeben, die, wenn sie nicht geschehen, sowohl für jetzt als für das künftige eine andere Wendung genommen hätten. Wir bekennen es freimüthig; denn dies ist die Schuldigkeit eines Rechtschaffenen, und enthoben uns damit einer Pflicht, die jedem Rechtdenkenden, besonders aber den Gesalbten der Erde (?), immer heilig sein und bleiben muß. Wir sehen den heutigen Tag (es war sein 50. Geburtstag) als eine zweite Periode unseres Lebens an — Wir geben unseren lieben Unterthanen die Versicherung, daß alle die Jahre, die Gott uns noch zu leben setzen wird, zu ihrem nahren Wohl angewendet werden sollen. — — Württembergs Glücklichkeit soll also von nun an und auf immer auf der Beobachtung der ältesten Pflichten des getreuen Landesvaters gegen seine Unterthanen und auf dem zärtlichen Zutrauen und Gehorsam der Diener und Unterthanen gegen ihren Gesalbten beruhen. — Ein getreuer rechtschaffener Unterthan bedenkt, daß das Wohl eines ganzen Staates oft dem Wohl eines Einzelnen vorangehen müsse, und murre nicht über Umstände, die nicht allemal nach seinem Sinne sein können — Wir hoffen jeder Unterthan wird nun getrost leben, daß er in seinem Landesherrn einen sorgenden, getreuen Vater verehren kann. Ja, Württemberg muß es wohl geben! Dies sei in Zukunft und auf immer die Losung zwischen Herrn, Diener und Unterthan."

Der Herzog ist nun ganz Philosoph, schreibt ein Reisender im Jahre 1780; er treibt Landwirthschaft, und ist sogar oft beim Melken der Kühe; schätzt Künste, Wissenschaft und Handlung; errichtet Fabriken, und lebt wirklich blos, um das wieder gut zu machen, was er allenfalls verdorben hat.

Verantwortlicher Herausgeber: G. Fr. Kolb.

Anzeige.

Zur allgemeinen Militärvertretungsanstalt des Unterzeichneten, für die 102,000 fl. Caution von mir geleistet sind, haben pro 18$\frac{33}{34}$ bereits gegen 500 Personen ihren Beitritt angezeigt.

Zu dieser, für sich allein bestehenden Anstalt, lade ich die Eltern oder Vormünder der 1814 Gebornen zum Beitritt ein.

Zugleich benachrichtige ich diejenigen, die bei letzter Loosung ein zum Marsch bestimmtes Loos gezogen, daß sie bereits vertreten sind.

Darmstadt, den 26. November 1832.

Ernst Emil Hoffmann.

Digitized by Google